Reuss.
28 v

Dede (J.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Handel

des

Russischen Reichs.

Von

Dr. J. Dede,

Lector der Englischen Sprache an der Universität Dorpat.

Mitau & Leipzig,

Verlag von G. A. Reyher.

1844.

124. D.

Der Druck ist gestattet, jedoch muss nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpat'sche Censur-Comité eingesandt werden.

Dorpat, den 20. September 1843.

Censor Fr. Neue.

(L. S.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Handel, welcher die Völker der entlegensten Länder einander näher rückt, hat auch für die mit Russland verkehrenden eine hohe Wichtigkeit erlangt, und wird hoffentlich im Verlauf der Zeiten eine noch weit grössere Ausdehnung gewinnen.

Das in Beziehung auf den gesammten Nationalreichthum wichtige Moment des Handels hat wie in den gesetzgebenden Berathungen, so in den Vorträgen der Hörsäle eine ihm gebührende Anerkennung gefunden. Auch steht zu erwarten, es werde in der Handelsgesetzgebung die Ansicht stets mehr und mehr die Oberhand gewinnen, dass die Kanäle des Verkehrs, welche Wohlstand und Gesittung über die Völker verbreiten, so mannichfaltig und häufig so unbemerkbar sind, dass sie eine Unfehlbarkeit der Berechnungen über den Vortheil oder Nachtheil des einen Volkes vor dem anderen gar nicht gestatten.

Es giebt manchen kaufmännischen Geschäftsmann, manchen Staatsdiener und Freund der Statistik, der von den Handelsverhältnissen Russland's gern eine nähere Kunde haben möchte, da die dazu führenden Quellen denselben weniger zugänglich sind. Selbst dem mit dem Handelsstande Russland's in unmittelbarer Beziehung Stehenden möchte eine Uebersicht des Russischen Handels

und eine Zusammenstellung der darauf bezüglichen Anstalten und Einrichtungen nicht ganz unwillkommen sein. So viele schätzenswerthe geographisch - statistische Werke wir auch über Russland besitzen, so finden wir in diesen doch keine umfassende Uebersicht des Russischen Handels neuerer Zeit; wir versuchten es daher eine solche zu geben, theils aus angestellten Beobachtungen und Erkundigungen, theils aus den uns zugänglichen gedruckten Quellen, von denen wir hier, ausser den von uns im Context der Schrift citirten, in's Besondere die in St. Petersburg erscheinende Handelszeitung erwähnen.

Die Zusammenstellung der tabellarischen Uebersichten hätten wir allerdings vermehren können, wenn uns nicht bekannt wäre, dass derartigen Tabellen ohne weitere Ausführung oder nähere Sacherklärung von gewichtigen Stimmen, als eines nothwendigen Kriteriums ermangelnd, das gehörige Zutrauen entzogen wird. Dagegen sind wir darauf bedacht gewesen, die Reihe vollgültiger Thatsachen durch das Verzeichniss der wichtigeren Zoll-Ansätze zu vermehren.

Dorpat, im September **1843.**

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt. Geographisch-statistische Uebersicht des Russischen Reichs S. 1—22.

II. Abschnitt. Nationalreichthum, Natur-Erzeugnisse und Erzeugnisse des Gewerbfleisses S. 23—48.

III. Abschnitt. Münzen, Staatspapiere, Maasse, Gewichte, Banken S. 49-91.

IV. Abschnitt. Die Handelsverhältnisse. Historische Skizze des Russischen Handels; Handel mit den einzelnen Ländern, Handel des Schwarzen Meeres, Haupt-Handelsstädte und Häfen, Rechte und Verpflichtungen des Kaufmannsstandes S. 92—217.

V. Abschnitt. Die Zollverhältnisse. Die wichtigeren Zollsätze, Zollbezirke und Zollämter, Reglement, betr. die Effecten der Reisenden S. 218—320.

VI. Abschnitt. Handelsgesellschaften; Dampfschifffahrt; Transport-Anstalten; Handels-Verträge S. 321—330.

I. Abschnitt.

Geographisch-statistische Uebersicht des Russischen Reichs.

Das Russische Reich, dem kein anderes der Erde an Umfang gleich kommt, das mehr als den neunten Theil der ganzen Erdfeste, über 1/14 der nördlichen Erdhälfte und 1/28 der Erdoberfläche enthält, und selbst das Römische zur Zeit der grössten Macht um 299,700 □ M., so wie das Chinesische um etwa 123,000 □ M. übertrifft, wenn es gleich demselben an Einwohnerzahl nachsteht, dehnt sich vom 35° 20′ bis 210° d. L. ö. v. Ferro und vom 38° 40′ bis 78° N. Br. aus. Es umschliesst von der westlichsten Grenze in Polen bis zur östlichsten Spitze Sibiriens einen Raum von 2100 Meilen, und von den südlichen Abhängen des Kaukasus, von der Stadt Lenkeran am Kaspischen Meere bis Nowaja-Semlja 500 Meilen. Die Grösse desselben wird auf 375,000 □ M. geschätzt, von denen circa 47,700 auf Europa, 276,300 □ M. auf Asien und 24,000 □ M. auf die Colonieen in Amerika kommen.

Grenzen: gegen N. das Eismeer, die Ostsee und Norwegen; gegen W. Schweden, Preussen, der Bottnische und Finnische Meerbusen, das Oestreichische Königr. Galizien; gegen S. die Europäische und Asiatische Türkei, das Schwarze, Asowsche und Kaspische Meer, Persien oder Iran, Turkestan oder die freie Tatarei und das Chinesische Reich; gegen O. der grosse Ozean (nebst dem Kamtschatkischen und Ochotskischen Meer) und die Bering's Meerenge.

Gebirge. Das nördliche Russland zwischen dem Baltischen und Eismeere durchzieht eine Kette der Schwedisch-Norwegischen Gebirge, welche in das Russische Lappland eintritt, der südliche Theil derselben bildet das Finnische Gebirge, dessen Hauptarm der Maanselkä (Landrücken).

Diese Gebirgszüge bestehen aus Granit, Speckstein und Topfstein.

Das Uralgebirge erstreckt sich von Nowaja Semlja von Norden nach Süden bis zur Kirgisen-Steppe 2000 Werste weit, trennt das Gouv. Tobolsk von dem Gouv. Archangel, durchschneidet die Gouv. Perm und Orenburg, und bildet zu beiden Seiten noch das Oktokaragai-, das Obschtschii-Sürt und andere Gebirge. Besondere Benennungen des Uralgebirges sind: der Kirgisische, der erzreiche (auch das Werchoturische Gebirge genannt) und der sich bis an's Eismeer erstreckende wüste Ural; oder: der nördliche v. 61—69° n. Br. im O. der Gouv. Wologda und Archangel, der mittlere v. 55—61° n. Br., welcher das Gouv. Perm umfasst (der nördl. Theil dieses Ural wird der Werchoturische und der südl. der Katharinenburgische genannt); der südliche Ural v. 50—55° n. Br. wird von Baschkiren bewohnt und durchstreicht das Gouv. Orenburg.

Der Ural besteht grösstentheils aus Granit, Schiefer und Kalkstein, zum Theil auch aus flötzigem Sandschiefer. Die beträchtlichste Höhe desselben erreicht etwas über 6000 Fuss.

Das mittlere Russland enthält zwischen Moskau, Toropez im Gouv. Pskow, Smolensk und Tula eine Hochebene, gebildet von dem Waldaischen Bergrücken, auch genannt der Wolchonskische Wald, die Wolga-Höhe (bei den Alten die Alaunischen Höhen).

Die Südgrenze des Gouv. Taurien durchzieht in ziemlich beträchtlicher Breite ein Gebirge, welches das Taurische genannt wird, östlich gegen die Halbinsel Kertsch in eine wellenförmige Fläche abfällt, und grossentheils aus Thon-, Kalk- und Schiefer-Schichten gebildet ist, dann auch Kreide- und Sandmergel enthält. Die beträchtlichste Höhe desselben ist der Dschadertagh, 4744 F. hoch.

Der Kaukasus, ein Gebirge, welches sich zwischen dem Kaspischen und Schwarzen Meere von Westen nach Osten 75 Meilen und von Norden nach Süden 16 bis 40 Meilen ausdehnt, und aus Granit, Schiefer, Kalkstein und Basalt besteht. Die grössten Höhen desselben sind: der Elbrus 15,420 Par. Fuss hoch, der Kasbek 14,400 Fuss hoch und der Schahdagh.

Die Altaischen Gebirge ziehen sich südöstlich vom Uralischen Gebirge hin, dessen höchste Kette das Katunische Gebirge zwischen der Katunja und Tschuja. An diese Gebirge schliesst sich das Sajanische Gebirge, im Süden des Gouv. Irkutsk, und bildet die Grenze Sibirien's gegen die Mongolei. Mit diesem letzteren steht in Verbindung das Da-urische Gebirge, wo sich die Bergwerke von Nertschinsk befinden.

Das Stannowoi und Jablonnoi oder Ochotskische Gebirge, welches sich vom Da-urischen Gebirge längs dem süd-

lichen Theile der Prov. Jakutsk bis zur Ostspitze Sibiriens erstreckt.

Zuletzt führen wir hier noch an das Kamtschatkische Gebirge, welches von der Halbinsel Kamtschatka seinen Namen hat.

Gewässer. In die Ostsee oder das Baltische Meer, welches den Bottnischen, Finnischen und Rigaischen Meerbusen bildet, ergiessen sich:

1) die 140 Meilen lange Düna (oder westliche Dwina, zum Unterschiede von der östlichen in das Eismeer fallenden Dwina), welche im Gouv. Twer entspringt, und die Gouv. Pleskoff, Witebsk und Riga durchströmt. Die Breite derselben beträgt bei Riga 900 und bei Dünamünde 1200 Schritte.

2) Der 115 Meilen lange Niemen, Q. im Gouv. Minsk, welcher die Gouv. Wilna und Grodno durchfliesst, auch die Grenze zwischen dem Gouv. Wilna und dem Zaarthum Polen bildet, und mit dem Namen Memel, nachdem er die schiffbare Wilia aufgenommen, unterhalb der Russisch. Stadt Georgenburg bei Schmalleningken in das Preussische Gebiet tritt, und dem Kurischen Haff zuströmt.

3) Die im Oestreichischen Schlesien den Karpathen entquillende 144 Meilen lange Weichsel, welche in Galizien schon schiffbar, in Polen den Bug (den westlichen) aufnimmt, und in Preussen, in welches sie unweit Thorn hineinströmt, durch zwei Arme rechts: die Nogat und Altweichsel in's frische Haff fällt, und durch einen Arm links bei Weichselmünde der Ostsee zufliesst.

Zu den grösseren, in Polen entspringenden, dem Preussischen Staate zuströmenden Flüssen gehört die, schon bei der Kreisstadt Konin im Gouv. Kalisch schiffbare Warte, die bei Küstrin in die Oder fällt.

4) Die breite, reissende dem Ladoga-See entströmende, das Gouv. St. Petersburg in einer Ausdehnung von 60 Werst (8⁴/₇ Meil.) durchfliessende Newa, welche in 3 Armen in den Finnischen Meerbusen fällt.

5) Der 45 Schwedische Meilen lange Kymmene-Fluss, welcher bei der in dem Alt-Russisch. Finnland gelegenen Festung Rothschensalm gleichfalls in den Finnischen Meerbusen mündet.

6) Der am Kjölengebirge entspringende Torneå-Fluss, welcher sich mit dem Muonio vereint, und mit diesem die Grenze gegen das Schwedische Gebiet bildet.

Ein dritter Grenzfluss gegen dasselbe ist der aus dem grossen Enara-See kommende Paswig. Auch die 37

Meilen lange Tanaelf, welche in's Eismeer fällt, bildet, dem neuesten Vertrage zufolge, dem grössten Theile ihres Laufes nach gleichfalls die Grenze gegen Russland.

Acte de démarcation du $\frac{20}{8}$ Nov. 1810.

Vertrag zwischen Schweden und Russland, die Grenz-Scheide betr. v. $\frac{14}{2}$ Mai 1826 (Martens recueil supplém. 2de partie. Gott. 1828. p. 1014).

Dem nördlichen Eismeere, welches die ganze von Lappland bis zu den Sibirischen Vorgebirgen Ostkap und Tschuchotskoi-Noss sich ausdehnende Strecke bespült, und unter anderen Busen den Archangelschen oder das Weisse Meer bildet, strömen zu:

1) Die Dwina oder östliche, 1120 Werst lange Düna, aus dem Zusammenfluss der im Gouv. Wologda entspringenden Flüsse Suchona und Jug bei Ustjug-Weliki. Die Düna durchströmt das Gouv. Archangel und fällt 35 Werst von der gleichnamigen Hauptstadt in das Weisse Meer. In die Düna fällt der Onega, nächst ihr der beträchtlichste Fluss des Weissen Meeres.

2) Die grosse, 1050 Werst lange Petschora (zum Unterschiede einer anderen Petschora im Gouv. Jaroslawl'), welche vom Uralgebirge im Gouv. Wologda kommt, und das Gouv. Archangel seiner ganzen Breite nach durchfliesst.

3) Der 840 Werst lange im Gouv. Wologda entspringende Mesen, der in das Weisse Meer fällt.

4) Der 3000 Werst lange, dem Altaischen oder Teletzkoe-See unter dem Namen Bij entquellende Obi oder Ob, und nach seiner Vereinigung mit der Katunja als solcher hervorfliessend. Derselbe durchläuft das Gouv. Tobolsk, und nimmt in seinem langen Laufe eine Menge Flüsse auf, darunter die erheblichsten der Irtisch, der Tom und die Tobol.

5) Der Jenissei aus dem Zusammenfluss der beiden von der Mongolischen Grenze herabkommenden Ströme Ulukem und Weikem. In seinem Laufe, der allein vom Sajanischen Gebirge bis zum Meere 2874 Werst beträgt, zieht er eine Menge Flüsse an sich.

6) Die 4233 Werst lange Lena, der grösste Fluss Sibiriens, der nur von den Amerikanischen an Grösse übertroffen wird, entquillt den Höhen, welche den Baikal-See umgeben, und fällt, nachdem er mehrere ansehnliche Zuflüsse, wie die grosse Telba, den Olekma, den Aldan etc. aufgenommen, in mehreren Armen in's Meer.

7) Die Jana, welche 800 Werst lang ist, und an der das rechte Ufer der Lena begrenzenden Bergreihe entspringt.

8) Die Indigirka, und

9) die Kolyma, welche dem Stannowoi-Gebirge entquellen, von denen die erstere einen Raum von 1200 Werst, die letztere einen Raum von 1500 Werst durchläuft.

In den grossen Ozean, wo der Busen von Anadyr, das Kamtschatkische und Ochotskische Meer, fallen:

1) Der Anadyr, der östlichste von allen Sibirischen Flüssen, der aus dem See Joanco im Gebiete Ochotsk entsteht.

2) Der Amur, ein Zusammenfluss der Ströme Schilki und Argun an der Chinesischen Grenze.

In das Kaspische Meer münden:

1) Die etwa 4000 Werst lange Wolga, entspringend auf den Alaunischen Höhen oder dem Wolchonski-Walde aus einem kleinen See im Gouv. Twer, der grösste Fluss Europa's. Er durchströmt die Gouv. Twer, Jaroslawl', Kostroma, Nischni-Nowgorod, Kasan, Ssimbirsk, Ssaratow und fällt in 60 Mündungen, 12 Meilen unterhalb der Stadt Astrachan, in's Meer. Bei der Stadt Twer wird dieser grosse Fluss auf eine Strecke von 3230 Werst schiffbar; auch die beträchtlichsten Nebenflüsse der Wolga, die Kama und Oka, welche wieder eine Menge Nebenflüsse haben, sind schiffbar. Die 1600 Werst schiffbare Kama entspringt im Gouv. Wiätka, durchströmt das Gouv. Perm und vereinigt sich mit der Wolga im Gouv. Kasan. Die Kama führt einen grossen Theil der Producte des nördlichen Ural zu den Märkten im Innern. Die ungefähr 1460 Werst schiffbare Oka entspringt im Gouv. Orel, und durchfliesst die Gouv. Tula, Kaluga, Riäsan, Wladimir und Nischni-Nowgorod, und bildet einen Verbindungsweg zwischen dem zuletzt genannten Gouv. und Moskwa.
Ein anderer nicht unerheblicher Nebenfluss der Wolga ist die aus dem Gouv. Ssimbirsk kommende Ssura, welche die Gouv. Pensa, Kasan und Nischni-Nowgorod bewässert.

2) Der vom Uralgebirge herabkommende Ural, welcher sonst Jaik hiess, und seine Quelle im Gouv. Orenburg hat, und bei der Kreisstadt gl. N. schon schiffbar für grössere Fahrzeuge ist. Zuflüsse desselben sind: die Ssakmara, der Or oder Tamloi, Ilek und Tschagan; der Lauf desselben beträgt zwischen 2 bis 3000 Werst.

3) Die Emba oder Jemba, Grenzfluss gegen die Kirgisen.

4) Der Terek, welcher auf dem Kaukasus entspringt, und sich in mehrere Arme theilt. Auch hat er mehrere Zuflüsse.

5) Die Kuma, welche ihre Quelle am nördlichen Kaukasus hat, das Kaspische Meer aber nicht völlig erreicht, sondern sich in den Boden verliert.

6) Der Kur entspringend am Kaukasus, welcher an der Grenze der Provinz Schirwan in's Kaspische Meer mündet. Ein Nebenfluss desselben ist der Aras oder Arasces.

In das Schwarze Meer fallen:

1) Der Dnepr, welcher den Alaunischen Höhen im Gouv. Smolensk entquillt, dieses so wie die Gouv. Mogilew, Minsk, Tschernigow, Kiew, Poltawa, Katherinoslaw und Chersson durchströmt, schiffbar wird bei der Stadt Smolensk, nach einem Laufe von 1500 Wersten den Liman-Busen bildet, und zwischen den Städten Otschakow und Kinburn in's Meer fällt. Viele Wasserfälle hemmen zwischen Kiew und Alexandrowsk im Gouv. Jekaterinoslaw die Schifffahrt. Die Dessna, Beresina, der Bug, die Pripet (auch Prypec, Pripez genannt), welche durch den Oginskischen Kanal mit dem Gebiet des Niemen und durch den Kanal von Muchawiecz, der Königs-Kanal, mit dem Bug, und durch denselben mit der Weichsel in Verbindung steht, u. a. sind Nebenflüsse desselben.

2) Der schiffbare, aus Galizien herströmende gegen 800 Werst lange Dniestr, welcher sich bei Ackerman in's Meer stürzt.

3) Der Don, der in einer Ausdehnung von 1000 Wersten die Gouv. Tula, Riäsan, Tambow, Woronesch und das Land der nach ihm benannten Kasaken durchströmt, und sich in das Asowsche Meer, als einen durch das Schwarze Meer gebildeten Busen ergiesst.

Dieser Fluss entspringt in dem See Iwan oder Iwanowskaje im Gouv. Tula, und ist schiffbar seit seinem Zusammenströmen mit der Sossna, welche ihn mit dem Gouv. Kursk in Verbindung setzt. Zu den Nebenflüssen desselben gehören die Donez und der Woronesch.

4) Der schiffbare, 665 Werst lange Kuban, gebildet aus mehreren, dem Kaukasus entrinnenden Strömen. Mit dem einen Arme fällt er dem Asowschen Meere, mit dem andern dem Schwarzen Meere zu.

5) Die Donau, welche blos mit ihren Mündungen das Russische Reich berührt, und mit dem nicht schiffbaren Pruth die Grenze gegen die Europäische Türkei bildet.

Seen umschliesst das Russische Reich eine ausserordentliche Menge; wir bemerken hier folgende:

1) Der Ladoga-See, früher Newa genannt, 175 Werst lang, gegen 105 Werst breit, zwischen den Gouv. St. Petersburg, Olonetz und dem Grossfürstenthum Finnland. Mittelst der Newa steht derselbe mit der Ostsee, mittelst des Flusses Swir mit dem Onega-See und durch den Wolchow-Fluss mit dem Ilmen-See in Verbindung. Mehrere Flüsse wie die Pascha, der Ssjass, der Ojal, ergiessen sich in den Ladoga-See. Nahe bei demselben befindet sich der Ladoga-Kanal.

2) Der Onega-See im Gouv. Olonetz, ungefähr 200 Werst lang, gegen 80 breit; der Fluss Swir verbindet ihn mit dem Ladoga-See.

3) Der aus 2 mittelst eines kurzen Durchbruches mit einander verbundenen Theilen bestehende Peipus- oder Tschuda-See zwischen den Gouv. Pskow, Esthland, Livland und St. Petersburg, dessen nördlicher Theil oder Tschudsche See gegen 80 Werst in der Länge und 60 Werst in der Breite, und dessen südlicher Theil oder Pskowsche See 50 Werst in der Länge und 40 Werst in der Breite misst. Aus dem erst genannten See entspringt der Narowa-Fluss, an welchem die Stadt Narwa liegt.

4) Der Ilmen-See, sonst Moisk genannt, im Gouv. Nowgorod, 40 Werst lang, gegen 30 breit. Derselbe nimmt mehrere Flüsse auf; der Wolchow verbindet ihn mit dem Ladoga-See.

5) Der Belo-Ozero oder weisse See, gleichfalls im Gouv. Nowgorod, 50 Werst lang, gegen 30 breit. Die demselben entquillende Scheksna fliesst der Wolga zu.

6) Der Altaï-, Altyn- oder Telezkoï-See im Gouv. Tomsk, 120 Werst lang, gegen 84 breit. Diesem Landsee entströmt die Bija, die in Vereinigung mit der Katunja den Obi-Fluss bildet.

7) Der Baikal-See auch das heilige Meer genannt im Gouv. Irkutsk, 600 Werst lang, 30, 50 und 70 Werst breit. Ausser mehreren anderen Flüssen ergiesst sich die Turka in denselben.

8) Der Tschani-See in den Steppen von Barabinsk, Gouv. Tomsk, 98 Werst lang, 50 Werst breit, zwischen den Flüssen Obi und Irtisch.

9) Der 301 Werst lange, 203 Werst breite Aral-See in der Kirgisensteppe.

10) Das Kaspische Meer, sonst Schwalinsk genannt, gegen S. Iran oder Persien, gegen O. Turkestan, gegen W. u. N.

die Russischen Provinzen Kaukasien und Astrachan bespülend, etwa 1000 Werst lang und 210 bis 400 Werst breit, 6000 Q. M. gross.

Auch gibt es viele Salzseen, wie der Elton in der Südost-Steppe, Gouv. Ssaratow.

Für ein so grosses Reich, wie das Russische, ist die Verindung durch Kanäle und gute Landstrassen von der äussersten Vichtigkeit.

Die bemerkenswerthesten Kanalverbindungen sind:

1) Das Wüschni-Wolotschoksche Kanalsystem, so benannt nach der im Gouv. Twer an der Zna belegenen Kreisstadt Wüschni-Wolotschok, welches die Bestimmung hat die Twerza mit dem Msta und dadurch die Wolga mit der Newa zu verbinden. 76 Seen und 106 Flüsse werden auf diese Weise durch Kanäle und andere Wasserverbindungen vereinigt.

2) Das Marien-Kanalsystem, welches mittelst der Scheksna, des Beloje-Sees, der Kowsha, Wytegra, des Onega-Sees und des Swir die Wolga mit dem Ladoga-See verbindet, wozu der Kanal des Herzogs Alexander von Würtemberg (Kanal von Kirilow oder der Kubenskische) gehört. Die Gouv. Astrachan, Ssaratow, Ssimbirsk, Kasan, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslawl', Nowgorod, Olonetz und Petersburg werden durch dieses Kanalsystem in directe Verbindung gesetzt, und die Kreisstadt Rübinsk an der Wolga, Gouv. Jaroslawl', dadurch zu einem Hauptstapelplatze des innern Handels erhoben.

3) Das Tichwinsche Kanalsystem, welches die Wolga mit dem Ladoga-Kanal und der Newa verbindet, mittelst der Mologa, des Tschagodosch, des Gonjun, der Sominka, des Tichwinschen Kanales, der Tichwinka und des Säss mit dem Wolchow.

Bei diesen drei Wasser-Systemen, durch welche die Verbindung des Kaspischen Meeres mit der Ostsee bewerkstelligt wird, ist der Ladoga-Kanal der Hauptpunkt, der, um der gefährlichen Schifffahrt auf dem Ladoga-See vorzubeugen, den Wolchow-Fluss mit der Newa verbindet. Er ward 1718 begonnen und 1732 vollendet, und ist 104 Werst lang, 10—14 Faden breit, und 3½ bis 7 Fuss, auch 7—10 Fuss tief. 4 Flüsschen ergiessen sich in denselben.

4) Der Königs-Kanal, der den Bug, diesen Nebenfluss der Weichsel mit dem Pripez (Nebenfluss des Dnepr) ver-

einigt, 55 Werst und 430 Faden lang. Er wird wenig benutzt, weil er nur bei hohem Wasser fahrbar ist.

5) Der Oginskische Kanal, welcher den Dnepr mit dem Niemen durch den Pripez und die Schara, und dergestalt das Schwarze Meer mit der Ostsee verbindet, wodurch die Gouv. Chersson, Taurien, Jekaterinoslaw, Poltawa, Kiew, Tschernigow, Minsk, Grodno und Wilna mit dem Königreich Polen und Bialystok in Communication gesetzt werden.

6) Der Beresina-Kanal, der die Ulla, einen Nebenfluss der Düna, und die Beresina, einen Nebenfluss des Dnepr, vereinigt. Hiedurch wird die Communication der Gouv. Chersson, Taurien, Jekaterinoslaw, Poltawa, Kiew, Tschernigow, Minsk, Grodno, Mogilew, Witebsk, Kur- und Livland bewirkt.

Die drei letztgenannten Kanäle dienen also zur Verbindung des Schwarzen Meeres mit der Ostsee.

7) Der Surowtzowsche Kanal, der zwar nur 160 Faden lang, 7 Faden breit und 7 Fuss tief, aber von erheblichem Nutzen ist, und den Dniestr etwas oberhalb seiner Mündung mit dem Fluss Tarantschuk verbindet, um so den ganz untauglichen Ausfluss des ersteren zu umgehen, und ohne Aufenthalt in den Liman zu gelangen.

Der diesseits des Uralgebirges, dieser von der Natur gezogenen Scheidewand zwischen dem Asiatischen und Europäischen Russland, gelegene Theil des Russischen Reiches bildet eine Ebene von ausserordentlicher Ausdehnung, die daher auch ein sehr verschiedenartiges Klima und einen Boden von sehr verschiedener Beschaffenheit hat. Nach Westen hin senkt sich diese Ebene immer mehr.

Das nördliche Russland eignet sich wenig zum Ackerbau, da es mit Wäldern und Morästen angefüllt ist; es hat eine beträchtliche Absenkung nach der Ostsee und dem Eismeere hin.

Der übrige Theil dieser grossen Ebene, welcher den ganzen Raum einnimmt, den die Wolga durchläuft, bis zu den Steppen, welche das Kaspische und Asowsche Meer umgeben, bildet den schönsten Theil Russland's, der im Ganzen sehr fruchtbar ist, indem er mehr Ackerland als Wälder, Moräste oder unfruchtbare Steppen enthält, hauptsächlich die Ebene, die sich von Woronesch, Tambow, Pensa, Ssimbirsk bis zu den Steppen ausbreitet. Dagegen zeigen die Gegenden vom Asowschen Meere an bis zum Kaspischen, wie auch diejenigen, welche sich von diesem letzteren zwischen der Wolga und dem Ural bis zum Kirgisischen Grenzflusse Emba ausbreiten, nur flache, unwirthbare Salzsteppen. Auch Sibirien stellt im Westen eine grosse Ebene dar, die sich nach dem Süden zu erhebt, im Nord-

osten aber ist es ziemlich bergig. Zwischen dem Irtisch, Ob und dem Altai-Gebirge befindet sich die grosse Barabinzische Steppe, deren nördlicher Theil sich zum Ackerbau sehr eignet, während der südliche nur eine Salz- und Sandwüste enthält. Zwischen dem Ob und Jenissei zeigen sich mehr Wälder als Ackerland; jenseits des Jenissei ist bis zum Baikal Alles mit dichten Waldungen bedeckt. Der nördliche und östliche Theil Sibirien's ist mit einem morastigen, harzigen Moose belegt, welches unzugänglich wäre, wenn nicht das darunter befindliche Eis dem Aufthauen widerstände.

Das Klima scheidet Russland in drei grosse Landstriche: in den kalten vom 57° bis zur äussersten Nordgrenze, in den gemässigten oder mittleren Landstrich vom 50° bis 57° N. Br., in den südlichen oder warmen Landstrich vom 50° N. Br. bis zur äussersten Südgrenze.

Der kalte Erdstrich begreift die Gouv. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Esthland, Livland, Kurland, Olonetz, Wologda, Twer, Jaroslawl', Kostroma, Archangel, Wiätka, Perm und Tobolsk.

Der gemässigte Erdstrich umfasst die Gouv. Moskau, Wladimir, Kaluga, Tula, Riäsan, Tambow, Orel, Kursk, Woronesch, Charkow, Ssaratow, Nischegorod, Pensa, Kasan, Ssimbirsk, Orenburg, Tomsk, Irkutsk, Tschernigow, Witebsk, Mogilew, Wilna, Grodno, Kiew, Wolhynien, Kowno und das Zaarthum Polen.

Der warme Landstrich enthält die Gouv. Podolien, Poltawa, Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien (die Krim), Bessarabien, die Länder der Donischen Kasaken und des Schwarzen Meeres.

Der Polar-Erdstrich umfasst einen Theil des Gouv. Archangel und die im Eismeere liegenden Inseln Nowaja-Semlja, Waigaz und Kalgujew.

Die Gesammtbevölkerung des Russischen Reichs lässt sich annehmen:

für das Europäische Russland zu: . . .	51,794,000
„ „ Asiatische „ „ . . .	4,494,000
„ „ Amerikanische „ „ . . .	60,000
„ „ Grossfürstenthum Finnland zu: .	1,400,000
„ „ Zaarthum Polen zu:	4,252,000
Summa:	62,000,000.

Bei dieser Aufzählung ist unter dem Asiatischen Russland ausser Sibirien begriffen: die Kirgisen-Steppe und die am Kaukasus, diesseits und jenseits desselben belegenen Landschaften: Kaukasien, Georgien, Imerethi, Daghestan, Schirwan, Ar-

menien und das sogenannte Gebirgsland. Im Zaarthum Polen wohnen auf der □ Meile 1874 Menschen, im Grossfürstenthum Finnland nur 25; ein grosser Theil des letzteren ist freilich unbewohnbar.

Das am dichtesten bevölkerte Russische Gouvernement in Europa ist das von Kursk, wo 2890 Menschen auf die □ Meile kommen; am dünnsten bevölkert ist Archangel, wo nur 16, und Astrachan, wo nur 47 Menschen auf der □ Meile leben. Das Gouv. St. Petersburg zählt 994 und das Gouv. Moskau 2823 Menschen auf der □ Meile. Von den Asiatischen Gouvernements ist Jenissei das ödeste; auf den 58,370 □ Meilen, die es enthält, leben 193,486 Menschen, also ungefähr 3 auf der □ Meile.

Anm. Die grosse Verschiedenheit in den Angaben der Bevölkerung des Russischen Reichs beruht zum Theil auf dem Umstande, dass Finnland und Polen, welche ihre abgesonderte Verwaltung haben, bald mitgerechnet, bald ausgeschlossen werden. Eine ähnliche Verschiedenheit findet sich bei der Aufzählung und Absonderung der Asiatischen Gouvernements von den Europäischen. Hinsichtlich der städtischen Bevölkerung können die Listen des Ministeriums des Innern mit der Zahl der in den Städten wirklich Wohnenden nicht übereinstimmen, weil jene nur diejenigen aufnehmen, welche in denselben förmlich eingeschrieben sind.

Die in etwa 100 Völkerschaften getheilte Gesammt-Bevölkerung des Russischen Reichs zerfällt in 5 Hauptstämme, nämlich: Slaven, Finnen, Kaukasier, Mongolen, Tataren.

Diese lassen sich wieder in folgende Abtheilungen bringen:

1) Slavischer Stamm, welcher die Russen als herrschende Nation begreift (Gross- und Klein-Russen, Rusniaken und Kasaken), Polen, Lithauer, Letten oder Latischen, Serbier oder Raizen, Bulgaren.
2) Tatarischer Stamm: Die Tataren, Nogaier, Turkomannen vom Kaukasus, Kirgisen, Tschuwaschen, Baschkiren, Jakuten, Meschtscherjäken, ein Theil Teptären, Turalinzen, Teleuten u. a.
3) Uralischer oder Finnischer Stamm: Die eigentlichen Finnen, Karelier, Esthen, Tscheremissen, Wotjäken, Mordwinen (Mokschanen), Ostiaken vom Obi, Permier, Sürjänen, ein Theil Teptären, Wogulen, Lappen, Liven u. a.
4) Kaukasische Stämme: Der Georgische, welcher die Georgier, Imerethier, Mingrelier, Gurier, Suanen u. a. in sich schliesst; der Awarische: die Unterthanen des Chans von Awar, die Andi u. a.; die Kasi-Kumüken, Akuscha, Kura, Mitscheji mit den Tschetschentsen, Inguschen u. a.; der Cirkassische mit den Tscherkessen oder eigentlichen Cirkassiern, denen der grossen und kleinen Kabarda; der Abasische, welcher die Absnen oder Abassen umfasst.

5) Germanischer Stamm: Die Deutschen, Schweden und einige tausend in Russland sesshafte Engländer, Dänen, Franzosen und Italiener.
6) Semitischer Stamm: Die Juden und einige tausend Araber in den Kaukasus-Provinzen.
7) Griechisch-Lateinischer Stamm: Die Wlachen und Moldauer, Griechen, Skipetaren oder Albaneser.
8) Armenischer Stamm: Die Armenier.
9) Mongolischer Stamm: Die Kalkas-Mongolen, Buräten und Kalmüken oder Ulet.
10) Persischer Stamm: Die Tadjiks oder Perser, die Talischech, Bucharen, Osseten und einige Gebern oder Parsen.
11) Tungusen-Stamm: Die Tungusen, Lamuten.
12) Esquimaux-Stamm: Die Asiatischen und Amerikanischen Tschukschen, Kitanjer, Tschuwaschen, Koneger, Aleuten.
13) Sanskrit- oder Hindu-Stamm: Die Zigeuner und wenige Hindu.
14) Ssamojeden-Stamm: Die eigentlichen Ssamojeden, Sojoten, Koibalen u. a.
15) Sibirische Stämme: Der Jenisseische, dem die Jenisseischen Ostiaken, die Derka, Imbezk u. a. angehören, der Korjäkische: die Korjäken; der Jukagirische: die Jukagiren; der Kamtschadalische: die Kamtschadalen; der Kurilische: die Kurilen.
16) Amerikanische Stämme der Nordwestküste: Die Koludschen, Ugatuschmiuschen, Kanaïzen.

Hauptsprachen sind die Russische, Polnische, Finnische, Tatarische, Tscherkessische, die Deutsche zum Theil in den Ostsee-Provinzen und in St. Petersburg, die Französische in den vornehmen Russischen Familien.

Mannichfaltig sind auch die Glaubensbekenntnisse der vielen, das Russische Reich bewohnenden Völker. Duldsamkeit ist ein rühmlicher Zug des Russischen Volkscharakters. Die alte rechtgläubige Griechische Kirche ist die herrschende, ausserdem mehrere von ihr abweichende Sekten (Raskolniks, Ketzer), Katholiken hauptsächlich in den Polnischen Provinzen, unirte Griechen, welche jedoch im Jahre 1839 die Rechtgläubigkeit der morgenländisch-katholischen Kirche anerkannt und sich unter die Aufsicht des heiligen Synod begeben haben, unirte Armenier, eigentliche Armenier. Evangelische in Finnland, St. Petersburg, den drei Ostsee-Provinzen und den Colonieen im Süden, Herrnhuter, Filipponen, Mennoniten, Muhamedaner, Juden (grösstentheils in den Polnischen Provinzen), Lamaiten oder Anhänger des Dalai-Lama (Mongolen, Kalmüken, Mandschuren), Schama-

nen und Fetischanbeter (ein Theil der Ssamojeden und Buräten, Jakuten, Wotjäken, Tschuktschen).

Seit dem Jahre 1775 ist das Reich in Gouvernements getheilt, welche wieder in Kreise zerfallen. Auch im Königreich Polen findet dieselbe Eintheilung Statt, welcher ebenfalls die im Grossfürstenthum Finnland gebräuchliche Benennung Läne entspricht, die jedoch in Pastorate und Kirchspiele getheilt werden.

Gouvernements und Provinzen nebst deren Bewohnern nach Stämmen.

1) Gouv. St. Petersburg: Russen, Finnen und Ischoren, Deutsche, *verschiedene andere Völkerstämme in der Hauptstadt.

Ostsee - Provinzen.

2) Gouv. Esthland: Esthen, Deutsche, Russen, *Schweden.
3) Gouv. Livland: Esthen, Letten, Deutsche, Schweden, Russen, *Liven, *Juden.
4) Gouv. Kurland: Letten, Deutsche, Polen, Russen, Juden.
Grossfürstenthum Finnland: Finnen, Schweden, Karelier, *Russen, *Lappen, *Deutsche.

Gross - Russland.

5) Gouv. Moskau: Russen; verschiedene andere Völkerstämme in der Hauptstadt.
6) Gouv. Smolensk: Russen, Polen, *Deutsche, *Juden.
7) Gouv. Pskow: Russen, *Deutsche.
8) Gouv. Twer: Russen, *Finnen.
9) Gouv. Nowgorod: Russen, Finnen, Deutsche.
10) Gouv. Olonetz: Russen, Finnen mit Russen gemischt, *Lappen.
11) Gouv. Archangel: Russen, *Lappen, *Ssamojeden, *Sürjänen.
12) Gouv. Wologda: Russen, Sürjänen und einige Ssamojeden.
13) Gouv. Jaroslawl': Russen.
14) Gouv. Kostroma; Russen.
15) Gouv. Wladimir: Russen.

* Das Sternchen bedeutet: in geringfügiger Anzahl vorhanden, s. Adr. Balbi das Russische Reich, eine synoptische Uebersicht, aus dem Französ. übers. Weimar 1830.

16) Gouv. Nischni-Nowgorod: Russen, Tschuwaschen, Mordwinen, Tscheremissen.
17) Gouv. Tambow: Russen, Tataren, Mordwinen, *Zigeuner.
18) Gouv. Riäsan: Russen, *Tataren.
19) Gouv. Tula: Russen, Kasaken.
20) Gouv. Kaluga: Russen.
21) Gouv. Orel: Russen, Kasaken, *Zigeuner.
22) Gouv. Kursk: Russen.
23) Gouv. Woronesch: Russen, Kasaken, *Deutsche, *Zigeuner.

Klein-Russland.

24) Gouv. Kiew: Russen, Polen, Deutsche, Juden.
25) Gouv. Tschernigow: Russen, *Deutsche, *Schweden, *Juden, *Griechen und *Armenier.
26) Gouv. Poltawa; Russen, *Deutsche, *Juden, *Griechen und *Armenier.
27) Gouv. Charkow (vormals die Sslobodische Ukraine) Russen, *Kalmüken, *Juden.

Süd-Russland.

28) Gouv. Jekaterinoslaw: Russen, Kasaken, Serbier oder Raizen, Walachen, Moldauer, Griechen, Tataren, Armenier, Juden, Deutsche.
29) Gouv. Chersson: Russen, Kasaken, Polen, Moldauer, Raizen, Bulgaren, Tataren, Griechen, Armenier, Juden, Zigeuner, Deutsche.
30) Gouv. Taurien: Tataren und Nogaier, Russen und Kasaken des Schwarzen Meeres, Deutsche, *Zigeuner, *Juden, *Armenier, *Griechen.

Provinz Bessarabien: Moldauer und Walachen, Russen, Kasaken, Deutsche, Zigeuner, Polen, *Griechen, *Armenier, *Tataren.

Land der Don'schen Kasaken: Kasaken, Kalmüken, *Tataren, *Zigeuner, *Russen, *Armenier, *Griechen.

West-Russland (vormals Polnisch).

31) Gouv. Wilna: Lithauer, Polen, Russen, Juden, *Tataren, *Zigeuner, *Deutsche.
32) Gouv. Grodno: Rusniaken, Lithauer, Polen, Juden, *Tataren, *Zigeuner, *Deutsche.
33) Gouv. Mogilew: Rusniaken, Russen, Juden, Polen, *Deutsche, *Finnen. *Zigeuner.
34) Gouv. Witebsk: Rusniaken, Russen, Lithauer, Polen, Juden, *Zigeuner, *Deutsche, *Letten.

35) Gouv. Minsk: Rusniaken, Lithauer, Tataren, Juden, Polen, *Armenier, *Deutsche, *Griechen, *Zigeuner.
36) Gouv. Wolhynien: Rusniaken, Polen, Juden, *Russen, *Zigeuner, *Tataren. *Moldauer, *Deutsche.
37) Gouv. Podolien: Rusniaken, Polen, Juden, *Russen, *Moldauer, *Armenier, *Griechen, *Deutsche, *Zigeuner.
Prov. Bialystok: Polen, Juden, *Russen und Rusniaken, *Deutsche.

Anm. Die Provinz Bialystok existirt nicht mehr als Provinz, sondern ist mit dem Gouv. Grodno vereinigt. Auch ist zu der Zahl der Gouvernements ein neues hinzugekommen, das Gouv. Kowno, gebildet aus den nördlichen Kreisen des Gouv. Wilna, so dass der Gouvernements gegenwärtig 50 sind.

Ost - Russland (vormals Tatarisch).

38) Gouv. Kasan: Russen und Kasaken, Tataren, Tschuwaschen, Tscheremissen, Mordwa's, *Wotjäken.
39) Gouv. Wiätka: Russen und Kasaken, Tataren, Wotjäken, Tschuwaschen, Tscheremissen, *Permier.
40) Gouv. Perm: Russen und Kasaken, Permier, Tataren, *Baschkiren, *Tscheremissen, *Wogulen, *Teptären.
41) Gouv. Ssimbirsk: Russen und Kasaken, Tataren, Tscheremissen, *Kalmüken, *Tschuwaschen, *Mordwinen.
42) Gouv. Pensa: Russen und Kasaken, Mordwa's, Tataren, *Kalmüken.
43) Gouv. Astrachan: Kasaken, Tataren, Kalmüken, *Russen, Hindus, *Zigeuner, *Armenier u. a.
44) Gouv. Ssaratow: Russen und Kasaken. Deutsche, Tataren, *Polen, *Tschuwaschen, *Mordwa's, *Wogulen.
45) Gouv. Orenburg: Russen und Kasaken, Tataren, Baschkiren, Teptären, Tscheremissen, *Tschuwaschen, *Meschtscherjäken, *Mordwa's, *Wotjäken, *Kalmüken, *Armenier, *Deutsche.

Kaukasus - Provinzen.

Kaukasien: Deutsche und andere Colonisten, Russen und Kasaken; Kalmüken, Tataren, Turkomannen, Armenier, *Cirkassier, *Georgier, *Nogaier, *Zigeuner.
Georgien: Georgier, Turkomannen, Armenier, Osseten, *Juden.
Imerethi: Mingrelier, Suanen, Abasen, Osseten, Nogaier, *Armenier, *Turkomannen, *Russen und Kasaken, Juden.
Daghestan: Lesgier, Turkomannen, *Araber, *Juden, *Nogaier, *Armenier, *Russen.

Schirwan: Turkomannen, Armenier; Tadjiks, Lesgier, *Juden, *Araber, *Parsen, *Georgier und Russen.

Armenien: Armenier, Turkomannen, Kurden, Tadjiks, *Juden, *Russen.

Gebirgsland: Lesgier, Cirkassier, Mitsdjeghen, Abasen, Suanen, Osseten, Kumüken, Basianer, Nogaier, *Juden, *Russen, *Armenier, *Georgier.

Sibirien.

46) Gouv. Tobolsk: Russen und Kasaken, Tataren, Turalinzen, Barabinzen u. a., *Bucharen, *Wogulen, *Ostiaken am Obi, *Ssamojeden, *Deutsche, *Schweden.

47) Gouv. Tomsk; Russen und Kasaken, Tataren am Tschulym, Barabinzen, Tataren am Obi, Ostiaken am Obi, Jenisseier, *Bucharen, *Teleuten, *Biriussen, *Abinzen.

48) Jenisseisk: Russen und Kasaken, Jakuten, Tungusen, Jenisseier, Ssamojeden, Katschintsen, *Beltiren.

49) Irkutsk: Russen und Kasaken, Burjäten, Kalkas-Mongolen, Tungusen, *Sojoten, *Bucharen, *Deutsche.

Omsk: Kasaken und Russen, Barabinzen, Kirgisen.

Jakutsk: Russen und Kasaken, Jakuten, Tungusen, *Ssamojeden, *Jukagiren.

Ochotsk: Russen und Kasaken, Tungusen, Koräken.

Kamtschatka: Kamtschadalen, Russen und Kasaken, Koräken, Ainos oder Kurilen.

Land der Tschuktschen: Tschuktschen, Koräken.

Land der Kirgisen: Kirgiskasaken der mittleren und kleinen Horde, ebenfalls ein Theil Kirgisen der grossen Horde.

Amerikanisches Russland: Tschuktschen, Koludschen, Ugatuschmiuschen, Aleutische Koräken, Kenaitzen, Kitenjer u. a., *Russen.

Das Königreich (Zaarthum) Polen: Polen, Rusniaken, Juden, Lithauer, Deutsche, *Russen, *Zigeuner.

Bevölkerung der Städte von* 10000 *Einwohnern an.

St. Petersburg	470000	Astrachan	39000
Moskau	350000	Kiew	38700
Warschau	136000	Wilna	35600
Riga	58000	Ssaratow	33600
Kasan	58000	Charkow	33000
Odessa (einer anderen Berechn. zufolge 70000)	55000	Orel	32000
		Schitomir	26500

Kaluga	26000	Mitau	14000
Schlüsselburg . . .	25000	Staro-Konstantinow(Gouv. Wolhynien) . . .	14000
Woronesch	24500	Witebsk	14000
Archangel	24000	Wologda	14000
Jaroslawl'	24000	Minsk	13000
Chersson	24000	Helsingfors	13000
Kursk	23000	Ssimbirsk	13000
Nikolajew	23000	Lublin	13000
Orenburg	21000	Ackerman (Akjerman)	13000
Nischni-Nowgorod . .	21000	Kolomna	13000
Kischenew (Hauptst. der Prov. Bessarabien) .	21000	Kostroma	12000
Tula	20000	Sumy (Gouv. Charkow)	12000
Tambow	20000	Ismaïl (Prov. Bessarabien)	12000
Tiflis	19000	Kisljär (Prov. Kaukasien)	12000
Perm	18600	Wjäsma (Gouv. Smolensk)	12000
Riäsan	17700	Dorpat	12000
Tobolsk	17600	Abo	11000
Taganrog	17600	Nowotscherkask . .	11000
Jelez (Gouv. Orel) . .	16000	Staraja-Tscherkask .	11000
Koslow (Gouv. Tambow)	15000	Jekaterinoslaw	11000
Achtyrka (Gouv. Charkow)	15000	Eriwan	11000
Bolchow (Gouv. Orel)	15000	Omsk	11000
Jekaterinburg . . .	15000	Baktschisarai (Gv. Taurien)	11000
Uralskoi (Gouv. Astrachan)	15000	Smolensk	10800
Akalzich	15000	Tomsk	10600
Pensa	15000	Poltawa	10000
Kaminiec Podolski .	15000	Kalisch	10000
Mogilew . , . . .	15000	Kasimow (Gouv. Riäsan)	10000
Torshok	15000	Kronstadt	10000

Staatsverwaltung.

Jedem Gouvernement, das wieder in Kreise zerfällt, steht ein Civil-Gouverneur vor, dem die Civil-Verwaltung untergeordnet ist, und der die Urtel der unteren Gerichtsbehörden bestätigt; ihm zur Seite steht der Vice-Gouverneur, welcher in dem Kameralhofe den Vorsitz führt. Ausserdem gibt es in einigen Gouvernemenis Kriegs-Gouverneure, die jedoch zugleich die Civil-Verwaltung ihres Bezirks leiten. Einige Gouvernements und Provinzen haben einen General-Gouverneur, der zwar dem Senat Rechenschaft schuldig ist, sonst aber grosse Macht besitzt, dem sämmtliche Civil-Beamte untergeordnet sind, überdiess die Bestätigung und Vollziehung der obergerichtlichen Urtel zusteht, und dem auch die Militär-Befehlshaber berichten

müssen. Die Gouvernements-Eintheilung datirt seit 1775. Jedes Gouv. hat seine Regierung, einen Kameralhof, einen Domänenhof (resp. Domänen-Bezirk-Verwaltung), einen Ober-Civil- und Criminalgerichtshof (in Petersburg und Moskau ausserdem besondere Hofgerichte), ein sogenanntes Gewissens- oder Billigkeitsgericht, einen Procureur nebst zwei oder drei Fiscalen, ein Collegium der allgemeinen Fürsorge, einen Medicinal-Inspector, einen Schulen-Director; jeder Kreis hat sein Landgericht (Landpolizeigericht), sein Kreisgericht für Civil- und Criminalsachen und seine Kreis-Rentei.

In den Ostsee-Provinzen Livland, Esthland und Kurland ist die Bedeutung und Benennung der Justiz-Behörden, eine andere, als in den Gouvernements des eigentlichen Russland's, wie im Gouv. Esthland das Ober-Landgericht zu Reval, die 3 Manngerichte ebendaselbst; in Kurland das Ober-Hofgericht zu Mitau, die 5 Ober-Hauptmannsgerichte (wirkl. Justiz-Behörden), die 10 Hauptmannsgerichte (Landespolizei-Behörden); im Gouv. Livland das Hofgericht zu Riga, die 5 Landgerichte (wirkl. Justiz-Behörden), die 9 Ordnungs-Gerichte (Landespolizei-Behörden), ausserdem städtische, wie der Magistrat, das Wettgericht (wirkliches Handelsgericht), das Vogtei-Gericht, das Waisen-Gericht u. s. w.

Der Adel des Gouv. wird durch den Adels-Marschall, der des Kreises durch den Kreis-Marschall vertreten.

In den Ostsee-Provinzen findet eine etwas andere Einrichtung Statt:

In Livland wird der Adel und die Landschaft durch einen Landmarschall und 12 Landräthe repräsentirt; in Esthland durch den Ritterschaftshauptmann und 12 Landräthe; in Kurland durch den Landesbevollmächtigten und 5 residirende und 5 nicht residirende Kreismarschälle, die unter seinem Präsidio das Ritterschafts-Comité bilden.

Aussergewöhnliche Ober-Verwaltungen sind folgende:

I. Die Militär (Kriegs-) - General - Gouverneure von St. Petersburg und Moskau.

II. Der Ober-Dirigirende von Cis- und Trans-Kaukasien.

III. Die General-Gouverneure:

1) von Neu-Russland (Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien) und Bessarabien;
2) von Smolensk, Witebsk und Mogilew;
3) von Grodno und Minsk;

4) der Ostsee-Provinzen: Liv-, Esth- und Kurland;
5) von Podolien und Wolhynien;
6) vom westl. Sibirien: Tobolsk und Tomsk;
7) vom östlichen Sibirien: Jenisseisk, Irkutsk, Jakutsk.

IV. Die Kriegs-Gouverneure:
1) von Archangel;
2) von Astrachan;
3) von Charkow;
4) von Jaroslawl';
5) von Kasan;
6) von Kiew;
7) von Kronstadt;
8) von Kursk;
9) von Nikolajew und Ssewastopol;
10) von Nischni-Nowgorod;
11) von Orenburg;
12) von Poltawa und Tschernigow;
13) von Reval;
14) von Riga;
15) von Wilna.

V. Die Stadt-Gouverneure:
1) von Odessa;
2) von Feodosia;
3) von Taganrog, Rostow und Nachitschewan;
4) von Kertsch und Jeni-Kale.

Die Provinzen Omsk, Jakutsk, Kamtschatka haben besondere Chefs unter verschiedenen Namen.

Die höchsten **Reichs-Collegien** und **Ministerien** sind:

I. Der Reichsrath (Staatsrath).

II. Der dirigirende Senat, der die Vollziehung der Gesetze controlirt, deren Promulgation ihm obliegt, überdiess in letzter Instanz die Urtel spricht.

III. Der heilige Synod, das höchste geistliche Collegium der herrschenden oder Russisch-Griechischen Kirche.

Das Minister-Comité ist eine aus der Vereinigung der Minister gebildete, in 4 Sectionen zerfallende Behörde.

Die **Ministerien** sind gleich denen in anderen Staaten:

I. Das Ministerium des Innern, von welchem das Departement für die Colonieen des südlichen Russlands und des St. Petersburgischen Gouvernements, wie das Ssaratowsche Comtoir und die Inspection des Seiden-, Wein- und Gartenbaues ressortiren.

2*

II. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von dem die Consulate, die Agenturen und Consular-Agenturen ressortiren.

III. Das Ministerium des Krieges.

IV. „ „ der Marine.

V. „ „ des öffentlichen Unterrichts.

VI. „ „ der Reichs-Domänen.

VII. „ „ der Finanzen,

zu dem gehört 1) die allgemeine Kanzlei des Ministers. 2) Die eigene geheime Kanzlei desselben. 3) Das gelehrte Comité. 4) Das Conseil des Ministers, bestehend aus den sämmtlichen Kanzlei- und Departements-Directoren und einigen anderen Mitgliedern. 5) Die besondere Kanzlei für's Credit-Wesen.

Das Ministerium umfasst folgende **Departements**:

I. Das Departement des Bergwesens und der Salinen.

II. Das Departem. des auswärtigen Handels, von dem die Zoll-Bezirke ressortiren.

III. Das Departem. verschiedener Abgaben und Steuern.

IV. Das Departem. der Manufacturen und des innern Handels. Das Manufactur-, Commerz-Conseil und dessen Comité's.

V. Das Departem. des Reichs-Schatzes.

VI. Der Reichs-Schatz (das Directorium desselben).

VII. Die Credit-Anstalten:

1) die Reichs-Assignations-Bank nebst der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere;
2) die Reichs-Commerz-Bank und die Comtoire derselben in den einzelnen Gouvernements;
3) die Reichs-Leih-Bank;
4) die Reichs-Schulden-Tilgungs-Commission.

VIII. Das Corps der Berg-Ingenieure nebst dem Institut desselben und den technischen Schulen für's Bergwesen, dem St. Petersburgischen Münzhof, dem St. Petersburgisch-Alexandrowschen Stückhof, den Olonetz'schen Fabriken, den Hütten-Verwaltungen u. s. w.

Andere **Reichs-Ober-Behörden** sind:

I. Die Reichs-Controle (Ober-Rechenkammer), deren Chef Reichs-Controleur heisst.

II. Die Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten.

III. Die Ober-Verwaltung des Postwesens, welches ein Conseil des obersten Chefs hat. Das Post-Departement zerfällt in 5 Sectionen und 11 Bezirke, von welchen letzteren ein jeder eine gewisse Anzahl Gouvernements begreift.

Das Russische **Gesetzbuch** (Svod Sakonow), bestehend aus 15 Bänden, publicirt 1833, in Gesetzeskraft getreten 1835, ist die Zusammenziehung der ursprünglich in 48 Bänden chronologisch geordneten, in dem Zeitraume von 1649—1825 erschienenen Verordnungen. Dieser Codex, zu dem noch jedes Jahr ein Zusatz-Band hinzukommt, ist nach folgenden 8 Hauptrubriken geordnet:

I. Die Gesetze über die Verfassung und Verwaltung des Reichs, Bd. 1—3.
II. Die Gesetze über Abgaben und Landes-Prästanden, Bd. 4.
III. Die Gesetze über das Finanz-Wesen:
A. über directe und indirecte Steuern, Bd. 5.
B. über das Zollwesen, Bd. 6.
C. über das Münzwesen, Bd. 7.
D. über das Forstwesen, Bd. 8.
IV. Die Gesetze über die Stände, Bd. 9.
V. Die bürgerlichen und Messungs-Gesetze nebst dem Civil-Process, Bd. 10.
VI. Die staatswirthschaftlichen Gesetze:
A. die Gesetze über die Credit-Anstalten, den Handel, die Fabriken und Gewerbe, Bd. 11.
B. die Gesetze über Wege- und Wasser-Communication, das Bauwesen, die Feuerordnung, Stadt- und Landwirthschaft, Bd. 12.
VII. Die Polizei-Gesetze, Bd. 13 u. 14.
VIII. Die Criminal-Gesetze, Bd. 15.

Im Jahre 1842 ist eine neue Ausgabe des Svod, als die allein gerichtlich gültige, in eben so viel Bänden als oben erwähnt und nach denselben Haupt-Rubriken erschienen.

Das Zaarthum Polen, welches seinen Minister-Staatssecretair in Petersburg hat, wird von einem Administrations-Rathe verwaltet, dessen Präsident der K. Statthalter ist. Dieser Rath zerfällt in die Regierungs-Commissionen des Innern, der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Schatzes, der Justiz. In jedem Gouvernement (vormals Woiwodschaft) befindet sich eine Commission zur Beaufsichtigung des öffentlichen Dienstes, deren Präsident Civil-Gouverneur heisst. — Die Justiz-Behörden sind: die Tribunale oder Landgerichte erster Instanz in jedem Gouverne-

ment, die Friedensgerichte in jedem Bezirke, die Handelsgerichte, die Gerichte für Corrections- und Criminalsachen und die Appellations-Instanzen. Das Königreich hat seinen eigenen Civil- und Straf-Codex, und wird in 8 Gouvernements getheilt: Kielce (vormals Krakau), Sandomir, Kalisch, Lublin, Plock, Masowien, Podlachien und Augustowo, welche wieder in Kreise und Districte zerfallen.

Das Grossfürstenthum Finnland hat ebenfalls sein besonderes Minister-Staatssecretariat zu St. Petersburg; ein General-Gouverneur vertritt den Kaiser. Der Kaiserliche Senat zu Helsingfors leitet die oberste administrative und Justiv-Verwaltung, und zerfällt deshalb in 2 Departements; er besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, 15 Mitgliedern, einem Procurator, einem Substituten desselben und einer Kanzlei.

Die Justiz-Behörden sind auf Schwedische Weise organisirt; die Gesetz-Normen, nach denen Recht gesprochen wird, sind grösstentheils ebenfalls Schwedische.

Die Zollverhältnisse leitet die Zolldirection zu Helsingfors.

Die politische Eintheilung des Grossfürstenthums ist die in 8 Läne: Abo, Nyland, St. Michel, Tawasthus, Wasa, Uleaborg, Kuopio und Wiborg.

In geographischer Hinsicht ist die übliche Eintheilung die in das eigentliche Finnland, Aland, Satakunda, Nyland, Tawastland, Osterbote, Kajana, Sawolax und Karelien.

Ein Landshöfding (Landeshauptmann) steht wie in Schweden jedem Län vor, und dieses wird in Vogteien eingetheilt, welche wieder in Pastorate und Kirchspiele zerfallen.

Die kirchliche Eintheilung ist die in die Stifte von Abo und Borgo, diese in Propsteien und Pfarreien.

II. Abschnitt.

Nationalreichthum, Natur-Erzeugnisse und Erzeugnisse des Gewerbfleisses.

Natur-Erzeugnisse.

Das Russische Reich schliesst eine Producten-Fülle in sich, wie wir sie in den wenigsten Ländern finden, und die dem Handel einen weit ausgedehnten Wirkungskreis bereiten, welcher sich noch ungleich weiter ausdehnen wird, je mehr und mehr jene zu Tage gefördert sein werden, und die Benutzung derselben sich verbreiten wird. Nicht nur, dass es die nützlichsten Thierarten enthält, sondern es schliesst auch einen bedeutenden Reichthum an vegetabilischen und mineralischen Erzeugnissen in sich.

Der besseren Uebersicht von Russland's mannichfaltigen Erzeugnissen wegen lassen wir die, den klimatischen Verhältnissen gemässe Eintheilung des Reiches vorausgehen.

1) Der kalte Erdstrich zwischen 57 bis 67° n. Br., welcher die Gouv. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Esthland, Livland, Kurland, Olonetz, Wologda, Twer, Jaroslawl', Kostroma, wie den grössten Theil des Gouv. Archangel, das Gouv. Wiätka, Perm und Tobolsk umfasst. Die Ernte lohnt hier nur bis zum 60°, obgleich man noch bis 67° einige Kornarten zur Reife bringt.

2) Der gemässigte Erdstrich zwischen 50—57° n. Br., welcher die Gouv. Moskwa, Wladimir, Kaluga, Tula, Riäsan, Tambow, Orel, Kursk, Woronesch, Charkow, Ssaratow, Nischegorod, Pensa, Kasan, Ssimbirsk, Orenburg, Tomsk, Irkutsk, Tschernigow, Witebsk, Mohilew, Wilna, Grodno, Kowno, Kiew, Wolhynien und das Zaarthum Polen umschliesst.

3) Der warme Landstrich von 50° n. Br. bis zur Südgrenze des Reichs. In diesem Strich liegen die Gouv. Podolien, Pol-

tawa, Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien (Krim), Bessarabien, die Länder der Donischen Kasaken und derjenigen des Schwarzen Meeres (Tschernomorskischen).

4) Der Polar-Erdstrich umfasst einen Theil des Gouv. Archangel und die im Eismeere liegenden Inseln Nowaja-Semlja, Waigaz und Kalgujew.

Erzeugnisse des Pflanzenreichs.

Die jenseits des 65. Breiten-Grades gelegenen Landstriche des Russischen Reichs eignen sich nicht mehr zu einem vorzüglichen Ackerbau. Von seiner 375000 Quadratmeilen messenden Oberfläche sind etwa 150000 des Ackerbaues fähig; diese sind bei Weitem noch nicht alle angebaut, doch trifft die Regierung manche Maassregel, dem Landbaue aufzuhelfen; weil indess der bei Weitem grössere Theil der Landbewohner leibeigen ist und die Gelderhebung sich nach der Kopfzahl richtet, so wird der Werth des Bodens auch nach dieser abgeschätzt. —

Getreide bildet einen vorzüglichen Theil von Russland's Nationalreichthum. Schnitzler gab in seinem 1829 erschienenen essai d'une statistique générale de l'Empire de Russie als Ertrag der jährlichen Ernte in den Europäischen Provinzen an: 167,500,000 Tschetwert, 181 Millionen Tschetwert als jährlichen Ernte-Ertrag des ganzen Reiches; 80 Millionen Tschetwert genügen hievon für den jährlichen Verbrauch der Bewohner, 10 Millionen Tschetwert werden zu den Branntweinbrennereien verwandt, 50 Millionen Tschetwert zur Saat, zur Versendung durch den Handel bleiben noch 40 Millionen Tschetwert. Wenn sich gleich dergleichen Angaben durch veränderte Umstände ändern, so ist eine solche Uebersicht doch von hohem Interesse. Fast alle Theile des Reichs werfen einen Ueberschuss an Getreide ab, nur nicht die Statthalterschaften St. Petersburg, Moskwa, Archangel, Wologda und Perm. Auch in Sibirien wird schon viel Getreide gebaut. Die Gouv. Orel, Kasan, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Orel und Kursk sind die kornreichsten; Roggen und Hafer sind die am meisten angebauten Kornarten. Im Orenburgischen Gouv. wird die Ernte, wo das Wintergetreide das vierte, das Sommergetreide das 3½te Korn liefert, für eine mittlere gehalten. Im Gouv. Perm wird in den diesseits des Ural gelegenen Kreisen das dritte, und in den transuralischen Kreisen das vierte Korn für eine mittlere Ernte gehalten. Im Gouv. Kursk ist das fünfte und sechste Korn des Wintergetreides eine gute und befriedigende Ernte; das Sommergetreide gibt wohl das siebente Korn. Im Gouv. Kostroma

wird an Wintergetreide das vierte und an Sommergetreide das zweite Korn für eine höchst mittelmässige Ernte gehalten. Im Gouv. Twer ist das fünfte Korn des Wintergetreides eine gute, und das dritte Korn des Sommergetreides eine mittelmässige Ernte. Im Gouv. Nowgorod ist das vierte Korn des Wintergetreides, und das dritte Korn des Sommergetreides eine gute Ernte. In Esthland wird das Ausdreschen des sechsten Kornes an Winter- und Sommergetreide für eine gute gehalten. In Bessarabien liefert Weizen und Hafer wohl das siebente Korn, Gerste das achte, Buchweizen das zehnte, Hirse das siebenunddreissigste, Kukuruz das zweiundfunfzigste Korn. Doch wird eine solche Ernte dort auch für eine recht gute gehalten. Was den Getreidebau in Finnland betrifft, so gedeihet der Weizen daselbst unter dem 61° n. Br., der Hafer an der Küste bis zum 64°, der Roggen erreicht beinahe den 66. Breitengrad, und die Gerste geht noch einen Breitengrad über den Polarkreis hinaus. Die hauptsächlichste Getreideart Roggen und Gerste wird, wenn man das 7te und 8te Korn erntet, ausgeführt, Buchweizen wird in einigen Landschaften gebauet, dagegen Hafer und Weizen nur sehr wenig; Mannagrütze wächst an vielen Orten wild; die Kartoffel, welche seit 1762 in Finnland eingeführt ist, baut in schlechten Jahren der Hungersnoth vor. Ausserdem findet sich Flachs und Hopfen.

Das Zaarthum Polen ist an Getreide gesegnet. Unter einer Menge von Feldfrüchten und Gartengewächsen sind die wichtigeren: Weizen, hauptsächlich in den Gouv. Krakau, Lublin und Sandomir, und wegen seiner vorzüglichen Qualität auf ausländischen Märkten sehr gesucht: Gerste, Roggen, Hafer, Hirse, Erbsen, Buchweizen, Kukuruz (Türkischer Weizen), Linsen, Flachs, Hanf, Wicken, Kartoffeln, Kopfkohl, Blaukohl, Hopfen, Tabak. Seitdem die Einfuhr von wollenen Zeugen verboten, legte man sich auf den Anbau von Farbekräutern, doch konnte ein für die Fabriken zureichendes Quantum von Färbestoffen bis jetzt nicht erzielt werden, und werden sie daher zum Theil noch in bedeutender Menge eingeführt. *)

Das Forstwesen Russland's ist amtlichen Berichten zufolge noch sehr zurück, doch hat der thätige Finanzminister Maassregeln ergriffen, dasselbe zu fördern und auszubilden, und sind daher mehrere dieses bezweckende Anstalten errichtet worden.

Im Russischen Reiche wachsen über hundert Arten von Bäumen. Den nördlichen Theil bedecken grosse Wälder von Nadelholz, Fichten, Tannen, Weisstannen und Lärchenbäumen; das mittlere Russland Wälder von harten und weichen Baum-

*) Possart d. Königr. Polen u. d. Freistaat Krakau. Stuttgart 1840.

arten, als: Eichen, Buchen, Hornbuchen, Ulmen, kleinblätterige Ulmen, Ahorn, Erlen, Linden u. dergl. Arten. Die Hauptarten sind Fichten, Tannen, Weisstannen, Lärchen, Eichen, Erlen, Eschen, Ebereschen, Espen, Linden, Ulmen, Silberpappeln und Birken. Man berechnet, dass etwa 180 Millionen Dessätinen Land mit Wald bedeckt sind; während der Norden des Reichs von Wald starrt, hat Klein-Russland Mangel daran. 70 Millionen Dessätinen sind mit Nadelholz bestanden; Eichen, Buchen, Pappeln, Ahorn-Bäume, Hagebuchen finden sich diesseits des 52° nördl. Br. Birken kommen noch in den nördlichsten Gegenden fort. Die Kronwälder nehmen zwei Drittheile des ganzen Umfangs der Wälder ein; es befinden sich also 60,000,000 Dessätinen im Privat-Besitze. Die Gouv. Nowgorod und Twer sind vorzüglich mit Wald bestanden, der Wolchonskische Wald, der sich bis an die Waldaischen Berge erstreckt, ist einer der grössten. In dem Gouv. Perm sind 18 Millionen Dessätinen mit Wald besetzt.

Viele Wälder sind bereits vernichtet; mehrere Gegenden, einst mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt, sind nun Steppen geworden, wie unermessliche, längs der Wolga und dem Don sich ausdehnende Ebenen bezeugen. In den entlegenen Kreisen des Gouvernements Archangel, Wologda und Olonetz gibt es noch Wälder von ausserordentlichem Umfange, welche indess wegen Mangel an Communications-Mitteln nicht für den Verkehr gehörig benutzt werden können. Jene Gouvernements enthalten ungefähr die Hälfte des Waldumfangs von Russland, wo aber die Bevölkerung sehr spärlich vertheilt ist. Dennoch liefert das Gouv. Archangel jährlich gegen 25,000 Fichtenbäume von 3 Saschen Länge und 8 Werschock im Durchschnitt, zur Verschiffung, und circa 18500 Stück dergl. für die Admiralität. Auch werden im Gouv. Wologda jährlich circa 1 Million Bäume und eben so viel im Gouv. Olonetz gefällt.

Die an Getreidewuchs reichen und bevölkertsten Gouvernements haben ihre Wälder fast ganz eingebüsst, längs den Küsten des Schwarzen Meeres gibt es gar keine, einige Theile der Krim ausgenommen.

In den am Dniestr liegenden Gegenden Neu-Russland's, um Ackerman und Bender ist kein Wald; längs dem Dnepr sind die reichsten Wälder erschöpft; in Odessa, Nikolajew und Chersson ist das Holz theuer.

In den westlichen Gouvernements hat der Wald so sehr abgenommen, dass er gegenwärtig kaum den achten Theil der Oberfläche bedeckt. In einigen Gouvernements ist so wenig Wald vorhanden, dass er kaum den dreissigsten Theil der Oberfläche einnimmt. Die am wenigsten bewaldeten Gouvernements des Russischen Reiches sind Astrachan, Jekaterinoslaw, Poltawa,

Kiew, Charkow, Chersson, Livland, Moskau, Ssaratow, Tambow, viele Gegenden von Woronesch, Kaukasien.

Finnland ist noch reichlich mit Wald bestanden, da es eine Menge Bretter, Planken, Balken, Latten, Holzgeschirr und Brennholz ausführt.

Sibirien enthält in seinem südlichen Theile undurchdringliche Wälder.

Der Flächenraum sämmtlicher zu den Domänengütern im Europäischen Russland gehörenden Waldungen wird angegeben zu 115,479,022 Dessätinen, was ungefähr drei Viertel aller der Krone gehörenden Ländereien ausmacht. Während man in jedem der Gouvernements Archangel und Wologda mehr als 25 Millionen Dessätinen, und im Gouv. Perm über 10 Millionen Dessätinen Wald zählt, haben Wiätka und Olonetz jedes nur etwas mehr als 1/2 Million; Kasan, Kostroma, Nowgorod und Orenburg 1 Million; Wladimir, Nischni-Nowgorod, Ssaratow, Tambow, Twer und Minsk 1/2 Million; Woronesch, Moskau, Orel, Riäsan, St. Petersburg, Charkow, Jaroslawl', Kurland, Grodno und Wilna 1/4 Million; Tschernigow, Wolhynien, Witebsk und Livland 150,000; Kaluga, Smolensk und Kiew etwas mehr als 100,000; Kursk, Pensa, Poltawa, Pskow, Taurien, Tula, die vormalige Provinz Bialystok, Mogilew und Podolien 50,000 Dessätinen Wald; am wenigsten Wald findet man in den Gouvernements Astrachan, Jekaterinoslaw, Chersson, Esthland, in Bessarabien und Kaukasien, von denen jedes weniger als 50,000 Dessätinen Kronwald besitzt. In den Gouv. Archangel, Wologda und Perm ist von der ganzen Oberfläche der Kronländereien mehr als 3/4 mit Wald bedeckt; in den Gouv. Wiätka, Kostroma, Grodno, Kurland und Minsk mehr als die Hälfte; in den Gouv. Wladimir, Kasan, Moskwa, Nischegorod, Nowgorod, Olonetz, Orel, Riäsan, St. Petersburg, Twer, Tula, Jaroslawl', Witebsk, Wolhynien, Kiew, Mogilew, Livland und Esthland besteht mehr als 1/4 der der Krone gehörenden Güter aus Wald, dagegen ist in den Gouv. Astrachan, Kursk, Orenburg, Pensa, Poltawa, Pskow, Ssaratow, Smolensk, Taurien, Tambow, Charkow, Chersson, Tschernigow, Podolien, in Bessarabien und der vormaligen Provinz Bialystok weniger als 1/4 der Kronländereien mit Wald bedeckt. — In Polen nehmen die Waldungen, besonders die näher um Warschau gelegenen, immer mehr ab. Es ist für die Gutsbesitzer Polens wie für die Russischen hohe Zeit, auf eine mehr forstmässige Bewirthschaftung ihrer Wälder bedacht zu sein.

Unter den übrigen Erzeugnissen des Pflanzenreichs sind Hanf und Flachs die gewöhnlichsten. Hanf findet sich in Menge in den Gouv. Nowgorod, Twer, Pskow; wild findet man ihn an den Ufern der Wolga, des Ural und Terek. Flachs von vorzüglicher Eigenschaft wird gebaut im Innern Russland's und

in den Ostsee-Provinzen; der an den Ufern der Kama wachsende, welcher Walachischer genannt wird, ist sehr geschätzt. Der Flachs, welcher bei der Brake den Namen Kron erhält, gilt als die beste Sorte, die sich durch eine eigenthümliche Stärke, Weichheit und Feinheit auszeichnet. Leinsaat in Livland, Jaroslawl' (i. J. 1841: 240,000 Pud), Wilna (i. J. 1841: 600,000 Pud). Tabak wird überall in der Ukräne gebaut, in Mingrelien, Guriel, Imerethi; Hopfen wächst an sehr vielen Orten wild. Der Weinbau Russland's soll nicht älter als ein Jahrhundert sein; er wird betrieben am Don, in Bessarabien; Wein wächst wild in Ueberfluss in ganz Grusien; die reichsten Weinstöcke finden sich in Kachetien, Schirwan und Derbend; geschätzt werden hauptsächlich die Astrachan'schen Trauben. Unter den Obstarten, welche bis jetzt den ausländischen nachstehen, zeichnen sich die Aepfel von Kirewsk durch ihre Grösse aus; die mit einem durchsichtigen Safte angefüllten Aepfel der Gouv. Moskwa und Wladimir, die Aepfel von Kaluga und Rostow. Die Kirschen von Wladimir. Obst- und Kirschwein wird in Menge bereitet, der letztere hauptsächlich in den Steppen. Die Süd-Provinzen bringen Süd-Früchte hervor, Melonen und Arbusen oder Wasser-Melonen wachsen dort in Menge. Färber-Croton (im mittäglichen Frankreich gewöhnlich Maurelle genannt), eine Pflanze, welche das Lackmusblau gibt, in der Krim. Die transkaukasischen Provinzen und Astrachan liefern Baumwolle und Krapp, welche Färberpflanze dort wild wächst und vielfältig angebaut wird, hauptsächlich in Derbend; ebenfalls ist dieselbe in Taurien und an den Ufern der Wolga und Oka einheimisch geworden.

Reis und Safran (von dem letzteren in der Provinz Baku jährlich gegen 1000 Pud), deren Anbau in Transkaukasien aber, wie der aller übrigen Erzeugnisse noch im Zustande der Kindheit ist. Die Cochenille, welche in der Provinz Armenien gedeiht, gibt einen der Mexikanischen gleichen Färbestoff. Mais, Hirse in Mingrelien, Guriel und Imerethi, wo auch Buchen-, Eichen- und Buchsbaumholz vorhanden. Zu den Erzeugnissen Transkaukasiens gehört auch der Maulbeerbaum. Die ganze transkaukasische von der Schirwan'schen, Schakins'schen und Karabach'schen Bergkette eingeschlossene Landstrecke könnte sowohl des milden Klima's als auch des sehr fruchtbaren Bodens wegen, bei sorgfältigerem Anbau mit den Erzeugnissen Persien's, Indien's und Süd-Amerika's wetteifern. — Pfeffer wächst längs der Ssamara, einem Nebenflusse des Dnepr, und der Sibirische Rhabarber soll dem Chinesischen gleich sein. In der Gegend von Kolywan, Gouv. Tomsk, findet sich eine Thee-Art, Tschaguir genannt.

Erzeugnisse aus dem Thierreiche.

Das Pferd ist überall in Russland zu Hause; die gewöhnliche Race ist von keiner vorzüglichen Gestalt, doch ist das Russische Pferd ausdauernd, thätig, unternehmend und unermüdlich. Man findet aber auch recht hübsche Racen. Das bedeutende Gestüt der Gräfin Orlow im Gouv. Woronesch, wo die sogenannte Harttraber-Race ausgebildet wird. Das Eichhorn oder Eichhörnchen ist ein im Pelzhandel bemerkenswerthes Thier, durch den starken Gebrauch der Felle, die unter dem Namen Grauwerk bekannt sind, von welchen ausser dem einheimischen Verbrauch grosse Quantitäten in's westliche Europa, besonders aber nach China ausgeführt werden. Esel finden sich hauptsächlich in Taurien. Das Kameel mit 2 Höckern ist vorzüglich im Asiatischen Russland einheimisch, in den Kaukasichen Ländern und in der Krim'schen Halbinsel. Das Rennthier ist ein Hausthier der Ssamojeden, Tungusen, Ostiaken, Tschuktschen und anderer Völkerschaften des Nordens. Der Hund ist von dem grössten Nutzen in denjenigen Theilen Sibirien's, wo man weder Pferde noch Rennthiere hat. Der gewöhnliche Russische Ochse ist klein und mager, doch ist derjenige der Ukraine, Podolien's und Wolhynien's von ansehnlicher Grösse und schöner Gestalt; auch werden die Archangel'schen Ochsen sehr geschätzt. Schafe finden sich hauptsächlich im Süden, ausserdem in den Deutschen Ostsee-Provinzen, in Taurien, in den Gouv. Jekaterinoslaw, Charkow, Poltawa. In diesem letztgenannten Gouvernement befindet sich auf dem Gräfl. Rasumowsky'schen Gute eine Merino-Schäferei von circa 60,000 Stück. Ein durch das innere Russland reisender Deutscher Landwirth hatte Gelegenheit, mehrere Merinoschäfereien kennen zu lernen, fast keine unter 20,000 Stück. Von den Stammschäfereien Livland's zeichnet sich die zu Schloss Trikaten aus, in Esthland gibt es eine zu Orrenhof, in Kurland eine zu Pilten, im Gouv. Moskwa eine zu Jassenewo und im Gouv. Petersburg eine zu Zarskoe-Sselo. Uebrigens ist in Mittel-Russland die veredelte Schafzucht erst im Entstehen; in den Gouv. Grodno, Wolhynien, wie bei den Kalmüken findet sich das gewöhnliche Schaf in Menge; im Gouv. Mohilew und Gouv. Smolensk gibt es auch ein Paar veredelte Heerden. Die Schafzucht im Zaarthum Polen ist bis jetzt von keiner erheblichen Bedeutung, wenn man gleich schon im J. 1827 dort 1 Million veredelte Schafe zählte. Die sogenannten Fettschwänze oder Hammel der Kirgisen und Kalmüken gewähren einen bedeutenden Nutzen durch das Fett, welches sie geben. Das Schwein, welches vorzüglich im Norden angetroffen wird, liefert einen wichtigen Handelsartikel, die

Borsten. Die Nomaden-Völker halten eine bedeutende Anzahl Ziegen. Wildpret ist in Ueberfluss vorhanden. An die Nordküsten versteigt sich auch der weisse Bär, wo sich sonst noch einfinden: Wallrosse, See-Hunde und See-Löwen; graue, blaue, weisse und schwarze Füchse, Kreuzfüchse und feuerrothe Füchse, Zobel in Jakutsk und Nertschinsk, weisse und gelbe Marder in der Umgegend von Tobolsk, Hausmarder, Hermeline, Wiesel, Ottern am Ural, Biber an den Ufern der Sibirischen Flüsse, Vielfrasse, Dachse und wilde Katzen; die Moschusratte an der Wolga und Kama. Pelzthiere in den Besitzungen der Russisch-Amerikanischen Compagnie sind: Seeotter, Fluss- und Sumpfotter, Flussbiber (Bibergeil), Zobel, Bären, See-Bären, Bisamratten, Eichhörner, schwarze, schwarzbraune, schwarzgraue und rothe Füchse, weisse und bläuliche Steinfüchse. Fischbein und Wallrosszähne gehören zu den Ausfuhrartikeln dieser Colonieen. In den Kalmüken-Steppen findet sich in ziemlicher Anzahl der Suslik, ein kleines Thier, welches dem Wiesel gleicht, der Surok, ein diesen Steppen sehr gewöhnliches Murmelthier, der Birok, ein dem Wolfe ähnliches Thier. An Geflügel ist Russland ebenfalls reich; die Eidergänse von Nowaja-Semlja und den benachbarten Inseln geben einen herrlichen Flaum; mehrere andere Vögel-Gattungen liefern Federn als Ausfuhrartikel. Von den Flüssen sind die Wolga, Oka und Petschora besonders fischreich. In der Ostsee werden gefangen Dorsche, Strömlinge, Lachse, Lampreten; im Weissen Meere: Stockfische, Lachse; im Eismeere bei Kola Dorsche; im Schwarzen und Asow'schen Meere: Störe, Häringe, Schollen, Thunfische, Sardellen, Makrelen. Ausser den Häringen, die besonders zahlreich im Meere von Kamtschatka gefangen werden, wie auch bei Kertsch in der Krim, sind hier noch zu erwähnen die Störe und Hausen, welche den Kaviar geben; ein einziger Sterlet in der Wolga soll bis 30 Pfund und ein einziger Hausen 120 Pfd. Kaviar geben. Der beliebteste ist derjenige, der von den Mündungen der in's Kaspische Meer fallenden Flüsse Emba (Jemba), Wolga, Ural und Kur kommt. Die Kasaken des Ural bereiten den besten Kaviar.

Unter den Insecten ist die Biene anzuführen, welche in Russland eine bedeutende Menge Wachs und Honig und den weissen und rothen Meth liefert. Die Baschkiren beschäftigen sich hauptsächlich mit der Bienenzucht.

Der Seidenbau wird betrieben in Kaukasien; in der Krim etwas. Wie bedeutend und erfolgreich aber könnte derselbe werden, wenn er erst kunstverständiger und allgemeiner betrieben würde; welche Kapitalien könnte er allein in Frankreich umsetzen, da dieses jährlich gegen 34,000 Ballen roher Seide verbraucht. Die Polnische Schildlaus (der coccus Polono-

rum) in der Ukraine, welche eine herrliche carmosinrothe Farbe liefert.

Der nach Archangel zur Verschiffung versandte, von mancherlei Vieharten gewonnene Talg wird beim Braken unterschieden in Lichttalg erster und zweiter Sorte, Seifentalg erster und zweiter Sorte.

Die Instruction für die Thranbrake am Hafen von Archangel theilt den Thran ein: in Robben-Thran und Fisch-Thran. Zu ersterem, der von Spitzbergen, Nowaja-Semlja und den Küsten des Weissen Meeres kommt, gehört: der Thran vom weissen Delphin, vom Wallross, Seehasen, Robben, Seehund und Wallfisch. Der letztere wird nur aus dem im Weissen Meere gefangenen Kabliau gesotten.

Erzeugnisse aus dem Mineralreiche.

Auch an mineralischen Erzeugnissen besitzt Russland einen grossen Reichthum. Der Ural, Altai und die Gebirge, welche die Stadt Nertschinsk in Sibirien umgeben, enthalten eine Menge Mineralien und kostbarer Metalle. Am meisten Gold erbeutet man in der Umgegend von Jekaterinburg (Katharinenburg), 2488 Werst v. Petersburg, 1768 W. v. Moskwa, im Gouv. Perm, wo der Sitz des Ober-Bergamts aller Bergwerke Perm's und Sibirien's. Goldwäschen sind im District Werchoturie in der Gegend von Bogoslow, Gouv. Perm, desgl. in Ost-Sibirien.

Auch der östliche Theil Sibirien's überrascht durch seinen Gold-Reichthum. Ausser den Kolywano-Woskressenskischen und Nertschinskischen Hüttenwerken ist es auf dem ganzen übrigen weit ausgedehnten Raume Sibirien's Privatpersonen gestattet, Gold aufzusuchen; im J. 1829 entdeckte man dort die ersten Goldsandlager. Silber wird erbeutet im Altai, in Kolywano-Woskressenski und in dem Sibirischen Gebirge in der Umgegend von Nertschinsk. Kupfer findet sich in Ueberfluss in den Statthalterschaften Olonetz, im Ural und Altai. An Blei beträgt in den Gruben von Nertschinsk und Kolywan die jährliche Ausbeute 38,000 Pud. An Eisen ist Russland besonders ergiebig. Die Gruben des Ural sollen 50,000 Arbeiter beschäftigen; ausserdem wird es gewonnen im Kaukasus, in den Karpathen (Polen), im Altai und selbst auf den Waldaischen Höhen. Der Ertrag dieser verschiedenen Gruben wird zu 6 Millionen Pud geläutertes Eisen berechnet, ohne das Erz in Anschlag zu bringen, welches zu Ankern, Sicheln, Takelwerk, Kanonen und allerlei Waffengeräth verwandt wird. Den ganzen Betrag des in der Schmelze verwandten Eisens gibt man zu 9 Millionen Pud an. Wichtige Eisengruben befinden sich im Blagodat, einer mit dem Ural-Gebirge parallel laufenden, aus magnetischem Eisenstein bestehenden Höhe

im Gouv. Perm, 110 Werst von der gleichnamigen Stadt und 210 Werst von Katharinenburg. Man gewinnt dort jährlich 1,500,000 Pud Erz, davon 75 pCt. Eisen. Unter den Urproducten Russland's, den Eisenarten, muss das aus Jakowlew's Hüttenwerken hervorgehende mit dem Stempel „Zobel“ bezeichnete Eisen genannt werden.

Die Besitzungen der Familie Demidow, welche sehr ergiebig an Eisen, Kupfer, wie auch an Gold und Platina sind, bilden einen District von 150 Werst Länge und 50 Werst Breite im Gouv. Perm, der sich gegen Südosten an den Fluss Tschussowaja lehnt, gegen Nordwesten an den Ural, und gegen Osten an eine einzeln stehende Gebirgsreihe, die fast ganz aus einem sehr reichen Eisenstein besteht, unter welchem sich eben so ergiebige Kupferminen finden. In diesem District sind mehrere Schmelzwerke, von denen das älteste Nischnij Tagilsk im J. 1702 von einem Demidow angelegt ward, welchem Peter der Grosse diese Ländereien verliehen hatte. Der Unternehmungsgeist der Nachkommen des Erbauers brachte diese Besitzung zu dem Ertrage von 5 Millionen Rubel B. Es wird Eisen und Kupfer geschmolzen, Gold und Platina gewaschen; auch hat man in den letzten Jahren silberreiches Blei und Diamanten gefunden.

Die Eisenhütten von Tagilsk können jährlich 550,000 Pud Eisen liefern; seit einigen Jahren aber hat man die Production auf 300,000 Pud beschränkt, indem die übrigen Hände zum Goldwaschen und zu den Bauten verwandt wurden. Geschmolzen werden 60,000 Pud Kupfer; die Goldwäsche bringt 36 Pud Gold = 1,800,000 Rub. Assign., und 100 Pud Platina = 1,152,000 Rub. Assign. Die jährlichen Fabrications-Kosten betragen 2,600,000 bis 3,000,000 Rub. Assign., den Betrag des Zehnten von allem Eisen, Gold und Platina, sowie die Kosten der Karawanen und der Comtoirs in Moskwa und Petersburg eingerechnet.

Die Bergwerke von Nertschinsk sind auf der östlichen Spitze des Asiatischen Russland's jenseits des Apfelgebirges, welches dort die in das östliche Weltmeer fliessenden Gewässer des Amur von den in das Eismeer sich ergiessenden Flüssen trennt.

Dieser dem Kaiserlichen Cabinette gehörende Bergwerks-Bezirk nimmt fast den ganzen Flächenraum ein zwischen dem Apfelgebirge und dem Flusse Argun, der unweit der Chinesischen Grenze den Amur bildet. Der Bezirk ist nicht überall ergiebig an Erz. Die Ononskischen Bleibergwerke ausgenommen, wird der Bergbau von Nertschinsk eigentlich nur in einem Flächenraume von 30,000 oder 35,000 Q. Werst betrieben, und zwar in 24 Gruben; die Akatujewische Grube ist auf dem höchsten Puncte des an Erz ergiebigsten Theils des Nertschinskischen Bezirks, und wirft jährlich über 110,000 Pud Erz ab, worin

36 Pud Silber, so dass die mittlere Ausbeute vom Pud Erz $1^1/_2$ Solotnik Silber beträgt. Im Laufe von 12 Jahren brachten die Nertschinskischen Bergwerke im Durchschnitt jährlich 207 Pud Silber, worin 16 Pfund Gold enthalten waren, und 15,000 Pud Blei ein.

Den Anfang mit der Bearbeitung der Uralischen Goldsandlager machte man im Jekaterinburgschen Bezirk im J. 1814, im Bogoslowschen, Goroblagodatschen und Slatoustowschen im J. 1823. In den Altaischen Gebirgen begann man erst im J. 1830 auf Gold zu arbeiten; das erste hier entdeckte Goldsandlager liegt am Bache Fomicha, der in die Sujena, Gouv. Tomsk, fällt. Die Altaischen Goldsandlager unterscheiden sich dadurch merklich von den Uralischen, dass bei jenen die aufgeschwemmten Erdschichten, welche die Goldsandlager bedecken, durchgehends dicker sind, als bei diesen.

Das in den Sandlagern gefundene Gold ist von sehr mannichfaltiger Gestalt; bald sind es mehr und minder grössere oder kleinere Körner, bald mehr oder weniger ansehnliche Geschiebe und Gerölle, bald erscheint es in glatten Stücken oder in Blättchen, bald in Drahtform, bald ästig, bald faserig u. s. w. Nicht selten erscheint es auch als ein feiner, auf dem Wasser schwimmender Sand; die seltensten Fälle aber sind die, wenn es in Gestalt von Kügelchen, wie Schrotkörner, gefunden wird.

Der Ertrag der Goldsandlager in Sibirien, die im J. 1829 zuerst ausgebeutet wurden, hat jährlich folgender Maassen zugenommen:

1829 . .	1	Pud	10	Pfund	11	Solotnik	48	Theile	
1830 . .	4	„	22	„	39	„	—	„	
1831 . .	4	„	4	„	2	„	15	„	
1832 . .	15	„	37	„	40	„	72	„	
1833 . .	30	„	28	„	91	„	92	„	
1834 . .	52	„	29	„	58	„	36	„	
1835 . .	72	„	19	„	10	„	12	„	
1836 . .	84	„	20	„	9	„	18	„	
1837 . .	106	„	18	„	17	„	58	„	
1838 . .	166	„	23	„	11	„	60	„	
1839 . .	159	„	18	„	55	„	24	„	
1840 . .	211	„	39	„	40	„	48	„	
	910	Pud	31	Pfund	4	Solotnik	3	Theile.	

Hiervon betrugen die Kronabgaben 137 Pud; der Rest war Privateigenthum. Uebrigens ist die Bearbeitung der Goldsandlager in Sibirien, vorzüglich in dem östlichen, nur während vier Monate möglich. Die Goldsucher erhalten Licenzen vom Finanzministerium, worauf sie Gold aufsuchen. Die Krone bezog sonst einen Zehnten von 15% des Brutto-Ertrages, der jetzt auf

20 und in einigen Fällen auf 24% erhöht ist; ausserdem 4 Rub. für jedes Pfund Gold Polizei-Unkosten.

Das Pud Gold wird zu 50,000 R. B. A. angenommen, das Pud Platina zu 11,520 R., das Pud Silber zu 3,276 R., das Pud Kupfer zu 32 R., das Pud Gusseisen zu 1 R. 60 K.

In dem zehnjährigen Zeitraume von 1824—34 ward gewonnen aus den Uralischen Bergwerken:

an Gold . . .	163,280,000 R.
an Platina . .	8,999,712 „
	172,279,712 R. B. A.

In demselben Gebirgszuge, im Andrejewschen Goldsandlager des Slatoustowschen Bezirks fand man drei Stücke gediegenen Goldes von 2½ bis 6½ Pfund und einige Stücke Chloritschiefer mit vielfach eingesprengtem Golde.

Ausbeute aus den Uralischen Bergwerken während des Jahres 1840.

1. Gold:								
aus Kronwerken .	134	Pud	44	Pfund	4	Solotnik	52	Theile.
aus Privatwerken .	229	„	63	„	56	„	76	„
2. Platina:								
aus Kronwerken .	—	„	4	„	48	„	—	„
aus Privatwerken .	93	„	26	„	15	„	53	„
während der ersten Hälfte des Jahres 1841:								
1. Gold:								
aus Kronwerken .	65	Pud	33	Pfund	82	Solotnik	65	Theile.
aus Privatwerken .	80	„	25	„	27	„	44	„
2. Platina:								
aus Kronwerken .	—	„	—	„	9	„	28	„
aus Privatwerken .	55	„	18	„	79	„	24	„

Die Ausbeute der Privat-Goldwäschereien in Ost-Sibirien während der Zeit vom September 1840 bis September 1841 betrug

230 Pud 18 Pfund 41 Solotn. 67⅝ Theile,

gewonnen aus dem System des Flusses Lena, der in die Angara fallenden Oka, der Birjussa, welche, mit der Uda vereinigt, die in die Angara sich ergiessende Tassewa bildet, des Kan, kleinerer in den Jenissei sich ergiessender Flüsse, der Angara oder Tunguska, bis und von der Vereinigung derselben mit dem Jenissei, der Serednaja oder Podkamennaja-Tunguska, welche in

die Angara oder den Jenissei fällt. Es wurden dabei von 7000 Arbeitern gegen 25½ Million Pud Sand gewaschen.

Während des Jahres 1840 ward aus Sibirien überhaupt und den Kirgisischen Bezirken an Gold, amtlichen Angaben zufolge, gewonnen:

213 Pud 4 Pfund 64 Solotn. 48 Theile.

Schon vor mehreren Jahren berechnete man die Zahl der in den Kron- und Privat-Bergwerken beschäftigten Arbeiter auf 110,000. Im Taganrogschen Gebiet sind zwei Steinkohlenlager und ein reichhaltiges Lager von Eisenerz aufgefunden, desgl. in der Nähe Moskwa's ein Steinkohlenlager. Sibirien liefert auch Quecksilber, Spiessglas, Zink und Kobalt. Magnet findet sich ebenfalls im Ural. Auch liefert der Ural sehr schöne Malachiten. Granit ist von allen Farben vorhanden, hauptsächlich in Finnland, im Gouv. Olonetz, im Ural. Dieser liefert auch Jaspis, Alabaster, Lapis-Lazuli, Felsen-Krystall und Russisches Glas. Kalkartiger Spath, Schiefer und Gyps findet sich allenthalben in grosser Menge; Sibirien liefert Serpentinstein, Porzellanerde und Steinflachs; Taurien Siegel-Fayence und Walkererde; Stein- und Berg-Oel fliessen aus den Felsenbergen des Kaukasus; das Gestade des Baltischen Meeres liefert Bernstein. Im Gouv. Jekaterinoslaw, im Alexandrowschen Kreise-Bezirk Mariupol, ist ein Lager von Porzellanerde entdeckt worden. Russland liefert auch Salz in Menge, jährlich 30 Millionen Pud, und es wird dafür gesorgt, dass der baare Vorrath immer dem Bedürfniss entspreche; das Gouv. Orenburg, der Ural und die Salzseen in der Krim und Bessarabien, wie der Elton-See im Gouv. Ssaratow, sind besonders ergiebig daran; die Umgegend des Ilmen-See's, die Polnischen Provinzen, Taurien und das Gouv. Irkutsk bringen gleichfalls ein grosses Quantum. Weil aber in einigen Gegenden wegen der überaus grossen Entfernungen der Preis dieses Products zu sehr steigen würde, so wird auch ausländisches Salz eingeführt. Im Gouv. Perm und im Gouv. Ssimbirsk befinden sich auch Salzquellen, welche jährlich mehr als eine Million Pud abwerfen. Das der Krone gehörige Salz befindet sich in der Krim, Bessarabien, Omsk, Tomsk, Orenburg, Wologda, dem Eltonschen See. Der Verkaufspreis des aus den Salzseen des Landes erzeugten und von da, wie auch von den Kron- und Privat-Siedereien, bezogenen Salzes wird für jedes Kronmagazin besonders bestimmt, mit Rücksicht auf Entfernung und Transportkosten. Im Jahre 1840 wurden 22,070,738 Pud Kronsalz für 6,948,416 R. 47 Kop. S. verkauft, wobei der reine Gewinn 4,141,849 R. 83 Kop. S. betrug. Ausserdem wurden 776,583 Pud Salz aus den Privat-Siedereien abgesetzt. — Der Ural enthält auch viele Edelsteine. — Das Zaarthum Polen hat Eisen, Blei, Zink, Kupfer. Eisen findet sich hauptsächlich im Gouv. Sandomir, ein

bedeutendes Salzwerk im Gouv. Plock. Töpferthon und Fayence-erde in mehreren Gegenden. Kreide im Gouv. Lublin.

Finnland's Bergbau ist von keiner Bedeutung; seine Gebirgszüge liefern Granitblöcke zum Bauen.

Erzeugnisse des Gewerbfleisses.

Peter der Grosse rief die ersten Manufacturen in's Leben, und seit der Thronbesteigung der Kaiser Alexander und Nikolaus hat der Gewerbfleiss des Russischen Reichs bedeutende Fortschritte gemacht. Freilich steht derselbe noch nicht mit dem grossen Flächeninhalte, wohl aber mit dem geringen Anbau desselben im Verhältniss. Zwar gab es schon vor dem 16ten Jahrhunderte eine Art Gewerbfleiss in Nowgorod, Pskow, Smolensk, Jaroslawl', Moskwa, Kiew, Kasan, welche Leinwand, etwas Tuch, Goldtressen, Seiden-Waaren, Mützen, Hüte, kurze Waaren und verschiedene Werkzeuge lieferte; doch kam diese Gewerbthätigkeit durch Unruhen und Kriege herunter, bis sich solche unter der Regierung des Alexis Michailowitsch im Jahre 1628 wieder etwas hob. Peter der Grosse, welcher im Auslande die Wichtigkeit eines ausgedehnten Gewerbfleisses begriffen hatte, berief mehrere Fabrikanten in's Land, welchen grosse Freiheiten zugestanden wurden. Er selbst legte mehrere grosse Fabriken an, wie die von Petrosawodsk, Ochta, Donderhof (nahe bei Petersburg), Jamburg, Jaroslawl', Moskwa.

Die hier und da herrschende Vorstellung, als eigne Russland sich nicht zu einem Fabriklande, ist wohl schwerlich gegründet; die Erfahrung zeugt schon jetzt dagegen und wird späterhin noch mehr dagegen zeugen. Mag immerhin der Russische Fabrikarbeiter mehr nachahmenden als erfinderischen Geistes sein, und wird derselbe für's Erste der ausländischen Meister noch nicht entbehren können, so ist doch auch dieses noch kein hinreichender Gegengrund. Die weit ausgedehnten Ebenen des Ackerbaues, der bedeutende Verkehr und die in einigen Gegenden (wie in den Gouv. Moskwa, Kursk) vorhandene starke Bevölkerung sind wohl dazu geeignet, der Anlage von Fabriken förderlich zu sein. Auch ist die Ausbildung der Manufacturbetriebsamkeit so rasch von Statten gegangen, dass in einem Zeitraume von 5 Jahren von 1833 bis 1838 der Verbrauch des ausländischen rohen Materials von 90 Millionen bis zu 130 Millionen Rubel an Werth gestiegen ist. Die Einfuhr roher Baumwolle hat sich mit der Vermehrung der Baumwollspinnereien um 90 % gehoben; dessenungeachtet hat auch die Einfuhr gesponnener Baumwolle um 27 % zugenommen. Da die Transkaukasische Seide in Russland jetzt grösseren Absatz als zuvor findet,

so hat sich die Einfuhr dieses rohen Materials aus dem Auslande verringert, doch ist auch die Zufuhr von ausländischer gesponnener Seide um 16 % gestiegen. Gesponnene Wolle ist etwa 15 Mal mehr eingeführt worden, als früher, und der Verbrauch ausländischer Färbestoffe hat um 40 % zugenommen.

Um sich von den Fortschritten der Gewerbthätigkeit und von dem Einflusse der Aufmunterungen und Unterstützungen derselben von Seiten der Regierung zu überzeugen, werden von Zeit zu Zeit Ausstellungen einheimischer Industrie-Erzeugnisse veranstaltet, wo auch Proben ausländischer Fabrikate zur Vergleichung und Nachahmung ausgelegt werden. — Sachkundige ziehen aus den Resultaten einer der letzten Ausstellungen den Schluss, dass mit der grösseren Menge der Fabrikate auch die Güte derselben zugenommen habe und die Preise billiger als zuvor gestellt werden.

Eine unmittelbare Folge des vermehrten Verbrauchs roher Stoffe war die bedeutend vermehrte Einfuhr ausländischer Maschinen und Instrumente. Obgleich schon eine Menge recht gut gearbeiteter Maschinen und Geräthschaften im Lande selbst verfertigt wird, so ist dennoch die Nachfrage nach allerlei Arten vervollkommneter Werkzeuge so bedeutend, dass die einheimische Maschinen-Fabrikation jene nicht ganz befriedigen kann. Seit dem Jahre 1833 sind an Maschinen und Geräthschaften um 150 % mehr eingeführt worden.

Die Fortschritte der Industrie riefen so nach und nach neue Capitalien hervor und erweiterten den Kreis der Handelsthätigkeit.

Dem Jahresberichte des Departements der Manufacturen und des innern Handels für das Jahr 1839 zufolge betrug den 1. Jan. 1838 die Zahl der im Reiche befindlichen Fabriken und Manufacturen: 6450 mit 377,820 Meistern und Arbeitern; den 1. Jan. 1839: 6855 mit 412,931 Meistern und Arbeitern; nämlich:

Wollen- und Haarzeugfabriken . .	606
Seidenzeugfabriken	227
Baumwollenspinnereien	35
Seidenwebereien	446
Leinwebereien	216
Taufabriken	117
Zeug-Färbereien und Druckereien .	260
Posamentirfabriken	21
Wachstuchfabriken	7
Papierfabriken	142
Hutfabriken	70
Gerbereien	1918
Talgsiedereien	554
Wachsbleichen	85

Seifensiedereien	270
Lichtziehereien	444
Farbenfabriken	109
Pottaschesiedereien	184
Salpetersiedereien . . . , . . .	115
Lackfabriken	8
Essigsiedereien	15
Siegellackfabriken	9
Fabriken von Metallarbeiten	486
Krystall- und Glasfabriken	200
Fayence- und Porzellanfabriken .	50
Zuckerfabriken	131
Pomadefabriken	5
Tabakfabriken . , ...	117
Tabaksdosenfabriken	7
Kaoutschoukfabriken	1.

Von diesen Fabriken sind die meisten Gerbereien im Gouv. Nischni-Nowgorod, die meisten Wollen- und Haarzeugfabriken im Gouv. Moskau, die meisten Talgsiedereien im Tambowschen, die meisten Fabriken von Metallarbeiten in Wolhynien, die meisten Seidenzeugfabriken und Seidenwebereien im Gouv. Moskau, die meisten Lichtziehereien im Gouv. Jaroslawl', die meisten Seifensiedereien im Gouv. Tschernigow, die meisten Fayence- und Porzellanfabriken im Gouv. Moskau, die meisten Zuckersiedereien im Gouv. St. Petersburg, und die meisten Krystall- und Glasfabriken in demselben Gouvernement.

Das Moskausche Gouvernement, welches als der Brennpunkt der Russischen Manufactur-Industrie betrachtet wird, zählte im Jahre 1839: 1089 Fabriken und Gewerbanstalten. Von diesen nehmen die Baumwollen-Manufacturen den ersten Platz ein, den zweiten die Fabriken für Seiden- und Halbseidenzeuge, sodann kommen die Tuch- und Wollenmanufacturen (unter andern die bedeutende Tuchfabrik zu Bobrietschïe), die Kattunfabriken, die Leder- und Saffianfabriken.

Fast die Hälfte dieser Fabriken zählte man in der Stadt Moskau selbst; im Moskauschen Kreise 58. Nächst dem ebengenannten Kreise ist der Bogorodskische der gewerbthätigste. Sämmtliche Fabrik-Anlagen des Gouvernements beschäftigten 101,470 Arbeiter, von denen in der Hauptstadt selbst 40,144. Im Jahre 1840 befanden sich in dieser 614 Fabriken.

Zu den ausgezeichneteren Fabriken gehören:

Die Kaiserl. Alexandrowsche Manufactur bei Petersburg, welche Baumwollengarn, Leinen- und Hanfgarn, Baumwollengespinnst, Baumwollenzeug, Segeltuch, Spielkarten, Por-

zellan, Spiegel, Karden, Krempelbänder, Weberkämme, Maschinen liefert.

Die Kaiserl. Eisengiesserei daselbst.

Die Eisengiesserei und Maschinenfabrik von Gonzenbach, 8 Werst von St. Petersburg, auf dem Wege nach Schlüsselburg.

Seidenspinnerei in St. Petersburg, wo man die Seide mechanisch spinnt, und die Cocons aus dem Kaukasus bezieht, Hrn. Graf zuhörig. Der Verbrauch der Kaukasischen Seide soll überhaupt zugenommen haben.

Die Papierfabrik von Hobart & Wargurein bei St. Petersburg am Schlüsselburger Wege.

Eine sehr bedeutende Manufactur, deren keine gleiche im Russischen Reiche vorhanden, ist die im Gouv. Moskwa, im Dmitrowischen Kreise belegene, 46 Werst von Moskwa entfernte Zarewa-Manufactur, deren Hauptbestimmung ist: weisse Waaren auf Bestellung als Zitze zu bedrucken. Schon im Jahre 1836 beschäftigte dieselbe 900 Menschen, zählte 49 Gebäude, versehen mit einem vollständigen Inventarium, vortrefflichem Maschinenwesen, Dampf- und Wasserkraft. In dem genannten Jahre ging diese Manufactur in den Besitz einer statutenmässig gebildeten Gesellschaft über, deren Betriebs-Capital, in 1000 Coupons vertheilt, 500,000 Rubel beträgt. Durch Correspondenten im Auslande erhält sie regelmässig Nachricht über Alles, was in Deutschland, Frankreich und England Neues in der Zitzfabrikation erscheint, und in Paris hat sie ihren eigenen Dessinateur.

Um den Mängeln der Handschuh-Fabrikation abzuhelfen, wurden Meister dieses Faches aus Paris verschrieben, welche in eine im Jahre 1838 errichtete grosse Fabrik eintraten, die bisher monatlich 15,000 Paar Handschuhe lieferte und 600 Personen beschäftigte. —

Die Fabrikindustrie überhaupt ist in Russland schon ziemlich weit verbreitet; so beschäftigen sich im Dorfe Pawlowsk, einem unfern der Kreisstadt Gorbatow, im Gouv. Nischni-Nowgorod gelegenen, dem Grafen Scheremetjew gehörigen Dorfe, die Bauern schon seit langer Zeit mit Verfertigung von Messern, Rasirmessern, Scheeren und kleinen Vorhängeschlössern, von denen über 100,000 Stück nach Nischni-Nowgorod zur Messe versandt werden. Ihre Stahlwaaren sind durch die Härte des Stahls und die Sauberkeit der Arbeit in der nächsten Umgegend und den beiden Hauptstädten vortheilhaft bekannt.

In Ssaratow wird eine Menge Fabrikwaaren verfertigt, wenn man dort auch eben keine grossen Fabriken suchen muss. Ein Paar dort befindliche Färbereien appretiren grösstentheils

gröbere Tuchsorten; auch sind dort Talgschmelzereien, die ihren Talg nach St. Petersburg und Moskau versenden.

Finnland's Gewerbfleiss ist nicht von Bedeutung, die Verfertigung einer Art Leinwand-Segeltuch, wie diejenige von Strümpfen und Glaswaaren abgerechnet. Zu Fiskars befindet sich eine Maschinenfabrik.

In Polen hat die Regierung Manches gethan, die Fabriken blühend zu machen; in den Gouv. Kielce, Kalisch und Masowien ist der Gewerbfleiss besonders rege. Gelobt werden die Woll- und Baumwoll-Fabrikate, wie feines Tuch, Teppiche, Merinos, Boy, Flanell, Fries. Leinwand-, Glas-, Fayence-, Tabak- und Lederfabriken sind zahlreich vorhanden; ausserdem giebt es Seiden- und Runkelrüben-Fabriken und Zuckerraffinerien, auch eine von Gayer in der Stadt Lodz, Gouv. Masowien, angelegte grosse Baumwollenspinnerei. Die Papierfabrik zu Sczlorna und die Maschinenfabrik zu Solec, welche erstere der Polnischen Bank gehört. — Die äusserst bedeutende Branntwein-Fabrikation ist in Polen ein Regal, welches von der Regierung verpachtet wird. Auch sind dort Brauereien von Baierschem, Porter- und anderem Englischen Bier.

Von allen Arten Manufacturen haben sich im Russischen Reiche am meisten die im Anfange dieses Jahrhunderts dort entstandenen Baumwollen-Manufacturen gehoben. Obgleich die Baumwollenwaaren ein sehr currenter Artikel sind, so war man in Russland doch bis zum Jahre 1822 lediglich auf ausländische Manufacte angewiesen, da die Russischen Fabriken bis dahin nur geringfügige Waaren lieferten; denn ausser der Alexandrowschen Manufactur, welche einen chemischen Process anwandte, arbeiteten nur zwei. Vom Jahre 1822 an kamen die Baumwollen-Manufacturen mit ausserordentlicher Schnelligkeit in die Höhe, und stets ward mehr rohes Material aus den tropischen Ländern bezogen. Denn das Quantum Baumwolle, welches im Jahre 1822

an gesponnener Baumwolle	. .	156,540	Pud
und an ungesponnener	„ . .	58,838	„ betrug,
stieg im Jahre 1831 schon			
an gesponnener Baumwolle	auf	607,365	„
und an ungesponnener	„ „	104,549	„

Seit dem angegebenen Jahre wurden Verbesserungen in diesen Manufacturen angebracht, und sie fingen an, höhere Nummern zu liefern; auch hat das Färben der Baumwolle bedeutende Fortschritte gemacht.

Ein grosser Theil der gefärbten Baumwolle, welche man früher aus England bezog, ist jetzt in den Russischen Färbereien zu haben, und selbst die Ponceau-Farbe soll eben so gut sein,

als die Türkische. Zur Hebung der Baumwollen-Manufacturen hat nicht nur der zugenommene Verbrauch im Innern des Reiches, sondern auch die Ausfuhr nach Asien beigetragen.

Seiden-Manufacturen. Im Umfange des weiten Russischen Reiches bringt bis jetzt nur Transkaukasien die Seide in ziemlich bedeutender Menge hervor. Der Anbau derselben würde sich wohl verdreifachen, wenn die Anbauer selbst erst mehr Einsicht in denselben erlangt hätten, der sich dann auch über andere Gegenden des Reichs verbreiten würde. Die Seiden-Manufactur ist in Russland schon ziemlich alt, obgleich früher in einem höchst unvollkommnen Zustande, und sich dem Asiatischen Geschmacke nähernd. Schon im Jahre 1831 wurden 15,684 Pud roher Seide in den Manufacturen verbraucht. Die transkaukasischen Provinzen liefern etwa 15,000 Pud Rohseide, die übrige in den Manufacturen verbrauchte ist ausländische. In den letzten Jahren hat dieser Industriezweig ebenfalls Fortschritte gemacht, der jetzt circa 28,000 Pud Seide verbraucht.

Wollen-Manufacturen. Die Regierung hat keine Anstrengungen gespart, um diesen Zweig des Gewerbfleisses so viel als möglich zu heben, und der Erfolg krönte dieselben in kurzer Zeit. Hunderttausende von Merinos verbreiten sich jetzt auf den Gefilden Russland's. Bis zum Jahre 1822 befanden sich die Tuchfabriken des Reichs in einem keineswegs beneidenswerthen Zustande; die in denselben vorhandenen Maschinen und Werkzeuge waren schlecht. Die schwierige Kunst des Färbens ward zwar von Ausländern betrieben; diese verstanden aber ihr Geschäft nur oberflächlich, und selbst von dem Sortiren der Wolle hatten die Russischen Fabrikanten nur sehr geringfügige Kenntniss. Sie lieferten nur ein Fabrikat mittlerer Sorte und für die Armee. Durch ihre Anstrengung und Thätigkeit haben sie es aber besonders in den letzten Jahren ziemlich weit gebracht. Der Mechanismus hat jetzt überall die Stelle der Handarbeit eingenommen.

Im Jahre 1822 lieferten die Russischen Tuchmanufacturen 6,300,581 Arschinen, von denen $^2/_3$ für die Armee, und der übrige Theil Tuch feinerer Gattung war; dagegen lieferten dieselben im Jahre 1830 schon 8,132,749 Arschinen, und schon befriedigen sie alle Bedürfnisse der Land- und See-Truppen. Noch hervorstechender ist der Unterschied hinsichtlich der Qualität des im Jahre 1830 fabricirten Tuches, von welchem $^2/_5$ für die Armee bestimmt waren; den Verkaufspreis der Arschin zu 6 Rubel gerechnet, würde dies einen Gesammtwerth von 48,796,494 Rubel geben. Der Wirkungskreis der Russischen Tuchfabriken hat sich nicht nur durch den Verbrauch des Inlandes, sondern auch durch den Absatz nach Asien vermehrt. Pelschinski zufolge lie-

fern die Russischen Fabriken glatte Wollenwaaren, wie Tücher, Shawls und übrige Ternaux-Gewebe schon in einem ziemlich hohen Grade der Vollkommenheit, obgleich sie noch nicht die Vorzüglichkeit der Französischen erreicht haben.

Lein- und Hanf-Fabrikate. Die Lein- und Hanf-Manufacturen Russland's, die sich mit denjenigen Deutschland's, Irland's und Frankreich's noch nicht messen können, obgleich Russland eine so grosse Menge Hanf und Flachs hervorbringt, liefern hauptsächlich Segeltuch, Flamländische Leinwand und Raventuch, von welchem sie jedes Jahr mehr und mehr absetzen. Bleiche und Appretur sind bis jetzt in Russland noch unvollkommen. Indess macht dieser Manufacturzweig Fortschritte, wie man schon aus dem vermehrten Absatze sehen kann in dem neunjährigen Zeitraume von 1822 bis 1831.

Im Jahre 1822 lieferten die Manufacturen an Segeltuch, Flamländischer Leinwand, Raventuch, Tischtuch und übrigen feineren und mittleren Gattungen Leinwand für 11,492,250 Rub., im Jahre 1831 schon für 16,700,640 Rub. Hiebei ist nicht in Anschlag gebracht diejenige Leinwand, die in grösseren und kleineren Haushaltungen gewebt wird. Der Preis jener Fabrikate ist gefallen, da das Quantum derselben um so grösser geworden ist. — Erst seit Peter dem Grossen hat man in Russland angefangen Flämisch Lein und Raventuch zu weben. Um diesen beiden Artikeln einen sichern Absatz zu verschaffen, befahl er, sie nach dem Muster der Holländischen, welche sich schon einen Ruf im Handel erworben hatten, zu verfertigen, und setzte das Maass dieser Gewebe fest, welches so wie das des Segeltuchs noch jetzt beibehalten wird, nämlich die Länge zu 50 Arschin, und die Breite des Flämischen Leins zu 1½ und des Raventuchs zu 1 Arschin. Die Fabrikation dieser Leinwaaren, welche bei vermehrtem Absatze bedeutende Auslagen erforderte, ging bald in die Hände der Capitalisten einiger Städte über, von denen mehrere sehr ansehnliche Fabriken besitzen, die jährlich 10,000 Stück Flämisch Lein und Raventuch verfertigen, und gegen tausend Arbeiter beschäftigen. Das Gouv. Wladimir liefert das meiste, gegen 60,000 Stück Flämisch Lein und 40,000 Stück Raventuch. Die Gouv. Kostroma und Jaroslawl' liefern gegen 20,000 Stück Flämisch Lein und 30,000 Stück Raventuch.

Die Flachsspinnerei wird hauptsächlich in der Umgegend von Jaroslawl' und Rostow betrieben, von wo drei Viertel der ganzen in den drei Gouvernements Jaroslawl', Wladimir und Kostroma verarbeiteten Gespinnstmasse bezogen werden, und wo die verschiedenen Sorten Leinwand: Flämisch Lein, Raventuch, Kalmank, Servietten-Lein, Leinwand zur Wäsche nicht nur für

den höchst bedeutenden innern Bedarf, sondern auch für den Handel mit dem Auslande verfertigt werden. Ausser dem Kalmank, dem Flämischen Leinen, Raventuch etc. werden besonders in den drei zuletzt genannten Gouvernements verschiedene andere weisse, bunte, gestreifte und gemusterte Leinzeuge gewirkt, als Zwillich, Pesträda, Konowat, Deburet oder Tscheschuika. Vom Kalmank werden meistentheils über St. Petersburg 100,000 bis 300,000 Arschin und mehr nach anderen Ländern Europa's und nach Amerika verschifft; die Tscheschuika geht nach Kjachta zum Tauschhandel mit den Chinesen, die übrigen Leinwand-Sorten werden grösstentheils in Russland selbst abgesetzt.

Die gebräuchlichsten Maasse dieser Fabrikate sind:

	Länge	Breite	Gewicht
Kalmank	30—52	1 Arschin	18 Pfund
Pesträda	28 - 30	10—15 Werschok	7—10 „
	50 - 60	—	20—24 „
Zwillich	30 - 32	1—1½ Arschin	16—24 „
Drell	50—55	1—1½ „	26—32 „
Konowat	28 30	1—2½ „	12 „
Deburet od. Tscheschuika	64	1 „	34 „

Die Maschinenflachsspinnerei machte bis jetzt wenig Fortschritte; nur auf der Kais. Alexandrowschen Manufactur erreichte sie einen bemerkenswerthen Grad von Ausbildung; dort liefert sie Garn von Nr. 240.

Im Jahre 1822 waren 14,043 Webstühle beschäftigt, im Jahre 1831 17,320. Der Absatz von Segeltüchern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat freilich abgenommen, weil dort auch baumwollene in Gebrauch gekommen sind.

Die Reepschlägereien (Seilerbahnen), welche im Jahre 1822 416,575 Pud Tauwerk lieferten, verfertigten davon im Jahre 1831 591,530 Pud zu circa 10 Rub.

Die Ausfuhr an Tauwerk betrug:

im Jahre	1822 . . .	1,223,202 Rub.
„ „	1828 . . .	2,804,785 „
„ „	1831 . . .	2,524,469 „

Tabaks-Fabriken. Der Verbrauch des Tabaks nimmt in Russland von Jahr zu Jahr zu. Die Verbesserung einiger inländischen Sorten und die Einfuhr der ausländischen liefern in den letzten Jahren ein ausserordentliches Ergebniss.

Zucker-Raffinerien. Nächst der Baumwolle bildet der Rohzucker den Haupt-Einfuhr-Artikel. Zwar hat man Versuche gemacht, den ausländischen Zucker durch Runkelrüben zu ersetzen,

doch bis jetzt ohne erheblichen Erfolg. Da der Verbrauch des Zuckers sich in Russland sehr verbreitet, so hat auch die Einfuhr des Rohzuckers beträchtlich zugenommen. Schon im Jahre 1831 betrug die Einfuhr an Zuckersand 24,621,265 Rubel. Mittelst der Spiritus-Destillationen, auf welche die Zucker-Raffinerien einwirken, wird ein nicht unerheblicher Umsatz bewirkt.

Seifen-Siedereien. Die Seifensiedereien haben sich durch die Vermehrung der Tuchfabriken sehr gehoben; innerhalb 8 Jahren haben sie sich um circa 131 % vermehrt. Die bedeutende Viehzucht liefert den Siedereien das Material, doch wird in's Ausland nicht so viel Seife verschickt, als man geneigt sein könnte zu glauben, weil dorthin ein so bedeutendes Quantum Talg verschickt wird.

Die Lichtziehereien haben noch nicht den gehörigen Grad von Vorzüglichkeit erlangt, obgleich das Material in Menge vorhanden und billig ist. Dennoch haben sich die Lichtziehereien in dem Zeitraume von 8 Jahren um 62 % vermehrt; ein Gleiches ist der Fall mit dem Absatz in's Ausland. — Obgleich die Russischen Wachslichter gut sein sollen, so wird doch nur hauptsächlich rohes Wachs in's Ausland geschickt.

Die Färbereien haben durch die Theilung der Arbeit in den Fabriken sich am meisten vervollkommnet, auch haben dieselben in numerischer Hinsicht bedeutend zugenommen.

Leder-Fabrikate. Obgleich gegerbtes Leder in einem weit geringeren Quantum ausgeführt wird, als Felle, theils weil die Russischen Gerbereien im Allgemeinen nicht so gut sind, als die des Auslandes, theils wegen des Grundsatzes der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung, eher rohe Stoffe, als verarbeitete zuzulassen; so bilden dennoch die Juchten einen bedeutenden Artikel des Russischen Ausfuhr-Handels, wenn man ihnen gleich vorwirft, nicht stets mit der früheren Sorgfalt zubereitet zu sein. Da sie im nördlichen Russland bereitet werden, so wird nur ein geringer Theil aus den Häfen des Schwarzen Meeres ausgeführt; die Ausfuhr findet Statt durch St. Petersburg und Radziwilow nach Deutschland und Italien (über Brody und Triest), durch Taganrog nach der Türkei, durch Astrachan nach Persien, durch Kjachta nach China und durch die Orenburgische und Sibirische Linie nach Mittelasien. Die geschätztesten Juchten sind diejenigen von Wologda, welche am besten zubereitet, von einer schönen Farbe sind und eine weiche, sich gut anfassende Oberfläche haben. Diejenigen von Weli-Luki (einer kleinen Stadt im Gouv. Pleskow) sind nicht schlechter zubereitet, werden aber wegen ihrer geringeren Festigkeit auf der Oberfläche und wegen ihrer Magerkeit wenig gesucht. Die am wenigsten begehrten sind die Juchten von Archangel, Torshok

(Stadt im Gouv. Twer) und Jaroslawl'. Ausserdem kommen sie aus den Gerbereien von Ostaschkow (Stadt im Gouv. Twer), Murom (Stadt im Gouv. Wladimir), Arsamas (Stadt im Gouv. Nischni-Nowgorod), Toropez (Stadt im Gouv. Pleskow) und Kungur (Stadt im Gouv. Perm). Die durch Radziwilow ausgehenden kommen aus Moskwa und Ostaschkow, die durch Taganrog ausgehenden vorzüglich aus den Gerbereien von Kungur. Die nach Mittelasien und nach China gehenden sind aus den Permischen, Kasanischen und Sibirischen Gerbereien. Auf der Nischni-Nowgorodschen Messe werden die für Persien bestimmten Juchten angekauft.

Die Durchschnitts-Ausfuhr an Juchten war:

von 1814 bis 1824:	83,975	Pud,	109,425	Stück
„ 1824 „ 1834:	92,924	„	166,555	„
„ 1834 „ 1837:	66,637	„	159,591	„

Mehr als die Hälfte davon ward nach Europa ausgeführt, das Uebrige nach Asien. Im letztvergangnen Jahrhundert war die Ausfuhr bedeutender; sie betrug jährlich 150,000 Pud. In Deutschland hat man die Bereitung der Juchten in einem ziemlich hohen Grade nachgeahmt, nur hat man ihnen nicht den ihnen eigenthümlichen, andauernden Geruch geben können. Nach Europa werden meistens rothe Juchten ausgeführt.

Weil vom Auslande Klagen darüber eingingen, dass die rothe Farbe nicht Bestand halte, und dieser Artikel für die Russische Industrie und den Handel von Wichtigkeit ist, so erliess das Manufactur-Departement, auf Veranlassung des Finanz-Ministers, im Jahre 1838 eine Bekanntmachung, dass demjenigen, der auf der bevorstehenden öffentlichen Ausstellung einheimischer Fabrikate Proben mit Bestand der Farbe gefärbter, nicht nur rother Juchten, sondern auch dergleichen von anderen Farben beibringen würde, unter der Bedingung, dass diese Juchten den ihnen eigenthümlichen Geruch nebst den übrigen Eigenschaften beibehielten, eine Prämie von zweitausend Rubeln ertheilt werden sollte.

Die Bereitung des Sohlleders, Saffians, Glanz- und Sähmischleders, gegerbter Kalbfälle überhaupt, hat, wie behauptet wird, in den letzten 10 Jahren Fortschritte gemacht.

Im J. 1822 wurden geliefert an Leder-Fabrikaten 2,618,730 Pud,
im J. 1831 „ „ „ „ „ 2,945,860 Pud;
diese letztern, das Pud zu 33 Rubel gerechnet, geben ein producirtes Capital von 97,213,710 Rub.

Schreibpapier. Die Papier-Fabriken haben ansehnliche Fortschritte gemacht, auch hat die Concurrenz die Preise des Papiers herabgedrückt, so dass man, im Ganzen genommen, wohl

mit demselben zufrieden sein kann, wenngleich die Fabriken es von sehr ungleicher Güte liefern. Durch den Verbrauch von Tapeten hat sich der Wirkungskreis der Fabriken noch erweitert.

Die Hut-Fabriken liefern schon recht gute Waaren.

Tabaksdosen, Wachstuch- und lackirte Waaren. Diese Artikel haben einen weit verbreiteten Absatz; die Lackir-Fabriken haben sich sehr vermehrt, da ihre Waaren sehr gangbar sind. Die niederen Sorten Tabaksdosen von papier-maché sind sehr billig. — Der Umsatz aller dieser Waaren ward schon vor 6 Jahren auf 2 Millionen Rubel geschätzt.

Im Jahre 1822 zählte man 26, und im Jahre 1830: 55 chemische Fabriken.

Porzellan- und Fayence-Fabriken. Vor nicht langer Zeit zierte Porzellan und Fayence nur die Tische der reichen Russen, gegenwärtig kann aber auch jeder Stand sich diese Waaren anschaffen, weil die Russischen Fabriken sie so billig liefern; und findet man sie daher schon im Innern des Reiches. Die Anlage der Kronfabrik zu Alexandrowsk hat viel zur Hebung dieses Industriezweiges beigetragen; die aus jener in Privat-Fabriken übergehenden Arbeiter verbreiteten dort die erworbenen Kenntnisse. Die vielfarbige Englische Fayence wird auch schon ziemlich gut nachgemacht.

Die Fabrikation der Krystall- und Glaswaaren hat in der letzten Zeit nicht unbedeutende Fortschritte gemacht. Die Zahl der Fabriken mag wohl 200 betragen. Der Begehr im Innern soll sehr gross sein, dass sich die Anzahl von Jahr zu Jahr mehren muss.

Pottasche-Siedereien. Die Nachfrage nach Pottasche hat im Ganzen zugenommen. Der Gewinn, den dieser Artikel abwarf, hat einen nicht unerheblichen Wetteifer im Anlegen von Pottasche-Siedereien rege gemacht, so dass innerhalb 8 Jahren 46 neue entstanden. Der Berkowez, der im Jahre 1822 112 Rub. kostete, galt im Jahre 1831 nur 55 Rub., doch nahm die Ausfuhr zu.

Metall-Fabrikate. Die Berg-Erzeugnisse Russland's waren bis zum Jahre 1823 beschränkt auf Eisen, Gusseisen, Kupfer, Silber und etwas Gold. Die in dem genannten Jahre vorgenommenen geognostischen Untersuchungen entdeckten in dem Russischen Boden eine reiche Fundgrube von Gold und Platina.

Die Eisen-Fabriken verbrauchten schon im Jahre 1831 an Eisen für 15,000,000 Rub.; solche Fabriken, in denen Mes-

ser, Scheeren, Flinten, Maschinen und dergl. verfertigt werden, für 1,000,000 Rub.

So berechnete Pelschinski im Jahre 1831 das Product der Eisen- und Stahlfabriken auf 41,000,000 Rub., bei einem Verbrauche an rohem Material von 16,000,000 Rub.

Die weit verbreitete Benutzung des Gusseisens giebt diesem Metalle einen besonderen Werth; schon vor mehreren Jahren ward der Werth des verarbeiteten Gusseisens auf 3,000,000 Rub. geschätzt.

Obgleich die Eisen- und Stahlfabriken, deren man im Jahre 1831 bereits gegen 200 zählte, ansehnliche Fortschritte gemacht haben, so bleiben sie bis jetzt noch hinter den ausländischen zurück.

Die Anwendung der Dampfkräfte hat sich in den letzten Jahren hauptsächlich bei den Baumwollen-Manufacturen wirksam gezeigt.

Der grösste Gewerbfleiss ist zu Hause in den Gouvernements Moskwa, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Tambow, Kaluga, Olonetz, Jaroslawl', Kasan, Orenburg, Perm, Wolhynien. Vornämlich beschäftigt sich der Gewerbfleiss mit Bereitung des Leders, der Seife, des Fischleims, Kaviars, Oels, von Stricken, Matten, Segeltuch, Kornbranntwein; auch die Stellmacher oder Wagenbauer, als Ausländer in Russland ansässig geworden, liefern gute Waare.

Die Papier-, Fayence-, Porzellan-, Tuch-Fabriken und Glashütten sind zum Theil ebenfalls schon in einem guten Zustande. Ledergerbereien sind in Menge vorhanden im Gouv. Orenburg; Saffiangerbereien finden sich in Jaroslawl', Uglitsch (Stadt an der Wolga im Gouv. Jaroslawl'), Kolomna (Stadt im Gouv. Moskwa), Arsamas (Stadt im Gouv. Nischni-Nowgorod), Wiätka, Kasan, Tula, Nischni-Nowgorod, Wladimir, Pskow, Wologda, Minsk, Astrachan (ausgezeichnet), Torshok (Stadt im Gouv. Twer), Kasan und Taurien.

Zuckersiedereien in St. Petersburg, Riga, Archangel u. a. O.

Tabaksfabriken in den grösseren Städten.

Papierfabriken in den Gouv. St. Petersburg, Livland, Grodno. Auch der vielen in der Stadt Troizk (Gouv. Orenburg) vorhandenen Talgschmelzen ist zu erwähnen; desgleichen der Lichtziehereien in demselben Gouvernement und der vielen Pottaschesiedereien.

Baumwollen-Manufacturen in den Gouv. Moskwa, St. Petersburg, Riga, Kostroma, Astrachan; Baumwollen-Spinnereien in St. Petersburg, in den Gouv. Moskwa und Kaluga; Baumwollen-Sammet in Riga; auch die Stadt Schuja und das Dorf Iwanowo im Gouv. Wladimir besitzen bedeutende Baumwollen-Manufacturen.

Seiden-Manufacturen in Moskwa.

Tuchfabriken in den Gouv. Kursk, Moskwa, Sarepta, Kiew, Woronesh, Livland (zu Zintenhoff, bei Pernau), Esthland (auf der Insel Dagö, in Narwa), Orenburg (besonders für die Armee).

Gewirkte Tapeten in Seide und Wolle. Kaiserl. Manufactur in St. Petersburg.

Linnen-Manufactur zu Alexandrowsk.

Tischleinwand in Wladimir, Moskwa, Kostroma, Kaluga; Segeltuch in Archangel, St. Petersburg, Moskwa, Nowgorod, Riäsan; Mützen, Strümpfe in Sarepta; Tauwerk in Archangel, Perm, Orel, Odessa, Taganrog, Twer; Persische Teppiche in den Gouv. Smolensk und Woronesh; Glashütten in den Gouv. St. Petersburg, Wolhynien, Livland und Wladimir; Porzellan in Gatschina, Alexandrowsk bei St. Petersburg; Spiegelfabrik zu Woisek in Livland, Alexandrowsk und im Gouv. Moskwa; Gewehrfabriken in Tula, Sestrabeck unweit St. Petersburg; Kanonengiessereien in den Gouv. St. Petersburg, Moskwa, Olonetz, Chersson; Kupferwaaren in Perm und Moskwa; Fabrik chirurgischer Instrumente in St. Petersburg; Bijouterie-Waaren in St. Petersburg, Moskwa.

Das meiste Segeltuch kommt aus den Fabriken des Kalugaschen Gouvernements und der Stadt Serpuchow im Moskwaschen Gouvernement. Segeltuch in Koselsk, Gouv. Kaluga, im Dorfe Rewny, Gouv. Orel, in der Stadt Murom, Gouv. Wladimir. Auch die Kaiserl. Alexandrowsche Manufactur liefert Segeltuch. In neuerer Zeit sind 13 Stereatin-Fabriken angelegt worden, doch hat dieser Erwerbszweig noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht. Maschinen-Fabrik für den Landbau in Moskwa, zu Bialogon bei Kielce, auch für den Berg- und Landbau. In Riga befindet sich eine grosse Fabrik zur Anfertigung einer Papiermasse zum Dachdecken (wie in Finnland und Schweden).

Livland besass in neuerer Zeit 153 Manufactur- und Fabrik-Etablissements.

Das Gouv. Kasan zählte in diesen letzten Jahren 48 Lederfabriken, 23 Seifensiedereien, ausserdem Nanking- und Kumatisch-Manufacturen, Bandfabriken, Glockengiessereien, Seilereien.

III. Abschnitt.

Münzen, Staatspapiere, Maasse, Gewichte, Banken.

Silbermünzen. Der ganze Silber-Rubel von 100 Kop. S. und der halbe Silber-Rubel von 50 Kop. S. bilden die Grundlage des Russischen Münzsystems, und sind dem Manifest v. $\frac{1}{13}$. Juli 1839 zufolge die einzige gesetzliche Landes-Valuta. Diese Münzen haben die 83⅓. Probe oder 13⁸/₉ Loth fein *); die Unter-Abtheilungen derselben bilden die Silber-Scheidemünze, die in Stücken von 25, 20, 15, 10 und 5 Kop. S. ausgeprägt wird. Ausser dem Silber-Rubel nebst dessen Abtheilungen als gesetzlicher Hauptzahleinheit cursiren zufolge Ukas vom 1. Mai 1834 auch noch 1½ und ¾ Rubel (resp. zu 10 u. 5 Polnisch. Guld.) mit Russisch-Polnischer Inschrift.

Goldmünzen. Ganze und halbe Imperiale zu 10 und 5 Silber-Rubel. Diese Goldmünzen sind von der 88. Probe wie die Deutschen, Französischen und Englischen Goldmünzen gl. Art, und ihr Gewicht ist unter der Voraussetzung bestimmt, dass das Gold 15 Mal theurer als Silber ist. Die unter Paul I. und Alexander I. geprägten haben die 94⅔. Probe.

Aeltere Goldmünzen: Imperial-Ducaten à 5 S. R. unter Paul I. 1798 = 126,43 Holl. Ass; do. unter Alexander I. = 124,72 Holl. Ass, doppelte nach Verhältniss.

Gold-Rubel, doppelte v. J. 1756 = 67,02 Holl. Ass.
einfache v. J. 1756 = 33,13 „ „
Imperialen, à 10 R. S. v. 1755—62 = 344,52 „ „
Halbe nach Verhältniss.

*) Wenn das Verhältniss des Korns zum Schrot mit der Probe des feinen Goldes oder feinen Silbers multiplicirt wird, so ergiebt sich die Probe der Gold- oder Silbermünze, s. Dr. Paucker Handels- und Finanzrechnungen. Mitau 1836. S. 69.

Species-Ducaten seit 1700 = 72,13 Holl. Ass.
do. von 1797 = 72,44 „ „
Andreas-Ducaten à 2 R.S. v. 1718 = 85,12 Holl. Ass.

Dem Manifeste vom 29. August 1810 zufolge haben die auf dem St. Petersburgischen Münzhofe geprägten Ducaten die 94. Probe und 351,5625 Ducaten von dieser Probe sind werth: 200 halbe Imperiale oder 1000 R. Gold. Der Werth des Ducaten ist in Silbermünze 2 R. 95 K.

Platina-Münze, welche nach den Ukasen vom 24. April 1828, 3. Nov. 1829 und 12. Sept. 1830 geprägt wird zu 3, 6 und 12 Rubeln S. aus feiner Uralischer Platina. Die Grösse dieser Platina-Münze ist gleich der Silber-Münze von einem ganzen, halben und Viertel-Rubel (25 Kop.).

Russisch-Polnische Goldmünze. Dem Befehle vom 1. Mai 1834 gemäss wird in St. Petersburg und Warschau eine Goldmünze geprägt, welche den Nennwerth in Russischer Sprache 3 Rubel, in Polnischer 20 Zlot führt, und drei Rubel Imperial oder Russischer Ducaten heisst. Gleich der übrigen Imperial-Münze hat diese Münze die 88. Probe.

Der Ukas vom $\frac{3}{15}$. September 1841 verordnet die Umprägung sämmtlicher Gold- und Silbermünzen des Königreichs Polen in Russ. Gold- und Silbermünzen, nach dem neuen Stempel, mit Ausnahme der Münze, welche Russ. und Poln. Inschrift trägt.

Russisch-Polnische Guldenmünze. Den Befehlen v. 15. Oct. 1832, 27. Februar 1833 und 1. Mai 1834 gemäss ist eine Russ.-Poln. Guldenmünze von 1, 2, 5 und 10 Gulden zum Nennwerth von 15, 30, 75 und 150 Kop. S. geprägt worden. Die Inschrift in Russ. und Poln. Sprache zeigt diesen Nennwerth an.

Bisher, vor dem Ukas vom $\frac{3}{15}$. September in Polen geprägte Münzen.

Im 14-Thalerfuss oder in Pr. Cour.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Silbermünzen*). Speciesthaler zu 8 Gulden von 1766 bis 1787 gesetzmässig	1	12	—
2-Guldenstücke von 1766 bis 1787 desgl.	—	10	6
1-Guldenstücke von 1766 bis 1787 desgl.	—	5	3
Halbe Guldenstücke desgl.	—	2	7,5
Viertel-Guldenstücke desgl.	—	1	3,75

*) Kandelhardt's Münztabellen in Nelkenbrecher's Taschenbuch der Maass-, Gewichts- und Münzkunde. Berlin 1842. S. 114.

	Im 14-Thalerfuss oder in Pr. Cour. Thlr.	Sgr.	Pf.
Speciesthaler zu 8 Gulden von 1787 bis 1794	1	10	1,74
Halbe Speciesthaler zu 4 Gulden von 1787 bis 1794 .	—	20	0,87
2-Guldenstücke von 1787 bis 1794	—	9	9,47
1-Guldenstücke von 1787 bis 1794	—	4	10,63
10-Groschenstücke von 1787 bis 1794, ältere Proben .	—	1	8,11
Thaler zu 6 Gulden von 1794 und 1795	—	29	8,96
1/3 Thaler zu 2 Gulden vom Jahre 1794, ältere Proben	—	9	11,04
1/6 Thaler zu 1 Gulden vom Jahre 1794	—	4	10,86
Für das Herzogthum Warschau seit 1807.			
Thaler zu 6 Gulden von den Jahren 1811 und 1812 .	—	29	7,15
1/3 Thaler zu 2 Gulden von d. Jahren 1811 bis 1814 .	—	9	8,24
— — — von d. Jahren 1813 und 1814 .	—	9	4,94
1/6 Thaler zu 1 Gulden von d. Jahren 1811 bis 1814 .	—	4	9,62
10-Groschenstücke nach Warschauer Proben	—	1	0,17
5-Groschenstücke desgl.	—	—	8,40
2-Guldenstücke von 1813 (Zamoscia)	—	8	11,91
Nach dem Ukas vom 19. November 1815.			
10-Guldenstücke seit 1820 gesetzmässig	1	18	5,38
5-Guldenstücke desgl.	—	24	2,69
Dergl. von 1816 bis 1818	—	24	1,87
Dergl. von 1832	—	24	0,71
2-Guldenstücke gesetzmässig	—	9	8,28
1-Guldenstücke desgl.	—	4	10,14
10-Groschenstücke desgl.	—	1	0,17
5-Groschenstücke desgl.	—	—	6,09
Nach dem Ukas vom 7. Januar 1833.			
10-Guldenstücke (1½ Rub.) gesetzmässig	1	18	5,78
5-Guldenstücke (¾ Rub.)	—	24	2,89
Nach dem Ukas vom 15. October 1832.			
1 Gulden (15 Kopek.) gesetzmässig	—	4	10,18
Goldmünzen. Ducaten seit 1766 gesetzmässig . .	3	6	7,9
Ducaten vom Jahre 1812, ältere Proben	3	5	11,7
Nach dem Ukas vom 19. November 1815.			
50-Guldenstücke (50 Zlot) gesetzmässig	8	13	5,9
25-Guldenstücke (25 Zlot) desgl.	4	6	8,9
Aus der Revolution.			
Ducaten mit Holländ. Gepräge vom Jahre 1831 . . .	3	6	5,9
Nach dem Ukas vom 1. Mai 1834.			
Ducaten oder Rubel-Imperial zu 20 Gulden (3 R.)	3	11	5,2

Kupfermünzen. Seit Katharina II. hatte ein Pfund Kupfermünze den Nennwerth von 40 Kop. Die Münze, aus Stücken von 5, 2, 1, ½, ¼ Kop. Nennwerth bestehend, war zu 16 Rub. aus dem Pud geschlagen. Durch die Verordnung vom 20. Juni und 29. August 1810 ward die Kupfermünze zu 24 Rubel aus dem Pud eingeführt. Ein Pfund dieser Münze hatte den Nenn-

werth von 60 Kop. und bestand aus Stücken von 2, 1, ½ Kop. Nennwerth. Darauf verordnete der Befehl v. 1. Juni 1832 die Kupfermünze zu 36 Rub. aus dem Pud zu schlagen. Ein Pfund dieser Münze hat den Nennwerth von 90 Kop., und sie besteht aus Stücken von 10, 5, 2 und 1 Kopeken.

Dem Manifest über eine Veränderung des Geldwesens vom 1. Juli 1839 zufolge sollte Kupfermünze in Silberwerth geprägt werden, und der Ukas vom 6. September 1840 verordnete daher, eine neue Münze zu 16 Rub. S. aus dem Pud zu schlagen, in Stücken von 3, 2, 1, ½ und ¼ Kop., welche auch in Umlauf gesetzt worden. Die Kupfermünze alten Gepräges von 36 und 24 Rub. aus dem Pud sollte nach und nach eingezogen werden, und von den bisherigen cursirenden Kupfermünzen (dem Ukas v. 10. Juni 1842 gemäss) ein Zehn-Kopekenstück zu 3 Kop. S., ein Fünf-Kopekenstück zu 1½ K. S., ein Zwei-Kopekenstück zu ½ K. S. und ein Ein-Kopekenstück zu ¼ K. S. gerechnet werden.

Alberts-Thaler in Kurland und Livland waren ausländische Thalerstücke, die dort bis zum Jahre 1815 cursirten; in alten Obligationen wird auch der Albertsgulden erwähnt, von denen 3 auf einen Alberts-Thaler gerechnet wurden. Unter dem Namen Courant-Thaler in Kurland und Livland begriff man die vormals in diesen Gouvernements cursirende Scheidemünze, z. B. 40 Marke oder Preuss. Dütchen, 16 Fünfer u. s. w.

In Finnland cursiren Finnländische Bankzettel von 20, 50, 75 Kop. B., 1 und 2 R. B., auch von 25 R. S.

Die im Jahre 1768 eingeführten Bank-Assignationen, durch das Manifest vom 8. October 1780 für ein eigenthümliches und wirkliches Russisches Geld erklärt, bestehen in Zetteln von 200, 100, 50, 25 Rub. auf weissem Papier, von 10 Rub. auf rothem Papier und von 5 Rub. auf blauem Papier. Das allegirte Manifest von 1839 bestimmte ihren bisher schwankenden Cours zu 350 Kop. Papier für 100 Kop. Silber, und Zahlungen können entweder in Silber oder in Bank-Assignationen zu 350 Kop. Statt haben.

Die Masse der im Umlauf befindlichen Assignationen beträgt, amtlichen Angaben zufolge, 595,776,310 R. B.

Staatspapiere. Im Jahre 1817 ward die ganze Russische Staatsschuld consolidirt und die von nun an verzinsliche Schuld in 2 Classen getheilt, in:

a. ablösbare Terminschulden,

b. perpetuelle Renten oder Inscriptionen zu 6 und 5 pCt. Zinsen.

Sämmtliche verzinsliche Reichsschulden wurden in das durch das Manifest vom 16. April 1817 eingeführte grosse Buch der

Reichsschulden eingetragen, und dadurch fundirt. Bei den Russ. Staatspapieren heisst Inscription die Eintragung einer dem Staate dargeliehenen Summe in dies grosse Reichsschuldbuch, und die darüber auf den Namen des Darleihers ausgestellte Obligation. Zur Tilgung der Schulden und Abtragung der Zinsen werden aus dem Reichsschatze jährlich, vom Jahre 1817 an, 30 Millionen R. B. und ausserdem noch andere 30 Millionen R. B. zur Reduction der Assignationen verabfolgt. Die Terminschulden sind solche, bei denen bestimmte Termine zur Rückzahlung des Capitals festgesetzt sind, und zu denen die ältere und neuere Holländische Schuld, welche in Holländ. Fl. eingetragen sind, und mit 5% verzinst werden, sodann die aus der Reichsleihbank gemachten Anleihen gehören, welche mit 6% verzinst und dadurch in 37 Jahren getilgt werden. Rentenschulden heissen solche, von denen nur die jährlichen Zinsen als eine perpetuelle Rente gezahlt werden. Die Rentenschulden sind wieder von zweierlei Art, nämlich gewöhnliche, deren Capital zwar rückzahlbar ist, aber ohne Festsetzung des Termins, und unaufkündbare oder unveräusserliche oder unablösbare, deren Capital niemals zurückgezahlt wird, sondern wovon nur die Zinsen als eine ewige Rente vom Staate entrichtet werden.

Die Russ. Inscriptionen sind entweder an bestimmten Börsenplätzen des Auslandes zinsbar oder es werden die Zinsen derselben blos im Reiche gezahlt. Jene circuliren mit der Blanco-Cession des ersten Inhabers, sind *au porteur* gültig und bedürfen keiner weitern Uebertragung. Die Inscriptionen der zweiten Art können nur durch jedesmalige Cession, welche auch bei der Commerzbank angegeben werden muss, übertragen werden. Von den Russischen Staatspapieren haben nur die Inscriptionen der zweiten Serie, d. h. der Englischen Anleihe von 1822 eigene Zinscoupons. Jedoch hat der Staat diejenigen Handelshäuser, mit welchen er die Anleihen abschloss, speciell ermächtigt, Certificate *au porteur* mit Zinscoupons auszugeben. Diese Certificate circuliren aber nur im Auslande, werden auch von der Reichsschulden-Tilgungscommission nicht honorirt, sondern es muss der Inhaber solcher Certificate, wenn er sein Capital in Inscriptionen umschaffen will, die ihm hier im Reiche Zinsen tragen sollen, die Certificate der Reichschulden-Tilgungscommission zu St. Petersburg einliefern, wogegen er auf seinen Namen gestellte Inscriptionen erhält, deren Zinsen er sich auf eine beliebig gewählte Kreisrentei anweisen lässt, welche die Zinsen halbjährlich bei Vorweisung der Documente auszahlt. Nur die Original-Inscriptionen der vierten Serie werden, ohne der Umschreibung zu bedürfen, bei der Reichsschulden-Tilgungscommission in St. Petersburg verzinst.

Am 8. Januar 1840 ward eine Depositencasse in St. Petersburg und Moskau eröffnet, wo ausser gemünztem Silber auch die Eintragung von Gold- und Silberbarren gegen Verabfolgung des dafür gebührenden Betrags in Depositen-Billetten ohne irgend einen Abzug für Münzkosten zugelassen wird, wobei der Werth des Metalls beim Münzhofe ausgemittelt, und solches mit dessen Stempel versehen wird. Diese Depositen-Billette enthalten auf weissem Papier in Russischer Sprache die Worte: 3, 10 oder 50 Rubel, und innerhalb der Einfassung befinden sich folgende Zeilen gedruckt: „die Reichs-Commerzbank zahlt dem Vorzeiger dieses Billets ohne Verzug drei, zehn oder funfzig Rub. Silberm. aus."

Neue Reichsschatz-Billette à 50 Rub. S. (die alten wurden eingezogen) zum Belauf von 12 Millionen Rub. S. laut Ukas vom 12. April 1840 in 4 Serien, in 8 Jahren zu tilgen. In den Renteien werden diese Billette nur dann in Zahlung angenommen, wenn die zu bezahlende Summe nicht weniger beträgt, als das Billet mit den aufgelaufenen Zinsen $4^{32}/_{100}$ pCt. pr. anno, 18 Kop. monatlich.

Credit-Billette von 50 Rub. S. Dem Manifest vom 1. Juli 1841 zufolge wurden zur Erleichterung der Umsätze der Reichs-Credit-Anstalten und zur Vermehrung der leichtbeweglichen Werthzeichen die Depositencassen der Findelhäuser und die Reichs-Leihbank ermächtigt, die Anleihen auf Hypothek unbeweglicher Güter in Credit-Billetten von 50 Rub. S. auszuzahlen. Die Summe der zu emanirenden Billette ward auf 30 Millionen R. S. festgesetzt, wovon auf die Depositencasse zu Petersburg 8 Millionen, auf die zu Moskau 15 Millionen und auf die Leihbank 7 Millionen kommen. Sie erhalten mit der Silber-Münze gleichen Cours, ihre Aus- und Einfuhr ist aber gleich den Assignationen und den Billetten der Depositencasse verboten. Der Umtausch der Credit-Billette gegen klingende Münze oder Assignationen geschieht ohne Beschränkung der Summe je nach dem Wunsche der Vorzeiger in beiden Depositencassen und in der Leihbank, und auch die Kreis-Renteien sind angewiesen, einem jeden Vorzeiger bis zum Belauf von 100 Rub. S. auszuwechseln.

Assignationen der Polnischen Bank. Der Ukas v. $\frac{3}{15}$. Sept. 1841 ordnete eine Umwandlung der Assignationen der Polnischen Bank in auf Silber-Rubel ausgestellte Assignationen, deren Zahl durch den Ukas vom $\frac{17}{29}$. Januar 1838 bestimmt worden war, zu dem Nennwerthe von 1, 5, 10, 25, 50 und 100 Rub. an, und verfügte zu gleicher Zeit, eine verhältnissmässige Anzahl der auf Gulden ausgestellten Assignationen aus dem Umlaufe zu ziehen.

Dem Manifest vom 27. Mai 1810 zufolge sollen die Reichs-

Domänen als Unterpfand der Assignationen dienen, zu deren Einlösung eine Anleihe von 100 Millionen R. B. im Innern des Reichs eröffnet ward (15. Juli 1810).

Freiwillige Anleihe bei einheimischen Capitalisten zufolge Befehls vom 10. Mai 1817 in Form einer fundirten ewigen 6procentigen Rente mit 20% Prämie. Für eine Einlage von 100 R. B. oder 100 R. S. ward nämlich eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 120 R. B. oder 120 R. S. Nominalcapital ertheilt, welches 6% jährlich trug, die Einlage also $7\frac{1}{5}$ % jährlich, als ewige Rente.

Eine ähnliche Anleihe wurde durch den Befehl vom 16. Juni 1818 eröffnet. Für eine Einlage von 85 R. B. oder 85 R. S. erhielt man eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 100 R. B. oder 100 R. S. Nominalcapital, welches 6 % trug, die Einlage also $7\frac{1}{17}$ % jährlich, als ewige Rente. Die Zinsen, sowie ein Tilgungsfonds von 2 % für diejenigen, welche ihre Einlagen zurückverlangen, werden aus den zur Reduction der Assignationen jährlich verabfolgten 30 Millionen R. B. bestritten. Diese 6procentigen Inscriptionen, welche gewöhnlich auf Abschnitte von 1000 R. gestellt sind, haben keine Coupons, sondern die Zinsen werden in St. Petersburg auf Vollmacht des Inhabers erhoben. Für Amsterdam ist jedoch die Bequemlichkeit zugestanden, dass der Inhaber einer Inscription gegen den Stempel des Russischen Consuls ein Zinsmandat ausgefertigt erhält, welches sodann in blanco girirt und von jedem Inhaber realisirt werden kann.

Die 6procentigen Inscriptionen auf Silbermünze, welche Métalliques heissen und von den Anleihen von 1810, 1817, 1818 herrühren, sind an der Börse nicht zu haben, da ihr Belauf sich auf die Summe von circa 37,000 R. S. beschränkt. Die 6procentigen Inscriptionen, welche auf B. A. gestellt sind, befinden sich dagegen für den Nominalwerth von 38 Millionen R. B. im Umlauf, und sind auch auf ausländischen Börsen ein Gegenstand des Handels. Die Summe des ursprünglichen Nominalwerthes hat sich indess schon durch Einziehung vermindert.

Erste Serie der 5procentigen Anleihen. 1820.

Diese Anleihe, deren Submissionspreis 72 % war, wurde durch den namentlichen Befehl vom 16. August 1820 mit den Banquiers Baring & Co. in London, Hope & Co. in Amsterdam auf ein Nominalcapital von 40 Millionen R. S. mit 5 % Jahreszinsen abgeschlossen. Die Zinsen und ein Tilgungsfonds von 2 % jährlich zur allmäligen Einlösung der Schuld werden für $26\frac{3}{4}$ Mill. R. S. aus den 30 Mill. R. B. bestritten, welche zur Reduction der Bank-Assignationen jährlich angewiesen sind, für die übrigen $13\frac{1}{4}$ Mill. R. S. und die noch hinzugekommenen

106,000 R. S. aus besonderen Summen. Die Zinsen erfolgen halbjährlich vom 1. bis 15. März und 1. bis 15. September.

Zweite Serie der 5procentigen Anleihen. 1822.

Vermöge namentlichen Befehls vom 23. Juni 1822 ward diese Anleihe, welche im Auslande die Englisch-Russische heisst, mit dem Banquier Rothschild in London auf die Summe von 43 Mill. R. S. abgeschlossen, und wird jährlich auf 5 % verzinst. Die Zinsen, welche halbjährlich am 1. März und 1. September fallen, werden, sowie 1 % Tilgungsfonds, für die Summe von 30,782,200 R. S. aus den jährlichen 30 Mill. R. B., die zur Reduction der Bank-Assignationen angewiesen sind, für die übrigen 12,217,800 R. S. aber aus besonderen Summen bestritten. Der Submissionspreis war 82 %; bei Einzahlung der Zinsen in London wird der Silber-Rubel zu 37 Pence, d. h. 240 R. S. für 37 L. gerechnet. Die Partial-Obligationen sind daher:

Lit. A.	111 L.	od.	720 R. S.	Zinsen	5 L.	11 Sch.	od.	36 R. S.
Lit. B.	148 L.	od.	960 R. S.	Zinsen	7 L.	4 Sch.	od.	48 R. S.
Lit. C.	518 L.	od.	3360 R. S.	Zinsen	25 L.	18 Sch.	od.	168 R. S.
Lit. D.	1036 L.	od.	6720 R. S.	Zinsen	51 L.	16 Sch.	od.	336 R. S.

Jeder Obligation sind 24 Zins-Coupons beigegeben, welche erneuert werden können.

Neue Holländische 5procentige Schuld. 1828, 1829.

Diese Anleihe wurde bei Hope & Co. in Amsterdam auf 42 Millionen Holländische Gulden abgeschlossen, nämlich mittelst Befehls vom 22. Juli 1828 auf 18 Millionen Fl. in 3 Abtheilungen, jede zu 6 Millionen, und mittelst Befehls vom 11. Mai 1829 auf 24 Mill. Fl. in 4 Abtheilungen, jede zu 6 Mill. Fl. Die jährlichen Zinsen von 5 % werden am 1. März und 1. September n. St. in Amsterdam oder auch auf Certificate in Hamburg bezahlt. Die Partial-Obligationen lauten auf 1000 Holländ. Fl. Der Tilgungsfonds dieser in das Reichschuldbuch in Holl. Fl. eingetragenen Anleihe beträgt 1 %, wodurch die Rückzahlung in 37 Jahren bewerkstelligt werden soll.

Dritte Serie der 5procentigen Anleihen. 1831.

Mittelst namentlichen Befehls vom 14. Mai 1831 ward diese Anleihe zum Belauf von 20 Millionen R. S. bei Hope & Co. in Amsterdam eröffnet. Die einzelnen Inscriptionen sind auf 500 R. S. gestellt, welche mit 5 % jährlich in halbjährlichen Terminen, vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Decbr., in St. Petersburg verzinst werden. Ein besonderer Tilgungsfonds von 1 % jährlich ist zum Rückkauf derselben angeordnet, mittelst dessen sie nach ihrem Course angekauft werden, so lange dieser unter dem

Nominalwerth steht, oder zum Nominalwerth durch Verloosung eingelöst werden, wenn der Cours über Pari steht.

Vierte Serie der 5procentigen Anleihen. 1832.

Diese Anleihe wurde mittelst namentlichen Befehls vom 18. October 1832 zum Belauf von 20 Millionen R. S. in das Reichsschuldbuch eingetragen, und darüber mit Hope & Co. in Amsterdam abgeschlossen. Die Inscriptionen sind auf 500 R. S. zu 5 % jährlich gestellt, die Zinsen werden halbjährlich, 1. bis 15. November und 1. bis 15. Mai gezahlt. Der Rückkauf der Anleihe wird durch einen Tilgungsfonds von 1 % jährlich in derselben Art wie bei der dritten Serie von 1831 bewirkt. Statt der Inscriptionen werden auch Certificate nach Wahl der Contrahenten gegeben. Der Submissionspreis in Amsterdam war 84⁰/₂ %, den Silber-Rubel zu 2 Fl. gerechnet; nimmt man aber den inneren Werth des Silber-Rubels zu 1,825 Fl. an, so erhöht sich der Submissionspreis im Verhältniss von 2 zu 1,825, und ist daher eigentlich $92^6/_{10}$ %.

Erste 4procentige Anleihe bei Hope & Co. in Amsterdam. 1840.

Für diese Anleihe von 25 Millionen R. S., welche zufolge Befehls vom 5. Septbr. 1840 eröffnet ward, werden Inscriptionen der Reichsschulden - Tilgungscommission à 500 R. S. ausgegeben, und solche in 1000 Serien, jede zu 50 Incsriptionen, eingetheilt. Diese Inscriptionen tragen jährlich, vom 1. Aug. 1840 an gerechnet, 4 % Zinsen, deren Auszahlung in der Reichsschulden-Tilgungscommission halbjährlich geschieht, vom 1. bis 15. Februar und vom 1. bis 15. August. Ein Fonds von $2^1/_2$ % vom Nominalbetrag soll zu der mit dem Jahre 1845 beginnenden Tilgung derjenigen Inscriptionen dienen, welche zu den jedes Mal durch das Loos zu bestimmenden Serien gehören.

Zweite 4procentige Anleihe bei Stieglitz & Co. 1842.

Zur Deckung des auf Kosten der Krone zu unternehmenden Baues der Petersburg-Moskauer Eisenbahn, welche sich auf circa 40 bis 50 Mill. R. S. belaufen, ward in Folge des Ukas vom 4. August 1842 im September desselben Jahres durch Vermittlung des Banquier-Hauses Stieglitz & Co. ein auswärtiges Anleben von 8 Mill. R. S. unter der Benennung des zweiten 4procentigen eröffnet. Die Inscriptionen der Reichsschulden-Tilgungscommission in 320 Serien à 50 Inscriptionen für diese Anleihe sind zu 500 R. S. jede ausgestellt. Die Inscriptionen, deren jeder 20 Coupons beigefügt sind, tragen jährlich, vom 1. August 1842 an gerechnet, 4 % Zinsen, deren Auszahlung in der Schuldentilgungs-Commission zu St. Petersburg halbjährlich, vom 1.

bis 15. Februar und vom 1. bis 15. August, erfolgt. Ein Tilgungsfonds, der in den ersten zwei Jahren von 1843 an jährlich 75,000 R. S., von 1845 an aber jährlich 200,000 R. S. beträgt, wird diejenigen Inscriptionen tilgen, die zu den jährlich den 1. August ausgeloosten Serien gehören. Die Inscription muss mit den restirenden Coupons, d. h. auf welche die Zinsen noch nicht fällig sind, abgeliefert werden.

Dritte 4procentige Anleihe bei Stieglitz & Co. 1843.

Diese auswärtige Anleihe ward unter denselben Bedingungen wie die vorhergehende laut Ukas vom 26. April 1843 ebenfalls durch das Handlungshaus Stieglitz & Co. eröffnet. Die Zinsen der Inscription beginnen den 1. August 1843.

Bemerkung. Auf den Coursblättern der Börsenplätze werden die auf Silbermünze oder £ gestellten Russischen Inscriptionen auch wohl Métalliques genannt. Es sind keine anderen als 5procentige im Börsenhandel. Die von der ersten, dritten und vierten Serie gehören zu den Anleihen bei Hope von resp. 1820, 1831, 1832 und sind in Abschnitten von 500 R. S., deren Zinsen in St. Petersburg oder, mit Autorisation der Reichsschulden-Tilgungscommission, auch in jeder Kreisrentei erhoben werden können. Die Métalliques der zweiten Serie gehören zu der Englischen Anleihe bei Rothschild in London vom Jahre 1822. Die Abschnitte sind das 3-, 4-, 14-, 28fache von 240 R. S. oder 37 £ *).

Pfandbriefe der Ostsee-Provinzen.

Die Pfandbriefe der Livländischen und Esthländischen adeligen Creditcasse sind auf den Werth der in ihnen namentlich bezeichneten Landgüter fundirt; für ihre Sicherheit haftet die Gesammtheit der vereinigten Grundbesitzungen. Sie wurden am 15. October 1802 creirt, und die Livl. und Esthl. Pfandbriefe zahlen seit dem 17. October 1834, nachdem der Zinsfuss herabgesetzt worden, 4 % jährlich in halbjährlichen Terminen, mit Ausnahme der Termin-Pfandbriefe.

Die Livländischen Pfandbriefe sind in Abschnitten von 100, 500, 1000 R. S. oder von 1000 Thalern Albert oder 1260 R. S.; die Esthländischen sind in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000 R. S. oder B. A. Die Pfandbriefe des Kurländischen adeligen Credit-Vereins wurden mittelst Kaiserl. Befehls vom 24. Januar 1830 creirt. Sie bestehen aus Abschnitten von 100 R. S., welche bis 1835 4½ % trugen, und von 500, 1000, 5000 R. S., welche bis 1835 5 % Jahreszinsen in halbjährlichen Terminen zahlten. Durch einen Beschluss der Direction des Creditvereins wurde der Zinsfuss vom 12. Juni 1836 ab auf 4 % herabgesetzt. Behufs der Herabsetzung des Zinsfusses machte

*) Paucker a. a. O. S. 225.

die Livländische und Esthländische adelige Creditcasse in den Jahren 1826 und 1834 Anleihen bei dem Banquier L. Stieglitz in St. Petersburg. Die ihm dafür übergebenen Pfandbriefe, welche auf dem Rigischen Coursblatte Stieglitzsche Pfandbriefe genannt werden, unterscheiden sich nur dadurch von den übrigen, dass das Capital erst nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren aufkündbar wird, wodurch indess eine Sicherstellung für den Bestand des Zinsfusses während dieser Zeit nicht ausgesprochen ist. Diese Pfandbriefe stehen daher $1/2$ Procent unter Pari.

Polnische Partial-Obligationen.

Diese Papiere bilden eine Anleihe, welche 1829 bei Fränkel in Warschau auf 42 Millionen Polnische Gulden oder 6,300,000 R. S. unter Russischer Garantie, mit specieller Hypothek der Salzeinkünfte, abgeschlossen wurde. Die Anleihe hat die Form einer Lotterie und besteht aus 147,000 Obligationen, jede zu 300 Poln. Fl. oder 45 R. S. In den ersten 5 Jahren werden jährlich 5800, in den folgenden 20 Jahren jährlich 5900 Oblig. mit Prämien in der Art eingelöst, dass 4900 Obligat. ihren Einsatz mit 4 % einfachen Zinsen für alle abgelaufenen Jahre erhalten; die übrigen 1000 Obl. erhalten höhere Prämien, welche sich bei einzelnen auf 200,000 bis 400,000 Fl. belaufen. Hiedurch wird die ganze Anleihe mit 5 % Zinsen in 25 Jahren, also im Jahre 1854 eingelöst.

Polnische Pfandbriefe.

Sie wurden 1825 zum Belauf von 40 Mill. Polnischer Gulden oder 6 Mill. R. S. creirt. Die Abschnitte sind von 200, 500, 1000, 5000, 20,000 Fl. nebst Zinscoupons auf 7 Jahre. Sie tragen 4 % Jahreszinsen, zahlbar in Warschau in halbjährl. Terminen am 22. Juni und 22. Decemb. n. St. Ein Tilgungsfonds von 2 % jährlich ist bestimmt, die ganze Schuld in 28 Jahren zu tilgen.

Polnische Anleihe v. $\frac{31.\ Mai}{12.\ Juni}$ 1835.

Diese Anleihe wurde bei Fränkel & Epstein in Berlin zum Belaufe von 150 Mill. Polnischer Gulden, d. h. 25 Mill. Thaler Preuss. Cour. oder $22^1/_2$ Mill. Rub. S. abgeschlossen, und soll in $40^1/_2$ Jahren bezahlt sein. Die einzelnen Obligationen sind von 500 Poln. Fl., d. h. $83^1/_3$ Thlr. Pr. Cour. oder 75 R. S., und standen bereits am 16. Juni n. St. zu Frankfurt a. M. naf $88^1/_4$ Thlr. Pr. Cour. Zur Tilgung der Anleihe ist eine jährliche Rente von 3,961,267 Poln. Fl. angewiesen. Von den 300,000

Partial-Obligationen zu 500 Poln. Fl. werden in den ersten 10 Jahren jährlich 7000, zusammen 70,000 Obl. oder 35 Mill. Poln. Fl. Capital gezogen. Alsdann verbleibt noch eine Schuld von 115 Mill. Poln. Fl. in Partial-Obligationen mit ihren Zinscoupons von 10 Poln. Fl. für jeden halbjährlichen Termin, welche fortschreitend mit einer Prämie von 200 Poln. Fl., also jede Obligation von 500 zu 700 Poln. Fl. durch Ausloosung in 61 halbjährl. Terminen oder 30½ Jahren mittelst der ursprünglichen Rente von 3,961,267 Poln. Fl. und der erwähnten hinzugekommenen von 10,700 Poln. Fl., zusammen also von 3,971,967 Poln. Fl. getilgt werden.

Eine Kaiserl. Verordn. v. $\frac{11}{23}$. März 1842 befahl, zur Bezahlung der Bergwerks-Schulden an die Bank, das Emerital-Capitel und andere Ressorts des Königr. Polen, die dritte Serie der 5procentigen Obligationen des Schatzes, an Zahl 60,000 Stück zu 1000 Gulden jede, überhaupt für die Summe von 60 Mill. Gulden nach dem Muster der Obligationen der ersten beiden Serien zu emittiren, welche kraft der Ukase vom 26. März und 28. Juli 1834 und 2. Mai 1838 in Umlauf gesetzt wurden. Ueberdiess befahl dieselbe Verordnung, zu den für die Obligationen der ersten und zweiten Serie bestimmten Terminen halbjährlich an die Casse der Bank ein Procent zur Tilgung des Capitals und fünf Procente zur Bezahlung der laufenden Zinsen einzuzahlen, bis alle Obligationen der bezeichneten Serien bezahlt sein würden.

Lombardscheine, Commerzbank-Billette.

Die Billette der Reichsleihbank oder die Lombardscheine, sowie die Billette der Commerzbank gaben bis zum 1. März 1830 5 % Jahrenzinsen, seit dieser Zeit aber nur 4 %. Beide Banken schlagen die nicht eingeforderten Zinsen nach Ablauf jedes Jahres zum Capital, und verzinsen dieses angewachsene Capital auf's Neue. Nach 14tägiger Kündigung zahlen sie das Capital mit den Zinsen und Zwischenzinsen.

Die Aus- und Einfuhr der Depositen-Billette und Obligationen der Finnländischen Bank ist verboten, wie die der Depositen-Billette der St. Petersburgischen Reichs-Commerzbank.

Der zweite Abschnitt des bestätigten Reglements der durch das Manifest vom 1. Juni 1843 zu St. Petersburg angeordneten Expedition für die Reichs-Credit-Billette als abgetheilten Credit-Anstalt mit einer eigenen Abtheilung in Moskau beim dortigen Comtoir der Commerz-Bank enthält folgende, die Reichs-Credit-Billette betreffende Regeln:

§. 22. Die Reichs-Credit-Billette sollen zu folgendem Werthe (zuerst die kleinen, dann die grössern) emittirt werden: zu 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rub. S. nach dem jetzigen Gehalte des Metalls, d. h. von 4 Solotnik 21 Theile feinen Silbers.

§. 23. Die Versendung der Credit-Billette durch die Post geschieht gegen Bezahlung von Assecuranz für die Summe und von Porto für die Packete.

§. 24. Die Ausfuhr der Credit-Billette über die Grenze und die Einfuhr derselben vom Auslande ist nach den bestehenden Gesetzen und Zollregeln verboten.

§. 25. Für die Verfälschung der Credit-Billette unterliegen die Schuldigen denselben Strafen, welche in den Gesetzen gegen die Nachmachung der übrigen Reichspapiere vorgeschrieben sind.

§. 26. Die Credit-Billette sind bestimmt: 1) zum Einwechseln der Assignationen; 2) zum Einwechseln der Depositen-Billette; 3) um gegen die in der Expedition als Depositum niedergelegten Russischen Gold- und Silbermünzen und Barren ausgegeben zu werden.

§. 27. Die Credit-Billette sollen von der im Manifest bestimmten Zeit an, an die Stelle der Assignationen, nach und nach emittirt werden.

§. 28. Zu diesem Zweck werden die in den Schatz fliessenden Assignationen von da in die Expedition gesandt, gegen Empfang der dem festgesetzten Cours der Assignationen entsprechenden Menge Credit-Billette, welche der Schatz darauf bei den verschiedenen Zahlungen an Kronbehörden und Privatpersonen ausgeben wird.

§. 29. Die Banken und andere Kronbehörden, welche bei Zahlungen Credit-Billette empfangen, setzen ebenfalls selbige in Circulation.

§. 30. Betreffend den Umtausch von Assignationen gegen Credit-Billette auf Verlangen von Privaten, so wird deshalb seiner Zeit eine Verordnung ergehen. Zuletzt sollen specielle Maassregeln und die Zeit, wenn die Assignationen definitiv aus dem Umlauf gesetzt werden sollen, angegeben werden.

§. 31. Die Assignationen, welche die Expedition vom Reichsschatz und von andern Behörden oder Privatpersonen zum Umwechseln gegen Credit-Billette erhält, müssen laut Register an die Assignationsbank zur gehörigen Revision und Vernichtung in festgesetzter Ordnung geschickt werden.

§. 32. Der Reichsschatz und die Credit-Anstalten haben die bei ihnen zahlungsweise eingehenden Depositen-Billette an die Credit-Billets-Expedition zu schicken, welche ihnen anstatt der Depositen-Billette die gleiche Summe in Credit-Billeten ausliefert.

§. 33. Die Depositen-Billette werden von der Expedition nach der Depositencasse geschickt, welche der Expedition dafür die gleiche Summe in Silbermünze zurückzahlt.

§. 34. Diese Münze wird zum Fonds der Reichs-Credit-Billette geschlagen.

§. 35. Die auf solche Weise von der Expedition in die Depositencasse zurückgekehrten Billette, sowie auch die durch Umtausch gegen Münze von andern Behörden und Personen erhaltenen, werden nach gehöriger Revision vernichtet.

§. 37. An die Stelle der in der Expedition niedergelegten Gold- und Silbermünze giebt sie nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse des Silbers und Goldes die entsprechende Summe in Credit-Billetten aus.

§. 38. Goldbarren werden in der Expedition nicht anders angenommen, als wenn sie wenigstens von der 72. Probe sind, und Silberbarren mindestens von der 84. Probe. Für selbige wird ohne alle Zahlung für die Aufbewahrung die berechnete Menge Credit-Billette nach dem, von der (für die Privat-Deponenten beim Münzhofe befindlichen) Probirkammer bescheinigten Metallwerth ausgeliefert; in beiden Fällen wird die Bescheinigung der Probirkammer vom St. Petersburger Münzhofe bestätigt und mit dessen Stempel versehen.

§. 39. Die Expedition nimmt auch Barren von goldhaltigem Silber und silberhaltigem Golde an; da aber die Zahlung für die Auslagen bei der Scheidung nicht nach allgemeinem Maassstabe bestimmt werden kann, so muss dieses jedesmal nach gegenseitiger Uebereinkunft und mit Genehmigung des Finanzministers geschehen.

§. 40. Die Expedition nimmt keine Goldbarren von weniger als 5 Pfund, noch Silberbarren unter 1 Pfund Gewicht an.

§. 41. Kleine Summen, welche in Credit-Billetten nicht ausgegeben werden können, werden in klingender Münze gezahlt.

§. 42. Die in der Expedition angenommenen Barren werden mit Genehmigung des Finanzministers nach dem Münzhofe zum Prägen geschickt, jedoch nicht anders, als nachdem die Expedition die dem Werth der Barren entsprechende Summe erhalten hat.

§. 43. Was die Bildung des Umwechselung-Fonds und die Umwechselung der Credit-Billette betrifft, so hat sich die Expedition dabei genau nach dem Manifest zu richten.

§. 44. Die Umwechselung der Credit-Billette gegen Gold- und Silbermünze geschieht in St. Petersburg und Moskau alle Tage (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags; Sonnabends aber nur bis 12 Uhr.

§. 45. Die Expedition giebt auch Kupfergeld, welches dem Reichsschatz gehört, gegen Credit-Billette und Gold- und Silbermünze.

§. 46. Zu diesem Zweck wird sie, auf Anordnung des Finanzministers, mit der nöthigen Menge Kupfergeld versehen werden.

§. 47. Da die Kupfermünze Eigenthum des Reichsschatzes ist, so muss über die für selbige gewechselten anderen Gelder eine besondere Rechnung geführt werden. Dieses Geld wird, je nachdem es sich anhäuft, dem Reichsschatz übergeben.

§. 48. Grosse Credit-Billette gegen kleine, und umgekehrt, werden in der Expedition und deren Abtheilung in Moskau umgewechselt.

§. 49. Alte Credit-Billette werden gegen neue und gegen klingende Münze in denselben Umwechselungs-Cassen gewechselt; nämlich: a) wenn auf den Billetten die Nummer und die Unterschrift des Directors oder Cassirers gelesen werden kann; b) wenn von dem Billet die untere Hälfte nachgeblieben ist, und selbige noch die Unterschrift des Directors oder Cassirers und beide Nummern, eine vollständig, die andere, wenn auch beschädigt, enthält; c) wenn das Billet in die Hälfte oder in mehrere Stücke zerrissen, es aber sichtlich ist, dass sie zu einander gehören; d) wenn von dem Billet Theile der linken Hälfte verloren oder beschädigt sind, auf der vorhandenen rechten Hälfte aber eine Nummer vollständig und die ganze Unterschrift des Directors oder Cassirers erhalten ist; e) wenn auf dem Billet beide Nummern beschädigt sind, jedoch so, dass an der einen die Anfangszahlen und an der andern die Mittel- oder Endzahlen fehlen, und dass man, beide zusammengelegt, die ganze Nummer genau herausbringen kann.

§. 50. In der Folge kann der Umtausch grosser Credit-Billette gegen kleine und umgekehrt, und neuer gegen alte, vom Finanzminister nach näherer Prüfung der Nothwendigkeit, den Comtoiren der Commerzbank erlaubt werden.

§. 51. Die Credit-Billette werden zum Umwechseln nicht angenommen: a) wenn sie dermaassen beschädigt sind, dass auch nicht eine Unterschrift oder in keiner Nummer die Endziffern conservirt sind; b) wenn Theile verschiedener Billette zusammengelegt sind. In diesen Fällen wird das Billet, mit dem aufgedrückten Stempel „Nichts werth“ dem Vorweiser zurückgegeben.

In Folge des allerhöchsten Manifestes vom 1. Juli 1839 über die Feststellung des Geldverhältnisses müssen die ausländischen Münzen, welche in den Grossruss. Gouvernements bei den Verpachtungen von Seiten der Krone in Zahlung angenommen werden dürfen, bei Privat-Abmachungen aber überall, wo

sie, auf Assignationen reducirt, verausgabt werden sollen, in Bank-Assignationen nach dem festgesetzten Cours von 350 Kop. berechnet werden.

Innerer Werth ausländischer Münzen und deren Preis in Russ. Gold- und Silbermünze, wie in Bank-Assignationen, nach dem durch das Manifest vom 1. *Juli* 1839 *festgesetzten unveränderlichen Cours von* 350 *Kop. für den Silber-Rubel, mit Hinweglassung der kleinern Brüche.*

Goldmünzen:		Innerer Gehalt nach Russ. Gelde, in Gold:		Mit Zuschlag von 3 % in Russ. Gelde, in Silber:		Nach dem festgesetzten Cours von 350 Kop. in Bank-Assign.:	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
1) Franz. 40 Frankenstücke	1	9	55½	9	84	34	44
	10	95	55	98	40	344	40
	100	955	50	984	—	3444	—
2) „ 20 „	1	4	77¾	4	92	17	22
	10	47	77½	49	20	172	20
	100	477	75	492	—	1722	—
3) Sardin. 20 Lirestücke	1	4	77¾	4	92	17	22
	10	47	77½	49	20	172	20
	100	477	75	492	—	1722	—
4) Preuss. 10 Thalerstücke	1	9	93¾	10	23½	35	82
	10	99	37½	102	35	358	20
	100	993	75	1023	50	3582	—
5) „ 5 „	1	4	96¾	5	11½	17	90
	10	49	67½	51	15	179	—
	100	496	75	511	50	1790	—
6) Hannöv. 10 Thalerstücke	1	9	88¼	10	17¾	35	62
	10	98	82½	101	77½	356	20
	100	988	25	1017	75	3562	—
7) „ 5 „	1	4	93¾	5	8½	17	79
	10	49	37½	50	85	177	90
	100	493	75	508	50	1779	—
8) Sächs. 10 Thalerstücke	1	9	88¼	10	17¾	35	62
	10	98	82½	101	77½	356	20
	100	988	25	1017	75	3562	—
9) „ 5 „	1	4	93¾	5	8½	17	79
	10	49	37½	50	85	177	90
	100	493	75	508	50	1779	—
10) Spanische Dublonen	1	19	34½	19	92½	69	73
	10	193	45	199	25	697	30
	100	1934	50	1992	50	6973	—
11) Oestr. Dopp. Souveraindor	1	8	44½	8	69¾	30	44
	10	84	45	86	97½	304	40
	100	844	50	869	75	3044	—

Silbermünzen:		Innerer Werth nach Russ. Gelde, in Silber.		Nach dem festgesetzten unveränderlichen Cours von 350 Kop. in Bank-Assignationen.	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
12) Holländische Thaler	1	1	33½	4	67
	10	13	35	46	70
	100	133	50	467	—
13) Französ. 5 Frankenstücke	1	1	24	4	34
	10	12	40	43	40
	100	124	—	434	—
14) Preuss. Thaler	1		91¼	3	19
	10	9	12½	31	90
	100	91	25	319	—
15) Sächs. u. Baier. Thaler . .	1	1	27¾	4	47
	10	12	77½	44	70
	100	127	75	447	—
16) Schwedische Thaler . . .	1	1	41½	4	95
	10	14	15	49	50
	100	141	50	495	—
17) Dänische Thaler	1	1	38¼	4	83
	10	13	82½	48	30
	100	138	25	483	—
18) Brabanter Thaler	1	1	39	4	86
	10	13	90	48	60
	100	139	—	486	—
19) Oesterreich. Thaler . . .	1	1	28¼	4	48
	10	12	82½	44	80
	100	128	25	448	—
20) Spanische Piaster	1	1	33	4	65
	10	13	30	46	50
	100	133	—	465	—
21) Zwanziger od. 20 Kreutzerst.	1		17¾	—	62
	10	1	77½	6	20
	100	17	75	62	—

Der Dollar ist = 1 R. 35½ Kop. S.

Der Holländ. Ducaten = 2 R. 84 106/135 Kop. Gold = 2 R. 93⅓ Kop. Silber, und nach dem festgesetzten Cours von 350 Kop. = 10 R. 26½ Kop. B. A.

(Ukas des dirigirend. Senats v. 22. Jan. 1840).

Stand des Reichsschulden - Buchs,

nach der vom Finanz-Minister in der Sitzung des Conseils der Reichscredit-Anstalten d. 12. Mai 1842 gegebenen Uebersicht.

I. Termin-Schulden.

a) Die auswärtigen Holländischen.

Erste: 74,600,000 Holländische Gulden, wovon auf Russland's Antheil fallen Holländ. Gulden 38,100,000

Zweite: ditto 34,223,000

b) Innere 40,851,577 R. 42 Kop.

II. Renten-Schulden.

6 procentige	72,725,767 R.	53	Kop.
5 ditto	102,632,700 =	—	=
4 ditto	33,000,000 =	—	=

Alle diese äusseren und inneren Termin- und Renten-Schulden betragen zum Jahre 1843 290,434,154 R. 96 Kop.

Die durch die Schulden-Tilgungs-Commission eingelösten Rent.-Schulden betragen:

6 procentige	20,617,464 =	71	=
5 ditto	20,473,300 =	—	=

Geldumwurf.

Einnahme.

Zur Tilgung der Schulden hat die Commission im J. 1842 erhalten	20,148,136 =	68	=
Hiervon wurden, nach Abzug der im Reichsschatz zurückbehaltenen Differenz zwischen den approximativ angegebenen und wirklich bezahlten Coursen, im Belang von 439,075 R. $60^{11}/_{14}$ K. eingenommen	19,709,061 =	7	=
Diese Summe, mit Hinzufügung der Reste v. J. 1841 u. anderen Umwürfen enthielt	22,991,065 =	92	=

Ausgaben.

Von diesen Summen verbrauchte die Commission im J. 1842			
Zum Behuf auswärtiger und innerer Termin-Schulden	5,383,096 =	32	=
Bei den 6 procentigen und 5 procentigen Renten-Schulden an Renten ausgezahlt und zum Tilgungsfonds geschlagen .	14,124,065 =	66	=

Verschiedene Schulden, ohne Billette auszustellen, baar an Capital und Zinsen abbezahlt . . .	134,270 R. 33 Kop.
Von den aus confiscirten Gütern gelösten Summen ausgegeben	38,762 „ 9 „
Zur Unterhaltung der Commission verwendet	114,285 „ 75 „
Im Ganzen ausgegeben	19,794,480 „ 15 „
Nach Abzug dieser Ausgaben bleibt Cassenrest zum Jahre 1843, in verschiedenen Summen	3,196,585 „ 76 „

Tilgungsfonds der Renten-Schulden

der ersten 6procentigen und zweiten 5procentigen Anleihen.

Dieser Tilgungsfonds bestand 1842 mit Inbegriff der Reste von früheren Jahren aus	29,245,683 R. 95 Kop.
Davon blieb, nach verschiedenen im J. 1842 verwendeten Ausgaben und vorgenommenen Umsätzen, auf 1843 in Casse	28,744,302 „ 67 „
Hiervon in besondere Rechnung übertragen	8,418,319 „ 7 „

Tilgungsfonds des dritten 5procentigen Anleihens.

Dessen Capital bestand im J. 1842: a) im Cassenrest von 1841, b) in 1 Procent zur Tilgung des Capitals, und c) in perpetuellen Renten auf getilgte Capitale; zusammen	411,581 R. 50 Kop.
Davon zur Tilgung der in den Ziehungen herausgekommenen Billette, an Capital	343,000 „ — „
Blieb zum J. 1843 in Casse . . .	68,581 „ 50 „

Tilgungsfonds des vierten 5procentigen Anleihens.

Zu diesem Fonds kamen eben solche Summen, wie zu dem des dritten 5procentigen Anleihens, im Betrage von	357,300 R. 47 Kop.
Davon getilgt für die in der Ziehung herausgekommenen Billette . . .	318,000 „ — „
Blieb zum J. 1843 in Casse . . .	39,300 „ 47 „

Das zurückgelegte Reserve-Capital.

Dieses Capital besteht aus den in den J. 1822 und 1823 nicht verbrannten Assignationen und den nach der Anleihe von 1822 in London erhaltenen Metallen, u. beträgt: 6,170,801 R. 62 Kop.

Assignations-Bank.

Die im Umlauf stehende Masse von Assignationen blieb im J. 1842, so wie in den vorhergegangenen Jahren, unveränderlich dieselbe und beträgt zum 1. Jan. 1843: 595,776,310 R. Assign.

Reichs-Leihbank.

Das Grundcapital der Reichs-Leihbank bestand zum J. 1843 in	5,463,994	R. 78	Kop.
Reserve-Capital	285,714	″ 28	″
Reserve-Capital vom Bankgewinn seit 1832	3,167,056	″ 41	″
Zusammen:	8,916,765	R. 47	Kop.
Der Credit-Casse in die Zahl der durch das Allerhöchste Manifest vom 1. Juli 1841 der Reichs-Leihbank bestimmten 7 Millionen in Billetten derselben .	4,551,300	R. —	Kop.
Zum Fonds für in Circulation gesetzte Credit-Billette in klingender Münze 20 pCt.	489,740	″ —	″
Zum Geldumwurf der Bank fanden sich vor	1,958,960	″ —	″
Und die im J. 1842 erhaltenen Zinsen von den in Umlauf gesetzten Credit-Billetten	18,582	″ 92	″
	7,018,582	R. 92	Kop.
Die in die Bank auf Zinsen angelegten Summen betrugen zum J. 1842:			
Von verschiedenen öffentl. Behörden (Darunter aus der Commerz-Bank 87,211,176 R. 49 K.)	121,461,846	″ 16	″
Von Privaten	41,846,515	″ 90	″
Im J. 1842 von Neuem eingetragen:			
Von öffentlichen Behörden (Darunter aus der Commerz-Bank 6,375,000 R.)	19,728,343	″ 96	″
Von Privaten	9,835,289	″ 71	″
Zurückgezahlte Capitale:			
An öffentliche Behörden (Darunter an die Commerz-Bank 1,146,835 R. 25 Kop.)	12,039,020	″ 49	″
An Private	8,840,848	″ 44	″
An Zinsen wurden auf die zurückgezahlten Capitale und bei anderen wegen Nichtempfang von Seiten der Deponenten, nach Verlauf des Jahres-Termins zum Capital geschlagen	7,027,162	″ 40	″
Zum J. 1843 blieben in der Bank an eingetragenen Capitalien in Bestand:			
Von öffentlichen Behörden (Darunter von der Commerz-Bank 96,312,235 R. 95 Kop.)	134,370,215	″ 15	″
Von Privaten	44,358,351	″ 26	″

Darleihen.

Zum J. 1842 waren an Darleihen ausstehend:

Bei verschiedenen öffentlichen Behörden	114,494,781 R.	9	Kop.
(Darunter bei der Schulden-Tilgungs-Commission 15,340,025 R., beim Reichsschatz 83,710,875 R. 45 Kop.)			
Bei Privaten	53,944,648 ⸗	75	⸗
Auf's Neue ausgeliehen und an früheren Darleihen auf neue Termine gestellt	25,838,997 ⸗	3	⸗
(Darunter an verschiedene öffentliche Behörden 19,091,118 R. 27 Kop.)			
Einbezahlt wurden für Anleihen:			
An Capital	8,942,048 ⸗	81	⸗
An Zinsen	8,551,857 ⸗	42	⸗
Zum Jahre 1843 blieben an Darleihen in Bestand:			
Bei verschiedenen öffentlichen Behörden	131,337,003 ⸗	15	⸗
(Darunter bei der Schulden-Tilgungs-Commission 15,340,025 R., und beim Reichsschatz 99,233.468 R. 74 Kop.)			
Bei Privaten	53,999,374 ⸗	91	⸗
Im J. 1842 hat die Bank an reinem Gewinne gehabt	1,498,770 ⸗	35	⸗
Die berechneten Procente der auf den Anleihen haftenden Schuld bis 1843 zur Reserve, da ihr Eingehen noch nicht bekannt ist, und von der Zeit abhängt	2,087,472 ⸗	54	⸗
Die Bilanz der Bank nach allen Geldumschlägen des Jahres 1842	284,797,817 ⸗	1	⸗

Die Reichs-Commerz-Bank.

Das Capital der Bank beträgt . . .	8,571,428 R.	57	Kop.
Die in die Bank und ihre Comtoire im J. 1842 eingetragenen Summen, mit den Resten von 1841, betragen:			
Zum Transfert	38,225,948 ⸗	41	⸗
Zur Verzinsung	136,237,622 ⸗	93	⸗
Mittelst des Bank-Capitals und der eingetragenen Summen, zum Belauf von 183,034,999 R. 91 Kop.:			
An Transferirungen zurückgezahlt . .	8,968,614 ⸗	35	⸗
Aus einer Stadt in die andere übermacht	24,992,337 ⸗	68	⸗

An Tratten umgesetzt	1,026,871	R.	31	Kop.
An zinstragenden Capitalien zurückgezahlt	25,710,746	=	58	=
In Wechseln discontirt	13,022,836	=	99	=
(In dieser Summe sind auch die im J. 1841 discontirten, aber erst 1842 fällig gewordenen Wechsel begriffen).				
Auf Waaren-Unterpfand vorgeschossen .	967,288	=	31	=
Auf Unterpfand von Bank-Billetten und Obligationen	296,404	=	38	=
Auf Billette der Verwahrungscassen .	428,571	=	43	=
Auf Hypothek von liegenden Gründen im Kiewschen Comtoir vorgestreckt . .	291,645	=	—	=
Alle Umsätze der Bank und ihrer Comtoire betrugen	843,181,934	=	54	=
Der reine Gewinn der Bank und ihrer Comtoire betrug nach Abzug der Ausgaben	373,519	=	35	=
Das Reserve-Capital zur Deckung möglicher Verluste bestand am 1. Januar 1843 aus	1,933,595	=	47	=

Depositen-Casse.

Zum J. 1842 war der Betrag der zum Umwechseln vorhandenen Depositen-Billette (mit Einschluss der für eingelegte Goldbarren ausgegebenen)	36,949,544	R.
Im J. 1842 wurden, gegen Einlage von Silbermünze und Gold in Barren, Depositen-Billete ausgegeben im Betrag von	9,141,831	=
Dagegen wurde auf Rückgabe von Depositen-Billetten zurückgestellt	2,299,476	=
Es blieb somit zur Umwechselung vorhanden	43,791,899	=

Verwahrungs-Cassen.

Die bis 1843 eingetragenen Capitale betragen	336,736,229	=
Kronschuld v. verschiedenen Behörden u. Personen	312,404,285	=
Jährlicher Umwurf des baaren Geldes	235,142,758	=
Eingetragene Summen	75,489,413	=
Zurückgezahlte	66,191,889	=
An Darleihen ausgegeben	43,213,383	=
Zurückgezahlte Darleihen	43,280,811	=
Zum J. 1843 blieben als Hypothek von liegenden Gründen verhaftet 4,883,275 Seelen. Steinerne Häuser und Buden 438.		
Reiner Gewinn der Verwahrungs-Cassen . .	1,044,156	=

Das reine Capital der Findelhäuser beträgt:

In Geld . . .	54,068,914 R.	
In Gebäuden .	7,396,952 „	
		61,465,866 R.
Davon gehören den ihnen zugeordneten besonderen Anstalten		10,539,042 ⸗
An Credit-Billetten zu Darleihen an Deponenten auf Begehren ausgegeben		8,258,000 ⸗
Zurückempfangen		4,752,000 ⸗
Bleiben zur Umsetzung auf das Jahr 1843 . .		3,506,000 ⸗
In Casse vorräthig		19,494,000 ⸗
Reservefonds		701,200 ⸗
In die Sparcassen flossen seit ihrer Errichtung (5. Apr. 1842) an Einlagen		54,319 ⸗
Zurückbezahlt		10,537 ⸗
Bleiben zum Jahre 1843 in Umsatz		44,250 ⸗

Die Zahl der an die Deponenten abgegebenen Büchlein beträgt 4,505.

Kammern der allgemeinen Fürsorge.

Eingetragene Summen.

Im Laufe des Jahres 1842:

a) Von verschiedenen öffentlichen Behörden . .	1,694,932 R. 68 K.	
b) Gerichtliche .	4,130,215 „ 76 „	
c) Von Privaten .	3,541,726 „ 8 „	
		9,366,874 R. 52 K.

Zurückgezahlte Summen.

a) An öffentl. Behörden	912,893 R. 18 K.	
b) Gerichtliche . .	3,843,871 „ 17 „	
c) An Private . .	2,323,383 „ 38 „	
		7,080,147 ⸗ 73 ⸗
Auf zurückgezahlte Summen an Procenten bezahlt		1,492,718 ⸗ 43 ⸗

Darleihen.

Im J. 1842 auf's Neue ausgegeben und der frühere Termin verlängert . . .	7,761,288 ⸗ 2 ⸗
An Capital ist einbezahlt	4,967,487 ⸗ 10 ⸗
An Procenten und anderen Einkünften empfangen	3,480,807 ⸗ 4 ⸗
Zur Unterhaltung der Kammern der allgemeinen Fürsorge und der ihnen zugeordneten Anstalten verwendet	2,955,602 ⸗ 92 ⸗
Der reine Gewinn betrug	553,928 ⸗ 77 ⸗
Das eigene Capital der Kammern besteht in	12,762,072 ⸗ 23 ⸗

Vergleichende Uebersicht der ausländischen Maasse u. Gewichte mit den Russischen.

Maasse.		Getreidemaass. 1000 Russ. Tschetwerik nach ausländ. Maasse.	1000 der angegeben. Einheiten ausländ. Maasses geben Russ. Tschetwerik.
Algier	Tarrie	1,284	779
Alexandria	Rebebe	160	6,234
〃	Kisloz	148	6,788
〃	Cabiz oder Caffise	106	9,439
Altona	Tonne	188	5,330
Amsterdam	Mudde (Rasière od. Hectolitre)	262	3,811
Last	= 30 Mudden		
Mudde	= 10 Scheepels		
Scheepel	= 10 Kop (Litres)		
Antwerpen wie *Amsterdam*.			
Arragonien	Cabiz	139	7,202
Barcelona	Salma	96	10,418
Berlin	Scheffel	475	2,106
Bilbao	Fanega	434	2,305
Bremen	Scheffel	365	2,741
Cadix	Fanega	456	2,192
Frankfurt a. M.	Malter	227	4,396
Hamburg	Scheffel	247	4,037
Hannover	Malter	140	7,150
Kopenhagen	Tonne	188	5,330
Lissabon	Fanega	483	2,070
London	Quarter	90	11,080
Lübeck	Roggen- und Weizenscheffel	781	1,280
〃	Hafer-Scheffel.	659	1,518
Messina	Salma grossa	76	13,194
New-York wie *London*.			
Nizza	Sacco	226	4,428
Oldenburg	Tonne	146	6,829
Paris	Hectolitre	262	3,811
Persien	Artaba	401	2,497
Polen	Korzec	205	4,883
Rostock	Scheffel	671	1,490
Stockholm	Tonne Roggen, Weizen, Gerste		
〃	Hafer und Erbsen	158	6,316
〃	Tonne Malz	150	6,666
〃	Tonne Salz und Kalk	167	5,964
Triest	Staro	352	2,839
Wien	Metze	424	2,356

Maasse.	Flüssigkeitsmaass. 1000 Russ. Wedro geben nach ausländ. Maasse.	1000 der angegeb. Einheiten ausländ. Maasses geb. Russ. Wedro.
Alicante Tonnelada	11 1,139	87,747 877
Altona Ahm	85	11,774
Amsterdam . . . altes Maass: = Aam	82	12,165
„ . . neues Maass: Hectolitre	123	8,131
Berlin Eimer	179	5,586
Bordeaux Barrique (Oxhoft)	54	18,545
Bremen Ahm	86	11,609
Karlsruhe Ohm	82	12,198
Kassel Ohm	77	12,959
Konstantinopel Alma	2,348	426
Dresden Eimer	208	4,796
Frankfurt a. M. Ohm	86	11,662
Hamburg Ahm	85	11,775
Hannover Ahm	80	12,646
Kopenhagen Ahm	82	12,177
Krakau Fass (Beczka)	90	11,102
Leipzig Eimer	162	6,168
Lissabon Tonnelada	14	70,781
London . . . Imperial standard gallon	2,710	369
Lübeck Ahm	85	11,775
Mainz Ohm	77	13,009
Malaga wie Madrid, Weinmaass cantaro	780	1,281
„ Pipen Pedro-Ximenes-Wein	35	28,814
Marseille . Wein- und Oel-Millerola	206	4,855
„ Fabriköl-Millerola	192	5,204
„ Oel-Escandal	824	1,214
Messina (Sicilien) Salma	140	7,123
München Schenk-Eimer	192	5,216
„ Bier-Eimer	180	5,563
Neapel Barilo	282	3,547
„ Oel-Salma	78	12,766
Oldenburg Anker	322	3,103
Paris Hectolitre	123	8,131
Polen Fass (Beczka)	123	8,138
Rostock Ahm	85	11,775
Stockholm Ahm	79	12,775
„ Tonne Oel	98	10,220
Triest Orne	187	5,339
Ungarn Eimer	231	4,337
Würtemberg . . Eimer Helleichmaass	42	23,901

Maasse.		Schnittwaaren-Maass. 1000 Russ. Arschin nach ausländisch. Maass.	1000 der angegeb. Einheiten ausländ. Maasses geb. Russ. Arschin.
Aachen	Elle	1,063	939
Altona	Elle	1,241	806
Amsterdam	Holländ. Elle	1,034	967
"	Flämische Elle	1,001	999
Baiern	Elle	856	1,168
Basel	grossse Elle (aune)	604	1,656
"	kleine Elle (braccio)	1,307	765
Bender-Abassi, Gameon (Persien)	Gueze	724	1,382
Bengalen	Cobido	1,556	643
Berlin	Elle	1,066	938
Bern	Elle	1,309	764
Bielefeld	alte Elle	1,213	825
Brabant	Elle	1,014	986
Bremen	Elle	1,230	813
Breslau	alte Elle	1,642	603
Die neue Preuss. Elle s. Berlin.			
Brüssel	zu Seidenwaaren grosse Elle	1,026	976
"	zu Wollenwaaren kleine Elle	1,038	963
Bucharei	Altschin	1,000	1,000
Bukarest (Wallachei)	Endaze	1,109	902
"	Chaleby	1,043	959
China	Cobido	1,511	662
Chiwa	Altschin	1,000	1,000
Konstantinopel	im Tuchhandel Pik	1,041	961
"	Endazeh	1,090	917
Dänemark	Elle	1,133	882
Dresden	Elle	1,258	795
England	Yard	778	1,286
Frankfurt a. M.	Elle	1,300	769
Frankreich	alte aune	598	1,671
"	neue aune	593	1,687
"	mêtre	711	1,406
Gent	gem. alte Elle	1,025	976
"	alte Leinwand-Elle	981	1,019
Die neue Elle s. Niederlande.			
Hannover	Elle	1,218	821
Haarlem	gem. alte Elle	1,041	961
"	alte Leinwand-Elle	958	1,044
Holstein	Elle	1,241	806
Königsberg	alte Elle	1,238	808

Maasse.	Schnittwaaren-Maass. 1000 Russ. Arschin nach ausländisch. Maass.	1000 der angegeb. Einheiten ausländ. Maasses geb. Russ. Arschin.
Leipzig Elle	1,258	795
Lübeck Elle	1,236	809
Lyon altes Maass: aune	606	1,651
Das neue Maass s. Frankreich.		
Mailand . . zu Seidenwaaren braccio	1,197	835
„ metro	711	1,406
Mecklenburg Elle	1,241	806
Oldenburg Elle	1,225	816
Osnabrück . zu Leinwand grosse Elle	1,182	846
„ kleine Elle	1,219	820
Persien Königl. Gueze	752	1,330
„ gem. Gueze	1,128	887
„ Arisch	732	1,366
Polen alte Elle	1,217	822
„ neue Elle	1,236	809
Schlesien (Preuss.) alte Elle	1,235	810
Die neue Elle wie Berlin.		
Schlesien (Oesterr.) alte Elle	1,230	813
Die neue Elle wie Oesterreich.		
Schweden Elle	1,198	835
Tabris (Tauris) Gueze	748	1,337
Würtemberg Elle	1,157	863
Zürich Elle	1,185	844

Handelsgewichte.

Seit dem Jahre 1747 ist das vergoldete Pfund des St. Petersburgischen Münzhofes die Grundlage des Russischen Münzsystems. Eine Kaiserliche Verordnung vom Jahre 1835 erklärt dieses Münzpfund zum Russischen Normalpfunde, welches zugleich das Russische Handelspfund ist, und in 96 Solotnik, der Solotnik in 96 Doli getheilt wird. Das Pfund = 9216 Doli.

Ein Pud hält 40 Pfund, 3,840 Solotnik, 368,640 Doli. Ein Berkowez, das Russische Schpfd., hält 10 Pud oder 400 Pfund.

Das Russs. Medicinal-Pfund soll obiger Verordnung zufolge 7/8 des Münzpfundes oder 8,064 Doli halten.

	Russische Münzdoli.	Englische Troygran.
Das Russische Münz- u. Handelspfund =	9216	6319,732
Das neue Russ. Medicinalpfund . . =	8064	5529,766
In Riga, Livland und Kurland hat: das Schpfd. 400 Pfd., das Lpfd. 20 Pfd., das Pfd. 32 Loth oder 128 Quentch.		
Das Rigaische Originalpfund v. 1761 =	9425,743	6463,560
100 Rigaische Pfund sind = 102 Russ. Pfund 26 1/2 Sol.		
1 Russ. Pud ist = 39,11 Pfd. Rig.		
1 Berkowez ist = 391,1 Pfd. Rig.		
Das Mitauische Pfd. v. 27. Aug. 1763 =	8420,910	6460,246
In Reval und Esthland hält: das Schpfd. 400 Pfd., das Lpfd. 20 Pfd., das Pfd. 32 Loth oder 128 Quentch.		
Das Reval'sche Normalpfd. von 1784 =	9685,348	6641,580
100 Reval'sche Pfd. sind 105,0927 oder 105 Pfd. 8,9 Sol. Russ.		
100 Russ. Pfd. sind 95,15406 Rev. Pfd.		
1 Russ. Pud ist 38 Pfd. 2 Loth Rev.		
1 Berkowez ist = 380 Pfd. 19 3/4 Lth. Rev.		

Auf der Reval'schen Wage rechnet man einen Centner von 100 Pfund = 102 1/2 Handelspfund, und ein Russisches Pud = 37 2/15 Pfund Wagegewicht.

	Russische Münzdoli.	Englische Troygran.
In Finnland ist das Pfund dem Schwedischen gleich: und =	9567,56	6560,809
In Warschau und Polen überhaupt hält ein Centner der gesetzlichen Vorschrift vom 13. Mai 1818 zufolge 100 Pfd., ein Stein 25 Pfd., das Pfund 16 Unzen, 32 Loth, 128 Drachm., 384 Scrupel, 9216 Gran.		
Das Pfund ist dem alten Polnischen Pfde. von 1764 u. dem Breslauer Pfde. gleich =	9126,037	6258,042
100 Warschauer Pfund sind = 99,02384 Russische Pfund.		
100 Russ. Pfd. sind = 100,98578 Warsch. Pfd.		
100 Warsch. Stein sind = 61,89 Russ. Pud.		
100 Russ. Pud sind = 161,577 Warsch. Stein*).		

*) Bei obigen aus Paucker's Rechenbuch entlehnten Angaben ist zu bemerken, dass seit einiger Zeit das Russische Pfund die gesetzliche Münzeinheit in Polen bildet.

	Russische Münzdoli.	Englische Troygran.
In Wilna und dem vormaligen Lithauen überhaupt ist ein Centner = 200 Wilnaischen oder 160 alten Berliner Pfd., ein Stein hält 40 Wilnaische oder 32 alte Berliner Pfd., ein Wiln. Pfd. 4/5 alte Berl. Pfd. Das Wiln. Pfd. ist =	8435,677	5784,638
100 Wiln. Pfd. sind 91,5329 Russ. Pfd.		
100 Russ. Pfd. sind 109,2503 Wiln. Pfd.		
1 Berkowez ist 437 Wiln. Pfd.		
In der Krim wird gerechnet der Verordnung v. 8. Juli 1804 gemäss:		
ein Kilo von 30 Oko = 90 Russ. Pfd.		
1 Oko = 3 „ „		
In Tiflis und Grusien überhaupt rechnet man der Verordnung v. 30. Juni 1811 gemäss: 1 Koda = 80 Russ. Pfund oder 2 Pud.		

	Nach gesetzlichen Bestimmungen ist ein Russ. Kul:		Nach der Handelsannahme ist ein Tschetwert:
	mit d. Sack. Russ. Pfund.	ohne Sack. Russ. Pfund.	Russ. Pfund.
Roggenmehl	300	290	—
Grütze	320	310	—
Roggen	360	—	354
Weizen	—	—	380
Hafer	220	—	—
Ungedörrter Hafer	237	—	240
Gerste	260	—	290
Ein Ball. Baumwolle, 360 Engl. Pfd.	—	—	398½

In Riga wird ein Loof Mehl jeder Gattung netto 100 Pfd. Rig. gerechnet; eine Tonne Talg gewöhnlich 260 Pf. Rig.

Die gewöhnliche Annahme ist:

Roggen	pr.	Loof	Rig.	. .	110—120	Rig.	Pfd.
Weizen	⸗	⸗	⸗	. .	120—130	⸗	⸗
Gerste	⸗	⸗	⸗	. .	94—112	⸗	⸗
Hafer	⸗	⸗	⸗	. .	72—78	⸗	⸗
Hanfsamen	⸗	⸗	⸗	. .	84—86	⸗	⸗
⸗	⸗	Tonne	von 2	Loof	180	⸗	⸗
Leinsamen	⸗	⸗	⸗ 2	⸗	215	⸗	⸗

Einer im Jahre 1833 obrigkeitlich veranstalteten Ausmessung zufolge hält die Rigaische Salztonne 106¾ Rig. Stoof oder 41½ Garnez. In den übrigen Ostsee-Häfen der Gouv. Liv-,

Esth- und Kurland wird die Rigaische Salztonne zu 106 1/16 Rig. Stoof oder 41 3/4 Garnez angenommen.

In **Russland** überhaupt

hält die Last 16 Tschetwert.

Die Tonne Harz oder Theer wiegt gesetzlich mit dem Holze 8 Pud; die Tonne Pottasche hält 20 bis 33 Pud.

In **Riga**

hält die Last Hafer, Erbsen, Malz 60 Loof; die Last Weizen, Gerste, Schlagleinsamen und Hanfsamen 48 Loof; die Last Roggen 45 Loof; das Gebräu Gerste 24 Loof; die Last Säeleinsamen oder Kalk 12 Tonnen oder 24 Loof; die Last Butter 48 Viertel oder 24 Loof.

Die Last Steinkohlen hat 12 Tonnen.

Die Last Grand, Asche, Theer hält 12 Tonnen, deren Grösse aber nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Tonne Grand wird angegeben = einer Heringstonne von 96 Stoof.

Die Last Salz hält für alle Gattungen 18 Rigaische Salztonnen von 106 3/4 Stoof.

In **Reval**

hat die Last Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Malz 24 Tonnen oder 72 Loof; die Last Salz 18 Rev. Salztonnen oder 72 Loof; die Last Leinsamen und Kalk 12 Tonnen oder 36 Loof; die Last Heringe 12 Tonnen.

In **Finnland**

hält die Last Roggen, Weizen, Erbsen 24, Gerste 27, Hafer 32 Tonnen, alle zu 126 Schwed. Stoof; Malz 30 Tonnen zu 133 Schwed. Stoof; Theer 15, Pech 18 Tonnen.

In **Polen**

rechnet man die Last Roggen zu 30 Korschez.

Schiffslast für verschiedene Artikel in St. Petersburg und Riga, oder Befrachtungs-Costümen.

	St. Petersburg.	Riga.
Amidam	—	6 Schpfd. no.
Anis in Säcken	80 Pud.	8 Schpfd. no.
„ in Fässern	—	6 Schpfd. no.
Baumwolle	60 Pud br.	—
Binnensohlleder	60 Pud.	—
Bockfelle	400 St.	—
Branntwein	—	8 Oxhoft.
Bretter	126 St.	—
Buchweizen	—	48 Loof.
Butter	—	8 Schpfd. no.
Colophonium	100 Pud br.	—
Eisen	120 Pud no.	12 Schpfd. no.

	St. Petersburg.	Riga.
Elendshäute	70 St.	—
Erbsen	—	36 Loof.
Federn . , ...	30 Pud no.	2½ Schpfd. no.
Flachs aller Sorten	60 Pud no.	6 Schpfd. no.
Flachsheede	40 Pud no.	4 Schpfd. no.
Flämisch Leinen	80 St.	120 St.
Auf Amsterdam pr. Pack . .	20 St.	—
Auf London pr. Tonne . . .	80 St.	—
Garn, Russisches	60 Pud no.	—
Gerste	16 Tschetwert.	48 Loof.
Grütze aller Art	—	48 Loof.
Hafer	20 Kul.	50 Loof.
Hanf aller Sorten	60 Pud no.	6 Schpfd. no.
Hanfheede oder Torse . . .	40 Pud no.	4 Schpfd. no.
Hanf- und Deddersamen . .	16 Tschetwert.	48 Loof.
Hasenfelle	3 Pack od. 3150 St.	3000 St.
Hausenblase	60 Pud br.	6 Schpfp. br.
Häute, getrocknete	—	4⅓ Schpfd.
Häute	120 St.	—
Hopfen in Ballen	30 Pud.	3½ Schpfd. no.
Hopfen in Säcken	—	2 Schpfd. no.
Juften	60 Rollen.	—
„ nach Italien	88 Pud no.	—
Kabelgarn	80 Pud br.	—
Kalmank	3Pck.od.150 halbe St.	—
Auf London pr. Tonne . . .	120 St.	—
Kaviar	120 Pud.	—
Krebssteine	100 Pud no.	—
Kupfer	120 Pud no.	12 Schpfd. no.
Kümmel	80 Pud br.	6 Schpfd. no.
Laken und Boy	6Pck.od.3000 Arsch.	—
Leim	60 Pud br.	—
Leinsamen, loser	16 Tschetwert.	48 Loof.
Leinwand, schmale	3Pck.od.12000 Arsch.	—
Leinwand, breite	3Pck.od.9000 Arsch.	—
Matten, dickrändige	400 St.	600 St.
Matten, dünnrändige	600 St.	800 St.
Oel aller Art	120 Pud br.	8 Schpfd. no.
Pech und Theer	100 Pud br.	—
Pelzwerk	6 Pack oder Tonne	—
Pferdemähnen und Schweife .	60 Pud br.	6 Schpfd. br.
Pottasche	120 Pud br.	8 Schpfd. no.
Raventuch, schweres	80 St.	80 St.
Raventuch, leichtes	—	120 St.
Auf Amsterdam pr. Pack . .	20 St.	—
Auf London pr. Tonne . . .	90 St.	—
Rhabarber	60 Pud br.	6 Schpfd. br.
Roggen	16 Tschetwert.	45 Loof.
Roggenmehl	100 Pud no.	15 Kul od. 4500 Pfd.
Salpeter	120 Pud br.	—
Sackleinwand	80 St.	—
Säeleinsamen, in Tonnen . .	—	12 Tonnen.
Segeltuch	60 St.	60 St.
Auf Amsterdam pr. Pack . .	20 St.	—
Auf London pr. Tonne . . .	60 St.	—

	St. Petersburg.	Riga.
Seife, weisse, in Blöcken . .	100 Pud no.	8 Schpfd. no.
Seife, grüne, in Fässern . .	100 Pud br.	10 Schpfd. br.
Schweinsborsten	120 Pud br.	8 Schpfd. no.
Sohlleder	80 St.	—
Sternanis	60 Pud br.	—
Syrup	—	8 Schpfd. no.
Tabaksblätter, in Fässern . .	60 Pud no.	6 Schpfd. no.
„ „ in Matten . .	80 Pud no.	8 Schpfd. no.
„ Wrack in Matten . .	—	6 Schpfd. no.
Talg aller Sorten	120 Pud br.	8 Schpfd. no.
Talglichter	80 Pud br.	8 Schpfd. no.
Tauwerk aller Sorten . . .	120 Pud.	8 Schpfd. no.
Thran	120 Pud br.	8 Schpfd. no.
Waidasche, in Fässern . . .	100 Pud br.	4 Fässer.
Wachs, in Fässern	80 Pud no.	6 Schpfd. no.
„ in Matten	100 Pud br.	8 Schpfd. no.
Wachslichter	80 Pud br.	8 Schpfd. no.
Weizen	16 Tschetwert.	40½ Loof.
Weizenmehl	100 Pud no.	15 Kul od. 4500 Pfd.
Wolle	—	2½ Schpfd. no.
Zucker, roher, in Kisten . .	120 Pud br.	—

In **Riga** wird bei Holzwaaren auf eine Schiffslast gerechnet:

Wagenschoss	4½ St.
Fassholz	13 St.
Holländisches Holz	30 St.
Doppelt Franzholz	40 St.
Enkelt Franzholz	80 St.
Pipenstäbe	180 bis 240 St.
Oxhoftstäbe	420 St.
Bretter, 1½ Zoll dick, 10—12 Z. br.	700 Fuss Holl. od. 650 F. Engl.
Vierkantiges Holz	95 Holl. Kub. Fuss od. 76,15 Engl. K. Fuss.
Rundholz	75 Holl. Kub. Fuss od. 60,12 Engl. K. Fuss.

Beim Stab- und Fassholz hält ein Grosstausend 1200 St., ein ordinäres Tausend 1000, ein Ring 240, ein Grosshundert 120, ein Kleinhundert 100, ein Schock 60, ein Steig (Stieg) 20 St.

Ein Ring Stabholz hält:

	Ungewrackt. Stück.	Gewrackt. Stück.	Länge. Zoll.
Pipenstäbe	248	240	62—64
Oxhoftstäbe	372	360	50—52
Tonnenstäbe	496	486	40—42
Oxhoftbodenstäbe	744	720	26—28
Tonnenbodenstäbe	992	960	20—22

Das gewrackte Schock hält 60 St., das ungewrackte 62 St. Bei Franz- und Klappholz, Fichtenbrettern, Sparr- und Bohlhölzern zählt das gewrackte Schock 60 St., das ungewrackte 64 St.

Eichenes Schiffsholz, Planken, fichtene Balken, Masten werden nach Kubikfuss verkauft. Ein Schock eichene Bohlen oder Planken hält 60 Kravelen, eine Kravele aber ist

24	Fuss	lang	bei	2½	Zoll	Dicke
15	„	„	„	3	„	„
12	„	„	„	3½	„	„
10	„	„	„	4	„	„
9	„	„	„	4½	„	„

Mahagoniholz wird nach Quadratfuss bei 1 Zoll Dicke verkauft.

Auf eine Schiffslast werden insgemein 2 Schiffstonnen gerechnet. Beide sind entweder nach dem Gewichte oder nach dem Rauminhalte zu bestimmen.

Dem Gewichte nach ist die	Pud
Russische Schiffslast = ...	103½
Russische Schiffstonne = ...	51¾
die Russ. Roggenlast von 16 Tschetw. zu 354 Pfd. =	141,6
die Rigische Schiffslast = ...	149,6
die Rigische Schiffstonne = ...	74,8
die Rigische Roggenlast von 45 Loof zu 115 Pfd. = 5175 Pfd. Rigisch = ...	132,3
die Finnische Schiffslast = 7200 Eisen-Pfd. = 5760 Handels-Pfd. = ...	149½
die Schiffstonne = 2880 Handels Pfd. = ...	74¾

Maass und Gewicht der Russischen Ausfuhrartikel.

Das Stangeneisen ist 3 Zoll breit, 1½ Zoll dick, 60 bis 70 Pfund schwer. Das weiche Eisen heisst Alt-Sobol (C. C.), das sprödere Neu-Sobol (H. C.). Die dies bezeichnenden Russischen Anfangsbuchstaben und die der Namen der Bergwerkbesitzer befinden sich auf dem Stempel.

Das sortirte Eisen besteht aus regelmässigen, vierkantigen, achtkantigen oder runden Stangen von 1 bis 4 Zoll Dicke.

Das Bandeisen zu Fassbändern etc. ist 1 Zoll breit, ⅛ Zoll dick.

Das Kupfer kommt in den Handel entweder in länglichtviereckigen Blöcken von 30 bis 120 Pfund oder in ovalen Platten von 49 bis 51 Pfund. Im Stempel hat es die Anfangsbuchstaben des Namens des Hüttenwerks-Besitzers und des Werks.

Der Instruction für das Braken des Hanfs und Flachses zufolge soll ein Packen oder Ballen Reinhanf erster Sorte 50 bis 60 Pud, Ausschuss oder zweiter Sorte 40 bis 50 Pud,

halbreiner oder dritter Sorte 30 bis 40 Pud wiegen. Ein Bund soll bei der ersten und zweiten Sorte 12 bis 16 Pfund, bei der dritten Sorte 8 bis 12 Pfund wiegen.

Der Ballen Hanf wird mit Schnüren zusammengeschnürt, welche nicht länger als 8 bis 9 Saschen sein sollen, und den Ballen doppelt umwinden. Dieser hat eine viereckige Form, seine Breite ist 2 Arschin, seine Länge bei der ersten Sorte 3, bei der zweiten Sorte 2³/₄, bei der dritten Sorte 2¹/₂ Arschin.

Der Ballen wird geschnürt: bei der ersten Sorte mit 10 Stangen und 10 Doppelschnüren, welche nicht mehr als 70 Pfund, bei der zweiten Sorte mit 9 Stangen und 8 Doppelschnüren, welche nicht mehr als 60 Pfund, bei der dritten Sorte mit 8 Stangen und 7 Doppelschnüren, welche nicht mehr als 50 Pfund wiegen dürfen.

Der erwähnten Instruction (v. 30. Juli 1828 No. 2193) gemäss hat der Wäsikowsche Flachs in jedem Bund 5 bis 6 Knokken, die gewöhnlich nicht mehr als 4 Pfund wiegen. Er wird nicht in Bobben, sondern in Ballen von ungefähr 20 Pud gebunden.

Beim Nowgorodschen und Pskowschen Flachs ist ein Bobben der ersten Sorte 3¹/₄ Pud schwer und hält 12 Köpfe zu 10 bis 11 Pfund, der zweiten Sorte 2 Pud schwer und hält 9 Köpfe zu 9 Pfund, der dritten Sorte 1¹/₂ Pud schwer und hält 6 Köpfe zu 8 bis 10 Pfund. Jeder Bobben wird vier Mal geschnürt, und die Schnur ist auf 10 Bobben bei der ersten Sorte 20 Pfund schwer, 2¹/₂ Saschen lang, bei der zweiten Sorte 17 Pfund schwer, 2¹/₄ Saschen lang, bei der dritten Sorte 15 Pfund schwer, 2 Saschen lang.

Beim Pernauischen Flachs soll (gemäss einer Verordnung vom 9. August 1818 No. 27461) das Bund 10 bis 12 Pfund wiegen, ein Ballen 42 Bund halten. Auf der Stadtwage gewogen, soll die Tara 3 pCt. betragen.

Einer Instruction über das Braken der Heede vom 30. Juli 1828 No. 2194 zufolge soll bei allen 3 Sorten der Flachs- und Hanfheede ein Bund 10 bis 12 Pfund und ein Ballen 20 bis 25 Pud wiegen. Jedes Bund wird geschnürt bei der ersten Sorte mit 6, bei der zweiten mit 8, bei der dritten mit 10 Schnüren.

Tauwerk wird verkauft nach Saschen.

Talg. Gelber Lichttalg, weisser Lichttalg von Woronesch, gewöhnlicher und Sibirischer Seifentalg, der weisse Talg in glockenähnlichen Fässern, der gelbe in Tonnen von 24 Pud.

Talglichter. Gegossene und gezogene. Die Kiste enthält 1 bis 4, gewöhnlich 3 Pud.

Seife wird in Blöcken von 2, 3, 4 Pud in Mattensäcken verpackt.

Gelbes Wachs in Fässern von 28 bis 30 Pud.

Oel, nämlich Hanföl, Leinöl und Thran, in Fässern von 25 Pud.

Die Juften werden in 4 Sorten eingetheilt; jede der drei ersten Sorten wird in schwere und leichte getheilt; von den leichtesten und besten gehen 6, von den schwersten und schlechtesten 4 Felle auf's Pud. Der Instruction über das Braken der Juften vom 10. Jan. 1829 No. 2589 gemäss werden die bessern Juften der beiden ersten Sorten in Rollen verpackt, deren Gewicht 1 bis 3 Pud ist, nach folgendem Verhältniss:

Gewicht einer Rolle.	Felle auf's Pud.	Gewicht eines Fells.
40 Pfd.	6	5 bis 9 Pfd.
48 =	5	5½ = 10½ =
60 =	4	8 = 13 =
80 =	3	11 = 17 =
96 =	2½	13 = 20 =
120 =	2	16 = 24 =

Von den Juften der geringern Sorte oder Malje packt man 10 Felle in eine Rolle. Die Verhältnisse sind dann:

Gewicht einer Rolle.	Felle auf's Pud.	Gewicht eines Fells.
30 Pfd.	13⅓	2¼ bis 2¾ Pfd.
40 =	10	3 = 4 =

Ein Packen enthält 10 bis 20 Rollen sortirte Juften, nebst einer Deckrolle, Domaschna.

Vom gewöhnlichen schweren Sohlleder machen 20 Felle einen Packen, welcher 17 bis 18 Pud netto wiegt; vom leichteren Binnensohlleder machen 25 Felle einen Packen, welcher etwas über 6 Pud wiegt.

Pottasche und Perlasche in Fässern von 23 bis 30 Pud brutto, im Durchschnitt 25 Pud netto.

Hausenblase in Kringeln oder Kränzen, in Blättern oder Tafeln und in Büchern, wird verladen in Packen von 5 Pud oder in Fässern von 10 Pud.

Blätter-Tabak in Packen oder Fässern.

Schweinsborsten. Sie werden in 4 Sorten getheilt. Jedes Bund muss wiegen: von der besten genässten Sorte (Okatka) 1 bis 2, von der ersten Sorte 4 bis 6, von der gedörrten (Suschnaja) 4 bis 5, von der zweiten Sorte 3 bis 4 Pfd., und wird in Fässern verladen.

Die Okatka muss 5½ Zoll oder $3\frac{1}{7}$ Werschok lang sein.

Die Suschnaja 4 Zoll oder $2\frac{2}{7}$ Werschok.

Pferdemähnen und Schweife. Ein Bund von der ersten Sorte ist 2 bis 3½ Pfund schwer, 12 bis 16 Werschok lang; von der zweiten Sorte 1 bis 2½ Pfund schwer, 6 bis 12 Wer-

schok lang. Die Mähnen werden in Packen von 10 Pud, die Schweife in Fässer von 20 Pud verpackt.

Hasenfelle. Ein Bündel enthält 10, ein Ballen 100 Stück.

Segeltuch. Ein Packen hält 20 Rollen oder Stücke, ein Stück hat 50 Arschin, die Breite ist 30 bis 31 Zoll.

Raventuch. Ein Packen hält 20 Stück, das Stück 50 Arschin, die Breite ist 28 Zoll, bei der Jaroslawschen Sorte 31½ bis 36 Zoll.

Flämisch Lein. Ein Packen hält 20 Stück, das Stück hat 50 Arschin von 42 Zoll Breite, oder 57 Arschin von 45 Zoll Breite, oder 60 Arschin von 2 bis 3 Arschin Breite.

Kalmank. Ein Packen hält 50 halbe Stück, ein halbes Stück 30 bis 32 Arschin von 28 Zoll Breite.

Servietten-Lein. Das Stück hält 29 bis 30 Arschin, von 17 bis 19 oder von 24 bis 27 Zoll Breite.

Sacklein oder Kresch. Ein Packen hält 3 bis 4000 Arschin, von 15 bis 17 Zoll Breite.

Tuch. Die Polowinka soll 18 bis 20 Schichten halten. Die Breite des Tuchs soll 30 Werschok, die des Karasei 19 Werschok sein. In einer Polowinka sollen 40 Arschin rohes Tuch, oder 28 bis 30 Arschin fertiges Tuch sein. Die Polowinka soll beim farbigen Tuch 12 bis 20 Arschin halten.

Die Ausfuhr-Artikel Russland's haben keine bestimmten Taren, da der Zoll auf dieselben meistens nach den Wage-Attesten der reinen Waare erhoben wird, oder bei dem geringen Ausfuhrzoll der Ausführende eine leichte Emballage, als Stricke, Matten und dergl. mit verzollt. Dem Ausländer werden gewöhnlich folgende Taren facturirt.

Körnerwaaren jeder Art, pr. Kul .		5 Pfd.
desgl. pr. Sack		3 bis 5 Pfd.
Flachs in Matten genäht, zu Packen von 100 bis 600 Pfd., hat, je nachdem diese mit Tauen umschnürt sind, oder nicht, pr. Packen		2½ bis 12½ Pfd.
Hanf hat keine Tara, da er nur mit Tauen vom eignen Faden umschnürt wird.		
Häute und Felle aller Art werden nur mit Tauen umschnürt, die man vorher wiegt.		
		pr. Ct.
Talg in Fässern, da er unstürzbar, Tara		10
Thran-, Hanföl-, Leinöl-Fässer werden tarirt, und geben durchschnittlich .		17
Pottasche und Waidasche in Fässern		10
	Brutto Pfd.	Tara pr. Ct.
Talglicht pr. Kiste, Russisch Gewicht	189	10

Maasse.

	Engl. Zoll
Arschin oder Russische Elle 16 Werschok	28
Saschen od. Russ. Faden, 3 Arschin, 7 Fuss . . .	84
Russischer Fuss dem englischen Fuss gleich . . .	12
Werschok, deren 16 eine Arschin machen . . .	1,75
In Riga	
die Elle	21,166
ein Palm, von welchem 3 auf einen alten Amsterdamer Fuss	3,717

7 Palm sind = 26 Engl. Zoll, 8 Palm = 17 Werschok oder 29¾ Engl. Zoll, 1000 Palm = 132¾ Arschin.

Das Holländ. Palm- und Fussmaass ist vorgeschrieben durch die Rigaische Handelsordnung vom 7. December 1765. Die Durchmesser der Masten werden nach Engl. Zollen gemessen.

	Engl. Zoll
In Reval	
ist die Elle vom Jahre 1760	21,155
die Weber-Elle gleichfalls vom Jahre 1760 . . .	22,394
der Eisenfaden	88,4
In Finnland	
ist die Elle der Schwedischen gleich, getheilt in 24 Duodecimalzoll oder 20 Decimalzoll, gesetzlich $\frac{2}{1{,}0941}$ Pariser Fuss	23,37892
In Polen	
die alte Elle, 1/7 der Olezkoischen Proberuthe . .	23,4530
der Fuss	11,3387
die Elle von 2 Fuss, 576 Millimeter	22,6774
Der Faden hält 6 Fuss, der Schuh 1½ Fuss, der Prent 10 Schuh oder 15 Fuss oder 7½ Ellen, die Schnur 10 Prent oder 100 Schuh, 150 Fuss, 75 Ellen.	
In Wilna und dem vormaligen **Lithauen** überhaupt	
ist der Fuss gesetzlich dem Pariser Fuss gleich .	12,78944
die Elle von 2 Fuss	25,57888
In Taurien	
ist der Arkan oder die Schnur, das Maass der Aecker, von unbestimmter Länge, gewöhnlich aber von 12 Saschen.	

	Engl. Fuss
Die Werst = 500 Saschen = 1500 Arschin . .	3,500
Die Meile in den Ostsee-Prov. gesetzlich = 7 Werst	24,500
Die Meile in Polen gesetzlich = 8 Werst . . .	28,000
Die Meile in Finnland gesetzlich = 10 Werst . .	35,000
Das Feldmaass, die Dessätine der Krone = 2400 □ Saschen	117,600
Die Dessätine der Landgüter in den Russ. Gouvernements = 3200 □ Saschen	156,800

Hohlmaasse für trockne Waaren.

	Garnez
Tschetwert oder grosses Kornviertel hat	64
Osmina oder grosses Achtel	32
Poluosmina, Pajok, grosses Halbachtel	16
Tschetwerik, kleines Viertel	8
Polutschetwerik, kleines Achtel	4
Tschetwertka, Quart, kleines Halbachtel	2
Garnez, Maass	1
Becher, $^1/_{30}$ Garnez	$^1/_{30}$
Kalktonne v. 400 Pfd. Kalk, angenommen zu $^1/_{48}$ Kubikf.	61,69

Hohlmaasse für Flüssigkeiten.

	Weinbouteillen	Bierbouteillen	Stoof
Botschka, Fass oder Tonne . . .	640	533$^1/_3$	400
Pipe	576	480	360
Oxhoft	288	240	180
Ohm oder Ahm	192	160	120
Anker	48	40	30
Steekan	24	20	15
Viertel, Russ. Velte	9$^3/_5$	8	6
Wedro, Eimer	16	13$^1/_3$	10
Kruschka, Stoof	1$^3/_5$	1$^1/_3$	1
Bierbouteille	1$^1/_5$	1	$^6/_8$
Weinbouteille	1	$^5/_6$	$^5/_8$
Tscharka	$^4/_{25}$	$^2/_{15}$	$^1/_{10}$

Einer vom Herrn Prof. Dr. Paucker angestellten Abwägung zufolge sind die Maasse in **Riga**:

Für trockne Waaren.	Engl. Kubikzoll	Garnez
Das Rigische kupferne Original-Loof von 1761 . .	4,202,5	21,0
Das Livl. u. Kurl. Külmet, $^1/_6$ Loof oder 9 Stoof .	700,417	3,5

	Engl. Kubikzoll	Garnez
Das Dörptsche Külmet, 1/4 Loof oder 13 1/2 Stoof .	1,050,625	5,25
Die Rigische Tonne Korn, Leinsamen, Kalk . . .	8,405	42,0
Die Rigische Salztonne von 1760 = 106 3/4 neue Stoof	8,307,7	41,51
Die Rigische Salztonne (einem Befehl des Finanzministers vom 5. April 1835 zufolge = 106 1/16 Rig. Stoof oder 41 3/4 Garnez	8,254,2	41,42
Die Rigische Tonne Steinkohlen 412 Pegelstoof oder 494,4 neue Stoof ,	38,476,2	192,24
Die Rigische Tonne Heringe, 96 Stoof	7,471,1	37,33
Die Rigische Tonne Aepfel und Früchte, 92 Stoof .	7,159,8	35,77
Für Flüssigkeiten.		Russ. Stoof
Das Fass Branntwein 120 neue Stoof oder 100 Pegelstoof	9,338,9	124,43
Die Rigische Brautonne, 105 neue Stoof	8,171,5	108,87
Die Tonne Bier, 90 neue Rig. Stoof	7,004,2	93,32
Das Rigische Wein-Oxhoft, 180 neue Rig. Stoof .	14,008,3	186,63
Das Rigische Wein-Ohm, 120 neue Rig. Stoof . .	9,338,9	124,43
Der Rigische Wein-Anker, 30 neue Rig. Stoof . .	2,534,7	31,11
Das Rigische Wein-Viertel oder die Velte, 6 Rig. Stoof	466,944	6,221
Das alte Rigische Stoof von 1763, 52 3/4 auf ein Loof	79,668	1,061
Das neue Rigische Stoof von 1833, 54 auf ein Loof	77,824	1,037
Das neue Pegelstoof oder Visirstoof, 1 1/5 neue Stoof	93,389	1,244
Die Bierbouteille soll gesetzl. 3/4 Stoof halten, hält aber nur eben sowie die Weinbout. 5/8 Stoof oder 2 1/2 Quartier	48,640	0,648
Der Mitauische Wein-Anker herkömmlich 28 Stoof oder 44 8/10 Bouteillen	2,179,1	29,03
In Reval:		Russisch. Garnez
Für trockne Waaren.		
Das Revalsche Loof von 36 Stoof	2,585,9	12,92
Das Revalsche Külmit von 12 Stoof, 1/3 Loof . .	861,97	4,31
Die Tonne Korn, Leinsamen, Kalk, 3 Loof . . .	7,757,7	38,76
Die Salztonne 4 Loof	10,343,6	51,68
Für flüssige Waaren.		Russ. Stoof
Revalsches Fass Branntwein, 130 Stoof	9,338,0	124,41
Revalscher Wein-Anker, 32 Stoof	2,298,578	30,624
Revalsches Wein-Viertel oder Velte, 1/5 Anker . .	459,715	6,125
Revalsches Stoof	71,830	0,957
In Finnland:		Russisch. Garnez
Für trockne Waaren.		
Tonne Korn, 63 Kannen, 126 Stoof	10,063	50,28
Tonne Kartoffeln, Obst, Kohlen, Kalk, Kreide etc. 56 Kannen, 112 Stoof	8,945	44,69
Diese letztere ist die eigentl. Schwedische Tonne, aber beim Messen rechnet man in Schweden ein Uebermaass von 7, 14, 21 Stoof, nämlich:		
Die Tonne Salz und Kalk, 119 Stoof	9,504	47,48
Die Tonne Korn, . . . 126 „	10,063	50,28
Die Tonne Malz, . . . 133 „	10,622	53,07
Für flüssige Waaren.		Russ. Stoof
Die Kanne, von welcher 80 eine Schwedische Kubik-Elle machen	159,729	2,128
Das Stoof, von dem 160 eine Schwed. Kubik-Elle machen	79,864	1,064
Der Anker hält 30, der Aam 120, das Oxhufrud 180 Stoof.		
Tonne Bier oder Branntwein, 48 Kannen, 96 Stoof	7,667	102,15

In **Polen**:	Engl. Kubikzoll	Russ. Garnez
Altes Maass:		
Für trockne Waaren.		
Warschauer Normal-Garnez, 190 Par. Kubikzoll .	230,0	1,149
Korschez oder Scheffel, 32 Garnez	7,360,5	36,77
Für flüssige Waaren.		Russ. Stoof
Betschka oder Fass, 72 Garnez	16,561	220,62
Neues Maass vom 13. Mai 1818.		Russ. Garnez
Für trockne Waaren.		
Garnez, 4 Franz. Litres	244,10	1,219
Korschez oder Scheffel, 22 Garnez, 128 Litres . .	7,811,29	39,03
Für flüssige Waaren.		Russ. Stoof
Betschka oder Fass, 25 Garnez, 100 Litres . . .	6,102,57	81,31
In **Wilna** und dem vormaligen **Lithauen** überhaupt:		Russ. Garnez
Altes Maass von 1766.		
Der kleine Garnez	172,30	0,861
Der grosse Garnez, 2 kleine Garnez	344,60	1,722
Für trockne Waaren.		
Osmina oder Antal, 9 grosse Garnez, 18 kleine Garnez	3,101,43	15,50
Korschez oder Scheffel, 16 gr. Garnez, 32 kleine Garnez	5,513,65	27,55
Betschka oder Tonne, 72 gr. Garnez, 144 kleine Garnez	24,811,44	123,96
Anm. Kaminski in seiner Arithmetik führt an, dass im tägl. Verkehr die Osmina unrichtig zu 20 kleinen und zu 20 Russ. Garnez, das Rigische Loof unrichtig zu 13 grossen Garnez und 26 kleinen Garnez, das Russ. Tschetwert unrichtig zu 32 gr. Garnez und 64 kl. Garnez gerechnet wird.		
Tonne Salz, 54 kleine Garnez . , ...	9,304,29	46,48
Für flüssige Waaren.		Russ. Stoof
Tschaska oder Anker, 6 grosse Garnez, 12 kleine Garnez	2,067,62	27,55
Betschka oder Fass, 20 grosse Garnez, 40 kleine Garnez	6,892,07	91,82
In **Taurien**:		Russ. Garnez
Das Kornmaass, die Bakla zu 8 Demirlä, an Gewicht 120 Oka oder 9 Pud, ein Tschetwert	12,809,69	64
Die Demirlä, 15 Oka oder 45 Pfund, 1 Tschetwerik	1,601,21	8
In **Akalzich**		
ist das Kornmaass ein Samar von $1^1/_2$ Tschetwert .	19,214,54	96

Stein- und Holzmaass.

In **Russland** überhaupt.	Engl. Kubikfuss.
Die Kubiksaschen, als Maass für Erde, Grand, Sand, Baustein u. s. w.	343
Die dreibrändige Saschen Brennholz:	
in St. Petersburg $^3/_4$ Kubiksaschen	$257^1/_4$
in Moskau $^5/_6$ Kubiksaschen	$285^5/_6$
Die einbrändige Saschen Brennholz:	
in St. Petersburg $^1/_4$ Kubiksaschen	$85^3/_4$
in Moskwa $^5/_{18}$ Kubiksaschen	$95^5/_{18}$

	Engl. Kubikfuss.
In Riga:	
Der Faden Brennholz von einem Scheit, 10 Engl. Fuss lang, 9 Fuss hoch, das Scheit soll 1 Arschin halten, hält aber nur 2 Fuss	180
Der üblichere Faden von 9, 8, 2 Fuss	144
In Mitau:	
Der Faden rundes Brennholz, 6 Rheinländische Fuss im Kubus	236
Der Faden Flossholz 7,7, $6\frac{1}{2}$ Fuss Engl.	296
Der Deputat-Faden Brennholz, 8 Rheinländ. Fuss im Kubus	559
Der Faden Bausteine 6, 6, 3 Fuss Rheinländ. oder 108 Rheinl. Kubikfuss	118
Der Faden Kalkstein $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ Fuss Rheinländ. oder $50\frac{5}{8}$ Rheinl. Kubikfuss	$55\frac{1}{4}$
In Reval:	
Der Faden einbrändiges Brennholz, 1 Eisenfaden lang und hoch, 1 Elle breit	$95\frac{2}{3}$
Das Scheit Fichten und Tannen ist 8 bis 10, Birken und Ellern 9 bis 11 Werschok.	
Der Faden Baustein 4, 4, 3 Ellen	263
Derselbe 1, 1, $\frac{3}{4}$ Saschen	$257\frac{1}{4}$
In Finnland:	
Der Faden Brennholz 4, 3, $1\frac{1}{4}$ Schwed. Ellen oder 15 Kubik-Ellen .	111
Derselbe zu $\frac{2}{5}$ dreibränd. Saschen gerechnet	103

Banken.

1) Die Assignationsbank seit 1768. Ihr Wirkungskreis bezieht sich auf den Umtausch und die Ersetzung der Assignationen. Sie tauscht diese von verschiedenen Beträgen gegen einander um, und ersetzt die beschädigten durch andere.

2) Die Reichsleihbank seit 1797, welche auf hypothekarische Pfänder Geldsummen vorschiesst, bei der daher viele Landgüter verpfändet werden; auch verzinset sie die ihr in *depositum* gegebenen Gelder mit 4 pCt., desgleichen bringt sie die unbenutzt liegenden baaren Fonds anderer öffentlichen Anstalten in Circulation. Dem im Jahre 1841, d. 28. Mai vom Finanzminister erstatteten Rechenschaftsbericht über die Reichs-Credit-Anstalten zufolge betrug das Grundcapital der Bank 8,581,330 R. $31\frac{7}{28}$ K. S.; auch war der Bestand der in die Bank auf Zinsen angelegten Summen bedeutend, unter Anderem von der Commerzbank.

3) Die Reichs-Commerzbank seit 1818, eine Girobank zur Erleichterung des Handels, welche Einlagen von 500 Rub.

an Folien in ihrem Contobuch eröffnet, und ohne Vergütung von einer Rechnung auf die andere überträgt, in Geschäften mit auswärtigen Comtoiren jedoch 1/4 pCt. Provision nimmt. Sie discontirt Wechsel und hat Comtoire in Moskwa, Riga, Archangel, Odessa, Kiew, Rübinsk etc.; dasjenige zu Odessa geniesst den Vorzug, Wechsel auf's Ausland zu kaufen. Als Depositenbank verzinst sie jedes Guthaben nach wenigstens 6 Monaten mit 4 pCt., nach 18 Monaten aber schreibt sie die Zinsen zum Capital und zahlt Zins auf Zins. Die öffentlichen Cassen nehmen die von der Bank hierüber ausgestellten Billette an, welche durch giro in blanco leicht verkäuflich sind. Ueberdiess nimmt die Bank Gold und Silber in Verwahrung und giebt Vorschüsse auf in loco lagernde Waaren.

4) Die im Jahre 1828 gegründete Polnische Nationalbank, dotirt mit einem Fonds von 8 Million. S. R. Ihr Hauptzweck ist, den Credit zu befestigen, den Handel zu heben, die Landesindustrie zu unterstützen, so wie die Auszahlung der Landesschulden eine ihrer Hauptverpflichtungen ist. Sie discontirt Wechsel und Staatspapiere, giebt Vorschüsse auf deponirte Papiere, Wechsel, Waaren; übrigens ist es nicht ihre Bestimmung, in gewerblichen Unternehmungen Vortheile zu suchen, welche von Privatpersonen geführt werden können.

5) Finnländische Bank zu Helsingfors. Depositen-Billette und Obligationen-Scheine.

Wechselordnung für Russland v. 25. Juni 1832. *)

Trassirte Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach dem Empfange derselben dem Bezogenen präsentirt werden, und dieser hat wiederum innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht. Bei Sichtwechseln kann der Aussteller die Zeit der Vorzeigung im Wechsel bestimmen. Wechsel a Uso gestellt, verfallen 15 Tage nach der Vorweisung, die auf Sicht lauten, 24 Stunden nach derselben. Wechsel, welche a dato oder einige Tage nach Sicht gezogen sind, müssen am Verfalltage, und wenn dieser ein Feiertag ist, am nächstfolgenden Tage bezahlt werden.

Respecttage sind für Sichtwechsel 3, für Datowechsel 10 gestattet, Feiertage nicht einbegriffen.

Messwechsel sind am Tage vor dem Schlusse der Messe, und wenn diese nur Einen Tag dauert, am Messtage selbst fäl-

*) Cf. Nelkenbrecher allgemeines Taschenbuch. 16. Aufl. Berlin 1842.

lig. Sie haben keine Respecttage, sowie Wechsel, die nicht acceptirt wurden.

Dem Gesetze nach sollen Wechsel nicht nur auf inländische, sondern auch auf ausländische Plätze auf Stempelpapier geschrieben sein. Von diesen letzteren auf Russische Oerter gezogene Tratten müssen, bevor sie zum Accept gelangen, gestempelt werden.

Die Wechselcourtage beträgt gewöhnlich 1 pro mille oder auch 1/8 pCt. (nach Abmachung).

IV. Abschnitt.

Die Handelsverhältnisse.

Historische Skizze des Russischen Handels; Handel mit den einzelnen Ländern; Handel des Schwarzen Meeres; Haupt-Handelsstädte und Häfen; Rechte und Verpflichtungen des Kaufmannsstandes.

Der Handel, dieses Band der Völker, der einen so wohlthätigen Einfluss auf Vermehrung und Vervielfältigung der Zwecke der menschlichen Gesellschaft äussert, und dadurch ganz besonders auf die Erhöhung des Nationalreichthums einwirkt, äussert einen solchen auch auf die Cultur und Gesittung des grossen Russischen Reiches, dessen Endpuncte so weit auseinander liegen, und ist von dem erspriesslichsten Erfolge für dasselbe gewesen.

In einem Reiche, welches sich durch 175 Längen- und 40 Breitengrade ziehet, welches sich von Akalzik, Nahitschewan und Derbend bis Kola, von Warschau bis New-Archangelsk in Amerika erstreckt, bietet sich dem Handel und Gewerbfleisse ein weites Feld dar. Auch hat der Handel Russland's, sowohl der innere als der auswärtige, seit dem Frieden von 1815 bedeutende Fortschritte gemacht, welche noch grösser sein würden, wenn nicht politische Hindernisse eine Zeit lang einer grösseren Entwickelung entgegen getreten wären. Der Handelsverkehr des Russischen Reichs steht unter Anderem mit Preussen, Oesterreich und ganz Deutschland überhaupt in wichtigen Beziehungen. Um nur Eine Gegend, nur Einen Gegenstand hier anzuführen: welche Umwälzung in dem ganzen Verkehr Lübeck's hat nicht die veränderte Handelsstellung Russland's bewirkt? Welchen Einfluss auf die berühmten Zucker-Raffinerieen Hamburg's hat nicht die während der Continental-Sperre herbeigeführte Anlegung von Raffinerieen an den Küsten des Baltischen und Weissen Meeres

geäussert? — Die Handelswege und die Kanäle des Erwerbs nehmen im Laufe der Zeiten eine andere Richtung; stets wichtig aber für den Staat bleibt der Handel, und selbst vorübergegangene Verhältnisse bleiben wichtig für die gehörige Beurtheilung der Richtung des Handels.

Der älteste Handel des Russischen Reichs war mittelst des Schwarzen Meeres nach Konstantinopel hingerichtet. Schon im sechsten Jahrhunderte vor Chr. Geb. gründeten Griechen Colonieen an den Küsten des Schwarzen Meeres, die zu reichen Handelsstädten emporblühten, wie die Stadt Panticapaeum (das heutige Kertsch) am Kimmerischen Bosporos; Tanais an der Mündung des Don, eine Stadt, die bald eine bedeutende mercantilische Wichtigkeit erlangte, indem von ihr aus der Handel nach Indien und sogar nach China betrieben ward; Chersonesus, Olbia oder Borysthenes, da wo sich der Bog in den Liman des Dnepr ergiesst; Ordessus oder Odessus an der Westküste des Pontus Euxinus. Im dritten Jahrhundert waren Normänner die ersten Seefahrer nicht nur in der Ostsee, sondern auch im Weissen Meer. Im achten Jahrhundert segelten von Schleswig und der untergegangenen Stadt Julin (Vinetha) auf der Insel Usedom zahlreiche Kauffahrteiflotten nach den Küsten Russland's, indem dieses der Handelsweg für die Indischen und Morgenländischen Waaren überhaupt geworden war, die über das Schwarze Meer den Gestaden der Ostsee, und sodann dem westlichen Europa zugeführt wurden. Die erste Veranlassung zu diesem Handel mochte vielleicht der Bernstein gegeben haben, der von den Preussen an die Düna, und von dort nach der Griechischen Pflanzstadt Olbia geführt worden, wo dann die aus Indien und China hergebrachten Waaren an die Küsten des Rigischen und Finnischen Meerbusens versandt wurden, wo Vinetha's und Schleswig's Kauffahrteiflotten sie in Empfang nahmen. Im achten und neunten Jahrhundert war der Waarenzug aus der Levante durch Russland nach der Ostsee wohl besonders stark; Normänner traten hier als Kaufleute auf, und pontische Griechen vielleicht begleiteten diese Waaren bis an irgend einen Stapelplatz des innern Russland's, wo sie von den Seefahrern in Empfang genommen wurden. Als die Wohnsitze der Slaven im heutigen Russland bleibender wurden, liessen sich im fünften Jahrhundert der Christlichen Zeitrechnung ausländische Kaufleute in den erst entstandenen Städten Kiew und Nowgorod nieder, wodurch die Handelsverbindungen einen festeren Charakter annahmen. Die zuletzt genannte Stadt, welche im Jahre 1016 von Jaroslawl' I. das berühmte Stadtrecht, die Prawda, erhielt, ward wegen ihrer Nähe an der Ostsee; die erstere, welche mit dem Warägischen Meere (der Ostsee) in unmittelbarer Wasserverbindung stand, und wo acht grosse Messen gehalten wurden, wegen

ihrer Nähe am Schwarzen Meere, Hauptniederlage für den Levantischen Handel. Schon vor dem Jahre 1000 vor Chr. Geb. hatten die Russischen Kaufleute Factoreien in Byzanz und Handelsverträge mit den Griechischen Kaisern abgeschlossen. Ausser den oben angedeuteten grossen Stapelplätzen werden bald darauf auch schon Pskow und Polotsk an der Düna als Handelsstädte genannt. Ein zweiter Weg für die Levantischen Waaren durch Russland nach Europa war aus dem Kaspischen Meere nach dem Eismeere mittelst der Wolga; im neunten und zehnten Jahrhundert mussten diese Waaren sich durch drei an den Ufern der Wolga, Kama und Düna wohnende Völker den Weg bahnen, zu denen auch die bis an's Eismeer sich ausdehnenden Permier oder Biarmier gehörten, in deren Gebiet der Hauptstapelplatz Tscherdün im Gouv. Perm. Von dem letzten Niederlagsorte der morgenländischen Waaren, Holmgard oder Cholmogor am Ausfluss der Dwina, holten sich dann die Normänner, welche allein das Weisse Meer besuchten, ihre Ladungen ab, nachdem sie dorthin Europäische Producte gebracht hatten. Die Bekanntschaft der Normänner mit Biarmien verschwand späterhin fast ganz, bis im Anfange des neunten Jahrhunderts die Verbindung wieder hergestellt ward, doch im Jahre 1217 bis in's sechzehnte Jahrhundert verschwand auf's Neue diese Fahrt über das Weisse Meer nach der Dwina. Der höchste Flor des Indischen Handels in Russland fällt in das elfte und zwölfte Jahrhundert. Der Verlust der Livländischen Küsten, wie die Besitznahme Esthland's durch Dänemark, der Verlust der Küsten am Schwarzen und Asowschen Meere, der Einfluss der Kreuzzüge auf den morgenländischen Handel, die Unterjochung Russland's durch die Mongolen bringt den Indischen Handel erst in die Hände der Venetianer, sodann in die der Genuesen. Der mächtige Hanseatische Bund, darauf bedacht die Russischen und Indischen Waaren, für welche in der Ostsee Wisby die einzige Stapelstadt geworden war, aus Russland selbst zu beziehen, beschloss im Jahre 1260 die Errichtung einer Niederlage zu Nowgorod; im Jahre 1263 giebt es dort schon einen Deutschen Hof und im Jahre 1276 ein wirklich Hanseatisches Comtoir. Nowgorod bildete damals einen mächtigen Freistaat, dessen Grenzen sich vom Weissen Meere bis nach Lithauen, von der Finnischen Küste bis nach Wladimir erstreckten, und der im Jahre 1299 dem Hanseatischen Bunde, der statt durch die Newa nun den ungehinderten Waarenzug durch Liv- und Esthland einschlug, wegen des errichteten Comtoirs ein Privilegium ertheilte; auch Wisby, nach Vinetha's Untergang die erste Handelsstadt an der Ostsee, hatte ein Comtoir in Nowgorod. Von den grossen Asiatischen Handelsstädten Samarkand, Balk, Buchara und Kabul als den Niederlagen des Indischen, Persischen, Chinesischen und nordi-

schen Handels wurden die Indischen Waaren auf dem Oxus in das Kaspische Meer geschafft, an welchem Astrachan der vornehmste Stapelplatz war. Von hier aus führte eine im Besitz der Genueser befindliche Handelstrasse über Kaffa in's Schwarze Meer, eine andere, auf welcher der morgenländische Handel vornämlich durch Araber, Armenier, Bucharen und Tataren betrieben ward, die Wolga hinauf über Tscherdün nach Nowgorod. Im Jahre 1285 traten auch die Städte Riga, Dörpt und Reval in den Hanseatischen Bund. Archivalnachrichten der Stadt Wisby zufolge gingen noch im vierzehnten Jahrhundert Indische, Persische und Arabische Waaren über den Kaspischen Hafen Derbend nach Moskwa und von dort nach Wisby. Die Auffindung des Seeweges nach Ostindien durch Bartholomäus Diaz gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts lässt die Bedeutsamkeit des Kaspischen und Schwarzen Meeres verschwinden, indem der gewohnte Waarenzug aufhört, Polen und das südliche Russland ihren Handel verlieren, und auch Kiew aufhört, Stapelplatz zu sein. Dagegen macht die Hanse die Stadt Nowgorod zu ihrer grossen Niederlage für Russland, Livland, Preussen, Lithauen, Polen, die Tatarei und Persien, bis sie durch die sich stets erneuernden Streitigkeiten zwischen Nowgorod und der Hanse, sowie durch die Vernichtung jener blühenden Handelsstadt von Iwan I., Grossfürsten von Moskwa, veranlasst ward, die Stadt Narwa zu ihrem Stapelplatze auszuwählen, wo indess ihr Monopolsystem auch nicht so recht gedeihen wollte, indem es von allen seefahrenden Nationen besucht ward, worüber viele politische Streitigkeiten entstanden, und die Schifffahrt auf der Ostsee äusserst unsicher ward, wodurch das Wohl Lübeck's am empfindlichsten litt; indess erreichten die Livländischen Städte während des funfzigjährigen Friedens, den der Ordensmeister Plettenberg gegen den Grossfürsten Iwan I. erkämpfte, einen sehr hohen Grad von Wohlstand. Chancellor's Wiederauffindung des Weges durch das Weisse Meer nach der Dwina im Jahre 1553 war eine Begebenheit, die den wesentlichsten Einfluss auf die grosse Ausdehnung der Englischen Handelsverbindungen mit Russland hatte; so entstand die Englisch-Russische Handelsgesellschaft, deren Mitgliedern gestattet ward, sich überall im Russischen Reiche niederzulassen und einen völlig zollfreien Handel zu treiben; dies letztere Privilegium ging noch unter Iwan's Regierung in eine Abgabe über. Die Russische Handelsgesellschaft in England (Russia Company) erhielt ihren Freiheitsbrief unter der Regierung Philipp's und Maria's, während in Russland Iwan Wassiljewitsch (1534—84) herrschte, bestätigt durch die Parlaments-Acte von 1566, doch führt jeder in die Compagnie Eintretende das Geschäft auf seine eigene Gefahr, wie jeder andere Kaufmann. Dieser Handelsgesellschaft diente anfänglich der Ort

Cholmogor am Ausfluss der Dwina zum Stapelplatz, worauf im Jahre 1584 die Stadt New-Cholmogor, welche 1637 den Namen Archangelsk erhielt, erbaut ward, welche zu Moskwa eine Hauptniederlage hatte. Archangel erlangte eine um so grössere mercantilische Wichtigkeit, als Peter der Grosse die Ausfuhr über die Schwedische Grenze gänzlich untersagte, und den Handel des westlichen Russland's im Anfange des 18. Jahrhunderts ausschliesslich nach jenem Handelsplatze verlegte, bis der glückliche Erfolg seiner kriegerischen Unternehmungen denselben im Jahre 1713 nach dem in der wüsten Gegend von Nyenschanz erstandenen Petersburg hinleitete. Nyenschanz war ein Ort, der am linken Newaufer, 7 Werste von dem Ausfluss des Stromes gelegen, unter Schwedischer Herrschaft eine wichtige mercantilische Bedeutung erlangt hatte, und wie Riga, Reval und Narwa zu den Städten gehörte, wo der Ausfuhrhandel mit Russischen Producten betrieben ward. Durch die Eroberung von Nötaburg (Schlüsselburg) im Jahre 1702, sowie im folgenden Jahre von Nyenschanz, ward Peter Herr der Newa wie der Insel Retusari (jetzt Kronstadt genannt), und schritt nun sogleich an die Ausführung seines Lieblingsplanes, zu der Gründung einer grossen Stapelstadt an der Ostsee, die er zwar in der ungesunden, morastigen Gegend von Nyenschanz anlegte, welche aber durch eine günstige Wasserverbindung die Erzeugnisse der entlegenen Provinzen des grossen Reichs an die Ostsee brachte, sowie durch ihre Lage an den Baltischen Gestaden in ihrem doppelten Charakter als Handelsstadt mit allen civilisirten Nationen in Verbindung gesetzt und als kaiserliche Residenz dazu bestimmt ist, Wohlstand und Cultur über ganz Russland zu verbreiten. Noch in demselben Jahre der Gründung der jetzt so mächtigen Metropole lief ein Schiff, es war ein Holländisches, in ihren Hafen ein, und wie sehr hat die Zahl derselben seit der Zeit zugenommen! Im Jahre 1841 liefen in den Hafen der Hauptstadt und deren Vorhafen Kronstadt 1347 Schiffe ein. Peter war damals noch nicht im Besitz eines anderen Ostsee-Hafens, jedoch schon im Jahre 1704 unterwarf er sich Narwa nebst Iwangorod und Dorpat, im Jahre 1710 Riga. Schon im Jahre 1706 ward ein Handelsvertrag mit Frankreich, im Jahre 1712 einer desgl. mit Genua abgeschlossen, und 1710 überreichte ein Englischer Ingenieur seinen Plan zur Vereinigung der Wolga und Newa mittelst des Ladoga-Kanals, dessen Erbauung und Vollendung Russland dem Grafen Münnich verdankt. Die Verfälscher des Hanfs wurden mit der Todesstrafe bedroht, und im Jahre 1717 erging das Mandat, dass von der ganzen Quantität Russischer Erzeugnisse nur ein Drittheil nach Archangel, zwei Drittheile hingegen nach Petersburg gebracht werden sollten, auch zeigten sich bereits die Spuren des Prohibitivsystems; die Einfuhr aus-

ländischer Seidenstoffe ward verboten. Dagegen ward im Jahre 1723 allen Kaufleuten erlaubt, nach Breslau zu handeln; Königsberg, Danzig und andere Städte besuchten sie schon früher. Der Zoll war bisher von Russischen und ausländischen Waaren ohne Unterschied vom Werth entrichtet worden; jetzt erschien ein sich wenigstens etwas mehr den Grundsätzen der Staatswirthschaft anschliessender Tarif für die Häfen von St. Petersburg, Wiburg, Narwa, Archangel und Kola; höchst auffallend aber war darin der Ausfuhrzoll des Hanfs auf 27½ pCt. vom Werth bestimmt; ausserdem erschien noch ein Seezoll-Reglement und eine Instruction für die Zollbedienten. Die Zollabgabe selbst musste, wie schon früher, in auswärtigen Münzsorten entrichtet werden. Peter's Nachfolgerin, Katharina I., setzte den St. Petersburger Einfuhrzoll von 5 auf 3 % herab, und Peter III. ertheilte dem Archangel'schen Hafen alle Vorrechte, welche der Petersburgische genoss, wenn gleich schon die Vortheile, welche Petersburg als vorzüglichster Stapelplatz für die Erzeugnisse der verschiedenen Provinzen des Reichs durch seine ausgedehnte Wasserverbindung voraus hatte, nun nicht mehr durch die Gesetzgebung compensirt werden konnten. Der Handel Riga's entfaltete sich zu einer bedeutenden Höhe, da überdiess die Russische Regierung die Staatsklugheit ausübte, die Stadt im ungestörten Genuss der ihr bestätigten Vorrechte zu lassen; den Handelsverkehr Reval's und Narwa's aber zog das so begünstigte Petersburg grösstentheils an sich. Im Jahre 1724 ward mit Schweden ein Handelsvertrag auf 12 Jahre abgeschlossen, der im Jahre 1735 für dieselbe Dauer erneuert ward, obgleich die bald darauf eintretenden Feindseligkeiten ihn unterbrachen. England aber zog den grössten Theil des Ausfuhrhandels an sich; der im Jahre 1734 mit demselben abgeschlossene Handelsvertrag verschaffte den Engländern nicht nur sehr bedeutende Begünstigungen im Zoll, sondern selbst den freien Transithandel nach Persien, und ein neuerer im Jahre 1766 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossener Handelsvertrag gab der Britischen Nation gar ein bedeutendes Uebergewicht über alle mit Russland im Verkehr stehenden Völker. Der Handel mit Frankreich wollte noch nicht recht gedeihen, ebensowenig der mit Spanien, ungeachtet eines mit diesem Staate im Jahre 1732 eingegangenen Handelsvertrags; ebensowenig der mit Portugal, Genua und Venedig, denn der Zwischenhandel der Briten, Holländer und Deutschen, welche den Russisch-Europäischen Seeverkehr beherrschten, war in den vier letztgenannten Ländern zu fest begründet, um eine wesentliche Abänderung zu erleiden. Der Landhandel mit Finnland war von keiner Bedeutung, derjenige an der Polnischen Grenze aber wegen des hohen auf Luxuswaaren gelegten Zolles ging in ein systematisches Contrebandiren über und wurde die Quelle grossen Reichthums

einiger Moskauischen Kaufleute. Die unter Peter II. errichtete Commerz-Commission gab im Jahre 1729 eine Wechselordnung, unter Anna's Regierung im Jahre 1731 das verbesserte Seezoll-Reglement und unter Iwan III. ein Bankerott-Reglement heraus. Im Jahre 1729 erschien der zweite Zolltarif, durch welchen der Hanfzoll auf 5 % herabgesetzt ward, im Jahre 1752 der Zolltarif und im folgenden Jahre das Zoll-Reglement für den Orenburgschen Handel, und die zweckmässigen Befehle vom 20. December 1753 und 1758 hoben sämmtliche Binnen-Zollämter auf; die Livländischen bestanden indess noch so lange fort, als die Städte Livland's ihren eigenen Tarif hatten. Im Jahre 1754 erschien die Taxe und 1755 die Zollordnung für den Astrachanschen Handel, 1757 der dritte Zolltarif (seit Peter's I. Zeit) für den Europäischen Handel. In das Jahr 1754 fällt die Errichtung der beiden Reichsleih-Banken, die eine für den Adel, die andere für die St. Petersburgische Kaufmannschaft, welche im Jahre 1757 in eine Reichs-Commerzbank verwandelt ward. Der von Katharina II. im Mai 1780 erlassene Befehl zur Sicherung der Handlung und Schifffahrt Russischer Unterthanen verlor leider schon seine wohlthätige Wirksamkeit durch die in Folge der französischen Staatsumwälzung zwischen Russland und Grossbritannien zu London am 25. März 1793 geschlossene Convention, an welche sich eine, den Vertrag von 1766 erneuernde, Handelsconvention anschloss. Die Grundsätze jenes merkwürdigen Befehls wurden freilich späterhin wieder ausgesprochen und aufrecht erhalten, jedoch in dem mit Grossbritannien im Jahre 1812 zu Oerebro geschlossenen Frieden ebensowenig erwähnt, als die Seeconvention mit dem Verein. Königreiche vom 17. Juni 1801. Mit Dänemark ward am 28. Juni 1780 zuerst eine Convention zur Aufrechthaltung der Handelsfreiheit und der neutralen Schifffahrt geschlossen, der Schweden am 21. Juli desselben Jahres, dann auch Holland, Preussen, Oesterreich, Portugal und beide Sicilien beitraten; überdiess wurden besondere Handelsverträge abgeschlossen: 1782 mit Dänemark, 1785 mit Oesterreich, 1786 mit Frankreich, 1787 mit beiden Sicilien und Portugal, und ihre Dauer vorläufig auf 12 Jahre festgesetzt. Obgleich die mit Grossbritannien 1793 geschlossene Handelsconvention erst im Jahre 1799 ihr Ende erreichte, so wurde doch schon am 10. Februar 1797 zwischen beiden Mächten ein neuer Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, in welchem den Britischen Unterthanen Vorzüge zu Theil wurden, die bisher kein anderer Staat genossen hatte.

Der im Jahre 1774 zu Kutschuk-Kainardschi geschlossene Friede hatte Russland die freie Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere, wie die Abtretung des Landes zwischen dem Dnepr und Bog nebst Asow verschafft, zugleich erklärte derselbe die Krim

für frei, die im Jahre 1783 unter dem Namen Taurien Russische Provinz ward, und durch den die mit der Pforte erneuerten Feindseligkeiten beendigenden Frieden von Jassy im Jahre 1792 gewann die Russische Krone das Land zwischen dem Dnepr und Dniestr. So war die Herrschaft Russland's über das Schwarze Meer begründet, und das Reich hatte einen neuen vortheilhaften Abzugs-Kanal für seine Producte erhalten. Im Jahre 1783 war die Pforte einen für Russland sehr günstigen Handelstractat eingegangen, ein Jahr später öffnete Katharina, das Monopolsystem verlassend, allen Nationen die Häfen des Schwarzen Meeres. Kaiser Paul ging noch einen Schritt weiter, indem er sämmtliche Seeplätze Taurien's auf 30 Jahre zu Freihäfen erklärte. Nachdem der Russe Gmosdew die Amerikanische Küste zwischen 65 und 66° N. Br. befahren hatte, ward die Strecke vom 56° bis an das Eismeer eine Colonie der Russen. Katharina II. hob die noch kurz vor ihrem Regierungsantritt bestätigte Verpachtung der Zölle auf; im Jahre 1766 erschien der vierte Tarif für den Europäischen Land- und Seehandel, im Jahre 1782 der fünfte, — der nun sämmtliche Zollstätten des Europäischen Russland's, die Liv-, Esth- und Finnländischen einbegriffen, umfasste, — im Jahre 1798 der sechste. In der Zollverordnung für den Asiatischen Handel war keine erhebliche Abänderung eingetreten, nur dass statt des Tarifs für den Orenburgischen Grenzhandel von 1752 im Jahre 1777 ein neuer publicirt wurde. Zu bemerken ist noch die Ordnung der Handelsschifffahrt auf Flüssen, See'n und Meeren, diejenige für die Stadtwerfte und die Anordnung zur Vervollkommnung der innern Schifffahrt, sämmtlich vom Jahre 1781. Durch den Frieden von 1801 hob sich der Handel des Schwarzen Meeres ungemein, indem der Verkehr mit dem südlichen Frankreich sehr zunahm, zumal blühte Odessa empor, und selbst der im Jahre 1803 zwischen England und Frankreich sich erneuernde Krieg veranlasste in Grossbritannien eine grosse Frage nach Russischen Erzeugnissen; auch die Nordamerikaner erweiterten ihre Handelsverbindungen mit den drei nordischen Haupthandelsplätzen Russland's, nur die Kriege der Jahre 1805, 1806 und 1807, die Unsicherheit der Meere, sowie der in diesem letzten Jahre erfolgte Anschluss an das Napoleonische Continentalsystem hemmten den Absatz der sonst sehr begehrten Russischen Producte ausserordentlich, wenn auch das Continentalsystem im Russischen Reiche nicht mit der Strenge durchgeführt ward, der es in anderen Ländern unterworfen war. Die im Jahre 1812 durch eine Annäherung an die Britische Politik mit dem Verein. Königreiche wieder hergestellten Handelsverbindungen bewirkten einen gegenseitigen Austausch der Waaren; in Russland wurde eine bedeutende Masse Englischer Fabrikate eingeführt, doch auch in Spanien und Portugal, die mit

England in Verbindung standen, war die Nachfrage nach Russischen Erzeugnissen bedeutend. Auf die Opfer, welche der Einbruch der Franzosen und ein weitausgedehnter Krieg dem Lande auflegte, folgten erneuerte Handelsverbindungen mit Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; zumal in den Jahren 1816 und 1817 fand das Russische Getreide einen ausserordentlichen Absatz in dem grössten Theile des westlichen Europa, was auch auf Odessa sehr günstig einwirkte, wo der Handel am Schwarzen Meere seinen Mittelpunct fand, und welches durch den Befehl vom 17. April 1817 zum Freihafen erklärt worden war. Polen's Handel zeigte sich im sechszehnten Jahrhundert besonders blühend; der Gegenstand desselben war Getreide, welches bereits am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts über Danzig, zum Theil auch wohl über Riga verschifft ward, welches hauptsächlich nach den Niederlanden, sodann aber auch nach Genua, Livorno und anderen Italienischen Städten, wie auch nach Spanien ging; im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ward namentlich das Griechische Kaiserreich mit Polnischem Korn versorgt. Auch im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, zumal während der letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts, war der Begehr nach den Polnischen Producten, vor Allem nach Weizen, in den Ländern des westlichen Europa sehr stark. Doch die für diesen Handelsverkehr günstigen Umstände verschwanden durch den anarchischen Zustand des Landes und die eintretenden kriegerischen Verhältnisse, und der merklich abnehmende Verkehr erstreckte sich jetzt nur noch zum Theil über Danzig und Riga, zum Theil über Elbing und andere Ostsee-Häfen, gegen das Jahr 1790 auch über die Häfen des Schwarzen Meeres. Besonders ungünstig auf die Handelsverhältnisse Polen's wirkten aber die Kriege von 1807, 1812 und 1813 und die Revolution von 1830, in Folge deren das Prohibitiv-System auch im Verkehr mit den Russischen Provinzen eine stets strengere Ausdehnung erlangte. Um nämlich die so sehr zunehmende Einfuhr fremder Fabrikate zu erschweren und die Errichtung inländischer Fabriken zu befördern, wurde der auf ein strenges Prohibitiv-System gegründete Zolltarif von 1822 publicirt, nachdem schon früher unter dem 7. Mai 1818 die Verfassungs-Urkunde der Reichs-Commerz-Bank erschienen war. Wenn nun gleich schon in den Jahren 1797 und 1816 wiederum neue, sich mehr an das Ausschliessungssystem anreihende Zolltarife erschienen, so waren doch in dem mit Oesterreich am $\frac{\text{21. April}}{\text{3. Mai}}$ 1815 und mit Preussen unter demselben Datum geschlossenen Freundschafts-Tractat Erleichterungen in dem gegenseitigen Verkehr der ihrem Scepter unterworfenen ehemaligen Polnischen Provinzen, resp. hinsicht-

lich des Transits von Brody nach Odessa, wie zur Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Wohlstandes jener Provinzen überhaupt stipulirt, und ebenfalls der Transit Preussischer Tücher über Polangen, Brest-Litowsky und Petersburg freigegeben worden. Die Prohibitiv-Gesetze erreichten jedoch in Folge neuerer Anordnungen, wie des Zolltarifs von 1822, eine solche Höhe, dass der Verkehr der entfernteren sowohl als auch der näheren Nachbarn theils ungemein erschwert werden, theils ganz aufhören musste, bis gepflogene Unterhandlungen in dem Ukas vom $\frac{9}{21}$. Juli 1842 das erfreuliche Resultat herbeiführten, dass der Handel zwischen den Preussischen und Russischen Unterthanen zum gegenseitigen Nutzen und Wohl mehrere Zugeständnisse erlangte. Dahin gehört die Gleichstellung der Schiffsabgaben, Vermehrung der Zahl und der Wirksamkeit der nach Preussen hin liegenden Russisichen Zoll-Aemter, Anordnung von Uebergangs-Puncten, eventuelle Errichtung von Grenz-Marktplätzen für gewisse Gegenstände der ländlichen Industrie und des Handwerksfleisses und Erleichterungen in einer Reihe von Zollsätzen.

Durch die Gebiets-Erweiterungen Russland's in Asien und den glücklichen Erfolg der Russischen Waffen gegen Persien mehrte sich der Verkehr mit diesem letzteren Lande, wenn er gleich die Höhe des Russisch-Chinesischen Handels nicht erreichte. Die Zufuhr roher Seide aus Asien für die Russischen Manufacturen hat sich in stets zunehmender Progression vermehrt.

Der merkwürdige Handel mit China, der den Thee zu einem Gegenstande von grosser Wichtigkeit für die Civilisation des Russischen Reichs, zu einem Handelsartikel machte, der viele Millionen in den Verkehr bringt, verdankt sein Entstehen der Besitzergreifung Sibirien's von Seiten Russland's. Um die erforderliche Verbindung mit dem Hofe zu Peking anzuknüpfen, ward ein Beamter, Namens Baikow, im Jahre 1654 von Tobolsk als Gesandter nach Peking abgefertigt, wo er erst nach einem Jahre und 8 Monaten anlangte. Wenn nun gleich der Zweck dieser Gesandtschaft eigentlich nicht erreicht ward, so gewährte sie doch das wünschenswerthe Resultat, dass man den Weg entdeckte, auf welchem man aus Sibirien nach China gelangen konnte. Die in Sibirien ansässigen Bucharen bildeten mit den Russen gemeinschaftliche Karawanen, um theils den von Baikow durch das Land der Kalmüken eingeschlagenen Weg zu verfolgen, theils aber über Tomsk und Krasnojarsk längs dem Jenissei in die Mongolei zu gelangen, ohne das Gebiet der Kalmüken zu berühren. Andere schlugen den Weg über Selenginsk und Nertschinsk ein, um die Strecke durch die Kalmüken- und Mongolen-Länder so viel als thunlich abzukürzen. Die Waaren, welche aus China geholt wurden, waren Seide, seidene Zeuge und Stoffe, Plüsch, Kitaika (Nanking), Rubinen, Topasen, Por-

zellan, Moschus, Bibergeil, Rhabarber, Thee, Sternanis. Die in den achtziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts zwischen den Russen und Chinesen ausgebrochenen Feindseligkeiten drohten diesen aufkeimenden Handel zu vernichten, doch der im Jahre 1689 zu Nertschinsk geschlossene Friede söhnte die Interessen beider Völker aus und bildet die Grundlage ihrer völkerrechtlichen Beziehungen. In Folge einer von Peter dem Grossen im Jahre 1692 nach China abgeordneten Gesandtschaft, an deren Spitze Ysbrand Ides stand, wurden auch Kron-Karawanen nach Peking abgefertigt, und hier eine Russische Kirche und ein Gesandtenhof erbaut. Ausserdem ward auch noch eine Art Jahrmarkt in der an der Russischen Grenze gelegenen Residenz des Mongolischen Oberpriesters Kutuchta zwischen Russischen und Chinesischen Kaufleuten gehalten, doch wiederholte Klagen der Chinesen über Unordnungen, die von den Karawanen in Peking und an der Grenze begangen wurden, nöthigten Peter im Jahre 1719 abermals eine Gesandtschaft an den Kaiser von China abzufertigen, an deren Spitze Ismailow stand, welche aber, obgleich Lorenz Lange zum residirenden General-Consul in China ernannt wurde, keinen sonderlichen Erfolg hatte; ja im Jahre 1722 kam es dahin, dass aller Verkehr der Russen mit den Chinesen gehemmt ward, und erst unter Katharina I. wurde im Jahre 1727 ein Grenztractat und ein sogenannter Generaltractat durch Ragusinski abgeschlossen, nachdem der Agent Lange im Jahre 1724 die Regulirung vergeblich versucht hatte. Durch den Generaltractat wurden zwei Grenzorte für den Austausch der Waaren Russischer und Chinesischer Kaufleute bestimmt, der eine an dem Bache Kiächta, der andere an dem Flusse Argun, doch blieb die Befugniss, alle drei Jahre eine Karawane nach Peking abzusenden, ein Vorrecht der Russischen Krone; der Russische Gesandtenhof daselbst sollte den Karawanen zum Aufenthalt dienen, und die darin befindliche Kirche fortbestehen. Kiächta erlangte wegen seiner für den Privathandel bequemeren Lage eine bei Weitem wichtigere Bedeutung als Zuruchaitu, welches man früher dazu gewählt hatte; aber Karawanen wurden nur selten abgefertigt, 1755 die letzte. Da fasste Katharina II. den rathsamsten, weisesten Entschluss, den ganzen Chinesischen Handel der Privatthätigkeit zu überlassen, wodurch auch das so lästige, unzweckmässige Kronmonopol des Pelzhandels hinwegfiel; das Pelzwerk war nämlich gleich bei der ersten Begründung des Russisch-Chinesischen Handels der wichtigste Ausfuhr-Artikel, wozu auch die von den Aleutischen Inseln kommenden See-Otterfelle gehören. Andere Ausfuhr-Artikel sind: Tuch, Juften, Baumwollen-, Leinen- und Flachs-Fabrikate.

Der Handel in Kiächta (Stadt im Gouv. Irkutsk von circa

4000 Einw., 6598 Werste von St. Petersburg, 5878 Werste von Moskwa, 1532 Werste von Peking) geschieht mittelst Tausches; zur Grundlage des Waarenwerthes dient der Nanking, auf Chinesisch Bon. Zehn Stücke oder ein Ballen bilden einen Tun, und der Verkäufer erkundigt sich, wie viel Tun er für diese oder jene Waare erhalte. Uebrigens wird auch gegen Silber und sogar gegen Russische Bank-Assignationen gehandelt, aber nur mit Russischen Kaufleuten, die auf unerlaubten Wegen Handel treiben. Das in Kiächta befindliche Silber wird grösstentheils von den Bucharen hingebracht, welche Lieferanten des Pekinger Hofes sind. Die angesehensten Einwohner in Kiächta sind Russische Kaufleute oder Bevollmächtigte der ersten Moskauischen, Wologda'schen und Kurskischen Handelshäuser. In Maimatschin, einem nah gelegenen Chinesischen Orte, wo der Sergutschii oder Dsawgotsch (Ober-Chef) die Aufsicht über die ganze Kaufmannschaft führt, halten sich die Chinesischen Kaufleute vorübergehend auf. Die Karawanen müssen zur bestimmten Zeit im Januar, Mai oder Herbste an der Russischen Grenze eintreffen, und der Haupthandel in Kiächta findet im Februar-Monate Statt. Der Chinesische Zoll übersteigt nicht 5 pCt. und einige Artikel sind ganz zollfrei. Den Russischen Kaufleuten ist zur Bezahlung der Zölle ein sechsmonatlicher Termin gestattet, und sie können solche in Irkutsk, Tobolsk, Moskwa oder St. Petersburg entrichten.

Der Betrag des zu Kiächta eingetauschten Thee's war, den darüber publicirten Listen zufolge:

im Jahre 1835 an Werth:	im Jahre 1837:
6,871,493 R. B.	134,215 Pud feiner Sorte, 57,153 „ Ziegelthee.

im Jahre 1838:	im Jahre 1840:	im Jahre 1841:
127,000 Pud Thee fein. Sorte, 70,000 „ Ziegelthee.	149,731 Pud.	168,218 Pud Thee aller Sorten.

Die Austausch-Artikel beliefen sich:

im Jahre 1835:

an Pelzwerk	auf	2,298,532	R. B.
an rohen Fellen	„	464,613	„
an verarbeiteten Fellen	„	254,988	„
an Hanf- und Linnen-Fabrikaten .	„	201,942	„
an Russischem Tuch	„	1,787,502	„
an Polnischem Tuch	„	466,950	„
an Russischen Baumwollen-Fabrikaten	„	730,250	„
an ausländischen Baumwoll.-Fabrikaten	„	244,907.	„

im Jahre 1837:

an Tuch	auf 2,173,000	R. B.
an Baumwollen - Fabrikaten	= 998,000	= =
an Pelzwerk	= 3,153,000	= =

im Jahre 1841:

an Tuch	1,550,477	Arschin,
an inländischem Pelzwerk	1,811,267	R. S.
an ausländischem =	264,880	= =

an leinenen und baumwoll. Russ. Fabrikaten auf 1,160,000 R. S.

Obgleich die Ausfuhr von Baumwollen - Waaren und Pelzwerk nach China abgenommen hat, so nimmt die Nachfrage der Chinesen nach Tuch Russischer Fabrikation jedes Jahr zu.

Umtausch von Tuch zu Kiächta.

	im Jahre 1823:	im Jahre 1828:
Tuch Russ. Fabrikation	19,711 Arschin.	228,418 Arschin.
Polnisches Tuch . .	— =	475,301 =
ausländisches Tuch .	422,203 *) =	6,510 =

	im Jahre 1833:	im Jahre 1838:
Tuch Russ. Fabrikation	447,176 Arschin.	961,830 Arschin.
Polnisches Tuch . .	325,040 =	738 =
ausländisches Tuch .	45 =	81 =

	im Jahre 1840:	im Jahre 1841:
Tuch Russ. Fabrikation	1,241,133 Arschin.	1,550,477 Arschin.

Handel mit **Grusien** (Georgien) und anderen **Transkaukasischen Provinzen**, mit welchem der Landhandel nach Persien und der Asiatischen Türkei in Verbindung steht.

Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Baumwollen- und Wollen-Fabrikate, verschiedenartige Wolle, Baumwolle, Leder, Russisches Tuch, Metallwaaren.

Hauptgegenstände der Einfuhr nach Russland sind: Baumwolle und Baumwollengarn, Baumwollen-Fabrikate, Seiden- und

*) Unter diesem befand sich Preussisches Tuch: 414,000 Arschin.

Wollen-Fabrikate, rohe Seide, Pelzwerk, Zucker, Früchte und Droguerie-Waaren, von den Kirgisen eingetauschtes Vieh.

Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr Russland's nach Transkaukasien und über das Kaspische Meer . .	3,978,927	R. S.,
und die Einfuhr von dort nach Russland . .	1,269,547	„ „
der Total-Umsatz daher	5,248,474	R. S.

Einbegriffen in die Ausfuhr 368,723 R. S. von durch die Hafenstadt Redut-Kabh nach Transkaukasien transitirenden Waaren.

Im Jahre 1841 belief sich die Ausfuhr Russland's nach Transkaukasien und über das Kaspische Meer auf	3,729,941	R. S.,
die Einfuhr von dort auf	1,288,696	„ „
der Total-Umsatz	5,018,637	R. S.

Unter den Einfuhrwaaren hatten die Baumwollenzeuge einen Werth von 1,828,000 R. S., die Seidenzeuge von 436,000, und die Seide von 232,000 R. S.

Transkaukasien, welches im Jahre 1831 nur 791 Pud Seide ausführte, führte davon im Jahre 1841 3854 Pud aus.

Der Handel auf dem Kaspischen Meere. Unter den Häfen für den Handel mit Persien sind hier Astrachan und Baku als die ersten zu nennen. Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Eisen, Baumwollen- und Metall-Fabrikate, rohes Metall, Farben; diejenigen der Einfuhr: Seide, Baumwollen-Fabrikate, gesponnene Baumwolle. Der Kaspische Handel war vom Jahre 1830 bis 1835 etwas gesunken; von diesem letzteren Jahre an begann er wieder sich zu heben, und er könnte für Russland um so wichtiger werden, da die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel desselben Bedürfnisse für Persien sind. Von Nischni-Nowgorod die Wolga hinunter bis Astrachan werden Manufactur-Waaren, als Zitze aus den Fabriken von Schuja und Iwanowo, Nanking, baumwollene Tücher, Linnenzeug, Eisen, Kupfer, Fayence, Porzellan, Krystall und Glaswaaren hingeschifft, ein Theil davon zu Lande über Tiflis nach Tauris gebracht, ein anderer nach der in der Persischen Provinz Gilan gelegenen, eine Meile vom Kaspischen Meere entfernten Stadt Rescht gesandt, wo jene Waaren stets Abnahme finden, besonders Eisen und Kupfer. Rescht mit dem Hafen Enseli ist der Stapelplatz für alle aus Russland eintreffenden Waaren von schwerem Gewichte; von Fabrikaten gelangt nur das zum Verbrauch in Gilan bestimmte Quantum dahin; Exporten von Rescht sind hauptsächlich Seide, Galläpfel, Früchte. Ein anderer Handelsplatz ist Mechedi-Esser, der die Rhede der Stadt Balfrusch bildet, ebenfalls an

der Südküste des Kaspischen Meeres, welcher etwas Handel mit Astrachan und Baku treibt. Von Astrachan wird dahin in einigen Fahrzeugen, welche der Fischerei wegen auslaufen, gebracht: Zitz, Tuch, Leinwand, Eisen, Kupfer, eiserne Geräthe, Zucker, Thee; von Baku: Salz und Naphtha.

Ausgeführt aus Mechedi-Esser wird Baumwolle, Baumwollengarn, Pech, Fische, Reis.

Seit vielen Jahren verkauft man in Persien einfachen Russischen Nanking sowohl zum Gebrauch von Männern als Weibern; die grüne, blaue und erbsengelbe Farbe ist dann die gesuchteste, jedoch hat die bunte Englische, wie auch Amerikanische Leinwand, die man selbst in Persien färbt, dem Debit jenes Artikels grossen Abbruch gethan. In Buchara scheinen die Russischen Baumwollen-Waaren mit den Englischen und Indischen gleichen Rang zu behaupten. Auch in Afghanistan ist das Tuch sehr im Preise; es soll meistentheils aus Russland über Buchara kommen, der Absatz in Persien davon aber auf's Jahr nur 40 bis 50,000 R. B. betragen; überhaupt soll die Fabrikation des Russischen Tuchs noch nicht hinlängliche Fortschritte gemacht haben, um im Orient auf einen vortheilhaften Absatz rechnen zu können. Das gewöhnliche Russische Tuch ist rauh, von schlechtem Ansehen und zu theuer für den Orient; auch ist es nicht glänzend genug gefärbt, und es richten die Russischen Fabrikanten sich nicht gehörig nach den Gebräuchen des Orients, um ihrer Waare Absatz zu verschaffen. So muss, wie ein Russischer Staatsdiener bemerkt, der in jenen Gegenden seinen Aufenthalt hatte, für den Verkauf in Konstantinopel das rothe Tuch schlechterdings weisse Kanten, das schwarze Tuch schwarze Kanten haben *). Russiche Seidenwaaren, von denen die rothen, blauen und gelben die gesuchtesten sind, und sogar bis Kabul vordringen, werden nicht hinreichend nach Turkestan vertrieben, obgleich diess ein wohl zu beachtender Gegenstand sein soll. Ein anscheinend unbedeutender Artikel, nämlich Theebretter von *papier mâché*, finden in Persien wie in der Türkei recht guten Absatz, nur verbietet der muhamedanische Cultus die Darstellung von menschlichen Figuren auf denselben; auch Taboksdosen aus demselben Stoffe finden Abnehmer. Die Turkestaner führen ein bedeutendes Quantum Juften, die bis Kabul gehen, aus Russland aus, und die Bucharen kaufen zum Gebrauch der Perser Iltis- und Zibelinfelle in Sibirien auf. Während das Russische Eisen in der Türkei mit der Concurrenz der Engländer zu kämpfen hat, findet diese in Persien nicht Statt, wohin über das Kaspische Meer angeblich 50 bis 200,000 Pud

*) *Essai sur les ressources territoriales et commerciales de l'Asie occidentale par J. de Hagemeister. St. Petersb.* 1839.

vertrieben werden. Russisches Messing findet auf allen Asiatischen Märkten Absatz, unter Anderem die Russischen Theemaschinen in Buchara und Persien. Von Glas-, Krystall-, Porzellan-, Fayence- und Töpferwaaren wird nur ein kleines Quantum nach Persien von Russland versandt, obgleich diese Waaren dort sehr begehrt werden; man führt dort deshalb Deutsches, sowie Böhmisches, Französisches und Englisches Krystallgeschirr ein. Von anderen Waaren würden unter Anderem Kämme und gewöhnliche Seife daselbst Absatz finden. Die von Russland nach Persien und Turkestan versandten Waaren befinden sich gewöhnlich in hölzernen, buntgefärbten und mit Eisen beschlagenen Kisten; diese letzteren finden dort auch guten Absatz. Ueber Rescht und einige andere Puncte der Küste des Kaspischen Meeres wird ein Quantum von 2000 bis 2500 Pud raffinirter Zucker über die östlichen Provinzen Persien's vertrieben, auch gehen 1000 bis 3000 Pud raffinirter Zucker jährlich von Russland nach Chiwa, Buchara und Kokand. Von Russischem Thee, der besser, jedoch auch theuerer ist, als der Ostindische, kommt in doppelten Bleischachteln ein kleines Quantum nach Buchara; gewöhnlicher Russischer Thee wird übrigens häufig den Kirgisen verkauft.

Russisches Korn wird ab und zu in die Persischen Provinzen Gilan und Mazanderan auf der Südseite des Kaspischen Meeres eingeführt; auch kaufen solches die Kirgisen auf der Sibirischen Linie.

Zoll-Linien, die man bis jetzt in Persien nicht kennt, bieten dem Verkehr mit Europa kein Hinderniss dar, dagegen wirkt der Mangel an Retouren von Persien aus nachtheilig auf denselben ein. Da die Perser sich zum Putz und Luxus hinneigen, so finden Luxuswaaren dort auch einen besseren Absatz, als in der Türkei, wofern innere oder von aussen kommende politische Erschütterungen Persien's die Handelsbeziehungen zu den Nachbarländern nur nicht hemmen.

Man kann die Armenier nach Sitten, Sprache, Fähigkeit und Capital als die natürlichen Mittler zwischen Russland und Persien ansehen, und solche würden ihre Einkäufe weit lieber in Russland als in Deutschland machen, wenn sie ihren Vortheil dabei fänden. Der Europäische Handel in Persien ist getheilt unter Europäische Kaufleute, Armenier und Perser. Von der Persischen Seide, welche der in Natolien, in Bursa gesammelten weit nachsteht, werden etwa 4000 Pud nach Russland versandt. Aus Erzerum bringen Russische Armenier jährlich eine bedeutende Anzahl Biber-, Marder-, Fuchs-, Bären- und Luchs-Felle nach der Messe von Nischni-Nowgorod. Der Werth der aus der Türkei und Persien nach Russland eingeführten Pelzwaaren

wird auf 200,000 bis 250,000 Rubel B. geschätzt. *) Bucharen verkaufen an Turquoisen, welche sie roh in den Handel bringen, zu Nischni-Nowgorod für eine beträchtliche Summe, und Armenier führen für 600,000 bis 800,000 Rub. B. Seidenwaaren aus Persien nach Russland ein, die sich durch ihre Güte und Wohlfeilheit auszeichnen. Von den aus Russland nach Persien kommenden Baumwollen-Waaren, deren ungefährer Werth sich auf 700,000 Rub. B. beläuft, die nicht vorzüglich bedruckt, aber von dauerhafter Farbe sind, ist besonders der grüne Zitz beliebt. Auch das Russische Papier findet nebst dem Oesterreichischen in Persien Absatz, von dem das zum Schreiben bestimmte dort noch besonders geglättet wird. Früher ging der Zug von Waaren, welche die Transkaukasischen Armenier auf der Leipziger Messe aufkauften, über die in der Provinz Imerethi am Schwarzen Meere gelegene Stadt Redut-Kabh nach Tiflis, seitdem dieser Transit jedoch gehemmt worden, ist der Umfang jenes Handels unbedeutend geworden. Von Moskwa bis Tiflis werden die Waaren in 60 bis 90 Tagen transportirt gegen eine Fracht von 7 bis 11 Rub. A. das Pud, der grösste Zug Russischer Waaren kommt jedoch die Wolga hinunter und von Astrachan pr. Achse nach Tiflis. Der Transport Europäischer Waaren nach Tauris, diesem grossen Stapelplatze für dieselben, dem Endpuncte der aus der Türkei kommenden Karawanen, geschieht jetzt gewöhnlich über Trapezunt und Erzerum, doch würde der von Poti (Stadt in der Provinz Imerethi am Schwarzen Meere) über Tiflis ebendahin minder kostspielig sein. Denn die Fracht von Poti nach Tiflis (eine Entfernung von 380 Werst) beträgt pr. Pud 40 bis 50 Kop. S., und von Tiflis bis Tauris (615 Werst) 60 bis 80 Kop. S., jedoch ausser den Kosten der Quarantaine. Der Disconto beträgt in Persien bei Zahlungen für Russische, Englische und Persische Waaren 1 %, und nie wird eine Waare auf kürzere Zeit als 3 Monate verkauft.

Der Handel längs der Asiatischen Landgrenze vom Kaspischen Meere bis Buchara. Der Handel auf dieser Grenze wird über die Zoll-Linien von Orenburg und Sibirien betrieben, wo die Hauptpuncte für den Verkehr mit den Mittel-Asiatischen Ländern und den Kirgisen: die Städte Orenburg, Troizk, Petropawlowsk (nicht zu verwechseln mit dem Hafen gl. Nam. in der Provinz Kamtschatka) und Semipalatinsk.

Gegenstände der Ausfuhr sind: Baumwollen-Fabrikate, verarbeitete Felle, Mehl, Russisches Tuch, Farben, Metall-Fabrikate, Eisen, Zucker, Kupfer.

*) Jul. v. Hagemeister der Europäische Handel in der Türkei und in Persien. Riga und Leipzig. 1838.

Gegenstände der Einfuhr: Vieh, Pelzwerk, Baumwollen-Fabrikate, rohe Baumwolle, gesponnene Baumwolle.

Gleich wie die Stadt Astrachan der Mittelpunct des Handels Russland's mit Persien ist, so ist das Gouvernement Orenburg der Haupthandelspunct des Russischen Reichs und der verschiedenen Mittelasiatischen Länder. Die entlegensten Gegenden der Tatarei (Turkestan), die Chanate Chiwa, Kokand und Taschkent senden dem Russischen Reiche ihre Producte, und Kaufleute von dort kommen an die Grenzen desselben; auch Tibet nimmt indirect Theil an dieser Handelsverbindung, die mittelst Karawanen unterhalten wird; sie führen diese Producte aus der innern Bucharei und aus Chiwa auf die Märkte von Orenburg und Nischni-Nowgorod, und in jener Stadt langten im Junimonat 1842 eine solche Karawane von 200 Kameelen mit Waaren von Chiwa und zwei andere von zusammen 2000 Kameelen mit Waaren aus der Bucharei an. Auch der Handel auf der Kasaken-Linie Sibirien's ist beträchtlich. Diese Grenz-Linie zwischen Orenburg und Kiächta durchschneidet die ungeheuren Ebenen, welche den Ural vom Altai trennen, und umschliesst von der sogenannten Sibirischen Redoute bis zum Dorfe Finalka am Fusse des Altai einen Raum von 1707 Wersten, mehrere Städte, Befestigungen, Vorposten und viele Redouten. Dieser Raum, der grösstentheils von colonisirten Kasaken und anderen Colonisten bewohnt wird, deren man im Jahre 1836: 45,000 Köpfe zählte, ist meistentheils fruchtbar, zumal zwischen dem 49. und 51. Grade nördl. Br., wo der Boden freiwillig Melonen, Tabak und andere Früchte hervorbringt. In den Steppen sind zahlreiche Salzsee'n.

Die Kirgisen, deren Steppen im Sommer grosser Hitze und im Winter heftiger Kälte und Stürmen ausgesetzt sind, kennen weder Geld noch die Bereitung des Brotes. Der Hammel ist das Tauschmittel. Sie besitzen unermessliche Heerden, die reichsten haben 10,000 Pferde, 20,000 Hammel und eine beträchtliche Anzahl Ziegen und Kameele. Seit einiger Zeit bemerkt man unter ihnen den Beginn des Ackerbaues, an den Ufern der See'n und Flüsse. Von den beiden Karawanen, welche der Ort Petropawlowsk im Jahre 1840 abfertigte, ging die eine nach Taschkent mit 538 Kameelen, die andere mit 293 Fuhren zum Werthe von 98,338 Rub. B. nach der Kirgisensteppe.

Zu den bedeutendsten Jahrmärkten des Orenburgischen Gouvernements gehört der Bukejewsche Kirgisenmarkt oder sogenannte Chanische, wo ein von dem Chan der Bukejewschen Kirgisen-Orda erlassenes und vom Militärgouverneur von Orenburg bestätigtes Reglement die Hauptzufuhr des Vieh's auf die Zeit vom 15. April bis 15. Mai und vom 15. September bis 15. October bestimmt. Die Bukejewschen Kirgisen lassen sich nicht

gerne auf den Tauschhandel ein, wie diess sonst bei diesen Völkerstämmen der Fall ist, sondern kaufen und verkaufen wo möglich für baares Geld. Von Russland aus werden bei ihnen hauptsächlich Kitaika und Juften, von Asien aus der aus Chiwa kommende weisse und gefärbte Bäs und Schlafröcke (Chalate) in grosser Menge abgesetzt. Bucharische Erzeugnisse finden fast gar keinen Absatz.

Das Jahr 1841 zeichnete sich durch die Lebhaftigkeit des Verkehrs auf der Orenburgischen Linie aus. Aus der Bucharei allein trafen 12,000 Kameele mit Waaren in Orenburg ein, wenn gleich ein grosses Quantum des dahin gebrachten Kammwollengarns, roher Baumwolle, Cattuns und Kirgisischer Lämmerfelle, baumwollener Bucharischer Schlafröcke, des weissen und gefärbten Bäs unverkauft blieb. Die Chiwaer dagegen verkauften Alles, weil sie weniger calculirten als die Bucharen. Nach der Bucharei und Chiwa sandten Russische Kaufleute im Jahre 1840 ein Waaren-Quantum von 46,728 Rub. S., im Jahre 1841 von 74,438 R. S. Der Umsatz gestaltete sich in den eben genannten Jahren folgender Weise:

im Jahre 1840 betrug die	Einfuhr:	764,102	R. S.
〃 〃	Ausfuhr:	681,648	〃 〃
im Jahre 1841 〃 〃	Einfuhr:	1,290,500	〃 〃
〃 〃	Ausfuhr:	833,985	〃 〃

Auf der ganzen Linie von Orenburg und Sibirien betrug

im Jahre 1840 die	Einfuhr:	2,914,026	R. S.
die	Ausfuhr:	2,345,583	〃 〃

Zu den Haupt-Einfuhrartikeln gehörten Baumwolle und Baumwollengarn, Baumwollenzeuge, die, aus Chiwa, Taschkent und der Bucharei bezogen, im Jahre 1841 einen Werth von 1,182,816 R. S. erreichten, und an die Grenzbewohner, an Tatarische Völkerschaften abgesetzt wurden, von den Kirgisen eingetauschtes Vieh. Der von diesen gewonnene Talg wird umgesotten und gereinigt, und wieder ausgeführt, während das Pelzwerk zum Theil in den Tauschhandel nach Kiächta geht. Ausgeführt wurden in dem eben genannten Jahre Russische Baumwollen-Fabrikate für 1,025,000 R. S., Tuch für 174,000 R. S., verarbeitete Metalle für 129,000 R. S. Die Fracht stellte sich sehr billig, denn die Kirgisischen Karawanenführer setzten diese auf der so bedeutenden Strecke von Orenburg bis Chiwa oder Buchara nicht höher als 7 Rub. 15 K. S. pr. Kameel. Aus den Russischen Grenzortschaften Semipalatinsk, Petropawlowsk (Gouv. Omsk) und Troizk ziehen die Karawanen nach dem Chanat Kokand, dem Chinesischen Turkestan, nach Buchara (Hauptstadt

des Chanats Usbekistan oder der grossen Bucharei) und dem Chanat Badekschan. Nach dem Chinesischen Turkestan (der kleinen Bucharei) werden die Russischen Waaren durch eine Karawane von 500 bis 800 Kameelen gewöhnlich im Herbste über Buchara und Kokand hingebracht. Von der Russischen Grenzstadt Semipalatinskaja gehen ebenfalls in jedem Jahre Karawanen im Juli- oder Augustmonate nach der am Flusse Ili gelegenen Chinesischen, 30 bis 50 Tagereisen entfernten Stadt Kuldscha ab, wo die Waaren, wie rothe Juften, grobes und feines Tuch, rothe und blaue Färbehölzer, Kasten mit weissem Eisenblech beschlagen, gusseiserne und eiserne Geschirre und Geräthschaften, wie Kessel, Casserole, kupfernes Geschirr, Spiegel u. s. w. gegen weisse Chinesische Baumwollenzeuge, deren allgemeiner Name Bäs ist, ausgetauscht werden, welche man in Kuldscha sodann roth und blau färbt. Auch mit der Chinesischen Stadt Tschugutschak, wo die Kaufleute von Semipalatinsk wie in Kuldscha (Kuldshei) schwarzen und Ziegelthee eintauschen, wird ein vortheilhafter Handel getrieben.

Der Handel Russland's mit Asien äussert einen wohlthätigen Einfluss auf die Civilisation, indem er die grösstentheils noch rohen Völker dieses Welttheils mit den gebildeten Europäischen in Berührung bringt, wenn er gleich noch nicht diejenige Ausdehnung erlangt hat, deren er fähig ist. Diess wird erst dann der Fall sein, wenn Russland ein grösseres Quantum Baumwollen-Waaren hinzusenden im Stande ist, wodurch auch anderen Waaren die Bahn geebnet sein wird.

Der Holzhandel Russland's.

Wenngleich vormals forstreiche Gegenden jetzt nur das Bild sich weit ausdehnender Steppen darbieten, und die Wälder sich grossentheils nur noch in den entlegenen Kreisen der Gouvernements Archangel, Wologda und Olonetz erhalten haben, wo der Mangel an Communicationsmitteln dem Transport der Walderzeugnisse grosse Hindernisse entgegensetzt, so bildet Holz für Russland doch noch immer einen vortheilhaften Gegenstand des Exporthandels. Der Hafen von Archangel bezieht diesen Artikel aus den Gouv. Archangel und Wologda, St. Petersburg aus den Gouv. Olonetz und Nowgorod, Riga aus den Gouv. Mohilew, Minsk, Tschernigow, Wolhynien, Wilna und Kurland, Preussen erhält Holz über Jurburg aus den Gouv. Grodno, Minsk und Wolhynien, Odessa über Chersson aus Mohilew, Minsk und Kiew. Der jährliche Betrag der Gesammtausfuhr an Holz ward in den letzten Jahren auf 10 Millionen R. B. ange-

geben. Die Holzausfuhr Polen's über Danzig erreichte in demselben Zeitabschnitt den Werth von 1 Million R. Ass., die von Finnland den von 2 bis 3 Millionen R. Assign. Der Consum dieses wichtigen Artikels ist, obgleich das durch niedrigere Einfuhrzölle in England geschützte Canadische Holz als mächtiger Concurrent auftritt, noch im Zunehmen begriffen; überdiess wird das Baltische Holz zu soliden Bauten dem Canadischen wegen seiner weit grösseren Güte vorgezogen. Fast alles von den Städten Memel, Danzig und Stettin nach England verschiffte Holz kommt aus Russland den Niemen, Bug und die Weichsel herab; überhaupt nimmt Russland in diesem mit England bestehenden Handel nächst den Britisch-Amerikanischen Colonieen den ersten Rang ein; auch Frankreich und die Niederlande grösstentheils beziehen ihren Bedarf an Holz aus den Preussischen Häfen. Das von Danzig verschiffte Holz wird auf den dortigen Sägemühlen meistentheils zuvor zu Brettern und Planken zersägt; Eichenbalken und Bretter gehen von dort grösstentheils nach England, circa 500,000 Stück Klappholz nach England und Frankreich, 50 bis 60,000 Fichtenbalken nach England und Frankreich, 200 bis 250,000 Fichtenbretter, die Hälfte nach England, der Rest nach Frankreich, den Niederlanden, Hamburg. Von Stettin geht das meiste Bau- und Schiffsbauholz nach Frankreich, England, Dänemark, den Niederlanden, Hannover, Bremen, Lübeck; das Fassholz nach England und Frankreich, von welchem im Jahre 1840 circa 1,800,000 Stück Oxhoft- und Pipenstäbe und Dauben verschifft sein sollen. Die Holzausfuhr aus Polen über Danzig erreichte in den letzten Jahren den Werth von 1 Million R. A., die von Finnland den von 2 bis 3 Millionen R. A. Der Handel mit Brettern von Wiburg ist sehr bedeutend; im Jahre 1830 ward das von dort verschiffte Quantum auf 32,352 Dutzend angegeben, im Jahre 1837 schon zu 77,048 Dutzend; auch St. Petersburg bezieht einen grossen Theil seiner zu verschiffenden Bretter von den Finnländischen Sägemühlen am Ladoga, und die Hafenorte des Finnischen und Bottnischen Meerbusens führen eine Menge Brennholz aus. Das Finnländische Bauholz geht nach Genua, Livorno, Marseille, Spanien und Portugal. Von den Russischen Südhäfen führt Chersson ebenfalls einiges Schiffs- und anderes Bauholz nach Frankreich und der Türkei aus. Russisches Fassholz wird fast nur aus Riga, Odessa, Chersson und auf dem Niemen über Jurburg nach Memel ausgeführt. Aus Russland wird das Holz durchgängig roh ausgeführt, nicht so bearbeitet, wie England solches aus Amerika und Preussen empfängt. In Versendung von Bauholz concurriren mit Russland in England vorzüglich die Britischen Colonieen in Nordamerika, in Frankreich, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden die vom Rhein, Main und

Neckar durchströmten Deutschen Länder, wie Würtemberg, Baiern, Baden.

Hanf- und Flachshandel.

Von Hanf und Flachs, als Hauptgegenständen der Ausfuhr Russland's, wird jährlich ein sehr bedeutendes Quantum ausgeführt, und obgleich auch in Russland, wo denselben ein so ausgedehnter und, im Vergleich mit anderen Ländern, ein mit so geringen Unkosten verknüpfter Anbau gewidmet wird, der Verbrauch sehr stark ist, so bleibt dennoch ein ansehnlicher Ueberschuss für andere Länder übrig, welche sich mit dem Hanf- und Flachsbau theils gar nicht befassen, oder, wie der Verkehr diess häufig mit sich bringt, es vorziehen, diese Erzeugnisse zu kaufen, weil sie ihnen so wohlfeiler zu stehen kommen.

Russland führte aus:

Im Jahre	Flachs.	Flachsheede.	Hanf.	Hanfheede.
1841 . für	3,009,842	453,435	2,518,159	205,439 Pud.
1840 . „	2,710,478	440,708	3,043,765	266,680 „
1839 . „	2,234,826	327,094	3,571,768	261,345 „
1838 . „	3,413,712	462,344	3,210,221	200,328 „
1837 . „	2,316,695	168,407	2,828,251	194,133 „
1836 . „	3,002,996	509,102	2,876,990	213,571 „
1835 . „	1,478,194	340,280	3,041,823	184,475 „
1834 . „	1,559,403	309,333	2,824,933	188,555 „
1833 . „	2,516,526	349,862	2,798,949	185,642 „
1832 . „	2,195,533	238,386	2,782,545	229,618 „
1831 . „	1,850,292	311,886	2,316,777	181,101 „
1830 . „	2,309,302	309,356	2,196,727	226,889 „
1829 . „	2,399,346	242,426	1,785,510	138,727 „
1828 . „	2,408,178	180,261	2,624,082	148,342 „
1827 . „	2,576,263	112,583	2,744,205	168,117 „
1826 . „	2,173,231	58,713	2,577,555	137,010 „
1825 . „	2,452,010	120,358	2,808,344	143,229 „
1824 . „	1,863,029	91,959	2,789,485	153,516 „
1823 . „	1,041,880	95,392	2,916,917	125,098 „
1822 . „	1,532,910	103,662	2,927,644	115,567 „

Betrachten wir den Bestimmungsort der Ausfuhr, so erlangen wir folgendes Resultat:

Es ward verschifft:

Nach	Flachs. 1841.	Flachs. 1840.	Hanf. 1841.	Hanf. 1840.	
Schweden und Norwegen	15,426	12,505	179,119	224,775	Pud.
Preussen	112,609	104,824	75,812	121,919	=
Dänemark	217,121	193,357	78,512	78,603	=
den Hansestädten	2,320	2,113	64,039	60,778	=
Holland	1,542	7,431	101,918	222,182	=
Belgien	1,262	–	24,790	—	=
Grossbritannien	2,250,157	1,997,658	1,402,132	1,745,888	=
Frankreich	72,942	4,427	37,973	53,226	=
Spanien und Portugal	151,634	232,279	39,384	53,752	=
Italien	110	–	—	—	=
Oesterreich	3	30	727	2,718	=
Türkei	—	209	10	652	=
Amerika	12,900	–	137,401	198,730	=
Helsingör *)	115,950	131,861	334,215	222,100	=
andern Gegenden	55,866	23,782	42,123	58,399	=
Ueberhaupt	3,009,842	2,710,476	2,518,155	3,043,720	Pud.

Davon wurde ausgeführt:

Aus St. Petersburg	409,894	422,239	1,438,747	1,816,711	Pud.
= Riga	1,631,484	1,426,754	997,166	1,136,807	=
= Archangel	250,548	237,486	12,970	15,346	=
= Odessa	—	–	19,517	11,466	=

Handel mit roher und gesponnener Baumwolle und mit baumwollenen Zeugen.

Die Baumwollen-Fabriken Russland's, die sich von allen grösseren Anstalten des Gewerbfleisses am meisten gehoben haben, verspinnen circa 300,000 Pud roher Baumwolle zu Garn, liefern aus circa 800,000 Pud Garn baumwollene Zeuge, und versenden von diesen für circa 2 Millionen R. S. in's Ausland. Auf die Weise hat die Baumwollenfabrikation in Russland trotz der Concurrenz England's, Frankreich's und Deutschland's unter den Einwirkungen des Schutzzolles Wurzel gefasst und Früchte getragen, wie unter Anderem die Einfuhr roher Baumwolle nachweist, die in einem Zeitraume von 18 Jahren von dem Quantum von 55,000 Pud bis fast auf 400,000 Pud gestiegen ist. Denn es ward davon eingeführt:

*) Wo diese Erzeugnisse ihre eigentliche Bestimmung erhalten.

	Amerik., Ost-ind., Smyrn. und andere.	Pers., Buchar., Chiwaer und andere.	Summe.
Im Jahre 1824	36,340	19,032	55,372 Pud.
= = 1825	39,130	23,237	62,367 =
= = 1826	48,873	56,190	105,063 =
= = 1827	50,948	17,026	67,974 =
= = 1828	68,918	23,295	92,215 =
= = 1829	103,676	30,678	134,354 =
= = 1830	85,613	30,701	116,314 =
= = 1831	86,134	18,415	104,549 =
= = 1832	120,627	6,497	127,124 =
= = 1833	136,032	3,000	139,032 =
= = 1834	148,235	3,875	152,110 =
= = 1835	207,987	14,438	222,425 =
= = 1836	208,420	50,519	258,939 =
= = 1837	240,151	22,601	262,752 =
= = 1838	315,586	11,120	326,706 =
= = 1839	329,232	25,600	354,832 =
= = 1840	359,727	38,462	398,189 =
= = 1841	281,466	32,835	314,301 =

Der grösste Theil dieses Materials ward von England über St. Petersburg eingeführt.

In demselben Zeitabschnitt nahm auch die Einfuhr des Baumwollengarns, worin Russland ein wichtiger Consument für England ist, ungemein zu, denn sie stieg von 300,000 auf 600,000 Pud.

In dem fünfjährigen Zeitraume von 1837—1841 betrug die Einfuhr des Baumwollengarns:

in den Jahren	1837	1838	1839	1840	1841	
Von England, weisses . .	595,173	564,159	511,810	458,852	504,216	Pud.
= = gefärbtes . .	847	1,780	1,403	1,437	1,206	=
= Deutschland, weisses .	735	5,841	770	2,174	1,893	=
= = gefärbtes	2,541	3,269	2,714	1,677	1,155	=
= der Türkei, weisses .	4,156	1,591	1,132	3,977	1,488	=
= = = gefärbtes	619	513	217	210	97	=
= Persien	8,176	7,834	6,921	14,175	16,660	=
= Chiwa	—	—	—	—	6,107	=
= Buchara	34,897	20,537	15,151	28,689	25,575	=
= Taschkent	13,945	6,459	—	9,997	4,679	=
= and. Orten, weisses .	455	246	633	1,325	181	=
= = = gefärbtes .	280	31	122	300	32	=
Zusammen, weisses:	657,537	606,667	536,417	519,189	560,799	Pud.
= gefärbtes:	4,287	5,593	4,456	3,624	2,490	=

Dennoch ist die Fabrikation der Baumwollenzeuge in Russland nicht bedeutend genug, um die Anforderungen seines eigenen Bedarfs zu befriedigen, und es wird dieses Fabrikat daher sowohl aus Europäischen als Asiatischen Ländern eingeführt, obgleich Russland davon auch ein ziemlich bedeutendes Quantum nach Asien ausführt.

Eingeführt an Baumwollenfabrikaten ward:

In den Jahren von	1841	1840	1839	1838	1837
	in Rubel-Assignat.				
England für . .	1,896,902	2,787,533	2,547,453	2,478,515	2,180,193
Deutschland für .	1,898,057	2,281,191	1,842,098	2,062,660	1,830,819
der Türkei für .	1,006,309	842,639	1,343,268	1,619,391	1,753,090
Persien für . . .	5,963,923	6,502,681	5,545,880	5,890,479	4,944,386
Buchara für . .	2,401,238	1,115,935	1,074,912	1,248,658	1,122,379
Taschkent für . .	1,094,306	1,019,357	1,149,345	383,424	679,699
and. Gegend. für .	967,019	1,187,720	294,062	294,434	310,383
Zusammen:	15,227,754	15,757,056	13,797,018	13,977,561	12,820,949

wobei zu bemerken ist, dass die feinern Sorten Baumwollenzeuge aus Europäischen Ländern eingeführt werden.

Ausgeführt an Baumwollen-Fabrikaten aus Russland wurde:

In dem Jahre	nach der Asiat. Türkei.	Persien.	nach d Kirgisensteppe	Buchara.	Chiwa.	Taschkent und Kokand.
1841 für	14,931	129,363	1,664,110	548,878	261,233	1,092,546 R. A.
1840 =	33,617	375,123	1,506,984	513,096	31,818	1,269,4[illegible]8 =
1839 =	71,426	338,048	1,307,893	441,355	—	370,287 =
1838 =	92,442	503,263	1,324,116	245,780	—	391,076 =
1837 =	89,576	997,922	1,659,425	251,821	—	680,600 =
1836 =	47,985	766,511	1,912,961	365,343	57,910	1,109,121 =
1835 =	36,873	701,384	1,797,647	317,746	55,423	489,013 =

Man sieht aus dieser Uebersicht, dass der Absatz der Russischen Baumwollenzeuge in Mittelasien zugenommen, in Persien und Natolien aber abgenommen hat, denn nach diesen beiden letzteren Ländern bringen Engländer und andere Europäische Nationen ähnliche Fabrikate in grosser Menge. In China hat nicht nur der Absatz der Russischen Baumwollenzeuge sehr zugenommen, sondern es ist auch die Zufuhr der ausländischen Transitwaaren ungemein sparsam geworden, und selbst die Chinesischen Baumwollenzeuge, von denen ehemals so viel eingetauscht wurde, sind vom Markte verschwunden.

An Baumwollenzeugen ward

Im Jahre:	nach China ausgeführt:		von China eingeführt:
	Russisch.	ausländ.	
1841 . . für	3,412,916	17,906	68,845 R. Ass.
1840 . . ″	920,881	44,558	35,689 ″
1839 . . ″	805,230	149,803	29,702 ″
1838 . . ″	432,381	179,519	38,823 ″
1837 . . ″	758,986	239,167	80,244 ″
1836 . . ″	811,920	397,300	42,439 ″
1835 . . ″	750,250	244,907	47,012 ″
1834 . . ″	445,665	289,234	89,897 ″
1833 . . ″	272,307	250,659	138,221 ″
1832 . . ″	244,884	564,367	224,588 ″
1831 . . ″	242,117	337,011	204,123 ″
1830 . . ″	84,523	295,867	152,849 ″
1829 . . ″	98,631	363,791	289,356 ″
1828 . . ″	67,500	567,272	404,091 ″
1827 . . ″	11,960	492,218	337,426 ″
1826 . . ″	167,199	500,046	257,289 ″

Mittel-Asien und Nord-China nehmen hauptsächlich die Fabrikate Russland's, da sie diesem am nächsten liegen. Im übrigen Asien concurriren die Russischen Baumwollen-Fabrikate mit den über Konstantinopel und Smyrna über die ganze Asiatische Türkei sich verbreitenden und über Trapezunt nach Nord-Persien gelangenden Waaren anderer Europäischer Länder; nach Süd-Asien gehen vornehmlich Englische Baumwollen-Waaren, die nicht nur über den Persischen Meerbusen nach Persien und aus Ostindien nach Kabul und Buchara, sondern auch direct nach Canton versandt werden. — Wichtiger jedoch als der Absatz im Auslande ist für die Russische Fabrikation der durch die Forderungen des Wohlstandes einer steigenden Bevölkerung bedingte weite Markt im Innern des Reichs.

Handel mit Wolle und Wollen-Fabrikaten.

Obgleich Ueberfluss an Land, geringer Arbeitslohn und das günstige Klima vieler Gegenden Russland's es möglich machen, gute Wolle zu mässigen Preisen auf die ausländischen Märkte zu bringen, so waren doch, der Beihülfe und Sorgfalt der Regierung ungeachtet, die Fortschritte der Schafzucht kaum be-

merkbar, bis der vermehrte Verbrauch der Wolle im Innern, die Zunahme und Verbesserung der eigenen Tuchfabriken und die für den Landwirth eingetretene Nothwendigkeit, auf neue Erwerbsmittel zu sinnen, jenen Zweig der Landwirthschaft zu einem gewissen Grade der Ausbildung brachte, so dass im Jahre 1841 sich die Ausfuhr von Wolle auf circa 436,000 Pud belief, zu einem Werthe von 4,430,000 R. S.

In dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1822 bis 1841 hat Russland an Wolle aus- und eingeführt:

Im Jahre:	Ausfuhr.	Einfuhr	
		auf der Europ. Grenze.	auf der Asiatischen Grenze.
1841 . .	436,181	8,791	9,031 Pud.
1840 . .	290,521	7,408	4,595 „
1839 . .	412,802	6,161	6,085 „
1838 . .	363,219	3,201	5,628 „
1837 . .	257,127	3,136	4,958 „
1836 . .	320,025	1,494	3,241 „
1835 . .	341,799	3,406	5,199 „
1834 . .	281,450	2,067	12,451 „
1833 . .	297,937	2,339	4,801 „
1832 . .	196,889	4,549	1,372 „
1831 . .	166,573	2,715	85 „
1830 . .	94,672	1,019	505 „
1829 . .	23,444	5,289	788 „
1828 . .	38,038	3,652	359 „
1827 . .	87,811	11,047	651 „
1826 . .	63,292	10,726	323 „
1825 . .	117,706	3,388	372 „
1824 . .	34,355	18,703	3 „
1823 . .	18,243	13,235	95 „
1822 . .	18,856	Einfuhr nicht angezeigt.	

Russland führte aus an Wolle:

nach England in den J.	1814—18 . .	203,061 Pud	
	1819—23 . .	221,488 „	
	1824—28 . .	468,758 „	
	1829—33 . .	672,693 „	
	1834—38 . .	4,486,330 „	

nach Preussen in den J.	1833–37 . .	4,970	Pud
	1838 . .	13,057	„
	1839 . .	23,528	„
	1840 . .	27,770	„
	1841 . .	51,417	„

Aus dem Königreich Polen wurden im J. 1836: 95,000 Pud, im J. 1837: 67,000 Pud nach Preussen ausgeführt.

nach Oesterreich in d. J.	1833–36 . .	54,286	Pud
	1837-41 . .	65,359	„
nach Frankreich in d. J.	1833–36 . .	12,920	„
	1837–41 . .	24,743	„
nach Belgien in den J.	1835	150,259	„
	1836	249,825	„
	1837	55,902	„
	1838	118,839	„
	1839	392,551	„

Die Gesammt-Ausfuhr Russland's an Wolle betrug:

in d. J.	1837	1838	1839	1840	1841
	257,127	363,219	412,802	290,521	436,181 Pud.

In 10 Jahren ist der Werth der Woll-Ausfuhr von 2 auf $15^1/_2$ Mill. R. A. gestiegen.

Wie eine veredelte Schafzucht auf die Vervollkommnung der Tuchfabrikation mehr oder weniger in allen Ländern grossen Einfluss hat, so ist dieses auch in Russland der Fall. Noch vor zwanzig Jahren waren die Fabriken des Inlandes nicht im Stande, ein dem Bedürfniss genügendes Quantum Soldaten-Tuch zu liefern; Mitteltuche wurden wenig gewebt und zu sehr hohen Preisen, die Fabrikation der feinen Tuche war noch geringer und unvollkommner. Jetzt bedarf Russland des fremden Tuches für seine Armee nicht mehr, die eigenen Fabriken liefern den ganzen Bedarf, die Fabrikation der mittlern Tuche hat bedeutend zugenommen, die der feinen ist im Fortschreiten, und der Absatz der Russischen Tuche in Asien, die im Tauschhandel mit den Chinesen an die Stelle der ausländischen getreten sind, nimmt ebenfalls zu.

Wollen - Fabrikate wurden ausgeführt:

Im Jahre	Russische Tuche.	Russische and. Fabrikate.	Polnische u. ausländ. Tuche.	Polnische u. ausländ. and. Fabrikate.
1841	1,842,745 Arsch. 343 Stück	—	—	—
1840	1,433,239 Arsch. 184 Stück	f. 176,631 R. A.	— Arsch.	f. 192,951 R. A.
1839	1,358,907 Arsch. 354 Stück	„ 252,776 „	615 „	„ 199,876 „
1838	1,101,167 Arsch. 622 Stück	„ 156,386 „	738 „	„ 93,693 „
1837	973,437 Arsch. 1,747 Stück	„ 170,544 „	26,706 „	„ 164,426 „
1836	1,102,030 Arsch. 2,894 Pud	„ 196,901 „	181,547 „	„ 158,449 „
1835	875,920 Arsch. 2,297 Stück 324 Pud	„ 161,245 „	210,465 „ 22 Stück	„ 135,946 „
1834	733,341 Arsch. 839 Stück 10 Pud	„ 168,354 „	247,328 Arsch. 82 Pud	„ 117,294 „
1833	657,339 Arsch. 3,400 Stück	„ 281,375 „	325,085 Arsch.	„ 145,780 „
1832	677,566 Arsch.	„ 179,502 „	144,541 „	„ 120,175 „
1831	234,681 Arsch. 1,918 Stück	„ 110,002 „	637,835 „	„ 131,203 „
1830	250,663 Arsch.	„ 136,535 „	468,115 „	„ 68,773 „
1829	450,111 Arsch.	„ 79,300 „	517,027 „	„ 147,461 „
1828	374,666 Arsch. 68 Stück 214 Rester	„ 244,805 „	481,811 „	„ 102,626 „
1827	288,474 Arsch.	„ 205,070 „	344,800 „	„ 49,462 „
1826	233,180 Arsch. 23 Stück	„ 110,905 „	388,613 „	„ 49,075 „

Russ. **Tuche** wurden in dem Zeitraume v. 1833-41 nach Asien ausgeführt:

In den Jahren	Nach d. Asiat. Türkei.	Persien	der Kirgis. Steppe.	Buchara.	Chiwa.	Taschkent u. Kokand	China.
1841 .	333	14,351	84,882	45,477	28,133	79,017	1,571,284 Arschin
	—	312	—	—	—	—	— Stück
1840 .	810	13,019	61,578	44,232	4,582	52,293	1,001,053 Arschin
	141	43	—	—	—	–	— Stück
1839 .	11,174	18,405	70,989	19,115	—	14,579	1,218,574 Arschin
	—	354	—	—	—	—	— Stück
1838 .	4,352	21,513	65,422	20,616	—	19,013	965,193 Arschin
	216	406	—	—	—	—	— Stück
1837 .	5,673	20,821	78,328	37,274	—	36,548	789,853 Arschin
	300	1,366	—	—	—	—	— Stück
1836 .	500	—	103,678	29,167	3,087	25,060	923,936 Arschin
	—	11,941	—	—	—	—	— Stück
1835 .	—	1,192	83,884	13,390	5,631	12,784	719,221 Arschin
	215	10,126	14	-	—	—	— Stück
1834 .	-	6,831	97,350	19,901	5,315	15,141	555,876 Arschin
	107	594	115	—	—	—	— Stück
1833 .	—	3,612	102,135	21,868	16,486	21,868	447,176 Arschin
	46	2,798	—	—	—	—	— Stück

Nach China gehen die meisten Russischen Tuche, wo früher auf dem Kiächtaer Tauschmarkte auch Polnische, Preussische und andere ausländische Tuche abgesetzt wurden; die Vergleichung ihres jetzigen Absatzes mit dem früherer Jahre gewährt daher vielfaches Interesse.

Es wurde nach China geführt:

In den Jahren:	Tuch: Russisches.	Polnisches.	Preussisches.	And. ausländisches
1841 .	1,550,477	— Stück	—	— Arsch.
1840 .	1,241,133	— 〃	—	— 〃
1839 .	1,218,574	615 〃	—	— 〃
1838 .	965,193	738 〃	—	81 〃
1837 .	789,853	26,625 〃	—	81 〃
1836 .	923,936	181,519 〃	—	28 〃
1835 .	719,221	206,301 〃	—	102 〃
1834 .	555,876	247,256 〃	—	— 〃
1833 .	447,176	325,040 〃	—	45 〃
1832 .	493,720	144,493 〃	—	448 〃
1831 .	138,742	637,835 〃	—	— 〃
1830 .	144,441	466,879 〃	735	385 〃
1829 .	297,743	515,329 〃	574	1,124 〃
1828 .	228,418	475,301 〃	4,837	1,673 〃
1827 .	134,706	334,021 〃	9,155	1,417 〃
1826 .	92,329	155,603 〃	224,364	8,646 〃
1825 .	2,438	3,516 〃	292,311	2,659 〃
1824 .	97,398	— 〃	186,900	— 〃
1823 .	19,711	— 〃	479,280	7,668 〃
1822 .	nicht angezeigt.	— 〃	305,620	3,781 〃
1821 .	nicht angezeigt.	— 〃	855,875	nicht angezeigt.
1820 .	66,640	— 〃	833,052	8,463 Arsch.
1819 .	90,423	— 〃	833,597	5,474 〃
1818 .	313,064	— 〃	446,924	41,637 〃
1817 .	327,253	— 〃	—	66,133 〃
1816 .	174,246	— 〃	—	123,584 〃
1815 .	158,465	— 〃	—	375,462 〃

Man sieht aus dieser Tabelle, dass der Russische Tuchhandel mit Kiächta erst seit dem Jahre 1832 zu blühen begann; auch hat der Absatz Russischer Tuche nach Mittel-Asien zugenommen, bei dem jedoch in der Zukunft viel davon abhängt, dass die Russischen Fabrikanten es sich angelegen sein lassen, ihr Fabrikat dem Geschmacke und den Bedürfnissen der dortigen Consumenten anzupassen. Persien und die Asiatische Türkei beziehen ihren Tuchbedarf von anderen Europäischen Ländern. Nach dem Verhältnisse, als sich die Russische Tuchfabrikation gehoben, hat der Transit der ausländischen Tuche durch Russland nach Asien abgenommen, indess finden noch einige ausländische Wollen-Fabrikate, wie Velverets und Kamlotte in Kiächta Absatz. Der Tauschwerth solcher daselbst im Jahre 1841 abgesetzten betrug 185,140 R. S. und derjenige der Russischen 55,163 R. S.

In Russland wurden Wollenfabrikate eingeführt:

In den Jahren	Tuch.	Shawls, Tücher und Gurten.	Diverse.	Zusammen im Handel mit Europa.	Zusammen im Handel mit Asien.	Wollengarn.
	Rubel-Assignationen.					Pud.
1841	1,884,022	1,072,197	10,302,729	12.536,391	722,547	8,557
1840	1,888,131	797,615	8,900,793	11,143,772	442,767	8,692
1839	2,011,367	1,096,805	7,473,100	10,219,751	361,521	7,313
1838	1 751,977	634,036	6,496,419	8,556,185	326,147	8,937
1837	2,213,331	791,689	6,178,092	8,816,195	366,917	9,403
1836	2,207,035	429,799	5,248,071	7,574,847	346,058	10,051
1835	1,945,127	462,692	4,477,678	6,595,495	290,002	7,152
1834	2,166,105	749,418	4,774,675	7,120,348	569,850	4,768
1833	2,940,453	849,683	4,622,821	7,905,169	507,786	655
1832	4,862,331	1,627,513	4,493,072	10,440,827	542,089	3,976
1831	3,882,808	1,260,112	3,305,457	7,426,931	1,021,446	2,358
1830	3,124,082	2,149,734	4,215,464	7,365,355	2,123,925	2,738
1829	2,818.091	2,036,532	4,354,919	7,245,261	1,964,281	2,150
1828	3,683,880	2,073,669	3,641,270	7,320,677	2,078,142	2,132
1827	3,849,554	1,611,081	4,292,448	8,261,180	1,491,903	1,751
1826	2,644,652	2,348,109	4,296,365	7,584,177	1,704,949	3,106
1825	3,908,257	2,196,355	3,920,983	8,752,495	1,273,100	1,974
1824	2,516,218	1,769,960	3,910,555	7,388,831	807,902	unbek.
1823	—	—	—	12,422,478		787
1822	—	—	—	12,049,367		unbek.
1821	—	—	—	28,863,119		600
1820	—	—	—	22,350,112		unbek.

Die meisten Wollenfabrikate kamen durch den Europäischen Handel herein. Asien liefert hauptsächlich Shawls, Tücher, Armätschina etc.

Nachstehende Waaren kamen:

	1841		1840		
	Tuch.	And. ausl. Fabrikate.	Tuch.	And. ausl. Fabrikate.	
Aus England für	178,690	1,979,999	210,114	1,753,834	Rub.S.
„ Deutschland*)	231,478	812,413	242,831	672,088	„
„ Frankreich .	75,770	151,035	60,569	96,245	„
„ Holland . .	—	52,000	—	51,500	„
„ der Türkei .	38,863	59,316	25,545	50,649	„
„ Persien . .	—	83,467	—	61,823	„
„ Buchara . .	—	71,830	—	35,024	„
„ d. Kirgisensteppe	—	30,839	—	17,412	„
„ and. Gegenden	13,491	9,080	407	32,400	„
Zusammen für	538,292	3,249,979	539,466	2,770,975	Rub.S.

Auch die Fabrikation der hierher gehörigen Luxus-Artikel wird wahrscheinlich mit der Zeit in Russland nicht unerhebliche Fortschritte machen, jedoch verdient bis jetzt noch die Verbesserung derjenigen Fabrikate, die Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses sind, vorzugsweise die Berücksichtigung der inländischen Fabrikanten.

Es ist interessant, die Grösse der Waaren-Einfuhr in's Russische Reich nach verschiedenen Perioden, in einem Zeitraume von 40 Jahren, indem man die Angaben der Zollregister zum Grunde legt, neben einander zu stellen, selbst wenn man annimmt, dass der Contrebandhandel früher ausgedehnter war, als jetzt. So betrug die Einfuhr:

	In den Jahren: 1793—95	1837—39
An Zucker, wovon in der ersten Periode, näml. v. 1793—95 sowohl roher als raffinirter eingeführt ward, weil sich damals nur wenig Raffinerieen im Reiche befanden; dagegen wurde in dem zweiten Zeitraume von 1837—39 nur Roh- oder Sandzucker eingeführt, indem jede Raffinade verboten ist	341,356	1,675,806 Pud
Kaffee	74,811	119,164 „
Thee im J. 1800	69,975	201,797 „
Wein	658,400 (Wein und Branntwein)	13,275,625 Bout.
Branntwein		371,236 „
Baumöl	42,239	345,455 Pud
Mechanische Werkzeuge, Handwerker-Instrumente für	111,300	1,025,264 R. S.

*) D. h. aus Preussen, Oesterreich und über Lübeck.

	In den Jahren: 1793—95	1837—39
Tuch. In der ersten Periode ward nicht nur viel fremdes Tuch zum Verbrauch im Lande selbst, sondern auch zur Ausfuhr nach Asien eingeführt, jetzt hat jedoch nicht nur die Einfuhr des fremden Tuches überhaupt sehr abgenommen, sondern es wird auch nach Asien nur Russisches Tuch vertrieben . .	3,978,000	570,000 R. S.
Baumwolle	10,000	315,000 Pud
Baumwollengarn	50,000	600,000 „
Baumwollenzeug	2,600,000	3,866,000 R. S.
Da sich die Zahl der Baumwollspinnereien und Webereien, von denen die meisten im Moskauischen Kreise, in den letzten Jahren sehr vermehrt hat, so ist natürlich auch die Einfuhr von Baumwolle und Baumwollengarn ungleich beträchtlicher geworden, und Russland setzt nun sogar jährlich für 1 Mill. R. S. Baumwollenzeuge Russischer Fabrikation nach Asien ab.		
Die Gesammt-Einfuhr belief sich auf	27,886,000	61,756,000 R. S.
In dem Decennium von 1788 bis 1798 erreichte die Zolleinnahme im J. 1790 ihren Culminationspunct, näml. die Summe von 6,958,291 R. S., im Decennium von 1831—41 in Einem Jahre die Summe von 26,572,000 R. S.		

Von den 13,956 Schiffen, die im Jahre 1838 und den 16,070 Schiffen, die im Jahre 1839 durch den Sund segelten, waren resp. 767 und 837 Russische; der meiste auswärtige Handel wird jedoch auf fremden Schiffen betrieben, so auch der mit England.

Handel mit England.

Die in Grossbritannien jährlich erscheinenden amtlichen Berichte über den auswärtigen Handel des Vereinigten Königreichs enthalten folgende Data über die zunehmende Bedeutsamkeit des Verkehrs mit Russland.

In den Jahren	Einfuhr aus Russland.	Ausfuhr nach Russland.
	£	£
1698—1701 . für	110,446	60,899
1745—1755 . „	488,053	100,354
1784—1792 . „	1,619,146	395,696
1802 . „	2,182,430	1,281,555
1816-1822 . „	2,258,975	2,329,725
1831 . „	4,696,368	2,603,829

Hierbei ist zu bemerken, dass der Betrag vorstehender Summe nach dem Werthe der Waaren vom Jahre 1698 angegeben worden.

Die von Russland nach England verschifften Hauptartikel sind: Talg, Flachs, Hanf, Leinsamen, etwas Rappsamen, rohe Häute, Wolle, Borsten, Holz, Pottasche, Eisen, Getreide. Talg bezieht England aus Russland jährlich 3 bis 4 Millionen Pud, Hanf und Flachs braucht es ebenfalls in grosser Menge, unter Anderem zu Fabrikaten von Segeltuch, Tauen und Stricken, denn wenn gleich Irland und Schottland sehr viel Flachs bauen, so reicht dieser doch nicht zu, da allein die Ausfuhr von Leinenwaaren so bedeutend ist, und England auch Taue ausführt. Für Hanf ist Russland der erste Stapelplatz, und da wegen der Maschinenspinnerei in England der Verbrauch an Flachs und Heede so sehr zugenommen hat, und viel Leinengarn von dort ausgeführt wird, so bezieht es davon ein grosses Quantum aus Russland. In Liverpool allein wurden von Hanf in einem einzigen Jahre 6,250 tuns eingeführt, neben den 4,050 tuns aus Ostindien.

Handel mit Frankreich.

Der Handel Frankreichs mit Russland, sowohl die Ein- als die Ausfuhr, hat bedeutend zugenommen. Im Jahre 1839 wurden für 38,885,516 Franken Waaren aus Russland in Frankreich, und für 15,766,759 Franken aus Frankreich in Russland eingeführt, so dass die Handels-Bilanz, den Zolltabellen zufolge, für mehr denn 23 Millionen Franken zum Vortheil Russland's war.

A u s f u h r - A r t i k e l aus Russland sind: Weizen, Lein- und Hanfsamen, Talg, Hanf, Hanfheede, Haare für die Hutmacher, Bauholz, Kupfer, Borsten, Wolle, Pottasche, Schreibfedern, Matten, Stangeneisen, Knochen, Theer, Harz, Leinwand und verschiedene andere Waaren.

Einfuhr-Artikel in Russland sind: Seidenfabrikate, Wein, Baumwolle, Krapp, Tafelobst, Indigo, Kardendisteln, Papier, Bücher, Korkholz, Maschinen, Gummi, Modewaaren, Kupferstiche und Lithographieen, Glas, Krystall- und Töpfer-Waaren, Apothekeröl, Zucker, Cochenille, Blei und verschiedene andere Waaren.

Ausfuhr-Artikel Russland's nach einem der Haupthäfen Frankreichs, Marseille, sind: Getreide, Leinsamen, Säeleinsaat, Bretter, Theer, Leinöl, Pipenstäbe, Wachs, Talg, Wolle, Leder, rohe Häute, trockne Gemüse, Eisen, Kupfer, Holz, Balken, Bauholz. Bei den Artikeln Talg, Wolle, Pipenstäbe, Leder, rohe Häute tritt auch die Concurrenz von Italien, Spanien, Algier, Tunis, Marokko, Amerika ein. Im Jahre 1839 führten 490 Schiffe Getreide aus dem Schwarzen Meere nach Marseille, welche eine Fracht von 4 Millionen Franken machten, von der Oesterreichische Schiffe den meisten Gewinn zogen; die unter jenen befindlichen 43 Russischen Schiffe hatten daran einen Antheil von 437,000 Franken; ausserdem brachten 46 Finnländische Schiffe aus den nordischen Häfen Russland's Waaren zum Werthe von 1,330,000 Franken bei einer Fracht von 438,000 Franken. Hierzu die Frachten der zu Cette und Toulon in dem genannten Jahre angelangten 24 Finnländischen und eines anderen Schiffes aus dem Schwarzen Meere hinzugerechnet, so beträgt der Gesammtwerth der Russischen Fracht 1,120,000 Franken. Der erste Artikel Russland's nach dem Süden Frankreich's ist Weizen, obgleich die Moldau, Wallachei und Aegypten als thätige Nebenbuhler in der Versendung dieser Getreideart concurriren. Das im Jahre 1841 aus Russland eingeführte Getreide belief sich auf 391,935 Tschetw. zu einem Werthe von 12 Million Franken auf 180 Schiffen, von denen 58 Russische, bei einer Gesammtfracht von $1^1/_2$ Million Franken. Ueberhaupt kamen 71 Russische Schiffe im Jahre 1841 in Marseille an, von denen 45 Finnländische.

Nach Havre wird verschifft: Hanf, Flachs, Heede, Flachsgarn, Butter, Hausenblase, Pottasche, Borsten, Seife, Pech, Harz, Theer, Hanföl, Säe- und Schlagleinsaat, Weizen, Leinwand, Wolle, Kaschemirwolle, Daunen, Federn, Ziegen-, Hasen- und Kuhhaar, Mähnen und Schweife, Pelzwerk, Häute und Leder, Wachs, Talg- und Wachslichte, Taue und Stricke, Ess- und Apothekerwaaren, Matten, Bretter, Balken, hölzerne Schüsseln, Kupfer, Eisen. Der Verkehr zwischen Havre und Russland ward in einem der letzten Jahre durch 39 Schiffe betrieben.

Den Artikel Hanf bezieht Frankreich grösstentheils aus Russland.

Handel mit den Niederlanden und Belgien.

Der Werth der Russischen Einfuhr betrug:

in den Jahren		1839.	1840.	1841.
Amsterdam . .	Fl.	4,521,390	2,570,400	3,307,000
Rotterdam . .	≈	5,119,500	2,547,360	1,915,110
Antwerpen . .	≈	4,740,400	2,907,500	4,150,140

Im Jahre 1840 in Amsterdam auf 178, in Rotterdam auf 149, in Antwerpen auf 146, zusammen 473 theils Russischen theils fremden Schiffen.

Im Jahre 1841 fand die Einfuhr mittelst 531 Schiffen, darunter 71 unter Russischer Flagge, Statt.

Einfuhr-Artikel sind: Weizen, Gerste, Roggen, Lein- und Hanfsamen, Hanf, Hanföl, Rappsamen, Wachholderbeeren, Bauholz, Thran, Pottasche, Seife, Kupfer, Eisen, Borsten, Mähnen und Schweife, Hausenblase, Bettfedern, Wolle, Kalmank, Segel- und Raventuch, Flämischlein, Harz, Theer, Matten.

Handel mit Oesterreich.

Verkehr mit Triest. Die Einfuhr aus Russischen Häfen des Schwarzen Meeres in Triest, diesem wichtigsten Oesterreichischen Seehandelsplatz, belief sich im Jahre 1841 auf 1,130,000 Con. Fl., die Ausfuhr nach Russland auf 200,000 Conv. Fl. Als Einfuhr-Waaren in Triest werden aufgeführt: Häute, Talg, gelbes Wachs, Eisen, Wolle, Kaviar, Oelsamen, Weizen, Hafer, Mais, Kaffee (in dem genannten Jahre 184,570 Centner), Zucker (in dem genannten Jahre 493,350 Centner), Baumwolle, Baumwollengarn, Mandeln, Feigen, Trauben, Rosshaare, Stahl, Blei, Zinn, Schwefel, Olivenöl, Seife, Krapp, Galläpfel, Farbeholz, Lumpen, Hanf, Manufacturwaaren, Stockfisch, Soda, Tabak, verschiedene andere Waaren.

Ausfuhr-Waaren von Triest nach Russland sind: Kaffee und Zucker (in dem genannten Jahre resp. 500 und 760 Centner), Baumwolle, Mandeln, Feigen, Trauben, Stahl, Eisenblech, Schwefel, Galläpfel, Manufacturwaaren, Tabak, Kolophonium, Weihrauch, Lorbeerblätter, Käse, Gummi, Papier, Quercitron, Vitriol, verschiedene andere Waaren.

Unter den 1038 im Jahre 1841 in Triest eingelaufenen Schiffen befanden sich 17 Russische.

In Fiume, Freihafen am Adriatischen Meere, Königreich Kroatien, wird aus Russland eingeführt: Kaviar, Talg, gesalzene Ochsen- und Kuhhäute, Juften, Getreide.

Brody in Galizien, der Stadt Radziwilow in Wolhynien gegenüber, gewinnt an mercantilischer Bedeutsamkeit durch Transithandel mit Russland. Wien, Leipzig, Triest, Italien beziehen ihre Russischen Waaren über Brody. Im Jahre 1840 wurden von Russland nach Brody eingeführt an Waaren 400,000 Pud; der Werth des Umsatzes über Radziwilow dorthin und zurück betrug circa 4,300,000 R. S., worin die nach Odessa gesandten Transitwaaren eingeschlossen.

Im Jahre 1841 belief sich die Ausfuhr von Russland dahin auf 2,496,210, die Einfuhr von daher auf 2,551,373 R. S.

Ueber Brody gehen von Leipzig Manufactur-Erzeugnisse nach den Jahrmärkten der westlichen und Klein-Russischen Gouvernements. Seit dem Jahre 1834 haben sich die Transporte von baumwollenen, wollenen, seidenen und leinenen Zeugen, von Spitzen und Blonden jedes Jahr vermehrt; nur die Sendungen von Seiden-Waaren aus Italien verringern sich, indem diese den Weg über Lübeck, Odessa und Warschau nach Russland einschlagen, gleich wie der Transit, welcher nach Odessa im Abnehmen ist; dagegen sind Sensen ein wichtiger Gegenstand des Verkehrs; im Jahre 1840 gingen über 55,500 Pud Sensen von Brody über Radziwilow nach Russland; auch Ungar- und Champagner-Wein wird über Brody nach Russland transportirt. Früher kamen 15 bis 22,000 Pud Russisches Pelzwerk nach Brody, im Jahre 1841 nur 10,201 Pud, indem es jetzt mehr seinen Abzugs-Kanal durch Petersburg findet. Die Sensen, welche von Brody'schen Kaufleuten aus Steyermark verschrieben und von den im Winter und Frühling nach Brody kommenden Russischen Kaufleuten gekauft werden, und von denen im Jahre 1839 zum Werthe von 800,000 Rub. S., im Jahre 1841 zum Werthe von 504,292 R. S. nach Russland gingen, sind der einzige Gegenstand, welchen die Russischen Fuhrleute als Rückfracht mitnehmen können. Russische Waaren, die nach Brody kommen, sind: Rauchwerk, Borsten und Pferdehaare, Juften und ungegerbte Häute, Wachs, Wolle, Honig, Anis, Talg, Getreide. In dem genannten Jahre langten 203 Waaren-Transporte, aus 2894 Fuhren bestehend, zum Werthe von 1,570,600 R. S. in Brody an: aus Moskau, Rylsk, Nischegorod, Ostaschkow, Njeschin (Gouv. Tschernigow), Krementschuk (Gouv. Poltawa), Odessa, Kischinew, Berdyczew und anderen Orten Wolhyniens und Podoliens.

Handel mit Preussen.

Ueber den Zollbezirk Jurburg (Georgenburg), und zwar über das gleichnamige Zollamt, werden folgende Artikel nach Preussen ausgeführt: Hanf, Flachs, Hanf- und Flachsheede,

runde und vierkantige Fichtenbalken und Tannenbalken, Eichen, Klappholz, Eichenbretter, Wagenschoss, diverse andere Holzwaaren, Hanföl, Pottasche, Leinsamen, Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen; eingeführt: baumwollene, leinene, seidene und wollene Manufactur-Waaren, Löwen- und Schuppenfelle, Wein, Porter, Heringe, Salz (welches in den Jahren 1840 und 1841 resp. 293,351 und 289,891 Pud betrug); über das Zollamt Tauroggen ausgeführt: rohe Häute, Hanf, Holzwaaren, Leinsamen, Borsten; eingeführt: Manufactur-Waaren wie oben, Edelsteine, Gold in Barren, Silber; über das Zollamt Polangen ausgeführt die bei Tauroggen angeführten Waaren, und Bett- und Schreibfedern, Wolle und Matten; eingeführt die dort bezeichneten Manufactur-Waaren, gesponnene Seide, goldene und silberne Taschenuhren, lederne Handschuhe; über das Zollamt Gorshdow ausgeführt: rohe Häute, Flachs, Hanf, Flachs- und Hanfheede, Schreib- und Bettfedern, Leinsamen, Kälber, Schafe, Wolle, Borsten; über das Zollamt Kowno (Kauen) ausgeführt: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Flachs, Hanf, Flachs- und Hanfheede, Leinsamen, Borsten, Knochen, Wolle, rohe Häute, Leder; eingeführt diverse nicht benannte Waaren, im Jahre 1840 zum Betrage von 1172, im Jahre 1841 zum Betrage von 3,050 R. S. Die Gesammt-Ausfuhr über den Zollbezirk Jurburg betrug im Jahre 1840 an Waaren 1,848,307 R. S., an Münze 507,398 R. S., im Jahre 1841 an Waaren 1,799,565 R. S., an Münze 364,080 R. S.; die Gesammt-Einfuhr im Jahre 1840 an Waaren 2,276,100 R. S., an Münze 586,569 R. S., im Jahre 1841 an Waaren 2,238,462 R. S., an Münze 1,747,205 R. S.

Nach Königsberg wird auf Flussfahrzeugen aus Russland und Polen verladen: Flachs, Hanf und Heede, Weizen, Roggen, Hafer (dieses Getreide geht nach England, Holland und Norwegen), Erbsen, Lein-, Hanf- und Rübsamen, Talg, Borsten, Wolle, Mähnen, Hanföl, Pottasche, Theer, Matten, Leinwand, Bauholz, Tonnenreifen.

In Danzig kamen im Jahre 1841: 35 Schiffe aus Russland an, und 84 segelten dahin ab. Zur See ward dort aus Russland eingeführt für 94,650 Thaler, mittelst der Flussschifffahrt für 874,350 Thaler, zusammen für 969,000 Thaler oder 872,100 R. S. Der Getreide-Verkehr Danzig's mit den Russisch-Polnischen Gouvernements ist bedeutend; so verkauften in den letzten Jahren die Getreidehändler dieser Gouvernements fast ihren ganzen Vorrath in Danzig selbst; nur Wenige sandten es nach London und Amsterdam. Von dem im Jahre 1840 von Danzig verschifften Weizen-Vorrath von 47,313 Last, wovon 5/6 nach England gingen, waren 29,000 Last nach jenem Stapelplatze neu hingebracht worden, darunter 2674 Last aus den Russischen

Gouvernements und 26,326 Last aus dem Königreich Polen. Der höchste Preis war 206 Thaler (185½ R. S.) pr. Last. Von den 12,300 Last von dort verschifftem Roggen kamen aus Polen 5690 Last; 1861 Last gingen nach Russland, überdiess kamen noch 30 Last Gerste und 367 Last Erbsen aus Polen. Die Gesammt-Ausfuhr aus Polen auf der Weichsel betrug circa 5,085,000 Preuss. Thaler oder 4,576,500 R. S. Davon ward an Fichtenholz nach Danzig verfahren circa 250,000 Stück oder 977 Flösse, à 250—300 Stück; 43 Flösse wurden in anderen, an der Weichsel liegenden Ortschaften abgesetzt. Zu diesen Ausfuhr-Artikeln gehört auch das Getreide und Holz, welches Elbing zum Belauf von 67,500 R. S. erhielt, nicht einbegriffen das Getreide und Holz, welches wie gewöhnlich in Thorn, Kulm, Graudenz im Detail verkauft wird. Die durch Danzig in einem der letzten Jahre transitirenden Waaren, circa 202,900 Centner für 971,900 Thaler oder 874,710 R. S., gingen fast alle nach dem Königreiche Polen und bestanden aus Bernstein in Stücken und verarbeitet, Rothholz, Zedernholz, Färbeholz, Kardendisteln, roher und gesponnener Baumwolle, Farben, Colonial- und Apotheker-Waaren, Gewürzen, Fayence, Heringen, Steinkohlen, Baumöl, Bier, Rum, Wein, Stahl, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, chemischen Producten, Schreib- und Cartonpapier, Pottasche, Soda, Tabak. Preussen bezieht überdiess Russisches Holz über Jurburg (Georgenburg) aus den Gouvernements Grodno, Minsk und Wolhynien. Die Holzausfuhr aus Polen nach Danzig ward im Jahre 1841 den Jahres-Uebersichten zufolge vom Russischen Finanzministerium auf 1 Million R. Ass. angeschlagen.

Im Jahre 1842 belief sich, bei einer

Gesammteinfuhr Stettin's von:	12,075,700	Th.
die Einfuhr aus Russland auf:	1,680,000	„

„ „ 1841 dagegen betrug, bei einer

Gesammteinfuhr Stettin's von:	12,088,000	„
die Einfuhr aus Russland:	1,875,600	„

Handel mit Polen.

Von Russland wird nach Polen, welches einen eigenen, doch niedrigeren Zolltarif als Russland hat, ausgeführt, theils zu Wasser auf dem Bug über Nuretz, auf dem Narew über Choroschtscha, auf dem Bober über Goniondzy Getreide, Leinsa-

men, Hanf, Pottasche, Holzwaaren; theils zu Lande ausser Getreide: Grütze, Anis, Honig, Butter, Hopfen, Fische, Tabak, Leder, Hanf, Wolle, Talg, Hanföl, Pferdehaare, Fischthran, Pottasche, Talglichte, Baumwollen-, Kupfer- und Blechwaaren, Hanf- und Leinenwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Knochen- und Hornarbeit, Seife, plattirte Sachen, Bordenwaaren von ächtem und unächtem Silber, Silber- und Goldgespinnst auf Seide, Wachsleinwand, Lederarbeit, Schafstulupen, Ochsen und Kühe, Schafe und Hammel, Rauchwerk.

Von Polen nach Russland wird eingeführt zu Lande etwas Getreide, frische Fische, Eisen, Zink, Maschinen, chemische Producte, seidene und halbseidene Waaren, Haartuch zu Sieben, Tuch und Kasimir, Teppiche, Papiertapeten, Blasinstrumente, Waaren aus Gummi-Elasticum, Halstücher, Metall- und Steinarbeit, Schreib- und buntes Papier, Eisenwaaren, Wagen; auf dem Bober über Goniondzy Eisen, Gusseisengeschirr.

Der Handel mit Polen über den Zollbezirk von Grodno, d. h. über die Zollämter Brest, Breborowsk, Grodno, Ustilug, Choroschtscha, Sheltkowsk, Nuretz, Zechanowetz, Goniondzy, hatte einen Umsatz hins. der Ausfuhr im Jahre 1840 von 6,746,481 R. S., im Jahre 1841 von 5,188,583 R. S., rücks. der Einfuhr im Jahre 1840 von 4,196,095 R. S., im Jahre 1841 von 5,146,561 R. S.

Ausfuhr-Artikel Polen's überhaupt sind: Getreide, Holz, Wolle, Häute, Honig, Wachs, Pottasche, Pech, Theer, Talg, Zink, Eisen, Schweinsborsten.

Einfuhr-Artikel: Luxus- und Colonial-Waaren, Wein, Farben, Apotheker-Waaren.

Von Polen ward im Jahre 1840 Wolle abgesetzt nach Preussen 29,994 Centner 28 Pfund, nach Russland 1016 Centner 75 Pfund, ausserdem nach Oesterreich und Krakau zusammen 35,537 Centner 16 Pfund, Weizen nach Preussen 842,409 Korschez, nach Oesterreich 868 Kors., Roggen nach Preussen 309,776, nach Oesterreich 14,201 Kors., Gerste nach Preussen 29,774, nach Oesterreich 6284 Kors., Hafer nach Preussen 32,762, nach Oesterreich 33 Kors., Rübsen nach Preussen 25,619, nach Oesterreich 80 Kors., Bauholz nach Preussen 83,847 Stück, Brennholz nach Preussen (worunter auch 148,689 Stämme befindlich) für 1,380,001 Gulden.

Ausser dem oben angeführten, nach Preussen und Oesterreich ausgeführten Getreide findet sich auch ein nicht unbedeutendes Quantum nach Krakau ausgeführt in den Zoll-Registern angegeben, jedoch ist der auswärtige Getreidehandel nach Preussen der bedeutendste.

Der Handel Russland's mit Polen hat seit einigen Jahren abgenommen; als Ursache davon wird angegeben die zunehmende

9*

Ausbildung der Gewerbe, wie die grössere Zahl und der innere Gehalt der Fabriken, so dass die Frage nach Russischen Manufactur-Waaren abnehmen müsse. Ob aber in dieser Beziehung als eine Ursache von erheblichem Einflusse nicht auch das an der Polnisch-Russischen Grenze geschärfte Prohibitiv-System zu nennen wäre? Von den Gewerben Polen's haben sich unter andern die Seidenfabriken gehoben, auch die Tuchfabriken werden für gut gehalten, jedoch haben diese an Production abgenommen.

Die Gesammt-Ausfuhr des Königreichs von 1840, die fast ganz in Naturproducten bestand, betrug 44,608,044 Fl., im Jahre 1839: 37,189,887 Fl.

Im Jahre 1841 belief sich die Einfuhr Russland's nach Polen auf 2,034,739, die Einfuhr von dort nach Russland auf 820,541 R. S., darunter Tuch 3086 Pud.

Die Vertheidiger des jetzigen staatswirthschaftlichen Systems von Polen behaupten, dass die Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des Zaarthums, trotz des um die Hälfte vermehrten innern Verbrauchs, wenig geringer sei als sonst.

Zu erwähnen ist noch, dass der auf Kosten der Bank beendigte Augustower Kanal durch die Verbindung mit dem Niemen besonders den Holzhandel verschiedener Gegenden des Zaarthums erleichtert, welche bisher gänzlich davon ausgeschlossen waren.

Handel von Finnland.

Die Haupthandelsplätze Russland's für den Verkehr mit Finnland sind: St. Petersburg, Reval, Riga, Pernau und Libau, theils auch über den Ladoga-See und zu Lande. Die Handelsproducte, welche von Finnland nach Russland ausgeführt werden, sind: Fische, Harz, Eisen und Gusseisen für die Gewehrfabrik zu Sestrabeck, Holz, Bauerntuch, Pelzwerk, Salpeter, Fensterglas.

In Finnland führt Russland ein: Getreide, Lein- und Hanföl, Talg, rohes und bearbeitetes Leder, Stricke und Taue, Seife, Talglichte, Segeltuch, Metallwaaren.

Im Jahre 1841 betrug die Ausfuhr Russland's nach Finnland 1,349,192 R. S., die Einfuhr aus Finnland nach Russland 551,558 R. S.

Das Product der Wälder Finnland's geht grösstentheils nach St. Petersburg und dem Auslande.

Aus den südwestlichen Häfen Finnland's, unter andern von Björneborg werden grösstentheils Planken, Balken, Brussen, Latten und Holzgeschirre verladen. Von Wiburg aus wird ein sehr lebhafter Handel mit Brettern getrieben.

Finnland sendet nach Lübeck Theer, Pech, Harz, Pottasche,

Bretter, Balken und Latten, Kümmel, Kuh- und Ochsen... Kalbsfelle, Segel- und Raventuch, Glas, Kupfer.

Im Jahre 1840 liefen in Lübeck ein 147, es liefen aus 152 Finnländische Schiffe.

Der Handel Finnland's mit Stockholm hat gegen frühere Jahre abgenommen, indem diese Hauptstadt jetzt mittelst der Dampfschiffe, die gegenwärtig die Gewässer des Königreichs befahren, mit einheimischen Landes-Erzeugnissen versehen wird, welche die Finnländer wegen der dort zu entrichtenden Zollgebühren nicht so wohlfeil liefern können. Dagegen besuchen die Finnländer nun mit grösser gebauten Schiffen fremde Meere in grösserer Anzahl, um von daher Colonial- und Luxuswaaren zu holen.

Im Jahre 1840 betrug

die Einfuhr Finnland's in Stockholm	854,715	Rbth.,
die Ausfuhr aus Stockholm nach Finnland	598,716	„

Es liefen in Stockholm ein .	127	Finnl. Schiffe.
Es segelten von dort ab . .	144	„ „

Ueberdiess kamen dort mit Brennholz und Schlachtvieh 600 kleinere Finnländische Fahrzeuge an.

Im Jahre 1841 belief sich

die Einfuhr Finnland's in Stockholm auf .	1,008,671	Rbth.,
die Ausfuhr von Stockholm nach Finnland auf .	2,197,310	„

Unter der Ausfuhr ist indess auch Gold, Silber und Kupfer, gemünzt und in Barren, begriffen.

Einfuhr-Waaren aus Finnland in Stockholm sind: Stangen- und Platteneisen, Nägel, Brucheisen, Stahl, Papier, Tabak, Porter und verschiedene andere Waaren.

Ausfuhr-Waaren aus Stockholm nach Finnland sind: gesalzene und lebendige Fische, gesalzene Zungen, rohe Häute, Salzfleisch, Butter, Roggen, Talg, Brennholz, Matten, Harz, Speck, Meubeln, Glaswaaren, Hanf, Hopfen, Leinöl, Schiffsgeräthe, Pelzwaaren, Theer, Fischthran, Wolle, Leinwand, wollene und Seidenzeuge, Colonialwaaren.

Handel mit Norwegen.

Russland verschifft nach Bergen Hanf, dessen Einfuhr zollfrei ist, Flachs, Flachs- und Hanfheede, Segel- und Raventuch, Matten. Von den 214,000 Tonnen Getreide, die Bergen im Jahre 1842 überhaupt einführte, kamen 3500 Tonnen aus Russland, und an Salz wurden auf Russischen Schiffen vom Mittel-

ländischen Meere eingeführt 7600 Tonnen, aus Portugal 20,000 Tonnen.

Russische Producte wurden eingeführt aus St. Petersburg auf 6 Schiffen und aus Riga auf 7 Schiffen:

Hanf: 1815 Schpfd. 262 Bund. Flachs und Werg: 269 Schpfd. 98 Bund 3 Packen. Segel- und Raventuch: 114 Schpfd. 628 Packen 2193 Stück und 272 Bund. Häute: 200 Decher 113 Packen 2370 Stück.

Ausgeführt aus Bergen wurden in demselben Jahre (1842): Heringe nach Russland 102,200 Tonnen, davon:

nach St. Petersburg . .	45,600	Tonnen
„ Riga	42,600	„
„ Narwa	10,200	„
in das übrige Russland .	3,500	„
nach Finnland	300	„

Unter den im Jahre 1842 zu Bergen angekommenen 1023 Schiffen befanden sich 13 Russische.

In dem Zeitraume von 1833 bis 1842 betrug die Einfuhr daselbst an Russischen Waaren:

Hanf	24,416	Schpfd.	1,641	Bunde	1,260	Last.
Flachs und Heede	3,055	„	1,159	Packen	136	„
Segel- und Raventuch	—	„	2,046	„	58,946	Stck.
Häute	243	„	484	„	29,980	„

Auch mit dem hohen Norden Norwegen's hat sich ein Handelsverkehr angeknüpft, der nicht ganz unbedeutend ist, ansehnlicher als man vermuthen sollte. Denn der Umsatz mit Tromsoe, Inselstädtchen in Finnmarken, belief sich in Einem Jahre auf 157,529½ R. S., und derjenige von Hammerfest, Städtchen auf der Insel Qualoe, gleichfalls in Finnmarken, auf 193,002 R. S.

Die Russischen Häfen am Weissen Meere verladen nach Tromsoe: Roggen- und Weizenmehl, Hafergrütze, Hanf, Flachs, Talglichte, Seife, Taue, Hausenblase, Raven- und Segeltuch.

Tromsoe führt aus nach Russland: gedörrte und gesalzene Stockfische, gesalzene Heringe und andere gesalzene Fische, Salz, Otter- und rothe Fuchsfelle, Marder- und Rennthierfelle, Wallrosshäute, Wallrosszähne etc.

Nach Hammerfest wird von jenen Häfen verschifft:

Roggen, Roggen- und Weizenmehl, Hafergrütze, Hanf, getheerte und ungetheerte Taue, Bindfaden, Talg und Talglichte, Seife, starke und dünne Stricke, grobe Leinwand, Flämischlein, Raventuch, Bretter, Battens, Fisch-, Sehunds- und Wallfischthran u. s. w.

Handel des Schwarzen Meeres.

Dieser Handel verdankt sein Aufblühen neben dem Getreide hauptsächlich der zunehmenden Ausfuhr des Leinsamens, des Talgs und der Wolle. Da jedoch der Getreidehandel den grössten Schwankungen ausgesetzt ist, so hat der Handel jener Gegenden erst durch die Exporten, welche die fortschreitende Landwirthschaft und Viehzucht liefert, eine festere Grundlage gewonnen. Diess ergiebt sich deutlich aus einer Uebersicht der Exporten in dem Zeitraume von 1814 — 1840; denn während im Jahre 1814 der Werth des verschifften Weizens 6,338,312 R. B. und derjenige anderer verschifften Waaren 9,058,225 R. B. betrug, im Jahre 1817 der Werth des Weizens eine Höhe von 54,142,186 R. B. erreichte, und derjenige anderer Waaren sich auf 8,347,093 R. B. belief, stieg der Werth der neben dem Weizen (zum Belauf von 36,440,537 R. B.) im Jahre 1840 verschifften Waaren schon auf 28,332,668 R. B. Im Jahre 1829 hatte der verschiffte Weizen einen Werth von 56,946,340 R. B., der Betrag der anderen Waaren war um circa 260,000 R. B. geringer als der im Jahre 1840. Das Quantum des im Jahre 1817 verschifften Weizens war nur um circa 40,000 Tschetwert geringer, als dasjenige im Jahre 1840; der Werth zeigt jedoch die bedeutende Differenz von 17,701,649 R. B., ein auffallender Beweis, welchem grossen Wechsel vornehmlich der Getreidehandel unterworfen ist.

Die Durchschnitts-Ausfuhr von 1814—1819 betrug an Leinsamen 187 Tschetw., an Talg 12,159 Pud, an Wolle 13,731 Pud, dagegen von 1835 – 1841 an Leinsamen schon 174,657 Tschetw., an Talg 328,448 Pud, an Wolle 196,613 Pud.

Handel mit der Türkei.

Der Handel mit der Türkei, namentlich mit Konstantinopel, bringt folgende Einfuhr-Waaren von Russland aus dahin in Umsatz: Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Lein- und Hanfsaat, Rübsamen, Bohnen, Erbsen, Mehl, grobe Leinwand, leinene Säcke, Segel- und Raventuch (jährlich für 3—400,000 R. B.), Zwieback, Butter, Käse, Bretter, Bauholz, Kupfer in Mulden und Blättern, Kupfergeschirre, Eisen, Häute, Ochsen- und Kuhhäute — die schwarzen Juften finden steten Absatz in Konstantinopel — Salz, Merinos- und Landwolle, Matten, Knochen, Fassdauben, Theer, Kohlen, Steinkohlen, ächtes und unächtes Goldgespinnst, Silbergespinnst, Kupfer- und Eisen-Draht, Messing, Schlösser, Theemaschinen, Nussholz, Heede, Flachsgarn, Tuch und Kasimir, Seidenzeug, Pelzwerk, Hermelinfelle, Filz, ordi-

näre Teppiche, Tischlerleim, Reis, Blättertabak, Rauchfleisch, Makaroni, Kaviar, Porter, Thee, Siegellack, Wachs, Wachslichte. Im Jahre 1841 zum Werthe von 25 Millionen Türkischer Piaster.

Ausfuhr-Waaren von Konstantinopel nach den Häfen des Schwarzen Meeres sind: Citronen, Johannisbrot, Rosinen, Mandeln, getrocknete Früchte, Feigen, Haselnüsse, Confect, Oliven, Olivenöl, Oel, Wein, Zucker, Kaffee, Pfeffer, Käse, Seife, Papier, Baumwolle, Tuch, Weinstein, Campeche- und Mahagoniholz, Meubeln, Korkholzpfropfen.

Einfuhr-Waaren aus den Russischen Häfen des Schwarzen Meeres nach Smyrna: verarbeitetes und unverarbeitetes Eisen, Kaviar, Taue, Butter, Segeltuch, Leinwand, Weizen, Talg, Talglichte, Wolle.

Ausfuhr-Waaren aus Smyrna nach Russland: Baumwolle, rohe und gesponnene, Wein, Gummi, Rosinen, Krappwurzeln und gelbe Beeren, Mandeln, Johannisbrot, Zucker, Datteln, Galläpfel.

Der Transithandel von Trapezunt nach Persien ist wichtig auch für die Russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere, welche allein sich dazu eignen, Persien schnell und regelmässig mit den von ihm begehrten Waaren zu versehen, was über Grusien und das Kaspische Meer bei Weitem nicht so gut geschehen kann. Die Ausfuhr von Trapezunt nach Russland ist ausser der geprägten Gold- und Silbermünze auf einige Ladungen Nüsse, Buchsbaumholz, trockne Früchte und Asiatische Zeuge beschränkt, da die Producte dieser Gegenden Asien's keine besondern Artikel für die Consumtion Russland's abgeben, und überdiess die Seide von Ghilan und die Galläpfel von Kurdistan über das Kaspische Meer nach Moskau gehen. Im Jahre 1842 ward von Trapezunt nach Russland ausgeführt zum Werthe für 37,300 R. Assign. an Nüssen, Bohnen, Buchsbaumholz, Mais, Wein, Kaffee, trocknen Früchten, Stahl, leeren Kisten.

Im Jahre 1841 verschifften die Russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere Russische Waaren wie Eisen, Getreide, Tauwerk, Leinwand, gesalzene Häute, Wolle, Kaviar, Glas- und Quincaillerie-Waaren, baumwollene und wollene Zeuge an Werth 1½ Million Rub. B. nach Trapezunt. In dem genannten Jahre bezog Tabris, der Mittelpunct des Persischen Handels, für die Summe von 28 Millionen Waaren von Trapezunt, wie weisse und bedruckte baumwollene und wollene Zeuge, Stahl, Thee, Colonial-, Quincaillerie- und Glas-Waaren. Die Retouren von Tabris bestanden in Seide, Galläpfeln, Saffran, Gummi, Gelbbeeren, Shawls, Tabak zum Werth von 6 Millionen R. B., und 20 Millionen R. B. baar in Gold und Silber. Im

Jahre 1842 ward aus Russland in Trapezunt eingeführt: Getreide, Zucker, Eisen, Buchsbaum- und Farbeholz, Kaffee, Pfeffer, Seife, trockne Früchte, Stahl, Glaswaaren an Werth von 129,800 R. B.

Handel mit Griechenland.

Im Jahre 1836 ward nach Griechenland verschifft an Getreide für 1,016,000 Drachmen, und aus Griechenland nach Russland ausgeführt an Wein für 458,900 Drachmen, an Oel für 69,730 Drachmen.

Im Jahre 1841 ward in Griechenland eingeführt:

Getreide für . . .	1,658,500	Drachmen.
Eisen	152,900	„
Tauwerk	77,800	„
Esswaaren	60,400	„
Salzfleisch und Fisch	33,200	„
Kaviar	540,800	„
Butter	12,400	„
Diverse Waaren .	265,800	„

Ausgeführt wurde in demselben Jahre nach Russland:

Olivenöl für . . .	16,800	Drachmen.
Wein	523,200	„

Handel mit Kiel.

Unter den 2120 Schiffen, welche im Jahre 1841 zu Kiel anlangten, befanden sich 16 Russische von 1030½ Lasten.

Handel mit Lübeck.

Aus Russischen Häfen liefen in den Hafen von Lübeck im Jahre 1821 ein: 178, im Jahre 1830: 290, im Jahre 1840: 218, im Jahre 1841: 174 Schiffe; es segelten ab aus Lübeck nach Russland: im Jahre 1821: 177, im Jahre 1830: 272, im Jahre 1840: 239, im Jahre 1841: 172 Schiffe. Die Dampfschiffe zwischen St. Petersburg und Lübeck machten 26 Fahrten.

Wenn Russland kein Getreide exportirt, und dagegen Luxus- und andere zu seinem Bedarf nöthige Waaren eintauscht, so ist kein reges Leben im Verkehr von Lübeck, indem der mit Russland unterhaltene der bedeutendste Handelszweig für diese Hansestadt ist.

Russische Einfuhr-Artikel sind: Hanf, Hanföl, Getreide, Pottasche, Talg, Raven- und Segeltuch, Flämischlein, Tauwerk,

Werg, Juften, Posen, Wolle, Kümmel, Pferdehaare, Lichte, Kupfer, Hausenblase, Felle, Anis, Grütze, Rauch- und Apotheker-Waaren, Seife etc., wovon ein grosser Theil Gegenstände des Transithandels sind.

Obgleich im Jahre 1841 aus Frankreich, England, Stettin, Bremen circa 18,000 Oxhoft Wein, Rum und Spriet in Lübeck anlangten, welche für dasselbe einen wichtigen Handels-Artikel bilden, so waren die Exporten nach St. Petersburg und Riga doch noch immer im Abnehmen, indem Russland kein Getreide nach Lübeck brachte.

Handel mit Hamburg.

Zu Hamburg kamen seewärts an:

im Jahre	1838:	1839:	1840:	1841:	
	2700	2941	2935	3194	Schiffe,
davon waren Russische:	7	14	8	14	„

Im Jahre 1839 betrug der Werth der aus Russischen Häfen in den Hamburger Hafen eingeführten Waaren 1,620,800 Mk. Bco., darunter auch 80 Ballen Wolle, ausserdem noch ein bedeutendes Quantum Russischer Producte zu Lande über Lübeck, darunter 1192 Ballen Wolle. Die Zahl der in dem genannten Jahre aus St. Petersburg, Riga, Archangel, Libau, Windau, Reval dort angekommenen Schiffe betrug 45, die der nach St. Petersburg, Riga, Archangel, Libau, Windau, Jakobstadt, Björneborg, Wiburg, Gamla-Carleby abgesegelten Schiffe 75.

Diese Einfuhr-Artikel waren: Asche, Borsten, Bretter, Droguerie-Waaren, Erbsen, Federn, Flachs, Getreide, Hanf, Heede, Hanfsamen, Hausenblase, Häute, Holz, Kramwaaren, Kümmel, Kupfer, Leinsaat, Maschinen, Matten, Oel, Pech und Harz, Pottasche, Raventuch, Segeltuch, Seife, Sohlleder, Tabak, Talg, Talglichte, Taue und Stricke, Thee, Thran.

Handel mit Bremen.

Im Jahre 1841 kamen 39 Schiffe aus Russischen Häfen zu Bremen an, nämlich 12 von Riga, 2 von Libau, 7 von Windau, 9 von St. Petersburg, 5 von Christinestad, 1 von Uleaburg und 3 von Archangel; im Jahre 1840: 38 Schiffe, davon 6 unter Russischer Flagge.

Russische Einfuhr-Artikel sind: Hanf, Felle, Juften, Droguen, Federn, Daunen, Posen, Fensterglas, Kaviar, Erbsen, Harz, Bretter und Planken, Handspaken, Leinwand, Flämisch-Leinen, Raventuch, Leinsamen, Talglichte, Marienglas, Matten,

Hanföl, Pech, Pferdehaare, Pottasche, Seife, Talg, Tauwerk, Theer, Thran, Wachs, Werg.

Handel mit Mecklenburg.

Der Werth der im Jahre 1840 in Rostock eingeführten Russischen Waaren belief sich auf 181,262 Thlr. oder 725,048 R. Ass. Unter den gewöhnlichen Russischen Einfuhr-Waaren befanden sich auch 1652 Pfund Mannagrütze und 210 Pfund Hirse; die Ausfuhr von Rostock nach Russland belief sich auf 18,136 Thaler oder 72,544 R. Assign., und bestand in Roggen, Erbsen, Salz, Früchten, Heringen, Holz. Die Anzahl der im Jahre 1841 in Rostock angekommenen Russischen Schiffe betrug 31. Zu dem in Wismar im Jahre 1840 eingeführten Waarenwerth von 312,000 Thalern oder 1,248,000 R. B. concurrirte Russland mit 43,600 R. B. in Bauholz. Unter den dort angekommenen 297 Schiffen befanden sich 22 Russische.

Die im Jahre 1840 in Rostock eingeführten Russischen Waaren-Artikel waren:

Talglichte	878½	Pud.
Seife	153	„
Segeltuch	1,298	Stück,
Raventuch	611	„
Matten	10,000	„
Pottasche	4,892½	Pud.
Seife	4,500	„
Anis	28¼	„
Hanf	17,845	„ 126 Schpfd.
Heede	3,840	Pfund.
Hanföl	554½	Pud.
Kümmel	2,880	Pfund.
Borsten	20	Pud.
Kuhhäute	16¼	„
Ochsenhäute und Kalbsfelle	7	Schpfd. 17 Lpfd.
Leinsamen	826	Tonnen.
Daunen	12	Schpfd.
Hirse	210	Pfund.
Weizenmehl	70	„
Kaviar	32	„
Erbsen	182	„
Harz	4	Tonnen.
Pech	50	„
Theer	4,052	„
Mannagrütze	1,652	Pfund.
Hausenblase	37	„
Bauholz für	10,800	Thaler.

Handel mit Genua.

Unter den im Jahre 1841 eingelaufenen 1696 Schiffen befanden sich 6 Russische, doch belief sich die Zahl der aus den Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres angelangten Schiffe auf 125, von denen 122 Sardinische. Das Quantum Getreide, welches fast als der einzige Gegenstand des Handels zwischen Genua und den südlichen Häfen Russland's von diesen eingeführt ward, belief sich auf 198,567 Tschetw. Hiervon kamen 120,167 Tschetw. von Odessa, 21,075 von Taganrog, 24,296 von Mariupol, 22,959 von Kertsch, 8561 von Berdjänsk und 1509 von Kaffa. Aus den Häfen des nördlichen Russland's kamen 5 Schiffe an: eins von Archangel mit Theer und Pech, eins von Riga mit Theer, Brettern und Flachs, und drei von Finnland mit Theer, Brettern und Masten.

Im Jahre 1842 belief sich die Einfuhr auf 229,305 Tschetw.

Ausfuhr-Artikel nach Russland sind: Wein, Reis, Baumwollenzeuge, Oel, Colonial-Waaren, Käse, Nüsse, Pflanzen, Korallen, Blei.

Handel mit Neapel.

Im Jahre 1841 liefen 3 Russische Schiffe in den Hafen von Neapel ein.

Handel mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Der Handel mit den Vereinigten Staaten, um das Jahr 1790 in's Leben getreten, ward in der Periode von 1793—1801 bedeutend, indem Hanf, Segeltücher, Eisen und einige andere Ausfuhr-Artikel in den Freistaaten einen vorzüglichen Markt fanden. Zwar hemmten die bald darauf eintretenden grossen Kriege die gegenseitigen commerziellen Verbindungen, doch führte der Abschluss des zweiten Pariser Friedens von 1815 die Wiederherstellung derselben herbei. Das Eisen fand in den vormals Spanisch-Amerikanischen Besitzungen freilich grösseren Absatz als in den Vereinigten Staaten, wo die inländischen Eisenwerke sich hoben, und das fremde Eisen gleich mehreren Erzeugnissen der Landwirthschaft, wie Hanf, Flachs, Wolle und Talg, in den Jahren 1824 und 1828 mit hohen Zöllen belegt wurde.

Vor dem Jahre 1824 bezogen die Vereinigten Staaten den Hanf, dessen sie für ihren Schiffbau so sehr bedürftig sind, grossentheils aus Russland; der Anbau desselben ward darauf in dem Gebiete der Union, unter Anderem im Staate Maine sorgfältiger betrieben.

Nachträge.

Uebersicht des Handels im Zollbezirk von Jurburg im Jahre 1842.

	Ausfuhr:	Einfuhr:
Zoll-Amt Jurburg:		
Waaren für	867,034 Rub.	676,898 Rub.
Münze	206,326 =	353,700 =
Zoll-Amt Tauroggen:		
Waaren für . . .	65,366 =	1,190,528 =
Münze	63,505 =	1,304,134 =
Zoll-Amt Polangen:		
Waaren für . . .	91,050 =	1,411,822 =
Münze	149,255 =	55,500 =
Zoll-Amt Gorshdow:		
Waaren für . . .	82,905 =	14,471 =
Münze	6,350 =	180,810 =
Zoll-Amt Kowno:		
Waaren für . . .	174,691 =	3,793 =
Zusammen:		
Waaren für . . .	1,281,046 Rub.	3,297,512 Rub.
Münze	425,436 =	1,894,144 =

In Königsberg wurden im Jahre 1842 auf den 400 dort eingetroffenen Flussfahrzeugen aus Russland und dem Königreich Polen folgende Waaren eingeführt:

Weizen . . .	658	Last.	Hanf, Heede, Flachs	64,206	Ctnr.
Roggen . . .	1,062	=	Baumbast . . .	22	=
Gerste	6	=	Hanföl	140	Tonn.
Hafer	87	=	Pottasche . . .	181	=
Erbsen	25	=	Birkentheer . .	2,078	=
Leinsamen . .	4,126	=	Matten . . .	1,145,170	Stück.
Hanfsamen . .	20	=	Rohe Häute . .	3,610	=
Rappsamen . .	44	=	Leinwand . . .	799	=
Talg	1,653	Ctnr.	Tonnenreifen .	33,825	Kop.
Borsten . . .	92	=	Bauholz . . .	188	=
Wolle	4,944	=	Hörner . . .	100	=
Pferdehaare . .	73	=			

In Danzig wurden im Jahre 1842 eingeführt von Russland folgende Artikel:

Weizen	5,780	Last.	Brucheisen . . .	5,160	Ctnr.
Leinsamen . .	620	„	Talg	280	„
Versch. Samen .	127	„	Pottasche . . .	392	„
Balken	21,340	Stck.	Hörner	155	„
Rundholz . . .	23,740	„	Salzfisch . . .	40	„
Eichenbalken . .	580	„	Segeltuch . . .	489	„
Eichenbretter . .	2,900	„	Tauwerk . . .	580	„
Eichen-Rundholz .	400	„	Droguerien . .	142	„
Stabholz	900	Schck.	für Thlr.	1,352,250.	
Hanf	1,050	Ctnr.			
Verarbeitetes Eisen	21,257	„			

Von Polen:

Zink	46,448	Ctnr.	Eichenbretter .	16,820	Stck.
Knochen . . .	9,000	„	Tannenbalken .	32,500	„
Stabholz . . .	2,800	Schck.	Tannenrundholz	3,700	„
Tannenbalken .	31,480	Stck.	Leinwand . .	1,620	„
do. Rundholz	61,300	„	für Thlr.	3,500,400.	
Eichenbalken .	3,640	„			

Demnach beträgt die Einfuhr:			die Ausfuhr:		
von Russland	1,352,250	Thlr.	nach Russland	122,550	Thlr.
„ Polen .	3,500,400	„	„ Polen .	889,700	„
	4,852,650	Thlr.		1,012,250	Thlr.

(Die Gesammt-Ausfuhr Danzig's, dessen Haupthandel Getreide und Holz bilden, ward in dem genannten Jahre zu 10,475,650 Thlr. angegeben.)

Die ausgeführten Artikel waren folgende:

nach Russland:	Erbsen	50	Last.
	Bohnen	249	„
	Kartoffeln . . .	466	„
	Früchte	6,708	„
	Gartensträucher .	2,015	Stück.
	Vögel	3,886	„
	Zink	9,181	Centner.
	Bernstein . . .	8	„

nach Polen: Colonialwaaren, Wein, Porter etc.

Uebersicht des Handels im Zollbezirk von Grodno im Jahre 1842.

	Ausfuhr nach Polen.	Einfuhr aus Polen.
Zoll-Amt Brest für . .	524,060	660,952 R. S.
" Breborowsk .	570,893	3,519 "
" Grodno . .	23,696	3,938 "
" Ustilug . .	331,703	48,402 "
" Choroschtscha	32,458	19,538 "
" Sheltkowsk .	16,556	111,251 "
" Nuretz . .	39,388	2,787 "
" Zechanowetz	80,999	3,310 "
" Goniondzy .	35,679	3,265 "
Zusammen für .	1,655,432	856,962 R. S.
Münze . .	1,764,046	4,902,269 "

Durch Polen:

	Ausfuhr nach Preussen.	Einfuhr von Preussen.
üb.d.Zollamt Brest für .	217,450	718,845 R. S.
" " Breborowsk	20,420	— "
" " Grodno . .	10,880	— "
" " Ustilug . .	—	5,749 "
" " Choroschtscha	67,542	13,906 "
" " Sheltkowsk	18,322	31,051 "
" " Nuretz . .	306,579	6 "
" " Zechanowetz	4,892	1,312 "
" " Goniondzy .	671	15 "
Zusammen für .	646,756	770,884 R. S.
Münze . .	—	8,803 "

Durch das Königreich Polen wurden in dem genannten Jahre (1842) folgende Waaren aus Preussen in Russland eingeführt:

Lebensmitttel für	11,757 R. S.
Seide, 103,518 Pfund, für	592,840 "
Wolle	35 "
Wollengarn	12 "
Blei und Zinn	663 "
Kardendisteln	40 "
Maschinen	21,396 "
Materialwaaren und Farben	39,561 "
Manufacturwaaren, eiserne	8,293 "
" baumwollene	6,991 "
" leinene	677 "
" seidene	41,516 "
" wollene	12,834 "
Schreibpapier und anderes	2,571 "
Diverse Waaren	28,184 "
Zusammen für .	770,884 R. S.
Münze .	8,803 "

Die Ausfuhr Russland's durch das Königreich Polen nach Preussen bestand in folgenden Artikeln:

Weizen für	54,752 R. S.
Wolle	34,094 "
Borsten	769 "
Rohe Häute	647 "
Leder	448 "
Hasenfelle	399 "
Tulupen	11,172 "
Holzwaaren	20,722 "
Diverse Sämereien	8,393 "
Vieh	4,180 "
Diverse Waaren	17,560 "
Zusammen für .	646,756 R. S.

Darunter auf dem Bug:

Weizen, 54,752 Tschetwert, für	268,700 R. S.
Holzwaaren	13,508 "
Diverse Waaren	10,728 "
Zusammen für .	292,936 R. S.

Auf dem Narew:

Holzwaaren für	7,407 R. S.
Im Ganzen auf den Flüssen für .	300,343 R. S.

Handel im Zollbezirk von Skuljani im Jahre 1842.

	Die Einfuhr:	die Ausfuhr:
Ueber das Zollamt Nowoszelitz mit Oesterreich . .	79,819	1,044,327 R. S.
An Münze .	913,459	25,910 „

Die Hauptgegenstände der Einfuhr waren: Bauholz, Sensen, baumwollene, seidene und wollene Manufacturwaaren, Holzgeschirr, Getreide.

Die Hauptgegenstände der Ausfuhr waren: Hornvieh, Pferde, rohe Häute, Wolle, gesalzene Fische und Kaviar.

	Die Einfuhr:	die Ausfuhr:
Ueber die Zollämter Skuljani, Lipkansk u. Bowo mit der Moldau . . .	99,818	152,144 R. S.
Münze .	738,413	446,166 „

Die Hauptwaaren der Einfuhr waren: Salz, Nüsse, Bauholz, Mühlsteine, Schaffelle, Getreide.

Die Hauptwaaren der Ausfuhr waren: Eisenwaaren, Gusseisenwaaren, Kupferwaaren, Leder und Lederarbeit, Fayence, Leinen- und Hanf-Fabrikate, Stricke, gesalzene Fische und Kaviar, Wachs- und Wachslichte, Wolle und Wollenwaaren, Hanföl.

Handel von Finnland im Jahre 1842.

	Die Einfuhr:	die Ausfuhr:
Von Stockholm an Waaren	1,078,560	nach Stockholm
Silber in Barren und Münze	2,356,561	1,092,152 Rbthlr.

Schiffe

angekommen in Stockholm von Finnland:

Finnländische	443	von	14,958	Last.
Schwedische	35	von	433	„

angekommen in Finnland von Stockholm:

Finnländische	428	von	16,801	Last.
Schwedische	95	von	944	„

Unter den Importen in Finnland war das Quantum raffinirten Zuckers besonders bemerkbar, es betrug 1,017,636 Pfund.

Andere von Stockholm importirte Waaren waren: Baumwolle, roh und gesponnen, Bücher, Porter, Bier, Indigo, Glaswaaren, Eisen, Gusseisenwaaren, plattes Stangeneisen, Eisen-

blech, Nägel, Kupfer, Papier, Fayence, Stahl, Weizenmehl, Tabak, Seiden- und Wollenzeuge, Kaffee, Reis, Steinkohlen.

Von Finnland in Stockholm importirte Waaren bestanden in: Pottasche, lebendigen und gesalzenen Fischen, Wildprett, Gläsern, Bouteillen, Hanf, rohen Häuten, Hopfen, Hornvieh, Pelzwerk, Fussbekleidung, Butter, Roggen, Roggenmehl, Talg, Brennholz, Leinwand und leinenen Tüchern, Pech, Harz.

Handel mit Lübeck im Jahre 1842.

Wegen der schlechten Getreideernte Russland's in diesen letzten Jahren waren die Exporten Lübeck's nach den dortigen Häfen weit geringer als sonst; anders verhielt es sich mit den Russischen Importen. Diese waren:

Von St. Petersburg:

Pottasche . . .	1,924	Fässer.
Talg	734	⸗
Hanföl	100	⸗
Hanf	2,900	Schpfd.
Segel- u. Raventuch u. Flämischlein	52,000	Stck.
Rauchwaaren .	410	Colli.
Apothekerwaaren	780	⸗
Stückgüter . .	380	⸗
Pferdehaare . .	120	⸗
Juften	90	Ballen.
Posen und Federn	250	⸗
Felle	90	⸗
Wolle	220	Säcke.
Kümmel und Anis	30	Colli.
Hausenblase .	160	Fässer.
Ziegenhaare . .	100	Ballen.
Grütze	100	Säcke.
Tauwerk . . .	5,600	Pud.
Kupfer . . .	2,600	⸗
Eisen	1,200	⸗
Lichte	660	⸗
Seife	190	⸗

Von Riga:

Leinsaat, 1841ger	760	Ton.
⸗ 1842ger	18,000	Ton.
Hanf	2,300	Schpfd.
Tabak . . .	1,520	Packen.
Posen . . .	140	⸗
Felle	520	⸗
Matten	2,400	Bunde.
Roggen	270	Last.
Flachs	320	Bunde.
Hanföl	120	Fässer.
Kuhhaare . .	100	Packen.
Pferdehaare . .	60	⸗
Diverse Waaren	150	Colli.

Die Leinsaat, die dieses Mal zu den stärksten Zufuhren dieses Artikels gehörte, transitirte grösstentheils, wie dieses auch mit den Leinenwaaren der Fall ist, von denen Lübeck den dritten Theil der ganzen Petersburger Ausfuhr erhält.

Die in Hamburg nach dem Brande aufzuführenden Bauten veranlassten eine bedeutende Nachfrage nach Finnischen und Schwedischen Holzwaaren, und es liefen daher so viele Schiffe unter Russischer Flagge in Lübeck's Hafen ein, wie man sie dort noch nie gesehen. Ausserdem ward von Finnland unter Anderem importirt:

Theer	22,500	Tonnen.
Pech	1,600	„
Seife	400	Kisten.
Butter	180	Fässer.

Schiffe

liefen ein:	liefen aus:
959,	966,
davon 243 aus Finnland,	253 nach Finnland,
unter Russischer Flagge:	
209,	210.

Handel mit Frankreich im Jahre 1841.

Die Einfuhr in Frankreich:	die Ausfuhr nach Russland:
35,100,000,	11,900,000 Fr.

Hierbei ist zu bemerken, dass das Quantum der Russischen Einfuhr-Artikel noch bedeutender als das hier angegebene ist, da Frankreich diese auch über England, Belgien, Holland, Deutschland und Dänemark bezieht — ein neuer Beleg für die Thatsache, dass sich keine genaue Handelsbilanz ziehen lässt.

Oelsamen, der bedeutendste Einfuhr-Artikel Frankreichs aus Russland, bezog Frankreich für		52,640,830	Frank.
Weizen		65,443,100	Litres.
Talg, direct aus Russland .	5,774,856 Kilogr.		
„ über England . . .	1,004,043 „		
Zusammen:		6,778,899	Kilogr.
Kupfer		918,474	Kilogr
Holz für		1,824,367	Frank.
Wolle „		1,616,564	„
Hanf und Heede		1,138,673	Kilogr.
Flachs und Heede		1,148,381	„
Pferdehaare		83,113	„
Kuhhaare		7,619	„
Borsten		169,462	„
Ziegenhaare		32,164	„
Pottasche		839,014	„
Theer		1,401,917	„

Der Transit erstreckte sich auf 203 Mill. Fr.

	Gesammtwerth der Einfuhr aus Russland.	Werth des Consums im Lande.
1835 für	21,300,000	17,300,000 Fr.
1836 „	27,800,000	16,300,000 „
1837 „	23,300,000	15,900,000 „
1838 „	32,300,000	22,500,000 „
1839 „	38,900,000	25,600,000 „
1840 „	34,000,000	30,500,000 „
1841 „	52,100,000	35,100,000 „
	Gesammtwerth der Ausfuhr nach Russland.	Darunter blos Französische Waaren.
1835 „	11,500,000	8,800,000 Fr.
1836 „	11,700,000	8,700,000 „
1837 „	13,600,000	9,000,000 „
1838 „	13,500,000	10,600,000 „
1839 „	15,800,000	12,500,000 „
1840 „	18,200,000	13,900,000 „
1841 „	15,700,000	11,900,000 „

Handel mit England.

Liverpool's Ein- und Ausfuhr im Jahre 1842.

Einfuhr:

Talg	15,100	Fässer.
Hanf	4,200	tuns.
Flachs	1,916	Packen 97 Bunde.
Leinsamen	12,026	Quarter.
Theer	19,000	Tonnen.
Bretter	1,700	Standard hundred.
Battens	180	„ „
Bauholz	4,000	Kubikfuss.

Ausfuhr:

Baumwolle	80,486	Ballen.
Farbeholz	81,823	Tonnen.
Kaffee	120	„
Ingwer	86	Fässer und Säcke.
Zucker	3,900	Centner.
Tabak	1,218	Pfund.
Rothholz	70	Stück.
Baumöl	122	Tonnen.
Rum	763	Gallons.

Die Ausfuhr von Wolle, welche vorzugsweise über Odessa geschieht, fängt an, auch für den St. Petersburger Hafen Bedeutung zu gewinnen.

Ein Handel mit Blutegeln nach dem Auslande hin beginnt in Klein-Russland und anderen südlichen Gouvernements sich zu entspinnen. Die grösste Ausfuhr derselben findet über Polen Statt. Man rechnet, dass im Jahre 1839 aus Russland überhaupt deren zum Belauf von 334,530 R. B. ausgeführt wurden.

Die Slowaken aus dem Thuroczer Comitate in Ungarn, welche je nach den Ortschaften verschiedene Handels-Compagnieen bilden, treiben einen grossartigen Hausirhandel, ausser nach Konstantinopel und Trapezunt, auch nach Russland. Mit 400 Wagen, deren jeder eine Waarenladung von 15—16,000 Fl. W. W. enthält, ziehen sie der Stadt Galacz in der Moldau als erster Station für ihr Waarenlager zu. Auf ihren Wanderungen vertreiben sie die in Wien angekauften Fabrikate, als Seidenstoffe, glatte gewebte Wollwaaren ohne gedruckte Ränder, feinen Piquet u. dergl. Decken, ächte und Glas-Granaten, Zwirn, Spitzen, Tüll, Seidenbänder, Heiligenbilder und Kupferstiche, Kanevas, Rasirmesser, Shawls, Batist, Organtine, feine Leinwand, schwarze seidene Halstücher, seidene Westenstoffe u. s. w. Ihr Unternehmungsgeist erstreckt sich auf Imeretien, die Persische Grenze, die Kaukasisch-Tscherkessische Linie, die Länder am Schwarzen und Asowschen Meere, die Länder am Don und an der Wolga, Gross-Russland, Sibirien.

Notizen

über den Handel des Schwarzen Meeres *).

Durch den im Jahre 1774 mit der Pforte geschlossenen Frieden, in welchem Russland die freie Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere bewilligt, die Krim für frei erklärt und das Land zwischen dem Dnepr und Bog mit Asow an Russland abgetreten ward, eröffnete sich dem Handel in den südlichen Theilen des Russischen Reiches ein grösserer Spielraum, im Verlauf

*) Wir verdanken diese Notizen dem schätzbaren *mémoire sur le commerce des ports de la Nouvelle-Russie, de la Moldavie et de la Valachie par Jules de Hagemeister.* Odessa 1835.

des Friedens von Jassy vom Jahre 1792 wurde der Grundstein zu der Stadt Odessa an dem Meerbusen des Tataren-Dorfes Kadjibei gelegt, und bereits in den ersten Jahren rechtfertigte der Erfolg die Wahl der Regierung. Die von der Kaiserin Katharina für einen Freihafen erklärte Krim ist erst von dem Kaiser Paul mit einer Zoll-Linie umgeben worden. Im Jahre 1804 ward der Stadt Odessa das Niederlagsrecht zugestanden, d. h. das Recht die Waaren während 1½ Jahren in den Packhöfen des Zollamtes lagern zu lassen, bevor der Zoll entrichtet wird. Dieses Recht ward ihr vorläufig auf 5 Jahre ertheilt und dann bis zur Einrichtung des Freihafens verlängert. Dieselbe Vergünstigung liess man Taganrog im Jahre 1806 zu Theil werden, und was Feodosia (Kaffa) betrifft, so war der Handel dieser Stadt in dem Zeitraume von 1800 bis 1822 in einem merklichen Steigen begriffen. Im Jahre 1801 hatten England, Frankreich, Preussen und Holland das Recht erhalten, durch den Kanal von Konstantinopel zu segeln, und im Jahre 1803, wo Odessa erst 8000 Einwohner zählte, liefen bereits 530 Schiffe in seinen Hafen ein. Nach dem eine längere Waffenruhe unter den grossen Mächten herbeiführenden Pariser Frieden von 1815 war das Schwarze Meer ein Hauptpunct für die Handelsunternehmungen des ganzen Mittelländischen Meeres geworden. Es schützte das ganze südliche Europa vor einer Hungersnoth und bot durch die Fülle seiner Producte einen Markt dar, der mit einer steigenden Bevölkerung nur zunehmen konnte. Die Zunahme des Handels in den letzten fünf Jahren ist in allen Häfen des Schwarzen Meeres sehr sichtbar, und von dem Asowschen Meere gilt dasselbe. So haben sich zu Odessa während eines Zeitraumes von 20 Jahren die Importen versechsfacht, während sich die Exporten vervierfacht haben.

Unter den verschiedenen Zuflüssen des Wassersystems, welches von bedeutendem Einflusse auf den Handel des Schwarzen Meeres ist, muss auch der die Moldau und Wallachei scheidende Sereth genannt werden als wichtig für den Transport des Holzes aus dem zuerst genannten Fürstenthume. Der Bog und Dniestr, welche das ergiebige Podolien durchströmen, sind bis jetzt nicht schiffbar, doch giebt der Bog (Bug) in Wosnesensk bis zu seiner Mündung schon eine Communication ab.

Haupthäfen des Schwarzen Meeres sind, im Gouv. Jekaterinoslaw: Taganrog am Asowschen Meere, Rostow am Einfluss des Temernik in den Don, Nahitschewan am Don, Mariupol an der Mündung des Kalmijus in's Asowsche Meer, Berdjänsk am Asowschen Meere; im Gouv. Chersson: Odessa am Schwarzen Meere, Chersson und Otschakow an der Mündung des Dnepr (dem Liman) und Nikolajew am Einfluss des Ingul in den Bog; in Bessarabien: Ismaïl am nördlichen Arme der Donau, Acker-

man an der Mündung des Dniestr in das Schwarze Meer; im Gouv. Taurien: Feodosia (Kaffa) an einer grossen Krümmung des Schwarzen Meeres, Freihafen; Kertsch auf einer Halbinsel desselben Meeres, Freihafen; Jalta am Schwarzen Meere; Eupatoria an demselben. Die Häfen des Schwarzen Meeres besitzen alle bis auf Chersson und Nikolajew Quarantaine-Anstalten.

Der Hafen Taganrog's ist nicht der beste, denn da es ihm an der gehörigen Tiefe fehlt, so müssen die grossen Schiffe 40 Werste von dort ankern. Rostow, etwa 30 Werste von der Don-Mündung gelegen, und das von Armeniern bewohnte Nahitschewan können als Vorstädte Taganrog's betrachtet werden; nicht nur alle, den Don herabkommende Waaren halten sich dort auf, sondern die Bewohner jener Städte kaufen auch die Landesproducte im Innern auf, um solche an die Kaufleute von Taganrog wieder zu verkaufen. Auch herrscht während des Sommers in Rostow und Nahitschewan eine grosse Lebhaftigkeit wegen der Empfangnahme und Umladung jener Waaren. Von den den Don hinabfahrenden Barken gelangen bis jetzt nur die mit Holz beladenen ganz bis Taganrog selbst. Rostow ist insofern sehr begünstigt, als sich dort die Magazine der grossen Vorräthe für das Heer und die Festungen des Kaukasus und der Ostküste des Schwarzen Meeres befinden. Ungeheure, im Gouv. Woronesch aufgekaufte Vorräthe von Mehl und Roggen kommen auf die Weise den Don hinab und werden von Rostow zu Lande und zu Wasser weiter befördert. In Rostow befinden sich ebenfalls Niederlagen von Salz der Krim. Die aus 9000 Einwohnern bestehende Armenische Bevölkerung Nahitschewan's unterhält fortwährende Verbindungen mit den Armenischen Colonieen von Astrachan, und den am Terek gelegenen Städten Mosdok und Kisljär in der Provinz Kaukasien, so dass fast die Grösse der Entfernungen verschwindet, wie denn überhaupt Entfernungen, die in anderen Ländern für gross gehalten werden, in Russland nur klein sind und schnell zurückgelegt werden. Die Armenier beziehen Reis, Seide, ansehnliche Vorräthe von Wein und Branntwein aus Kisljär, der sehr geschätzt wird; ausserdem die rohen Erzeugnisse, welche Kaukasien hervorbringt. Die Armenier überhaupt haben sich zu Herren des inneren Handels des südöstlichen Russland's gemacht, doch zeigen sie nicht jene Redlichkeit und Offenheit des Charakters, welche die Kasaken im Verkehr an den Tag legen. Diese letzteren haben nämlich das Recht, in ihrem Lande Handel selbst mit dem Auslande zu treiben, wofern jeder diesen Handel Treibende der Krone 220 Rubel entrichtet. Die den Handel Taganrog's belebenden Gegenden sind fast noch unbebaut; einige Kreise des Gouv. Charkow und der Kreis Bakmut des Gouv. Jaketerinoslaw, auch das Land der Donischen Kasaken sendet Korn in

Barken nach verschiedenen Häfen des Asowschen Meeres. Die längs der Kaukasischen Linie angelegten Colonieen versehen es gleichfalls mit Getreide. Den Donischen Kasaken, welche eine Bevölkerung von etwa 514,000 Individuen ausmachen, gehören als Gemeingut 6,000,000 Dessätinen unangebautes Land. Die von den Kasaken des Schwarzen Meeres bewohnten Ebenen, wenn gleich noch geringer bevölkert als diejenigen der Donischen Kasaken, eignen sich besonders zur Viehzucht, und das dort aufgezogene Schlachtvieh ist vortrefflich. Die Hülfsquellen der hier genannten Landstriche sind ausserordentlich. Sie liefern allein 400,000 Pud Talg jährlich nach Petersburg, welche über Woronesch dorthin expedirt werden.

Die grossen Handels-Capitale und die wechselnden Preise der Newa-Stadt, welche einen grösseren Gewinn versprechen, ziehen das Product an sich. Indess ist die Lebhaftigkeit Taganrog's während der 6 bis 7 Monate dauernden Schifffahrt bedeutend, und im Jahre 1834 betrug die dortige Zoll-Einnahme 2,300,000 Rub. Taganrog zählt über 17,000 Einwohner (die Kaufleute daselbst sind Griechischer Abkunft), Rostow hat 8000 Einwohner, Nahitschewan 9000, Mariupol 4000 (die daselbst wohnenden Kaufleute sind Griechen). — Die zwischen dem Don und Dnepr längs des Schwarzen und Asowschen Meeres befindliche Steppe wird von mehreren Flüsschen befruchtet; sie zählt seit Katharina's Zeit sehr verschiedenartige Anbauer, Nogaische Tataren, Griechen, aus der Krim entflohene Armenier, welche in Gemeinschaft mit Persischen Armeniern, ausser mehreren Dörfern, die Stadt Nahitschewan gegründet haben. Die Stadt Mariupol, in deren Nähe in neuerer Zeit Steinkohlenlager entdeckt wurden, ward von Griechen angelegt. Auch Russische Einwanderer finden sich überall, doch sind die merkwürdigsten Colonieen die der Deutschen, hauptsächlich der Mennoniten, an den Ufern des Molochena, welche diese Ebenen durch ihre Capitale und ihre Gewerbthätigkeit beleben. Durch den Mangel an Verbindungsplätzen ist die ganze Gegend in ihrer Entwickelung sehr aufgehalten worden; die Erzeugnisse derselben werden jetzt nach Mariupol, Eupatoria und Theodosia (Feodosia) gebracht. In neuerer Zeit haben Handelshäuser aus Odessa begonnen, jenen Landstrich etwas in Cultur zu bringen, dem nur etwas Gewerbfleiss nöthig ist, um seine Erzeugnisse zu verdreifachen. Etwa 70 Werste von Mariupol bildet eine 15 Werste lange Erdzunge einen anderen Hafen: Berdjänsk, ausserhalb des verengten Fahrwassers des Don, jenseit der gefährlichen Engen des Asowschen Meeres, der Enge von Kertsch gegenüber. Seit 1833 müssen alle in das Asowsche Meer einlaufenden Schiffe zu Kertsch Quarantaine halten. Bis jetzt hat sich die Pest noch nicht in das Asowsche Meer verbreitet. Die Salzverladungen

von Theodosia, Eupatoria und hauptsächlich von Ackerman beschäftigen eine beträchtliche Anzahl Schiffe; die Küsten-Fahrzeuge, welche an der südlichen Krim hinsteuern, haben Landes-Wein, Ziegelsteine, Holz u. s. w. geladen. Ismail bezieht von Odessa Tauwerk, von Chersson Holz und Theer; auch steht es mit Galacz und Braïloff in lebhafter Verbindung. Aus Kertsch, welches die Enge zwischen dem Schwarzen und Asowschen Meere beherrscht, wurde um das Jahr 1834 jährlich für 5 bis 10,000 Tschetw. Getreide ausgeführt, ausserdem gesalzene Fische, Felle; die Einfuhr bestand hauptsächlich in Türkischen Stoffen.

Die Stadt Theodosia hat einen Hafen, der nie zufriert; sie zählt 5—6000 Einwohner, Tataren, Griechen und Caraïmen, und ihr Handel theilt sich zwischen diese und einige dort seit langer Zeit bestehende Italienische Häuser. Es befindet sich dort ein Zollamt und eine Quarantaine-Anstalt erster Classe. Nächst Sewastopol ist Koslow (Jewpatoria) der Konstantinopel am meisten benachbarte Russische Hafen und steht mit jener Hauptstadt in vielfacher Verbindung. Die Rhede und der Hafen von Eupatoria, einer Stadt von 8000 Einwohnern, sind nicht vorzüglich. Das Zollamt daselbst hat der Krone in den letzten 20 Jahren an Steuer für eingehende Waaren 502,568 Rub., und für ausgehende Waaren 712,894 Rub., und dasjenige von Theodosia in demselben Zeitraume bei der Einfuhr 3,425,580 Rub., und bei der Ausfuhr 520,571 Rub. eingebracht. Die übrigen Häfen der Krim Jalta, Balaclawa und der Kriegshafen Sewastopol werden nur von Küstenfahrern besucht.

Odessa wetteifert mit Riga hinsichtlich der im Flussgebiet des Dnepr gelegenen Landstriche, eines Flusses, der dem Schwarzen Meere den Ueberfluss der fruchtbaren, von ihm durchströmten Gegenden zuführt, und auch wichtig ist für die Verschickung der Erzeugnisse Lithauen's: Holz, Flachs und Hanf.

Odessa, welches zu seiner Verfügung die Kornkammern des ihm benachbarten Podoliens und die Erzeugnisse Bessarabiens hat, behauptet einen entschiedenen Vorzug vor allen übrigen Häfen des Schwarzen Meeres. Die dieser Stadt von der Regierung zugestandenen Begünstigungen zogen dort Capitale hin und die Aufhebung der Quarantaine-Anstalten am Dniestr hat es mit Bessarabien in Verbindung gesetzt. Ein Theil der früher in den Häfen der Ostsee Absatz suchenden Producte wurde nach und nach zum Schwarzen Meere hingezogen, hauptsächlich seitdem die Engländer sich dorthin wandten. Insofern entstand in commerzieller Hinsicht eine grosse Scheide-Linie, nämlich zwischen dem nördlichen und südlichen Russland, indem jenes sich an die Interessen der Ostsee schliesst, und dieses an die des Schwarzen Meeres; zugleich ist jedoch Odessa's Wohlergehen an das Wohl von ganz Neu-Russland gebunden. Der

Fiscus hat innerhalb 30 Jahren aus Odessa gezogen an Zollgefällen: 40,209,412 Rub., in 7 Jahren an Branntwein-Pacht 3,952,500 Rub., innerhalb 20 Jahren durch die Briefpost 3,802,456 Rub. Im Jahre 1834 war der Betrag der Zollgefälle 4,061,712 Rub.

Odessa, welches erst vor etwa 50 Jahren entstanden, zählt bereits mehr als 50,000 Einwohner, wozu noch jeden Sommer eine Anzahl von 15 bis 20,000 Arbeits- und Seeleute kommen. Der auswärtige Handel befindet sich ausschliesslich in den Händen von Ausländern aller Nationen, unter denen auch viele Griechen und Italiener. Der Russischen Kaufleute giebt es nicht viele; sie betreiben den Umsatz verschiedener Kunst-Erzeugnisse des Landes, als: Tauwerk, Glaswaaren, Eisenwaaren, auch Kupfer. Fremden, welche Gewerbfleiss und Capitalien mitbrachten, verdankt die Stadt ihren blühenden Zustand; sie haben die Hülfsquellen des Landes aufgedeckt, auch werden die Erzeugnisse des Landes nirgend im südlichen Russland theurer bezahlt als dort. Odessa's Hafen, dem alle Hülfsquellen des Landes zu Gebote stehen, begünstigt eine ausgedehnte Communication. Der Dnepr, Bog und Dniestr, wie die Donau-Mündungen, fallen in den grossen Wasserraum, dem Odessa's Hafen angehört; auch die Häfen der westlichen Krim sind demselben zugehörig. Ueberdiess giebt die Nähe der Oesterreichischen und Polnischen Grenzen Veranlassung zu einem sehr beträchtlichen Transithandel; der Transport wird sehr erleichtert durch die Weiden, welche das Vieh überall auf der Steppe findet. Der Quarantaine-Hafen kann 170 Schiffe fassen und der für die freie Pratica 80; auch wird die dort bestehende Quarantaine-Anstalt für eine der besten gehalten. Sämmtliche Quarantaine-Abgaben werden am Zollamte entrichtet, ausser 6 Rub., welche der Capitain besonders zu entrichten hat, und 75 bis 100 Kop. für die an Bord befindlichen Zollwächter. Ausser den Ein- und Ausgangs-Abgaben wird entrichtet von Russischen und fremden Fahrzeugen für jede Last: 1) beim Einlaufen 18 Kop.; 2) beim Auslaufen desgl.; 3) für das Ankern von fremden Schiffen 50 Kop., und von Russischen Fahrzeugen 25 Kop.; 4) 50 Kop. für die Ladung jedes fremden Fahrzeuges. Ueberdiess sind alle Schiffe gehalten, dem Zollamte 25 Rub. zu entrichten für die Unterhaltung des Leuchtthurmes, und eine Gebühr für den Pass.

Unter den in Odessa's Hafen einlaufenden Fahrzeugen nehmen die Russischen, Oesterreichischen und Sardinischen den ersten Rang ein, die Englischen den zweiten, die Ionischen, Griechischen, Französischen und Neapolitanischen den dritten; alle übrigen Flaggen erblickt man nur in sehr geringer Anzahl. Russische Schiffe machen nur sehr selten die Fahrt von Odessa nach England. Die Verbindungen mit Genua werden hauptsäch-

lich durch Sardinische Schiffe unterhalten, wegen der hohen Abgaben, mit denen die dorthin bestimmten mit Getreide beladenen Schiffe belastet sind. Diejenigen Schiffe, welche die meisten Fahrten zwischen Odessa und Triest machen, sind Oesterreichische, dann auch andere, welche ebenfalls nach Livorno, Marseille und Konstantinopel Ladung einnehmen. Die meisten Importen und Exporten werden auf Oesterreichischen Schiffen verladen, dann kommen für die Importen die Russischen, für die Exporten theils die Sardinischen, theils die Englischen, theils die Russischen. Die Importen auf Sardinischen Schiffen sind stärker als auf Englischen. Die Stadt Odessa besitzt mehrere Dampf-Fahrzeuge theils für die Küsten-Fahrten des Schwarzen Meeres, theils für die Fahrten nach Konstantinopel. Auch bestehen in Odessa 5 Assecuranz-Compagnieen für die Küsten-Fahrten im Schwarzen und Asowschen Meere. Die nach anderen Häfen absegelnden Schiffe werden selten in Odessa versichert.

Die aus 13,000 Individuen bestehende Bevölkerung Ackerman's, welches von der Mündung des Dniestr 25 Werste entlegen ist, beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Salzhandel, dem Weinbaue und dem Fischfange. Die Wasserfälle, welche in der Umgegend von Jampol (Gouv. Podolien) den Lauf des Dniestr beengen, machen die Schifffahrt desselben beschwerlich, auch ist der Land-Transport so billig, dass man noch niemals Waaren den Fluss hat hinabkommen lassen. Mehr als 600 Fahrzeuge von 100 bis 300 Tonnen (zu 5 Tschetwert) laufen jährlich in die Donau ein, von denen die grössten jedoch Braïloff (Ibrahil, in der Walachei) nicht überschreiten können, und nur solche von einem Gehalte von 200 Tonnen bis Rustschuk gelangen. Doch darf man wegen der in neuerer Zeit eröffneten Dampfschifffahrt auf der Donau zwischen Wien und Konstantinopel und der mit der Türkischen Regierung angeknüpften Unterhandlungen der Hoffnung Raum geben, dass die natürlichen Hindernisse jener Flussschifffahrt durch die Kunst beseitigt werden. Die meisten in die Donau einlaufenden Fahrzeuge sind Türkische und Griechische, dann Russische und Ionische, Oesterreichische und Sardinische; alle übrigen erscheinen dort nur sehr selten. Wenn gleich die drei Hauptmündungen der Donau im Besitze Russland's sind, so wird doch nur ein geringer Theil seiner Erzeugnisse durch die beiden Häfen Bessarabien's: Ismaïl und Reni ausgeführt. Die Städte Galacz in der Moldau und Braïloff in der Walachei sind es, welche den Ueberfluss dieser beiden fruchtreichen Provinzen in den Handel des Schwarzen Meeres bringen.

In Galacz, welches etwa 12,000 Einwohner zählt, ist der Handel, gleichwie in Braïloff, in den Händen Griechischer Kauf-

leute, und erst in neuerer Zeit haben sich dort auswärtige Häuser etablirt. Braïloff wird durch die oben erwähnte Dampfschifffahrt sehr gewinnen, und Galacz ein Stapelplatz Oesterreichischer Producte werden, die von dort nach der Levante und nach den Häfen des Schwarzen Meeres verführt werden können. Der Handel der in Bessarabien gelegenen Stadt Ismaïl und des Fleckens Reni (15 Werste von Galacz) ist von keiner Bedeutung.

Durch das der Schifffahrt eröffnete Schwarze Meer hat das Quantum des in den Handel gekommenen Getreides ausserordentlich zugenommen.

Odessa bezieht seine Getreide-Vorräthe aus dem nördlichen Theile Bessarabien's, hauptsächlich aber aus den Gouvernements Podolien und Kiew, welche als die wirklichen Stützpuncte des Kornhandels von Odessa betrachtet werden können. Es finden so grosse Capitalien eine Beschäftigung in dem Getreide-Handel, so mannichfaltige Interessen sind daran geknüpft, dass dieser Handel sich noch aufrecht hält, ungeachtet die Zahl der consumirenden Länder abgenommen hat. Er allein vermag die zahlreiche Handelsflotte des Mittelmeeres in Thätigkeit zu setzen. Triest, Livorno, Genua und Marseille sind die grossen Stapelplätze des südlichen Europa, wohin das Getreide von allen Seiten auf Schiffen verladen wird, welche sich mit der niedrigsten Fracht begnügen, wofern sie nur die Zinsen ihres Capitals herausziehen. Vom Jahre 1817, wo sich eine Miss-Ernte in Europa ereignete, datirt die Entwickelung des ausgebreiteten Getreide-Handels der Häfen des südlichen Russland's; so wurden im Jahre 1830 mehr als 2,000,000 Tschetwert Getreide aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres expedirt, ohne dass die Frage danach durch einen allgemeinen Uebelstand wie im Jahre 1817 veranlasst worden wäre. Vom Jahre 1815 bis 1830 wurden von Odessa 13,233,000 Tschetwert Getreide in den Handel gebracht, und seit dem Jahre 1815 betrug die jährliche Ausfuhr der letztgenannten Stadt nie weniger als 450,000 Tschetwert. Die beiden Häfen des Asowschen Meeres, Taganrog und Mariupol, lieferten im Jahre 1830 zur Ausfuhr: 650,000 Tschetwert, wovon Taganrog allein $^2/_3$. Theodosia und Eupatoria liefern jede selten mehr als 100,000 Tschetwert, ihre gewöhnliche Ausfuhr beträgt zwischen 30 und 60,000 Tschetw. Die Stadt Ismaïl hat, seitdem der Gesundheits-Cordon vom Dniestr nach dem Pruth verlegt worden ist, ihre Bedeutsamkeit verloren, denn die Erzeugnisse des nördlichen Bessarabien nehmen jetzt ihren Weg nach Odessa, und es verbleiben derselben zur Belebung ihres Ausfuhr-Handels nur der südliche Theil Bessarabien's, die Ufer des Pruth und der Donau. Ueberhaupt kann man annehmen, dass etwa 500,000 Tschetwert Getreide von der Donau in den Handel nach dem Auslande geliefert werden. In Odessa

und Taganrog geschieht der Einkauf an Ort und Stelle, in anderen Gegenden aber zum Theil am Orte der Erzeugung; in Odessa findet man stets bedeutende Vorräthe, die dortigen Magazine können mehr als eine Million Tschetwert fassen. Die Getreide-Einkäufe finden Statt, so lange die Wege zu passiren sind und das Zug-Vieh Weide längs der Strasse findet, d. h. alten Styls von Mitte Mai bis zum Juli und vom Anbeginn des September bis zum Winter. In Odessa beträgt die monatliche Lagermiethe 8 — 10 Kop., überhaupt belaufen sich die Unkosten an Commissions-Gebühren u. s. w., ehe das Getreide an Bord kommt, pr. Tschetwert 2 Rub. Der Tschetwert Getreide trägt in Odessa eine Belastung von 38⅛ Kop., und die übrigen Fruchtarten 20¹/₁₀ Kop.

Das in Bessarabien, wie in den Fürstenthümern der Moldau und Walachei gebräuchliche Getreidemaass ist das Kilo, welches in der Walachei etwa = 3 Tschetwert ist, und in der Moldau und Bessarabien = 2 Tschetwert. Durch die Betrügereien der Behörden in Galacz ist mit dem Maass häufig Unterschleif getrieben worden, wie denn überhaupt der Handel in jenen Gegenden erst im Entstehen begriffen ist.

In einem Lande, wo der grösste Theil des Ackerlandes noch brach liegt, und die Bevölkerung so wenig zahlreich ist, wie im südlichen Russland, muss die Rindviehzucht auf den herrlichen Weiden einen grossen Gewinn abwerfen. Die Bewohner haben sich auch stets mit diesem Gewerbszweige beschäftigt, und da die Engländer in den letzten zwanzig Jahren die grossen, aus dem Talghandel des südlichen Russland's zu ziehenden Vortheile zu würdigen wussten, so hat die Viehzucht und der damit in Verbindung stehende oben erwähnte Handelszweig einen besonderen Aufschwung erhalten. Der Werth des im Jahre 1814 von Odessa ausgeführten Talgs betrug nicht mehr als 84,554 Rubel, im Jahre 1834 stieg derselbe schon bis über 9 Millionen Rubel. Zu den ersten Viehmärkten in Neu-Russland gehören Kakowka in Taurien, Chesternaïa im Kreise Chersson, Nikolajew, Elisabethgrad, Nowomirgorod und Wosnesensk.

Der Talg wird geliefert aus den Gouv. Kiew, Wolhynien, Podolien, Chersson, Poltawa, Jekaterinoslaw, Bessarabien und Taurien. Bis jetzt hat die Frage nach Talg in den Häfen des Schwarzen Meeres stets den Betrag der Vorräthe überstiegen, wozu sich noch der Umstand gesellt, dass die Baltischen Seehäfen mit jenen nicht rivalisiren können, da das südliche Russland die Waare billiger und ihnen selbst liefert, wenn sich gleich die Frachtpreise im Schwarzen Meere höher stellen. Weil der Markt von St. Petersburg grösser ist, als derjenige von Odessa, und dort mehr Wechselfälle des Gewinnes für den Speculations-

geist eintreten, so versendet man dorthin stets grosse Quantitäten Talg, selbst aus den dem Schwarzen Meere zunächst gelegenen Provinzen. Zumal liefert der Markt von Ekatherinodar ein grosses Quantum. Der Odessaer Talg ist kein weisser oder gereinigter, wie der von St. Petersburg; der weisse ist nämlich Hammel-Talg, der das Pud 30 bis 50 Kopek. wohlfeiler bezahlt wird, als der Ochsen-Talg; überhaupt wird der Odessaer Talg in England mehr geschätzt, weil er frischer ist, und auch besser ausgewählt sein soll. Die Ausgangs-Abgabe beträgt pr. 10 Pud 7 Rub. 99¼ Kop. Der ganze Talghandel von Neu-Russland concentrirt sich in Odessa; die Ausfuhr aus den anderen Häfen ist von keiner Bedeutung. Obgleich in den Jahren 1833 und 1834 aus Taganrog eine ausserordentliche Menge Felle ausgeführt ward, so war das ausgeführte Quantum Talg doch nur gering. Der nach Petersburg gehende wird immer erst in Woronesch zubereitet. Obgleich Bessarabien an Schlachtvieh sehr reich ist, so liefert es doch nur sehr wenig Talg zur Ausfuhr aus den Häfen Ismaïl und Reni, weil die Handelsverbindungen mit Oesterreich und Odessa Alles hinwegnehmen. Das Rindvieh Bessarabien's und der Moldau ist grösser und besser genährt, als das der Walachei, auch ist die Moldau reicher daran, als die Walachei, welche dagegen mehr Schafheerden besitzt. Aus der Moldau werden jährlich sehr zahlreiche Heerden in's Oesterreichische geschickt, und viele Bewohner der Oesterreichischen Grenze beschäftigen sich mit diesem Viehhandel. Mit den Häfen des Schwarzen Meeres ist die Concurrenz der Moldau und Walachei hinsichtlich der Ausfuhr von Talg und Fellen, von keiner Bedeutung. St. Petersburg zieht immer mehr und mehr den Talghandel von den anderen beiden bedeutenden Häfen des nördlichen Russland's, Riga und Archangel, weg. Ausser der bedeutenden Rinderzucht Russland's trägt zu dem grossen Export des erwähnten Artikels auch der Eintausch von Schafen von den Nomaden-Völkern in den Kalmüken- und Kirgisen-Steppen merklich bei. Dieser Tauschhandel begünstigt überdiess den Absatz der Russischen Manufactur- und Fabrik-Erzeugnisse bei jenen Völkerschaften. Der Russische Talg wird auch für consistenter gehalten, als der Süd-Amerikanische. Bei der Vermehrung der Fabriken und der Dampfmaschinen, bei dem zunehmenden Verbrauch der Seife und Talglichte in England ist die Frage nach jenem Artikel so gross geworden, dass die Quantität Talg, welche es jährlich aus Russland bezieht, fast ein Drittheil aller seiner von Russland zu beziehenden Artikel beträgt. Das mittlere Quantum der Talgverschiffung aus Odessa betrug in jedem der vier letzten Jahre 519,792 Pud, aus St. Petersburg dagegen 3,459,239 Pud. Die Quantität des aus Russland nach England gegangenen Talgs belief sich nach der Mit-

telzahl während der letzten fünf Jahre auf 3,577,045 Pud, nach andern Ländern 581,067 Pud.

Obgleich die Meerzahl der Schiffe im Mittelländischen Meere sich mit Bologneser Tauwerk versieht, welches freilich theurer, aber besser ist, als das Russische, so ist doch der Handel mit Ankertauen und Stricken für Taganrog und Odessa kein unbedeutender Gegenstand. Ungefähr für 1/2 bis 1 Million Rubel wird davon ausgeführt, wovon mehr als die Hälfte auf Odessa kommt. 2/3 des Tauwerks von Odessa wird in der Stadt selbst verarbeitet, welche den gesponnenen Hanf aus dem Gouv. Orel bezieht; die Seilerbahnen von Taganrog werden durch die Erzeugnisse der Gouv. Kursk und Charkow in Bewegung gesetzt. Die aus den Häfen des Schwarzen Meeres ausgeführte Leinwand beläuft sich jährlich auf 3 bis 400,000 Rubel, sie kommt aus dem Innern des Reichs, das Packlein aus Polen; hauptsächlich wird indess nur das Segeltuch gesucht, namentlich in Triest und Marseille.

Seit einem Jahrhundert erhält Riga mittelst der Düna aus den Wäldern Lithauen's Holz, hauptsächlich Masten, um die verschiedenen Schiffswerfte Europa's damit zu versehen. Sobald der Dnepr oder die Beresina, an denen sich die meisten Wälder befinden, vom Eise befreit werden, wirft man das Holz hinein, um solches die Düna nach Riga hinabtreiben zu lassen, jedoch gelingt es nur, das Holz von den zunächstgelegenen Wäldern in demselben Jahre dorthin gelangen zu lassen, denn für die entfernteren Wälder führt noch der zwischen dem Dnepr und der Düna nothwendige Transport einen Aufschub herbei. Da die Lithauischen Wälder zum Theil schon licht geworden sind, so haben die Holz-Unternehmer sich vom Norden mehr nach dem Süden gezogen, um die in den Gouvernements Tschernigow und Kiew gelegenen Wälder zu benutzen. Auch in Chersson, wohin das Holz auf dem Dniestr geflösst wird, hat der Holzhandel einen bedeutenden Aufschwung genommen, denn in dem genannten Jahre betrug die Holz-Ausfuhr 1 Million Rubel, und im darauf folgenden Jahre nahmen viele Schiffe Masten und Fassdauben als Ladung nach Frankreich und Spanien ein; der Verbrauch der Fassdauben ist im Süden Europa's ausserordentlich stark. Die Zurichtung eines grossen Mastes beschäftigt einen Arbeiter während einer ganzen Woche; die grössten Masten werden von Riga nach den Holländischen Werften verladen. Die kleinen Masten sind vorzüglicher Art, wohlfeil und dauerhafter, als die Moldauischen, Toskanischen und die des Adriatischen Meerbusens; das Eichenholz dagegen ist, gleich dem Moldauischen, zu zart zum Schiffbau, indess eignet es sich vorzüglich zu Fassdauben. Diese letzteren sind 6 bis 8 Fuss lang, gegen 6 Zoll breit und 2 1/2 bis 3 Zoll dick. Man verkauft sie

pr. 60 Stück, und sie sind zu allen Dimensionen zu haben, wofern nur die Verkäufer davon in den Monaten August und September unterrichtet werden.

Igren, oberhalb der Wasserfälle des Dniestr, und Kakowka, unterhalb derselben, sind wichtige Puncte für den Holzhandel. Die Wälder, mit denen die Gebirge der Krim bedeckt sind, versorgen die Werfte des Kriegshafens Sewastopol mit vortrefflichem Bauholz, und auch Odessa mit vielem Brennholz. Galacz versendet Masten, Bretter und Fassdauben, welche den Sereth herabkommen, nach Konstantinopel. Auch Bulgarien sendet viel Holz nach Ismaïl und Reni, wo dasselbe einen der ersten Handelszweige bildet, gleichfalls verladet Rum-Ili viel Holz, hauptsächlich Fassdauben. Pottasche, Pech und Theer, welche drei Producte aus Podolien bezogen werden, bilden einen unerheblichen Ausfuhr-Artikel Odessa's.

Wachs versenden die Häfen des Schwarzen Meeres jährlich 5 bis 10,000 Pud, Taganrog 1000 bis 2000 Pud, Odessa das Uebrige. Bessarabien liefert es von vorzüglicher Qualität zu Lande nach Triest. Auch über Brody nach Oesterreich wird viel Wachs versandt, um die Quarantaine zu umgehen. Die Ostsee-Häfen beziehen ebenfalls Wachs aus dem südlichen Russland. Weil das weisse Wachs in Italien mit einer hohen Steuer belegt ist, so versendet man dorthin aus den Häfen des Schwarzen Meeres nur gelbes und rothes. Weisses und gefärbtes Wachs zahlt pr. Pud einen Ausgangszoll von 35 Kop. Silber, gelbes Wachs 50 Kop. Salz ist einer der wichtigsten Artikel für den inneren Handel des südlichen Russland's, mehrere tausend Lastwagen unterhalten dadurch die Verbindungen im Lande. Die Salzsee'n sind in der Nogaischen Steppe, ferner bei Perekop, Feodosia, Koslow und Kertsch, sodann bei Ackerman in Bessarabien. Die grosse Menge Frachtkarren erleichtert auch den Transport der Producte des Auslandes in das Innere des Landes. So fördert ein Verkehr den anderen. Perekop versorgt Neu-Russland mit jenem so nothwendigen Artikel, die See'n von Ackerman den Westen und die Gouvernements Wolhynien und Podolien. Auch beschäftigen sich die meisten Küstenfahrzeuge des Asowschen Meeres mit dem Salztransport von Kertsch nach Rostow und Mariupol, von wo das Salz in das Innere des Kaukasus verführt wird. Das aus den See'n von Kertsch jährlich gewonnene Salz beläuft sich auf 1,500,000 bis 2,000,000 Pud, die See'n von Perekop gewähren eine noch grössere Ausbeute. Von welchem Umfange der ganze Salz-Ertrag dieser Gegenden ist, kann man schon aus dem Umstande abnehmen, dass im Jahre 1833: 15,065,000 Pud aus den See'n der Krim gewonnen wurden, von welchen 8,514,885 Pud abgesetzt worden sind. Das Bessarabische Salz wird von der Regierung zu 66 Kop.,

das Krimsche zu 80 Kop. pr. Pud verkauft; das für den Verbrauch der Taurischen (Krimschen) Halbinsel bestimmte zahlt nur eine Abgabe von 15 Kop. pr. Pud, das nach der Fremde zu versendende zahlt 5 Kop. Die Salzsee'n Bessarabiens gehören ausschliesslich der Krone, in der Krim sind viele Privat-Eigenthum. Die Ausfuhr betrug sonst mehrere hunderttausend Pud, hat indess im Laufe der Zeit sehr abgenommen; Eupatoria macht darin noch die meisten Geschäfte.

Eisen und Kupfer, welches im Handel Russland's eine nicht unbedeutende Rolle spielt, wird von Jekatherinburg (Katharinenburg) nach der am Zusammenflusse der Kama und Wolga gelegenen Stadt Laïchewa gebracht, und von dort nach der Stadt Rostow am Don, Gouv. Jekaterinoslaw, und hier wird das Eisen im Grossen und *en détail* zur Ausfuhr oder zum Verbrauche im Lande verkauft. Ein bedeutender Theil Eisen wird von Donischen Kasaken aufgekauft, um solches wieder nach Taganrog oder Konstantinopel zu verkaufen. Die Frage nach Russischem Eisen in der Handelswelt hat im Ganzen abgenommen; nach England wird es zum Theil als Ballast ausgeführt. Taganrog führt ³/₅ von dem aus den Häfen des Schwarzen Meeres verladenen Eisen aus, dagegen wird von dem aus dem südlichen Russland ausgeführten Kupfer das meiste von Odessa verladen, wo es stets schnellen Absatz findet; es gehen davon jährlich 5 bis 10,000 Pud aus. Der Betrag des nach der Türkei gehenden Gold- und Silber-Drahts beläuft sich jährlich auf mehrere hunderttausend Rubel.

Ein auch hinsichtlich Deutschland's sehr wichtiger Ausfuhr-Artikel Süd-Russland's ist die Wolle. Seit längerer Zeit beziehen Italien und Frankreich grobe Wolle aus diesem Theile Russland's zu Matratzen, Decken und anderen groben Geweben, auch die Türkei und Anatolien sind Abnehmer derselben. In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurden auch Merinos in Süd-Russland eingeführt; die bedeutendsten Heerden finden sich in den Gouv. Chersson, Jekaterinoslaw und in der nordwestlichen Krim. Die Deutschen Colonieen am Flusse Molochena in der Nogaischen Steppe sind im Stande, mehr als 20,000 Pud feine Wolle zu liefern. Ueberhaupt begünstigen das milde Klima, wie die sich weit ausdehnenden hohen Ebenen des südlichen Russland's, wo noch während längerer Zeit keine Hände für den Ackerbau sein werden, die Woll-Cultur ungemein, welche, wie versichert wird, bereits bedeutende Fortschritte gemacht hat, wenn sie gleich noch nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit erlangt hat, der ihr anderwärts eigen ist; daher sie häufig ungleich, nicht gehörig besetzt und zu wenig elastisch ist. Die Fliesse der gröberen Wolle sind überdiess oft unrein. In der Umgegend Odessa's sind Wollwäschen; ein dortiges Handelshaus

liess vor einigen Jahren aus Preussen und Sachsen sachkundige Leute kommen, um die Wolle zu sortiren und zu waschen, und auf diese Weise der Waare den gehörigen Credit im Auslande zu schaffen, hauptsächlich in England und Holland, welche die meiste Wolle beziehen.

Die hauptsächlichsten Wollmärkte sind zu Charkow um Pfingsten, zu Romni, zu Jekaterinoslaw, Krinorogia im Lande der Kasaken des Schwarzen Meeres, Ekatherinodar, Stauropol, Rostow, Nowotscherkask und Taganrog. Die Lieferungs-Contracte werden gewöhnlich für die Monate Februar und März geschlossen. Die von Taganrog ausgeführte Wolle kommt von der Kaukasischen Linie, vom Don und vom Lande der Kasaken des Schwarzen Meeres. Die aus den Häfen von Feodosia und Eupatoria zum Gebrauch der Türken ausgeführte Wolle kommt von den Krimschen Tataren und den Nogaiern, und ist von sehr geringer Beschaffenheit. Im Jahre 1834 ward aus Odessa ein Quantum von 66,811 Pud ausgeführt, von welchen ein grosser Theil feine Wolle war. Bessarabien liefert schon viele Wolle erster Gattung, welche wie die geringeren Gattungen von Oesterreichischen, Odessaer und Moskauischen Kaufleuten aufgekauft wird. Von 1824 bis 1834 sind 570,000 Pud Wolle aus sämmtlichen Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres ausgeführt worden. Die Wolle ist mit keinem Ausgangs-Zolle beschwert. Von Eupatoria werden jährlich 1500 bis 2000 Pud Ziegenhaare ausgeführt.

Die aus den Häfen des südlichen Russland's ausgeführte Butter beläuft sich etwa auf 30,000 Pud und ist fast ganz zum Verbrauch in der Türkei bestimmt. In Odessa beträgt die jährliche Ausfuhr ungefähr 5000 Pud.

An gesalzenem Fleische werden nicht mehr als einige tausend Pud jährlich ausgeführt, weil man die Kunst des Einpökelns nicht gehörig versteht.

Die Ausfuhr der wegen ihrer Vortrefflichkeit bekannten Russischen Lichte beschränkt sich auf die Türkei. — Obgleich die Häute, welche Russland in den Handel bringt, kleiner und weniger consistent sind, als die Amerikanischen, Ungarischen, Istrischen und Dalmatischen, und die Buenos-Ayres-Häute auch besser abgezogen sind, so wurde von Odessa dennoch eine Quantität von 134,486 Pud ausgeführt, von Taganrog 153,350 Pud (unter denen 50,000 Pferdehäute). Gesalzene Häute zahlen eine Ausgangs-Abgabe von 91 Kop., die anders zubereiteten dagegen 1 Rub. 45½ Kop. Hammel-Felle werden wenige aus den Russischen Häfen ausgeführt, weil der Verbrauch derselben im Lande selbst zur Kleidung der niederen Volksclassen sehr bedeutend ist. Tscherkessien liefert auch Büffel-Häute. Hasen-Felle, welche sehr gesucht werden, bilden einen nicht unerheblichen

Artikel des Transits über Brody; sie kommen von der Kaukasischen Linie, daher von Taganrog mehr ausgeführt werden, als von Odessa. Von Russischen Leder-Waaren, die niedlich gearbeitet sind, hat auch die Ausfuhr nach der Türkei und Griechenland schnell zugenommen.

Das Schwarze Meer enthält etwa 115 Fisch-Gattungen, doch wird der Fischfang hauptsächlich nur an den Donau-, Dnepr- und Don-Mündungen betrieben und ist als Erwerbszweig bis jetzt noch von keiner Bedeutung, und nur der Kaviar liefert einen Ausfuhr-Artikel. Der jährliche Ertrag von 30 bis 40,000 Pud, welche die Häfen des südlichen Russland's liefern und von welchen Taganrog den grössten Theil versendet, wird zu Astrachan von Armeniern aus Nahitschewan oder von Griechen aus Taganrog aufgekauft, und völlig zubereitet die Wolga und den Don hinab nach Rostow (Gouv. Jekaterinoslaw) gebracht.

Da die Gegenden des Schwarzen Meeres nicht besonders bevölkert und die Minderzahl der Bevölkerung nur erst einigermaassen bedeutende Fortschritte in der Civilisation gemacht hat, auch der Handelsstand des inneren und selbst des südlichen Russland's sich häufig in den Baltischen Häfen versorgt, wozu sich noch der die Erzeugnisse des ausländischen Gewerbfleisses zurückscheuchende hohe Zolltarif gesellt; so bleibt seit einer langen Reihe von Jahren der Betrag der Einfuhr hinter demjenigen der Ausfuhr in den südlichen Endpuncten des Reichs zurück. Die der Stadt Odessa bewilligte Begünstigung, Freihafen zu sein, gewährt derselben das Recht der Aufstapelung auf unbestimmte Zeit, und die Waaren sind, wenn sie wieder ausgeführt werden, nur $^{1}/_{5}$ der allgemeinen Abgabe unterworfen, wodurch, wenn die Handels-Conjuncturen es gestatten, die Wieder-Ausfuhr sehr erleichtert wird. Ausser Odessa enthält das südliche Russland bis jetzt keine Stadt, wo ein starker Verbrauch Statt fände; dieser beschränkt sich daher auf die Grundbesitzer, indem die niedere Volksclasse zu arm ist, um ihre Bedürfnisse mit Erzeugnissen des Auslandes zu befriedigen. Eine Menge Kaufleute Neu-Russland's beziehen, wie schon erwähnt, ihre Waaren aus den nördlichen Häfen des Reichs, wo sie die Auswahl haben und leichter als im Süden einen Credit auf längere Zeit erlangen. Ueberdiess kommen die Waaren in den südlichen Häfen höher als in den nördlichen Häfen des Reichs, weil im Allgemeinen die Assecuranz-Prämien für das Schwarze Meer höher sind, als für die Ostsee, auch die Colonial-Waaren nur durch das Medium der Mittelländischen See-Häfen nach Odessa gelangen. Sobald die an den südlichen Meeren Russland's gelegenen Länder an Wohlstand zunehmen, wird sich auch die Einfuhr vergrössern; wie diese mit dem Aufblühen jener Gegenden sich schon vermehrt hat, darüber geben die bekannt gewordenen Angaben interessante

Aufschlüsse. So hat sich in dem Zeitraume von zehn Jahren das Quantum des in sämmtliche Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführten Kaffee's verdreifacht, in Odessa innerhalb zwanzig Jahren sogar verfünffacht. In den Jahren 1825 und 1826 wurden in Odessa 2500 bis 2600 Pud eingeführt, im Jahre 1827 das Dreifache, von 1831 bis 1833 wieder unter 6000 Pud. In Feodosia und Koslow (Jewpatoria) stieg den Zollregistern zufolge die jährliche Einfuhr nie über 400 Pud. Raffinirter Zucker wird nur nach Odessa gebracht; der jährliche Verbrauch desselben beträgt 15 bis 20,000 Pud. Der Rohzucker, Farben und andere zur Belebung der Fabriken Russland's dienende Artikel gehen nach dem Norden; nur ordinaire Farben finden in den Häfen des Schwarzen Meeres zum Behuf der Tuchfabriken Podolien's und Süd-Russland's Absatz, in welchen nur gewöhnliche Tuch-Arten gefertigt werden. Die verschiedenen Specerei-Waaren können, weil sie einen beträchtlichen Werth in einem kleinen Volumen einschliessen, um so vortheilhafter aus den Baltischen Häfen bezogen werden, dennoch hat die Einfuhr derselben sich in den letzten zehn Jahren in Odessa verdoppelt. Zum Verbrauch in Odessa selbst wird viel Thee aus England eingeführt, auch kommt derselbe über Baed aus Oesterreich; im Jahre 1834 belief sich das eingeführte Quantum auf 48,767 Pfd. Hinsichtlich aller Erzeugnisse der Levante wird das südliche Russland stets den grossen Vorzug der Nähe behaupten, auch versorgen Odessa und Taganrog einen grossen Theil Russland's mit den Weinen des Archipel, mit Oel, trocknen Früchten, Tabak, Flock- und ganz roher Seide, als den wichtigsten Artikeln der Einfuhr. Baumwolle, von welcher in früherer Zeit in die Häfen des Schwarzen Meeres 6 bis 8000 Pud jährlich eingeführt wurden, ward in neuerer Zeit zum Belauf von 48,000 Pud eingeführt, hauptsächlich aus Smyrna und Salonich kommend, weniger aus Aegypten. Doch empfing Odessa im Jahre 1834 auch eine Ladung aus Amerika. Das Mittelländische Meer und die Levante senden eine beträchtliche Quantität Oel nach Taganrog und Odessa. In zwanzig Jahren hat die Wein-Zufuhr in Odessa sich verdreifacht; viel Wein kommt aus Frankreich und der Moldau; in diesem letzten Decennium wurden jährlich etwa 20,000 Flaschen Champagner eingeführt; Taganrog, welches auch vielen Griechischen Wein empfängt, versorgt besonders das innere Russland. Rücksichtlich der trocknen Früchte Smyrna's und des Archipel's behaupten die südlichen Häfen Russland's eine Art Monopol, weil diese Früchte, erst im Herbste geerntet, im Laufe des Jahres nicht mehr die Baltischen Häfen erreichen können. Daher werden sie nach irgend einem Hafen des Schwarzen Meeres, und von dort in's Innere des Reichs versandt. Odessa empfängt davon jährlich

zwischen 3 bis 400,000 Pfd., Taganrog zwischen 50 bis 80,000 Pud. Zu den jährlichen Einfuhr-Artikeln Odessa's gehören auch 15 bis 18,000 Pud Oliven. Die Levante liefert zum Gebrauch der Griechischen Kirchen auch vielen Weihrauch, Odessa erhält davon jährlich 7 bis 12,000 Pud, Taganrog 4 bis 5000 Pud; dagegen hat die Zufuhr von Tabak abgenommen. Hagemeister schreibt diese Verminderung dem verringerten Transithandel zu, weshalb auch nicht mehr, wie sonst, eine beträchtliche Versendung desselben nach Polen Statt findet. Die Zufuhr von Europäischen Manufactur-Waaren in Odessa ist auch nicht unbeträchtlich wegen des starken Verbrauchs derselben im Umfange des Freihafens selbst; der Werth der Wollengewebe übersteigt zuweilen eine Million, derjenige der Baumwollen-Waaren beträgt stets über eine halbe Million, derjenige der Seiden-Waaren 3 bis 400,000 Rubel jährlich. Der Betrag dieser letzteren bleibt fast stets derselbe, während derjenige der anderen Stoffe schnell zunimmt. In Ismaïl, Koslow und Kertsch werden auch Asiatische Manufactur-Waaren eingeführt; in Feodosia war dieser Handel stets sehr beträchtlich, weil es alle Tatarischen, Armenischen und Griechischen Bewohner der Krim und der benachbarten Statthalterschaften damit versorgte, auch beträchtliche Versendungen nach Klein-Russland machte, wozu der Umstand das Seinige beitrug, dass die Häfen der Krim hinsichtlich der Einfuhr Asiatischer Manufactur-Waaren eine bedeutende Zollbegünstigung geniessen. Die aus der Fremde eingebrachten Waaren werden grösstentheils auf den Märkten im innern Russland abgesetzt, welche dergestalt Vereinigungspuncte zwischen den verschiedenen Theilen des ungeheuren Reiches bilden.

In Taganrog, dem den Städten Charkow, Moskau und Nischni-Nowgorod zunächst gelegenen Hafen, langen gegen das Ende des Juni-Monats Käufer aus dem Innern des Reiches an, welche ansehnliche Summen baaren Geldes bei sich führen. Zweihundert an beiden Seiten des Zollamtes gelegene Magazine enthalten die in Entrepot befindlichen, noch nicht versteuerten Waaren. Sobald die Artikel in diesen von Zollwächtern beaufsichtigten Magazinen ausgesucht worden sind, und die Steuer entrichtet worden ist, werden die Waaren sogleich nach dem Innern abgefertigt. Wie mässig die Transport-Kosten in Russland sind, kann man schon daraus abnehmen, dass auf der Strecke von Taganrog bis Charkow die Fracht 40 Kop., auf der Strecke bis Moskwa 90 bis 125 Kop., bis Nischni-Nowgorod 80 bis 100 Kop., und bis Stauropol in Kaukasien 40 Kop. pr. Pud kostet. Der Wasser-Transport auf dem Don und der Wolga ist kostspieliger, denn er beläuft sich auf 2 Rubel das Pud bis Nischni-Nowgorod. In Taganrog werden die Waaren zum Theil von Kaufleuten aufgekauft, welche dorthin Eisen, Kupfer, Butter auf

dem Don über Rostow bringen. Kleine Partieen Waaren werden auch von Armeniern aus Nahitschewan aufgekauft, welche sie auf den verschiedenen Märkten der Umgegend debitiren, wie zu Uriupinsk dem beträchtlichsten, dann zu Tscherkask und Ekatherinodar. Gegen Tauwerk, zuweilen auch gegen Eisen, findet ein Tauschhandel Statt. Der auswärtige Handel Odessa's ward von ausländischen Häusern begründet, und er befindet sich auch noch in deren Händen; durch diese werden die Waaren von gewissen Kaufleuten aufgekauft, um sie in das Innere zu vertreiben. Ein Theil dieser Waaren ist zum Verbrauche der verschiedenen Städte Neu-Russland's, Podolien's bestimmt, der grösste Theil jedoch für die Märkte. Weil Alles auf Credit verkauft wird, so kann Odessa deswegen die Concurrenz mit Taganrog aushalten. Die ausländischen Kaufleute gestehen den Speculanten auf dem Platze eine Frist zu, und diese verlangen von den Kaufleuten aus dem Innern nur die zur Zahlung des Zolles erforderliche Summe oder höchstens $^1/_3$ des Werthes der verkauften Gegenstände; der Rest wird nach dem Verkaufe der Waaren und zur Zeit der neuen Einkäufe entrichtet. Zu den in den Umkreis des Freihafens zugelassenen, aber im Innern verbotenen Artikeln sind hauptsächlich zu zählen: baumwollene und Seiden-Waaren, wollene Gewebe, Thee, raffinirter Zucker, kurze Waaren, überhaupt viele Gegenstände des Luxus. Der beträchtliche Absatz dieser Artikel in Odessa veranlasst, der allgemeinen Handelsregel gemäss, auch eine beträchtliche Ausfuhr von dort. Odessa unterhielt früher einen lebhaften Transithandel mit Oesterreich, welches ihm Manufactur Waaren, Thee, raffinirten Zucker, kurze und Mode-Waaren zuschickte, doch hat dieser Handel sehr abgenommen; vielleicht könnte die auf der Donau eingerichtete Dampfschifffahrt ihn wieder in Aufnahme bringen, wenn gleich die Versendung zu Lande nicht der Quarantaine unterworfen ist, und sich die Ankunft genauer bestimmen lässt. Seit langer Zeit bilden die aus Steyermark kommenden Sicheln einen bedeutenden Einfuhr-Artikel des Zollamtes Radziwilow, dessen Betrag sich wohl auf 3,000,000 R. beläuft.

Die Bewohner der im Gouv. Kursk gelegenen Stadt Rylsk, welche in Brody ihre Einkäufe machen, beschäftigen sich hauptsächlich mit diesem Handel. Im Jahre 1834 schickte ein Russischer Kaufmann, der sich direct an die Oesterreichischen Verkäufer gewandt hatte, seine Waare über Triest nach Odessa, wodurch eine bedeutende Ersparniss an den Transportkosten erübrigt ward, weil Odessa überdiess der Stadt Rylsk näher liegt, als Radziwilow.

Die in Feodosia und Eupatoria anlangenden Waaren sind lediglich Türkische Erzeugnisse und nur zum Verbrauch in der Krim bestimmt. Feodosia bezieht sie grossentheils aus Anadoli,

Eupatoria aus Konstantinopel. Ein Theil dieser Waaren wird an Ort und Stelle verkauft, der Rest von Speculanten aus den Städten Baktschisarai und Karasubasar aufgekauft. Diese beiden in der Krim belegenen Städte werden, die erstere von Griechen und Armeniern, die andere von Caraïmen, Tataren und Griechen bewohnt, welche den inneren Handel der Krim in ihren Händen haben und alle Märkte besuchen. Seitdem der Zolltarif auch in Bessarabien eingeführt, und der Sanitäts-Cordon vom Dniestr an den Pruth verlegt worden ist, hat der Einfuhrhandel für die Bessarabischen Städte Ismaïl und Reni seine Bedeutung verloren, da sich überdiess ein grosser Theil Bessarabien's in Odessa versorgt. Doch ist ein Haupt-Artikel der Einfuhr für Ismaïl und Reni das von dem entgegengesetzten Ufer der Donau kommende Holz. Obgleich Oesterreich in lebhafter Handelsverbindung mit der Moldau und Walachei steht, so versorgt Russland diese Fürstenthümer doch auch mit folgenden Gegenständen: getheertes Tauwerk, Segeltuch, Kaviar und Hanföl, Leder, Eisen-, Stahl- und Kupfer-Waaren, Stricke, grobe Leinwand, gewöhnliches Tuch, Flanell, Tischgeschirre von Töpferthon und Fayence, Pelzwerk und Papier. Das Russische Eisen würde wohl die Concurrenz mit dem Englischen aushalten können, wenn es in zweckmässigeren, dem Gebrauche angemessneren und in minder grossen Barren verkauft würde. Odessa hat ausser dem Kanal von Konstantinopel noch zwei Handelsstrassen, diejenige nach der Moldau, Oesterreich, Polen und Preussen über die Zollämter von Dubossary (Gouv. Chersson), Ustilug (Gouv. Wolhynien), Radziwilow, Brest-Litowski und Jurburg (Georgenburg) und die nach den Transkaukasischen Provinzen über Redut-Kaleh (in der Provinz Imerethi). Der Transit zu Lande ist durch den Ukas vom 5. März 1804 festgesetzt worden, der die Transit-Abgabe auf $^1/_8$ der durch den allgemeinen Tarif festgesetzten Steuer bestimmte, doch musste dieselbe an dem Orte entrichtet werden, wo der Transport abging, um der Regierung Sicherheit zu gewähren. War die Ankunft der Waare am Bestimmungsorte constatirt, so wurden $^7/_8$ der Steuer zurückgegeben. Auf die von Odessa abgefertigten Waaren konnte die Sicherheit auch durch Bürgschaft gegeben werden.

Die besuchteste Handelsstrasse ist die zwischen Odessa und Brody über das im Gouv. Wolhynien gelegene Zollamt Radziwilow. Die Epoche ihrer grössten Lebhaftigkeit trat im Jahre 1807 ein, während der zwischen Russland und der Ottomannischen Pforte herrschenden Waffenruhe, denn der Transit aus der Levante hob sich damals auf den Werth von 10,787,320 Silber-Rubel. Alle aus Asien kommenden Waaren-Transporte vereinigten sich in Konstantinopel, ein Theil ging von dort zu Lande nach Oesterreich, aber der beträchtlichste Theil richtete

sich auf Odessa, und von da nach Brody. Um einen Beitrag zu der Thatsache zu liefern, dass auch der Transithandel für ein Land von grossem Nutzen ist, folgen hier die Belege über den Gewinn, welchen Russland aus jenem Handel zog. Russland gewann bei demselben:

an Commissions- und Lager-Vergütung, für die Colli, das Tauwerk etc., 4 pCt.	434,492 R. 80 K. Silb.
Transportkosten, 2 Rubel pr. Pud . .	603,584 „ — „
Assecuranz-Prämie, da wenigstens 1/3 der Waaren versichert war, 4 pCt. . .	143,000 „ — „
Total:	1,181,076 R. 80 K. Silb.,

von welcher Summe 1/4 für wirkliche Unkosten in Abzug zu bringen wäre.

Nach den mit der Ottomannischen Pforte wieder begonnenen Feindseligkeiten stiess dieser Handelszug auf viele Schwierigkeiten, und nach dem allgemeinen Frieden ward der See-Transport dem Land-Transporte vorgezogen. Der Transithandel von Preussen und Oesterreich nach der Levante schlug denselben Weg ein und hat dieselben Wechselfälle erlebt, doch war er weit weniger beträchtlich, als der Einfuhr-Handel, und konnte dem Russischen Reiche etwa nur ein Viertel des Gewinnes verschaffen, welcher ihm von den Handels-Unternehmungen der Levante zukam, da der meiste Gewinn den Absendungsorten zufiel. Dieser nach dem Friedensschlusse von 1815 fast ganz erloschene Transithandel ward durch die Ukase vom 14. August 1818 neu belebt, welche, nachdem Odessa zum Freihafen erklärt worden, die vorige Verbindung mit den angrenzenden Ländern im Westen wieder herstellten, mittelst eines Zolles, der bis auf einige Ausnahmen eine Durchgangs-Abgabe auf alle Waaren von 30 Kop. Silber pr. Pud legte. — Die Siegel und Bleie wurden im ersten Zollamte aufgelegt, und die Waaren-Transporte gingen bis zu ihrem Bestimmungsorte ohne Hinderniss. Ueberdiess forderte das Gesetz noch, um die Regierung gegen die aus einem Verkaufe der Waaren auf dem Wege entspringenden Nachtheile zu sichern, eine Bürgschaft, welche sowohl bei den von der Transit-Abgabe befreiten Waaren, als bei allen übrigen, deren Einfuhr durch den allgemeinen Tarif nicht verboten worden war, nur 4 Rubel Silber pr. Pud betragen sollte, wofern sie der Zollbesichtigung unterworfen gewesen waren. Ausserdem ward noch der ganze Betrag der Steuer verbürgt, welche die Waare bei ihrer Zulassung zum Verbrauch hätte zahlen müssen. Lehnte der Kaufmann die Besichtigung ab, so belief sich die Bürgschaft für die nach dem Tarif zugelassenen Waaren, ausser der Verbrauchssteuer, auf 50 Rubel Silber pr. Pud, und bei verbotenen

Waaren auf 100 Rubel. Die Bürgschaft konnte geschehen entweder durch das Gutsagen eines Kaufmanns erster Gilde, oder durch ein Depositum von baarem Gelde oder Bankbilletten zu dem vom Gesetze geforderten Betrage, oder auch durch eine Hypothek auf irgend ein Grundstück, welches, dem Ukas vom 30. December 1829 zufolge, entweder ein in Russland befindliches Grundstück, oder ein steinernes Gebäude in den beiden Hauptstädten, in einer Gouvernements-Stadt, in einem Seehafen, oder in irgend einer andern, durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Stadt sein musste. Diese Anordnung, welche die bisher von einer in Radziwilow ansässigen Gesellschaft Juden besorgte Bürgschaftsleistung ausserordentlich kostbar machte und die Transportkosten bis Odessa auf 14 oder 20 pCt. steigerte, zog die Handelsthätigkeit der Kaufleute von dieser Strasse ab, und der Betrag der transitirenden Waaren, welcher im Jahre 1828 die Höhe von 5,740,882 Rub. erreicht hatte, fiel im Jahre 1830 auf ein Drittheil und im Jahre 1831 sogar auf ein Sechstel dieser Summe. Die vornehmsten diesen Transithandel belebenden Artikel waren: baumwollene, seidene, wollene Waaren und raffinirter Zucker. Der genannte Transithandel, welcher Odessa's Handel wenig vergrösserte, war von grosser Wichtigkeit für die Transkaukasischen Provinzen geworden. Durch den Ukas vom 8. October 1821 wurden dem Handelsstande dieser Provinzen auf 10 Jahre grosse Freiheiten zugestanden, indem jedem Russischen Unterthan oder Ausländer, der dort ein Handelshaus zu stiften beabsichtigte, das Recht des Kaufmanns erster Gilde eingeräumt ward, ohne eine Steuer zu entrichten, und auch die Häuser desselben sogar von jeder Abgabe und jedem Grundzins befreit wurden. Die ausländischen Waaren sollten bei ihrem Eingange nur eine Steuer von 5 pCt. entrichten; wurden solche aber in die übrigen Provinzen des Reichs eingeführt, so waren sie den durch den allgemeinen Tarif angeordneten Abgaben unterworfen. Im Jahre 1823 beschlossen einige Kaufleute Odessa's den Ueberschuss ihrer Lager nach Redut-Kaleh zu senden. Der Erfolg dieser Unternehmung brachte eine Umwälzung in dem Handel Georgien's hervor. In dem darauf folgenden Jahre kamen Armenier aus Tiflis nach Odessa, um dort Einkäufe zu machen, bezogen dann die Leipziger Messe und schickten ihre Waaren über Brody und Odessa nach Redut-Kaleh; im Jahre 1828 sandten sie solche sogar zu Lande von Brody nach Tiflis, nachdem ihnen dazu die Erlaubniss durch den Ukas vom 12. Juni desselben Jahres geworden. Die dem Transithandel seit dem Jahre 1830 gelegten Hindernisse liessen die Leipziger Waaren den Weg nach Triest einschlagen; von hier wurden sie nach Redut-Kaleh befördert. Aber die dem Transkaukasischen Handel bewilligten Freiheiten näherten sich ihrem Ende; die Bitten

der Russischen Fabrikanten, welche sich durch die Concurrenz der Fremden eines sicheren Abnahme-Punctes beraubt glaubten, wurden dringender, und der Ukas vom 3. Juni 1831 setzte fest, dass, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, der für die Europäischen Zoll-Grenzen gültige Tarif auf 4 Jahre versuchsweise in den Transkaukasischen Ländern seine Anwendung finden sollte. — Die Begünstigung, 5 pCt. vom Werth zu steuern, sollte nur für Waaren Asiatischen Ursprungs gültig bleiben, solche möchten über die Südgrenze oder über das Kaspische Meer eingehen. Die über Odessa transitirenden Waaren sollten dort die Zoll-Abgaben entrichten, welches den Vorschuss einer beträchtlichen Summe nothwendig machte. Das Zollamt von Redut-Kaleh konnte nur eine sehr kleine Anzahl Waaren bereinigen; die meisten mussten, wenn sie zum Verbrauch in Mingrelien oder Imeretien bestimmt waren, nach Tiflis gebracht werden, um dort die Steuer zu erlegen.

Die Einfuhr in Redut-Kaleh, welche im Jahre 1828 auf mehr denn 2,000,000 Rubel gestiegen war, fiel nicht nur auf 20,000 Rubel, sondern selbst der Handel von Tiflis hat sehr darunter gelitten. Die von Odessa nach Redut-Kaleh abgefertigten Waaren zahlten 3 pCt. Assecuranz-Prämie; die Frachtpreise betrugen 150 bis 250 Kop. pr. Pud und stiegen in der schlechten Jahreszeit noch weit höher. Hierzu kamen noch die Unkosten des Ausladens in Redut-Kaleh, welche sich wegen der Entfernung der Rhede auf 80 Kop. pr. Pud beliefen. Die Transit-Unkosten von Redut-Kaleh bis Tauris können auf 30 bis 35 Rubel Silber pr. 10 Pud angeschlagen werden. So wurde durch die dem Transithandel gelegten Hindernisse der Handelsstand von dem Land-Transport abgelenkt, und der Gewinn, welchen die inländischen Fuhrleute von dem Waaren-Transport auf der Strecke von Radziwilow nach Odessa zogen, verwandelte sich in eine zu Triest gezahlte Schiffsfracht*).

Weil es auch für Deutschland von nicht unerheblichem Interesse ist, so fügen wir hier noch einige den Handel nach Tauris betreffende Data hinzu. Im Jahre 1832 verkauften Russiche Kaufleute in Tauris Waaren zum Betrage von 3,600,000 Rubel, im Jahre 1833 für 1,783,335 Rubel, von denen 1,088,225 Rubel Russische Erzeugnisse, 432,000 Rubel Leipziger Waaren und 261,110 Rubel fremde in Konstantinopel gekaufte Waaren. Die Waaren Russischen Erzeugnisses bestanden in Stahlwaaren aus Tula, Tischgeschirre, Porzellan, Glas-Waaren, etwas Nanking, grünem Zitz, welche, so lange der Handel in Georgien

*) Diese durch besondere Rücksichten veranlassten Hindernisse, welche den Handelszug veränderten, nebst deren Folgen, finden sich in dem Mémoire von Hagemeister näher beleuchtet.

frei war, eben so gut Abnehmer fanden, als die ausländischen Waaren. Dergestalt haben Trapezunt und die Engländer, welche daselbst beträchtliche Niederlagen errichteten, den Gewinn davon getragen. In Trapezunt wird nur eine Abgabe von 2 pCt. an die Schutzwache bei den Lagern entrichtet und 1/4 pCt. für das Verkaufsrecht. Auf dem Wege von Trapezunt nach Tauris wird keine Abgabe gezahlt, so lange man das Türkische Gebiet berührt; an der Persischen Grenze zahlen die Fremden 5 pCt., die Perser 2 pCt. Obgleich Trapezunt einen nichts weniger als sichern Hafen hat, so ist er doch wegen der Nähe Erzerum's stets von Wichtigkeit gewesen, und der jährliche Umsatz daselbst beläuft sich auf etwa 20,000,000 Rubel. Auf diesem Wege werden Persien und Anadoli von England und Deutschland aus mit Tuch, Zitz, gesponnener Baumwolle, Papier, Zucker, Kaffee, Glaswaaren, Porzellan, Eisen, Messing und Stahlwaaren versehen. Frankreich nimmt nur geringen Antheil an diesem Handel; England hat dabei, wie man wohl denken kann, den Vorrang. Doch ist die Sicherheit des Handelszuges keineswegs begründet, denn eine im Jahre 1834 nach Tauris ziehende, aus 650 Kameelen bestehende Karawane ward grösstentheils geplündert. Durch Aufsetzen des Russischen Stempels auf das in ihrem Lande gewonnene Eisen, welches von geringerer Güte, aber 7 bis 8 Piaster wohlfeiler ist, haben die Engländer diesen Haupthandel Russland's in jenen Gegenden vernichtet.

Mehrere Umstände vereinigen sich, aus Tiflis einen wichtigen Handelspunct zwischen Asien und Europa zu schaffen.

Der von der am Schwarzen Meere in der Provinz Imerethi gelegenen Stadt Redut-Kaleh nach Tiflis führende Weg beträgt 340 Werste und ist für das Frachtfuhrwerk fahrbar, desgleichen der von Tiflis bis an die in der Russischen, vormals Türkischen Provinz Armenien gelegene Stadt Eriwan. Die ganze von Tauris bis Tiflis sich ausdehnende Entfernung wird zu 615 Wersten berechnet. — Was die Lage der Imerethischen See-Städte des Schwarzen Meeres, Pothi und Redut-Kaleh, betrifft, so sind ihre Rheden schlecht, und nur 5 bis 6 Fuss tief gehende Fahrzeuge können in die Flüsse Rioni und Kopy einlaufen. Die Transkaukasischen Länder sind ihrer Fruchtbarkeit ungeachtet sehr arm; einen Beweis dazu liefern die von Armenischen Speculanten in Tiflis aufgehäuften Waarenlager, welche, seitdem das Abschliessen der in jenen Gegenden befindlichen Häfen die Handelsverhältnisse des Landes geändert hat, nicht haben verkauft werden können.

Unter den Häfen des südlichen Russland's ist Odessa der einzige Platz, der hinlängliche Capitalien besitzt und in fortwährender Verbindung mit dem Auslande steht, auch für die übrigen Handelsstädte des Schwarzen und Asowschen Meeres

vermittelnd auftritt. Juden als Commanditen von Häusern in Brody machen mit einigen anderen Handelshäusern am Platze selbst die Haupt-Bankgeschäfte von Odessa.

Ein regelmässiger Wechselcours besteht zwischen Odessa und Berdyczew (Gouvernement Wolhynien), Brody, Konstantinopel, Moskwa, St. Petersburg, Triest, Wien, Paris, Hamburg und Amsterdam. Wegen des günstigeren Wechselcourses von St. Petersburg ziehen die Odessaer Häuser auf dort und bedienen sich zu diesem Behuf der Vermittlung der Commerz-Bank gegen 1/4 pCt. Vergütung. Da die Post von Odessa nach St. Petersburg, ungeachtet der grossen Entfernung, nur 8 Tage braucht, so kann man immer in wenig Wochen seine Forderungen beziehen. Der Disconto von Privaten in Odessa beträgt gewöhnlich 10 bis 18 pCt. pr. anno, früher war er ungleich höher, fiel aber seit der Errichtung einer Commerz-Bank zu Odessa im Jahre 1820 beträchtlich. Das Odessaer Bank-Comtoir hat vor den übrigen Comtoiren der Reichs-Commerz-Bank den Vorzug, Tratten auf das Ausland zu nehmen, doch nimmt es lieber solche auf St. Petersburg und Moskwa. Der grösste Vortheil, den die Bank gegenwärtig dem Handel gewährt, besteht in der Leichtigkeit, mit welcher Geldsummen nach denjenigen Handelsplätzen des Russischen Reichs befördert werden, wo sich Comtoire der Reichs-Commerz-Bank befinden, wie St. Petersburg, Moskwa, Riga, Archangel, Kiew, Nischegorod, Rübinsk.

Haupt-Handelsstädte.

Ausser Petersburg, dem Haupt-See-Stapelplatz des Reichs, durch welchen dieses mit vielen Ländern in unmittelbarer Verbindung steht, welcher zugleich die Verbreitung von sittlicher und intellectueller Cultur über die weiten Räume Russland's vermittelt, und ausser Moskwa, vermöge seines Gewerbfleisses, seiner directen Beziehungen zu China und seiner geschichtlichen Bedeutsamkeit der zweite Central-Punct für den Handelsverkehr Russland's, sind folgende Handelsstädte als die wichtigeren zu benennen.

Gouv. **Archangel.** Archangel, Hauptst. 64° 32′ n. Br. 58° 14′ ö. L., 1,137 Werst v. Petersburg, 1,218 Werst v. Moskwa, an der Dwina (östl. Düna), 24,000 Ew.; früher der einzige Hafen, mittelst dessen Russland mit den übrigen Europäischen Handelsstaaten in Verbindung stand, nachdem der Brite Richard Chancellor im J. 1553 die Mündung der Dwina aufgefunden hatte.

Onega, St. an der Mündung der Onega in's Weisse Meer.

Kola, St. am Fl. gl. N. unweit eines Busens des Eismeeres, 1,046 W. v. Archangel.

Cholmogori, St. auf einer Insel der Dwina, 73 W. v. der Gouvernem.-Stadt.

Mesen, St. am Fluss gl. N., im Winter 348, im Sommer 504 W. nordöstl. v. d. Gouvernem.-Stadt, unfern des Weissen Meeres.

Gouv. **Livland.** Riga an der Düna, 565 W. v. Petersburg, 1,069 W. v. Moskwa, Hauptst. des Gouv.

Pernau, St. a. d. Münd. der Pernau in den Rigaischen Meerbusen.

Gouv. **Esthland.** Reval od. Revel, Gouv.-Stadt, 359 W. v. Petersburg, an einer Bucht des Finnischen Meerbusens.

Gouv. **Kurland.** Mitau, Gouv.-Stadt an der Aa, 606 W. v. Petersburg.

Libau, St. an d. Münd. der Libau in die Ostsee.

Windau, St. am Einfluss der Windau in die Ostsee, mit einem trefflichen Hafen.

Grossfürstenthum **Finnland.** Helsingfors, Hauptstadt, 413 W. v. Petersburg; Abo, 627 W. v. Petersburg.

Friedrichsham, Borga, Wiborg, Städte am Finnischen Meerbusen; Nystad, an einer Bucht des Bottnischen Meerbusens.

Gouv. **Pskow.** Pskow, Hauptst.; Cholm, am Lowat, der in den Ilmen-See fällt und so die Verbindung mit Petersburg herstellt.

Welikije Luki, Kreisst. am Lowat.

Toropetz, Kreisst., welche durch den Fl. Toropa mit Riga in Verbindung steht.

Soltza, Flecken.

Gouv. **Twer.** Twer, Gouv.-Stadt an d. Münd. der Twerza u. Tmaka in die Wolga.

Staritza, Kreisst. an d. Wolga.

Rschew-Wladimirow, Kreisst. an d. Wolga.

Wüschni-Wolotschok, Kreisst. an der Zna u. Twerza und dem Kanalsystem, welches die Wolga mit der Newa verbindet.

Kortschewa, Kreisst. an d. Wolga, Stapelplatz für Getreide, Malz, Salz, Holz, Lederwaaren.

Torshok, Kreisst. an d. Twerza, ausgezeichnet durch Gewerbfleiss.

Ostaschkow, Kreisst. am Seeligersee.

Gouv. **Smolensk.** Smolensk, Gouv.-Stadt am Dnepr.
Wjäsma, Kreisst. am Fl. gl. N. u. dem Flüssch. Bebra.
Poretschje, Kreisst. an d. Fl. Kaspla u. Gobza.
Gschatsk, Kreisst. am Fl. gl. N.

Gouv. **Tula.** Tula, Gouv.-Stadt am Einfl. der Tuliza in die Upa.

Gouv. **Riäsan.** Kasimow, Kreisst. an der Oka.

Gouv. **Tambow.** Lebedjän, Kreisst. am Don, ansehnliche Märkte.

Morshansk, Kreisst. an der Zna, Stapelplatz für Waaren, die nordwärts nach Rübinsk u. s. w. befördert werden.

Gouv. **Nischni-Nowgorod** (Nischegorod). Nischni-Nowgorod, Gouv.-Stadt, am Einfluss der Oka in die Wolga, 1164 W. v. Petersburg, 443 W. v. Moskwa.

Gouv. **Jaroslawl'.** Jaroslawl', Gouv.-Stadt an d. Wolga, da wo die Kotorosla derselben zufliesst.

Rübinsk, Kreisst. am linken Wolga-Ufer, ein Hauptpunct für den innern Handel.

Rostow, Kreisst., 56 W. v. der Gouv.-Stadt am See gl. N., welchem die Kotorosla entströmt.

Gouv. **Pensa.** Pensa, Gouv.-Stadt an der Ssura u. Pensa, 1415 W. v. Petersburg, 698 W. v. Moskwa.

Gouv. **Ssimbirsk.** Ssimbirsk, Gouv.-Stadt an der Wolga.
Samara, Kreisst. an der Wolga u. Samara.
Karssun, Kreisst. am Barüsch u. an der Karssunka.
Kasan, Hauptst. des gleichnam. Gouv. an der Kasanka unfern der Wolga, ein Hauptpunct für den Asiatischen Handel, 1550 W. v. Petersburg, 829 W. v. Moskwa.

Wiätka, Hauptst. des Gouv. gl. N. an der Chlinowka u. Wiätka.

Gouv. **Perm.** Perm, Gouv.-Stadt an der Kama, Nebenfluss der Wolga.

Irbit, Kreisst. am Einfluss der Irbit in die Nitza (Neiwa).

Gouv. **Ssaratow.** Dubowka, Flecken am rechten Ufer der Wolga.

Gouv. **Woronesch.** Woronesch, Gouv.-Stadt am Fl. gl. N.

Gouv. **Wladimir.** Schuja, Kreisst. an der Tesa.

Gouv. **Orel.** Orel, Gouv.-Stadt an der Oka u. Orlika, 1054 W. v. Petersburg, 300 W. v. Moskwa.

Mzensk, Kreisst. am Einfluss der Metsena in die Suscha.

Briansk (Bränsk), Kreisst.
Jeletz, Kreisst. an der Ssossna.
Ssiëwsk, Kreisst. an der Ssewa und dem See Moritze.
Orenburg, Kreisst. im gleichnam. Gouv. am Ural, 2096 W. v. Petersburg, 1376 W. v. Moskwa. Unfern der Stadt ein Kaufhaus, wohin die Karawanen der Bucharen und anderer Mittelasiatischen Völker ihre Waaren hinbringen, die zum Theil gegen einander ausgetauscht werden.

Troitzk, Kreisst. am Ui und Kinel, 2680 W. v. Petersburg, 1960 W. v. Moskwa, mit einem Kaufhof jenseit des Ui, wo seit länger denn 100 Jahren mit den Kirgisen und Mittel-Asiatischen Völkern Tauschhandel getrieben wird, der in Wollen- und Baumwollen-Waaren, Seiden-Tüchern besteht.

Astrachan, Hauptst. des Gouv. gl. N., 2124 W. v. Petersburg, 1403 W. v. Moskwa, an der Wolga, 50 Werst von dem Ausflusse derselben in's Kaspische Meer. Persischer und Indianischer Kaufhof. Der Handel wird grösstentheils von Armeniern betrieben.

In dem Lande der Donischen Kasaken findet der Handelsverkehr hauptsächlich auf den Märkten von Uriupinskaja, Michaïlowskaja, Kriworoiskaja, Nischni-Tschinsk und Nowo-Tscherkask Statt.

Gouv. **Taurien.** Berdjänsk, Stadt am Asowschen Meere, 1924 W. v. Petersburg, 1257 W. v. Moskwa, betreibt haupts. die Versendung von Waaren der Mennoniten-Colonie.

Feodosia (Theodosia, sonst Kaffa), Kreisst. an einem Busen des Schwarzen Meeres, 2158 W. v. Petersburg, 1634 W. v. Moskwa.

Kertsch, Stadt auf der gleichnam. Halbinsel am Schwarzen Meere, 2252 W. v. Petersburg, 1728 W. v. Moskwa. Quarantaine für die in's Asowsche Meer einsegelnden Schiffe, der beste Hafen der Krim.

Gouv. **Jekaterinoslaw.** Taganrog, am Asowschen Meere, 1858 W. v. Petersburg, 1138 W. v. Moskwa.

Nahitschewan, Stadt am Don, mit ansehnlichem Handel.

Gouv. **Chersson.** Odessa, 1803 W. v. Petersburg, 1383 W. v. Moskwa.

Provinz **Bessarabien.** Ismaïl, Kreisst. an dem Donau-Arme Kili, 1937 W. v. Petersburg, 1685 W. v. Moskwa.

Akjerman (Ackerman), Kreisst. an d. Einfluss des Dniestr in's Schwarze Meer.
Kilia, Flecken an der Donau.

Gouv. **Charkow.** Charkow, Hauptst. an d. Einfluss der

Charkowka und der Lopa in den Donez; unterhält bedeutende Jahrmärkte.

Ssumü, Kreisst. v. 30,000 Ew. an d. Fl. Psiol u. Suma. Weil die Kleinruss. Gouvernements einen Reichthum an Natur-Erzeugnissen, aber Mangel an Fabriken haben, so werden die Ssumü'schen Jahrmärkte in grosser Anzahl von Kaufleuten aus Moskwa, Jaroslawl', Twer, Wladimir, Kaluga, Orel, Kursk, Charkow, Poltawa, Tschernigow, von Armeniern, Donischen Kasaken, Juden und Krimschen Caraïmen besucht.

Gouv. **Poltawa.** Poltawa, Hauptst. an der Poltawka und Worskla.

Krementschug, Kreis- u. Fabrikstadt am Dnepr, Wollmarkt, Liqueure und eingemachte Früchte.

Romni (Romen), Kreisst. an der Ssula, Jahrmarkt, auf dem ein bedeutender Verkehr mit Tuch, Leinwand, Wolle, Pferden und Schafen Statt findet.

Gouv. **Moskwa.** Kolomna, Kreist. an der Moskwa u. Kolomenka.

Gouv. **Tschernigow.** Tschernigow, Gouv.-Stadt am Einfluss des Seim in die Desna.

Njeschin, Kreisst. amŐsster-Fl., bedeutender Jahrmarkt. Der gewöhnliche Handelsverkehr der Stadt besteht in Pelzwerk, Juſten, Saffian, Leinwand, Blätter-Tabak.

Korolewetz (Krolewetz), Kreisst. a. d. Dobroïa-Voda.

Nowgorod-Ssewersk, Kreisst. a. d. Desna.

Im Gouv. **Kiew** ist der ziemlich bedeutende Handel in den Händen der Juden; in der Gouvernementsstadt wird im Januarmonate ein sehr besuchter Jahrmarkt gehalten (Kiewsche Contracte).

Im Gouv. **Podolien** wird der Handel auch grösstentheils von Juden betrieben. Die bedeutendsten Handelsplätze in diesem Gouvernement sind:

Kamenetz-Podolsk, Hauptstadt des Gouv. Podolien am Ssmotrisch.

Mogilew, Kreisst. am Dniestr, 1654 W. v. Petersburg, 1306 W. v. Moskwa.

Fellsztyn, Flecken, Kreis Prosskurow.

Balta, Kreisst. an der Kordüma unfern des benachbarten Gouv. Chersson.

Gouv. **Wolhynien.** Der Handel, der sich grösstentheils in den Händen der Hebräer befindet, besteht in Korn, Mehl, Vieh, Häuten, Wolle, Wachs, Honig, und die Haupthandelsplätze sind:

Schitomir, Hauptst. des Gouv., 1255 W. v. Petersburg, 1040 W. v. Moskwa.

Berditschew (Poln. Berdyczew), Stadt unfern der Grenze des Gouv. Kiew, meistentheils von Juden bewohnt, unterhält bedeutende Jahrmärkte.

Ostrog, Kreisstadt am Horün.

Radziwilow, Flecken im Kreise Kremenetz, 1538 W. v. Petersburg, 1323 W. v. Moskwa, mit einem Zollamte, hart an der Galizischen Grenze.

Dubno, Kreisstadt.

Ustilug, ansehnlicher Flecken im Kreise Wladimir, wo ein Zollamt 2ter Classe.

Gouv. **Witebsk.** Witebsk, Hauptstadt des Gouv. an der Düna.

Lepel, Stadt am See Bereschta.

Polotzk, Stadt an der Düna, 645 W. von Petersburg.

Gouv. **Mogilew.** Mogilew, Hauptst. des Gouv.

Msstislawl', Kreisst. a. der Ssosha.

Gouv. **Minsk.** Minsk, Hauptst. des Gouv. am Sswisslotsch, Contracte im März.

Bobruisk, Stadt, 166 W. v. d. Gouv.-Stadt.

Gouv. **Grodno.** Grodno, Hauptst. des Gouv. am Niemen, bedeutende Jahrmärkte.

Sel'wa, Flecken im Kreise Sslonim, mit ansehnlichem Handel.

Bresst-Litowski, Kreisst., da wo der Muchawetz in den Bug mündet, Stapelplatz.

Goniونds, Städtchen am Sobr, der in den Narew fällt, diesen Grenzfluss gegen das Königr. Polen.

Knyczin, ansehnlicher Flecken.

Gouv. **Wilna.** Wilna, Hauptst. des Gouv. an der Wilija und Wileika.

Gouv. **Kowno.** Kowno, Hauptst. am Niemen, der die Grenze gegen das Königr. Polen bildet, da wo die Wilija in denselben fällt.

Jurburg (Georgenburg), Flecken am Niemen, 912 W. v. Petersburg.

Gouv. **Kaluga.** Sukinitschi, Flecken am Flüsschen Bryne, Kreis Kozelsk, bewohnt von Kron-Bauern, einer von den wichtigen Puncten des innern Handels Russland's, bedeutender Stapelplatz für Waaren, die auf Schlitten anlangen, und über die Flusshäfen Gjatsk, Zubstoff und Rjeff nach St. Petersburg verschifft werden. Es werden hier die wichtigsten Einkäufe in Hanföl gemacht, welches jeden Freitag aus den Gouv. Kaluga, Tula, Orel und Kursk anlangt.

Gouv. **Wologda.** Wologda, Gouv.-St. am Fl. gl. N.

Weliki Ustiug, Stadt am Zusammenfluss der Suchona und des Jug.

Prov. **Grusien.**

Tiflis, Hauptstadt am Kur.

Prov. **Armenien.**

Eriwan, Hauptstadt am Zanghi und Kirkbulak.

Zaarthum **Polen.**

Warschau, Hauptstadt an der Weichsel.

Wladyslawow, sonst Nowe miasto (Neustadt) am Zusammenfluss der Szyrwinta u. Szezupa, Gouv. Augustowo.

Lublin, Gouvern.-Stadt.

Plock, Gouvern.-Stadt an der Weichsel.

Handelsplätze in Sibirien.

Tomsk, Gouvern.-Stadt, 4523 W. v. Petersburg, 3776 W. v. Moskwa an dem in den Obi mündenden Tom.

Podtschuwasch, am Irtisch.

Tobolsk, Gouvern.-Stadt am Zusammenfluss des Tobol und Irtisch, 3015 W. v. Petersburg, 2317 W. v. Moskwa.

Semipalatinsk, Stadt in der Prov. Omsk, 4423 W. v. Petersburg, 3702 W. v. Moskwa.

Ust-Kamenogorsk, Stadt in der Prov. Omsk, 4611 W. v. Petersburg, 3890 W. v. Moskwa, äusserster Grenzposten gegen die Chinesisch-Soongarische Steppe.

Troitzk am Ui; lebhafter Handel mit den Kirgisen. Der Fluss Ui fällt in den Tobol, diesen Nebenfluss des Obi.

Narym (Narimsk), Stadt im Gouv. Tomsk am Ket.

Kiächta, Gouv. Irkutsk, 6598 W. v. Petersburg, 5878 W. v. Moskwa, 1532 W. v. Peking, Stadt an einem Bache gl. N., der das Russische Gebiet von dem Chinesischen scheidet, unfern des Chinesischen Grenzortes Maimatschin.

Krasnojarsk, Hauptstadt des Gouv. Jenisseisk an dem Einfluss der Katschka in den Jenissei.

Atschinsk, Stadt im Gouv. Jenisseisk an dem 1100 Werst langen Flusse Tschulgin.

Jenisseisk, Kreisstadt im Gouv. gl. N. an der Tunguska und d. Jenissei.

Jakutsk, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz an der Lena, Stapelplatz für den Pelzhandel von Ochotzk und Kamtschatka, gleich wie die übrigen für diese Landschaften bestimmten Waaren ihren Zug über Jakutsk nehmen.

Irkutsk, Hauptstadt des Gouvern. gl. N., an der Münd.

des Irkut in die obere Angara, 6077 W. v. Petersburg, 5329 W. v. Moskwa.

Werchne-Udinsk, Gouv. Irkutsk, Stadt am Einfluss der Uda in die Selenga, als Stapelplatz zwischen Irkutsk u. Kiächta.

Ochotzk, am Ochotzkischen Meere, Hauptort des gleichnamigen Bezirks der Ochotzkischen See-Direction.

Petropawlowskaja (Peter-Paulshafen), Hauptort des Kamtschatkischen Bezirks, der Kamtschatkischen See-Direction, v. Petersburg im Sommer 13,058 W., im Winter 12,948 W., v. Moskwa im Sommer 12,337 W., im Winter 12,228 W., wo die Magazine der Russisch. Amerikanischen Handelsgesellschaft, an der Awatscha-Bai.

Moskwa,

als Handels- und Fabrikstadt.

Bereits im vierzehnten Jahrhundert unterhielt Moskwa als nicht unbedeutende Handelsstadt mit Lithauen und Polen, mit Konstantinopel und Asow, wie mit der Hansestadt Nowgorod einen lebhaften Verkehr. Durch die Eroberung von Kasan und Astrachan erweiterten sich die Handelsverbindungen mit den Asiaten merklich, und mittelst des Hafens von Archangel wurden Verbindungen mit den Engländern und anderen Europäischen Völkern angeknüpft; so entstanden fremde Handelshäuser in Moskwa. Als die Gründung St. Petersburg's dem ganzen Russischen Handel eine andere Richtung gab, hörte der Waarenzug von Moskwa nach Archangel auf, welches sich nun nach dem neuen Newa-Hafen hinwenden musste; doch gelegen in einer gut bevölkerten, gewerbsamen Gegend, blieb Moskwa die Hauptniederlage für die nach den Binnenmärkten und nach Asien gehenden ausländischen Waaren, und die Moskwaer Kaufleute fingen an, die Leipziger Messen zu besuchen, und da sie wichtige mercantilische Verbindungen mit Sibirien anknüpften, woher sie Pelzwerk, sowohl für Europäische als Asiatische Länder, wie auch Thee und Nanking bezogen, so concentrirte sich der ganze Chinesische Handel in ihren Händen.

Doch auch als die Wiege der in Russland emporkeimenden Manufacturthätigkeit erlangte Moskwa eine wichtige Bedeutung, und bereits gegen Ende des siebzehnten und zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts entstanden daselbst die ersten Tuch-, Leinwand-, Seiden- und Baumwollen-Webereien, die ersten Glashütten und Steingutfabriken, und gegenwärtig zählt die Stadt und das Gouvernement Moskwa sogar **1050** Fabriken, deren Productionswerth zu **40,000,000 R. S.** angegeben wird, und durch

welche in der Stadt selbst **40,000**, im ganzen Gouvernement **96,000** Arbeiter beschäftigt werden. Durch die Erfolge eines so bedeutenden Gewerbfleisses hat der Handel und Wohlstand der alten Hauptstadt ungemein zugenommen. Die Stadt Moskwa, welche allein **50** grosse Seidenfabriken besitzt, und die Umgegend, die deren **85** zählt, bilden den Bezirk, in dem sich die ganze Seidenfabrikation Russland's concentrirt. Ausser dem ansehnlichen zwischen St. Petersburg und Moskwa bestehenden Waarentransport findet ein solcher auch Statt nach Kasan und Sibirien über Nischni-Nowgorod, nach Charkow, Kursk und anderen Orten bis Kiew, Odessa und Tiflis, nach Wilna, Warschau und Berdyczew, und das daselbst befindliche Commerzbank-Comtoir besorgt Transferte nach St. Petersburg, Archangel, Riga, Odessa, Kiew und Nischni-Nowgorod. Moskwa ist eigentlich nur der Mittelpunct des innern Handels, ohne in directer Geschäftsverbindung mit dem Auslande zu stehen; die meisten Kaufleute bedienen sich der Vermittlung des St. Petersburger Handelsstandes, daher auch an der Moskwaer Börse kein Wechsel-Cours notirt wird. Ausser mit St. Petersburg hat der Hauptverkehr der Moskwaer Kaufleute mit den Messen von Nischni-Nowgorod, Irbit, den Ukrainischen Jahrmärkten und Kiächta Statt. Der Haupthandel mit dem in Kiächta eingetauschten Thee, von dem Moskwa **50,000** Kisten empfängt, findet seine Wirksamkeit auf der Messe von Nischni-Nowgorod, wo die Moskwaer Kaufleute unter Anderem die Bucharischen Lämmerfelle und Persischen Fuchsbälge für den Kiächtaer Tauschhandel aufkaufen und den Kiächta'schen Kaufleuten das zu demselben Zweck bestimmte Tuch überliefern. St. Petersburg bezieht von Moskwa: Talg in grosser Menge, rohe Häute, Wolle, Hasenfelle und Rauchwerk jeder Art, welches in Moskwa seine eigentliche Hauptniederlage hat, so dass es von hier nach allen Gouvernements, nach Polen, der Moldau, Radziwilow und Odessa versandt wird; die Leipziger Messen erhalten es über St. Petersburg, Lübeck, Radziwilow und Brody. Ueberdiess werden ausser dem Handel mit Getreide und anderen Lebensbedürfnissen in Moskwa ebenfalls bedeutende Abschlüsse hauptsächlich in Manufacturwaaren für die verschiedenen Jahrmärkte gemacht.

Der Handelsstand zählte im Jahre 1840 an Mitgliedern:

eigentl. Moskwa'sche:		auswärtige:	
1ste Gilde	262	1ste Gilde	105
2te „	476	2te „	97
3te „	6891.	3te „	866.

Zur Erleichterung der Handelsumsätze mit dem Auslande befindet sich in Moskwa ein Niederlags-Zollamt.

Im Jahre 1841 waren im Gouvernement Moskwa 1032 Fabriken vorhanden, und zwar:

In den Städten:	Fabriken.	Arbeiter.
Moskwa	566	40,293
Bogorodsk	5	346
Bronnitzy	5	323
Wereja	12	46
Wolokolamsk	3	5
Dmitrow	13	1,468
Swenigorod	2	14
Klin	4	38
Kolomna	7	333
Moshaisk	5	147
Podolsk	3	66
Rusa	5	51
Serpuchow	22	6,279
Sergiewsky-Possad	19	222
	671	49,631

In den Kreisen.	Fabriken.	Arbeiter.
Moskwa	48	7,167
Bogorodsk	97	15,990
Bronnitzy	42	4,838
Wereja	7	1,839
Wolokolamsk	17	1,357
Dmitrow	29	3,835
Swenigorod	41	3,012
Klin	8	408
Kolomna	25	3,561
Moshaisk	3	1,062
Podolsk	11	2,258
Rusa	7	1,508
Serpuchow	26	2,407
	361	49,242

Die in dem genannten Jahre aufgezählten Fabriken und Manufacturen waren:

Baumwollspinnereien	20	Wollenwebereien	106
Wattefabriken	3	Wollkrempel-Fabriken	2
Baumwoll- und Halbbaumwollwebereien	225	Wollspinnereien	3
Seiden- und Halbseidenwebereien	135	Wollsortirungs-Anstalten	3
		Wollfabriken mit Baumwollwebereien	6

Zeugdruckereien . . . 59
Färbereien und Bleichen 30
Flachs- u. Hanfleinenfabriken 17
Taufabriken 1
Strumpf- u. Handschuhfabr. 17
Dosenfabriken 5
Knopffabriken 8
Odeurs- und Pomadefabriken 3
Tabaks- u. Zigarrenfabriken 45
Siegellackfabriken . . . 3
Lackirfabriken 4
Tapetenfabriken . . . 2
" zum Zeichnen auf Geweben 1
Senffabriken 1
Spiegelfabriken 1
Hutfabriken 4
Wagenfabriken 1
Chemische Fabriken . . 28
Porzellan u. Fayencefabriken 31
Papierfabriken 11
Kupfer- u. Messingfabriken 13
Kupferdrahtziehereien . 1
Fabriken für eiserne Sachen 2
Plattirfabriken 5
Folienfabriken 1
Steck- u. Nähnadelfabriken 4
Fabriken für Silberarbeiten 2
Fabriken für Gespinnste von Gold, unächtem Gold und Silber und Kantillen . 16
Posamentirfabriken . . . 2
Blattgoldfabriken 2
Maschinenfabriken . . . 4
Ledergerbereien 64
Wachslichterfabriken . . 12
Talg- und Seifensiedereien und Talglichterfabriken 22
Stearinlichter- und Oleinfabriken 4
Leimfabriken 3
Essig- und Syrupfabriken 6
Branntweinbrennereien . 6
Bier- und Methbrauereien 25
Malzdarren 18
Ziegel- u. Kachelbrennereien 35
Gusseisenfabriken . . . 4
Kalkbrennereien . . . 2
Glockengiessereien . . . 3
Zuckersiedereien . . . 1

Im Jahre 1842 zählte man in diesen Fabriken (Moskwaer Gouvernements-Zeitung):

	In der Stadt Moskwa.	Im ganzen Gouv. Moskwa.
Stühle	20,424	46,487
Jacquard-Stühle	4,275	5,894
Dampfmaschinen . . .	26	63
Pferdegetriebe	89	131
Wassergetriebe	15	66
Maschinen und Apparate .	1,974	5,527

Die Fabriken, in denen sich ein blühender Gewerbfleiss in der Stadt Moskwa oder dem gleichnamigen Gouvernement zeigt, sind folgende:

Die Baumwollwebereien, deren es 225, in der Stadt selbst gegen 100 und etwa 50 Cattunfabriken, zusammen mit 36,000 Arbeitern, 33,000 gewöhnlichen Webstühlen, 260 Jacquardstühlen, 7 Dampfmaschinen, 317 anderen Maschinen und 2 durch Pferde in Bewegung gesetzten Getrieben giebt. Die

Mehrzahl der Webereien lässt das Baumwollengarn sowohl in den Dörfern des Gouv. Moskwa, als in denen der Gouv. Kaluga, Riäsan, Wladimir und Kostroma weben. Die Masse der in dem ganzen Gouvernement Moskwa verfertigten Gewebe beträgt 40 Millionen Arschin. Die Moskwaer Fabriken verfertigen 450,000 Stück Mitkel und gegen 400,000 Stück Kitaika oder Nanking, ausserdem Musseline, Kalenkor, Kaschemir, Plüsch, Cholstinka etc., welche unter Anderem auf den Messen von Nischni-Nowgorod und Irbit, wie in Moskwa selbst, für den Debit nach Persien und anderen Asiatischen Ländern aufgekauft werden.

Von Baumwollspinnereien, die erst in neuerer Zeit in Russland in's Dasein traten, jedoch in der Production des rothgefärbten Garns schon bedeutende Fortschritte gemacht haben, giebt es 20 mit 6000 Arbeitern, 338 Stühlen, 12 Dampf- und 917 anderen Maschinen, 4 Pferde- und 7 Wassergetrieben. Obgleich sie den Fabrikanten circa 150,000 Pud Garn liefern, verweben sie doch noch 300,000 Pud Englisches Baumwollengespinnst und 2000 Pud gefärbtes Garn aus England und Deutschland.

Die Seiden- und Halbseidenfabriken, deren es 135 giebt, mit 13,000 Arbeitern, 7700 gewöhnlichen und 544 Jacquardstühlen, 800 ordinären und 8 Dampfmaschinen und einem Pferdegetriebe. Sie verarbeiten ein jährliches Quantum von circa 30,000 Pud roher Seide, wovon 17,000 Pud vom Kaukasus, 5300 Pud Italienischer, 200 bis 250 Pud gefärbter Seide aus Frankreich und Deutschland, 1500 bis 1800 Pud Griechischer oder Brussaer Seide, die über Odessa bezogen wird, und 5000 bis 6000 Pud Persischer Seide, die man zu Nischegorod einkauft. Die Seidenfabriken des Gouv. Moskwa, welche ihren Sitz in der Stadt Moskwa und dem Moskwa'schen, Bogorodskischen und Kolomna'schen Kreise haben, verfertigen für 5,200,000 R. S. seidene und halbseidene Gewebe.

Wollenfabriken, 106, mit 20,900 Arbeitern, 6700 Stühlen, 9 Dampf- und 3100 anderen Maschinen, 50 Pferde- und 12 Wassergetrieben; in der Hauptstadt selbst zählt man 50 Tuchfabriken. Fabricirt werden Drap-de-Dames, Drap-de-Dames-Tücher, Cassinet, Flanelle und ordinäres Tuch, ausserdem auch die sogenannten Meseritzkischen und Masslowschen Tuche für den Chinesischen Handel, von denen gegen 700,000 Arschin in den letzten Jahren in Kiächta ausgetauscht wurden. Die Wolle wird in den Gouv. Charkow, Jekaterinoslaw, Poltawa, Woronesch, Ssaratow, Chersson, in Bessarabien und dem Lande der Donischen Kasaken aufgekauft. Die Einfuhr von Färbestoffen aus dem Auslande ist bedeutend; Moskwa braucht fast allein jährlich circa 20,000 Pud Indigo, 100,000 Pud Krapp und 250,000 Pud Sandelholz. Die zum Färben und Bedrucken der

Manufactur-Waaren erforderlichen chemischen Producte werden im Gouv. Moskwa zum Theil selbst bereitet, die Stoffe dazu aber vom Auslande über Petersburg bezogen.

Die Zeugdruckereien, deren es 59 giebt, mit 8300 Arbeitern, 2825 Stühlen, 7 Dampf- und 142 anderen Maschinen, 14 Pferde- und 1 Wassergetriebe.

Die Färbereien und Bleichen, deren es 30 giebt, mit 540 Arbeitern. Selbige färbten im Jahre 1841: 1570 Pud Seide, 19,408 Pud Baumwollengarn, 555 Pud Wollengarn und 101,010 Stück und 15,000 Arschin diverser Zeuge. Gebleicht wurden 157,197 Stück und 10,000 Arschin diverser Zeuge. Für's Färben und Bleichen wurden derselben Angabe zufolge 852,091 R. S. gezahlt.

Die Leinen- und Hanfwebereien, 17, mit 1950 Arbeitern, 1102 ordinären und 157 Jacquardstühlen. Die meisten dieser Webereien befinden sich im Kreise Serpuchow.

Zum Behuf der Baumwollspinnereien, Webereien und Cattunfabriken besitzt Moskwa eine Maschinenfabrik, ausserdem werden Weberkämme, Spulen und Webstühle in kleineren Werkstätten verfertigt.

Die Fabriken für chemische Substanzen, 28, mit 435 Arbeitern.

Die Porzellan- und Fayencefabriken, 31, mit 1350 Arbeitern, unter diesen sind 2 Porzellanfabriken und zwar im Kreise Dmitrow. Glasfabriken besitzt das Gouv. Moskwa nicht.

Die Papierfabriken, 11, mit 2140 Arbeitern, welche mit 2 Dampfmaschinen, 68 verschiedenen anderen Maschinen, 2 Pferde- und 10 Wassergetrieben 100,000 Ries liefern, wovon die Hälfte Holländisches und ordinäres Schreibpapier und gegen 5000 Ries Kartenpapier.

Die Gerbereien, 64, mit 770 Arbeitern, welche Saffian-, Sämisch- und Glanzleder verfertigen; zu erwähnen ist die grosse der Krone gehörige Sämisch-Leder-Fabrik.

Die Kupfer- und Messingschmieden, 13, mit 495 Arbeitern;

eine Kupferdrahtzieherei mit 16 Arbeitern;

zwei Werkstätten für eisernes Geräthe mit 80 Arbeitern und einem Pferdegetriebe;

fünf Werkstätten für plattirte Sachen, mit 240 Arbeitern, 2 Pferdegetrieben und 12 anderen Apparaten;

zwei Werkstätten für silberne Sachen, mit 107 Arbeitern;

eine Folienfabrik mit 14 Arbeitern.

Die Fabriken für ächtes und unächtes Goldgespinnst, Tressen und Kantillen, 18, mit 470 Arbeitern, einem Pferdegetriebe, 70 ordinären und 165 Jacquardstühlen, 114 anderen Maschinen und Apparaten.

Die Tabak- und Cigarrenfabriken, 45, mit 430 Arbeitern.

Die Talg- und Seifensiedereien und Talglichtfabriken, 22, mit 170 Arbeitern. Das hierzu erforderliche Talg kommt wie das Wachs grösstentheils aus der Ukraine.

Die Bier- und Methbrauereien, 25, mit 270 Arbeitern.

Die hauptsächlichsten Häfen.

St. Petersburg. Peter der Grosse, der die Erwerbung eines bequemen Hafens an der Ostsee sehnlichst gewünscht hatte, eroberte im Jahre 1703 die Schwedische, in Ingermanland gelegene Feste Nyenschanz und gründete in der Nähe derselben die heutige prachtvolle Metropole Petersburg in einer zwar ungesunden, morastigen Gegend, jedoch ein Punct, gleich geeignet, das Aufblühen des Handels zu fördern und Civilisation über das weite Russland zu verbreiten.

Von allen Häfen Russland's ist der St. Petersburger der bedeutendste.

Haupt-Ausfuhr-Artikel sind ausser den Russischen Stapelwaaren Hanf (incl. Heede und Garn), Flachs, Talg, Eisen, Kupfer, Tauwerk, Kaviar, Tischlerleim, Hausenblase, Häute (rohe und zubereitete), Mähnen, Schweife, Süssholzwurzel, Wachs, Gummi, Ammoniak, Holzwaaren, Manufactur-Waaren, Segel- und Raventuch, Flämischlein, Serviettenlein, Leinwand, Sacklein, Kalmank, Oel, Seife, Spanische Fliegen, Galläpfel, Federn (Posen und Bettfedern), Pottasche, Eiderdunen, Gänsedaunen, Ziegenwolle, Rhabarber, Talglichte, Anissamen, Hanföl, Hanf-, Lein-, Kümmel und Zettwersamen. Roggen- und Weizenmehl, Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, Kuh- und Ochsenhaare, Kameel- und Ziegenhaare, Schafwolle (rohe und Garn), Dachs-, Hasen-, Hermelin-, Katzen-, Zobel- und Eichhornfelle, Eichhornschwänze, Borsten.

Der Werth der Ausfuhr-Waaren belief sich im Jahre 1839 auf 37,719,513 R. S., im Jahre 1840 auf 36,536,814 R. S., im Jahre 1841 auf 58,112,636 R. S., im Jahre 1842 auf 62,680,035 R. S.

Im Jahre 1842 ward ausgeführt:

Kupfer, Pud nach Preussen 39,757; nach Dänemark 906; nach Lübeck 3399; nach Holland 28,727; nach Frankreich 1530.

Eisen, Pud nach Hamburg 600; nach Belgien 4250; nach Holland 9150; nach Grossbritannien 9060; nach Frankreich 17,540; nach Italien 9500; nach Amerika 3780.

Hanf, Pud nach Schweden, 1. Sorte 3296, 2. Sorte 9716, 3. Sorte 37,069; nach Norwegen 1. Sorte 1065, 2. Sorte 5809, 3. Sorte 2802; nach Preussen 1. Sorte 10,690, 2. Sorte 5524, 3. Sorte 12,668; nach Mecklenburg 1. Sorte 5706, 2. Sorte 699, 3. Sorte 4436; nach Dänemark 1. Sorte 8139, 2. Sorte 1984, 3. Sorte 16,367; nach Hannover 1. Sorte 299, 2. Sorte 1819, 3. Sorte 4611; nach Lübeck 1. Sorte 1634, 2. Sorte 757, 3. Sorte 20,785; nach Hamburg 2. Sorte 550, 3. Sorte 3567; nach Bremen 1. Sorte 885, 2. Sorte 3286, 3. Sorte 6794; nach Belgien 2. Sorte 704, 3. Sorte 1319; nach Holland 1. Sorte 4430, 2. Sorte 3983, 3. Sorte 39,834; nach Grossbritannien 1. Sorte 14,068, 2. Sorte 5432; nach Frankreich 1. Sorte 4962, 2. Sorte 52,959, 3. Sorte 26,161; nach Portugal 2. Sorte 1508, 3. Sorte 6026; nach Amerika 1. Sorte 5981, 2. Sorte 7166.

Hanfheede, Pud nach Schweden 150; nach Norwegen 100; nach Preussen 70; nach Holland 90.

Flachs, Pud 2. Sorte nach Schweden 107; nach Norwegen 1. Sorte 41, 2. Sorte 91; nach Dänemark 1. Sorte 3; nach Hannover 2. Sorte 2; nach Holland 1. Sorte 305, 2. Sorte 112, 3. Sorte 162; nach Grossbritannien 1. Sorte 8243, 2. Sorte 2666, 3. Sorte 5995; nach Frankreich 2. Sorte 152, 3. Sorte 50; nach Spanien 2. Sorte 202; nach Malta 2. Sorte 203; nach Amerika 1. Sorte 2851, 2. Sorte 203.

Flachsheede, Pud nach Schweden 290; nach Norwegen 4724; nach Grossbritannien 5995.

Tauwerk, Pud nach Schweden 520; nach Norwegen 2654; nach Preussen 1664; nach Dänemark 4503; nach Lübeck 6267; nach Hamburg 55,061; nach Bremen 3196; nach Grossbritannien 2300; nach Frankreich 307.

Altes Tauwerk, Pud nach Schweden 50; nach Preussen 1250; nach Lübeck 1800; nach Grossbritannien 935.

Werg, Pud nach Schweden 320; nach Norwegen 150; nach Preussen 11; nach Mecklenburg 129; nach Hamburg 1305; nach Bremen 1125; nach Grossbritannien 2453.

Olein, Pud nach Preussen 3293; nach Dänemark 21; nach Hannover 586; nach Bremen 613.

Pottasche, Pud nach Schweden 347; nach Norwegen 131; nach Preussen 88,547; nach Mecklenburg 4577; nach Dänemark 25,093; nach Hannover 10,236; nach Lübeck 52,313; nach Hamburg 15,316; nach Bremen 37,326; nach Belgien 61,295; nach Portugal 905; nach Frankreich 519.

Hanföl, Pud nach Schweden 12,010; nach Mecklenburg 5170; nach Dänemark 1134; nach Lübeck 2056; nach Hamburg 988.

Talg, Pud nach Schweden 48,895; nach Preussen 17,039; nach Mecklenburg 3656; nach Dänemark 78; nach Lübeck 18,666;

nach Bremen 6642; nach Belgien 4045; nach Holland 28,063; nach Grossbritannien 122,483; nach Frankreich 583.

Talglichte, Pud nach Schweden 56; nach Preussen 64; nach Mecklenburg 1289; nach Dänemark 21; nach Lübeck 1989; nach Hamburg 3; nach Bremen 415; nach Belgien 10.

Seife, Pud nach Schweden 76; nach Norwegen 176; nach Preussen 479; nach Mecklenburg 117; nach Dänemark 109; nach Lübeck 867; nach Hamburg 3; nach Bremen 351.

Hausenblase, Pud nach Schweden 1½; nach Preussen 100¼; nach Dänemark 6; nach Lübeck 963½; nach Bremen 25½; nach Belgien 158; nach Holland 134½.

Juften, Pud nach Preussen 3826; nach Dänemark 8; nach Lübeck 919; nach Hamburg 26; nach Bremen 41; nach Holland 33; nach Grossbritannien 13; nach Italien 10,645; nach Amerika 15.

Häute, Pud nach Schweden 2617; nach Norwegen 3724; nach Preussen 44; nach Mecklenburg 37; nach Dänemark 718; nach Lübeck 288; nach Bremen 241.

Wolle und Wollenden, Pud nach Schweden 99; nach Preussen 8367; nach Lübeck 1884; nach Belgien 20,149; nach Holland 3169; nach Frankreich 130.

Borsten, Pud nach Norwegen 106; nach Preussen 11; nach Mecklenburg 123; nach Dänemark 138; nach Lübeck 30; nach Bremen 1; nach Belgien 1536; nach Holland 883; nach Portugal 155; nach Amerika 108.

Pferdemähnen, Pud nach Schweden 703; nach Norwegen 8; nach Preussen 3698; nach Lübeck 208; nach Holland 131; nach Grossbritannien 43.

Pferdeschweife, Pud nach Schweden 3; nach Preussen 2662; nach Lübeck 1104; nach Hamburg 55; nach Belgien 107; nach Holland 205; nach Grossbritannien 107.

Bettfedern, Pud nach Norwegen 546; nach Preussen 27; nach Mecklenburg 95; nach Dänemark 62; nach Hannover 76; nach Lübeck 1191; nach Hamburg 210; nach Bremen 260; nach Holland 7799.

Daunen, Pud nach Norwegen 13; nach Preussen 1; nach Dänemark 1; nach Hannover 6; nach Lübeck 47; nach Bremen 61; nach Belgien 24; nach Italien 6.

Knochen, Pud nach Grossbritannien 142,420.

Knochenschaum, Pud nach Frankreich 118,391.

Federposen, Pud nach Norwegen 7¼; nach Hannover 41; nach Lübeck 7½; nach Hamburg 376; nach Belgien 214; nach Holland 159; nach Frankreich 112.

Anis, Pud nach Schweden 234; nach Norwegen 82; nach Preussen 100; nach Mecklenburg 56; nach Dänemark 102; nach Lübeck 65; nach Belgien 20.

Droguerieen, Pud nach Preussen 2574; nach Lübeck 200; nach Hamburg 200; nach Bremen 189; nach Belgien 134; nach Holland 928; nach Italien 63.

Matten, Stück nach Schweden 6400; nach Norwegen 740; nach Preussen 1200; nach Mecklenburg 3000; nach Dänemark 1760; nach Hannover 165; nach Lübeck 290; nach Bremen 100; nach Belgien 5335; nach Holland 4007; nach Grossbritannien 1640; nach Frankreich 5750; nach Portugal 250; nach Amerika 300.

Segeltuch, Stück nach Schweden 43; nach Norwegen 1253; nach Preussen 1753; nach Mecklenburg 506; nach Dänemark 1672; nach Hannover 21; nach Lübeck 3478; nach Hamburg 362; nach Bremen 177; nach Holland 2707; nach Frankreich 468; nach Portugal 1100; nach Italien 10.

Raventuch, Stück nach Schweden 57; nach Norwegen 7012; nach Preussen 1006; nach Mecklenburg 226; nach Dänemark 3520; nach Hannover 14; nach Lübeck 14,722; nach Hamburg 2771; nach Bremen 659; nach Holland 1330; nach Frankreich 420; nach Portugal 931; nach Italien 180.

Flämischlein, Stück nach Norwegen 83; nach Preussen 22; nach Mecklenburg 23; nach Dänemark 428; nach Lübeck 33,815; nach Hamburg 5600; nach Bremen 4420; nach Holland 100; nach Frankreich 300; nach Portugal 1; nach Italien 24.

Serviettenlein, Arschin nach Lübeck 28,925; nach Bremen 2119; nach Portugal 41.

Sacklein, Arschin nach Norwegen 1400; nach Lübeck 500; nach Bremen 1000; nach Holland 3000.

Leinsamen, Tschetw. nach Dänemark 21,065; nach Belgien 34,553; nach Holland 17,295; nach Grossbritannien 1890; nach Frankreich 23,310.

Sparren, Stück nach Holland 1814; nach Italien 100; nach Malta 202.

Bretter, Dutzend nach Mecklenburg 808; nach Dänemark 20; nach Hamburg 2260; nach Bremen 1130; nach Belgien 29; nach Holland 3338; nach Grossbritannien 17,899: nach Frankreich 9876; nach Spanien 1022; nach Italien 4120; nach Malta 455.

Ausserdem sind noch verschifft:

Nach Schweden:

Pelzwerk . .	23	Pud.	Wachslichter .	5	Pud.
Kaviar . . .	25	=	Makaroni . .	9	=
Kalbsfelle . .	310	=	Hasenfelle . .	23	=
Stearinlichter .	41	=	Leere Kuhlen .	100	Stück.
			Hölz. Schalen .	11,343	=
			Ziegelsteine .	4,120	=

Bücher . . .	1	Kiste.
Spirituslack . .	1	⸗
Mannagrütze .	31	Säcke.
Buchweizengrütze	1	Kuhl.
Grüne Erbsen.	38	Tschet.

Nach Norwegen:

Wachs . . .	10½	Pud.
Wachslichter .	6½	⸗
Eisenblech . .	7	⸗
Mannagrütze .	133	Säcke.
Weizenmehl .	10	⸗
Ziegenfelle . .	4,500	Stück.
Glaswaaren .	3 Körbe u. 2	Kisten.
Fayence- und Glasgeschirr .	4 Körbe u. 2	⸗

Nach Preussen:

Altes Brucheisen	21,374	Pud.
Hornspitzen .	1,456	⸗
Ochsenhörner .	786	⸗
Stearinlichter .	270	⸗
Kaviar . . .	53½	⸗
Kümmel . . .	93	⸗
Pelzwerk . .	1	⸗
Tabak . . .	5	⸗
Stearintalg . .	213	⸗
Tauwerkgarn .	145	⸗
Eisenplatten .	18	⸗
Ebenholz . .	277	⸗
Pferdemähnen-Auskämsel . .	48	⸗
Rauchtabak . .	7½	⸗
Ziegelsteine .	600	Stück.
Stiefelschäfte .	300	Paar.
Gemälde . . .	16	Kisten.
Möbeln und Effecten	28	⸗
Bücher . . .	1	⸗
Effecten . . .	8	Colli.
Grüne Erbsen .	91	Tschet.

Nach Mecklenburg:

Kümmel . . .	123	Pud.
Mannagrütze .	21	Säcke.
Weizenmehl .	5	Säcke.
Hanfsamen . .	3	Kuhl.
Grüne Erbsen .	4	Tschet.
Effecten . . .	1	Collo.

Nach Dänemark:

Kümmel . . .	1,892	Pud.
Eisenplatten .	739	⸗
Altes Brucheisen	1,000	⸗
Pelzwerk . .	13	⸗
Kalbsfelle . .	3	⸗
Stearinlichter .	2	⸗
Kalamanken .	6,944	Arschin.
Weizenmehl .	5	Säcke.
Roggenmehl .	50	Tschet.
Grüne Erbsen .	38	⸗
4 Masten.		

Nach Lübeck:

Kupferplatten .	198	Pud.
Elenhäute . .	110	⸗
Binnsohlleder .	55	⸗
Eisenplatten .	1,200	⸗
Seide	1	⸗
Stearinlichter .	1	⸗
Kaviar . . .	5	⸗
Ziegenhaare .	502	⸗
Kümmel . . .	55	⸗
Sohlleder . .	81	⸗
Hasenfelle . .	380	⸗
Pelzwerk . .	2,846	⸗
Rauchtabak . .	40	⸗
Thee . 40 Pud u.	27	Pfund.
Borsten . . .	14	⸗
Bibergeil . .	38	⸗
Schnupftabak .	18	⸗
Effecten . . .	65	Colli.
Bücher . . .	47	⸗
Gemälde . . .	2	Kisten.
Pflanzen . . .	5	⸗
Canevaszeichnungen	5	⸗
Bücher u. Naturalien	1	⸗
Alabasterarbeit	1	⸗
Zeichnungen auf Holz	2	⸗

Mineralien . .	4	Kisten.
Naturalien . .	4	=
Lithographieen	1	=
Mathem. Instrumente	3	=
Seid. Bänder .	1	=
Stiefeln . 1 Kiste u.	270	Paar.
= zugeschn.	2,200	=
Weizenmehl .	6	Säcke.
Mannagrütze .	114	=
Grüne Erbsen .	8	Tschet.
Halbe Imperiale	9,600	Stück.
Holl. Ducaten .	1,500	=
Eau de Cologne	1,000	Dutz. Gläs.

Nach Hamburg:

Hornspitzen .	72	Pud.
Kalbsfelle . .	31	=
Stearinlichter .	108	=
Eisenplatten .	3,716	=
Hasenfelle . .	49	=
Tauwerkgarn .	763	=
Effecten . . .	1	Kiste.
Eschenholz zu Parquetdielen .	33	Stück.

Nach Bremen:

Pockholz . . .	88	Pud.
Kaviar	1	=
Fayencegeschirr	1	Collo.
Hölz. Schalen	106	Stück.

Nach Holland:

Wachs . . .	96	Pud.
Kuhhaare . .	1,556	=
Hasenfelle . .	1	=
Ziegenfelle . .	1½	=
Ziegenhaare .	220	=
Noten . . .	3	Kisten.
Gemälde . . .	1	=
Bücher . . .	1	=
Möbeln . . .	5	=
Effecten . .	18	Colli.
Masten . . .	134	Stück.
Burtillen . .	115	Stück.
Bugspriete . .	120	=
Botsmasten . .	30	=
Spieren . . .	485	=
Runde Balken	771	=
Gesägte Balken	7,412	=
Kalamanken .	68,017	Arschin.

Nach Belgien:

Wachs . . .	407	Pud.
Kümmel . .	10	=
Rappssamen .	17½	Tsch.
Gemälde . .	1	Kiste.
Effecten . . .	1	Collo.

Nach Grossbritannien:

Fischleim . .	64	Pud.
Kalbsfelle . .	12	=
Stearinlichter .	5	=
Splittholz . .	52,550	Stück.

Nach Frankreich:

Stearintalg . .	20	Pud.
Runde Balken	5	Stück.

Nach Portugal:

Kalbsfelle . .	189	Pud.

Nach Italien:

Rauchtabak . .	6	Pud.
Thee	1	=
Runde Balken .	138	Stück.
Effecten . .	4	Colli.
Möbeln . . .	4	Kisten.
Baumw. Zeug .	500	Arschin.
Halbsammet .	120	=
Seidenzeug . .	180	=
Silberne Tabatieren	33	Stück.
Papiermaché-Tabat.	58	=
Zugeschn. Stiefeln	3	Paar.

In Engl. Schiffen:

Fischleim . .	697	Pud.
Kaviar . . .	16	„
Ochsenzungen .	242	„
Gesalz. Fleisch	267	„
Rennthierzungen	39	„
Wachslichter .	4	„
Stearintalg . .	101	„
Stearinlichter .	150	„
Gesalz. Häute .	1,415	„
Wachs . . .	154	„
Honig . . .	25	„
Manna . . .	20	„
Flachs (tow) .	10,190	„
Hanf (tow) .	178	„
Hanfgarn . .	1,552	„
Hanfband . .	3,500	„
Abfall von Seide	741	„
Wachsabfall .	480	„
Senfsamen . .	644	„
Kümmel . . .	1,940	„
Thierhufen . .	1,269	„
Rappsamen .	6,391	„
Theer . . .	629	„
Ferkelhaare .	5	„
Ziegenhaare .	20	„
Butter . . .	123	„
Beinknochen .	2,854	„
Silbermünze .	1	„
Weizen . . .	2,268	Tschet.
Kranzbeeren .	1,095	Anker.
Federposen	8,087,000	Stück.
Splittholz .	301,033	„
Hölz. Schalen	9,310	„
Eichhornfelle, Säcke	251	„
„ . .	26,239	„
Hermelinfelle .	2,790	„
Lämmerfelle .	10,980	„
Schaffelle . .	600	„
Schaftulupen .	24	„
Leinwand . .	1,400	Arschin.
Kalamanken .	4,286	„
Stiefeln . . .	260	Paar.
Pantoffeln . .	600	„

In Amerikan. Schiffen:

Eisenblech . .	38,804	Pud.
Weisses Tauwerk	157	„
Schweinshaare .	1,452	„
Eiserne Fassreifen	226	„
Sacktuch . .	7,568	Stück.
Filz	2,100	„
Federposen	790,000	„
Hölz. Schalen .	250	„

In Franz. Schiffen:

Stearintalg . .	2,744	Pud.
Ziegenhaare .	6,081	„
Ochsenschwänze	176	„
Kalbsfelle . .	384	„
Theer . . .	516	„
Eisenchromium	7,422	„
Stearinlichter .	78	„
Kümmel . .	113	„
Seide . . .	49	„
Seideabfall . .	33	„
Butter . . .	1,392	„
Pech	108	„
Theer . . .	$7^1/_2$	„
Ziegenfelle . 4 Pud u.	50	Stück.
Hasenfelle . .	13,430	„
Bärenfelle . .	5	„
Masten u. Spieren	103	„
Goldmünze . .	64,000	Frank.
Stiefelschäfte .	300	Paar.
Möbeln . . .	8	Kisten.
Mineralien . .	7	„
Malachit . .	11	„
Bücher . . .	13	„
Gemälde . . .	11	„
Bretter . . .	472	Stück.

Im Englischen überwinternden Schiffe „John“ verladen: 945 St. Dutz. Bretter und 3000 St. Splittholz.

Die Ausfuhr ward beschafft auf 1147 Schiffen, die Einfuhr auf 1185.

Im Jahre 1842 ward eingeführt:

Baumwollengarn		Pud:	585,087
Baumwolle, rohe		„	372,617
Kaffee		„	117,974
Rohzucker		„	1,538,464
Gewürze		„	13,175
Manufactur-Waaren:	baumwollene	„	4,303
„ „	leinene	„	732
„ „	seidene	„	2,720
„ „	wollene	„	20,101
Weine		Anker:	49,879
„		Bouteillen:	26,798
„ Champagner		„	176,482
Spirituöse Getränke		Anker:	6,515

Einfuhr-Waaren in St. Petersburg sind die für ganz Russland überhaupt bestimmten.

Im Jahre 1842 belief sich die Einnahme des St. Petersburger Zollamtes auf 17,642,939 Rub. S., und der Haupthandel ward durch 168 Handelshäuser betrieben.

Riga. Ausfuhr-Waaren sind: Flachs (die grösste Auswahl der vorzüglichsten Sorten), Hanf, Flachsheede, Hanfheede, Hanföl, Schreibfedern, Talg, Pott- und Waidasche, Tabak, rohe Häute, Taue, Matten, Lein- und Hanfsamen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Holz, Bretter, Spieren, Bugspriete, Burtillen, Balken, Masten, Brussen, Wagenschoss, Pipenstäbe, Oxhoftstäbe, Fassholz, Fransch- und Klappholz.

Im Jahre 1839 ward das ausserordentliche Quantum von 1,200,000 Pud Hanf ausgeführt.

Im Jahre 1840 betrug der Werth der Ausfuhr 9,669,547 R. S., im Jahre 1841 11,066,367 R. S.

Einfuhr-Waaren sind: Zucker, Kaffee, Salz, Tabak, Käse, Baumwolle, Heringe, Manufactur-Waaren, Farben, Gewürze, Metall-Waaren, Rum, Arac, Cognac, Champagner, Burgunder u. a. Weine, Porter.

Von diesen Waaren sind fast nur Salz, Heringe und Zucker Gegenstand des Börsenhandels; von dem letzteren beziehen indess die Raffinerieen ihren Bedarf meist selbst, und der Absatz raffinirten Zuckers beschränkt sich hauptsächlich auf die westlichen Gouvernements. Im Jahre 1841 belief sich der Werth der Einfuhr auf 5,046,107 R. S., im Jahre 1842 auf 5,046,269 R. S.

Zu den Ausfuhr-Waaren gehört auch Blätter-Tabak, im Jahre 1839 zum Betrage von 4324 Schpfd. 17¾ Lpfd.; überdiess wird ein bedeutendes Quantum desselben nach den

angrenzenden Provinzen und nahgelegenen Häfen versandt. Die Barken brachten davon in dem genannten Jahre 11,000 Schpfd. Den Haupthandel betrieben 95 Handelshäuser.

Die Schifffahrt ward eröffnet: im Jahre 1839 d. 22. April, geschloss. d. 14. Dec.; im Jahre 1840 d. 7. April, geschloss. d. 6. Dec.; im Jahre 1841 den 10. April, geschloss. d. 3. Dec.; im Jahre 1842 d. 24. März, geschloss. d. 8. Dec.

Es langten an im Jahre 1839: 1732 Schiffe, es segelten ab 1739, unter denen die Englische Flagge die meisten zählte, dann die Mecklenburgische, Schwedische, Holländische, Hannöversche, Russische, Dänische.

Im Jahre 1841 langten an 1223, es segelten ab 1251 Schiffe, von denen die grösste Zahl wieder Englische, dann Russische, Mecklenburgische, Schwedische, Hannöversche, Dänische.

Im Jahre 1842 langten an 1392, von denen 1248 von fremden Häfen, 144 von Russischen Häfen kamen; es segelten ab nach Russischen Häfen 150, nach ausländischen 1218, darunter 50 Russische.

Die Flussschifffahrt aus den innern Gouvernements wird mittelst Strusen (einer Art grosser, sehr langer Bootsfahrzeuge) und Barken betrieben, z. B. aus dem Smolenskischen Gouvernement, deren Ladungen in Getreide, Hanf, Hanfsamen und Hanföl, Tabak, Lichttalg, Eisen etc. bestehen.

Im Jahre 1842 wurden folgende Waaren ausgeführt: Flachs, Pud 1,792,959; Flachsheede, Pud 50,669; Hanf, Pud 1,084,600; Hanfheede, Pud 133,079; Leinsamen, Tschetw. 357,801; Säesaat, Tschetw. 115,006; Schlagsamen, Tschetw. 242,795; Hanfsamen, Tschetw. 109,554; Hanföl, Pud 11,564; Blätter-Tabak, Pud 31,998; rohe Häute, Pud 7267; Holzwaaren für 805,330 R. S.; Wolle, Pud 1122; Roggen, Tschetw. 49,732; Weizen, Tschetw. 3994; Gerste, Tschetw. 22,440; Hafer, Tschetw. 28,971.

Im Jahre 1842 wurden folgende Waaren eingeführt:

Schiefer, verarbeitet	259 Pud.	21 Pfd.
Papier: Post-, Velin- und Schreib-	26 =	3 =
Gold-, Silber- etc.	26 =	38 =
Royal-	15 =	2 =
Baumwolle: rohe	14,524 =	29 =
gesponnene, weisse	7,955 =	2 =
gefärbte	293 =	26 =
Baumwollenwaaren: dichte, weisse, als:		
Cambric, Piqué etc.	146 =	26 =
dichte, bunte, als:		
Piqué, Handschuh	6 =	13 =
durch- und halbdurchsichtige, als:		
Mousseline	21 =	30 =
Vanille	1 =	9 =

Weinstein	552 Pud.	30 Pfd.
Silberglätte	115 „	— „
Senf	29 „	19 „
Holz: Mahagony-Blöcke	2,560 „	39 „
in Blättern gesägt	208 „	30 „
verschied. anderes zu Tischler- u. Drechsler-Arbeiten	339 „	30 „
Farbehölzer: Campeche und Sandel:		
rothes in Stücken	12,086 „	11 „
gemahlen	1,935 „	10 „
Fernambuk	1,625 „	30 „
Sandel, gelbes in Stücken . . .	205 „	35 „
do. gemahlen	2,116 „	34 „
Korke	510 „	12 „
Blech, in Blättern	603 „	25 „
Austern	40 Ankr.	—
Cacao	249 Pud.	1 „
Alaun	1,479 „	1 „
Mauersteine	218,555 Stck.	— „
Pomeranzenschalen, trockne	345 Pud.	18 „
Kaffee	13,635 „	33 „
Farben: Bleiweiss	442 „	33 „
Ocker	434 „	29 „
Indigo	1,371 „	22 „
Krapp, gemahlen	306 „	30 „
Cochenille	16 „	— „
Curcumä, in Stücken	33 „	— „
do. gemahlen	147 „	28 „
Braunroth	529 „	4 „
Orleans	75 „	7 „
Schüttgelb	115 „	17 „
Gewürze: Piment	1,285 „	13 „
Pfeffer	8,218 „	19 „
Ingwer	468 „	28 „
Cardamom	51 „	5 „
Muskatnüsse	19 „	7 „
Kanehl oder Cassia	255 „	39 „
Spitzen, allerlei	— „	2 „
Vitriol und Vitriolöl	344 „	2 „
Lorbeeren	123 „	22 „
Lorbeerblätter	333 „	1 „
Kreide	767 „	30 „
Leinenwaaren: Batist u. Batisttücher, weisse	— „	7 „
lein. Tücher, weisse	— „	10 „
Leinwand, weisse	13 „	10 „
Oel: Baum-, Oliven- und Cocos	8,468 „	21 „
Metalle: Sensen	4,697 „	36 „
Wollkratzen	310 „	25 „
Zinn in Stangen	1,917 „	22 „
Blei in Mulden	8,921 „	39 „
Getränke: Rum, Cognac, Arac und Franzbranntwein	1,359⅜ Stekan.	— „
Weine, div. Gattungen, in Fässern und Oxhoften	48,765 „	— „
Weine, div. in Kisten	2,441 Bout.	— „

Wein, Champagner u. Burgunder	90,192 Bout.	— Pfd.
do. Porter	9,186 Stck.	— „
Fayence: weisse und bunte	617 Pud.	28 „
Heringe: gesalzene norder	63,476 3/8 Tonn. nach der Br.	— „
Holländ., Bremer und Schottische	2,937 „	— „
Anchovis und Sardellen	146 Pud.	38 „
Sago	195 „	14 „
Zucker, roher	158,044 „	17 „
Salz: fein Liverpool	2,169 Last.	10 3/8 Tonn.
Stein-	539 „	13 1/2 „
St. Ubes	1,054 „	3 3/4 „
Valloe	113 „	14 „
Cadix	103 „	10 1/4 „
Lissabon	1,785 „	12 1/4 „
Glochester	450 „	1 1/2 „
Yviça	572 „	16 1/4 „
Cette	928 „	9 „
Terravecchia	2,023 „	7 1/2 „
Käse	1,288 Pud.	38 Pfd.
Terpentin und Terpentinöl	305 „	7 „
Tabak: in Blättern und Stengeln	9,546 „	25 „
Cigarren	128 „	12 „
Tüll	— „	1/2 „
Steinkohlen	1,233 Last.	4 Tonn.
Früchte, frische: Apfelsinen, Citronen . .	746,884 Stck.	— „
Birnen und Aepfel . . .	2,794 7/12 Ank.	— „
trockne: Mandeln	4,580 Pud.	26 Pfd.
Feigen	10 „	8 „
Rosinen	1,333 „	— „
Corinthen	599 „	34 „
Pflaumen	1,479 „	11 „
Reis	7,983 „	— „
Hopfen	12 „	18 „
Dachpfannen	444,645 Stck.	— „
Safran	9 Pud.	9 „
Seide, gesponnene, gefärbte	18 „	19 „
Seidenwaaren, dichte, einfarbige, als:		
Atlas etc.	12 „	10 „
Bänder, seidene, dichte	1 „	36 „
klare, seid. Gace etc.	— „	1 1/2 „
Tücher und Schärpen	— „	25 „
dichte, bunte, seid. u. halbseid. Zeuge	1 „	13 1/2 „
weisse u. bunte seid. Handschuhe	— „	7 1/2 „
Wolle, rohe	3 „	25 „
Wollenwaaren: Kammwolle, weisse und gefärbte	4,954 „	9 „
wollenes Garn, weisses u. gefärbtes	39 „	30 „
Tuch, Diagonal u. Kasimir, schwarz	6 „	29 „
do. do. and. Farben	57 „	38 „
Camlotte, ordinäre u. Baracan .	74 „	35 „
do. feine u. Mousselin de laine	453 „	— „
Boi, Flanell	23 „	1 „
Merinos, Toilinett etc.	4 „	36 „
Kardendisteln	1,834 „	1 „

Im Jahre 1841 betrug der Werth der Einfuhr 5,046,107 R. S.
〃 〃 1842 〃 〃 〃 〃 〃 5,046,269 〃

Libau. Ein- und Ausfuhr-Waaren sind wie die von Riga, auch Säeleinsaat, Leinkuchen und Knochen.

Im Jahre	betrug die Einfuhr:	die Ausfuhr:
1831 . .	162,311 R. S.	1,406,977 R. S.
1840 . .	156,195 〃	786,859 〃
1842 . .	165,139 〃	1,101,437 〃

Der Handel ward in dem zuletzt genannten Jahre betrieben durch 10 Handelshäuser, im Jahre 1840 durch 12.

Im Jahre 1842 liefen in den Hafen von Libau ein 195 Schiffe von 9428 Last aus fremden Häfen, und 28 Schiffe von 974 Last aus einheimischen. Im Jahre 1840 liefen ein 173 Schiffe, es segelten ab 174. Im Jahre 1841 langten an 164 Schiffe, von denen 12 Englische, 37 Holländische, 19 Dänische, 8 Schwedische, 3 Preussische, 3 Französische, 19 Norwegische, 43 Russische.

Windau. Ausfuhr-Waaren sind: Roggen, Gerste, Lein- und Hanfsamen, Holzwaaren.

Einfuhr-Waaren: Salz, Heringe etc.

Ausgeführt ward in den Jahren:

		1840	1841	1842
Roggen . . .	Tschetw.	4,890	6,421	18,644
Gerste	〃	11,012	10,334	17,114
Leinsamen . .	〃	8,773	7,542	6,143
Hanfsamen . .	〃	—	—	685
Holzwaaren . .	für Rub. S.	44,652	24,899	54,081

Eingeführt ward in den Jahren:

		1841	1842
Salz	Pud	23,832	22,480
Norweg. Heringe . . .	Tonnen	1,938¼	2,930¼

Der Werth der Einfuhr-Waaren betrug im Jahre 1842: 38,243 R. S., davon die Zoll-Einnahme 21,012 R. 11 K. S.

Im Jahre 1840 liefen ein: 86 Schiffe, im Jahre 1841: 71 Schiffe, im Jahre 1842: 106 Schiffe, davon 97 aus ausländischen, 9 aus Russischen Häfen; es liefen aus in dem letztgenannten Jahre 105, davon 100 nach ausländischen und 5 nach Russischen Häfen.

Reval. Salz bildet den Haupt-Artikel des Revalschen Einfuhr-Handels, Getreide den des Ausfuhr-Handels. Andere Einfuhr-Artikel sind: Heringe, Manufactur-Waaren, Tabak, Farben, Metallwaaren, Gewürze, Früchte, Wein, Porter, Rum, Getreide etc.

Ausfuhr-Artikel: Flachs, Flachsheede, Leinsamen, Knochen, Knochenmehl, Stangeneisen, Branntwein, Roggen, Gerste u. s. w.

Die Revalsche Kaufmannschaft hat seit einiger Zeit begonnen, Flachs und andere Waaren für eigene Rechnung zu verschiffen.

Ausgeführt ward in den Jahren:

		1841	1842
Flachs	Pud	103,120	65,417
Flachskodille . .	„	10,596	10,601
Knochen in Stücken	„	7,242	5,874
„ zerrieben	„	—	408
Leinsamen . . .	Tschetw.	681	997
Roggen	„	—	858
Kornbranntwein .	Wedro	2,902	1,220

Eingeführt wurde:

		1841	1842
Salz	Pud	352,902	299,133
Heringe	Tonnen	4,006	5,496
Tabak	Pud	248	228
Manufactur-Waaren	für Rub.	44,956	35,294
Farben	„ „	47,548	43,762
Metallarbeiten . .	„ „	33,906	5,076
Gewürze und Früchte	„ „	893	6,137
Wein	Anker	814	546
„	Bouteillen	830	1,395
Porter	Anker	—	29
Rum	„	11	10 1/5
Roggen	„	1,991	—
Weizen	„	2,395	—
Gerste	„	2,833	—
Zusammen	für R. S.	490,481	499,007.

Es langen hier zuweilen Schiffe mit Südfrüchten aus Messina schon Ende Januar n. Styles an, wie im Jahre 1839; im Jahre 1842 d. 29. Januar a. St.

Im Jahre 1840 liefen in Reval und das 44 Werst von dort entfernte Baltishport 97 Schiffe aus fremden Häfen ein, darunter 30 Russische; es liefen aus 100. Aus Russischen und Finnländischen Häfen liefen ein 461 Schiffe und Fahrzeuge, und

2 Finnländische Dampfschiffe machten zwischen Helsingfors, Reval und Kronstadt 40 Reisen. Nach Russischen und Finnländischen Häfen gingen ab 490 Schiffe und Fahrzeuge. Im Jahre 1841 kamen in Reval und Baltishport aus fremden Häfen an 84 Schiffe, unter denen 28 Russische.

Die Anzahl der aus Russischen Häfen angekommenen Schiffe, Dampfböte und anderen Fahrzeuge betrug 527; die beiden Finnländischen Dampfböte liefen 44 Mal im Revalschen Hafen ein; es segelten ab von Reval und Baltishport 87 Schiffe, darunter 25 unter Russischer Flagge. Im Jahre 1842 langten dort an aus ausländischen Häfen 75 Schiffe, davon 27 Russische, von Russischen und Finnländischen Häfen 600; es segelten von Reval und Baltishport ab nach ausländischen Häfen 65, nach Russischen und Finnländischen Häfen 619.

Pernau. Haupt-Ausfuhrartikel sind: Flachs, dann Säe-, Schlaglein- und Deddersaat; ausserdem Flachsheede, Leinöl, Hanf, Hanfheede, Roggen, Gerste, Matten, eschene Balken und Klötze, tannene und föhrene Brussen, Bretter, Battens, Sparren, Bootshackstiele, Tauwerk, Oelkuchen.

Flachs ward ausgeführt 1840: 233,728 Pud 30 Pfd., 1841: 240,714 Pud 12 Pfd.

Säe-, Schlaglein- und Deddersaat 1840: 13,121 1/3 Tschetw., 1841: 14,606 1/3 Tschetw.

Roggen wurde im Jahre 1841 aus Riga und Libau 9030 Tschetw. bezogen, da das Branntweinbrennen auf allen Gütern ein bedeutendes Quantum Roggen erfordert.

Ausgeführt ward im Jahre 1842:

Flachs . .	16,080	Berk.	8	Pud	8	Pfd.
Flachsheede	2,066	„	3	„	30	„
Hanf . . .	226	„	6	„	18	„
Hanfheede .	6	„	3	„	10	„
Säeleinsaat .	9,296 1/3	Tschetw.	—	„	—	„
Schlagsaat .	2,088 2/3	„	—	„	—	„
Deddersaat .	636 2/3	„	—	„	—	„
Hanfsamen .	29 1/3	„	—	„	—	„
Matten . .	5,747	Stück	—	„	—	„
Tauwerk .	3	Berk.	8	„	20	„
Bretter . .	2,697	Stück	—	„	—	„
Bootshackstiele	100	„	—	„	—	„
Handspaken .	195	„	—	„	—	„
Brennholz .	48	„	—	„	—	„
Oelkuchen .	40,307	„	—	„	—	„
Segeltuch .	10	„	—	„	—	„
Theer . .	2	Tonnen	—	„	—	„

Zusammen für R. S. 618,917 3/4.

Die Ausfuhr ward ausser dem, was die Schiffer ausführten, von 4 Handelshäusern betrieben.

Von den zur Ausfuhr verwandten 51 Schiffen waren:

unter	Russischer	Flagge	7
=	Englischer	=	18
=	Preussischer	=	11
=	Hannöverscher	=	7
=	Dänischer	=	5
=	Norwegischer	=	2
=	Holländischer	=	1.

Von Pernau nach anderen Russischen Häfen wurden folgende Artikel verschifft:

Bleizucker .	3,206	Pud	11	Pfd.	für	9,619	Rub.	28	Kop.	
Bleiweiss .	82	=	36	=	=	248	=	70	=	
Käse . . .	352	=	32	=	=	882	=	1	=	
Butter . . .	76	=	3	=	=	266	=	27	=	
Wolle . . .	41	=	1	=	=	300	=	—	=	
Flachs . 14 Berk.	4	=	2	=	=	432	=	15	=	
Karden . .	26	Fässer			=	500	=	—	=	
Krapp . . .	1	=			=	100	=	—	=	
Soda . . .	3	=			=	150	=	—	=	
Meubeln und Hausgeräthe für . .					=	279	=	—	=	
Diverse andere Waaren	=	. .			=	788	=	72	=	
				Zusammen	für	13,566	Rub.	13	Kop.	

Es gingen	1842	nach Russ. Häfen	36	Schiffe	u.	31	Küstenfahrer.
=	1841	=	17	=		41	=
Es kamen	1842	von Russ. Häfen	32	=		31	=
=	1841	=	23	=		41	=
Es gingen	1842	in's Ausland	51	=	mit	3,046	Lastgehalt.
=	1841	=	72	=		4,545	=
Es kamen	1842	vom Auslande	58	=		3,804	=
=	1841	=	70	=		4,831	=

Eingeführt ward:

Salz	Pud	177,720½	von	England.
Käse	=	12¼	=	Engl. u. Holl.
Farbe	=	124	=	Preuss. u. Holl.
Wolle	=	2,336½	=	= =
Kaffee	=	99	=	Dänemark.
Reis	=	167¼	=	=
Karden	=	307¼	=	Holland.

Heringe: Norwegische .	Tonnen	830	von Schweden und Norwegen.
„ Holländische .	„	629 1/16	von Holland und Hannover.
Wein	Stekan	202 1/2	von Dänemark.
Champagner	Bouteillen	898	ganze u. 119 halbe von Dänemark.
Mauersteine	Stück	121,000	v. Preussen, Holl. und Dänemark.
Dachpfannen	„	65,000	von Holland.
Pfeifenerde	Klumpen	2,080.	
Korke	Pud	7 1/2.	
Cristal tartaré	„	7.	
Soda	„	26 3/4.	
Steinkohlen	„	29,241.	
Marmor-Arbeiten . . .	für Rub.	500.	
Zusammen	für Rub. S.	95,302.	

Einschliesslich der vom vorigen Jahre in Niederlage befindlichen Waaren wurde im Zollamte bereinigt im Jahre 1842 für 102,408 3/4 R. S., davon die Zoll-Einnahme 100,485 R. 49 K. S., im Jahre 1841 für 109,826 3/4, davon die Zoll-Einnahme 116,359 R. 16 K. S.

Narwa an der Narowa, die in den Finnischen Meerbusen fällt, Gouv. St. Petersburg.

Ausfuhr-Waaren sind: Flachs, Flachsheede, Bretter, vierkantige Balken (Brussen), Stangen, Knochen, Kornbranntwein etc.

Einfuhr-Waaren: hauptsächlich Salz und Heringe.

Ausgeführt ward:

		1841	1842
Flachs	Pud	178,860	190,179
Flachsheede . .	„	46,537	54,988
Brussen . . .	Stück	46,519	60,057
Bretter	„	164,509	204,980
Stangen . . .	„	43,484	51,128

Die Ausfuhr hatte im Jahre 1841 einen Werth von 648,760 R. S.; die Zoll-Einnahme betrug 412,601 R. S., im Jahre 1842 einen Werth von 661,300 R. S.; die Zoll-Einnahme betrug 358,684 R. S.

Eingeführt wurde:

		1841	1842
Salz	Pud	498,431	579,281
Heringe . . .	Tonnen	12,539	13,196

In dem zuerstgenannten Jahre ausserdem viel Getreide.

Es kamen an:

	1841	1842
Schiffe .	146	139, davon 56 mit Waaren.

Es segelten ab:

	1841	1842
Schiffe .	149, unter denen 47 Engl., 10 Preuss., 40 Schwed.-Norweg.	138 von 13,232 Last.

Arensburg, Stadt auf der Insel Oesel. Es liefen ein im Jahre 1838: 11 Schiffe, im Jahre 1839: 19 Schiffe. Eingeführt ward an Waaren 1838 für 2696 R. S., 1839 für 18,022 Rub. 10 K.; ausgeführt resp. für 169,460 R. S. 6 K. und für 327,753 R. S. 2 K., davon an Zoll erhoben für Einfuhrwaaren resp. 19,738 R. S. 49 K. und 725 R. S. 69 K.

Im Jahre 1838 kamen in Habsal, Stadt im Gouv. Esthland, 3 Schiffe an, im Jahre 1839 deren 7; 1838 in Kunda, Marktfl. desselb. Gouv., 37; 1839: 2 Schiffe.

Archangel. Ausfuhr-Artikel sind: Flachs, Hanf, Flachs- und Hanfheede, Roggen, Weizen, Hafer, Talg, Thran, Pottasche, Harz, Stricke und Taue, Stangeneisen, Bretter und Battens, Getreide, Leinsamen, Matten, Leinwand, Butter.

Einfuhr-Artikel sind: Kaffee, Zucker, Blei, Oel, Rauchwaaren, Sandelholz, spirituöse Getränke, Wein, Porter, gedörrte und gesalzene Fische, Salz, frische und trockene Früchte.

Die Ausfuhr im Jahre 1842 betrug: Leinsamen Tschetw. nach London 11,438, nach Hull 48,893, nach Newcastle 2463, nach verschied. Engl. Häfen 3516, nach Schottland 56, nach Irland 392, nach Holland 30,966, nach Antwerpen 2527, nach Emden 150, nach Dünkirchen 2496, nach Boston in N.-A. 2.

Hafer, Tschetw. 37,241 nach London, 14,465 nach Hull, 642 nach Newcastle, 2947 nach verschied. Engl. Häfen, 13,548 nach Schottland, 4228 nach Irland, 352 nach Norwegen.

Weizen, Tschetw. nach London 17,862, nach Hull 3343,

nach Newcastle 1200, nach verschied. Engl. Häfen 1588, nach Schottland 5824.

Roggen, Tschetw. nach Holland 2000, nach Emden 2101, nach Bremen 504, nach Norwegen 6973.

Flachs, Pud nach London 11,734, nach Hull 4597, nach Newcastle 948, nach versch. Engl. Häfen 21,534, nach Schottland 81,726, nach Antwerpen 1208, nach Dünkirchen 6022, nach Boston in N.-A. 2396.

Flachsheede, Pud nach London 4526, nach Hull 11,620, nach Newcastle 634, nach verschied. Engl. Häfen 23,430, nach Schottland 56,933, nach Irland 1254, nach Holland 207, nach Antwerpen 736.

Hanf, Pud nach Norwegen 483.

Talg, Pud nach London 18,816, nach Hull 1554, nach Newcastle 2156, nach versch. Engl. Häfen 1262, nach Schottland 50, nach Holland 2172.

Thran, Pud nach Holland 11,722, nach Hamburg 24,979, nach Bremen 6215.

Butter, Pud nach Schottland 138.

Talglichte, Pud nach London 4, nach Jersey 130, nach Hamburg 601, nach Bremen 438.

Fleisch, Pud nach London 4453, nach Schottland 2177, nach Norwegen 50.

Tauwerk, Pud nach Norwegen 2982.

Altes Tauwerk, Pud nach London 1813, nach Newcastle 1144, nach Schottland 422, nach Boston in N.-A. 1000.

Borsten, Pud nach Boston 170.

Mähnen und Kuhhaare, Pud nach London 1748.

Roggenmehl, Pud nach Norwegen 135,078.

Kalbsfelle, Stück nach Hamburg 9517.

Segeltuch, Pud nach Emden 50, nach Norwegen 1476.

Theer, Tonnen nach London 5080, nach Hull 1080, nach Newcastle 7477, nach versch. Engl. Häfen 8006, nach Schottland 17,030, nach Irland 2500, nach Jersey 371, nach Holland 6747, nach Antwerpen 50, nach Rouen 784, nach Bremen 508, nach dem Mittelländischen Meere 200.

Pech, Tonnen nach London 1344, nach Newcastle 142, nach versch. Englischen Häfen 550, nach Schottland 263, nach Irland 310, nach Jersey 30, nach Holland 4854, nach Antwerpen 450, nach Hamburg 1060, nach Bremen 203, nach dem Mittelländischen Meere 1040.

Matten, Stück nach London 293,790, nach Hull 71,222, nach Newcastle 10,670, nach versch. Engl. Häfen 41,178, nach Schottland 74,220, nach Irland 41,321, nach Holland 41,690, nach Emden 290, nach Dünkirchen 310, nach Hamburg 46,450, nach Bremen 2150, nach Norwegen 1100, nach Boston in N.-A. 9180.

Dielen, Dutzend nach London 4790, nach Hull 682, nach Newcastle 3424, nach versch. Engl. Häfen 7619, nach Schottland 78, nach Holland 68, nach Dünkirchen 240.

Dielenenden, Dutzend nach London 248, nach Newcastle 246, nach versch. Engl. Häfen 433, nach Schottland 42.

Battens, Dutzend nach London 580, nach Hull 224, nach Newcastle 599, nach versch. Engl. Häfen 807, nach Schottland 181.

Die Ausfuhr ward beschickt durch die Handelshäuser Wm. Brandt & Söhne, Gribanow, Fontaines & Lührs, Clarke, Morgan & Co., Hill & Moberly, Gladstone & Whitehead, Jakow Gibranow's Söhne.

1842 betrug die Ausfuhr in 212 Schiffen und 84 Fahrzeugen 2,423,486 R. S., 1841: 2,749,793 R. S. 1840 kamen an und gingen ab 393 Schiffe, darunter resp. 256 und 257 Englische, ausserdem Mecklenburgische, Preussische, Dänische, Schwedische und Norwegische, Hannöversche, Holländische, Oldenburgische, Hamburgische, Bremische, Amerikanische, Russische. Die Küstenschifffahrt beschäftigte 915 Schiffe, die in Archangel ankamen, und 880, die von dort absegelten. Die Schifffahrt ward eröffnet alt. St. d. 7. Mai, geschlossen d. 6. Oct.

In das südöstlich davon gelegene Städtchen Onega an der Mündung der Onega in's Weisse Meer, liefen in dem zuletzt genannten Jahre ein: 6 Engl. und 1 Schwed. Schiff. 1841 betrug die Ausfuhr von dort an Brettern, Battens u. s. w. 24,616 R., 1842: 81,708 R. S.

Auch das Städtchen Kola unfern des Kolaischen Busens am Eismeere, wie die von der Stadt Onega nordwestlich an demselben Meerbusen gelegenen Orte Kem und Sumsk (Sumy) treiben einige Schifffahrt. 1842 belief sich die Ausfuhr von Kem an Getreide und Mehl, Raventuch, Stricken, Hanf und Theer auf 3958 R. S., die von Sumy an Getreide, Mehl und Theer auf 743 R. S.

Die Zoll-Einnahme von Archangel betrug im Jahre 1841: 198,928 R., im Jahre 1842: 213,784 R. S.

Die Küstenbewohner der Kreise Archangel, Onega, Kem, Kola und des Sumsky'schen Possads führen unter Anderem nach Norwegen Getreide, und dieses wie die Murmomische Küste bringt dagegen nach Archangel und Onega Fische und Pelzwerk.

Odessa, erst gegründet vor etwa 50 Jahren, ist nicht allein die erste Stadt des Gouv. Chersson, in dem sie liegt, sondern auch die grösste Stadt und der bedeutendste Stapelplatz von ganz Süd-Russland geworden. Nicht fern von dem kornreichen Podolien und über die Erzeugnisse Bessarabien's, Neu-Russland's und, man kann sagen, des ganzen Süd-Russland's gebietend, hat es für den Süden des Reichs dieselbe Bedeutung erlangt, die

Petersburg, Riga und Archangel für den Norden behaupten. Die Stadt, ausser der Zolllinie liegend, geniesst die Rechte eines Freihafens. Weizen ist sein Haupt-Ausfuhr-Artikel. Auch haben die Im- und Exporten im Laufe der Jahre merklich zugenommen; so betrugen

im Jahre 1832	die ersteren	4,273,684	R. S.
1841	„ „	5,520,949	„
1842	„ „	6,070,845	„
im Jahre 1832	die letzteren	8,311,988	„
1841	„ „	10,771,633	„
1842	„ „	11,628,629	„

Im Jahre 1839 betrug die Verschiffung des Weizens 1,210,232 Tschetw. zum Werth von 28,440,595 R. B., die Gesammt-Ausfuhr aber 48,636,350 R. B.; ebenfalls war die Einfuhr in demselben Jahre stärker als je; sie betrug 21,865,346 R. B.

Ausfuhr-Artikel sind Getreide: Weizen und Weizenmehl, Erbsen, Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Bohnen, Lein- und Hanfsamen, Taue und Stricke, Wachs, rohe und gegerbte Häute, Holz, Butter, Pelzwerk, Hanf, Hanfheede, Pottasche, Kaviar, Talg, Talglichte, Wolle: Spanische, Zighai und Landwolle, Goldgespinnst, unächtes Gold und Silber, rohes und verarbeitetes Eisen, rohes und verarbeitetes Kupfer.

Einfuhr-Artikel sind: Apotheker-Waaren, Baumwolle, weisses und gefärbtes Baumwollengarn, Galanterie-Waaren, ausländisches Holz, Korkholz, ächte Perlen auf Schnüren, ächte Korallen auf Schnüren, Kaffee, Farben, Weihrauch, Manufactur-Waaren, Baumöl, Eisenblech, verarbeitetes Gold, Zinn in Platten, unverarbeitetes Blei, Pelzwerk, Wein, Porter, Rum, Oliven und Kapern, schwarzer Pfeffer, raffinirter und roher Zucker, Sandzucker, Türkischer Rauchtabak (Blätter und Stengel), frische und trockene Früchte, Thee, Seide, Ziegenwolle, goldene und silberne Uhren.

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1842:

Weizen	866,434	Tschetw.	
davon in's Ausland	863,422	„	(werth 5,725,078 R. S.)
nach Russ. Häfen .	3,012	„	
Leinsamen	66,522	„	(werth 557,896 R. S.)
Talg	582,735	Pud	(werth 2,274,348 R. S.)
Wolle	137,573	„	
näml. Merinos . .	99,387	„	
Zighai . .	9,660	„	
Ordinäre . .	28,526	„	
Taue und Stricke .	21,693	„	
Rohe Häute	30,991	„	
Manufactur-Waaren für	106,421	R. S.	

Die Einfuhr betrug im Jahre 1842, die wichtigsten Artikel:

Baumöl		127,030	Pud für 714,273 R. S.
Raffinirter Zucker . . .		74,746	„
Sandzucker		5,200	„
Kaffee		12,999	„
Thee		2,691	„
Apotheker-Material .	für	261,437	R. S.
Farben	für	107,090	„
Baumwolle, rohe		63,956	Pud.
Weiss und Türkischroth gefärbtes Baumwollengarn .		6,399	„
Seide, rohe		1,288	„
Tabak, Türkischer . . .		6,537	„
Manufactur- und Galanterie-Waaren	für	719,453	R. S.
Wein		23,680	Oxhoft.
do.		66,622	Bout.
Rum		810	Anker.
Trockne Früchte		224,774	Pud.
Münze	für	724,995	R. S.

Die Zoll-Einnahme im Hafen-, Land- und Tiraspol'schen Zollamte war in dem genannten Jahre (1842): 1,551,346 R. 17 K. S.

Schifffahrt im Jahre 1842.

1) Zwischen Odessa und ausländischen Häfen.

Schiffe mit	angekommen. Waaren.	angekommen. Ballast.	gesegelt. Waaren.	gesegelt. Ballast.
Russische	15	63	2	63
Englische	97	77	1	171
Schwedische . . .	1	1	—	2
Preussische . . .	—	1	—	1
Holländische . . .	—	1	—	1
Belgische	5	2	—	8
Oesterreichische . .	56	58	1	101
Italienische . . .	52	40	1	89
Griechische . . .	40	32	7	62
Ionische	5	18	1	21
Türkische	—	9	7	1
Französische . . .	3	—	—	3
Bremische	—	1	—	1
Hamburgische . . .	—	1	—	1
Hannöversche . . .	—	1	—	1

Die Dampfschiffe zwischen Odessa und Konstantinopel machten 14 Reisen.

2) Zwischen Odessa und Russischen Häfen.

Mit Einschluss der 60 Dampfschifffahrten zwischen diesem Platze und der Südküste der Krim kamen dort 426 Küsten-Fahrzeuge an, und es segelten deren 441 ab.

Chersson, an der Mündung des Dnepr, gehört zu denjenigen Häfen Russland's, die einen vortheilhaften Exporthandel mit Holz führen, welches es aus den Gouv. Mohilew, Minsk und Kiew bezieht, wenn gleich das meiste davon für Odessa bestimmt ist.

Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr 106,060 Stück Eichenklappholz, wovon 48,115 Stück nach Bordeaux, 36,445 Stück nach Marseille und 21,500 Stück nach Toulon gingen; 5988 Bretter nach Toulon, 136 Bretter nach Konstantinopel; 19 Masten, 59 Bugspriete, 6 Burtillen, 141 Spieren nach Toulon und 20 Latten nach Konstantinopel. Ausserdem verschifft Chersson Weizen und rohe Häute. Der Gesammtwerth der Ausfuhr belief sich in dem genannten Jahre auf 45,550 R. S.

Eupatoria (Jewpatoria, Koslow), Stadt mit einem Freihafen am Schwarzen Meere, Krim, Westseite.

Ausfuhr-Artikel: Getreide, Wolle, Ziegenhaare, rohe unbearbeitete Häute, Butter, Talg, Filz und Filzmäntel, Tischlerleim, Eisen in Stangen, Stricke, Leinwand.

Einfuhr-Artikel: Türkische Manufactur-Waaren, Fesse oder Türkische Mützchen, Kaffee, Kena (Farbe), Baumöl, Wein, Oliven, Türkischer Tabak, trockene Früchte, Alva (Chalve), Belamut (Eicheln).

Schifffahrt im Jahre 1842.

mit	Waaren.	Ballast.	Total.
Seeschiffe angekommen . .	28	8	36
„ gesegelt . . .	29	1	30
Küsten-Fahrzeuge angekommen	61	64	125
„ „ gesegelt .	113	16	129

Ausser den Russischen Schiffen kommen dort auch Englische, Oesterreichische, Italienische, Türkische, Griechische, Ionische, Holländische, Preussische an.

Die Ausfuhr betrug im Jahre	1839:	684,247 R. S.
„ „ „	1840:	249,562 „
Die Einfuhr betrug im Jahre	1839:	37,492 R. S.
„ „ „	1840:	98,035 „

Theodosia (Feodosia, Kaffa), Stadt am Schwarzen Meere, Krim, Ostseite, mit einem Freihafen.

Ausfuhr-Artikel sind: Getreide, rohe und bearbeitete Häute, Eisen, Filz, Salz aus der Krim, Wolle, linnene oder Hanf-Fabrikate, Kaviar, Butter, Stricke und Taue, etwas Tuch.

Einfuhr-Artikel sind: Baumwolle, Türkische Manufactur-Waaren, Türkische Mützchen, Baumöl, Oliven, Kaffee, Nüsse, Johannisbrot, trockene Früchte, Reis.

Die Ausfuhr betrug im Jahre	1841:	162,959 R. S.
„ „ „	1842:	126,834 „
Die Einfuhr betrug im Jahre	1841:	185,953 R. S.
„ „ „	1842:	175,572 „

Schifffahrt im Jahre 1842.

mit	Waaren.	Ballast.	Total.
Seeschiffe angekommen . .	20	13	43
„ gesegelt . . .	18	—	18
Küsten-Fahrzeuge angekommen	—	—	136
„ „ gesegelt .	—	—	150
Yaltaer Boote angekommen .	—	—	35
„ „ gesegelt . . .	—	—	38

Taganrog. Wenn gleich diese in einer Ecke des Asowschen Meeres gelegene Stadt bei Weitem nicht die Vortheile geniesst, deren Odessa theilhaftig ist, indem es unter Anderem nicht über solche Capitalien, wie dieses zu verfügen vermag, so gewährt es doch für den Umsatz der Producte der Gegenden des südöstlichen Russland's einen erheblichen Nutzen, indem es der Stapelplatz für den Don, Donez und die Wolga, sowie für Sibirische Erzeugnisse ist.

Ausfuhr-Artikel sind: Ankertaue und Stricke, Eisen, welches am meisten hier vor den übrigen Handelsplätzen des Schwarzen Meeres verladen wird, Ochsen- und Pferdehäute, Wachs, Fische, Kaviar, Getreide, Leinsamen, Talg, Butter, Stangeneisen.

Einfuhr-Artikel sind: Oel, trockene Früchte aus Smyrna und dem Archipel, Oliven, Wein, Porter, rohe Seide, Kaffee, Rohzucker.

In Kertsch, dem Vorhafen von Taganrog, kamen im Jahre 1842: 364 Schiffe an, von denen einige daselbst zurückblieben; im Jahre 1841: 291 Schiffe, von denen 112 in Kertsch zurückblieben, indem sie eine andere Bestimmung erhielten. Nach

Taganrog selbst aber gingen, nach Erfüllung der Quarantaine-Obliegenheiten, folgende Schiffe ab:

Schiffe:	1841			1842		
	In Ballast.	Mit Waaren.	Total.	In Ballast.	Mit Waaren.	Total.
Russische . . .	22	40	62	28	45	73
Oesterreichische .	2	1	3	6	3	9
Englische . . .	16	2	18	20	13	33
Französische . .	—	—	—	1	—	1
Sardinische . .	15	8	23	13	10	23
Neapolitanische .	2	—	2	—	1	1
Toskanische . .	1	—	1	1	—	1
Griechische . .	33	30	63	64	35	99
Türkische . . .	1	6	7	3	9	12
Nach Samos gehörige . . .	—	—	—	—	2	2
Zusammen . .	92	87	179	136	118	254

Küstenfahrzeuge kamen an im Jahre 1841: 1184, davon gingen zwischen Taganrog und Kertsch 266.

Von Taganrog gingen in's Ausland:

Schiffe:	1841			1842
	In Ballast.	Mit Waaren.	Total.	Mit Waaren.
Russische	1	87	88	73
Oesterreichische . .	—	4	4	18
Englische	—	20	20	34
Französische . . .	—	—	—	1
Sardinische	—	23	23	25
Neapolitanische . .	—	2	2	2
Toskanische . . .	—	1	1	1
Griechische	—	66	66	103
Türkische	—	10	10	18
Nach Samos gehörige	—	—	—	1
Zusammen .	1	213	214	276

Werth der Einfuhr:

1841	1842
2,267,534 R. 98 K. S.	2,742,284 R. 79 K. S.

Werth der Ausfuhr:

1841	1842
2,482,229 R. 26 K. S.	3,018,857 R. 95 K. S.

Zoll-Einnahme:

1841	1842
657,287 R. S.	746,511 R. S.

In dem letzteren Jahre wurden von Taganrog in die inneren Gouvernements 30,000 mit Pferden und 50,000 mit Ochsen bespannte Fuhren abgefertigt. Die Frachtpreise waren dabei:

	R.	K.	R.	K. S.	K.	K. S.
nach St. Petersburg .	1	35 bis	1	43 pr. Pud	— bis	— pr. Wed.
„ Moskwa . .	—	40 „	—	83 „	— „	— „
„ Tula	—	41 „	—	85 „	— „	41 5/7 „
„ Jeletz, Gouv. Orel	—	— „	—	27 „	— „	22 „
„ Mzensk do.	—	31 „	—	57 3/7 „	29 „	32 „
„ Charkow . .	—	22 6/7 „	—	64 6/7 „	14 6/7 „	15 „
„ Kaluga . . .	—	— „	—	48 „	— „	43 „
„ Woronesch . .	—	— „	—	19 „	— „	16 „
„ Astrachan . .	—	— „	—	29 „	— „	— „
„ Dubowka . .	—	18 4/7 „	—	20 „	— „	— „
„ Nischni-Nowgorod, zur Messe	—	45 „	—	81 „	51 3/7 „	62 „
Zur Korennaja Messe	—	— „	—	23 „	— „	20 „
„ Urupinsk. Messe		17 1/7 „	—	26 „	22 „	23 „

In demselben Jahre (1842) wurden Schiffsfrachten gezahlt für Weizen:

nach Konstantinopel	50	bis	130	Para.
„ Sira . . .	50	bis	115	Lepta pr. Kilo.
„ Triest . .	30	bis	40	Kreuzer pr. Rajo.
„ Livorno . .	30	bis	50	Soldi pr. Saccho.
„ Marseille . .	2	bis	6	Frank pr. Charge.

Die Schifffahrt ward im Jahre 1840 den 19. November geschlossen.

Kertsch, Stadt mit einem Freihafen am Schwarzen Meere auf einer Halbinsel, da wo die Einfahrt in die das Schwarze mit dem Asowschen Meere verbindende Meerenge Jenikale, wo Quarantaine gehalten wird.

Einfuhr-Waaren sind: Baumwolle, baumwollene und halbseidene Zeuge Türkischer Fabrikation, Baumöl, Oliven, Wein, Porter, Sensen, Zucker, Kaffee, frische und trockene Früchte.

Ausfuhr-Waaren sind: rohe Häute, Fische, Kaviar, Rapps- und Leinsamen, Weizen, Salzfleisch, Wolle, Matten.

Werth der Einfuhr:

1841	1842
551,372 R. S.	412,239 R. S.

Hierbei sind die für die Regierung eingeführten Gegenstände ausgeschlossen.

Werth der Ausfuhr:

1841	1842
250,015 R. S.	163,283 R. S.

Das Quantum des Krimischen Salzes, welches wie in den verflossenen Jahren der nach Russischen Häfen verschiffte Hauptartikel war, betrug 345,645 Pud.

Schifffahrt.

Im Jahre 1840 war die Zahl der in Kertsch anlangenden Schiffe 721, unter denen die Sardinische und Griechische Flagge die zahlreichste; ausserdem liefen daselbst 866 Küstenfahrzeuge aus den Häfen des Asowschen und Schwarzen Meeres ein.

Im Jahre 1841 kamen daselbst an 185 Schiffe, von denen die Russischen, Sardinischen und Oesterreichischen die zahlreichsten; im Jahre 1842: 190 Schiffe, von denen die Russische, Englische und Sardinische Flagge die zahlreichste.

Im Jahre 1841 segelten von dort ab 151 Schiffe, von denen die Oesterreichische, Sardinische, Russische und Griechische Flagge die zahlreichste; im Jahre 1842: 147 Schiffe, unter denen die Englische, Russische und Sardinische Flagge die zahlreichste.

Ausserdem kamen an aus den Russischen Häfen des Asowschen und Schwarzen Meeres im Jahre 1841: 646, im Jahre 1842: 592 Schiffe.

Es gingen ab nach denselben Häfen im Jahre 1841: 664, im Jahre 1842: 591 Schiffe.

Die Asowschen Häfen Mariupol, Berdjänsk und Rostow.

1) Ausfuhr-Waaren von Mariupol sind: Weizen, Lein- und Rappssamen, Sonnenblumen-Oel, Anis, Thran, Wolle.

Im Jahre 1841 betrug der Werth der Ausfuhr 994,582, im Jahre 1842: 903,448 R. S.

2) Ausfuhr-Waaren von Rostow (zum Theil direct in's Ausland, meist aber über Taganrog, Kertsch und Berdjänsk)

sind: Weizen, Lein- und Rappssamen, rohe Häute, Butter, Talg, Wolle, Eisen, Kupfer, Kaviar.

Im Jahre 1841 betrug der Werth der Ausfuhr 1,168,789, im Jahre 1842: 1,358,082 R. S.

3) Ausfuhr-Waaren von Berdjänsk sind: Weizen, Lein- und Rappssamen, Wolle, Butter, rohe Häute, Eisen.

Im Jahre 1841 betrug der Werth der Ausfuhr 886,062, im Jahre 1842: 958,975 R. S.

Schifffahrt.

Angekommene Schiffe.	1841	1842
Aus Russischen Häfen:		
In Rostow	997	1060
Berdjänsk	224	238
Mariupol	379	304
Aus fremden Häfen:		
In Berdjänsk . . .	44	66
Mariupol	54	70

Abgesegelte Schiffe.	1841	1842
Nach Russischen Häfen:		
Von Rostow	1052	1051
Berdjänsk . . .	211	210
Mariupol . . .	360	310
Nach fremden Häfen:		
Von Berdjänsk . . .	57	66
Mariupol . . .	64	67
Rostow	—	2

Ismail und Reni, Donauhäfen in Bessarabien.

Gegenstände der Ausfuhr sind: Weizen, Mais, Gerste, Talg, Butter, rohe Häute, Käse, Fische, Kaviar, Wachs, Stricke und Taue, verarbeitetes Gusseisen und im Bruch Eisen-Waaren, Leinwand, Hornvieh, Pferde, Pelzwaaren.

Gegenstände der Einfuhr: Bau- und Brennholz etc.

Im Jahre 1841 betrug

die Ausfuhr von Ismail 383,328 R.S., die Einfuhr 262,287 R.S.
" " " Reni 98,699 " " " 83,453 "

Schifffahrt im Jahre 1841.

Es kamen an in Ismail 65; es segelten von dort ab 71 Schiffe.
" " " " Reni 9 " " " " " 16 "

Rechte und Verpflichtungen des Kaufmanns-Standes.

Die Kaufmannschaft wird in 3 Gilden getheilt.

Der Kaufmann erster Gilde hat das Recht, in alle Grenzorte und Häfen selbst derjenigen Gouvernements, welche besondere Rechte geniessen, im Allgemeinen Waaren zu versenden und zu verschreiben.

Der durch das Manifest vom 1. Januar 1807 zwischen Kaufleuten erster Gilde und Grosshändlern oder Kaufleuten ersten Ranges gemachte Unterschied ward durch die Handels-Ergänzungs-Verordnung vom 14. November 1824 aufgehoben.

Nur die Kaufmannschaft der ersten Gilde kann zu den angesehensten Stadtämtern gewählt werden, darf den Degen tragen; ihr kommt die Ehre zu, bei Hofe zu erscheinen.

Zur ersten Gilde ist die (übrigens eines jeden Gewissen überlassene) Angabe eines Capitals von 50,000 R. B. erforderlich, zur zweiten Gilde die Angabe eines Capitals von 20,000 R. B., zur dritten Gilde die Angabe eines Capitals von 8000 R. B.

An Abgaben zu zahlen hat:

1) ein Kaufmann erster und zweiter Gilde:
 a. die Gildesteuer zu 4 pCt.
 b. 10 pCt. vom Abgabe-Rubel zu den Wasser- und Wege-Communicationen.
 c. $1/4$ pCt. vom Capital zu den Landesleistungen.
 d. $1/4$ pCt. vom Capital zu den Stadtleistungen; daher beträgt die Abgabe zur Handelsberechtigung ohne die besonders zu berechnenden Landes- und Stadtleistungen für den Kaufmann erster Gilde 2200 R. B., für den Kaufmann zweiter Gilde 880 R. B.

2) Ein Kaufmann dritter Gilde, je nachdem dieselbe in den Gouvernements-Städten und Seehäfen, oder in anderen Städten angeschrieben ist, von welchen letzteren einige privilegirt sind:

A. In den Gouvernements-Städten und Seehäfen:
 a. $2^1/_2$ pCt. vom Capital an Gildesteuer.
 b. 10 pCt. vom Abgabe-Rubel zu den Wasser- und Wege-Communicationen.
 c. $1/4$ pCt. zu den Stadtleistungen.
 d. $1/4$ pCt. vom Capital zu den Landesleistungen, zusammen 220 R. B. excl. der Stadt- und Landesleistungen.

B. In allen Kreis- und Landstädten und Flecken 150 R. B. excl. $1/2$ pCt. vom Capital zu den Landes- und Stadtleistungen.

C. In den Kreis- und Landstädten und Flecken der privilegirten Gouvernements 100 R. ohne das besonders zu berechnende 1/4 pCt. vom Capital zu den Landes- und Stadtleistungen.

Ausserdem haben die Kaufleute noch zu entrichten die Erbschaftssteuer, 1 pCt. vom Gilden-Capital des Erblassers, sodann noch die Passsteuer.

Dem Kaufmann erster Gilde ist es gestattet, Fabriken und Sawodden, Branntweinbrennereien ausgenommen, zu besitzen. Die Rechte der anderen Gilden sind eingeschränkter. Edelleute dürfen in eine Kaufmannsgilde eintreten und zahlen die vom Capital vorgeschriebenen Abgaben; ebenfalls Bauern ist dieses gestattet gegen Lösung eines Handelsscheins und Entrichtung einer dem Umfange ihres Verkehrs entsprechenden Steuer.

Allen Gildengenossen stehen folgende Vorrechte zu:

1) die Befreiung von der Kopfsteuer;
2) die Befreiung von der Natural-Recrutirung sowohl als von der Recrutensteuer;
3) bei einer verordneten Lieferung von Arbeitern eine gewisse Summe zu zahlen.

Die Kaufleute erster und zweiter Gilde sind von der Leibesstrafe befreit, nicht aber die Kaufleute dritter Gilde.

Ein Gast ist derjenige ausländische Kaufmann, welcher wegen der bestimmten Vortheile des Grosshandels auf eine Zeitlang in die Bürgerschaft eines See- oder Grenzorts tritt, und ausser den durch den Tarif und durch andere Verordnungen bestimmten Zollabgaben von dem zu mehr als 50,000 R. B. angegebenen Capital 1 1/4 pCt. zahlt.

Ein angereister Kaufmann ist jeder Ausländer, der sich im Allgemeinen blos auf der Börse oder am Zollamte, und nicht im Innern der Stadt mit dem Grosshandel beschäftigt, und nach Verlauf von 6 Monaten 1 1/4 pCt. von 25,000 R. B. zahlt. Nach Verfluss eines Jahres verliert er aber die Eigenschaft eines angereisten Kaufmanns.

Der Regel nach ist nur den Unterthanen erlaubt, sich in eine Gilde schreiben zu lassen, jedoch ist dem Ukas vom 21. December 1827 zufolge den als ausländische Gäste angeschriebenen Ausländern, welche ihr Capital, ihre Kunst oder ihr Gewerk nach Russland überführen, die Errichtung von Fabriken und Sawodden und die Anschreibung zur Gilde, die mit Genehmigung des Civilgouverneurs geschieht, gegen gehörige Zahlung ohne Eintritt in die Unterthänigkeit während zehn Jahren zu gestatten; nach Ablauf dieser Frist müssen sie entweder in die Unterthänigkeit treten oder ihre Anstalt verkaufen. Auch ist es dem Finanzminister gestattet, diesen Ausländern einen Abgaben-Erlass auf 3 Jahre zu ertheilen und den Umständen

nach noch eine andere bedeutende Erleichterung zu gewähren, desgleichen giebt es Erlass geniessende Gouvernements und Städte.

Russische Unterthanen und Ausländer, welche sich mit der Verfertigung von Maschinen und Apparaten für Fabriken beschäftigen oder dahin gehörige chemische Compositionen und Farbe-Substanzen bereiten, sind, wofern sie den Verkauf nur in ihren Anstalten betreiben, nicht verpflichtet, sich in eine Gilde einschreiben zu lassen.

Die auf Fabriken und Sawodden befindlichen Ausländer sind ebenfalls gegen gehörige Legitimation nicht verbunden, in eine Zunft zu treten.

Zu den Fortschritten der Cultur Russland's gehört der im Jahre 1832 creirte persönliche und erbliche Ehrenbürgerstand, in den vorzüglich Kaufleute treten (denn auch Personen anderer Classen wird er zu Theil), indem auf die Weise ein dem Reiche so nothwendiger Mittelstand in's Leben tritt.

Nur diejenigen Personen vom Kaufmannsstande können Ehrenbürger werden, die in der ersten Gilde 10 und in der zweiten 20 hintereinander fortlaufende Jahre eingeschrieben gewesen sind.

Ausländer können bei keiner Classe von Kaufleuten Handlungsdiener oder Disponenten sein, wofern sie nicht als fremde Kaufleute eingeschrieben worden.

Comtoir-Lehrlinge, die Ausländer sind, müssen besondere Certificate lösen, und dürfen sich nur mit den eigentlichen Comtoir-Geschäften im Innern des Hauses befassen.

In Finnland oder Polen eingeschriebenen Ausländern steht der Handel in Russland nur gegen ordentliche Certificate zu.

Wer Russischer Unterthan geworden ist, darf das Reich gegen Erfüllung gewisser, in dem Gesetz-Codex, Svod Sakonow, IX, 29, verzeichneten Bedingungen wieder verlassen.

Eine Kaiserl. vom Finnländischen Senat, Helsingfors den 30. April 1838, bekannt gemachte Verordnung enthält folgende Bestimmungen über die Verpflichtungen und Abgaben derjenigen Ausländer und Russischen Unterthanen, welche sich im Grossfürstenthum Finnland in den Handelsstand, oder in eine der gewerbtreibenden oder arbeitenden Classen des Volkes einschreiben lassen:

1) Ein Jeder, welcher die Erlaubniss erhält, sich in Finnland in den Handelsstand oder in eine der gewerbtreibenden oder arbeitenden Classen des Volkes einzuschreiben, muss sich daselbst auch häuslich einrichten, und kann dieses Land nicht eher verlassen, als nach einem beständigen Aufenthalte von wenigstens sechs Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem er in die Zahl der Kaufleute oder Bürger des Grossfürstenthums eingetragen worden.

2) Da solche Personen durch unvorhergesehene Veränderungen ihrer Umstände genöthigt sein können, Finnland auch vor Ablauf der sechs Jahre zu verlassen, so ist ihnen solches zwar nicht untersagt, allein in einem solchen Falle müssen sie, wenn es ihr Wunsch ist, in Finnland eingeschrieben zu bleiben, sich von der Verpflichtung zu einem sechsjährigen Aufenthalte daselbst durch eine einmalige Geldentrichtung loskaufen, und bis zum Ablauf der sechsjährigen Frist jährlich eine besondere Abgabe zum Besten der Fonds für die Armenhäuser und Arbeitsanstalten Finnland's zahlen.

Diese Zahlung beträgt:

a. für einen Ausländer, welcher dem Kaiser den Eid der Treue als Finnländischer Unterthan geleistet hat, 900 Rubel B. A.;
b. für Russische Unterthanen, welche sich in Finnland haben einschreiben lassen und dort vom Tage ihrer Einschreibung kein volles Jahr gelebt haben, 2000 Rub. B. A.; für diejenigen, welche daselbst über ein Jahr, aber nicht zwei Jahre gelebt haben, 1500 Rub.; für solche, die daselbst über zwei, aber nicht volle drei Jahre gelebt haben, 1200 Rub.; und endlich für solche, die nach einem mehr als dreijährigen Aufenthalte in Finnland dasselbe vor Ablauf der ganzen sechsjährigen Frist verlassen und dort eingeschrieben bleiben, 900 Rub. B. A.

Die im zweiten Puncte erwähnte jährliche Abgabe beträgt:

a. für Personen, welche im Kaiserreiche mit dem Rechte der Kaufleute erster Gilde Handel treiben, 150 Rub. B. A.;
b. für Personen, welche mit dem Rechte der Kaufleute zweiter Gilde Handel treiben, 100 Rub. B. A.;
c. für Personen, welche im Kaiserreiche mit dem Rechte von Kaufleuten dritter Gilde Handel treiben, 50 Rub. B. A.;
d. für Personen geringern Standes, 30 Rub. B. A.

3) Ein Jeder, der vor Ablauf der sechsjährigen Frist, vom Tage seiner Einschreibung in Finnland an gerechnet, dieses Grossfürstenthum verlassen und nach einem der Russischen Gou-

vernements ziehen will, hat sich von dem Chef des Gouvernements, wo er eingeschrieben ist, einen besonderen Schein in Russischer Sprache geben zu lassen, und für denselben in der Gouvernements-Kanzlei die für einen auf die Dauer eines Jahres gestellten Schein festgesetzten Gebühren zu entrichten.

4) Wer von den oben genannten Personen in der Folge, nachdem er schon von der Pass-Expedition den auf ein Jahr gültigen Schein erhalten, in eine niedere oder höhere Gilde tritt, als jene ist, für welche er die hiermit festgesetzte jährliche Abgabe bezahlt, ist verpflichtet, die Pass-Expedition hiervon in Kenntniss zu setzen, um im ersteren Falle das zu viel Gezahlte zurückzuerhalten, im letzteren aber noch so viel zuzuzahlen, als an der höheren Gilde-Abgabe fehlt. Diese Zuzahlung muss noch vor Ablauf eines Jahres nach dem Empfange des Jahres-Scheins bewerkstelligt werden, bei einer Strafe von hundert Rubeln.

5) Wenn solche Personen vor Ablauf der ihnen zum Aufenthalt in Finnland vorgeschriebenen sechsjährigen Frist auswandern, nachdem sie alle oben erwähnten Verpflichtungen erfüllt haben, so erlangen sie alle Rechte eines eingeborenen Finnländers.

6) Bei Erfüllung dieser Verordnung sollen etwanige, auf kurze Zeit unternommene Reisen in's Kaiserreich nicht für Auswanderungen aus Finnland gehalten werden. Unter Reisen dieser Art sind solche zu verstehen, während welcher das Comtoir, die Bude, Fabrik oder Werkstätte in Finnland bleibt, und welche keine längere Abwesenheit als 6 Monate veranlassen. Diese Zeit kann nur mit Genehmigung des Ministers Staatssecretairs des Grossfürstenthums Finnland verlängert werden, in Betracht besonderer, die Verlängerung der Abwesenheit nothwendig machender Umstände.

Rücksichtlich der den Ausländern zu ertheilenden Erlaubniss, ausserhalb der Städte Land zur Anlage von Fabriken kaufen zu dürfen, sind einem vom Kaiser bestätigten Gutachten des Reichsraths gemäss die Artikel 909 und 910 des IX. Bandes der Gesetzsammlung über die Stände folgendermaassen im Jahre 1839 abgeändert worden:

Art. 909. Ausländer dürfen, mit Ausnahme der im folgenden Artikel festgesetzten Fälle, unbebautes Land ausserhalb der Städte weder erwerben, noch besitzen. Dieses bezieht sich aber weder auf Orte, wo solches kraft besonderer Privilegien gestattet ist, noch auf Personen, denen dergleichen Privilegien für ihre Person ertheilt worden sind.

Art. 910. Ausländern, welche nicht als ausländische Gäste eingeschrieben sind und ausserhalb der Städte Fabriken und Manufacturen anzulegen wünschen, ist es erlaubt, das dazu nöthige Land auch in den Kreisen zu erwerben, wobei sie sich nach festgesetzter Ordnung in eine Gilde müssen einschreiben lassen, ohne jedoch genöthigt zu sein, in die Russische Unterthanenschaft zu treten. Nach Verlauf von zehn Jahren aber sind sie verbunden, entweder Russische Unterthanen zu werden, oder ihre Fabrik sammt dem Lande an eine Person zu verkaufen, welche das Recht hat, solche zu besitzen. Das nach dieser Grundlage erworbene Land darf indess in keinem Falle mehr als 300 Dessätinen gewöhnlichen Maasses betragen.

V. Abschnitt.

Die Zollverhältnisse.

Die wichtigeren Zollsätze, Zollbezirke und Zollämter; Passagier-Reglement.

Zoll-Reglement. Svod (Gesetzbuch) Th. VI.

Verordnungen über den Fabrik- und Gewerbsbetrieb. Svod Th. XI.

Finnland und Polen haben ihre besondere Zoll-Verfassung.

Reglement für den Handel mit Finnland vom 1. Aug. 1822 und 23. Januar 1824, und für den mit dem Königreiche Polen vom 1. Aug. 1822 und 11. Nov. 1831.

Reglement über die Einrichtung des Zoll- und Handelswesens im Transkaukasischen Gebiete vom 3. Juni 1831.

Zolltarif für Kiächta vom 28. Nov. 1841, in Wirksamkeit getreten den 1. Nov. 1842.

Allgemeiner Zolltarif für die Europäischen Grenzorte und Häfen vom 1. Januar 1842.

Als häufig angewandtes Mittel, den Gewerbfleiss, die Fabriken zu heben und den Finanz-Etat zu decken (da überdiess im Russischen Reiche keine allgemeine Grundsteuer angeordnet worden ist), nahm auch das Finanz-Ministerium Russland's seine Zuflucht zu dem Prohibitiv-System, und führte im Jahre 1822 einen darauf bezüglichen Zolltarif ein. Haupt-Grundsätze dieses Tarifs sind:

1) Verbot derjenigen ausländischen Manufactur-Erzeugnisse, die schon genügend im Inlande hervorgebracht werden;
2) alle Luxus-Gegenstände mit einem hohen Einfuhr-Zoll zu belegen;

3) die für die Russischen Fabriken nothwendigen Materialien, wie auch Instrumente und Maschinen, ohne oder gegen einen unbedeutenden Zoll einzulassen.

Das im Jahre 1831 erlassene Reglement für den Handel mit Polen beabsichtigt, den Polnischen Gewerbfleiss mit dem Russischen so weit in Einklang zu bringen, als sich solches mit dem Gesammtwohle des Russischen Reichs verträgt. Die Einfuhr Polnischer Fabrikate in Russland ist mit einem Zoll belegt worden: so beträgt die auf Polnische Wollen-Waaren gelegte Eingangs-Abgabe 15 pCt., welcher Satz auch die aus Russland nach Polen eingehenden Baumwollen-Waaren trifft. Was die Ursprungs-Atteste dieser Waaren betrifft, so werden solche ausgestellt in Russland von dem Departement der Manufacturen, von dem Comité in Moskau für die Versorgung der Armee mit Tuch, von der Gouvernements-Regierung oder von dem Magistrate, und in Polen von der Gouvernements-Commission.

Zur möglichsten Gleichstellung der Gewerbtreibenden in beiden Ländern bei dem Einkaufe von allerlei ausländischen Erzeugnissen, als Rohstoffen, Colonial- und Apotheker-Waaren, sollen diese Gegenstände dem für das Europäische Russland erlassenen allgemeinen Zolltarif unterworfen sein, jedoch mit möglichster Gestattung solcher Ausnahmen für Polen, wie sich solche mit dem Gewerbfleisse Russland's vertragen.

Uebrigens weicht der Polnische Zolltarif von dem Russischen sehr ab, nur dass auch in jenem der allgemeine Grundsatz festgehalten wird, dass die am meisten bearbeiteten Artikel am höchsten besteuert sind, die Rohstoffe hingegen gegen den geringsten Zoll eingehen.

Die Sätze des Finnländischen Zolltarifs sind gegen diejenigen des allgemeinen, eigentlich Russischen, sehr mässig.

Die Zoll-Anstalten werden von einem grossen Theile des Publicums nicht als Einrichtungen angesehen, den inländischen Gewerbfleiss zu schützen oder zu heben, oder als nothwendig, um den Finanz-Etat zu decken, sondern als eine Art Kriegserklärung gegen die in's Land Eintretenden, und diese halten daher mancherlei Mittel nicht für unerlaubt, jenen entgegenzuwirken, oder dieselben zu entkräften. Um so wünschenswerther ist es daher, wenn die auf den Zoll-Aemtern fungirenden Beamten die vorgeschriebene Visitation mit einer gewissen Urbanität ausüben, zumal da das an sich unangenehme Geschäft den damit Beauftragten nur zu sehr Gelegenheit giebt, eine derbe Rohheit an den Tag zu legen. Diese hat denn, wie an manchen Orten,

so auch in Russland unter der jetzigen Finanz-Verwaltung abgenommen, und wird, je mehr sich späterhin die Bedingung herausstellt, dass die in den staatswirthschaftlichen Verwaltungs-Departements angestellten Ober-Beamten eine wissenschaftliche theoretische Bildung erlangt haben müssen, sich stets mehr verlieren.

Alle aus dem Auslande eingehenden Waaren können vor nicht erfolgter Visitation vom Zollamte und Erlegung der verordneten Zoll-Abgaben nicht durchgelassen werden, ohne die geringste Ausnahme, wem auch die Waaren angehören mögen; selbst wenn sie für den Kaiser oder dessen Hof bestimmt wären. Ausgenommen sind hiervon zum Theil Waaren und Effecten für das fremde diplomatische Corps, für die gelehrten Anstalten des Reichs. Jedes in einem verordneten Hafen anlangende Schiff, sowie jeder auf dem vorschriftmässigen Wege an der Grenzbarriere zu Lande ankommende Waaren-Transport muss, wo gehörig, anhalten, die Connoissemente und respectiven Frachtbriefe, und binnen 24 Stunden dem Zollamte eine Declaration einreichen, in welcher, wie gewöhnlich, der Name des Schiffers und Schiffes, die Zahl der Fuhrwerke und Pferde, der Ort, woher und wohin addressirt, die Quantität der Waaren und Colli's, Namen und Effecten der Passagiere angegeben sind. Hierauf werden die Schiffe oder Fuhrwerke von den Zoll-Besuchern visitirt, die Waaren abgeladen und in die Packhäuser gelegt.

Von allen eingeführten Waaren muss der Eigenthümer derselben die Quantität an Zahl, Maass und Gewicht angeben, auf Grundlage welcher Angabe die Waaren von den Zollbeamten in den Packhäusern visitirt werden. Hierauf wird für die zollpflichtigen Waaren der Zoll berechnet, von dem Eigenthümer der Waaren erhoben, und sodann diesem ein Schein (Jerlyk) zum Empfange der Waaren aus dem Packhause ertheilt.

Wenn zur Ausfuhr bestimmte Waaren beim Zollamt anlangen, so muss darüber vom Eigner oder dessen Bevollmächtigten ebenfalls eine genaue Angabe eingereicht werden, darauf werden die Waaren besichtigt, der etwanige Zoll dafür erlegt, und diese nach Ertheilung eines Jerlyk abgefertigt.

Wer zollfreie Waaren dem Zollamte vorbei ein- oder ausführen will, erlegt 10 pCt. vom Werthe als Strafe; sind es zollpflichtige Ausfuhr-Waaren, den fünffachen Zoll, bei zollpflichtigen Einfuhr-Waaren den fünffachen Zoll mit Verlust der Waaren; verbotene Ein- und Ausfuhr-Artikel werden nicht blos confiscirt, sondern es wird auch noch deren doppelter Werth als

Strafe gezahlt. Auch für alle übrigen Zoll-Defraudationen sind Geldstrafen und zuweilen Confiscation in den Gesetzen festgesetzt, sowie Belohnungen für diejenigen, welche dergleichen Unterschleife entdecken.

Die Commandeure der Halbbrigaden und Compagnieen der Grenzzollwache werden aus Stabsofficieren, und zwar aus dienenden oder aus verabschiedeten, mit Bestätigung des Finanzministers angestellt; die Aufseher der Wache und deren Gehülfen auf Vorstellung des Bezirksbefehlshabers vom Director des Departements, die Grenzzollwächter vom Bezirksbefehlshaber. Der Bezirksbefehlshaber, der die Aufsicht über alle Zollämter und die Grenzwache seines Bezirks hat, berichtet über jede Uebertretung der Zollgesetze und die Mittel zur Vorbeugung jedes desfallsigen Missbrauchs dem Departement des auswärtigen Handels. Die ausser dem Bezirksbefehlshaber und dem Director verordneten Beamten erhalten ihre Vorschriften durch das Zoll-Reglement und besondere Instructionen, und werden meistens Geldstrafen unterzogen, insofern sie jenen zuwider gehandelt haben, wogegen sie für gewissenhafte und eifrige Diensterfüllung Geldbelohnungen zu erwarten haben, wie sie auch Antheil an den von den Contrebandiers beizutreibenden Geldstrafen haben.

Der Allgemeine Zoll-Tarif für den Handel des Russischen Reichs in seinen Europäischen Grenzorten und Häfen (Polen und Finnland ausgeschlossen), dessen erste Ausgabe 1822, die neueste 1842 erschien, macht bei manchen Artikeln einen Unterschied nach den verschiedenen Zoll-Aemtern, sodann darnach, ob die Einfuhr zur See oder zu Lande Statt findet. Er enthält:

1) das Verzeichniss der zur Ein- und Ausfuhr erlaubten und verbotenen Waaren;
2) das Verzeichniss der Apotheker-Waaren;
3) das Verzeichniss der zusammengesetzten Medicamente, welche eingeführt werden dürfen;
4) das Verzeichniss der durch die Zollämter und Zollhäuser 2ter und 3ter Classe einzuführenden Waaren;
5) das Verzeichniss derjenigen Waaren, die nur durch gewisse Zollämter eingeführt werden dürfen;
6) das Verzeichniss Asiatischer Waaren, deren Einfuhr mit vermindertem Zoll durch Theodosia, Eupatoria und Kertsch erlaubt ist;
7) das Verzeichniss Russischer Ausfuhr-Waaren, von welchen zum Besten der innern Schifffahrt ein Zuschlagzoll erhoben wird;

8) die Tabelle, nach welcher die Tara für nasse Einfuhrwaaren berechnet wird;

9) die Tabelle, nach welcher die Tara für trockene Einfuhrwaaren berechnet wird;

10) die Tabelle zur Berechnung der Tara von den Ausfuhr-Waaren;

11) Regeln für die Zollerhebung von Einfuhr-Waaren, die dem Werthe nach besteuert sind;

12) allgemeine Regeln für die Wirksamkeit des Tarifs.

Folgendes ist eine Aufzählung der wichtigeren Zollsätze, in Rub. und Kop. Silber:

Alaun, v. Berkowetz: Einfuhr 1 R., Ausf. 20 K.

Assignationen, Russische; Reichsschatz-Billette, Billette der Depositencasse u. Credit-Billette. Einf. u. Ausf. verboten.

Wenn Russische Assignationen, Reichsschatzbillette, Billette der Depositencasse und Credit-Billette auf Russischen Schiffen von einem Russischen Hafen nach einem andern gebracht werden, und sich in den Schiffer-Declarationen angezeigt finden, so werden sie nicht confiscirt.

Depositen-Billette und Obligationen-Scheine der Finnländischen Bank dürfen ebenfalls weder aus Russland in's Ausland, noch von dort nach Russland gebracht werden.

Baumwolle, d. Einf. zur See v. Pud 25 K. Ausf. 15 K.
〃 zu Lande 〃 25 K. Ausf. 5 K.

Da seit der neuesten Redaction des Zolltarifs von roher Baumwolle und Seide, statt des bis dahin geforderten, jetzt aufgehobenen Quarantainegeldes vom Gewicht, nur ein Zoll erhoben wird, so dürfen die Zollämter bei der Einfuhr roher Baumwolle und Seide keine ausführliche Connoissemente wie früher verlangen, auch keine Accidenz (Strafgeld) eintreiben, wenn diese Waaren ohne Angabe des Nettogewichts angemeldet werden, sondern nur den Zoll von dem bei der Besichtigung vorgefundenen Quantum erheben.

Baumwolle, gesponnene, oder Baumwollengarn:
— weisses, Einf. zur See v. Pud 6 R. 50 K. Ausf. 6 K.
〃 〃 zu Lande 〃 6 R. 50 K. Ausf. 5 K.
— gefärbtes, und aus weissen u. farbigen Fäden zusammengedrehtes. Einf. zur See v. Pfund 8 R. Ausf. 4 R.
〃 zu Lande 〃 8 R. Ausf. 3 R.

Baumwollengarn: Türkisch roth gefärbtes, und mit weissen Fäden oder Fäden von anderer Farbe zusammengedrehtes:
d. Einf. zur See v. Pfd. 15 R. 20 K. Ausf. 4 R.
〃 zu Lande 〃 15 〃 20 〃 〃 3 〃

Baumwollene und halbbaumwollene, mit Flachs und Hanf gemischte Fabrikate:
a) undurchsichtige, nach der Gattung der Zeuge: d. Einf. v. Pfd. 83 K., 1 R. 85 K., 2 R. 50 K., 3 R., 3 R. 50 K.; d. Ausf. zollfrei;
b) halbdurchsichtige und durchsichtige Zeuge, Tücher und andere Fabrikate, nach der Gattung der Zeuge: d. Einf. v. Pfd. 2 R. 75 K., 3 R. 80 K., 4 R. 80 K., 6 R., 7 R. 20 K., 9 R. 45 K.; d. Ausf. zollfrei.

Alle bedruckte baumwollene und halbbaumwollene Zeuge und Fabrikate überhaupt, ausser den besonders genannten, wie auch Nanking: d. Einf. verboten, d. Ausf. zollfrei.

Baumwollene, mit Seide gemischte, u. seidene Zeuge Türkischen Ursprungs, die durch die Häfen des Schwarzen und Asówschen Meeres u. der Donau eingeführt werden, nach der Gattung der Zeuge:
d. Einf. von 100 Arschin 3 R. 45 K., 6 R. 90 K.
〃 von der Arschin 7, 10, 18 K.
〃 vom Pfunde 45 K.

Halbbaumwollene Zeuge mit Seide: d. Einf. 1 R. 15 K., 1 R. 75 K.

Seidenzeuge, zum Theil mit Baumwollengarn, nach der Gattung der Zeuge: d. Einf. vom Pfunde 1 R. 75 K., 3 R. 20 K., 3 R. 50 K., 10 R. 20 K.

Zeuge und Fabrikate Türkischen Ursprungs, welche durch die Häfen von Theodosia, Eupatoria und Kertsch eingeführt werden, v. Pfd. 1 R. 75 K., 2 R. 45 K., 4 R. 70 K., 9 R. 20 K., 11 R. 90 K.

Die Ausfuhr aller obiger Artikel ist zollfrei.

Bernstein, gelber, brauner und weisser, unverarbeitet, d. i. in Stücken und Bernsteinfeilicht, d. Einf. v. Pfd. 10 K.
— verarbeitet und auf Schnüren, d. Einf. v. Pfd. 4 R. 75 K.
— eingefasst und Bernstein-Mundstücke mit Metallinkrustirung und anderen ähnlichen Verzierungen, d. Einf. v. Pfd. 9 R. 20 K., d. Ausf. zollfrei.

Blech, Eisenblech oder weisses Blatteisen in Tafeln, v. Berkowetz der Einfuhrzoll 45 R., der Ausfuhrzoll 2½, 5 K.

Blech in Tafeln, d. Einf. v. Pud 6 R., d. Ausf. zollfrei.

Allerlei Blecharbeit, d. Einf. v. Pud 8, 16, 24 R., d. Ausf. zollfr.

Bleiweiss, d. Einf. v. Pud 1 R. 50 K., 2 R. 35 K., d. Ausf. zollfrei.

Brot, gebackenes, Zwieback etc., d. Einf. verboten, die Ausf. zollfrei.

— welches die Passagiere bei sich haben, zollfrei.

Bronzene und aus anderen Compositionen verfertigte, nicht vergoldete, nicht versilberte, nicht mit Platina belegte u. nicht bronzirte abgesonderte Figuren, Basreliefs u. Verzierungen, um Bronzesachen zusammenzusetzen, d. Einf. v. Pfd. 40 K., d. Ausf. zollfrei.

Ganze aus Bronze verfertigte Sachen sind verboten.

Buchdruckertypen oder Buchstaben zum Drucken in allen Sprachen und Matritzen, typographische Verzierungen, d. Einf. v. Pud 30 K., d. Ausf. zollfrei.

Bücher in allen Sprachen bis zum Jahre 1800 einschliesslich gedruckt, eingebunden, d. Ein- u. Ausf. zollfrei;

gedruckte Bücher und Manuscripte in allen Sprachen, nicht gebunden und brochirt, die Ein- u. Ausf. zollfrei;

seit dem Jahre 1801 gedruckte Bücher in jedem Einbande ohne Unterschied, desgl. eingebundene Kupferstiche und Pappschachteln mit gedruckten Blättern, Bildern, ausgeschnittenen Figuren etc., d. Einf. vom Pfunde 10 K., d. Ausf. zollfrei.

Bei der Einfuhr von Büchern, die stets in besondere Behältnisse oder Packete zu packen sind, müssen hinsichtlich der Censurbehörde die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften beobachtet werden.

Weisse, eingebundene Bücher, Comtoirbücher u. allerlei, d. Einf. verboten, d. Ausf. zollfrei;

allerlei Bücher, als: Memoranden-Taschenbücher mit und ohne Bestecke, ausser chirurgischen Instrumenten, die besonders benannt sind, d. Einf. v. Pfd. 5 R., d. Ausf. zollfrei.

Butter von Kuh- und Schafmilch, d. Einf. v. Pud 5 R. 80 K.; die Ausf. zu Lande 5 K., zur See 20 K.

Daunen, Eiderdaunen, d. Einf. vom Pud 15 R.; d. Ausf. zu Lande 10 R., zur See 15 R.

— von allerlei Vögeln, d. Einf. 8 R.; d. Ausf. zu Lande 10 R., zur See 15 R.

Equipagen, bis auf ein Paar Ausnahmen, wie die von Passagieren auf Dampfschiffen mitgebrachten, die Einf. verboten, die Ausf. zollfrei.

Farben, nach der verschiedenen Gattung derselben, d. Einf. 50, 60 K., 1 R. 25 K., 2 R. 50 K., 3 R., 3 R. 65 K., 3 R. 80 K., 5 R. 80., d. Ausf. zollfrei.

Filze und Filzmäntel, d. Einf. v. Pfd. 4 R., d. Ausf. zollfrei.

Heringe, geräucherte, d. Einf. v. 100 St. 35 K.
— allerlei gesalzene mit der Tonne, die Einf. v. d. Tonne zu 9 Pud 90 K.
— Englische und Schottländische mit der Tonne, die Einf. v. d. Tonne zu 9 Pud 1 R. 30 K.
— Holländische mit der Tonne, die Einf. von d. Tonne zu 9 Pud 3 R. 60 K.
Anchovis und Sardellen, d. Einf. v. Pud 3 R. 15 K.

Früchte, Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, frische, d. Einf. v. d. Kiste zu 300 St., 80 K.
— Paradies- und Granatäpfel, d. Einf. v. Pud 90 K.
— Aepfel und Birnen jeder Art, frische, die Einf. v. d. Tonne zu 2 Anker 1 R. 20 K.
— Aepfel, Birnen und allerlei Beeren, geweicht und gesalzen, die Einf. v. d. Tonne zu 2 Anker 1 R. 50 K.
— Kirschen und Pflaumen, allerlei frische, geweichte u. gesalzene, d. Einf. v. d. Tonne zu 2 Anker 1 R. 60 K.
— Weintrauben, frische u. geweichte, d. Einf. v. Pud 3 R.
Die Ausfuhr dieser Artikel zollfrei.

Galanterie-Waaren mit einigen Ausnahmen, d. Einf. verboten.

Gemälde in Oel und anderen Farben gemalt auf Holz, Knochen, Kupfer, Leinwand, Stein, Glas, auf Gitterwerk von ordinärem Holz, Perkal, Nesseltuch und Pergament, auch Lithophanieen, ohne Rahmen, d. Ein- u. Ausf. zollfrei.

Wenn die Gemälde in Rahmen eingeführt werden, so wird der Zoll blos für die Rahmen erhoben.

Gemälde auf Geweben von Kupferdraht zahlen vom Pud einen Eingangszoll von 12 R.

Geschirre von Fayence und Thon, weisses und jedes einfarbige, ohne Gold und Silber, und ohne Malerei und Kanten, d. Einf. v. Pud 4 R. 65 K.
— von Fayence und Thon mit Vergoldung, Versilberung, Malerei, Kanten, verschiedenfarbigen Basreliefs, auch bedrucktes und jedes bunte, die Einf. vom Pud 12 R.
— von Porzellan, allerlei, die Einf. verboten.
— von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinäres, mit Ausnahme des besonders genannten, die Einf. vom Pud 4 R.
— Auf der Landgrenze von Bessarabien und in den Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres, die Einf. zollfrei.

Getränke, Arac oder Rac, Rum und Franzbranntwein von jeder Stärke bis und nicht über 10 Grad, die Einf. vom Anker nach dem Handelsmaasse 28 R. 70 K.

Getränke über 10 bis 15 Grad Stärke zahlen anderthalb

Mal so viel, als jene; haben sie eine Stärke von mehr als 15 Grad, so zahlen sie das Doppelte.

Liqueure, Beeren-, Frucht- und Kräuteraufgüsse, ausgenommen die im Verzeichnisse der Apotheker-Waaren benannten, desgl. Kirschwasser, Meth, Lipetz und Kirschwein, einzuführen verboten.

— Kornbranntwein u. Kornspiritus, Genever, einzuführen verboten.

Weine im Allgem., die Einf. vom Oxhoft nach dem Handelsmaasse 48 R.

— Oesterr., die Einf. durch die an der Oesterr. Grenze liegenden Zollämter vom Oxh. nach dem Handelsm. 15 R.

— Champagner, St. Péret, Burgunder, Rheinwein und alle anderen moussirenden Weine, die Ein. v. d. Bout. 90 K.

Weinessig, die Einf. vom Oxh. n. d. Handelsm. 35 R.

Bieressig verboten.

Porter, die Einf. vom Oxh. n. d. Handelsm. 45 R., von der Bouteille 35 K.

Aepfel- und Birnenwein, die Einf. vom Oxh. nach d. Handelsm. 48 R., die Einf. v. d. Bout. 50 K.

Bier jeder Art, verboten.

Getreide, v. Tschetwert:

— Roggen,	zu Lande,	d. Einf.	20 K.,	d. Ausfuhr	3 K.
	zur See	„	2 R.	„	3 „
— Weizen u. Spelz,	zu Lande	„	30 K.	„	6 „
	zur See	„	3 R.	„	6 „
— Erbsen,	zu Lande	„	30 K.	„	3 „
	zur See	„	3 R.	„	3 „
— Hafer,	zu Lande	„	15 K.	„	3 „
	zur See	„	1 R. 50 K.	„	3 „
— Gerste,	zu Lande	„	20 K.	„	3 „
	zur See	„	2 R.	„	3 „
— Buchweizen,	zu Lande	„	15 K.	„	2 „
	zur See	„	1 R. 50 K.	„	2 „
— Hirse,	zu Lande	„	25 K.	„	3 „
	zur See	„	2 R. 50 K.	„	3 „
— Mais,	zu Lande	„	20 K.	„	3 „
	zur See	„	2 R.	„	3 „
— Linsen,	zu Lande	„	30 K.	„	3 „
	zur See	„	3 R.	„	3 „

— Perlgraupen und Mannagrütze jeder Art, die Einf. verboten, die Ausf. zollfrei.

— Türkische Bohnen, getrocknete oder Schminkbohnen, Phaseolen und andere ausser den besonders benannten, zu Lande die Einf. 30 K., die Ausf. 3 K., zur See die Einf. 3 R., d. Ausf. 3 K.

Kartoffelmehl, v. Pud die Einf. 1 R., die Ausf. 2 K.

Alles durch die auf der Preussischen Grenze liegenden Zollämter nach Preussen eingeführte Getreide ist vom Zoll befreit.

Malz und jede Art Grütze zahlen bei ihrer Ausfuhr die Hälfte des für das Korn angesetzten Ausfuhrzolls. Bei der Einfuhr zahlen Mehl, Grütze, Malz anderthalb Mal den Zoll, der auf das Getreide, aus dem diese bereitet sind, gelegt ist.

Reis, die Einf. vom Pud 60 K.

Glas: Fensterglas, Fensterscheiben etc., die Einf. v. Pud 18 R.

— Gläser zu Taschenuhren, die Einf. vom Pfd. 75 K.

— Allerlei optische Gläser, Vergrösserungs-, Verkleinerungs- und Brenngläser ohne Einfassung, die Einf. zollfrei.

— Dieselben eingefasst, mit Ausnahme der Brillen und Lorgnetten, die Einf. vom Pfd. 20 K.

Von optischen Gläsern sind nur diejenigen einzuführen erlaubt, deren man sich ohne Zinnfolie und Amalgama bedient.

Gummi: Kopal, Sandarak, Dragant, Arabicum, die Einf. vom Pud 1 R. 80 K.

Gummi elasticum oder Kautschuk, Federharz, in Stücken u. Blasen, die Einf. vom Pud 1 R.

— Selbiges in jeder Art verarbeitet, incl. die daraus zum ärztlichen Gebrauch gemachten Sachen, die Einf. 5 R. 45 K.

Gummigut, die Einf. vom Pud 2 R. 50 K.

Kirschgummi, Kirschharz, die Einf. vom Pud 35 K.

Gyps in Stücken, die Einf. vom Pud 10 K.

— Verarbeitet, als Statuen, Urnen, die Einf. v. Pud 1 R. 20 K.

Die Ausfuhr aller dieser Artikel zollfrei.

Handschuhe nach ihrer verschiedenen Gattung, die Einfuhr 83 K., 1 R. 25 K., 1 R. 60 K., 1 R. 90 K., 5 R., 7 R. 30 K., 7 R. 50 K., 7 R. 60 K., 10 R. vom Pfunde.

Harz, die Einf. vom Fass 35 K.

Holz nach der verschiedenen Gattung, die Einf. 20 K., 40 K., 45 K., 1 R. 15 K., 1 R. 40 K., 1 R. 80 K., 2 R., 2 R. 90 K., 3 R. 50 K., 5 R., 6 R., 8 R., theils v. Pud, theils v. Berkowetz, theils v. jeder Arschin d. Länge, z. B. Farbehölzer, wie Brasilienholz, Campeche od. Blauholz, 2 R. v. Berk.

Tischlerarbeit, 8 R. vom Pud.

Holzwaaren, wie ordinäres Bauholz in Balken, vom Stück 2, 4, 7 K., 1 R.

Klapp- und Pipenholz zollfrei.

Die Ausfuhr des Holzes wie der Holzwaaren zollfrei.

Hüte, Filzhüte, von Leder und lackirte, seidene, die Einfuhr verboten.

— von Bast und Holzspänen, die Einf. vom Pfd. 4 R.

— Strohhüte und Hüte aus einem dem geflochtenen Stroh ähnlichen Baumwollenzeuge und dergl. mit Seide etc., die Einf. vom Pfd. 15 R.

Indigo, die Einf. vom Pud 5 R. 80 K.
— gerieben „ „ „ 6 „ 80 „
Ingwer, in Stücken, die Einf. 2 R. 50 K.
— gerieben und gestossen „ 3 „
Instrumente, astronomische und Teleskopen, die Einf. zollfrei.
— Selbige von Gold, die Einf. vom Pfd. 6 R.
— Musikalische, die Einf. vom Stück: Alto's, Altgeigen 1 R. 50 K., Harfen 90 R., Violoncelles 5 R., Waldhörner und Trompeten 1 R. 80 K., Harmonika's 15 R., Guitarren 2 R. 50 K., Clarinetten 1 R. 80 K., Claviere, Fortepiano's, Kirchenorgeln 100 R., Pantalons 90 R., Drehorgeln, gewöhnliche, 12 R., kleine 1 R. 50 K., Posthörner 25 R., Violinbogen und andere zu Streichinstrumenten 30 K., Violinen 1 R. 50 K., Fagotte, Hoboen und Serpenten 2 R. 50 K., Querpfeifen und Flöten 1 R. 50 K.
Für die Behälter wird kein besonderer Zoll erhoben.
Kaffee, die Einf. vom Pud 6 R. 15 K.
Kaffeesurrogate, d. h. gebrannte Cichorien, gebrannte Eicheln, einzuführen verboten.
Kakaobohnen, die Einf. vom Pud 6 R. 20 K., auf jede Art zubereitet vom Pfd. 1 R. 20 K.
Kameelgarn, die Einf. vom Pud 4 R. 70 K., 5 R.
Kanehl, Zimmet, Zimmetblüthe, die Einf. vom Pud 10 R.
Kamva, die Einf. vom Pud 2 R. 30 K.
Kardendisteln, die Einf. vom Pud 70 K.
Karten, geographische und Erdgloben, zollfrei.
— jeder Art, als: Spielkarten; Polnische, mit Bildern aus der Naturgeschichte, die Einf. vom Dutzend 62 K.
Sie dürfen nur von dem Kaiserlichen Findelhause verschrieben werden, welches das ausschliessliche Recht besitzt, Spielkarten zu fabriciren und zu verkaufen.
Kleider, allerlei fertig genähte Manns- und Frauenkleider, ausser solchen, die ankommenden Reisenden gehören, die Einf. verboten.
Knochen, allerlei ordinäre, zubereitet, gebleicht u. ungebleicht in Stücken, die Einf. vom Pud 80 K., die Ausf. 15 K.
— zerrieben, „ „ 1 R. 80 „ „ 15 „
— verarbeitet oder gebrannt, die Einfuhr 50 K., 3 R. 50 K. vom Pfunde.
— Elfenbein und Mammuthsknochen in Stücken, die Einf. vom Pud 1 R. 80 K., zerrieben 2 R. 50 K., gebrannt 1 R., in Blättern 3 R. 50 K.
Kohlen, Holz- und Steinkohlen, wie auch Torf, die Einfuhr zollfrei.
Kopfputz für Frauen, als: Hauben, seidene Hüte und dergl., die Einf. verboten.

Korallen, ächte, unbearbeitete, d. i. in unverarbeiteten und nicht durchbohrten Stücken, die Einf. zollfrei.
— bearbeitet, d. i. durchbohrt und auf Schnüren, die Einf. v. Pfd. 70 K., 2 R. 70 K., 4 R., 4 R. 60 K., 8 R.
Krapp oder Färberröthe, sowie auch Kena (ein Färbekraut), die Einf. 80 K., gestossen 1 R. vom Pud.
Kreide, die Einf. v. Berkowetz 1 R. 50 K., die Ausf. 25 K.
Kronleuchter jeder Art, die Einf. verboten.
Krystallwaaren, die Einf. vom Pud 50 R.
Kule, d. i. Mattensäcke, d. Einf. v. Stück 6 K., d. Ausfuhr 2 K.

In Archangel u. Onega	„ zollfrei,	d. Ausf. v. 100 St. 13 „
dergl. kleine,	„ v. St. 3 K.	„ vom Stück 1 „
in Archangel u. Onega	„ v. 100 St. zollfr. „	v. 100 St. 6 „

Bei der Ausfuhr anderer Waaren in grossen und kleinen Kulen, in einfachen und doppelten Matten wird für selbige kein Zoll erhoben.
Kupferstiche ohne Rahmen, die Einf. und Ausf. zollfrei.
Werden Kupferstiche in Rahmen eingeführt, so unterliegen nur diese dem Zoll.
Leder, rohes oder Häute:
in den nördlichen Häfen und zu Lande, die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 80 K.
In den Häfen von Libau, die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 60 K.
In den südlichen Häfen, die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 40 K.
Rohe gesalzene Häute:
in den nördlichen Häfen und zu Lande die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 60 K.
Im Hafen von Libau die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 45 K.
In den südlichen Häfen die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 25 K.
Hasen- und Kaninchenfelle, ungegerbte, die Einf. zollfrei, die Ausf. vom Pud 1 R.
Gegerbte und jedes andere Leder, Juften jeder Art, die Einf. vom Pfd. 1 R., die Ausf. zollfrei.
Wallrossriemen, die Einf. vom Pfd. 1 R., die Ausf. zollfrei.
Lederarbeiten jeder Art, ausser die besonders genannten, die Einf. verboten, die Ausf. zollfrei.
Lederabschnitzel, die Einf. zollfrei, die Ausf. verboten.
Leim nach der Gattung, die Einf. 70 K., 1 R. 20 K., 15 R., die Ausf. zollfrei oder 5 K., 50 K., 1 R. 25 K.
Leinen und Hanfwaaren:
— Flachs, gehechelt und ungehechelt, die Ausf. zu Lande, v. Berkowetz 1 R., die Ausf. zur See 1 R. 50 K.

Leinen und Hanfwaaren:

— Flachs-Kodille oder Heede und Werg, die Ausf. zu Lande v. Berk. 24 K., zur See v. Berk. 50 K.

— Hanf, gehechelt und ungehechelt, die Ausf. v. Berk. 1 R.

— Hanfheede und Hanfwerg, die Ausf. zu Lande v. Berk. 25 K., zur See 32 K.

Die Einfuhr obiger Artikel ist zollfrei.

— Garn von Hanf und Heede, die Einf. vom Pud 4 R. 80 K., die Ausf. 5 K., vom männlichen oder gästen Hanf, gebleicht oder ungebleicht, die Einf. vom Pud 4 R. 80 K., die Ausfuhr 10 K.

— Garn von Flachs, gebleicht und ungebleicht, auch als Charpie, die Einf. vom Pud 4 R. 80 K., die Ausf. 25 K.

— Maschinengarn, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, die Einf. vom Pud 4 R. 80 K., die Ausf. zollfrei.

— Zwirn oder gedrelltes Garn, gebleicht und ungebleicht, desgleichen Webestuhlfäden, die Einf. vom Pud 4 R. 80 K., die Ausf. 25 K.

— Selbige gefärbt, vom Pud 7 R. 20 K., die Ausf. zollfrei.

Dochte von Flachs, " 6 " 50 " " 25 K.

Leinen- und Hanffabrikate:

— Battist, Kammertuch und Linon, weisse, glatte, die Einf. vom Pfd. 5 R. 60 K., die Ausf. zollfrei.

— Dergl. Tücher mit weissen und bunten, angewebten und gedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten, die Einf. vom Pfd. 5 R. 60 K., die Ausf. zollfrei.

— Dergl. Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte, die Einf. vom Pfd. 6 R. 90 K., die Ausf. zollfrei.

— Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte, die unten genannten ausgenommen, die Einf. vom Pfd. 1 R. 85 K., die Ausf. zollfrei.

— Dergl. Schnupftücher mit und ohne Kanten, ausser den oben benannten, die Einf. vom Pfd. 2 R. 10 K., die Ausf. zollfrei.

Alle ungebleichte Fabrikate zahlen wie die gebleichten.

— Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinenwaaren, die besonders genannten ausgenommen, die Einf. vom Pfd. 6 R. 90 K., die Ausf. zollfrei.

— Dergl. Tücher, die Einf. vom Pfd. 9 R. 20 K.

— Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate, die besonders genannten ausgenommen, die Einf. verboten.

— Segeltuch, Flämischlein und Raventuch, die Einf. verboten.

— Wachsleinwand oder Steifleinwand, leinene, hänfene, baumwollene und gemischte, ausser der seidenen, die Einf. vom Pfd. 60 K.

Leinen- und Hanffabrikate:
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weisse, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte, die Einf. vom Pfd. 2 R. 30 K., die Ausf. zollfrei.
— Leinenband, schmales, sogenanntes Fitzelband, die Einfuhr verboten.
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche, die Einf. vom Pfunde 4 R. 60 K.
— Strümpfe und Mützen, weisse, einfarbige u. bunte, die Einf. vom Pfd. 1 R. 20 K.
— Dergl. brodirte, die Einf. vom Pfd. 1 R. 80 K.
— Fischernetze, die Einf. vom Pfd. 30 K.
Die Ausfuhr aller dieser Artikel ist zollfrei.
Lotterie-Billette, ausländische und Warschauer, die Ein- u. Ausfuhr verboten.

Maschinen und Modelle für den Ackerbau, für Fabriken, Künste und Handwerke, Ein- und Ausf. zollfrei.

Matten, doppelte und einfache, die Einf. vom Stück 1 K., die Ausf. 3 K.
In Archangel und Onega die Einf. von 4 Stück 1 K., die Ausf. 1 K.

Metalle:
— Gold in Stücken, Barren, Stangen und im Bruch, die Ein- und Ausf. zollfrei.
— Gold in allerlei Verarbeitungen, die besonders genannten ausgenommen, die Einf. vom Werth, das Pfund zu 500 R. S. gerechnet, 35 pCt., die Ausf. zollfrei.
— Goldene Posamentir-Arbeit und Golddraht, Goldfäden, Goldlahn, Goldflitter und allerlei vergoldete Waare, die Einf. verboten, die Ausf. zollfrei.
— Blattgold, reines in Büchern, mit derselben, die Einf. vom Pfd. 2 R. 50 K.
— Platina in Körnern, Stücken, Barren und Stangen, die Einf. zollfrei.
— Platina verarbeitet, die Einf. verboten.
— Silber in Stücken, Barren, Stangen und im Bruch, die Einfuhr zollfrei.
— Silber in allerlei Verarbeitungen, ausser den besonders benannten, die Einf. vom Werth, das Pud zu 1000 R. S. angenommen, 35 pCt.
— Silberne Posamentir-Arbeit und Silberdraht, Fäden, Lahn, Flitter und jede versilberte Waare, die Einf. verboten.
— Blattsilber, reines und Zwistgold, in Büchern mit denselben, die Einf. vom Pfd. 1 R.

Die Gold- und Silber-Arbeiten, deren Einfuhr erlaubt ist, müssen genau die Probe halten, wie diese in dem am 27. November 1840 allerhöchst bestätigten Reglement für die Probirkammern anbefohlen ist.

Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.

Metalle:

— Kupfer: Kupfererz, die Einf. zollfrei, die Ausf. verboten.
do. rothes und grünes, in Stücken, Platten, Blättern, Zainen, im Bruch und Feilspänen, die Einf. zu Lande vom Berkowetz 5 R. 80 K., die Ausf. 10 K.; die Einf. zur See vom Berkowetz 5 R. 80 K., die Ausf. 13 K.

— Kupfergeschirre und jede andere Kupferarbeit, die besonders genannten ausgenommen, die Einfuhr vom Pud 6 R. 90 K., die Ausf. zollfrei.

— Kupferdraht, die Einf. vom Pud 9 R., die Ausf. zollfrei.

— Kupferdrahtgewebe für Fabriken, Ein- und Ausf. zollfrei.

— Jedes Fabrikat aus Kupferdraht, die besonders benannten ausgenommen, die Einf. vom Pud 10 R., die Ausf. zollfrei.

— Messing, altes, im Bruch, in Stangen und Rollen, die Einf. zu Lande vom Berkowetz 5 R. 80 K., die Ausfuhr 10 K.; d. Einf. zur See " 5 " 80 " " 13 "

— Messingdraht, mit den Spulen, auf welche er gewunden, die Einf. vom Pud 3 R.

— Saiten zu musikalischen Instrumenten mit den Spulen, die Einf. vom Pud 15 K.

— Messing in jeder Art verarbeitet, mit Ausnahme der unter der Rubrik „Instrumente“ genannten Sachen, die Einf. vom Pud 6 R. 90 K.

— Fabrikate aus Messingdraht, die Einf. vom Pud 10 R.

— Unächtes Blattgold oder Blattsilber in Büchern, mit denselben, die Einf. vom Pfd. 55 K.

Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.

— Roheisen, Gusseisen in Stücken und im Bruch, zu Lande die Ausf. vom Berkowetz 15 K., die Einf. 10 R. 30 K.; zur See die Ausf. vom Berk. 25 K., die Einf. verboten.

— Selbiges verarbeitet, zu Lande die Ausf. vom Berk. 3 K., die Einf. 13 R. 80 K.; zur See die Ausf. vom Berkowetz 5 K., die Einf. verboten.

— Emaillirtes Gusseisengeschirre, die Einf. vom Berk. 13 R. 80 K., die Ausf. zollfrei.

— Schmiedeeisen in Stäben und Stangen, die Ausf. zu Lande zollfrei, die Einfuhr vom Berkow. 13 R. 80 K.; zur See zollfrei, die Einf. verboten.

— Gezogenes Sorteneisen und Bolleisen, die Ausf. zu Lande zollfrei, die Einfuhr vom Berkow. 13 R. 80 K.; zur See zollfrei, die Einf. verboten.

Metalle:

— Schmiede-Arbeit, wie Anker, Nägel, Blatteisen und die daraus verfertigten Sachen, die Einf. vom Berkowetz 36 R., die Ausf. zollfrei.

— Eiserne Zähne zu Hecheln und Flachshecheln, die Einfuhr vom Pud 1 R. 25 K., die Ausf. zollfrei.

— Stahl jeder Art, unverarbeitet, die Einfuhr vom Pud 1 R. 25 K., die Ausf. zollfrei.

— Sensen, Krummmesser und Häckselmesser, die Einf. vom Pud 40 K.

— Sicheln, Tuchkratzen, die Einf. vom Pud 40 K.

— Sägen, Feilen, kleine Feilen, Handsägen, Schabemesser und andere eiserne und stählerne, auch zum Theil kupferne und verzinnte, den Künstlern, dem Lehrfach, den Handwerkern, Fabrikanten und Müllern nöthige, nicht besonders benannte Sachen, die Einf. vom Pud 1 R. 50 K.
Die Ausf. obiger Gegenstände ist zollfrei.

— Tuchscheeren und Schneiden zu Tuchscheeren, die Ein- u. Ausf. zollfrei.

— Schafscheeren, deren beide Schneiden an dem einen Ende durch eine bogenförmige Feder mit einander verbunden sind, also die vorzüglicheren, nicht die gewöhnlichen Arten, die Ein- und Ausf. zollfrei.

— Ressore oder Federn zu Wagen und anderen Equipagen, die Einf. vom Pfd. 20 K.

— Messer, Gabeln, Zangen, Schlösser, Thürangeln und andere nicht zur Rubrik der „Schmiede-Arbeit" zu zählende Gegenstände, die Einf. verboten.
Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.

— Rasirmesser, Federmesser und andere ähnliche, mit Heften von Horn, ordinärem Knochen, Holz, Fischbein und anderem wohlfeilen Material, auch Klingen zu denselben, Stahlfedern zum Schreiben, Springfedern oder Ressore, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 20 K.

— Rasirmesser und Federmesser mit Heften aus Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter, Flinten, Pistolen, wie auch aller Flintenzubehör, Zündhütchen, Kanonenschlösser und dem ähnliche, nicht besonders benannte Sachen, die Einf. vom Pfd. 5 R. 80 K.

— Taschenmesser zum Zusammenklappen mit Federmessern daran, die Einfuhr vom Pfd. 95 K.

— Dergl. mit verzierten Griffen, die Einf. vom Pfd. 5 R. 80 K

— Degen-, Säbel- und Dolchklingen, die Einfuhr verboten.

— Desgl. Windbüchsen.
Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.

— Stahlgalanterie-Sachen, die Einfuhr vom Pfd. 6 R.

Metalle:

— Alle eiserne verzinnte Sachen, die besonders genannten ausgenommen, die Einfuhr verboten.

— Eisen und Stahldraht, die Einfuhr vom Pud 1 R. 80 K.

— Alle Draht-Arbeiten, ausgenommen die besonders genannten, die Einfuhr verboten.

— Zinn, jedes rohe, in Barren, Stangenzinn u. altes im Bruch, die Einfuhr vom Pud 60 K.

— Desgl. in Tafeln, die Einfuhr vom Pud 1 R. 80 K.

— Allerlei Zinn-Arbeiten, die Einfuhr vom Pfd. 30 K.

— Zink, in Stücken, die Einfuhr vom Pud 1 R. 20 K.

— do. in Tafeln 〃 〃 1 〃 80 〃

— Galmei, in Stücken und Stangen, die Einf. vom Pud 12 K.

— do. gebrannt und gestossen 〃 〃 45 〃

— Quecksilber, die Einfuhr vom Pud 2 R. 80 K.

— Blei, in Stangen, Rollen und Bleierz, die Einfuhr vom Pud 10 K.

— Desgl. verarbeitet, als: Kugeln und Schrot, Blei in Tafeln, die Einfuhr vom Pfd. 30 K.

— Glätte, die Einfuhr vom Pud 30 K.

Die Ausfuhr obiger Artikel ist zollfrei.

— Wismuth und Nickel, Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Metall-Compositionen, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

Moschus, die Einf. verboten, die Ausf. vom Pfd. 1 R. 25 K.

Münzen und Medaillen:

— goldene, silberne und kupferne, ausländische, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Von Russischem Gepräge: Gold-, Platina- und Silbermünzen, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Dergl. Kupfermünze zu 36 R. Assign. das Pud ausgeprägt, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Dergl. Kupfermünze, neue, auf Silberwerth geprägt, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

Die etwa vom Auslande eingeführte Kupfermünze von altem Gepräge soll in den Zollämtern den Eigenthümern abgenommen und ihnen statt dessen das der Summe entsprechende Geld ausgezahlt werden.

— Scheidemünze, Fünfer, Zwölfer, Dittchen, Halbguldenstücke und Zweiguldenstücke, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

— Alle ausländische Münze von geringem Gehalte, die Einf. verboten.

Die Münzen des Königreichs Polen, als: 5-, 2- und 1-Guldenstücke mit dem Bildniss des Kaisers werden eingelassen, die Polnischen 10- und 5-Groschenstücke aber, wie auch alle kleine

Münze des alten Königreichs Polen und des Herzogthums Warschau, werden der Scheidemünze gleichgerechnet, und ist deren Einfuhr daher verboten.

Die während des Aufruhrs im Königreich Polen geschlagene Silbermünze, welche sich durch einen besonderen Stempel auszeichnet, darf nicht in Russland eingeführt, wohl aber wieder ausgeführt werden; die kleine Münze von demselben Stempel ist zur Scheidemünze zu zählen.

Mützen, jede Art, nicht besonders benannte, die Einf. verboten.
Furaschken „ „ „
Die Ausfuhr dieser beiden Gegenstände ist zollfrei.

Nadeln, Nähnadeln, die Einfuhr vom Pfd. 3 R. 60 K., 95 K., 5 R.

Naturhistorische Gegenstände, die Ein- u. Ausf. zollfrei.

Nesselgarn, Nesselzwirn, die Einfuhr vom Pud 10 R., die Ausfuhr 25 K.

Noten, musikalische, ohne Einband und brochirt, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.
— Eingebunden, die Einfuhr vom Pfd. 10 K., die Ausfuhr zollfrei.

Oel, Lein- und Hanföl, zu Lande die Einfuhr vom Pud verboten, die Ausfuhr 2 K.; zur See „ „ verboten, die Ausf. 6 K.
— Desgleichen ist Rüböl und Nussöl, Lampenöl zur Einfuhr verboten, die Ausfuhr der ersteren aber ist zollfrei.
Andere Oelarten sind einem Einfuhrzolle von 1 R. 85 K., 2 R. 35 K., 2 R. 70 K., 3 R. 80 K. und 4 R. unterworfen.

Papier: Royal-Zeichnenpapier . .	die Einf.	vom Pfd.	20 K.
Mit Schmirgel bestreutes Papier	„	„	6 „
Commentarpapier, geglättete Pappe	„	„	40 „
Nach Art der Schiefertafeln . .	„	„	40 „
Jedes farbige Papier	„	„	55 „
Farbiges vergoldetes, mit Gaze beklebtes Papier	„	„	90 „
Durchsichtiges, zum Copiren und Reisspapier	„	„	90 „
Kartenpapier	„	„	18 „
Jedes nicht besonders benannte .	„	„	55 „

Papier maché und alle daraus gemachte Sachen, die Einf. vom Pfd. 5 R.
Die Ausfuhr sämmtlicher Papiersorten ist zollfrei.
Pappblätter oder Pressspähne für Tuch- und andere Fabriken und Buchdruckereien, die Einfuhr vom Pud 50 K.

Pelerinen aus Baumwollen-Mull mit Broderieen in weisser Baumwolle, fertige, d. i. genähte, die Einf. vom Pfd. 12 R.

Pelzwerk:
— Felle: Bären-, Tiger-, Panther-, Löwen-, Zebra- und Leopardenfelle, die Einf. v. Pfd. 2 R. 50 K., die Ausf. zollfrei.
— Iltis-, schwarzbraune Fuchs- und Chinchillafelle, die Einf. vom Pfd. 3 R. 50 K., die Ausf. zollfrei.
— Schuppen- oder Waschbärfelle, die Einfuhr vom Pfd. 1 R., die Ausfuhr zollfrei.
— Wolfs-, Luchs-, Fuchsfelle und alle andere nicht speciell benannte, auch gefärbte Hammelfelle und von Angorischen Ziegen, die Einf. zu Lande v. Pfd. 1 R., die Ausf. v. Pud 10 K.; zur See vom Pfd. 1 R., die Ausfuhr v. Pud 20 K.
— Bisamratzen oder Muskrat, die Einfuhr vom Pfd. 30 K., die Ausfuhr zollfrei.
— Biber- und Otterfelle, Schmasen oder Felle von ungeborenen Thieren, Zobel-, Meerkatzen-, Seehunds- und Robbenfelle, die Einfuhr zu Lande verboten, die Ausfuhr vom Pud 10 K.; die Einfuhr zur See verboten, die Ausfuhr vom Pud 20 K.
— Alles verarbeitete Pelzwerk, als: Fellsäcke, Palatine, Pelze, Muffe, mit Ausnahme der Pelzmützen, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

Den Passagieren ist es erlaubt, einen Pelz pr. Person mitzubringen.

Das Pelzwerk als Ausbeute der Russischen Pelzjäger und auf Russischen Schiffen eingeführt ist im Allgemeinen zollfrei.

Pelzmützen, allerlei, von erlaubtem Pelzwerk, die Einf. vom Pfd. 4 R., die Ausfuhr zollfrei.

Pergament, die Einfuhr vom Pfd. 4 R., die Ausf. zollfrei.

Perlen, ächte, unverarbeitet, d. h. in Körnern und auf Schnüren, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.
— In allerlei Verarbeitung und eingefasst, die Einfuhr vom Werth 15 pCt.
— Falsche jeder Art auf Schnüren, die Einf. vom Pfd. 70 K.
— Selbige in allerlei Verarbeitung „ „ 6 R.
— Eingefasst „ „ 8 K.
— Künstliche von Composition „ „ 75 „
— Dergl. verarbeitet, die besonders benannten ausgenommen, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 80 K.
— Dergl. mit Einfassung, die Einfuhr vom Pfd. 3 R. 60 K.

Perlmutter, unverarbeitet, „ „ 15 K.
— Verarbeitet, ausgenommen die besonders genannten Perlmuttersachen, die Einfuhr vom Pfd. 5 R.
— Eingefasst „ „ 10 „

Die Ausfuhr aller obigen Gegenstände ist zollfrei.

Pferde: Hengste und Hengstfüllen, die Einf. vom Stück zollfrei, die Ausfuhr 4 R.

Pferde: Wallachen u. Stuten, die Einf. v. St. 40 R., d. Ausf. 2 R.
Pferdegeschirr jeder Art, von ausländischer Form mit Schnallen, Gebiss, Trensen, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 20 K.
Pflüge und Eggen, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.
Plattirte oder mit Silberplatten belegte Sachen unter allerlei Form, die Einf. v. Pfd. 2 R. 35 K., die Ausf. zollfrei.
Proben verschiedener Zeuge, vom Auslande eingeführt, sollen zollfrei durchgelassen werden, wenn sie weniger als eine Arschin lang, auf Papier geklebt oder in Büchern eingebunden sind.

Musterproben von Zitz, Nesseltuch, Piqué und anderen Zeugen können, wenn sie nicht länger als eine Arschin sind, für die Fabrikanten zollfrei durchgelassen werden, jedoch nicht mehr als ein Stück von jedem Muster. Werden grosse Musterstücke in bedeutender Anzahl eingeführt, so haben die Zollämter wegen deren Durchlassung beim Departement des auswärtigen Handels erst Anfrage zu machen.

Ausländische Fabrikate, deren Einfuhr verboten ist, welche aber die Fabrikanten zu Mustern nöthig haben, werden nur in dem dazu erforderlichen Quantum auf besondere vom Finanzminister auf Vorstellung des Departements der Manufacturen und des innern Handels ertheilte Erlaubniss durchgelassen.

Proben von Farben werden gegen Entrichtung des im Tarif für die Farben festgesetzten Zolles durchgelassen.
Puppen, allerlei, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 30 K.
Quercitron, die Einfuhr vom Pud 1 R.
Radfelgen und Speichen, von Buchen-, Ulmenholz, von 100 Stück 1 R. 20 K.
Rahmen zu Spiegeln, Gemälden, die besonders benannten und die metallenen ausgenommen, die Einf. von der Arschin 1 R.
— Allerlei hölzerne, als: versilberte, vergoldete, geschnitzte, mit den Gemälden, die Einfuhr von der Arschin 60 K.
Rauschgelb (Farbe), die Einfuhr vom Pud 1 R. 20 K.
Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.
Safflor, die Einfuhr vom Pud 1 R. 20 K., die Ausf. zollfrei.
Saffian " vom Pfd. 65 " " "
Sago " vom Pud 2 R. 50 " " "
Saiten " vom Pfd. 2 " 70 " " "
Salmiak, nicht gereinigt, die Einfuhr vom Pud 1 R. 20 K., die Ausfuhr zollfrei.
— Gereinigt und pulverisirt, " " 2 " 35 ", die Ausfuhr zollfrei.
Salpeter, nicht gereinigter und Vergoldermatt, die Einfuhr vom Pud 1 R. 80 K.
— Gereinigter, die Einfuhr verboten.
Die Ausfuhr beider Arten zollfrei.

Salpetersäure, Scheidewasser und Salpetergeist, die Einfuhr vom Pud 3 R., die Ausfuhr zollfrei.
Salpetersaures Blei, die Einfuhr vom Pud 3 R., die Ausfuhr zollfrei.
Salpetersaures Natron, die Einfuhr vom Pud 3 R. 50 K., die Ausfuhr zollfrei.
Salz, jedes Kochsalz:
— In den Häfen des Gouv. Archangel die Einf. v. Pud 20 K.
— In den Häfen des Gouv. St. Petersburg und auf der ganzen Landgrenze, ausser den an der Preussischen Grenze gelegen Zollämtern, die Einfuhr vom Pud 40 K.
— In den Zollämtern von Polangen, Jurburg und Tauroggen, die Einfuhr vom Pud 32 K.
— In den Häfen der Gouv. Esthland, Livland, Kurland und in Narwa, die Einfuhr vom Pud 29 K.
— In den Häfen der Donau und des Schwarzen und Asow-Meeres, Odessa nicht ausgenommen, die Einfuhr verboten. Die Ausfuhr des Salzes ist zollfrei.
Sämereien: Blumen-, Gemüse-, Grassamen und Blumenzwiebeln, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.
— Canariensamen, die Einfuhr vom Pfd. 60 K., die Ausfuhr zollfrei.
— Leinsamen, gereinigt und nicht gereinigt, die Ausfuhr zur See vom Tschetwert 25 K.; zu Lande vom Tschetw. 12 K.
— Hanfsamen, zur See die Ausfuhr vom Tschetw. 15 K.; zu Lande die Ausf. vom Tschetw. 12 K.
— Mohnsamen, die Ausfuhr vom Pud 25 K.
— Rübsamen, zur See die Ausfuhr vom Tschetw. 25 K.; zu Lande die Ausfuhr vom Tschetw. 12 K.
Die Einfuhr vorstehender Artikel ist zollfrei.
Sättel und Sattler-Arbeit jeder Art, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 20 K.
Schabraken jeder Art ohne Galonnirung, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 20 K.
— Mit Galonnirung sind zur Einfuhr verboten.
Schachteln, Kästchen und Futterale mit Rasirmessern, mit Zubehör zu Handarbeiten für Frauenzimmer, die besonders genannten ausgenommen, wie auch Briefcouverte, die Einfuhr vom Pfd. 6 R.
Schalthiere: frische Austern, Hummern, Muscheln, Schnecken, Meerspinnen und dergl., die Einfuhr vom Fass zu 2 Ankern 5 R.
— Dieselben wie auch Schildkröten, gesalzen, getrocknet und marinirt, die Einfuhr vom Pud 9 R.
Schiffe und andere Seefahrzeuge, mit der auf denselben befindlichen nöthigen Takelage, die Ein- und Ausf. zollfrei.

Schildpatt, nicht verarbeitet, die Einfuhr vom Pfd. 50 K.
— Verarbeitet, ohne Einfassung „ „ 5 R.
— Mit Einfassung „ „ 10 „

Schnüre, baumwollene, zwirnene, wollene und gemischte, die Einfuhr zur See vom Pfd. 2 R.; zu Lande vom Pfd. 1 R.
— Seidene, floretseidene und gemischte, undurchsichtige, die Einfuhr vom Pfd. 4 R. 80 K.

Schokolade, jede, die Einfuhr 1 R. 20 K.

Schuhmacherarbeit jeder Art, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

Schweife, Pferdeschweife, zu Lande die Ausfuhr vom Pud 50 K.; zur See die Ausf. vom Pud 75 K.
Die Einfuhr zollfrei.

Schweinsborsten, zu Lande die Ausfuhr vom Pud 7 K.;
zur See „ „ 13 „
— Verarbeitet, ausgenommen, was besonders genannt ist, die Einfuhr vom Pfd. 2 R., die Ausfuhr zollfrei.

Seide, rohe und Flockseide, nicht gefärbt:
— In den Häfen von St. Petersburg und Taganrog, die Einfuhr vom Pud 2 R. 60 K.
— In den übrigen Häfen und Landzollämtern, die Einfuhr vom Pud 2 R. 60 K.
— Gesponnen, nichtgezwirnte und gezwirnte Seide und Tramseide, wie auch gekratzte Flockseide, diese und jene gefärbt und nicht gefärbt, die Einfuhr vom Pfd. 20 K., die Ausfuhr zollfrei.

Seidenwaaren:
— Seidene und halbseidene mit Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Hanfgarn gemischte, floretseidene, flockseidene oder mit Flockseide gemischte.
a) Undurchsichtige:
— Einfarbige und schillernde, glatte und mit Mustern von derselben Farbe und derselben Schattirung brochirte Zeuge, als: Atlas, Taffet, Stoffe, Levantine, Sarche, Gros de Tours und andere nicht besonders genannte; desgl. einfarbiger Seiden- und Halbseidensammet, die Einfuhr vom Pfd. 5 R.
Zu dieser Rubrik werden die wollenen, auf Seidenzeug geklebten Fabrikate, mit Seide gemischten Merino's, Chenillen-Atlas und das „Chali“ genannte Zeug gerechnet.

Seidenwaaren, undurchsichtige:
— Bunte, mit farbigen Mustern gewebte, brochirte und ausgenähte, desgl. schillernde, mit Mustern gewebte und gepresste, nicht besonders genannte Zeuge, die Einfuhr vom Pfd. 7 R. 50 K.

Seidenwaaren, undurchsichtige:

— Zeuge mit ächtem oder unächtem Gold und Silber, mit aufgeleimten und angehefteten Mustern, mit Stroh gewebte und dem ähnliche, mit Ausnahme der besonders genannten, die Einfuhr vom Pfd. 10 R. 20 K.

— Tücher, weisse und farbige, die Einf. v. Pfd. 7 R. 50 K.

— do. bunte und ausgenähte ⸗ ⸗ 10 ⸗ 20 ⸗

— do. mit aufgeleimten und angehefteten Mustern, mit ächtem und unächtem Gold und Silber, die Einfuhr vom Pfd. 12 R. 50 K.

b) Durchsichtige und halbdurchsichtige:

— Weisse glatte und mit weissen Mustern gewebte, brochirte und gepresste Zeuge, die besonders genannten ausgenommen, die Einfuhr vom Pfd. 15 R.

— Farbige und bunte Zeuge mit verschiedenfarbigen Mustern, mit ächtem oder unächtem Gold oder Silber, mit aufgeleimten und angehefteten Mustern, mit Stroh etc. durchwebt, desgl. weisser und farbiger Filet und Velours oder Gaze pluché (farbiger halbdurchsichtiger Seidensammet), die Einfuhr vom Pfd. 18 R.

— Dergl. einfarbig oder verschiedenfarbig, mit gleichviel was für Fäden, auch mit ächtem oder unächtem Gold und Silber brodirte Zeuge, die Einfuhr vom Pfd. 20 R.

— Tücher, Tüchelchen und Schärpen, weisse und mit weissen Mustern, farbige und bunte, gewebt u. brochirt, auch mit aufgeleimten und angehefteten Mustern, mit ächtem und unächtem Gold und Silber, Stroh etc., die besonders genannten ausgenommen, die Einf. vom Pfd. 22 R. 50 K.

— Dergl. ausgenähte, die Einf. vom Pfd. 25 R.

— Alle geflochtene und gestrickte, weisse, einfarbige und bunte Fabrikate, auch Chenille und Chenillen-Tücher, die besonders genannten ausgenommen, die Einfuhr vom Pfd. 15 R.

— Shawls und Tücher mit farbigen Mustern, gewebt und brochirt, nach Art der Türkischen und kaschemirenen; desgl. auch blos mit gewebten, brochirten, am Stück angewebten oder angenähten Kanten, und Zeuge dieser Art, die Einf. vom Pfd. 10 R. 50 K.

— Dergl. Kanten und Borten zu Tüchern und Shawls, die Einf. vom Pfd. 10 R. 50 K.

— Teppiche, grosse und kleine, mit und ohne angenähte Franzen, die Einf. vom Pfd. 10 R.

— Bänder, undurchsichtige: von Atlas, Gros de Naples, Sammetbänder verschiedener Art, wie auch gemischte einfarbige und bunte, mit und ohne Röllchen, die Einfuhr vom Pfd. 5 R.

Seidenwaaren:
— Bänder, undurchsichtige, bedruckte und mit aufgeleimten Mustern, die Einf. vom Pfd. 10 R. 20 K.
— Halbdurchsichtige und durchsichtige Bänder jeder Art, wie auch mit aufgeleimten und angehefteten Mustern, mit ächtem und unächtem Gold oder Silber, bemalt und bedruckt, die Einf. vom Pfd. 15 R.

Seidene Bänder, Schärpen und Tücher, die an und für sich undurchsichtig sind, aber durchsichtige Kanten haben, zahlen den für undurchsichtige Zeuge angesetzten Zoll, wenn die Kanten der Tücher und Schärpen nicht über 3 Werschok breit sind, an den Bändern überhaupt aber nicht mehr als ein Drittel der ganzen Breite derselben ausmachen.

Fabrikate von mehr als 4 Werschok Breite werden nicht für Bänder anerkannt, sondern zu den Zeugen gerechnet.

Seidenwaaren:
— Strümpfe u. Mützen, weisse, die Einf. vom Pfd. 5 R.
— do. einfarbige und bunte „ „ 7 „ 30 K.
— do. brodirte „ „ 7 „ 60 „
— Wachstaffet und Wachstuch „ „ 5 „
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, weisse, farbige, bunte und brodirte, die Einf. vom Pfd. 10 R.
— Alle bedruckte, bunte, nicht im Faden gefärbte Seiden- und Halbseidenzeuge, ausgenommen die besonders genannten, wie Chiné, die Einfuhr verboten.

Die Ausf. aller hier aufgeführten Seidenwaaren ist zollfrei.

Seife jeder Art, die wohlriechende ausgenommen, die Ausfuhr vom Pud 4 R., die Einf. 5 R.
— Wohlriechende Seife und wohlriech. Pulver, die statt der Seife gebraucht werden, die Ausfuhr vom Pud 4 R., die Einfuhr 15 R.

Shawls, Tücher und Leibbinden, Türkische und Kaschemirene, die Einfuhr vom Werth 35 pCt.

Sonnen- und Regenschirme, allerlei, die Einf. verboten.

Spiegel und Spiegelgläser, die Einfuhr verboten.

Spiegelfolie, Staniol oder Zinnfolie, die Einfuhr vom Pfd. 10 K.

Spitzen, Blonden, Petinet, Tülle, Marli, zwirnene, leinene, baumwollene u. gemischte, weisse u. farbige, u. dergl. Tücher, die Einfuhr vom Pfd. 12 R.
— Dergl. seidene und mit Seide gemischte, die Einfuhr vom Pfd. 22 R. 50 K.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Muster ausgenäht oder brochirt und von welcher Farbe sie sind.

Tücher, Schärpen, Pelerinen und andere ähnliche zur Einfuhr erlaubte Gegenstände, wenn sie mit Spitzen, Blonden oder

mit irgend einem von den in beiden obigen Sätzen benannten Fabrikaten besetzt sind, bezahlen so viel Zoll, als für das Fabrikat, womit die Tücher etc. benäht sind, angesetzt ist; es sei denn, dass die Tücher oder Schärpen selbst einem höheren Zoll unterliegen, in welchem Falle dieser letztere erhoben werden muss.

Stearin und Stearinlichte, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr vom Pud 5 R.

Steine, rohe, unbearbeitete, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Filtrirsteine " " "

— Mühl-, Schleif- und Wetzsteine jeder Art, die Einfuhr vom Pud 3 K., die Ausfuhr zollfrei.

— Schwedische oder Fliesen zu Fussböden, die Einfuhr vom Stück 6 K., die Ausfuhr zollfrei.

— Lithographische, zubereitet und nicht zubereitet, die Einf. vom Pud 3 K., die Ausfuhr zollfrei.

Zur Einfuhr der zuletzt genannten Steine muss die specielle Erlaubniss des Finanzministers eingeholt werden.

Steine, Onyxe, Carneole, Topase, Jaspis und alle andere, die nicht Edelsteine sind, desgl. die künstl. Compositionen zur Mosaikarbeit, und Gold- und Silberstreusand, die Einf. vom Pfd. 15 K.

— Selbige geschliffen und facettirt, gravirt und nicht gravirt, wie auch alle von Nicht-Edelsteinen zusammengesetzte Sachen, ohne Einfassung, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 30 K.

— Mit Einfassung, Bronze etc., die Einf. vom Pfd. 6 R.

Wenn das Gold oder Silber an diesen Sachen den Hauptwerth derselben ausmacht, so wird der Zoll wie von den Gold- und Silbersachen erhoben.

Stöcke: Rohr- u. Spazierstöcke, mit und ohne Beschläge, aber ohne alle zu ihrem Wesen nicht gehörende Zuthat, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 60 K.

— Spazierstöcke mit Lorgnetten, Pfeifenröhren und Pfeifen, Degen u. dergl. sind einzuführen verboten.

Stricke und Taue, Bindschnüre und allerlei dünne Schnüre von Hanf, Flachs, Flachsheede und andern Vegetabilien, getheert und ungetheert, mit Ausnahme solcher, zu deren Verfertigung Baumwolle, Seide, Floretseide und Wolle gebraucht ist, die Einf. vom Pud zur See 1 R. 60 K.
" " zu Lande 1 " 60 "
Die Ausfuhr vom Berkowetz zur See . . 13 "
" " zu Lande . . 5 "

— Dergl. von Hanfheede, die Einfuhr zur See vom Pud 1 R. 60 K., die Ausfuhr vom Berkowetz 6 K.; die Einfuhr zu Lande vom Pud 1 R. 60 K., die Ausfuhr vom Berkowetz 2 K.

Stricke und Taue jeder Art, die aus den Häfen des Gouv. Archangel von den Küstenbewohnern ausgeführt werden, sind zollfrei.

Stricke, welche zu Fabrikmaschinen und ähnlichen Gegenständen gehören, und mit ihnen eingeführt werden, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

Stroh- und Spänband, oder Bänder von Stroh und Holzspänen, u. dergl. Geflechte, die Einf. vom Pfd. 1 R. 25 K.

—— Fabrikate von Stroh und Spänen, breiter als Bänder, mit Seidengrund, die Einfuhr vom Pfd. 15 R.

Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 50 K.

Strümpfe von Sämischleder u. Stiefeletten, wie allerlei Strumpfbänder, die Einfuhr verboten.

Die Ausfuhr obiger Gegenstände ist zollfrei.

Tabak in Blättern oder Packen mit den Stengeln, jeder, der Türkische nicht ausgenommen, und Tabaksstengel, die Einfuhr vom Pud 6 R., die Ausfuhr 1 K.

—— Blätter ohne Stengel und der unter dem Namen Negro, die Einfuhr vom Pud 12 R., die Ausfuhr 1 K.

—— Geschnittener Rauchtabak, Türkischer, die Einfuhr vom Pfd. 30 K., die Ausfuhr 1 K.

—— do. jeder andere, die Einfuhr vom Pfd. 60 K., die Ausfuhr 1 K.

—— Cigarren und geschnittener, in Blätter eingewickelter, die Einfuhr vom Pfd. 2 R., die Ausfuhr 1 K.

—— Rauch- und Schnupftabak in Spindeln, Rollen oder Carotten, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 35 K., die Ausfuhr 1 K.

—— Schnupftabak, gemahlener, die Einf. vom Pfd. 1 R. 70 K., die Ausfuhr 1 K.

Tabakspfeifen von Gyps, Thon und anderem ordinären Material, ohne Beschläge, allerlei, die Einfuhr vom Pfd. 12 K.

—— Von Porzellan, ohne Beschläge, die Einfuhr vom Pfd. 3 R. 50 K.

—— Von Fayence, Porzellan, Gyps und Thon, mit Beschlägen, die Einfuhr vom Pfd. 4 R. 65 K.

Talg von jeder Art Vieh, die Ausfuhr 2 R. vom Berkowetz, die Einfuhr verboten.

Talglichte, die Ausfuhr vom Pud 5 K., die Einf. verboten.

Tapeten, Papiertapeten, bemalte, bedruckte, mit Tuch oder unächtem Blattgold und Blattsilber beklebte und alle ähnliche, die Einfuhr vom Pfd. 60 K.

Thee, die Ausfuhr vom Pud 20 K., die Einfuhr verboten.

Thermometer, Ein- und Ausfuhr zollfrei.

—— Mit Einfassung, auf Bronzegestellen oder mit anderen Verzierungen, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 50 K.

Thiere, ausgestopfte, zum Zeigen und zum Verkauf eingeführt, die Einfuhr vom Stück 3 R., die Ausfuhr zollfrei.
— Lebende wilde Thiere, zum Zeigen und zum Verkauf eingeführt; desgl. Schlangen, Seeschildkröten und andere, auch Hunde, die Einfuhr vom Stück 3 R., die Ausf. zollfrei.
— Getödtete, als: Eber, Elennthiere, Bären etc., die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

Thon jeder Art, zu Porzellan und Fayence, desgl. zu Oefen verschiedener Art, zu Töpfen und Töpferarbeit, zum Gebrauche beim Zuckerraffiniren und Walken des Tuches, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

Thran, die Ausf. zu Lande v. Pud 5 K., die Einf. zu Lande 70 K.
" zur See " 8 " " zur See 70 "

Tinte, gewöhnliche und jede andere, mit Ausnahme der Druckerschwärze, auch Chinesische Tusche, die Einfuhr vom Pfd. 1 R.

Töpferwaaren, als: Kacheln, Töpfe und allerlei irdene, glasurte und unglasurte Arbeiten, mit Ausnahme der besonders genannten, die Einfuhr vom Pud 4 R. 65 K., die Ausfuhr zollfrei.

Tressen von ächtem oder unächtem Gold oder Silber, desgl. Tragbänder, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr zollfrei.

Trou-trou, seidene, die Einfuhr vom Pfd. 22 R. 50 K., die Ausfuhr zollfrei.

Uhren: Wand-, Tisch- oder Stutz- und Reiseuhren, und alle andere (ausgenommen die astronomischen), mit und ohne Gehäuse von Holz und Papier maché, mit allem Zubehör der Gehäuse, als: Schlössern, Ringen, Griffen, Hängen, Einfassungen, Schildern und Füssen von Messing, Bronze oder anderem Metall, mit und ohne Vergoldung, ohne besondere Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster, die Einf. vom Pfd. 2 R. 60 K.
— Dergl. mit Verzierungen von Metall, Marmor, Alabaster, die Einfuhr verboten.
— Uhrschlüssel von Messing und Stahl, und die Röhrchen dazu, die Einf. vom Pfd. 2 R. 60 K.
— Innere Uhrwerke mit bronzener Einfassung, die Einf. vom Pfd. 2 R. 60 K.
Die Ausfuhr aller Uhren ist zollfrei.
— Astronomische oder Chronometer in Kasten, die Einfuhr zollfrei.
— Taschen-Chronometer, goldene, die Einf. v. St. 5 R.
— do. silberne " v. St. 1 R. 50 K.
— Taschenuhren, goldene, auch dergl. mit Perlen besetzte, u. goldene u. silberne, mit Email, wie auch vergoldete silberne, die Einf. vom Stück 5 R.

Uhren, silberne Taschenuhren mit goldener oder vergoldeter Einfassung (d. h. Randuhren oder Savonettuhren), und Uhren mit abzunehmenden oder nicht abzunehmenden Kapseln, die Einfuhr vom Stück 5 R.

— Silberne Taschenuhren, die Einfuhr vom Stück 1 R. 50 K.

— Taschenuhren von Tombak und Messing, auch versilberte, die Einfuhr vom Stück 1 R. 50 K.

— Dergl. von Tombak und Messing, vergoldet, die Einf. vom Stück 5 R.

— Vergoldete Schilder zu Uhren, die Einf. vom Pfd. 6 R.

— Alles innere Zubehör zu Uhren, als: Räder, Federn etc., desgl. allerlei Zifferblätter und Zeiger, vergoldet und nicht vergoldet, die Einfuhr vom Pfd. 8 K.

Vollständig zusammengesetzte innere Werke zu Taschenuhren zahlen die Hälfte des für silberne Uhren angesetzten Zolles.

Uhren, hölzerne, mit messingenen und hölzernen Rädern, die Einfuhr vom Stück 60 K.

Vanille, die Einfuhr vom Pfd. 1 R.

Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen, die Einfuhr vom Stück 70 K., die Ausfuhr 50 K.

— Kühe, Büffelkühe und junge, nicht ausgewachsene Rinder, die Einfuhr vom Stück 30 K., die Ausfuhr 50 K.

— Schafböcke, Schafe, Kälber, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln, die Einfuhr vom Stück 8 K., die Ausf. 5 K.

— Ferkel, Eber, Schweine, die Einfuhr 7 bis 25 K., die Ausfuhr 5 bis 15 K.

Wenn Vieh vom Auslande nach Bessarabien zur Fütterung und Ueberwinterung gebracht wird, so sind die §§. 28, 29, 30 und 31 der am 30. September 1830 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Bessarabischen Zollämter zu beobachten.

Vitriol, weisser, natürlicher, nicht gereinigter, die Einf. vom Pud 1 R. 15 K.

— Gereinigter, die Einfuhr vom Pud 2 R. 30 K.

— Blauer, Kupfer- oder zyprischer Vitriol und Salzburger Vitriol von grün-blauer Farbe, die Einfuhr vom Pud 1 R. 15 K.

— Grüner und schwarzer und Zusammensetzungen daraus, die Einfuhr vom Pud 85 K.

Vögel, allerlei lebende im Allgemeinen, die Einf. v. Stück 30 K.

— Papageien und ähnliche, die Einfuhr vom Stück 1 R.

— Allerlei getödtete, die Einfuhr zollfrei.

Die Ausfuhr sämmtlicher oben angeführter Gegenstände ist zollfrei.

Vogelbauer, hölzerne ohne Vögel, die Einfuhr vom St. 20 K.

— Aus Messing- oder anderem Draht, mit und ohne Verzierung, die Einfuhr vom Pfd. 30 K.

Vorhänge, allerlei, Gardinen und Fensterstores, die Einfuhr verboten.

Wachs, gelbes, unverarbeitet, die Einf. vom Pud 1 R. 75 K., die Ausf. 50 K.

— Verarbeitet, desgl. Wachslichte und Wachsstöcke jeder Art, die Einf. vom Pud 10 R., die Ausf. 40 K.

— Weisses und gefärbtes, unverarbeitet, die Einf. vom Pud 1 R. 75 K., die Ausfuhr 35 K.

— Verarbeitet, desgl. allerlei Lichte und Wachsstöcke daraus, die Einfuhr vom Pud 10 R., die Ausfuhr zollfrei.

— Gummiwachs für die Tapezirer und Baum- oder Impfwachs, die Einfuhr vom Pud 1 R. 75 K., die Ausf. zollfrei.

Wachsfiguren, ohne alle Bekleidung, von jeder Figur, die Einfuhr 1 R. 20 K.

Wagen (zum Wägen), allerlei, mit dem dazu nöthigen Zubehör und mit ausländischem Gewichte, die Einfuhr vom Pfd. 30 Kop.

Russische Gewichtstücke und Schnellwagen bleiben verboten.

— Apothekerwagen und Wagen zum Wägen der Edelsteine und Metalle, mit den dazu gehörenden Gewichten und Zubehör, die Einfuhr vom Pfd. 30 K.

Waid oder Pastel (ein Farbekraut), die Einfuhr vom Pud 30 K., die Ausfuhr zollfrei.

Wallrath oder Spermacet, unverarbeitet, die Einfuhr vom Pud 1 R. 60 K., die Ausfuhr zollfrei.

— Spermacetlichte, die Einf. vom Pud 10 R., die Ausf. 5 K.

Wäsche, jede genähte und besäumte, ausgenommen was davon den nach Russland kommenden Reisenden gehört, die Einfuhr verboten.

Wasser, allerlei wohlriechende in ordinären Flaschen, mit dem Glase, die Einf. vom Pfd. 1 R. 25 K.

— In geschliffenen, facettirten, mit Verzierungen versehenen, die Einf. vom Pfd. 2 R. 50 K.

Wau, die Einfuhr vom Pud 15 K., die Ausfuhr zollfrei.

Weberkämme von jeder Grösse und jeder Art, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

— Rohr zu Weberkämmen und Ruthen für die Seidenfabriken, die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

Wolle, rohe:

— Schafwolle, die Einfuhr vom Pud 1 R. 90 K., die Ausfuhr zollfrei.

— Kameelwolle, Ziegenhaare und jede vom Vieh und anderen Thieren, auch ausgekämmte Ziegenwolle, die Einfuhr vom Pud 12 K.

— Gefärbt, nicht gesponnen, die Einfuhr vom Pud 6 R. 50 K., die Ausfuhr zollfrei.

Wolle, rohe:

— Gesponnene oder Wollengarn, nicht gefärbtes: Kameelgarn, die Einf. vom Pud 17 R. 25 K., die Ausfuhr 6 K.

— Jedes weisse Wollengarn, zu Lande die Einfuhr vom Pud 17 R. 25 K., die Ausf. 25 K.; zur See die Einf. vom Pud 17 R. 25 K., die Ausf. 40 K.

— Gefärbtes Wollengarn, zu Lande die Einf. vom Pud 17 R. 25 K., die Ausf. 15 K.; zur See die Einf. vom Pud 17 R. 25 K., die Ausf. 30 K.

— Gestampfte Schafwolle, wie auch die beim Scheeren des Tuchs abfallende sogenannte Scheerwolle, weiss u. gefärbt, die Einfuhr zu Lande vom Pud 2 R., die Ausfuhr 15 K.
" " zur See " 2 " " 30 "

— Gesponnene Merinoswolle, zu Merinos, zu Shawls und anderen Zeugen dieser Art, nicht gefärbt, die Einfuhr vom Pud 8 R., die Ausf. zollfrei.

— Gefärbt, die Einf. vom Pud 8 R. 60 K.

— Gesponnene Kammwolle, zu Camelots und ähnlichen Zeugen, nicht gefärbt, die Einf. vom Pud 4 R.

— Gefärbt " " 4 " 30 K.

Wollenzeuge:

— Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap-de-Dames, Ratine, Vigogne, Triko und Triko-Kasimir: schwarz, schwarzblau, grün, aber dunkler als grasgrün, und von allen diesen Farben mit weissen Pünctchen, wie auch weisse und bläulichweisse Zeuge, die Einfuhr vom Pfd. 3 R. 50 K.

— Dergl. Zeuge von anderen Farben und verschiedenfarbige, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 80 K.

— Diagonal, ein Wollenzeug, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 80 K.

— Tuch von eigenthümlicher Fabrikation und Wollenzeuge mit Flachs gemischt, zum Drucken der Zitze auf Cylinder-Maschinen, die Einf. vom Pfd. 1 R. 20 K.

— Oelschlägertuch zum Auspressen des Oels, die Einfuhr vom Pfd. 60 K.

— Wollene Säcke zum Oelschlagen, die Einfuhr vom Pfund 25 K.

— Flanell, Velbel, Grisette, Friese, Boi, Tripp, Plüsch und dem ähnliche, auch solche, die nicht zur Rubrik der „Kords, Toilinettes" gerechnet werden können, die Einf. vom Pfd. 1 R. 20 K.

Verschiedenfarbiger Wollenflanell, wenn er nicht aus Kammwolle gemacht ist, soll, dem Artikel „Flanell" gleich, durchgelassen werden, in welcher Gestalt es sei, d. h. in Stücken oder als Teppiche.

— Bettdecken von Boi, wie auch weisse mit farbigen Kanten, die Einf. v. Pf. 1 R. 20 K.

Wollenzeuge:

— Warme wollene Schuhe, Strümpfe, Mützen, gestrickte Camisole und andere Unterkleider, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 55 K.

— Tuchkanten, die Einfuhr vom Pfd. 50 K.

— Teppiche, grosse und kleine, die Einfuhr vom Pfd. 65 K.

— Dergl. brodirte oder aus verschiedenen Stücken zusammengenähte, wie auch mit angenähten Franzen, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 25 K.

— Dergl. mit Seide gemischt, gehören zu den seidenen Teppichen.

— Etamine, Bomba, Flaggtuch, Kalmank und wollene einfarbige Leibbinden, desgl. weisses Beuteltuch für Mahlmühlen, Reps und Barakan, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 25 K.
Camelotte, einfarbige, schillernde und mit Mustern von derselben Farbe.
do. ordinäre, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 25 K.

— do. dergl. Camelotte und Barakans mit gepressten Figuren von derselben Farbe, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 50 K.
do. Barakan noiré, zahlt 1 R. 25 K., wie oben.

— Feine Camelotte oder Camelotte von höherer Appretur, als: Halbmerinos, Victorine, Mousseline-de-laine und dergl., die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 80 K.

— Bunte Camelotte mit farbigen Mustern, gewirkt und brochirt, wie auch Caroline und andere Waaren von Kammwolle, und verschiedenfarbige Caroline und Barakan, die Einfuhr vom Pfund 2 R. 40 K.

— Einfarbiger Merinos jeder Art, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 40 K.
Einfarbige Merinostücher mit Franzen von demselben Merinos, sogenannte Inger-Schali, und einfarbiger Wollenkaschemir, werden ebenfalls zu diesem Artikel gerechnet.

— Merinos mit gepressten Figuren von derselben Farbe, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 70 K.

— Bunter Merinos mit eingewebten und brochirten Mustern, die Einfuhr vom Pfd. 3 R. 50 K.

— Kord, Toilinette und Patenkor, einfarbige, bunte, gedruckte, wie auch weisse wollene Tolisse für die Juden, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 20 K.

Zu dieser Rubrik werden folgende wollene und mit Baumwolle gemischte Fabrikate gerechnet: Schärpen, Bajaderen, allerlei durchsichtige Pelerinen, Everlastings, Prünelle, Cassinet und mit Wolle gemischter Baumwollen-Triko.

Wollenzeuge:

— Tücher, Bettdecken und Decken von Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap-de-Dames, Ratine, Vigogne und Triko,

schwarze, schwarzblaue, grüne, nämlich dunkler als grasgrün, und von allen diesen Farben mit weissen Pünctchen, sowie auch weisse und bläulich weisse, ausgenommen die besonders benannten, die Einfuhr vom Pfd. 4 R.

Wollenzeuge:

— Dergl. Tücher, Bettdecken und Decken von andern Farben, einfarbig, die Einfuhr vom Pfd. 2 R. 50 K.

— Tücher und Shawls von Wolle, und dergl. gemischte, Englische, Französische, Deutsche und allerhand andere, mit farbigen eingewirkten und brochirten Mustern nach Art der Türkischen und Kaschemirnen, desgl. blos mit angewirkten und angenähten brochirten und durchwirkten Kanten, und andere Gewebe dieser Art, die Einfuhr vom Pfd. 10 R. 50 K.

— Dergl. Kanten und Borten zu Tüchern und Shawls, die Einfuhr vom Pfd. 10 R. 50 K.

— Wollenkrepp, glatt und mit eingewirkten und brochirten Mustern, die Einfuhr vom Pfd. 15 R.

— Schärpen, Aermel, Bajaderen und Pelerinen mit Seide, die Einfuhr vom Pf. 22 R. 50 K.

— Tischtücher, Servietten und Handtücher, die Einfuhr vom Pfd. 4 R.

— Allerlei wollene und gemischte Fabrikate und gedruckte Zeuge, die besonders genannten ausgenommen, die Einfuhr verboten.

Die Ausfuhr aller unter der Rubrik „Wollenzeuge“ genannten Artikel ist zollfrei.

Die mit Baumwolle, Flachs oder Hanf gemischten Wollenfabrikate sind zu den Rubriken der Wollenzeuge zu rechnen.

Die mit Seide gemischten Wollenfabrikate gehören zu den halbseidenen Zeugen, d. h. die undurchsichtigen, einfarbigen und schillernden zahlen 5 R. vom Pfund, die halbdurchsichtigen und durchsichtigen weissen 15 R., die farbigen und bunten 18 R. S., ausgenommen die besonders genannten.

Zähne:

— Elephantenzähne, in Stücken, die Einfuhr vom Pud 1 R. 80 K.
— Wallrosszähne „ „ „ „ „ „ 1 „ 80 „
— Von allerlei Fischen, in Stücken, d. „ „ „ 1 „ 80 „
— Geraspelte „ „ „ „ 2 „ 50 „
— In jeder Verarbeitung . . . „ „ „ Pfd. 3 „ 50 „

Zement, Puzzolanerde u. Trass, die Ein- u. Ausf. zollfrei.

Zichorien, Kraut und Wurzel, die Einfuhr verboten, die Ausfuhr vom Pud 7 K.

Ziegelsteine, ordinaire und feuerfeste, die Einfuhr von 1000 Stück 50 K.

In den Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

Zinnober, die Einfuhr vom Pud 3 R.
Zinnsalz und kohlensaures Salz, zum Gebrauch in den Färbereien, die Einfuhr vom Pud 1 R. 80 K.
Zitronensaft, die Einfuhr vom Fass zu 2 Oxh. 4 R. 50 K.
Zitronen-, Apfelsinen- u. Pomeranzenschalen, trockene, nicht in Zucker, die Einfuhr vom Pud 20 K.
Zucker, weisser, gelber und rother Rohzucker, die Einfuhr vom Pud 3 R. 80 K.

Unter Rohzucker sind folgende Sorten Sandzucker zu verstehen:

a) gelber und rother;
b) weisser, am Productionsorte präparirter, selbst wenn er einiger Maassen durch's Kochen oder durch Erden gereinigt ist, nur muss er den bekannten, dem Rohzucker eigenthümlichen Geruch und die andern Kennzeichen desselben beibehalten haben. Dagegen wird jeder aus Lump, Melis und Raffinade gestossene oder von dieser Präparation in kleinen Stücken eingeführte Zucker, er möge kommen, von welchem Orte es sei, nicht für Rohzucker angesehen.

Die Einfuhr ist blos seewärts erlaubt; landwärts und auf den Flüssen ist sie verboten. Der Abzug von 50 Kop. S. per Pud, in Archangel und Reval, wird, auf Grundlage der deshalb erlassenen Ukase, noch ferner gestattet.

— Raffinade, Melis, Lump und Kandiszucker in Hüten, Stücken und gestossen die Einfuhr verboten.
— Syrup von Zucker, Runkelrüben, Kartoffeln und dergl., die Einfuhr vom Pud 2 R.

Zündmaschinen, chemische, die Einfuhr vom Pfd. 1 R. 20 K.
Die Einfuhr der Zündhölzer und des beim Reiben Feuer fangenden Zunders ohne metallene Behälter ist verboten.

Für den St. Petersburger Hafen tritt in Folge des Ukas an den dirigirenden Senat vom 24. Juni 1842 zum Behuf der Erbauung einer steinernen Newa-Brücke vom Jahre 1843 an, noch ein Zusatzzoll von 1¼ pCt. von allen dorthin geführten Einfuhrwaaren ein.

Zur Vereinfachung der Zollberechnungen und des Zollverfahrens wurden durch den vorstehenden Zolltarif vom Jahre 1842 die ehemaligen Quarantainegelder und der Zuschlagzoll mit dem eigentlichen Zoll vereinigt, nur bei den Apotheker-Waaren, die in einem besonderen Tarif aufgeführt sind, findet eine Ausnahme Statt, indem von diesen ausser dem Einfuhrzolle noch ein Quarantainegeld, 2 Kop. vom Zoll-Rubel, erhoben wird, so wie bei

einigen rohen Erzeugnissen Russland's, deren Ausfuhr mit einem Zuschlagzolle zum Besten der innern Schifffahrt belegt ist. Sonst wird von allen im obigen Verzeichnisse aufgeführten Einfuhr-Waaren nur der festgesetzte Zoll, der amtlichen Erklärung zufolge, erhoben. Die Ausfuhr-Waaren dagegen (für welche der frühere Zoll beibehalten ist) zahlen auch ein Quarantainegeld von 1 Kop. vom Zoll-Rubel.

Die in diesem Verzeichnisse nicht benannten Ausfuhr-Waaren werden zollfrei ausgeführt.

Alle in diesem Verzeichnisse genannte Waaren können durch alle Zollämter erster Classe eingeführt und in denselben von ihnen der Zoll bereinigt werden, mit Ausnahme solcher Waaren jedoch, welche ausschliesslich nur durch gewisse Zollämter eingeführt werden dürfen, und in dem nachfolgenden Verzeichnisse unter Lit. B. aufgeführt sind.

Durch die Zollämter zweiter Classe können alle nicht verbotene Waaren und solche, deren Einfuhr durch das Verzeichniss unter Lit. B. nicht auf gewisse Zollämter beschränkt ist, eingeführt werden. Dagegen kann in den Zollämtern zweiter Classe der Zoll nur von den im Verzeichniss unter Lit. A. benannten Waaren erhoben werden. Die übrigen, in diesem letztern Verzeichnisse nicht genannten Waaren, müssen an die Niederlags-Zollämter geschickt werden. Den Zollämtern und Zollbarrieren dritter Classe ist die Zollerhebung nur von den im Verzeichnisse unter Lit. A. genannten Waaren erlaubt; auch dürfen sie keine Waare nach anderen Zollämtern, zur Niederlage daselbst, senden.

Alle Sachen, Zeuge und Zierrathen mit Heiligenbildern sind verboten. Wenn ausländische, in diesem Tarife nicht genannte Waaren eingeführt werden, so sind die Zollämter verbunden, sie denjenigen Tarifsartikeln beizuzählen, die mit ihnen die meisten Eigenschaften und Eigenthümlichkeiten gemein haben.

Von diesen zu classificirenden Waaren müssen die Zollämter ungesäumt das Departement des auswärtigen Handels in Kenntniss setzen und ihrem Berichte Proben der Waaren beilegen. Die Eigenthümer der Waaren aber, nachdem man von ihnen den Zollbetrag eingefordert und ihnen die Waaren ausgeliefert hat, müssen sich mit ihrer Unterschrift verbindlich machen, das an den Zollgefällen etwa Fehlende zu ergänzen, wenn das Departement es für nothwendig erachtet.

Wenn das Departement des auswärtigen Handels nach Besichtigung der erhaltenen Proben ersieht, dass die Waarenvergleichung oder Classification richtig ist, so schreibt es dem Zollamte vor, die von dem Waaren-Eigenthümer eingeforderte schriftliche Verpflichtung ihm zurückzugeben. Im entgegengesetzten Falle aber muss das Departement, nachdem es die wahren Ei-

genschaften der Waare ausgemittelt und bestimmt hat, vorschreiben, die Zollgefälle zu ergänzen, oder die zu viel eingeforderten zurückzuzahlen. Zum gleichmässigen Verfahren bei der zukünftigen Einfuhr von dergleichen Waaren hat das Departement, mit Genehmigung des Finanzministers, allen Zollämtern Circular-Vorschriften zu senden. Die Zollämter sind für die vorsätzlich falsche Beizählung der Waaren zu Tarifsrubriken der strengsten Verantwortlichkeit unterworfen.

Was diejenigen Tarifsrubriken betrifft, wo es heisst: „und alle dergleichen ähnliche" oder „u. s. w.", so sollen die Zollämter keinen Anstand nehmen, Waaren, von denen es keinem Zweifel unterworfen ist, dass sie solchen Rubriken gleichkommen, durchzulassen; im Fall sie aber im Zweifel sind, so haben sie da, wo es eine Section oder Comität des Manufactur-Conseils giebt, deren Entscheidung einzuholen, darauf die Waare nach der Rubrik, zu welcher sie gehört, durchzulassen, und darüber dem Departement des auswärtigen Handels zu berichten. Sollte aber die Entscheidung der genannten Section oder Comität nicht völlig befriedigend ausfallen, so haben die Zollämter vorläufig dem Departement über den Fall zu berichten, und solches muss auch da geschehen, wo es keine Section oder Comität des Manufactur-Conseils giebt.

Uebrigens unterliegen die Zollämter wegen unrichtigen Verfahrens bei der Durchlassung von Waaren einer strengen Verantwortlichkeit.

Alle Effecten, Kleider, Wäsche, Fussbekleidung, Equipagen und sonstige bei den nach Russland kommenden Reisenden sich befindende Sachen sind nach Grundlage des Reglements über die Effecten der Passagiere vom 28. Januar 1831 durchzulassen. Was aber die Pelze betrifft, so darf der Passagier nicht mehr als einen einführen.

Für die Equipagen, welche die auf Dampfschiffen ankommenden Passagiere mitbringen, wird ein besonderer Zoll erhoben, den sie beim Empfang ihrer Equipagen vom Zollamte zu entrichten haben; dagegen empfangen sie einen Schein, auf welchen sie bei ihrer Rückreise, dort wo sie mit demselben Fuhrwerk über die Grenze gehen, den bezahlten Zoll zurück erhalten werden. Dieser Zoll beträgt: für eine vier- oder zweisitzige Kutsche 137 R. 70 K., für eine Kalesche 91 R. 80 K., für einen Carrikel oder zweiräderigen Wagen 68 R. 85 K. S.

Die Einfuhr der Apotheker-Waaren ist nur in den Zollämtern erster Classe gestattet.

Wenn irgend ein neues oder schon bekanntes, in dem Zollverzeichnisse aber nicht genanntes, einfaches oder zusammengesetztes Medicament eingeführt wird, so kann ein solches nicht anders durchgelassen werden, als nachdem eine Probe davon dem

Departement des auswärtigen Handels vorgelegt und durch dessen Vermittelung die Erlaubniss der Ober-Medicinalbehörde zur Einfuhr erlangt worden ist, welche letztere das ihr vorgelegte Medicament der in dem Zoll-Verzeichnisse benannten Apotheker-Waare, welcher dasselbe am nächsten kommt, an die Seite stellen muss.

Die in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführten zusammengesetzten Medicamente, deren Einfuhr erlaubt ist, sind ausser der Quarantaine-Abgabe von 2 Kop. vom Zollrubel mit einem Zoll von 10 pCt. vom angegebenen Werthe belegt. Ein Jeder, der das Recht hat, mit dem Auslande Handel zu treiben, darf diese Heilmittel verschreiben. Die Apotheker dürfen selbst die im Verzeichnisse nicht benannten zusammengesetzten Medicamente mit vorläufiger Genehmigung des Departements des auswärtigen Handels durch Vermittelung von Kaufleuten, denen das Recht zusteht, mit dem Auslande zu handeln, gegen Erlegung der eben angeführten Abgabe, von dorther beziehen.

Lit. A.

Verzeichniss

der Waaren, deren Einfuhr in den Zollämtern und Zollhäusern der zweiten und dritten Classe gegen Entrichtung des Zolles erlaubt ist.

Achatstein, roher.
Alabaster, roher.
— verarbeitet, als: Vasen, Statuen, Basreliefs und andere Arbeiten ohne Bronze-Verzierung und dergl.
Alaun.
Aloe.
Anis- und Kümmelsamen.
Antimonium und Spiessglas.
Apotheker-Wagen und Wagen zum Wägen der Edelsteine und Metalle und alle ausländische.
Auripigment.
Avignonsbeeren zum Färben und andere ähnliche.
Badian oder Sternanis, mit der Hülse und gereinigt.
Bergblau.
Berggrün.
Besen von Binsen und Reisern.
Bilderrahmen von Holz, allerlei.
Bimstein.
Birkentheer.
Bisamrattenschwänze.

Blasebälge.
Bleistifte, schwarze und rothe, in ordinärem und Cypressenholz, in gläsernen Röhrchen, auch Kreide in Stäbchen.
Bleiweiss, Englisches und anderes.
Borax, gereinigt und ungereinigt.
Braunroth und Mumie.
Buchdruckerbuchstaben in allen Sprachen, Matritzen und was dazu gehört.
Bücher, gedruckte und Manuscripte in allen Sprachen, gebunden und nicht eingebunden.
Butter, von Kuh- und Schafmilch.
Canariensamen.
Crystal tartari.
Dachziegeln.
Daunen jeder Art, mit Ausnahme der Eider-Daunen.
Eisenblech in Tafeln.
Elephantenzähne, Wallrosszähne und allerlei Fischzähne, in Stücken und zerrieben.
Erdfarben oder Färberthon, die im Tarif benannten.
Feuerschwamm oder Zunder.
Feuersteine.
Firnisse, verschiedene, mit Weingeist und Oel.
Firnissöl.
Fischbein, gereinigt und nicht gereinigt.
Fischhaut.
Fliesen zu Fussböden.
Früchte, allerlei frische, trockene, gesalzene.
Galgant, als Wurzel und gerieben.
Galläpfel.
Gemälde auf Geweben von Kupferdraht.
Getreide, jedes, ausgenommen Perlgraupen und Mannagrütze.
Grünspan, Venetianischer und gemeiner.
Gummigut, Kopal, Sandarak und Dragant.
— Elastik in Stücken und Blasen.
— do. in jeder Art verarbeitet.
Gyps in Stücken und verarbeitet, als: Statuen, Urnen.
Haarsiebe.
Harpius.
Heringe, geräucherte.
— gesalzene, jeder Art.
Hirschgeweihe und Hufen und jede Art Hörner, von Vieh und wilden Thieren.
Holz, jedes ausländische, zu Tischler- und Drechsler-Arbeiten taugliche, als Sassafras-, Cypressen-, Palm-, Cedern-, Essig-, Guajacholz etc.
— Selbiges zu Blättern gesägt.

Holz.
— Farbehölzer, als: Rothholz, Brasilienholz oder Fernambuk.
— Selbige zu Blättern gesägt.
— Farbehölzer, als: Rothholz, Brasilienholz oder Fernambuk, Campeche- oder Blauholz, Japan- oder Sapanholz, in Scheiten und Blöcken.
— Selbige, wie auch Guajacholz, geraspelt.
— Gelbholz, Sumach u. Füstel, in Scheiten, Blöcken und geraspelt.
— Korkholz, roh und verarbeitet.
— Eschen-, Ulmen- und Buchenholz.
— Selbige und auch Tannenholz zu dünnen Blättern gesägt.
— Zimmermannsarbeit.
Holzgeschirr, angestrichen, lackirt und ordinäres.
Holzwaaren, ordinäres Bauholz in Balken, nicht zugerichtete Axen und dergl. grobbehauene Stücke.
— Eichenbretter und jede andere.
— Spieren, Bugsprite und Masten.
Honig oder Honigsyrup.
Hopfen.
Ingwer, trockener, weisser, grauer und schwarzer, in Stücken, gerieben und gestossen.
Instrumente, mathematische, physikalische, hydraulische, optische und chirurgische, von Stahl, Messing und anderem ordinären Metall.
— allerlei musikalische, und was zu denselben gehört.
Kalk, allerlei, ausgenommen Spiessglaskalk und Chlorkalk.
Kapern.
Käse.
Kauris.
Kienruss.
Kirschgummi.
Kloben und Rollen.
Knochen, allerlei ordinäre, zubereitet, gebleicht und ungebleicht, Elephanten- und Mammuthsknochen, in Stücken, Fischhorn ebenfalls in Stücken, zerrieben und gebrannt.
Kochsalz, jedes.
Kochsalzsäure.
Kolophonium.
Koriander- und Päoniensamen.
Kraane, allerlei.
Krapp, gestossen und nicht gestossen, und Kena.
Krebsaugen, gestossen und nicht gestossen.
Kreide.
Kubeben.
Kule und kleine Kule.
Kümmel.

Kurkumey (Gelbwurzel), gerieben und nicht gerieben.
Lakritzenwurzel.
Leim, Tischler- oder starker Leim.
Leinen- und Hanfgarn, gefärbt und ungefärbt, auch Weberstuhlfäden.
Leinene Fischernetze.
Leinene Säcke, grobe, jeder Art.
Lorbeeren, Lorbeerblätter und Fischkörner.
Malerpinsel und Estompen von Sämischleder.
Mandelkleie.
Marmor, Porphyr, Granit und andere ähnliche Steine, verarbeitet und unverarbeitet, ohne Verzierungen von Bronze und dem Aehnlichen.
Mastix, weisser und grauer.
Matten, doppelte und einfache.
Mennig.
Meerschaum, unverarbeitet.
Metalle: Kupfer, rothes und grünes, in Stücken, Platten, Blättern, Zainen, im Bruch und Feilspäne.
— Kupferdraht.
— Kupferne Formen zur Verfertigung von Makaroni, Vermicell- und Odeurflaschen.
— Messing in Stangen und Rollen, und altes im Bruch.
— Messingdraht.
— do. Saiten zu musikalischen Instrumenten.
— Unächtes Blattgold und Blattsilber in Büchern.
— Gusseisen in Stücken und gebrochen.
— do. selbiges verarbeitet, und emaillirtes Gusseisengeschirre.
— Schmiedeeisen in Stäben und Stangen.
— Sorteneisen und Bolleisen.
— Schmiedearbeit.
— Stahl jeder Art, unverarbeitet.
— Sensen, Krummmesser, Heckselmesser und Sicheln.
— Tuchkratzen.
— Stählerne Saiten zu musikalischen Instrumenten.
— Sägen, Feilen, kleine Sägen, Raspeln, Schabemesser und andere eiserne und stählerne, den Künstlern, dem Lehrfache, den Handwerkern, Fabrikanten und Müllern nöthige Sachen.
— Eiserne Zähne zu den Hecheln und die Hanfhecheln selbst.
— Eisen- und Stahldraht.
— Zinn, jedes rohe, in Tafeln, Stangen und altes im Bruch.
— Zink in Stücken und Blättern.
— Galmey in Stücken und Stangen, gebrannt und gestossen.
— Quecksilber.
— Blei in Klumpen, Rollen und Bleierz.

Mühl-, Schleif- und Wetzsteine.
Musikalische Noten, mit und ohne Einband.
Nähnadeln jeder Art.
Naphtha, schwarze.
Neapelgelb, Mineral- oder Englischgelb, Chromgelb, Parisergelb etc.
Nelkenköpfe und Kubebensamen, gestossen und nicht gestossen.
Ocher.
Oliven.
Orleans.
Orseille.
Pappblätter für Tuch- und andere Fabriken und für Buchdruckereien.
Pastel (Farbepflanze).
Perlmutter, unverarbeitet.
Pfeffer, weisser, schwarzer und rother, in Schoten, Körnern und gestossen.
Pinsel von Borsten und Ziegenhaar, mit Stielen.
Pottasche, Perlasche und Waidasche.
Quercitron.
Radfelgen und Speichen.
Rassade und Glasflüsse auf Schnüren u. an andern Sachen.
Rauschgelb.
Reissblei jeder Art und Blutstein oder rother Glaskopf in Stücken, und schwarze Kreide.
Saccharum Saturni.
Safflor.
Saftgrün.
Sago.
Saiten zu musikalischen Instrumenten.
Salmiak, gereinigt und nicht gereinigt.
Salpeter, ungereinigt, und Vergoldermatt.
Salpetersäure, Scheidewasser und Salpetergeist.
Schachtelhalm, verarbeitet.
Schalthiere: frische Austern, Hummern, Muscheln, Schnecken, Meerspinnen etc.
Schiefer, unverarbeitet, verarbeitet und gemahlen.
Schildpatt, nicht verarbeitet.
Schmergel, in Stücken und gestossen.
Schüttgelb.
Spiegelfolie.
Schwamm, Meerschwamm.
Schwefel, gereinigt und nicht gereinigt, und Schwefelblüthe.
Senfsamen, und trockener zubereiteter Senf.
Serpentinstein, verarbeitet und roh.

Soda oder Aschensalz.
Stärke, weisse.
Steck- und Haarnadeln.
Stile de graine (Farbe).
Stricke u. Taue, Bindschnüre u. allerlei dünne Schnüre.
Terpentin, Terpentinöl.
Theer und Pech.
Thiere, ausgestopfte; wilde, lebendige, zum Zeigen und zum Verkauf.
Thran.
Trippel.
Uhrwerke, d. h. das innere Zubehör zu Uhren.
Umbra.
Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen.
— Kühe, junge, nicht ausgewachsene Rinder und Büffelkühe.
— Kälber, Schafböcke, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickel.
— Eber und Schweine.
— Ferkel.
Violenwurzel.
Vitriol, weisser, blauer, grüner und schwarzer, gereinigt und nicht gereinigt.
Vitriolsäure, Kupferwasser, Vitriolöl, Vitriolgeist und Schwefelgeist.
Vogelbauer, hölzerne.
Vogelleim.
Wachsfiguren, ohne alle Bekleidung.
Wau.
Weinstein.
Wolle.
Ziegeln.
Zinnober.
Zinnsalz für Färbereien.

Ueberdiess ist es den Zollämtern und Zollhäusern zweiter und dritter Classe erlaubt, alle Waaren einzuführen, die im Tarif mit keiner Zollabgabe belastet sind.

Den Zollämtern von Narwa, Pernau und Issakowetz ist es erlaubt, ebenfalls von allen Einfuhrwaaren, die durch alle Zollämter erster Classe eingeführt werden dürfen, den Zoll zu erheben, mit Ausnahme nur der folgenden, deren Einfuhr durch die genannten drei Zollämter verboten ist, nämlich:
Apotheker-Waaren.
Baumwollene, leinene, hänfene, seidene und wollene Fabrikate, jeder Art.

Baumwollengarn, jedes.
Blumen, künstliche.
Handschuhe, allerlei Manns- und Frauenhandschuhe.
Kameelgarn, jeder Art.
Kriegsgeräthe.
Pelzwaaren: Felle von Thieren und Vögeln.
Pomade.
Rauch- und Schnupftabak.
Seide.
Spitzen, Antoilagen, Blonden, Petinette, Tülle und Marli, zwirnene, leinene, baumwollene und seidene.
Straussfedern und Plümagen, jeder Art, auch Federn vom Paradiesvogel und dem ähnliche.
Uhren.
Wohlriechende Wasser, allerlei.
Wollengarn.
Zucker, roher, Zuckersyrup.

Lit. B.

Verzeichniss

derjenigen Waaren, deren Einfuhr ausschliesslich nur durch einige gewisse Zollämter erlaubt ist.

Blumen, künstliche jeder Art: die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg (Georgenburg), Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Brillanten und andere Edelsteine, eingefasst: St. Petersburg und Odessa.

Bronzene und aus anderen Compositionen verfertigte, nicht vergoldete, nicht versilberte, nicht mit Platina belegte und auch nicht bronzirte einzelne Figuren, Basreliefs und Verzierungen, um Bronzesachen zusammenzusetzen: St. Petersburg, Riga und Odessa.

Fabrikate von Stroh und Holzspänen, mit Seide im Zettel: St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Fächer jeder Art: } St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau,
Glasetten „ „ } Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Fensterglas, Glasgeschirre, Berlocken u. allerlei Glassachen, ordinäre und in der Form gepresste, nicht geschliffen und ohne Verzierung: St. Petersburg, Riga, Polangen, Tauroggen, Radziwilow und Odessa.

Furdawet, kleine Waaren von geringem Werthe, als: kleine hölzerne Tabaksdosen und Schächtelchen etc.: durch die Häfen der Donau und des Schwarzen u. Asowschen Meeres.

— Silberne Schnallen oder Bleche, Griechisch „Paphtali" genannt; silberne Brasseletten und Halsketten, Ohrringe und Fingerringe, die blos von den Asiaten gebraucht werden.

— Dergl. von Tombak: } durch die Häfen von Theodosia und Kertsch.

Getränke: Arac oder Rac, Rum und Franzbranntwein: St. Petersburg.

Durch die Häfen von Riga, Reval und Libau aber nur, wenn die Gesellschaften, welche die Accise für die Getränke erheben, die Einfuhr zulassen. Durch die Häfen von Archangel, Taganrog und Ismaïl mit Bewilligung der Branntwein-Pächter, und durch den Hafen von Odessa nach Grundlage der Bedingungen über die Getränkesteuer.

Laut §. 249 des Branntweinpacht-Contracts für die Jahre 1843 bis 1847 ist die Einfuhr der genannten Getränke durch die Häfen von Archangel, Riga, Reval, Libau, Odessa, Taganrog, Theodosia, Kertsch und Ismaïl, eben so wie durch den St. Petersburger Hafen, und auf der Oesterreichischen und Preussischen Landgrenze, durch die Zollämter von Radziwilow und Jurburg erlaubt.

Holz: Tischler- und Drechslerholz, und Holz zu Bildhauer- und Schnitzarbeit: St. Petersburg, Archangel, Riga, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow und durch alle Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres.

Holzwaaren: ordinäres Bauholz in Balken, nicht zugerichtete Axen und ähnliche grobbehauene Stücke.

— Brennholz.

— Ordinäres Schilfrohr, Tonnenreifen, gerissene Latten zur Stuckaturarbeit, Bast, Lindenbaststricke, Reissholz und anderes der Art, auch Dachschindeln und Dachlatten.

— Eichenbretter und jede andere.

— Spieren, Bugspriete und Masten.

Die Einfuhr der hier genannten Holzwaaren ist erlaubt durch die Zollämter auf der Landgrenze wie durch die Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres.

Kaviar, Türkischer, Butarga genannt: durch die Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres.

Krystallgeschirr, geschliffenes; geschliffene Berlocken zu Kron- und Armleuchtern; allerlei Krystallsachen mit Vergoldung, Malerei und jeder Art Verzierung, auch Waaren von farbigem und gemaltem Glase: St. Petersburg, Riga, Polangen, Tauroggen, Radziwilow und Odessa.

Leinene und hänfene Fabrikate:

— Leinwand von Flachs, Hanf und mit Baumwolle gemischt.

— Dergl. Schnupftücher mit und ohne Borten.

— Alle gefärbte, einfarbige und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Fabrikate.

— Dergl. Tücher.

— Tischtücher, Servietten und Handtücher, von Flachs und mit Baumwolle oder Wolle gemischt, weisse, farbige und bunte.

Alle diese Fabrikate dürfen eingeführt werden durch die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Reval, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Ismaïl und Taganrog.

Metalle: Gold, in jeder Art verarbeitet:
— Reines Blattgold in Büchern:
— Silber in jeder Art der Verarbeitung:
— Reines Blattsilber u. Zwistgold in Büchern:
} St. Petersburg und Riga.

— Galanterie-Waaren von Stahl: St. Petersburg und Odessa.

Papier maché und alle daraus verfertigte Sachen: St. Petersburg, Archangel, Riga, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa und Taganrog.

Pelzmützen jeder Art, mit erlaubtem Fellwerk: durch die Zollämter, durch welche die Einfuhr des Pelzwerks erlaubt ist.

Pelzwerk, ausser was die Russischen Pelzjäger erbeuten: St. Petersburg, Archangel, Riga, Polangen, Tauroggen, Radziwilow, Odessa und Taganrog.

— Welches die Russischen Pelzjäger erbeuten: St. Petersburg und Archangel.

Perlen, ächte, in allerlei Verarbeitung und eingefasst: St. Petersburg und Odessa.

Rohrstöcke und andere Spazierstöcke, beschlagen und unbeschlagen.

Seiden-Trou-trou.

Wohlriechender Essig.

Diese zuletzt genannten Artikel durch die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Seiden- und Halbseiden-Waaren, durchsichtige und undurchsichtige:

— Farbige und bunte Zeuge mit verschiedenfarbigen Mustern, mit ächtem und unächtem Gold oder Silber, mit aufgeklebten oder angehefteten Mustern, mit Stroh etc. durchwirkt, auch weisser und farbiger Filet und Velours.

— Dergl. mit beliebigem Faden oder ächtem und unächtem Gold oder Silber brodirt.

— Tücher, kleine Tücher und Schärpen, weisse und mit weissen Mustern, farbige und bunte mit aufgeklebten und angehefteten Mustern, mit ächtem und unächtem Gold oder Silber, Stroh.

Dergl. brodirte.

— Alle weisse, einfarbige und bunte, geflochtene und gestrickte Sachen, auch Chenille und Chenille-Tücher.

Alle diese Artikel durch die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Shawls, Tücher und Leibbinden, Türkische und Kaschemirene: die Zollämter von Odessa und Radziwilow.

Spitzen, Antoilagen, Blonden, Petinette, Tülle und Marli, zwirnene, leinene, baumwollene, seidene und gemischte, und Tücher davon: die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Steine: Onyxe, Carneole, Topasen, Jaspis, Achat und alle ähnliche Nicht-Edelsteine, in Gold oder Silber gefasst: die Zollämter von St. Petersburg und Odessa.

Wollene Waaren: Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap-de-Dames, Ratine, Vigogne und Diagonal, von allen Farben: die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

— Weisser Kasimir. Ausser den im vorhergehenden Artikel genannten Zollämtern darf diese Waare auch durch Polangen, Jurburg, Tauroggen u. Radziwilow eingeführt werden.

— Tücher, Bettdecken und Decken von Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap-de-Dames, Ratine, Vigogne und Triko, von allen Farben: die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Wollene Waaren:
— Schärpen, Aermel und Pelerinen mit Seide.
Hüte von Baumrinde und Holzspänen, und dergl. Geflechte, und schmale Bänder.
— Strohhüte und Hüte von Baumwollengewebe, auch dergl. mit Seide oder einem anderen Faden im Zettel.
Durch die Zollämter von St. Petersburg, Archangel, Riga, Libau, Polangen, Jurburg, Tauroggen, Radziwilow, Odessa, Taganrog und Ismaïl.

Keine von den oben genannten Waaren darf nach einem anderen Zollamte gebracht werden, weder um daselbst den Zoll zu bezahlen, noch um nach anderen Zollämtern zur Niederlage geschickt zu werden.

Ausserdem darf eingeführt werden:

a) Rohzucker — nur durch die Hafenzollämter 1ster Classe allein.

b) Roheisen in Klumpen, im Bruch und verarbeitet; Eisenerz, Eisen in Stangen, Stäben, Sorteneisen und Bolleisen — nur durch die Landzollämter und Zollhäuser.

c) Kochsalz — durch alle Zollämter und Zollhäuser, mit Ausnahme der Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres.

d) Schusterleim — nur durch die Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres.

Lit. C.

Verzeichniss

Asiatischer Waaren, deren Einfuhr aus Kleinasien durch die Zollämter von Theodosia, Eupatoria und Kertsch, gegen Entrichtung eines verminderten Zolles, erlaubt ist.

Baumwollene, mit Seide gemischte und seidene Zeuge Türkischen Ursprungs:
— Borla, weisser oder Astar, auch nach Art der Tücher gewebt mit weissen Borten, und baumwollene weisse Türkische Handtücher, von 100 Arschin 1 R. 14 K.
— do. geglätteter oder Acht, von 100 Arschin 3 R. 44 K.
— do. gefärbter, von der Arschin 2 K.
— Kumatsch, „ „ 2 K.

Baumwollene, mit Seide gemischte und seidene Zeuge Türkischen Ursprungs:

— Basma, Türkischer bedruckter Cattun und Decken daraus, von der Arschin 2 K.

— Tschember, ordinärer, oder baumwollenes Türkisches Fliegentuch und baumwollene Tschembertücher; auch unter dem Namen Janikepe, von der Arschin 3 K.

— Manidsch Aladscha, oder ordinärer Aladsche und Demi, ein baumwollener gewürfelter Zeug, den die Asiaten zu Kissenüberzügen gebrauchen, auch der baumwollene gewürfelte Zeug Tscharschaf genannt, und Türkische gestreifte Leibbinden, von der Arschin 2 K.

— Scham-Aladscha, mit roher Seide durchwirkt, von der Arschin 5 K.

— Kindiak oder Bogasy, ein baumwollener gefärbter Zeug und andere derselben Art, auch baumwollene Paschtemale oder Handtücher, mit gewirkten farbigen Streifen, und an den Enden gefärbt, vom Pfund 11 K.

Halbbaumwollene Zeuge mit Seide.

— Tschekule, ein Baumwollenzeug mit roher Seide durchwirkt, vom Pfd. 28 K.

— Kutnia, vom Pfd. 57 K.

— Gese, vom Pfd. 57 K.

— Tschitari, vom Pfd. 57 K.

— Anatolisches Germesut, vom Pfd. 57 K.

— Kadi-Feden, ein halbseidener Zeug, von den Asiaten zu Kissen-Ueberzügen gebraucht, vom Pfund 57 K.

— Paschtemal, ein halbseidener Zeug, d. i. Handtücher oder Wischtücher, auch Paschtemal blos von Seide, vom Pfd. 28 K.

Seidenzeuge, mit Baumwollengarn gemischte:

— Burundschuk, den die Asiaten als Hemdenzeug gebrauchen, vom Pfd. 57 K.

— Konstantinopolitanischer Germesut und Objar, ohne Gold und Silber, vom Pfd. 1 R. 14 K.

— Stambul-Schali ohne Gold und Silber, vom Pfd. 1 R. 14 K.

— Pelen von Seide und einem Theil Baumwolle gewebt, und mit Gold und Silber durchwirkt, wie auch ein ähnlicher, Nesoru, genannter Zeug vom Pfd. 2 R. 29 K.

— Damchane und Tschetschekli: baumwollene, zum Theil mit Seide gewebte Zeuge, mit brochirten und silbernen Blumen, und halbseidene, mit unächtem Gold oder Silber durchwirkte Paschtemale, vom Pfd. 1 R. 14 K.

— Leibbinden von Band, mit Seide und Baumwolle gemischt, und mit unächtem Gold od. Silber durchwirkt, vom Pfd. 57 K.

Seidenzeuge, mit Baumwollengarn gemischte:

— Seidene und baumwollene Tücher mit Borten von ächtem und unächtem Gold oder Silber, desgl. seidener mit unächtem Gold oder Silber gewirkter Paschtemal, vom Pfd. 2 R. 86 K.

— Tücher, baumwollene, nesseltuchene, mit Asiatischen Mustern bedruckt, auch bedruckte Tücher mit Borten, Testemal genannt, vom Pfd. 57 K.

— Tabaksbeutel und andere aus verschiedenen baumwollenen, halbseidenen, seidenen und wollenen Türkischen Zeugen zusammengenäht, vom Pfd. 1 R. 14 K.

Lit. D.

Verzeichniss

der Russischen rohen Producte, von welchen bei der Ausfuhr ein Zuschlagzoll zum Besten der innern Schifffahrt erhoben wird.

Benennung der Waaren.			Ausfuhr-Zoll, in Silber.		Zuschlag-Zoll, in Silber.
			R.	K.	K.
Hanf		v. Berkowetz	1	—	10
Flachs	zur See	ditto	1	50	15
	zu Lande	ditto	1	—	10
Talg, jeder		ditto	2	—	20
Weizen		v. Tschetw.	—	6	$\frac{3}{4}$
Roggen		ditto	—	3	$\frac{1}{2}$
Pottasche, Perlasche und Waidasche		v. Berkowetz	—	50	5
Wachs, gelbes		v. Pud	—	50	5
„ weisses und gefärbtes . .		ditto	—	35	$3\frac{1}{2}$
Borsten	zur See	ditto	—	13	$1\frac{1}{2}$
	zu Lande	ditto	—	7	$\frac{3}{4}$
Leinsamen	zur See	v. Tschetw.	—	25	$2\frac{1}{2}$
	zu Lande	ditto	—	12	$1\frac{1}{4}$
Hanfsamen	zur See	ditto	—	15	$1\frac{1}{2}$
	zu Lande	ditto	—	12	$1\frac{1}{4}$

Lit. a.

Tabelle,

nach welcher der Tara-Abzug von nassen Einfuhr-Waaren berechnet wird.

	Procent.
Von Anchovis: in gläsernen und steinernen Gefässen	40
in hölzernen Gefässen	30
Von Bekmes oder eingekochtem Traubensaft:	
in Fässern und hölzernen Gefässen . . .	17
in gläsernen Gefässen	20
in Krügen	30
Von allem in Zucker und Honigsyrup Eingemachten, auch von Fruchtsyrupen, Pastila und ohne Zucker dick eingekochten Früchten:	
in hölzernen Fässern und Gefässen . . .	17
in gläsernen und steinernen Gefässen . .	20
Von Erdschwämmen: Trüffeln, Muscherons, Champignons und allen anderen eingesalzenen, und in Oel oder Essig eingemachten; in verschiedenen Gefässen	40
Von Fischen, gesalzenen und marinirten:	
in gläsernen und hölzernen Gefässen . .	30
Von Früchten, gesalzenen und eingeweichten:	
in hölzernen Gefässen	30
in gläsernen und steinernen Gefässen . .	40
Von Kapern: in Fässern und hölzernen Gefässen .	30
in gläsernen und steinernen Gefässen	40
Von Oel: Baum- oder Olivenöl, in Fässern	17
in ledernen Schläuchen:	
von Büffelhäuten	8
von Ochsenhäuten	6½
von Schaf- und Ziegenhäuten . .	2½
Firnissöl in Fässern	13
Terpentinöl in Fässern u. hölzernen Gefässen	17
Vitriolöl in steinernen u. gläsernen Gefässen	40
Von Oliven, grünen u. schwarzen, als feuchter Waare:	
in Fässern und hölzernen Gefässen . . .	17
in gläsernen und steinernen Gefässen . .	20
—— —— wenn sie in Schläuchen von Büffel-, Ochsen-, Schafs- und Ziegenhäuten eingeführt werden, so wird die Tara so berechnet, wie für Baum- und Olivenöl.	
—— —— in Körben und Geflechten, als trockne Waare	5

	Procent.
Von Französischen und allen anderen Oliven:	
in Fässern und hölzernen Gefässen . . .	20
in gläsernen und steinernen Gefässen . .	40
Von Orlean in Fässern	20
Vom Saft von Granatäpfeln, Nardek genannt .	
in Fässern . . .	13
in Krügen . . .	30
Von Scheidewasser in steinernen und hölzernen Gefässen	40
Vom flüssigen Storax und von allen andern, im Verzeichnisse der Apotheker-Waaren benannten Flüssigkeiten, mit Ausnahme der in dieser Tabelle besonders angezeigten: in Fässern und Kisten	12
Von allen übrigen nassen Waaren, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, wird die Tara berechnet:	
in Fässern und hölzernen Gefässen	17
in gläsernen und steinernen Gefässen . .	20

Lit. b.

Tabelle,

nach welcher der Tara-Abzug für trockene Einfuhr-Waaren berechnet wird.

Von allen hier unten benannten Einfuhr-Waaren wird für die Tara abgerechnet:

	Procent.
Wenn sie eingeführt werden: in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefässen	10
in gläsernen und steinernen Gefässen . . .	20
in einfachen Säcken	2
in doppelten Säcken	4
in Kulen und Matten	3
in Säcken und Matten zusammen	5
in Flechtwerken	5

Alabaster, verarbeitet, als: Vasen, Statuen, Basreliefs etc.
Alcali minerale und Natron.
Aloe.
Anis und Kümmelsamen.
Antimonium oder Spiessglas.

Apotheker-Waaren.
Auripigment.
Avignonsbeeren u. a. ähnliche.
Badian od. Sternanis, mit der Hülse und gereinigt.
Bergblau und Mineralblau.
Berlinerblau.
Bimstein.
Blech in Blättern.
Bleistifte, schwarze u. rothe, nicht in Holz; Reissblei u. Kreide.
Borax, gereinigt und ungereinigt.
Braunroth und Mumia.
Buchdruckertypen, Matritzen und was dazu gehört.
Eiderdaunen und Daunen von allerlei Vögeln.
Elfenbein, Mammuthsknochen und allerhand ordinäre Knochen und Fischhorn, in Stücken, gestossen und in Blättern für Maler.
Erdfarben, allerlei.
Farben, im Tarif besonders benannt.
Feuerschwamm oder Zunder u. salpetrisirter Papierschwamm.
Feuersteine.
Fischbein, gereinigt und nicht gereinigt.
Fischleim und allerhand Leim.
Florentinerlack, Purpur-Cassius u. dergl.
Früchte, allerhand Nüsse, Kastanien und Pistazien.
— Frische Weintrauben, Paradies- und Granatäpfel.
— Getrocknete Früchte, als: Birnen, Aepfel, Kirschen, Pflaumen, Johannisbrot, Feigen, Rosinen, Korinthen, Datteln, Schlehen u. dergl. nicht in Zucker eingemachte.
— Pfirsichkerne und Mandeln, ohne und mit der Schale.
Galgant, als Wurzel und gerieben.
Galläpfel.
Getreide: Roggen, Weizen, Erbsen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Mais, Linsen und Türkische Bohnen.
— Mehl und Malz.
— Reis.
Gewürznelken.
Grünspan, Venetianischer und gemeiner.
Gummigut.
— Kopal.
— Sandarak.
— Dragant.
— Elastik, in Stücken und Flaschen.
Gyps, verarbeiteter, als: Statuen, Urnen etc.
Hopfen.
Holz, geraspeltes, für Färbereien, als: Sandel, Sumach, Fustel, Fernambuk, Brasil, Campeche und Japan- od. Sapanholz.

Ingwer, trockener, weisser, grauer und schwarzer, in Stücken, gerieben und gestossen.
Kaffee.
Kakao.
Kalk, allerlei.
Kanariensamen.
Karmin.
Kienruss.
Kirschgummi.
Knochen, allerhand gebrannte.
Konfect von Zucker, wie auch allerlei in Zucker gekochte und verzuckerte Früchte, Fruchtschalen, Gewürze, Blätter, Samen und Blüthenblätter.
Korallen, ächte, in Stücken und gestossen.
Koriander- und Päoniensamen.
Korkholz, verarbeitet, als: Korken und Propfen und andere Fabrikate daraus.
Krapp.
Krebsaugen, gestossen und nicht gestossen.
Krystall-tartari.
Kubeben.
Kümmel.
Kurkumey.
Lakritzenwurzel.
Lapislazuli in Stücken.
Leim, Tischler- oder starker Leim.
Lorbeeren und Fischkörner.
Lorbeerblätter.
Makaroni, allerlei.
Mandelkleien.
Mandelteig.
Marienglas.
Marmor, Porphyr, Granit und andere ähnliche Steine in Verarbeitungen.
Mastix, weisser und grauer.
Meergrün.
Von den Metallen: Galmey und Stahl.
Mistel oder Vogelleim.
Neapelgelb, Mineral- oder Englischgelb, Chromgelb, Parisergelb etc.
Nelkenköpfe, genannt Englischpfeffer oder Amomisamen und Kubebensamen, selbige gestossen und nicht gestossen.
Ocher.
Orseille.
Pastel (Farbepflanze).

Pfeffer, weisser, schwarzer und rother, gestossen und nicht gestossen.
Quercitron.
Rauschgelb.
Saccharum Saturni.
Safflor.
Sago.
Salmiak.
Salpeter und Vergoldermatt.
Salz und Kochsalz.
Sauerkleesaures Salz und *Oxolate potasse.*
Schalen von Citronen, Apfelsinen und Pomeranzen, trockene, ohne Zucker.
Schmalte, jede.
Schmergel, in Stücken und gestossen.
Schnakenköpfe.
Schwamm, Meerschwamm, allerlei.
Schwefel, gereinigt und nicht gereinigt.
Schüttgelb.
Seidengarn.
Seife.
Senf, trockener und Senfsamen.
Soda jeder Art.
Staniol.
Stärke, weisse, blaue und gemischt.
Stile-de-graine.
Tabak in Blättern, Rollen, Cigarren, geschnitten u. gemahlen.
Tabakspfeifen von Gyps und Thon, Porzellan und anderem ordinären Material.
Tintenpulver.
Trippel.
Ultramarin.
Umbra.
Vanille.
Vermicelle.
Violenwurzel.
Vitriol, allerhand, gereinigt und nicht gereinigt.
Wachs, jedes, roh und verarbeitet, Gummier- und Baumwachs; auch Wachslichte und Wachsstöcke.
Wallrath oder Spermacet, unverarbeitet, und Spermacetlichte.
Watte, seidene.
Wau.
Weihrauch, gewöhnlicher, Benzoe und Gummi Grastri.
Weinstein.
Wollengarn.

Zähne, nämlich Elephanten-, Wallross- und allerlei Fischzähne, geraspelt und nicht geraspelt.
Zinnasche, Bleiasche und andere Metallasche.
Zinnober.
Zinnsalz für Färbereien, und kohlensaures.
Zucker, roher.

Anm. Ein für allemal ist folgende Tara berechnet:

	Procent.
Für Zucker aus Rio-Janeiro und Fernambuk . . .	16½
Bahia	12
Havanna	11½

Bei folgenden Waaren wird für die Tara abgezogen:

	Procent.
Von Alwa oder Aiwa:	
in Fässern, Körben und andern hölzernen Gefässen	8
in Körben, wenn diese in Fässern sind	17
Von Baumwollengarn, Baumwollenwatte, baumwollenen und halbbaumwollenen und leinenen Dochten:	
in einfachen Säcken	2
in doppelten "	4
in Ballen	6
in Fässern und Kisten	15
Von Rassade, Glasflüssen, ächten und unächten Granaten und Korallen auf Schnüren:	
in Fässern und Kisten	8
Von Harpius und rothem Harz:	
in Fässern und Kisten	17
Von Töpferwaaren, als: Ofenkacheln, Töpfen und allen glasurten und unglasurten irdenen Sachen:	
in Fässern	20
in Körben	12
Von Kameelgarn, nicht gezwirntem:	
in Fässern u. Kisten	10
" gezwirntem " "	25
Von Kolophonium: in Fässern und Kisten . . .	17
Von Alaun: in Fässern und Kisten	8
Von Farben: Bleiweiss, Schieferweiss	8
— Mennig	8
— Cochenille, die mit den Säcken gewogen werden muss:	Pfund.
von jedem Sacke von 4—7 Pud . . .	2
von Säcken von . . 2—3½ " . . .	1
— Indigo unter verschiedenen Russischen Benennungen: in Suronen oder Häuten, blos mit den Häuten, ohne Emballage 5½—7 Pud wiegend, von jeder Surone	34

	Pfund.
in halben Suronen von $2^1/_2$ — 4 Pud in Fässchen ohne Emballage	20
in Kisten mit Packleinwand benäht und mit Reifen beschlagen	20
Von Butter aus Kuh- und Schafmilch	17
Von Metallen: Eisen- und Stahldraht: in Fässern .	8
— Eiserne Zähne zu Hecheln und Flachshecheln, in Fässern	8
— Markasit, Wismuth und Nickel	6
— Stangenzinn und Blei, in Fässern	6
— Quecksilber in ledernen Beuteln	9
Anm. Wenn Quecksilber in gusseisernen Gefässen eingeführt wird, so muss der Zoll nach dem Gewicht des Quecksilbers, mit dem der Gefässe, erhoben werden.	
— Zink in Fässchen	6
Von irdenem und fayencenem Geschirr, Krystall- und Glaswaaren:	
in Fässern	20
in Körben	12
Von Pott-, Perl- und Waidasche: in Fässern .	12
	Procent.
Von Schellack: in Fässern	15
in Kisten	25
Von Wolle: in Ballen	3
Von Kardendisteln: in Fässern, Kisten u. Körben	$22^1/_2$

Von allen übrigen, in dieser Tabelle nicht benannten, trocknen Einfuhr-Waaren wird kein Tara-Abzug bestimmt, sondern es müssen selbige netto ausgewogen werden.

Lit. c.

Tabelle

zur Berechnung der Tara von den Ausfuhr-Waaren.

Von trockenen Waaren jeder Art:	Procent.
In Fässern und Kisten	10
In Leinwandsäcken	2
In Kulen und Mattenballen	3
Ausser Juften, von welchen abgezogen wird . . .	5

Von nassen Waaren:	Procent.
Von gepresstem Kaviar	15
Von Butter .	17
Von Seife .	3
Von Fleisch und Fisch, gesalzen	10
Von Honig .	17
Von Syrup .	10
Von Talg .	10
— — in ledernen Schläuchen wird keine Tara berechnet.	
Von allen übrigen nassen Waaren	17

Allgemeine Regeln

für

die Wirksamkeit des Zolltarifs.

§. 1.

Die Wirksamkeit des Tarifs erstreckt sich auf alle Europäische See- und Land-Zollämter und Zollhäuser, durch welche die Waaren-Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, mit Ausnahme der auf der Asiatischen Grenze belegenen Zollstätten, für welche es besondere Tarife giebt.

Für das Transkaukasische Gebiet ist dieser Tarif so weit anwendbar, als es das Reglement über die Einrichtung des Zoll- und Handelswesens in jenem Lande bestimmt. Für den Handel mit dem Königreich Polen und mit Finnland bestehen besondere Verordnungen und Tarife.

§. 2.

Alle Zollämter und Zollhäuser für den Europäischen Handel werden in drei Classen getheilt.

§. 3.

Zollämter erster Classe sind diejenigen, durch welche alle ausländische Waaren eingeführt werden können, deren Einfuhr durch diesen Tarif nicht verboten, oder nur mit einigen Beschränkungen erlaubt ist. In diesen Zollämtern ist der Termin zur Verzollung der Waaren auf 6 und 8 Monate festgesetzt. Einigen von ihnen ist das Recht der Niederlage und Versendung der Waaren nach anderen Niederlags-Zollämtern, um sie daselbst zu verzollen, gestattet. Diesen Vorrechten gemäss, giebt es zwei Arten der Zollämter erster Classe.

§. 4.

Zollämter erster Classe und ersten Ranges, in denen die Einfuhr ausländischer Waaren erlaubt ist, und die ein Niederlagsrecht von 6 und 8 Monaten haben, wie auch das Recht, die Waaren nach anderen Niederlags-Zollämtern zu versenden, sind die Zollämter von:

St. Petersburg.

Archangel.

Riga.

Reval. — Im Niederlags-Zollamte von Reval können im Verlauf von 6 Monaten nur diejenigen Waaren verzollt werden, die seewärts unmittelbar vom Auslande daselbst ankommen, und die nicht nach einem andern der im Verzeichnisse Lit. B. benannten Häfen ausschliesslich gebracht werden müssen. Wenn erlittener Haverie halber, oder im Herbste und Frühlinge, wenn das Eis der weiten Reise nach St. Petersburg hinderlich ist, ausländische Schiffe in Reval einlaufen und Waaren mitbringen, deren Zollbereinigung in Reval verboten ist, so kann der Finanzminister die Zollbereinigung derselben erlauben, nachdem die Beweise, dass das Einlaufen in Reval nicht vermieden werden konnte, für gültig anerkannt worden. In anderen Fällen dagegen ist nach Grundlage der darüber sprechenden Verordnung zu erfahren.

Libau.

Das Odessaer Hafen-Zollamt. — Dieses Zollamt verfährt nach eigenen, für den Freihafen herausgegebenen Regeln. Durch dasselbe dürfen überhaupt alle Waaren, ausser Salz und Fabrikate von Eisen, Stahl und Gusseisen, eingeführt werden. Von denjenigen Waaren, welche zur eigenen Consumtion der Stadt bestimmt sind, wird 1/5 des Zolls erhoben, und zwar: von den zur Einfuhr erlaubten Waaren nach gegenwärtigem Tarif, von den verbotenen aber nach dem Tarif von 1819. Getränke dagegen, als Arac, Rum und Franzbranntwein, wie auch Tabak, zahlen nicht den fünften Theil des Zolls, sondern den vollen Zoll nach gegenwärtigem Tarif; die Einfuhr aller anderen verbotenen Getränke ist auch in Odessa nicht gestattet. Von den zur Versendung in das Innere des Reichs bestimmten Einfuhr-Waaren wird der volle, in gegenwärtigem Tarif festgesetzte, Zoll erhoben.

Da die Quarantainegelder und der Zuschlagzoll von 12½ pCt., die zusammen 14¾ pCt. ausmachen und in den Reichsschatz fliessen, nach gegenwärtigem Tarif zum eigentlichen Zoll geschlagen sind, so muss das Zollamt von dem, nach diesem Tarif zum Besten der Stadt Odessa erhobenen 1/5, 14¾ pCt. für den Reichsschatz abziehen. Was die zur Consumtion der Stadt eingeführten Waaren, für welche 1/5 des Zolls, nach dem Tarif von 1819,

erhoben wird, betrifft, so hat das Zollamt überdiess, nach bisheriger Grundlage, die Quarantainegelder und den Zuschlagzoll von $12^1/_2$ pCt. für den Reichsschatz einzufordern.

Theodosia. **Taganrog.** **Kertsch.** Hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Waaren im Asowschen Meere haben diese Zollämter sich nach den im Zoll-Reglement (Bd. 6. der Gesetzsammlung) enthaltenen besonderen Verordnungen zu richten.

Ismaïl.

Moskau. — Im Zollamte von Moskau wird der Zoll nur für solche Waaren erhoben, die zur Niederlage dorthin gebracht werden.

§. 5.

Die Zollämter erster Classe zweiten Ranges sind solche, denen für die Verzollung der ausländischen Waaren ein Termin von 6 Monaten gestattet ist. Diese Zollämter haben kein Niederlagsrecht und können auch die Waaren, deren Einfuhr ihnen erlaubt ist, nicht nach anderen Orten zur Zollbereinigung schicken. Hinsichtlich der an der Preussischen Grenze gelegenen Zollämter sind jedoch in Folge des Ukas v. $\frac{9}{21}$ Juli 1842 abändernde Bestimmungen eingetreten.

In obige Kategorie gehören folgende Zollämter:

Polangen. **Jurburg.** **Tauroggen.** Dem eben allegirt. Ukas zufolge wird diesen Zollämtern das Recht der Zollerhebung von allen, nach dem Allgem. Zolltarif für den Europäischen Handel Russland's erlaubten, Waaren, ausgenommen Sandzucker, Rum, Arac, Franzbranntwein, Türkische und Kaschemir-Shawls, und goldene und silberne Waaren, ertheilt, wobei den Einfuhr-Waaren ein sechs- und acht-monatliches Niederlags-Recht, wie in St. Petersburg, zugestanden wird. Uebrigens, wenn in den an Preussen grenzenden Kreisen eine Zuckerfabrik errichtet wird, so soll auch die Einfuhr des Sandzuckers, in zu bestimmender Menge und gegen Entrichtung des dafür festgesetzten Zolls, erlaubt werden.

Brest-Litowski (Zollbez. Grodno), zufolge des Ukas v. $\frac{9}{21}$ Juli 1842 zum Zollamt erster Classe erhoben, erlangte dieselben Rechte, welche den so eben genannten drei Zollämtern zustehen. Dasselbe ist überdiess verpflichtet, alle von Preussen durch das Königreich Polen nach Odessa transitirende, mit den gesetzlichen Unterpfändern versehene Waaren anzunehmen.

Radziwilow.

Guszätinsk (Zollbez. Radziwilow).

Nowoszelitzy (Zollbez. Skuliany).

Skuliany.

Reni (Zollbez. Ismaïl). — Dem Zollamte von Reni ist es bis zum 29. September 1844 erlaubt, während 6 Monate alle Waaren zu bereinigen, deren Einfuhr nicht verboten, noch auch durch gewisse Zollämter ausschliesslich befohlen ist. Die Versendung der Waaren nach anderen Zollämtern zur Bereinigung ist verboten.

Das Odessaer Land-Zollamt. Von den durch den Freihafen eingeführten Waaren werden nur von solchen zur Versendung in das Innere des Reichs bestimmten ausländischen Waaren $^4/_5$ des Zolls erhoben, deren Einfuhr überhaupt in diesem Tarif erlaubt ist. Mündliche Angaben werden von jedem einzelnen Individuum nur Ein Mal im Laufe eines Monats angenommen, und auch dieses nur dann, wenn der Zoll von den durchzuführenden Waaren die Summe von 10 R. S. nicht übersteigt, und sind es zollfreie Waaren, wenn der Werth derselben nicht mehr als 100 R. S. beträgt. Den Kaufleuten, ihren Commis und Bevollmächtigten und anderen zum Handelsstande gehörenden Personen sind die mündlichen Angaben untersagt. Das Odessaer Landzollamt ist verpflichtet, die Waaren sogleich nach deren Besichtigung und nach Beendigung aller Zoll-Obliegenheiten über die Freihafen-Linie zu befördern.

§. 6.

Alle ausländische Waaren, die eingeführt werden dürfen, und nach dem Verzeichniss Lit. B. eben nicht durch ein bestimmtes Land- oder Hafen-Zollamt eingeführt werden müssen, können in allen obengenannten Zollämtern bereinigt werden.

§. 7.

Waaren, die nur durch ein bestimmtes Land- oder Hafen-Zollamt eingeführt werden können, dürfen nur nach solchen Orten gebracht werden, wo deren Einfuhr nach dem Verzeichnisse Lit. B. erlaubt ist, und auch nur dort können sie bereinigt werden. Die Versendung solcher Waaren nach anderen Zollämtern, um daselbst verzollt zu werden, ist, eben so wie deren Einfuhr durch alle sonstige Orte, verboten.

§. 8.

Waaren, die gegen Entrichtung eines besondern Zolls nur durch die Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen

Meeres eingeführt werden dürfen, können diesen Zoll in allen Zollämtern jener Häfen, ohne Ausnahme, bezahlen. Wenn aber dieselben Waaren durch andere Häfen oder Land-Zollämter eingeführt werden, so unterliegen sie den allgemeinen Zollsätzen des Tarifs.

§. 9.

Die zweite Classe begreift die Declarations-Zollämter, in denen alle zur Einfuhr in das Reich nicht verbotene und nicht ausdrücklich auf gewisse Zollämter beschränkte Waaren eingebracht werden können, von welcher Zahl diejenigen, die in dem beigefügten Verzeichnisse Lit. A. benannt sind, in diesen Zollämtern verzollt werden können; diejenigen Waaren aber, die in jenem Verzeichnisse nicht benannt sind, müssen nach Niederlags-Zollämtern abgefertigt werden.

Der für diese Abfertigung und für die Verzollung der im Verzeichnisse Lit. A. benannten Waaren festgesetzte Termin ist zwei Monate, vom Tage der Anfuhr der Waaren an gerechnet. Diese Zollämter sind:

Ustilug (Zollbez. Grodno).

Eupatoria.

§. 10.

Von den allgemeinen Regeln für die Zollämter zweiter Classe findet die Ausnahme Statt, dass nach dem Hafen von Eupatoria solche Waaren gebracht werden können, die nicht ausschliesslich nach einem bestimmten Hafen geführt werden müssen und der Mittheilung von Krankheitsstoffen nicht unterworfen sind, jedoch müssen sie, wenn die Quarantaine-Regeln ihre Einfuhr gestatten, im Zollamte von Eupatoria bereinigt oder, der festgesetzten Ordnung gemäss, nach einem Niederlags-Zollamte gebracht werden.

§. 11.

Zur dritten Classe gehören alle übrige Zollämter und Zollhäuser, in denen die Einfuhr ausländischer Waaren erlaubt ist, und wo der Zoll für selbige im Laufe eines Monats entrichtet werden darf; allein ausländische Waaren von hier nach anderen Zollämtern zu schicken, ist verboten. Diese Zollämter und Zollhäuser werden, ihren Befugnissen nach, in zwei Unterabtheilungen getheilt:

1) Zur ersten Abtheilung der Zollämter dritter Classe gehören solche, in denen es erlaubt ist, von allen Waaren, welche durch die Zollämter erster Classe eingeführt werden können, den Zoll zu erheben, mit Ausnahme solcher, die nur auf gewisse Zollämter verwiesen sind, und der am

Ende des Verzeichnisses Lit. A. benannten. — Diese Zollämter sind:

Narwa.

Pernau.

Issakowetz (Bez. Radziwilow).

2) Zur zweiten Abtheilung der Zollämter dritter Classe gehören diejenigen Zollämter und Zollhäuser, in denen blos die im Verzeichnisse Lit. A. genannten Waaren bereinigt werden dürfen. Diese Zollämter und Zollhäuser sind folgende:

Das Zollamt von **Onega.**
Habsal.
Arensburg.
Windau.
Kowno (Kauen).
Gorshdow.
Kretingen.
Neustadt (Nowoje-Mesto). } Zollbez. Jurburg. (Kowno, Gorshdow, Kretingen, Neustadt)
Grodno.
Choroschtscha.
Zechanowetz.
Goniondzy.
Sheltkowsk.
Nurtzy.
Breborowsk. } Zollbez. Grodno. (Grodno bis Breborowsk)
Druschkopol.
Wolotschisk. } Zollbez. Radziwilow.

Das Zollhaus von **Nikolajew.**
Chersson.
Balaklawa (Zollbez. Theodosia).
Mariupol (Zollbez. Taganrog).
Akkierman.
Leowo
Lipkansk } Zollbez. Skuliany.
Kunda (Zollbez. Reval), wo nur Salz, Heringe und Steinkohlen eingeführt werden dürfen.

§. 12.

Von den zur Einfuhr durch die Zollämter und Zollhäuser dritter Classe erlaubten Waaren dürfen in die Häfen der Donau und des Schwarzen und Asowschen Meeres und durch die Bessarabischen Zollämter nur solche eingeführt werden, welche nicht pestfangend sind und nach den Quarantaine-Regeln zugelassen werden können.

§. 13.

Von der allgemeinen Regel hinsichtlich der den Zollämtern und Zollhäusern dritter Classe ertheilten Erlaubniss, von den angebrachten Waaren den Zoll im Laufe eines Monats zu bereinigen, wird für das nach den Ostsee-Gouvernements gebrachte ausländische Salz eine Ausnahme gestattet, dasselbe darf nämlich dort in Zeit von drei Monaten bereinigt werden. In Windau kann der Zoll für das vom 1. Januar bis zum 1. Juni eingeführte Salz im Laufe von 6 Monaten entrichtet werden; das nach dem 1. Juni daselbst eingeführte Salz muss in 3 Monaten verzollt werden. — In Arensburg ist es bis zur Navigation von 1844 erlaubt, ausländisches Salz im Laufe von 6 Monaten zu bereinigen.

§. 14.

Ausser den nach Classen abgetheilten Zollämtern und Zollhäusern giebt es noch einige für die Ein- und Ausfuhr von Waaren bestimmte, andere, die besondere Bestimmungen haben und zu keiner Classe gehören; diese sind:

das Zollamt von **Kronstadt**, welches ein sogenanntes Vorzollamt ist und zum Ressort des St. Petersburger Zollamtes gehört. Dasselbe erhebt den Zoll nur von den Passagier-Effecten, von Steinkohlen und Kreide, die mit Kreideschutt als Ballast eingeführt wird. Was die Ausfuhr betrifft, so erhebt es den Zoll nur von den Effecten der Schiffer und Passagiere.

Das Zollhaus von **Bjelo-Ostrow.**
Korkomjäk.
auf **Lissji-Noss.**

Diese drei, auf der Grenze von Finnland errichteten Zollhäuser lassen überhaupt alle von Finnland nach Russland und von Russland nach Finnland geführte Waaren und Sachen durch, nach Grundlage der besonderen Verordnungen über den Handel mit Finnland.

Das Zollhaus von **Baltishport.** — Dieses zum Ressort des Revalschen Zollamtes gehörende Verzollhaus ist zum Empfang und zur Abfertigung der Schiffe bestimmt.

Das Zollhaus von **Magerburg**, welches zum Ressort des **Narwaer** Zollamtes gehört.

Diese beiden Zollhäuser haben gar keine Einfuhr-Waaren zu bereinigen und verfahren bei der Beförderung derselben nach den Zollämtern, zu welchen sie gehören, nach den ihnen gegebenen Vorschriften; bei der Ausfuhr erheben sie nur den Zoll von den Sachen der Schiffer und Passagiere.

Das Zollhaus von **Mitau** hat die aus Russischen Häfen nach Mitau kommenden Russischen Fahrzeuge zu besichtigen.

Das Zollamt von **Meretsch** (Merecz, am Niemen) hat die Erleichterung der Handels-Verbindungen der Bewohner des Russischen Reichs mit denen des Königreichs Polen zum Zweck. Dieses Zollamt hat nur die Reisenden und die eigenen rohen Producte durchzulassen.

Das Zollamt von **Tiraspol** (am Dniestr, Gouv. Chersson) lässt alle nach Odessa gehende Russische Waaren, sie mögen gehören, welchem Stande es sei, auf schriftliche Angaben durch; mündliche Angaben können sich hier nur bis zu der Summe von 90 R. S. erstrecken. Ausländische Waaren können durch dieses Zollamt nur von Durchreisenden oder Durchgehenden, auf mündliche Angabe, bereinigt werden, und zwar: die zu verzollenden Waaren bis zum Belang von 10 R. S. und die zollfreien bis zu 30 R. S.

Im innern Zollhause des Freihafens von Odessa werden die Plomben revidirt und besichtigt, welche im Zollamte an die Waaren gelegt worden, die zur Versendung von Odessa nach einem andern Russischen Hafen declarirt sind. Dieses Zollhaus beaufsichtigt auch das Verladen der Waaren auf die Schiffe.

Die Zollhäuser von **Otschakow**, **Yalta**, **Achmetschet**.	Für die Verschiffung von Russischen Erzeugnissen nach Russischen Häfen, wie auch für den Empfang der mit Russischen Erzeugnissen aus anderen Russischen Häfen ankommenden Fahrzeuge.

Die Zollhäuser von **Rostow** und **Berdjänsk** können nur Russische nach andern Russischen oder ausländischen Häfen geführte Erzeugnisse verzollen. Von ausländischen Waaren empfangen sie nur solche, die in anderen Russischen Zollämtern schon bereinigt worden sind. Ueberdiess hat das Zollhaus von Berdjänsk die Befugniss erlangt, bis zu einem gewissen Jahre, im Laufe eines Monats, vom Tage der Zufuhr an gerechnet, die im Verzeichniss Lit. A. benannten ausländischen Waaren zu bereinigen.

In den Städten Kola und Kem und im Possad Sumy (im Gouv. Archangel) ist in jedem dieser Orte ein Zollaufseher angestellt, welcher die Waaren-Ein- und Ausfuhr zu beaufsichtigen und den Zoll zu erheben hat, nach Grundlage der speciellen Verordnungen über den Handel der Küstenbewohner.

Bei der Quarantaine von Sewastopol befindet sich eine Zollaufsicht zum Empfang der Kauffahrteischiffe und Böte, welche aus gesunden Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres mit Waaren Russischen Ursprungs und mit ausländischen,

in anderen Zollämtern und Zollhäusern schon bereinigten Waaren ankommen. Von ausländischen Häfen kommende Schiffe dürfen in Sewastopol nicht einlaufen.

Das Zollamt erster Classe **Anapa** in Abasien am Schwarzen Meere liegt zwar in Asien, wird aber nicht zum System des Trans-Kaukasischen Handels gerechnet, sondern zum allgemeinen Europäischen, und richtet sich nach einem besonderen, in den Artikeln 1432—1439 der Zollordnung (im 6ten Bande der Gesetzsammlung) enthaltenen Reglement. Nach diesem Zollamte dürfen alle solche Waaren gebracht werden, die nach dem Tarif für den Europäischen Handel durch die Zollämter erster Classe gehen können, mit Ausnahme derer, die nur durch besonders benannte Häfen eingeführt werden dürfen. Der Termin für die Entrichtung des Zolls in Anapa ist 6 Monate.

§. 15.

Alle Waaren, deren Ausfuhr aus Russland in diesem Tarif nicht verboten ist, können durch alle Zollämter und Zollhäuser der ersten, zweiten und dritten Classe ausgeführt werden.

§. 16.

Der unveränderliche Abzug für die T a r a ist, für E i n f u h r-W a a r e n blos von den f l ü s s i g e n, für A u s f u h r - W a a r e n aber von allen ohne Ausnahme, nach den diesem Tarif beigefügten Tabellen festgesetzt. Für trockene Einfuhr-Waaren wird kein beständiger Tara-Abzug verordnet, und nur für einige derselben, die in der Tabelle Lit. b. benannt sind, ist ein Tara-Abzug befohlen, jedoch so, dass jeder Kaufmann, der auf den daselbst bestimmten Procent-Abzug nicht eingeht, das Recht behalte, die Umwiegung der Waare netto zu verlangen. Alle übrige, in dieser Tabelle nicht benannte trockene Einfuhr-Waaren müssen netto ausgewogen werden.

§. 17.

Baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren, die auf Brettchen und Spulen gewickelt, oder in besonderen Ueberzügen und Umschlägen eingeführt werden, sind bei der Zollbereinigung mit denselben zu wiegen, ohne dass für die Brettchen, Spulen, Ueberzüge, Umschläge eine Tara berechnet wird.

§. 18.

Für alle vom Auslande ankommende ausländische, wie für die dorthin gehenden Ausfuhr-Waaren, wird der Zoll erhoben:

1) nach Gewicht, Maass und Zahl;
2) nach dem Werthe der Waaren, nach den diesem Tarif besonders beigedruckten Regeln.

§. 19.

Ausser dem im Art. 1295 der Zollordnung (im 6ten Bande der Gesetzsammlung) für die transito eingeführten Waaren festgesetzten Transitzoll von 30 Kop. S. pr. Pud brutto, wird, nach früherer Grundlage, sowohl das Quarantaine-Geld von 2 Procent, als auch der Zuschlagzoll von $12\frac{1}{2}$ Procent erhoben.

§. 20.

Ausser dem in diesem Tarif festgesetzten Zoll sind in nachbenannten Häfen von den Ein- und Ausfuhr-Waaren noch besondere Gefälle zum Besten der Städte und Orte zu entrichten, und zwar:

In **Archangel**: zum Besten der Stadt, von allen Einfuhr- und Ausfuhr-Waaren $\frac{1}{2}$ Procent vom Werth derselben. Von dieser Zahlung sind die Küstenbewohner des Gouv. Archangel befreit.

In **Odessa**: zum Besten der Stadt Odessa, vom über See verschifften Weizen $1\frac{3}{7}$ Kop. S. pr. Tschetwert.

Zum Besten des Odessaer Lyceums, von jedem in's Ausland verschifften Getreide $2\frac{1}{2}$ Kop. S. pr. Tschetwert.

In **Theodosia**: zum Besten der Stadt Theodosia, vom über See verschifften Weizen $\frac{6}{7}$ Kop. S., von Gerste $\frac{4}{7}$ Kop. S. pr. Tschetwert.

In **Taganrog**: zum Besten der Stadt Taganrog, von allen Waaren, die nach dem Gewicht besteuert sind, und zwar: von den Einfuhr-Waaren $\frac{4}{7}$ Kop. S., und von den Ausfuhr-Waaren $\frac{1}{7}$ Kop. S. pr. Pud, vom eingeführten Wein $\frac{2}{7}$ Kop. S. pr. Wedro.

In **Kertsch**: zum Besten der Stadt Kertsch, von allen Seeschiffen und Küstenfahrern, für's Laden und Löschen der Waaren 6 K. S. pr. Waarenlast; für's Laden von Salz 86 K. S. pr. 1000 Pud.

In **Ismaïl**: zum Bau von Kasernen vom über See verschifften Weizen $2\frac{6}{7}$ Kop. S. und von jedem andern Getreide $1\frac{3}{7}$ Kop. S. pr. Tschetwert.

Laut §. 249 des Branntweinpacht-Contracts für die Jahre 1843 bis 1847 ist die Einfuhr von Arac, Rum und Französischem Branntwein in die Häfen von St. Petersburg, Archangel, Riga, Reval, Libau, Odessa, Taganrog, Theodosia, Kertsch und Ismaïl, und auf der Oesterreichischen und Preussischen Landgrenze, durch die Zollämter von Radziwilow und Jurburg erlaubt.

Ukas vom 9. Juli 1842 an den dirigirenden Senat hinsichtlich des Handels mit Preussen.

1) In den Russischen Häfen sollen die Preussischen Handelsschiffe den Russischen rücksichtlich der Schiffs-Abgaben gleichgestellt werden, unter der Bedingung, dass eine ähnliche Gleichstellung in den Preussischen Häfen erfolge; von dieser Regel ist jedoch die Küstenschifffahrt ausgeschlossen, welche nur den Russischen Unterthanen vorbehalten bleibt. Ebenso sollen in den Häfen des Grossfürstenthums Finnland die Preussischen Schiffe den Finnländischen gleichgestellt werden, sobald, nach weiterer Vereinbarung, die Finnländischen Schiffe in den Preussischen Häfen mit den einheimischen gleiche Rechte geniessen.

2) Zu grösserer Erleichterung des Handels sollen, auf Grundlage der beigelegten Etats, zwei neue Zollämter dritter Classe in Kretingen und Neustadt (Nowoje-Mesto), mit denselben Rechten, welche dem Zollamte von Gorshdow zustehen, errichtet werden, wobei der Finanzminister nicht ermangeln wird, Maassregeln zu ergreifen, dass diese Zollämter spätestens am 1. Jan. 1843 eröffnet werden.

3) Des bequemern Grenzverkehrs wegen ist dem Finanzminister der Auftrag geworden, ausser den bestehenden Zollämtern noch drei zweckmässige Uebergangspuncte auf der Preussischen Grenze zu bestimmen, und mit der Zeit, je nachdem solches für nöthig und geeignet erachtet werden sollte, noch einige andere ähnliche Puncte zu eröffnen.

4) Ueberdiess soll die Einrichtung getroffen werden, dass in Zukunft die Kreis-Commissäre in den an Preussen grenzenden Kreisen den Russischen Unterthanen, welche über die Zollämter oder die besonderen Durchgangspuncte nach Preussen zu gehen haben oder von da zurückkehren, unentgeldlich für drei Tage gültige Passirzettel auf gewöhnlichem Papier und mit namentlicher Anzeige des Uebergangsortes ausliefern, wobei übrigens alle polizeiliche und Zollvorsichtsmaassregeln beobachtet werden müssen.

5) Im Falle es die Preussische Regierung wünscht, sollen zur Belebung des Grenzverkehrs, nach besonderer Uebereinkunft, einige Marktplätze auf der Grenze errichtet werden, woselbst gewisse bestimmte Gegenstände der ländlichen Industrie und des Handwerksfleisses verkauft werden mögen, der Zoll der unverkauften Waaren aber zurückgezahlt werden soll.

6) Zu mehrerer Erleichterung des Handels mit obengenannten und einigen anderen Gegenständen soll von etlichen Waaren der Zoll verringert, von anderen derselbe ganz aufgehoben werden, nach dem beifolgenden Verzeichnisse.

7) Den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurburg wird das Recht der Zollerhebung von allen nach dem Allgem.

Zolltarif für den Europäischen Handel Russland's erlaubten Waaren, mit Ausnahme von Sandzucker, Rum, Arac, Franzbranntwein, Türkischen und Kaschemir-Shawls, und goldnen und silbernen Waaren, ertheilt, wobei den Einfuhr-Waaren ein sechs- und acht-monatliches Niederlagsrecht, wie in St. Petersburg, zugestanden wird. Uebrigens, wenn in den an Preussen grenzenden Kreisen eine Zuckerfabrik errichtet wird, so soll auch die Einfuhr des Sandzuckers, in zu bestimmender Menge und gegen Entrichtung des dafür festgesetzten Zolls, erlaubt werden.

8) Das Zollamt von Brest-Litowski soll, auf Grundlage des beigelegten Etats, zur ersten Classe erhoben und ihm eben die Rechte ertheilt werden, welche die im vorhergehenden Puncte genannten drei Zollämter erlangt haben. Ueberdiess wird dasselbe verpflichtet, zum Transit nach Odessa, alle zu diesem Zwecke von Preussen über das Königreich Polen zugeführte und mit den gesetzlichen Unterpfändern versehene Waaren anzunehmen.

9) Nach Ablauf des Privilegiums der Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft sollen die Preussischen Unterthanen mit den Russischen gleiches Recht haben, an den Dampfschifffahrts-Unternehmungen zwischen den Häfen beider Staaten Theil nehmen zu dürfen.

Verzeichniss

der Waaren, hinsichtlich welcher bei deren Einfuhr über die Preussische Landgrenze die Zollsätze abgeändert worden.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		S. R.	K.
Bernstein, gelber, brauner u. weisser, unverarbeitet, d. h. in Stücken u. Bernsteinfeilicht	v. Pfund	—	3
— verarbeitet und auf Schnüren	„	1	—
— eingefasst und Bernstein-Mundstücke mit Metall-Inkrustirung und anderen ähnlichen Verzierungen	„	3	—
Besen, von Binsen und Reisern	„	zollfrei	
Butter, von Kuh- und Schafmilch . . .	v. Pud	—	40
Dachpfannen	v. Tausend	—	20
Daunen, von allerlei Vögeln	v. Pud	6	—
Eingemachtes: Allerlei Früchte in Zucker- od. Honigsyrup eingemacht u. Fruchtsyrupe	v. Pfund	—	20
— Pastila, allerlei, und ohne Zucker dick eingekochter Fruchtmuss	„	—	5

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		S. R.	K.
Federn: Schreibfedern oder Federposen .	v. Pfund	—	25
— allerlei geschlissene	꞊	—	15
Fleisch, frisches		zollfrei	
— gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	v. Pud	—	60
Früchte: Aepfel und Birnen jeder Art, frische		zollfrei	
Kirschen u. Pflaumen, allerlei frische		zollfrei	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung der Preussischen Bezirks-Behörden, dass die Waare wirklich Preussischen Ursprungs ist . .	v. Pfund	—	50
Geschirr von Fayence u. ordinärem Thon, weisses u. jedes einfarbige, ohne Gold u. Silber, und ohne Malerei u. Kanten. Auf Bescheinigung der Preuss. Bezirks-Behörden, dass die Waare wirklich Preuss. Ursprungs ist	v. Pud		80
- von Holz, gefärbtes, lackirtes u. ordinäres, mit Ausnahme des besonders benannten	꞊	1	50
Getreide: Perlgraupen	—	—	30
Mannagrütze	—	—	45
Haare: Menschenhaar, unverarbeitet . .	v. Pfund	2	—
verarbeitet	꞊	5	—
Holz: Eschenstämme, von jeder Arschin .	der Länge	zollfrei	
— — in dünne Blätter gesägt .	v. Pud	zollfrei	
— Ulmenstämme u. Bretter, von jeder Arschin	der Länge	zollfrei	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spiessglaskalk u. Chlorkalk	—	zollfrei	
Lein- u. Hanffabrikate. Auf Bescheinigung der Preuss. Bezirks-Behörden, dass die Waare wirklich Preuss. Ursprungs ist:			
— Leinene Tücher, weisse Schnupftücher mit und ohne Kanten, ausser den besonders benannten Tüchern	v. Pfund	1	50
— Battist-Tücher mit weissen und bunten, angewebten u. aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten . . .	꞊	3	—
— Dergl. Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite u. mit Blumen in der Mitte	꞊	4	—
— Leinwand, leinene, hänfene u. mit Baumwolle gemischte, die besonders benannten ausgenommen	꞊	1	20
— Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinen- u. Hanfwaaren, die besonders benannten ausgenommen	꞊	4	—
— Dergl. Tücher	꞊	5	—
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weisse, farbige u. bunte, durchwirkte und brochirte	꞊	1	20

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		S. R.	K.
Lein- und Hanffabrikate.			
Strümpfe und Mützen, weisse, einfarbige und bunte	v. Pfund	—	80
— — dergl. brodirte	—	1	20
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche . .	—	2	—
Anm. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.			
Pferde: Wallachen und Stuten. Auf Bescheinigung der Preussischen Bezirks-Behörden, dass die eingeführten Pferde wirklich Preuss. Ursprungs sind	v. Stück	15	—
Füllen werden den vollwüchsigen Pferden gleichgestellt.			
Radfelgen von Buchen- u. Ulmenholz ,	v. 100Stück	—	50
Senf, trockener	v. Pfund	—	5
angemachter, mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung der Preuss. Bezirks-Behörden, dass die Waare wirkl. Preuss. Ursprungs ist	„	—	20
Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit	„	1	—
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	v. Pud	1	50
Töpferwaare, als: Kacheln, Töpfe u. allerlei irdene, glasurte und nicht glasurte Sachen, ohne Gold, Silber u. Malerei, mit Ausnahme der besonders genannten .	„	—	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons u. alle andere Pilze in Oel, Essig und gesalzen	„	2	—
Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen .	v. Stück	—	30
— Kühe, Büffelkühe und junge, nicht ausgewachsene Rinder	„	—	12
— Kälber, Schafböcke, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	„	—	3
— Eber und Schweine	„	—	10
— Ferkel	„	—	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien und ähnliche	„	zollfrei	
Wachs, gelbes, weisses und gefärbtes, unverarbeitet	v. Pud	1	—
— Gummiwachs für die Tapezirer, u. Baum- oder Impfwachs	„	1	—
Ziegelsteine	v. Tausend	—	10
Zunder od. Feuerschwamm.			
Vom salpetrisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.			

Ausser obigen Waaren dürfen folgende, zur See von Preussen eingeführte und, dass sie Preussischen Ursprungs sind, von den Preussischen Bezirks-Behörden mit Scheinen versehene Getreidesorten gegen nachstehenden herabgesetzten Zoll durchgelassen werden.

Benennung der Waaren.	Maass.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		R. S.	K.
Roggen	v. Tschetw.	1	5
Weizen und Spelz	"	1	50
Erbsen	"	1	50
Hafer	"	—	75
Gerste	"	1	—
Buchweizen	"	—	75
Hirse	"	1	25
Mais	"	1	—
Linsen	"	1	50
Türkische Bohnen, getrocknete oder Schminkbohnen, Phaseolen und andere, die besonders benannten ausgenommen . .	"	1	50
Perlgraupen	"	1	50
Mannagrütze	"	2	25
Ursprungs-Attestate werden von keiner Waare verlangt, bei welcher es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.			

Gesetzliche Bestimmungen zur Erleichterung des Verkehrs mit Preussen in Folge darüber gepflogener Unterhandlungen.

Auszug aus dem Protocoll des Staats-Secretariats des Königreichs Polen.

Art. 1. Die in den Gouvernementsstädten des Königreichs Polen bestehenden Consumtions-Zollämter sollen mit dem $\frac{\text{20. Dec. 1842}}{\text{1. Jan. 1843}}$ aufgehoben und zur Erhebung und Controlirung der Zoll-Einkünfte, sowie zur Expedirung der Waaren, welche im Transit durch das Königreich Polen gehen, Zollämter erster und zweiter Classe errichtet werden, mit deren Einrichtung nach den in Russland angenommenen Grundsätzen die Regierungs-Commission der Finanzen beauftragt wird, welche dabei die örtlichen Bedürfnisse und Umstände zu berücksichtigen hat.

Art. 2. Die zu errichtenden Zollämter sind:

Im Innern des Königreichs: ein Niederlags-Zollamt in Warschau.

An der Preussischen Grenze: Zollämter erster Classe: in Vieruszow, Szczypiorna, Slupce, Nieszawa und Dawgielaycie (Wershlolow). Zollämter zweiter Classe: in Praszka, Pyzdry,

Sluzewo, Lubicz, Zielun, Peplowek, Wincenta, Filipow und Kucharskina. Alle andere auf dieser Grenze bestehende Zollämter bleiben Zollämter dritter Classe.

Art. 3. Der Administrationsrath ist ermächtigt, ausser obigen Zollämtern noch zwei neue von der dritten Classe und zwei Communicationspuncte nach Preussen hin zu eröffnen. Ueberdiess hat er das Recht, in Zukunft, wenn es nöthig wird, noch einige andere ähnliche Communicationspuncte zu eröffnen, und selbst die oben für die Zollämter erster und zweiter Classe bestimmten Orte, je nachdem es angemessen und nothwendig sein sollte, zu verändern.

Art. 4. Der Administrationsrath wird für die neu errichteten Zollämter und für die Grenzwache Etats herausgeben, die Summen sowohl für die Gehalte der Zollbeamten und Diener, als auch für die Zollgebäude vergrössern und ein besonderes Capital zur Einführung des Zolldienstes nach der neuen Ordnung anweisen.

Art. 5. Im Fall es die Preussische Regierung wünscht, wird der Administrationsrath zur Belebung des Grenzverkehrs, nach besonderer Uebereinkunft, einige Marktplätze auf der Grenze selbst errichten, woselbst bestimmte Gegenstände der ländlichen Industrie und der Handwerker verkauft werden können, wobei der Zoll für diejenigen Waaren, die auf diesen Märkten nicht verkauft worden sind und über die Grenze zurückgehen, zurückgezahlt werden soll.

Art. 6. Zu grösserer Erleichterung des Handels mit obengenannten und einigen anderen Gegenständen sollen die Zollgebühren für einige der Waaren ermässigt, für andere ganz aufgehoben werden.

Art. 7. Die Regierungs-Commission der Finanzen wird die nöthigen Maassregeln ergreifen, um den Besitzern und Bauern derjenigen Güter, welche beiden Staaten angehören, den Uebergang über die Grenze, von Preussischer Seite, zu erleichtern und hierbei sich nach folgenden Regeln richten:

a) den Bewohnern der Grenzorte ist erlaubt, sowohl bei den Zollämtern als auch bei den Communicationspuncten über die Grenze zu gehen, mit Beobachtung der polizeilichen und Zollregeln. Zu diesem Zwecke werden die Kreis-Commissäre ermächtigt, ihnen auf gewöhnlichem Papier unentgeldlich Passirzettel auf drei Tage zu geben;

b) den Besitzern von Gütern, über welche die Grenzlinie geht, sollen mit Bezug auf diese Besitzungen alle mögliche Erleichterungen gestattet werden;

c) diese Güterbesitzer, deren Dienerschaft und die auf solchen Gütern wohnenden Bauern werden das Recht haben, das auf den Feldern geerntete Getreide, alle Bodenproducte,

das diverse Hausvieh und die Erzeugnisse der eigenen Industrie ohne Pass und nur mit einem Legitimations-Schein versehen, welcher ihnen auf wenigstens ein Jahr, ohne Aufenthalt und Gebühr oder sonstige andere Entrichtung ausgeliefert wird, von einem Orte zum andern zu führen. Diese Scheine werden sie ebenfalls von den Kreis-Commissarien erhalten;

d) Eine solche Begünstigung wird jedoch nur den Producten und Erzeugnissen der von der Grenzlinie durchschnittenen Güter und in diesen Gütern selbst, durch welche die Demarcations-Linie geht und deren beide Theile einem und demselben Gutsbesitzer gehören, gewährt. Diese Vergünstigung erstreckt sich auf nicht weiter als eine Meile (15 auf einen Grad gerechnet);

e) es versteht sich von selbst, dass die auf den Grenz-Communications-Puncten befindlichen Schlagbäume, zu denen der eine Schlüssel beim Besichtiger, der andere beim Besitzer des von der Grenzlinie durchschnittenen Gutes sein wird, nicht als Hindernisse für den freien Uebergang über die Grenze betrachtet werden können;

f) jede Verzögerung von Seiten des beim Schlagbaume befindlichen Besichtigers, dem der Schlüssel dazu anvertraut ist, soll für eine Bedrückung gehalten werden und eine Bestrafung des Schuldigen nach sich ziehen;

g) die Anzahl der bei den Grenz-Communications-Puncten befindlichen Zollbesichtiger soll so vermehrt werden, dass von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang beständig Einer beim Schlagbaume sei.

Der Administrationsrath wird den Grenz-Behörden die nöthigen Instructionen in Betreff der oben erwähnten Legitimationsscheine und deren Controlirung ertheilen.

Art. 8. Der Waarentransit durch das Königreich Polen ist erlaubt und von aller Gebühr frei, nach allen jetzt bestehenden und künftig zu nehmenden Richtungen, sei es um Waaren von einer Preussischen Gegend nach einer andern zu führen oder um sie über andere Grenzpuncte des Königreichs Polen zu exportiren.

Art. 9. Der mittelst Ukas vom $\frac{5}{17}$ April 1837 anbefohlene Zusatzzoll von 1 Rub. 20 Kop. S. vom Centner des auf der ganzen Strecke von Kucharskina bis zum Gebiet der freien Stadt Krakau, von Praszka her über die Grenze Polens gehenden raffinirten Zuckers, welcher vom Orte seiner Zubereitung bis zu jedem beliebigen Puncte der genannten Grenze keinem Transitzolle unterworfen gewesen, wird hiermit aufgehoben und soll die Erhebung dieses Zolles mit dem Tage des Empfanges gegenwärtigen Ukases eingestellt werden.

Art. 10. Die mittelst Ukas vom $\frac{5}{17}$ April 1837 bestimmten Prämien für die Ausfuhr von Getreide und Oelsamen nach den Baltischen Häfen werden von jetzt an aufgehoben.

Art. 11. Da in Folge der im Art. 1. dieses gegenwärtigen Ukases vorgeschriebenen Aufhebung der Consumtions-Zollämter die neue Organisation der Zollämter sich über die ganze Grenze des Königreichs erstrecken muss, so wird der Administrationsrath beauftragt, auch auf den übrigen Puncten des innern Grenzbezirks des Königreichs Zollämter erster und zweiter Classe zu errichten, nach den in diesem Ukas gegebenen Regeln.

Art. 12. Die auf den Flüssen und Kanälen des Königreichs von Ausländern erhobenen Gebühren werden mit dem $\frac{1}{13}$ September 1842 eingestellt.

Art. 13. Das im Königreich Polen von den Preussischen Unterthanen erhobene Flossgeld soll ebenfalls nicht mehr eingetrieben werden.

Art. 14. Die Erfüllung dieses in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Ukases wird dem Administrationsrathe übertragen.

Verzeichniss

der Waaren, deren Einfuhr in das Königreich Polen aus Preussen zollfrei oder gegen einen verminderten Zoll erlaubt ist.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		R. S.	K.
Bernstein, unverarbeitet	v. Pfund	—	3
— verarbeitet und auf Schnüren	=	1	—
— eingefasst und Bernsteinmundstücke mit Metall-Inkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen	=	3	—
Butter, von Kuh- und Schafmilch . . .	v. Centner	1	—
Cichorien, rohe	=	zollfrei	
Dachpfannen	v. Tausend	—	20
Eingemachtes: Allerlei Früchte in Zucker- od. Honigsyrup und Fruchtsyrup . . .	v. Pfund	—	20
— Pastila, allerlei, und ohne Zucker dick eingekochter Fruchtmuss	=	—	5
Erde, Thon, Sand u. Mergel . . .	—	zollfrei	
Eier	—	zollfrei	
Federn: Schreibfedern	v. Pfund	—	25
— Gänsefedern und allerlei geschlissene .	=	—	15
— Daunen von allen Vögeln	=	—	15
Feuerschwamm	v. Centner	zollfrei	
Fische, allerlei frische	=	zollfrei	

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
		R. S.	K.
Fleisch, frisches	v. Centner	zollfrei	
— gesalzen, geräuchert u. gedörrt u. Würste jeder Art	=	1	50
Früchte: Aepfel u. Birnen jeder Art, frische	—	zollfrei	
— frische Trauben	—	zollfrei	
— Kirschen und Pflaumen, frische . . .	—	zollfrei	
— allerlei andere frische Früchte	—	zollfrei	
Fuchspelze. Auf Bescheinigung der Preussischen Behörden, dass sie wirklich Preussischen Ursprungs sind	v. Pfund	—	50
Fourage: Gras, Heu u. Stroh	v. Centner	zollfrei	
Galanterie-Sachen: Strohkästchen, Futterale, Körbchen, Untersätze, Deckel etc. mit Ausnahme der Strohhüte u. Strohgeflechte mit Seide in der Kette	v. Pfund	1	—
Gartengemüse: Kohlrüben, Steckrüben, Kartoffeln u. andere frische	—	zollfrei	
Geschirr. Auf Bescheinigung der Preuss. Behörden, dass dasselbe wirklich Preuss. Ursprungs ist:			
— fayencenes weisses	v. Centner	2	—
— jedes einfarbige	=	2	—
— hölzernes, gefärbtes, lackirtes u. ordinäres	=	3	75
— Töpferwaare, als: Töpfe, Geschirr, Kacheln u. jede glasurte u. nicht glasurte Arbeit, ohne Gold, Silber u. Malerei .	=	2	—
Getreide: Perlgraupen	v. Korsetz	—	18
Mannagrütze	=	—	27
Haar: Menschenhaar, unverarbeitet . . .	v. Pfund	2	—
verarbeitet	=	5	—
Holz und Holzarbeiten: Brennholz, zu Lande durchgeführt, Bauholz im Innern producirt, unbehauen und zum Flossen nicht bestimmt, Zweige, Binsen- u. Reiserbesen, Reiser	—	zollfrei	
— Ulmen- und Eschen	v. Centner	zollfrei	
— Eschenholz in Blätter gesägt	—	zollfrei	
— Felgen von Buchen- und Ulmenholz etc.	100 Stück	—	50
— Bretter von Ulmenholz	—	zollfrei	
— Tischlerarbeit jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten	v. Centner	3	75
— Rohr zur Stuckaturarbeit	—	zollfrei	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spiessglaskalk und Chlorkalk	—	zollfrei	
Kohlen, Torf	—	zollfrei	
Lein- und Hanffabrikate. Auf Bescheinigung der Preuss. Behörden, dass sie wirklich Preuss. Ursprungs sind:			
— Batisttücher mit weissen und bunten, angewebten u. aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten . . .	v. Pfund	3	—

Benennung der Waaren.	Zahl, Maass und Gewicht.	Neu angesetzter Zollbetrag.	
Lein- u. Hanffabrikate.		R. S.	K.
— dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte . . .	v. Pfund	4	—
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche . .	=	2	—
— Tischtücher, Servietten u. Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weisse, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	=	1	20
— Strümpfe und Mützen, weisse, einfarbige und bunte	=	—	80
Milch		zollfrei	
Pferde: Wallachen, Stuten und geschnittene Hengste. Auf Bescheinigung der Preuss. Behörden, dass sie wirklich Preuss. Ursprungs sind	v. Stück	15	—
Pilze: Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere in Oel, Essig u. gesalzen	v. Centner	5	—
Senf, angemachter, mit dem Gefässe. Auf Bescheinigung der Preuss. Behörden, dass die Waare wirklich Preuss. Ursprungs ist	v. Pfund	—	20
Vieh: Kälber, Hammel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke u. Zickeln	v. Stück	—	3
— Kühe, Büffel und junge nicht ausgewachsene Rinder	=	—	12
— Eber und Schweine	=	—	10
— Stiere und Büffel	=	—	30
— Ochsen	=	—	30
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien etc.	=	zollfrei	
— getödtete und alles kleine Wild	=	zollfrei	
Wachs, gefärbtes, unverarbeitet, und Baum- oder Impfwachs	v. Centner	2	50
Ziegelsteine	v. Tausend	—	10
Ursprungs-Zeugnisse werden von keiner Waare verlangt, bei welcher es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.			

Zusätze zum Allgemeinen Zolltarif in Folge später erlassener gesetzlicher Bestimmungen.

1) Auf der Kette und nicht als fertige Fabrikate bedruckte Wollen- und Baumwollenzeuge sind nach den Tarifs-Artikeln der baumwollenen und wollenen bunten, gewirkten und brochirten Zeuge durchzulassen.

2) Vom Auslande eingeführte Portecrayons oder Bleistifthalter, von welchem Metall sie auch sein mögen, sind

zum Tarifs-Artikel: Mathematische Instrumente und Reisszeuge, die mit einem Zoll von 30 Kop. S. vom Pfund belegt sind, zu zählen.

3) Das „Drill" genannte baumwollene, mit Flachs gemischte Fabrikat soll durchgelassen werden:
einfarbig, nach dem Tarifs-Artikel: „Einfarbige, gefärbte und mit weissen Mustern brodirte baumwollene Fabrikate, ausser den besonders benannten", die mit einem Zoll von 1 Rub. 85 Kop. S. vom Pfund belastet sind, und
bunt, nach dem Tarifs-Artikel: „Bunte und mit bunten Mustern, Muschen und Streifen, gewebte, brochirte und ausgenähte baumwollene Fabrikate, für welche vom Pfund 2 Rub. 50 Kop. S. Zollgebühren zu zahlen sind.

4) Die unter dem Namen Siwoduschki bekannten grauen Fuchsfelle werden den rothen Fuchsfellen zugezählt, die in allen Häfen, mit Ausnahme derer des Weissen Meeres, nach dem unter dem Worte Pelzwerk stehenden Tarifs-Artikeln: Wolfs-, Luchs- und Fuchsfelle, und alle andere nicht speciell benannte, gegen einen Zoll von 1 Rub. S. vom Pfund; in den Häfen des Weissen Meeres aber, wenn die Küstenbewohner sie einführen, gegen einen Zoll von 45 Kop. S. vom Pfund, vom Auslande zugelassen werden.

5) Zink, verarbeitet, zum Tarifs-Artikel, Blei, verarbeitet, mit einem Zoll von 30 Kop. S. vom Pfund.

6) Tüll, aus Goldfäden gewebt, mit Seide ausgenäht, zu den durchsichtigen brodirten Seidenzeugen, die mit einem Zoll von 20 Rub. S. vom Pfund belastet sind.

7) Tüll, aus Goldfäden gewebt, zu den durchsichtigen Seidenzeugen, die mit 18 Rub. S. vom Pfund belastet sind.

8) Schärpen von Tüll, mit Gold und Silber gewebt, oder auch mit Chenille: zu den seidenen, durchsichtigen Tüchern und Schärpen, für welche bei der Einfuhr 22 Rub. 50 Kop. S. vom Pfund gezahlt werden.

9) Bänder, seidene, undurchsichtige, mit Gold und Silber: zu den undurchsichtigen bedruckten Bändern und den mit aufgeleimten Mustern, für die ein Einfuhrzoll von 10 Rub. 20 Kop. S. vom Pfund erhoben wird.

10) Weisses baumwollenes Zeug mit Rosshaar: zu den undurchsichtigen baumwollenen Fabrikaten, die einen Zoll von 83 Kop. S. vom Pfund zahlen.

Wenn ausländische Waaren in blechernen Gefässen eingeführt werden, so wird für diese letzteren der auf Eisenblech in

Platten festgesetzte Zoll, nämlich 45 R. S. vom Berkowetz, für kupferne Gefässe aber 6 R. 90 K. S. vom Pud, nach dem Tarifs-Artikel: „Kupfergeschirr" erhoben.

Einfuhr-Waaren, hinsichtlich deren der Zollsatz durch den Ukas vom 2. December 1842 abgeändert worden.

Benennung der Waaren.	Zahl oder Maass.	Einfuhrzoll in Silber. R.	K.
Eau de Cologne. Aqua alpensis. Aqua hungarica. Aqua Melissae composita	v. Dutzend Gläser	1	20
Anm. 1. Wenn die Gläser, in welchen diese Wasser eingeführt werden, grösser als die gewöhnlichen sind, so müssen sie ihrem Gewichte nach auf gewöhnliche reducirt werden, wobei das Dutzend zu 6 Pfund zu rechnen, und dann der Zoll von 1 Rub. 20 K. S. für jedes Dutzend zu 6 Pfd. zu erheben ist.			
Anm. 2. Wenn die Wasser in geschliffenen und facettirten, oder mit Gold und Silber verzierten, und mit metallenen Pfropfen und Stöpseln versehenen Gläsern, und überhaupt in Gläsern mit Verzierungen, desgl. auch in Gläsern, die zwar nicht facettirt, aber doch mit Verzierungen gegossen sind, eingeführt werden, so soll der im Tarif für in solchen Gläsern eingeführte wohlriechende Wasser festgesetzte Zoll, d. h. 2 Rub. 50 Kop. S. vom Pfund, erhoben werden.			
Salzsaurer Kalk	v. Pud	—	30
Leinenwaaren:			
— Batist-Tücher mit eingewebten und aufgedruckten Mustern jeder Art, desgl. mit über einen Zoll breiten Kanten	v. Pfund	6	90
Anm. 1. Wenn solche Tücher zu Lande, über die Preussische Grenze, mit Bescheinigungen der Bezirks-Regierungen, dass sie Preussischen Ursprungs sind, eingeführt werden, so sind sie, auf Grundlage des Verzeichnisses v. 9. Juli des Jahres 1842 gegen Entrichtung eines Zolls von 4 R. S. vom Pfund durchzulassen.			
Anm. 2. Batist-Tücher mit Kanten, die nicht über einen Zoll breit sind, zahlen den bisherigen Zoll.			
Metalle:			
— Glätte, Silberglätte	v. Pud	—	30
— Kupfermünze, auf Silberwerth geprägt .	—	verbot.	
— *Natrum nitricum*, *nitrate de soude*, *Chili salpeter*	v. Berkow.	—	60
Opium, Mohnsaft	v. Pfund	1	—
Anm. Das für Kronbehörden eingeführte Opium wird auf Requisition des Ministeriums des Innern und mit Erlaubniss des Finanzministeriums, auf bisheriger Grundlage, zollfrei durchgelassen.			
Tücher und Shawls, baumwollene, seidene, wollene und gemischte, Englische, Französische, Deutsche und alle mit farbigen			

Benennung der Waaren.	Zahl oder Maass.	Einfuhrzoll in Silber.	
		R.	K.
Mustern gewirkte und brochirte, nach Art der Türkischen und Kaschemirnen, sowie auch dergleichen blos mit angewebten und angenähten gewirkten und brochirten Kanten, wie auch Zeuge dieser Art . . .	v. Pfund	9	45
Bänder, schmale, sogenanntes Fitzelband, leinene und baumwollene,			
zur See	"	3	50
zu Lande	"	1	80
Seidenwaaren.			
Anm. 1. Allerlei seidene und halbseidene bunte, blos auf der Kette bedruckte Fabrikate, sollen gegen Erhebung desjenigen Zolles durchgelassen werden, der für die bunten Fabrikate derselben Gattung, zu denen sie ihrer Eigenschaft nach gehören, angesetzt ist.			
Anm. 2. Diese Regel bezieht sich auch auf die baumwollenen und wollenen, nur auf der Kette bedruckten Fabrikate.			
Anm. 3. Alle, nicht auf der Kette allein, sondern schon als Gewebe bedruckte Fabrikate, bleiben verboten, mit Ausnahme der im Tarif besonders benannten.			
Wollenwaaren.			
— Wollenes und wollenes mit Baumwolle gemischtes Hosenzeug, als: Diagonal, Trousers stuff, Lasting und andere, die besonders genannten ausgenommen, sowie auch Prünelle, Everlasting, Cassinet und Baumwollen: Tricot mit Wolle gemischt . .	"	1	60
Anm. Kasimir, Tricot-Kasimir, Wollen-Tricot, sowie auch Kord, Wollen- u. mit Baumwolle gemischter Toilinet, Patenkor u. weisse wollene Tolisse, zahlen den bisherigen Zoll.			
— Verschiedenfarbiger mit etwas Seide durchwebter Toilinet	"	5	—
Anm. Vom J. 1843 an ist es erlaubt, gemahlene oder bis zu dem Grade gestampfte Knochen, wie man sie zur Bedüngung der Felder braucht, so wie auch zu Pulver geriebene Knochen, zollfrei auszuführen; für Knochen in Stücken aber soll der Ausfuhrzoll nach bisheriger Grundlage, d. h. 15 Kop. S. vom Pud, erhoben werden.			

Andere gesetzliche Bestimmungen, welche den Zoll-Tarif normiren.

Glas-Waaren. Die dem Tarif v. J. 1841 zufolge zur Einfuhr erlaubten Glas-Waaren sind in das dem Art. 284 der Zoll-Ordnung beigefügte Verzeichniss derjenigen Waaren aufge-

nommen worden, welche den Zoll nach Gewicht zahlen, im Handel aber Stückweise verkauft werden.

Gyps-Basreliefs, welche in Pappschachteln eingeführt werden, sind nach dem Tarifs-Artikel „Gyps, verarbeitet" durchzulassen, für welchen ein Zoll von 1 R. 20 K. S. vom Pud bezahlt wird, dabei aber die Censur-Regeln zu beobachten.

Gyps-Basreliefs mit Rahmen von Tombak oder anderen Compositions-Metallen, deren Einfuhr nicht erlaubt ist, sind als verboten zu betrachten.

Dem Artikel „Farben-Extracte von Krapp" (*Extrait de garance*) von verschiedenen Färbehölzern und anderen Substanzen, welche mit einem Zoll von 5 R. 80 K. S. p. Pud belastet sind", ist das Farbe-Material „Garancine" zugezählt worden.

Die vom Auslande eingeführten *portecrayons* oder Bleistifthalter, von welchem Metall sie auch seien, haben einen Zoll von 30 K. S. p. Pfund zu zahlen, nach dem Artikel: „Instrumente, mathematische, und Reisszeuge."

Da dem Reglement der Probirkammern zufolge die ganze Masse der in den Handel kommenden Gold- und Silbersachen von gesetzlicher Probe sein muss, so können die ausländischen Gold- und Silber-Fabrikate nur vollständig, nicht in einzelnen Theilen zugelassen werden.

Der Ukas v. 8. Jan. 1843 gestattet zur Erleichterung des Handels, die in Russland eingeführten Waaren, wenn es die Eigner wünschen, wieder auszuführen, ohne den Einfuhrzoll für solche zu bezahlen. Diese Maassregel wird jedoch nur Versuchsweise auf 3 Jahre zugelassen, und es sollen daher:

1) v. 1. Mai 1843 bis zum 1. Mai 1846 in den Häfen von St. Petersburg nebst Kronstadt, Riga und Archangel während der Dauer des zur Waaren-Niederlage und Zoll-Entrichtung vorgeschriebenen Termins die in den Kronpackhäusern schon empfangenen, nach dem Tarife erlaubten Einfuhr-Waaren, wenn es die Eigner wünschen, zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn sie sonst nicht irgend einem gesetzlichen Beschlag unterliegen.

2) Bei der Wiederausfuhr der Waaren sollen sie keiner Zollgebühr unterworfen werden, jedoch sind die Eigner verpflichtet, für das Aufbewahren derselben in den Kronpackhäusern das vorgeschriebene Lagergeld zu bezahlen, nämlich in St. Petersburg und Riga nach der für diese Orte festgesetzten Taxe, in Kronstadt und Archangel aber, wo keine dergleichen Taxe besteht, nach der von St. Petersburg. Hierbei versteht es sich von selbst, dass die Schiffsabgaben für die mit solchen Waaren abgehenden Fahrzeuge nach allgemeiner Grundlage erhoben werden.

3) Bei der Wiederausfuhr der Waaren unterliegen solche keiner speciellen Besichtigung, wenn nicht etwa besondere Ursachen dazu vorhanden sind.

4) Waaren, für welche der Zoll schon entrichtet worden, werden zur Rückausfuhr mit Erstattung des Zolles nicht zugelassen.

Die, auf den vom Kaiser bestätigten Beschluss des Minister-Comité v. 30. April 1840 und 15. April 1841 sowohl den Russischen Unterthanen aller Classen, als auch den Ausländern mit Inbegriff der ausländischen Hebräer ertheilte Erlaubniss, bis zum Jahre 1843 auf dem Dniestr und Pruth vollkommen freien Handel mit ausländischem Holz, nicht nur im Grossen, sondern auch im Detail, treiben zu dürfen, wobei sie unter ihrem Namen in den Zollämtern die Angaben zu machen und den im Tarif vorgeschriebenen Zoll zu zahlen haben, ist noch auf 4 Jahre, d. h. bis zum Jahre 1847 verlängert worden, jedoch mit der Bedingung, dass die Einfuhr-Zollämter denjenigen, welche auf dem Dniestr und Pruth freien Handel mit ausländischem Holze treiben, Scheine über das von ihnen herabgebrachte ausländische Holz ausstellen.

Auf den Beschluss des Reichsraths vom 2. Dec. 1842 sind als Zusatz zum Artik. 300 und als Ausnahme vom Artik. 876 des Zoll-Reglements (Bd. VI. des Svods der Gesetze) folgende vom Kaiser bestätigte Bestimmungen erlassen:

1) Für Nicht-Uebereinstimmung des Connoissements oder Frachtbriefes mit dem, was sich bei der Besichtigung ergiebt, soll der Waaren-Eigenthümer in dem Falle keiner Accidenz-Beitreibung unterworfen werden*), wenn er den in jenen Documenten gemachten Fehler oder deren Nicht-Uebereinstimmung, noch ehe die Waaren in Russland eintreffen, entweder dem Zollamte oder dem Departement des auswärtigen Handels an-

*) Die Strafgelder für fehlerhafte Zoll-Documente heissen Accidenzien.

zeigt, und wenn überdiess die Waare bei der Besichtigung in Allem mit der gemachten Anzeige übereinstimmt.

2) Für Radirungen, Correcturen, Auslassungen und andere in den den Zollämtern übergebenen Connoissementen und Frachtbriefen vorfallende Abweichungen von den Regeln soll ebenfalls keine Accidenz beigetrieben werden, wenn die an das Departement des auswärtigen Handels geschickten Connoissemente oder Frachtbriefe in Allem richtig und mit den bestehenden Regeln übereinstimmend befunden werden.

3) In den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und der Donau sind die Schiffe von der Erfüllung der im Art. 876 des Zoll-Reglements vorgeschriebenen Regel, betreffend die Versiegelung der Luken auf den Schiffen und Fahrzeugen, nach Beendigung der täglichen Arbeiten während der Waaren-Verladung befreit.

Der auf den Antrag des Finanzministers gefasste, vom Kaiser bestätigte Beschluss des Minister-Comité v. 20. Octob. 1842 befiehlt, dass die Regeln über die bei den Getränkpachten von 1843 bis 1847 zu stellenden Unterpfänder auch auf diejenigen Unterpfänder ausgedehnt werden sollen, welche beim Transport ausländischer nicht bereinigter Waaren von den Einfuhr-Zollämtern nach Niederlags-Zollämtern, und beim Transit derselben von der Europäischen Grenze nach Odessa und zurück von den Zoll-Behörden verlangt werden. Diese Maassregel wird auch auf die Städte Kowno und Mohilew am Dniestr und die Flecken Jurburg, Radziwilow und Berditschew ausgedehnt, jedoch mit der Beschränkung, dass die in der Reichsleihbank und in den Verwahrungs-Cassen der Pupillenräthe versetzten Capitalien nicht auf Abschriften von Freischeinen als Pfand von den Zoll-Behörden angenommen werden dürfen.

Da die Kaufleute dritter Gilde nicht das Recht haben, ausländischen Handel zu treiben, und ihnen daher nicht die Befugniss zusteht, Packete mit Waaren aus dem Auslande durch die Post zu beziehen, so wird mit den vom Auslande ankommenden an genannte Personen adressirten Packeten, welche Waaren enthalten, die offenbar für den Handel und nicht zum eignen Gebrauch dieser Personen bestimmt sind, genau nach Vorschrift des Artikels 820 des Zoll-Reglements und des Art. 79 der Handelsgesetze verfahren, d. h. für zollpflichtige Waaren wird der Zoll anderthalbmal erhoben; wenn die Eigenthümer aber diesen Zoll nicht zu bezahlen wünschen, so soll es ihnen erlaubt sein, die Waaren wieder auszuführen.

Zur Verhütung des Einschwärzens des zur Einfuhr verbotenen Thees von Canton über die westliche Landgrenze hat der Reichsrath auf den Antrag des Finanzministers folgendes vom Kaiser bestätigtes Gutachten erlassen:

1) Dem Handelsstande zur unerlässlichen Pflicht zu machen, Thee von Kiächta aus den innern nach den westlichen Grenz-Gouvernements, nämlich nach den Gouvernements Kurland, Wilna, Grodno, Wolhynien und Podolien und nach den Provinzen Bialystok und Bessarabien und zurück nicht anders zu versenden, als in denselben Kisten und in derselben Verpackung, wie sie von Kiächta empfangen worden, mit den vom Kiächtaischen Zoll-Amte angelegten Plomben.

2) Wenn Moskowische oder St. Petersburgische Kaufleute, als welche den Haupthandel in Kiächta betreiben, es nöthig finden, diesen Thee in nicht ganzen Kisten oder in einer andern Verpackung in die genannten Gouvernements und Provinzen zu versenden, so soll dies unter der Bedingung gestattet werden, dass die noch uneröffneten Kisten im Zollamte zu Moskau oder St. Petersburg vorgezeigt werden, wo nach Besichtigung derselben, und nachdem der Thee in andere Behälter geschüttet worden, auf diese Behälter die Zollplomben oder Siegel, je nachdem es am gelegensten ist, zu setzen sind, nebst jedesmaligem Bericht darüber an das Departement des auswärtigen Handels.

3) Demgemäss soll aller Thee, der von Kaufleuten in den westlichen Gouvernements aus einer Stadt oder einem Flecken in eine oder einen andern geführt worden ist, wie auch der von daher in die inneren Gouvernements verführte, welcher nicht in der gehörigen Verpackung und mit der Plombe des Kiächtaer oder eines der Residenz-Zollämter versehen ist, wie auch, wenn die Verpackung selbst geöffnet sein sollte, für heimlich eingeschwärzter gehalten und der Confiscation auf Grundlage der Zoll-Verordnungen unterworfen sein, mit Beitreibung eines Strafgeldes vom Inhaber, im fünffachen Betrage des Zolles, der in Kiächta vom besten Thee erhoben wird, nämlich 9 R. 55 K. B. A. (2 R. 74 K. S.) vom Pfunde.

4) Die Kleinhändler, welche in den genannten Gouvernements und Provinzen von einem Orte zu einem andern des Detail-Handels wegen reisen, sind gleichfalls obigen Verfügungen unterworfen, nur mit der Ausnahme, dass ihre Theebehälter geöffnet sein können. Doch beziehen sich diese Bestimmungen nicht auf durchreisende Privatpersonen, die nicht zum Handelsstande gehören.

5) Der obengedachter Grundlage gemäss confiscirte Thee soll auf Verfügung des Departements des auswärtigen Handels bei den Zollämtern auf die Bedingung verkauft werden, dass er unverzüglich vom Käufer in's Ausland geführt werde, unter gehö-

riger Aufsicht der Zollämter, im Verlauf von zwei Monaten. Es soll dieser Thee durchaus nicht zum innern Verbrauch zugelassen und deshalb bis zur Rück-Ausfuhr in den Zollämtern selbst aufbewahrt werden. Melden sich auf diese Bedingungen keine Käufer, so ist der Thee sogleich zu vernichten.

6) Die aus dem confiscirten Thee gelösten Gelder und das vom Inhaber erhobene Strafgeld soll gemäss Art. 1170 des Svod der Zoll-Verordnungen verwandt werden, und in Fällen, wo der zur Rück-Ausfuhr in's Ausland nicht verkaufte Thee vernichtet würde, oder wenn wegen Zahlungsunfähigkeit des Inhabers das Strafgeld nicht beigetrieben werden könnte, so soll hinsichtlich der Gratification der Empfänger gemäss dem Artikel 1174 derselben Verordnungen verfahren werden.

Den Artikeln 814 und 815 der Zoll-Ordnung zufolge ist es den Schiffern der ausländischen Kauffahrtei-Fahrzeuge erlaubt, gleich den reisenden ausländischen Kaufleuten, ausländische Waaren, welche sie mitbringen, an Russische Kaufleute der ersten und zweiten Gilde zu verkaufen, und von diesen Russische Erzeugnisse zu kaufen. Da es überdiess reisenden ausländischen Kaufleuten, die während einer bestimmten Zeit das Recht des ausländischen Handels geniessen, gestattet ist, über die Waaren, welche sie ein- und ausführen, eine Angabe zu machen, so haben auch die Schiffer das Recht, den Zollämtern Angaben einzureichen, und zwar nicht nur über Einfuhr-Waaren, namentlich den Art. 425 und 426 der Zoll-Ordnung gemäss, sondern auch über Ausfuhr-Waaren.

Zur Beförderung des Handels und der Industrie im westlichen Russland, namentlich in den Gouv. Mohilew, Witebsk, Minsk, Grodno, Kiew, Wolhynien, Podolien und in der ehemaligen Provinz Bialystok wurden laut Ukas v. 24. Decbr. 1841 Kaufleuten, Bürgern und überhaupt Personen freien Standes und Christlicher Religion, die sich in den Städten, Kron- oder gutsherrschaftlichen Flecken niederzulassen wünschen, gewisse Privilegien zugestanden.

Wenn geborgene Waaren oder Sachen von verunglückten oder havarirten ausländischen Schiffen zur Versteigerung gebracht werden sollen, so sind die Hafen-Zollämter und Zollhäuser verpflichtet, den im Hafen des Zollamts oder Zollhauses residirenden Consul, Viceconsul oder Handels-Agenten derjenigen Nation, welcher das Fahrzeug angehört, vom Tage der Verauctionirung

zu benachrichtigen, damit er nach Gefallen dem Verkaufe der Waaren oder Sachen beiwohnen könne.

Spätere Bestimmungen in Beziehung auf den Ukas v. 8. Jan. 1843, die Wiederausfuhr von einclarirten Waaren betr.

1) Da durch die Erlaubniss der Wiederausfuhr von Waaren die allgemeinen Zoll-Verordnungen nicht aufgehoben werden, so müssen nach wie vor, genau auf Grundlage der in den Artik. 547—578 der Zollordnung vorgeschriebenen Regeln, für alle eingeführte ausländische Waaren in den festgesetzten Terminen ausführliche Angaben eingereicht werden.

2) Zur Wiederausfuhr werden nur diejenigen Waaren zugelassen, die in den Kronpackhäusern empfangen worden sind oder sich unter Zollaufsicht in Niederlage befinden. — Sollte ein Kaufmann, nachdem er eine ausführliche Angabe über seine Waaren gemacht hat, aus irgend einer Ursache wünschen, sie auf demselben Fahrzeuge, auf welchem sie hergebracht worden, wieder auszuführen, ohne sie in die Zollpackhäuser abzuladen, so ist in einem solchen Falle das Zollamt verbunden, deshalb beim Departement des auswärtigen Handels um Entscheidung anzuhalten.

3) Nicht nur diejenigen Waaren dürfen wieder ausgeführt werden, die noch keiner Zollbesichtigung unterworfen gewesen, sondern auch solche, die auf den Wunsch der Eigner, der Zollerhebung wegen, schon besichtigt worden sind, später aber zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

4) Die Wiederausfuhr von Waaren ist nur zur See erlaubt, aus demselben Hafen, nach welchem sie gebracht worden, und im Verlauf der Niederlagsfrist.

5) Wenn auf Requisition von Gerichts- oder Regierungs-Behörden die Waaren mit Beschlag belegt werden, so sollen sie, ehe derselbe gehoben ist, nicht zur Wiederausfuhr zugelassen werden; unterdessen aber sind sie von den allgemeinen gesetzlichen Regeln über Waaren, für welche in den festgesetzten Fristen der Zoll nicht bezahlt worden ist, nicht ausgenommen.

6) Für die Wiederausfuhr von Waaren haben die Eigner besondere Angaben im Zollamte, auf dem für die in den Zollämtern zu machenden Angaben über Einfuhr-Waaren vorgeschriebenen Papier, einzureichen und darin die Waaren in allgemeinen Ausdrücken anzuzeigen, so wie sie in den Connoissementen bezeichnet sind.

7) Wenn bei Abgabe der Waaren zur Niederlage die Eigner, wenn auch mündlich anzeigen, dass sie gesonnen sind, selbige wieder auszuführen, so müssen solche Waaren wo möglich von andern abgesondert gelegt werden, damit sie für den Fall ihrer Wiederausfuhr desto leichter gefunden werden können.

8) Bei der Wiederausfuhr der Waaren unterliegen sie keiner speciellen Besichtigung, wenn nicht besondere Ursachen dazu vorhanden sind; hat man aber gegründeten Verdacht, dass in den zur Wiederausfuhr bestimmten Colli's verbotene Waaren enthalten sind, oder dass die Waaren zwar zu den erlaubten gehören, aber der Qualität oder Quantität nach nicht den in der Angabe angezeigten entsprechen, so soll in einem solchen Falle das Zollamt alle diese Colli in Gegenwart des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten besichtigen und mit den verbotenen Waaren nach Grundlage der allgemeinen Regeln verfahren, die Wiederausfuhr der zur Einfuhr erlaubten aber nicht anders gestatten, als nachdem die für die befundenen Nichtübereinstimmungen festgesetzten Geldstrafen erlegt worden sind.

9) Wenn zur Wiederausfuhr Waaren angemeldet werden, die im Zollamte schon besichtigt worden sind, bei deren Besichtigung man aber solche Nichtübereinstimmungen mit der Angabe gefunden hat, für welche die Eigenthümer einer Geldstrafe unterliegen, so ist die Wiederausfuhr nicht eher zu erlauben, als nachdem das Strafgeld erhoben oder eine Sicherheit für selbiges gestellt worden ist.

10) Für Unregelmässigkeiten in den Connoissementen auf Waaren, die wieder ausgeführt werden sollen, sind die Eigner derselben keiner Ahndung unterworfen.

11) Bei der Wiederausfuhr der Waaren ist darauf zu sehen, dass die für die Niederlage derselben in den Kronpackhäusern festgesetzten Gebühren entrichtet werden; es versteht sich aber, dass in Archangel die Gebühren für die Niederlage in den Packhäusern nur für die wiederauszuführenden Waaren erhoben werden müssen, dass sie aber sowie bisher für Waaren, für welche der Zoll bezahlt wird, nicht erhoben werden sollen. Eben so sollen diese Gebühren auch in R i g a nicht erhoben werden für Waaren, die sich in Privat-Localen unter Zollaufsicht befinden, noch in A r c h a n g e l für Waaren, die in den von der Krone vermietheten, zum Ressort des Zollamts gehörenden Speichern aufbewahrt werden. Was K r o n s t a d t betrifft, welches kein Niederlagsrecht und keine hinreichenden Packhäuser hat, so sollen in diesem Hafen nur dann Gebühren für die Aufbewahrung von Waaren erhoben werden, wenn Waaren, die irgend eines besondern Umstandes wegen in Kronstadt zurückgeblieben sind, wieder ausgeführt werden.

12) Der schon erhobene Einfuhrzoll wird bei der Wiederausfuhr der Waaren nicht zurückgezahlt.

13) Nachdem das Zollamt auf Grundlage des zweiten Punctes des obengenannten Ukases die Gebühren für das Lagern der Waaren in den Kronpackhäusern erhoben hat, stellt es zum Verladen der zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren einen Zollschein aus, laut welchem die Waarencolli bis zur äussersten Brandwache hinaus unter Aufsicht begleitet werden sollen. An die Colli, welche Manufactur-Waaren enthalten, müssen bei deren Wiederausfuhr Zollplomben angelegt werden; die übrigen Waaren, als: Colonial-Waaren und andere werden nach Maassgabe des Bedarfs plombirt. Bei der äussern Brandwache werden die Plomben abgenommen und sammt dem Zollscheine, auf welchem der Hafenmeister (Schiffsaufseher) die wirkliche Ausfuhr der Colli bescheinigt, nach dem Zollamte zurückgeschickt. Dieser Zollschein wird als Document den Zollbüchern einverleibt.

Die Zollordnung des Königreichs Polen verordnet hinsichtlich der Versendung von Packeten dorthin:

1) Alle Ballen müssen mit soliden Stricken oder Schnüren kreuzweis und mit möglichster Sorgfalt gebunden sein, so dass es ohne offenbare, absichtliche Beschädigung nicht möglich sei, die Schnur, an welcher die Plombe angehängt ist, abzunehmen, noch den Ballen selbst zu öffnen. Deshalb müssen zu einem solchen Gebrauch nicht aus einzelnen Stücken zusammengebundene, sondern ganze Schnüre oder Stricke genommen werden.

2) Das zum Emballiren und Einnähen der mit der Post zu verschickenden Packete gebrauchte Material, als: Säcke, Packleinwand, Wachsleinwand etc. muss aus ganzen Stücken bestehen, keine eingenähten Flicken haben, auch müssen die Nähte nicht nach aussen, sondern nach innen gewendet sein.

Auf Grundlage des Reglements vom 6. Aug. 1828 ist die Erlaubniss zur zollfreien Betreibung des auswärtigen Handels in Kamtschatka bis zum 6. Aug. 1845 ertheilt worden, wobei es jedoch dem Befehlshaber daselbst zur unerlässlichen Pflicht gemacht worden, darüber zu wachen, dass ausländische starke Getränke nur zum Gebrauch der Marine-Officiere und anderer Beamten eingeführt, nicht aber an die Einwohner verkauft, noch in die angrenzenden Provinzen verführt werden.

Bestimmungen wegen der Zoll- und Fabrik-Plomben.

1) Die Zollplomben haben die Grösse einer Silbermünze von fünf und von zehn Kopeken. Der Fabrikstempel soll deshalb grösser als ein silbernes Zehnkopekenstück sein.

2) Die Fabrikplomben können auch rund wie die Zollstempel sein, es wird aber den Fabrikanten aufgegeben, zur bessern Unterscheidung denselben jede andere beliebige Form zu geben.

3) Auf den Zollplomben sind die Buchstaben auf dem Rande um den Stempel herum, aber auf den Fabrikplomben müssen dieselben in der Mitte in geraden Linien aufgedrückt werden.

4) Fabrikanten, denen es als Auszeichnung gestattet worden, auf den Schildern und Fabrikaten das Reichswappen zu führen, dürfen auf keinen Fall dasselbe auf die Plomben setzen, können aber in Siegellack-Petschaften dasselbe aufsetzen, oder auf die Fabrikate mit Farbe, Gold oder Silber, dem Inhalte der Gesetze über die Stempelung der Russischen Fabrikate gemäss.

(Verfügung des Departements der Manufacturen und des innern Handels auf Grundlage des Art. 56 Punct 5 der Verordnung über den Fabrik- und Gewerbsbetrieb).

Die Fabrikstempel werden nach folgenden Regeln angebracht (Verordn. über den Fabrik- und Gewerbsbetrieb, Gesetzsammlung Th. XI. Art. 57):

1) Auf Wollfabrikaten: auf Tuch, Halbtuch, Kasimir, Ratine, Vigogne, Kirsey, Boi, Flanell, Friese und allen anderen rauhen Fabrikaten, ausser den besonders benannten, auf Etamine, Camelot, Chalon, Flaggtüchern, Kalaminken, wollenen Damast, Berkan, Serge, wollenen oder kameelhaarenen Merinos, Karoline, Cassinet, wollenem Bombaset, Satinet, Barege und anderen wollenen Zeugen, und halbdurchsichtigen glatten mit gewebten und eingewebten Zeichnungen, ausser den besonders benannten.

Die Plomben oder Stempel sind auf beide Enden der Fabrikstücke zu setzen oder in das Tuch und die Zeuge einzunähen und einzuweben vor der Walke des Tuches oder Zeuges, oder auch beides zu thun.

Als Proben sind der Behörde vorzuzeigen: Plomben in gewöhnlicher Form oder auf Papier abgedruckt, gewebte aber oder ausgenähte Stempel auf Abschnitten des Zeuges selbst. Obgleich es erlaubt ist, auf halbdurchsichtigen Zeugen Siegellack-Stempel anzuwenden, so müssen solche doch, weil sie nicht von Dauer sind, soviel als möglich nicht angewandt werden.

2) Bei allen seidenen und halbseidenen Zeugen, undurchsichtigen, halbdurchsichtigen und durchsichtigen, einfarbigen,

zweifarbigen, bunten mit Mustern gewebten und durchwebten mit Gold und Silber, mit unächtem Gold und Silber, mit Stroh gestickten und dergleichen gewebten, sowie auch geleimten und besetzten, ausser den besonders benannten, müssen auf beide Enden des Stücks die Stempel gedruckt werden. Die Stempel müssen auf weissem Zeuge mit schwarzer Farbe sein, und auf schwarzen und dunkeln Zeugen mit rother oder weisser. Statt des Drucks den Zeugen Plomben oder Siegellack-Stempel anzulegen, oder beide Mittel zugleich zu gebrauchen, ist nicht verboten.

Bei dergleichen Geweben mit Mustern muss der Stempel auf beiden Enden des Stücks eingewebt werden, welches auch bei glatten Zeugen nach Bequemlichkeit einzurichten erlaubt ist. Auf allen diesen und ähnlichen Fabrikaten muss, ausser dem Fabrikstempel auf beiden Enden des Zeuges, ein gleicher Stempel oben auf dem zusammengelegten Stück mit einem Zettel, auf welchem das Maass angezeigt ist, liegen, um bei jeder Gelegenheit sich überzeugen zu können, dass die Waare wirklich Russisches Fabrikat ist, ohne das Stück auseinander zu nehmen, indem unmöglich ein aufgerolltes Stück nachher das nämliche Ansehen haben kann, als wie es vom Cylinder oder aus der Presse gekommen ist. Die Proben der Stempel müssen, wie früher bei den Wollen-Fabrikaten bemerkt worden, vorgestellt werden, und durchaus mit Beilage der Proben, auch bei den halbdurchsichtigen und durchsichtigen Zeugen.

3) Bei baumwollenen und halbbaumwollenen Geweben mit weissen, einfarbigen, bunten und farbigen Muster-Puncten, gewebten Streifen, angewebten und ausgenähten mit Gold und Silber, unächtem Gold und Silber besetzten und aufgelegten, ausser den besonders benannten, muss das Stempeln wie bei den seidenen Fabrikaten vorgenommen werden, welches auch vom Einsenden der Proben gilt.

4) Leinwand aus Flachs und Hanf, breiter als 12 Werschok, Segeltuch, Flämischlein, Raventuch, Drill, Deburet, gestreifte Leinwand, linnenes Kalamink, Kanawat oder Scharkanas, Satrapes, Muchojar, Tik, Canevas, Servietten, linnene Tücher, kleine Tischdecken, Tischtücher und alle andere Linnen- und Hanfgewebe, auch mit Baumwolle vermischte weisse, farbige und bunte, ohne Muster, und mit gewebten und angewebten Mustern und ausgenähte, müssen gleichfalls gestempelt werden, wie die seidenen und baumwollenen Fabrikate. Auch sind dieselben Regeln bei dem Einsenden der Stempel zu befolgen.

5) Bei Tüchern, Gürteln und Shawls von Wolle, Seide, Halbseide, Baumwolle, Flachs, auch nach Türkischer, Persischer und Kaschemir Art vermischten, auf glatten und ungedruckten, auf Tüchern und Decken von Kasimir, Camelot und bei allen anderen

einfarbigen und bunten, glatten und unbedruckten, soll der Stempel an einem Ende jedes Stücks aufgedruckt sein, wie auf seidenen, baumwollenen und linnenen Fabrikaten. Tücher in Stücken, einzelne und mehrere derselben zusammen, müssen an beiden Enden des Stücks gestempelt werden. Die Proben der Stempel werden wie bei den seidenen, baumwollenen und Linnen-Fabrikaten eingesandt.

6) Bei allen Bettdecken, Schabracken, Pferde-Decken von Seide, Halbseide und Flachs, bei baumwollenen Teppichen muss ein solcher Stempel auf jedes Stück an ein Ende aufgesetzt werden, wie bei den seidenen, linnenen und baumwollenen. Die Proben werden nach derselben Regel eingesandt.

Einer Bekanntmachung des Departements des auswärtigen Handels zufolge müssen:

1) die Handeltreibenden die Zollplomben und Stempel auf ausländischen Waaren, und die Fabrikstempel auf Russischen, als einzige, die rechtliche Erwerbung und den Ursprung der Waaren beweisende Zeichen sorgfältig in Acht nehmen. Im entgegengesetzten Falle sollen auf Grundlage der Artikel 1122 und 1131 des Zoll-Reglements, Gesetz-Sammlung Thl. 6, alle der Stempelung unterworfene, aber keinen Stempel habende Waaren, sowohl die ausländischen, als auch die bei denselben befindlichen Russischen, dem Gesetze gemäss, der Confiscation und der Beitreibung der Strafgelder unterworfen sein, ohne weitere Untersuchung über die Ursachen des Verlustes der Stempel und des Ursprungs der Waaren.

2) Nichtganze Stücke und Abschnitte von Waaren sind gleichfalls der Confiscation unterworfen, wenn auf denselben kein Stempel sichtbar ist, oder wenn nicht völlig mit ihnen gleich gestempelte Reste, von denen sie abgeschnitten sind, vorgezeigt werden.

3) Demzufolge sind die Kaufleute verpflichtet, die gestempelten Enden der Waare sorgfältig bis zum völligen Verkauf des ganzen Stücks in Acht zu nehmen. Um zu verhüten, dass die bleiernen Plomben der Zollbehörde nicht verloren gehen, können sie dieselben mit Leinwand umwinden und diese an die Waare heften.

4) Da nach den Verordnungen über die Stempelung Russischer Fabrikate das Stempeln einiger derselben der Willkühr der Fabrikanten überlassen ist, andere aber davon ausgenommen sind, so können die Handeltreibenden von den Fabrikanten des Reichs die nichtgestempelten Waaren der ersten Art nicht annehmen und beim Ankauf kostbarer Waaren, als Sammet und dergleichen, in nicht ganzen Stücken, können sie von den Fa-

brikanten verlangen, dass sie ihren Stempel auf jedes abgeschnittene Stück setzen.

5) Wenn es beim Umfärben und Umarbeiten ausländischer und Russischer Waaren unvermeidlich wird, die Zoll- und Fabrikstempel zu vernichten, oder die Zoll- und Fabrikplomben abzulösen, so sollen die Kaufleute (Punct 9, Art. 57 der Verordnungen über den Fabrik- und Gewerbebetrieb, in der Gesetzsammlung Thl. 11) von den Fabrikanten, bei welchen die Waare umgefärbt oder umgearbeitet wird, verlangen, dass sie auf solche Waaren die Stempel ihrer Fabrik setzen, widrigenfalls unterliegt die Waare gleichfalls der Confiscation, auf Grundlage der Art. 1122 u. 1131 des Zoll-Reglements in der Gesetzsammlung Thl. 6.

Um dem Einschwärzen von Waaren vorzubeugen, hat das Departement des auswärtigen Handels den Zollämtern vorgeschrieben, an die eingeführten und confiscirten Türkischen Shawls, Tücher und Gurten, wie auch an die seidenen, baumwollenen und gemischten Shawls und Tücher, und an die nach Art der Türkischen und Kaschemirnen verfertigten, nicht mehr, wie bisher nach Grundlage der im Jahre 1837 festgesetzten Regeln geschah, Bleiplomben des grössern Formats zu hängen, sondern statt dessen einen jeden der genannten Artikel mit zwei Stempeln in Druckerschwärze zu versehen, und namentlich den einen auf das Mittelstück des Tuchs, Shawls etc., den andern aber auf die Kante oder Borte zu drucken und dabei darauf zu sehen, dass die Stempel wo möglich deutlich abgedruckt werden.

Zu diesem Ende müssen die Zollämter solche Stellen auf den Mittelstücken und Borten oder Kanten der Tücher etc. aussuchen, wo der Stempel am deutlichsten sichtbar sein wird, wohlverstanden, dass dazu die Ecken und Enden des Zeugs gewählt werden, damit der Stempel die Waare nicht verderbe. Die Zahl der Stempel kann allenfalls auch vermehrt werden, wenn die Besitzer der Waaren es wünschen.

Einer solchen Stempelung mit Druckerschwärze sind alle Waaren der obengenannten Art zu unterwerfen, sie mögen aus einem einzigen Stücke bestehen oder zusammengenäht sein, wie auch alle im Auslande verfertigte Stoffe, die nicht in Form von Tüchern oder Shawls, sondern blos als Mittelstücke zu Tüchern etc. mit abgesonderten Borten und Kanten eingeführt und erst nachher in Russland zu wirklichen Tüchern oder Shawls geformt und zusammengenäht werden. Auf solche Mittelstücke, Kanten und Borten müssen die Stempel in der Art und in solcher Anzahl gedruckt werden, dass daraus die gesetzmässige Einfuhr der Waare auch in dem Falle erwiesen werden könne, wenn die einzelnen Theile derselben so zusammengenäht wer-

den, dass sie eine der oben angeführten Benennungen bekommen, oder dass sie Shawls, Tücher etc. genannt werden können.

Die Regel über das mehrmalige Aufdrücken von Stempeln auf eingeführte und confiscirte Shawls, Tücher, Gurten, bezieht sich auch auf diejenigen Zollämter, in welchen kraft der im Jahre 1837 erlassenen Verordnung Einfuhrwaaren dieser Art schon mit Druckerschwärze gestempelt werden.

Da nach Art. 4 der Verordnung über die Accise vom zubereiteten Tabak eingeführter ausländischer Tabak, sowohl gerieben, geschnitten, in Rollen, in Karotten, Negro etc., als auch in Blättern und Stengeln, im Grossen nur an Kaufleute der ersten und zweiten Gilde gleichfalls zum Grosshandel, Blätter und Stengel zur Zubereitung oder zum Detailverkauf aber blos an die Tabaksfabriken, und die schon zubereiteten Sorten an die Buden, welche dazu das Recht haben, verkauft werden darf, so sind die Zollstätten derjenigen Gouvernements, wo die Tabaks-Accise ihre Anwendung findet, angewiesen, auf's Strengste darüber zu wachen, dass bei ihnen ausländischer Tabak in Blättern und Stengeln, dem angeführten Artikel gemäss, in den stattfindenden Versteigerungen nur an Kaufleute der ersten und zweiten Gilde zum Grosshandel, und an die Tabaksfabrikanten zur Verarbeitung oder zum Detailverkauf, mit den verordneten Banderolen, verkauft werde.

Das Europäische Russland, Finnland und Polen ausgenommen, zerfällt in 14 Zollbezirke, das Asiatische in 5.

Europäische Zoll-Bezirke.

I. Bezirk Archangel. Zollamt erster Classe Archangel, Zollamt dritter Classe Onega.

II. Bezirk St. Petersburg. Zollamt erster Classe St. Petersburg und das Vorzollamt Kronstadt, das Zollamt dritter Classe Narwa mit den Barrieren Magerburg, Lissji-Noss, Bjelo-Ostrow, Korkomäsk. (Diese drei letzteren auf der Grenze von Finnland).

III. Bezirk Reval. Das Zollamt erster Classe Reval, dritter Classe Habsal, die Barriere Kunda, die Vorbarriere Baltishport.

IV. Bezirk Riga. Das Zollamt erster Classe Riga, dritter Classe Arensburg, Pernau und die Barriere Mitau.

V. Bezirk Libau. Das Zollamt Libau erster Classe, Windau dritter Classe.

VI. Bezirk Jurburg (Georgenburg), von Polangen bis Grodno. Die Zollämter erster Classe Jurburg, Polangen, Tau-

roggen, dritter Classe Kowno (Kauen im Gouv. Wilna am Einfluss der Wilia in den Niemen), Gorshdow, Meretsch, Kretingen, Neustadt (Nowoje-Mesto).

VII. Bezirk Grodno, von Grodno bis Ustilug, incl. die Gouv. Grodno, Wolhynien und die Provinz Bialystok. Die Zollämter erster Classe Brest-Litowski, zweiter Classe Ustilug, dritter Classe Grodno, Breborowsk, Sheltkowsk, Goniondzy, Choroschtscha, Zechanowetz und Nuretz.

VIII. Bezirk Radziwilow. Das Gouv. Wolhynien und Podolien bis Issakowetz incl. Die Zollämter erster Classe Radziwilow und Berdyczew, dritter Classe Druschkopolsk, Wolotschisk, Gussätinsk und Issakowetz.

IX. Bezirk Skuliany, von Podolien bis zum Kreise Ismaïl. Die Zollämter erster Classe Skuliany und Nowosselitzy, die Barrieren Lipkansk und Leowo an der Moldauischen Grenze.

X. Bezirk Ismaïl, von Ismaïl bis zur Mündung der Donau. Die Zollämter erster Classe Ismaïl, Reni, die Barriere Akermann.

XI. Bezirk Odessa. Die Zollämter erster Classe: das Hafen- und Landzollamt Odessa, Tiraspol (am Dniestr, Bender gegenüber), die innere Barriere des Freihafens Odessa, die Barrieren Chersson, Nikolajew, Ovidiopol, Otschakow.

XII. Bezirk Theodosia in Taurien, von Perekop bis Elken-Kaleh. Die Zollämter erster Classe Theodosia, zweiter Classe Eupatoria (Jewpatoria, Koslow), die Barrieren Balaklawa und Yalta, eine Zollaufsicht in Sewastopol.

XIII. Bezirk Taganrog. Das Zollamt erster Classe Taganrog und die Barriere Mariupol.

XIV. Bezirk Kertsch-Enikol, an der Küste des Schwarzen und Asowschen Meeres bis Suchum-Kaleh. Die Zollämter erster Classe Kertsch, zweiter Classe Anapa.

Obgleich Anapa auf der Nordwestseite des Kaukasus in den Asiatischen Gebietstheilen Russland's befindlich ist, so wird es doch zum allgemeinen Europäischen Handelssystem gerechnet.

Das Niederlags-Zollamt Moskau hat seine besondere, von den übrigen getrennte Verfassung.

Asiatische Zoll-Bezirke.

I. Der Bezirk Astrachan, von Astrachan bis an die Kaukasische Linie. Das Zollamt Astrachan mit den Barrieren Zetlistow und Zlatkoeritsch.

II. Der Bezirk Orenburg von Guriew bis Testuny, Swerinogolow. Die Zollämter Orenburg mit den Barrieren Orsk, Ilek, Ural, der Kalmüken und Guriew; Troitsk mit den Barrieren Wernichudinsk und Swerinogolow.

III. Der Bezirk Sibirien von Swerinogolow bis Bugdarina. Die Zollämter 1) Petropawlow mit den Barrieren Presnochorkow, Nikolajew und Omsk; 2) Zemipolatin mit den Barrieren Ust-Kamenogor und Koniakow; 3) Bugdarina.

IV. Der Bezirk Transkaukasien. Die Niederlags-Zollämter Tiflis und auf der Kaspischen Linie das Zollamt Bakin mit den Barrieren Zanian, Derbend, Lenkeran, Dschewad, Abscherons-Posten. — Auf der Persischen Linie die Zollämter Ach-Uglan und Nahitschewan mit 10 Barrieren. Auf der Türkischen Linie das Zollamt Eriwan mit 6 Barrieren und 6 Posten. Auf der Linie des Schwarzen Meeres das Declarations-Zollamt Redut-Kaleh mit Aufsichtsposten in St. Nikolai, Anaklea und Suchum-Kaleh.

V. Die Zoll-Barriere Kiächta nebst der davon abhängenden Barriere Zuruchaituew für den Handel mit China, welche ihre besondere Verfassung hat.

Anm. Salian (Zanian) und Lenkeran sind, der von dem Departement des auswärtigen Handels für das Jahr 1838 herausgegebenen Tabelle zufolge, gegenwärtig Zollämter.
Auch findet sich dort Kiächta als Zollamt aufgeführt.

Reglement,

betreffend die Effecten der Reisenden;

bestätigt von Sr. Kaiserl. Majestät den 28. Januar 1831.

§. 1. Unter Passagier-Effecten werden alle Gegenstände verstanden, welche die Reisenden in erlaubter Menge zu ihrem persönlichen und häuslichen Gebrauche bei sich führen. Zufolge des Ukas vom 4. October 1830 gehören hierzu auch ausgeprägte Münzsorten. Assignaten (oder Russisches Papiergeld) dürfen weder ein- noch ausgeführt werden, ausgenommen von einem Russischen Hafen in den andern.

§. 2. Die über die Passagier-Effecten erlassenen Bestimmungen betreffen alle Ankommenden, ausgenommen die diplomatischen Personen, für welche besondere Regeln vorhanden sind, und die Personen, welche die weiter unten genannten Ausnahmen betreffen. Hinsichtlich derjenigen, die Russland verlassen,

wachen die Zollämter nur darüber, dass sie keine zur Ausfuhr verbotenen Gegenstände bei sich führen; übrigens sind diese Bestimmungen rücksichtlich der Passagier-Effecten nicht auf sie anwendbar.

§. 3. Reisende, welche sich zu Lande nach Russland begeben, müssen mündlich die Sachen angeben, die sie bei sich haben. Kaufleute müssen eine schriftliche Declaration ihrer Waaren machen.

§. 4. Passagiere, welche zur See oder auf Flüssen ankommen, übergeben dem Schiffs-Capitain oder Führer des Fahrzeuges ein Verzeichniss der Colli, welche sie bei sich haben, mit der specificirten Angabe des Inhalts, damit jener solche in der Declaration in einem besonderen Paragraphen verzeichne. Auf diesen Theil der Declaration beziehen sich alle Erleichterungen, welche durch die in dem Reglement für die Zollämter enthaltenen Supplementar-Artikel zugestanden worden sind.

§. 5. Die landwärts anlangenden Passagiere müssen den Besuchern alle besondere Fächer ihrer Equipagen, Koffer, Mantelsäcke, Kästchen u. s. w. überliefern, mit einer ungefähren Angabe der Gegenstände, welche sie enthalten, übrigens aber sind dieselben nicht verantwortlich wegen einer Ungenauigkeit in der Angabe hinsichtlich des Details.

§. 6. Nachdem die Zollbeamten mit der grössten Schonung die Effecten der zu Wasser oder zu Lande anlangenden Personen durchsucht haben, verstatten sie solchen Sachen, die dazu berechtigt sind, den Eingang, über die der Steuer oder Confiscation unterworfenen aber entwerfen sie ein Verzeichniss, welches der Anlangende unterzeichnen muss.

§. 7. Es ist jedem Reisenden verstattet, für seine Person und seinem Alter gemäss, vornehmlich folgende Gegenstände, es mögen solche verboten sein oder nicht, steuerfrei einzuführen:

1) Pelze und andere zu verschiedenem Gebrauche bestimmte Pelz-Kleidungsstücke, nämlich von jeder Gattung Ein Stück.
2) Getragene Kleidungsstücke und getragenes Fusszeug, soviel als jedes Individuum davon haben mag.
3) Getragene, mit einem Namen bezeichnete und genähte Wäsche, soviel jedes Individuum deren haben mag.
4) Silberne und Fayence-Gefässe etc. und anderes Tafel-, Thee- und Kaffeegeschirr, Gläser, Becher etc., ein Reise-Service, aber nicht mehr enthaltend, als ein halbes Dutzend Gabeln, Löffel, Teller, Becher, Trinkgläser, Tassen und ähnliche Gegenstände auf die Person. Von Thee-, Kaffee-, Milch-Kannen, Schalen und dergl. zu einem Stück auf die Person; von grossem Tafelgeschirre, als: Schüsseln, Brüh-

näpfchen u. s. w. zwei Stück auf jedes Dutzend kleinern Zubehörs.

5) Für silberne Geräthe, welche das steuerfrei einzuführende Quantum übersteigen, zahlen die Reisenden dem Tarif gemäss 3 Silber-Rubel auf das Pfund. Die in Russland fabricirten und gebrauchten können steuerfrei eingeführt werden, welches auch ihr Quantum sei; wenn sie jedoch das zur Einfuhr erlaubte Quantum erreichen, so sind es alle übrige ausländische den Reisenden gehörende, welche die Steuer zu entrichten haben.

6) Taschenuhren, Tabaksdosen, Degen und allerlei goldne, silberne und metallene Galanterie- und andere Luxus-Artikel zu zwei Stück auf die Person; Pistolen ein Paar, Flinten, eine auf jede Equipage; Fingerringe und andere kleine Damen-Effecten, soviel deren sein mögen, jedoch gebraucht.

7) Pendeluhren von Bronze und verschiedene andere, nicht zum persönlichen Gebrauche dienende Gegenstände, sondern welche benutzt werden, um ein Zimmer zu meubliren oder zu verzieren, auf die Familie ein Stück, und von denen die gewöhnlich Paarweise sind, ein Paar.

8) Alle nicht benannte und zu einem persönlichen Gebrauche dienende Gegenstände in zweifacher Zahl.

9) Die zu Lande anlangenden Reisenden können ohne Abgabe soviel Mundvorrath mitbringen als sie wollen, und hinsichtlich der über's Meer anlangenden wird man sich nach dem Reglement für die Schiffs-Capitaine richten, indem man nicht gestattet, dass Getränke in einem Gefässe unter dem Namen von Provision für die Reisenden eingebracht werden, und man sich im Allgemeinen nach den Vorschriften für die Branntweinpacht richtet.

10) Erlaubt einzuführen, soviel deren auch sein mögen, sind die Kästchen, Koffer, Schachteln, Körbchen, Mantelsäcke u. s. w., welche Effecten der Reisenden enthalten.

11) Der Eingang von Fuhrwerken ist gestattet; sind deren mehrere, nach dem Verhältnisse von einem Wagen auf zwei Personen, die männlichen Dienstboten nicht eingeschlossen, und nur für solche Reisende, die zu Lande ankommen; sollte sich hierbei der Fall ereignen, dass unter mehreren Wagen sich einer befände, der nur eine einzige Person enthielte, so würde der Eingang dennoch keine Schwierigkeit erleiden. Obgleich der Eingang von Fuhrwerken seewärts verboten ist, so dürfen dennoch die Zollämter solche Wagen, die in Russland verfertigt worden und über's Meer anlangen, ohne Hinderniss einpassiren lassen.

§. 8. Die Effecten der Reisenden, welche das ihnen gestattete Quantum übersteigen, zerfallen in zweierlei Gattungen:

a. die dieses Quantum überschreitenden Effecten, welche
1) die in den 5 ersten Abtheilungen des §. 7 bezeichneten Effecten in sich schliessen, soviel deren sich vorfinden;
2) die in den Abtheilungen 6 u. 7 genannten Effecten, deren Einfuhr in dem um das Doppelte grösseren Quantum gestattet ist, als durch das Reglement festgesetzt ist;

b. Waaren, d. h. alle nicht genähte Stoffe und andere Gegenstände, deren Einfuhr nicht unter der Rubrik überzählige Reise-Effecten, der vorigen Abtheilung zufolge, gestattet werden kann, desgleichen überzählige Fuhrwerke.

§. 9. Die überzähligen Effecten der zu Lande anlangenden Reisenden zahlen dem Zollamte die Steuer nach dem jetzt gültigen Tarif, und sind diese Effecten verboten, nach dem Tarif von 1829. Aber die Zollämter können aus eigener Machtvollkommenheit den Eingang dieser letzteren Effecten zu keiner höheren Besteuerung als zu 200 Rub. Assign. gestatten.

§. 10. Die als Waaren erkannten, zu Lande eingebrachten Gegenstände sind den allgemeinen Zoll-Bestimmungen unterworfen.

§. 11. Die sich auf die Reise-Effecten und das Mehr-Quantum beziehenden Bestimmungen beschränken sich im Allgemeinen nur auf die in den Equipagen enthaltenen, wie in gewöhnlichen Reisewagen, Kaleschen, Britschken, Karren, von welchem Fuhrwerk jedes wenigstens eine Person, ohne die männlichen Diener, enthalten muss. Werden diese Effecten im Gegentheil in besonderen Gabelwagen, in Fuhrmannswagen oder in Reisewagen, die keinen Reisenden enthalten, eingebracht, so sollen sie als Waaren behandelt werden.

§. 12. Die das gesetzmässige, den Reisenden gestattete Quantum übersteigenden Effecten, welche über's Meer anlangen, zahlen die in dem Tarif von 1819 festgesetzte Steuer, d. h. 100 Rub. Assign. für jeden Reisenden oder jede Familie; das Mehr-Quantum muss wieder ausgeführt werden. Die zur Einfuhr erlaubten Effecten zahlen die Steuer ohne auf das Quantum Rücksicht zu nehmen.

Auf Waaren werden die allgemeinen Bestimmungen angewandt.

§. 13. Wenn ein Reisender oder eine Familie, zu Wasser oder zu Lande anlangend, Effecten mit sich führt, von denen nach dem gegenwärtigen Tarif oder nach demjenigen von 1819 eine Steuer zu entrichten ist, zu einem nicht höhern Betrage als 25 Rub. Assign., so ist der Eingang dieser Effecten zu Lande oder zu Wasser gestattet, ohne Zollabgabe. Doch ist jedes Mal

dem Departement des auswärtigen Handels davon Bericht abzustatten.

§. 14. Für die Nichtanzeige von Behältnissen, welche an sich nicht geheim sind, soll von den landwärts Anreisenden keine Strafe erhoben werden; entdeckt man aber ein nicht angegebenes verborgenes Behältniss, so wendet man auf die in demselben vorgefundenen Effecten folgende Vorschriften an:

a. Die geheimen Behältnisse werden in folgende Abtheilungen getheilt:

1) Geheime Räumlichkeiten, wie sich dergleichen häufig in den Behältnissen, Wagen u. s. w. finden, die nicht auf besondere Bestellung angefertigt worden, und auch nicht von den Reisenden besonders verschlossen worden sind.

2) Geheime Behältnisse, die besonders und absichtlich verschlossen worden.

3) Doppelte Boden und andere geheime Behältnisse in den Koffern, Kasten u. s. w., ausgenommen in den Equipagen, die besonders bestellt oder absichtlich ausgewählt sein müssen.

4) Geheime Behältnisse in den Equipagen, in Stellen, wo man dergleichen nicht erwarten konnte, wie doppelte Boden in den Wagenkasten, hohle Achsen, Felgen u. dergl. m., Wagen-Kissen und Polster, angefüllt mit Waaren, und ähnliche Betrügereien.

b. Die Angabe der geheimen Behältnisse der ersten Art kann während der Besichtigung geschehen. Die sich in denselben findenden Gegenstände werden nicht confiscirt, sondern sind der Entrichtung der Steuer, ihrer Beschaffenheit gemäss, unterworfen, wofern sie das den Reisenden zustehende Quantum überschreiten.

c. Die in den geheimen Behältnissen der zweiten und dritten Art vorgefundenen Gegenstände werden confiscirt, unterwerfen den Eigenthümer jedoch keiner Geldstrafe.

d. Die in den geheimen Behältnissen der vierten Art vorgefundenen Gegenstände werden confiscirt; man betrachtet sie als Waare, und der Eigenthümer muss eine Strafe zahlen.

Diese Bestimmungen betreffen gleicher Weise die über's Meer anlangenden Passagiere, und auf die geheimen Behältnisse in den Schiffen, als nicht besonders die Reisenden betreffend, wird das bestehende Reglement angewandt.

§. 15. Die Equipagen und die den Reisenden gehörenden Pferde sind nur dann der Confiscation unterworfen, wenn man in diesen Equipagen geheime Behältnisse der vierten Art entdeckt. Die Gabelwagen dagegen, die Karren der Israeliten und Anderer, die besonders zum Transport bestimmt sind, wie auch

die Wagen, welche nur Effecten, keine Reisenden enthalten, desgleichen die ihnen gehörenden Pferde werden confiscirt, sei es wegen des Vorhandenseins der oben erwähnten geheimen Behältnisse, sei es wegen des Transports von Contrebande im Allgemeinen, wenn der Werth die Summe von 500 Rubeln übersteigt.

Anm. Die Postpferde dürfen auf keinen Fall confiscirt werden, aber die Miethpferde sind der allgemeinen Vorschrift unterworfen, wenn die Contrebande nicht von dem Reisenden, sondern von dem Fuhrmanne betrieben wird, oder wofern der Reisende mit Waaren-Transporten geht.

§. 16. Nicht als Reise-Effecten werden diejenigen Sachen betrachtet, die sich nicht bei den Passagieren befinden, sondern anderweitig eingebracht werden, und doch mit Rücksicht auf die Umstände aus besonderen Gründen, einem Beschlusse des Finanz-Ministers gemäss, frei oder gegen eine Abgabe eingehen können. Gegenstände, welchen eine solche Begünstigung zu Theil werden kann, sind Bücher, jedoch nachdem sie censirt worden, Musik-Noten und musikalische Instrumente, Kupferstiche oder Gemälde, selbst die in Rahmen gefassten Kunstgegenstände und Seltenheiten, die durch Erbschaften angefallenen Effecten, Gegenstände für den Haushalt von Personen, welche ihren Aufenthalt in Russland nehmen, oder auch von Reisenden, welche aus dem Auslande zurückkehren, nur dass in allen diesen Fällen der Betrag der zu zahlenden Steuer nicht die Summe von 3000 Rub. Assign. übersteige. Russische Diplomaten, die ihre Amtsobliegenheiten vollführt haben, können für eine noch beträchtlichere Summe Effecten bei sich haben. In diese Classe von Effecten sind auch die Colli der Passagiere zu setzen, welche aus Irrthum oder aus sonst einem besonderen Umstande auf ein anderes Fahrzeug gerathen sind, als das des Passagiers selbst, aber in allen Fällen finden solche Begünstigungen auf Waaren keine Anwendung.

§. 17. Da die Einführung der verbotenen Gegenstände den Reisenden nur zu ihrem persönlichen Gebrauche verstattet ist, so wird man, wenn man diese Gegenstände, deren Eingang entweder gestattet oder untersagt ist, ohne Stempel des Zollamtes in den Magazinen, Laden oder Niederlagen findet, zum Verkauf gestellt oder umhergetragen, die Entschuldigung nicht gelten lassen, dass solche von Passagieren gekauft worden, im Gegentheil werden dieselben als Contrebande betrachtet werden.

§. 18. Wenn ein Reisender Effecten oder nicht verbotene Waaren mit sich führt, welche einer Abgabe unterliegen, die er aber nicht entrichten will, so wird man ihm gestatten, solche sogleich zurückzusenden oder durch einen an Ort und Stelle befindlichen Commissionär wieder ausführen zu lassen, jedoch unter Aufsicht des Zollamtes. Auf alle Fälle sind aber von dieser Erlaubniss ausgenommen die in den unter §. 14. 2. 3. 4 aufge-

führten geheimen Behältnissen gefundenen Gegenstände, gleichfalls die zur Einfuhr verbotenen Waaren, welche der Confiscation unterliegen.

§. 19. Die für die Passagier-Effecten erlassenen Bestimmungen enthalten folgende Ausnahmen:

1) Die gegenseitigen Unterthanen geniessen das Recht der anlangenden Reisenden Ein Mal das Jahr; betreten sie häufiger das Russische Gebiet, so können sie nur solche Gegenstände einführen, die sie ausgeführt haben. Zu diesem Endzwecke werden sie jährlich von dem Bezirks-Befehlshaber mit einem besonderen Beglaubigungs-Scheine, der in den Zollämtern verzeichnet wird, durch welche sie abreisen und anlangen, versehen werden, und mit einem besonderen über die von ihnen aus Russland ausgeführten Gegenstände aufgenommenen Verzeichnisse, damit sie solche ohne Hinderniss wieder einführen können.

2) Die mit Beglaubigungs-Scheinen der competenten Behörden versehenen Grenzbewohner, die sich auf eine kurze Zeit in die benachbarten Länder begeben, können nur diejenigen Effecten mit sich einführen, die sie hinausgebracht haben, alle übrige werden wie Waaren betrachtet und sind als solche den auf Waaren anwendbaren Regeln unterworfen.

3) Diese Regel betrifft auch diejenigen Personen, welche sich mit Placat-Pässen in das Königreich Polen auf eine bestimmte Zeit begeben und von dort zurückkehren. Diese dürfen nur eine geringe, zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmte Anzahl Kleidungsstücke abgabenfrei einführen. Das Zollamt bestimmt das Quantum den Umständen gemäss.

4) Die sich mit Pässen nach fremden Ländern begebenden Bewohner der Grenz-Gouvernements sind bei ihrer Rückkehr hinsichtlich ihrer Effecten dem Reglement der respectiven Unterthanen unterworfen.

5) Die Dienerschaft der Reisenden kann ohne Abgabe nur Kleidungsstücke zum eigenen Tragen einführen; was die übrigen Effecten und Waaren betrifft, deren Einfuhr erlaubt ist, so ist dieselbe gehalten, die Abgaben zu zahlen, sobald diese 10 Rubel übersteigen; bis zu 10 Rubel ist ihr zollfrei durchzulassen. Die Einführung verbotener Gegenstände ist ihr keineswegs gestattet, sollte indess ein Diener deren haben, welche dem Tarif von 1819 zufolge keine höhere Steuer zahlen, als 5 Rub., so dürfen solche frei eingeführt werden.

6) Hinsichtlich der Feldjäger und Couriere wird das in Betreff ihrer erlassene Reglement beobachtet, desgleichen das die Couriere des diplomatischen Corps betreffende.

7) In Betreff der Capitäne und Equipage der Schiffe, wie auch der Führer von Barken und der auf Flüssen anlangenden Fremden, so finden auf deren Effecten, Mundvorräthe, Takelwerk und Waaren die bestehenden Reglements Anwendung, ohne solche der Classe von Reise-Effecten zuzuzählen.

8) Fremde Fuhrleute dürfen, wenn sie ihre Reise in's innere Russland fortsetzen, ausser den Waaren, welche sie geladen haben, nur die zu ihrem täglichen Gebrauche nothwendigen Effecten mit sich führen; haben sie deren mehrere bei sich, die keine Contrebande sind, so werden diese bis zu ihrer Rückkehr zurückbehalten, um dann wieder ausgeführt zu werden.

9) Die Postillone und Fuhrleute, welche momentan die Grenze bis zu den Post-Stationen passiren, sollen keine anderen Effecten als Kleidungsstücke, die sie anhaben, und andere unumgänglich nothwendige Gegenstände bei sich führen. Tragen sie Uhren, so müssen die fremden Postillone sie bei ihrer Rückkehr wieder ausführen, und die Russischen Postillone sind gehalten, sie beim Ausgange zu declariren. Diese können dann wieder über die Grenze gebracht werden.

10) Kaufleute und Commis, welche Russische Unterthanen sind und in keiner höheren Gilde als der dritten stehen, dürfen, wenn sie sich mit Waaren zu Lande oder zur See, oder auch auf Flüssen in die Fremde begeben, bei ihrer Rückkunft, ausser Gegenständen Russischen Ursprungs, nur ihre Kleidungsstücke von erlaubten Stoffen, und zwar ein Vorrathstück jeder Art von Kleidern, einführen, Pelze ausgenommen, von denen ihnen nur einer gestattet ist, ausserdem aber an Leibwäsche jeder Art zum Tragen ein halbes Dutzend, jedoch nicht mehr als zwei Mal im Laufe des Jahres. Diejenigen aber, welche verbotene Gegenstände bei sich haben, von denen die Abgabe nach dem Tarif von 1819 keine 3 Rub. Assign. übersteigt, können solche abgabenfrei einführen.

Anm. Kaufleute erster und zweiter Gilde sind den für Reisende gültigen allgemeinen Bestimmungen unterworfen, mit besonderer Rücksicht in nothwendigen Fällen auf die Bestimmung des Art. 4. des gegenwärtigen Paragraphen.

11) Russische Fuhrleute, welche aus fremden Ländern heimkehren, dürfen nur Gegenstände bei sich haben, wie sie zum Gebrauche der Bauern dienen, in dreifacher Anzahl. Führen sie Waaren mit sich, so sind diese den allgemeinen Zollbestimmungen unterworfen. Steuerfrei können sie einführen Gegenstände von geringem Werthe, von welchen

die Steuer nicht mehr als 5 Rub. Assign. auf die Person beträgt.

12) Steuerleute, Matrosen, Hafen-Arbeiter und Andere, welche nach Russland zurückkehren, dürfen keine ausländischen Sachen einführen, als solche, die zum Gebrauche des niederen Volks dienen, in doppelter Anzahl. Es ist ihnen nicht erlaubt, eigentliche Waaren mit sich zu führen, doch wird ihnen die abgabenfreie Einführung von Gegenständen gestattet, deren Steuer keine 2 Rub. Assign. übersteigt.

Anm. Die geringen Summen, für welche diesem Artikel zufolge Gegenstände steuerfrei eingehen können, beziehen sich auf Gegenstände, welche der gegenwärtig gültige Tarif zulässt, sowie auf jetzt verbotene Gegenstände, die aber dem Tarif von 1819 zufolge gegen eine Steuer eingehen konnten.

13) Handlungs-Gehülfen, Frachtfuhrleute, Steuerleute und Matrosen dürfen unter der Benennung „Mundvorräthe" keine ausländischen geistigen Getränke mit sich führen.

14) Die besonderen die Dampfschiffe betreffenden Bestimmungen verbleiben in Kraft.

15) Diejenigen, welche sich in die verschiedenen Häfen des Schwarzen Meeres begeben, haben das Recht steuerfrei verschiedene Reise-Effecten Asiatischen Ursprungs einzuführen, selbst wenn solche verboten wären, bis zum Betrage von 25 Rub. Assign. noch zu den oben angegebenen Summen hinzugerechnet.

§. 20. Die sich auf die Effecten der Reisenden beziehenden Bestimmungen betreffen alle Europäische Zollämter und Barrieren, welchen in solchen Fällen die Befugniss zusteht, Gegenstände abzufertigen, welche in anderen Fällen nicht eingeführt werden dürfen; was aber die eigentlichen Waaren betrifft, welche Reisende bei sich führen und bei denen die Steuererhebung den allgemeinen Bestimmungen gemäss nicht zum Ressort jener Zollämter gehört, so kann die Abfertigung dennoch Statt finden, wenn der Betrag der Steuer nicht höher als 200 Rub. Assign. ist, welche auch die Anzahl der Personen sein mag, die durchreisen. Hinsichtlich eines Mehrbetrages ist eine Entscheidung höheren Orts erforderlich.

Sollte die Anwendung vorstehender Bestimmungen bei den Zollämtern einen Zweifel veranlassen, so wird ein solcher Fall, der nicht eine Steuer von 300 Rub. Assign. übersteigt, von den Bezirks-Befehlshabern (der Zoll-Linie) entschieden werden, welche darüber dem Departement des auswärtigen Handels Bericht abzustatten haben.

§. 21. Es bleibt dem Finanzminister überlassen, alle besondere Entscheidungen rücksichtlich der Passagier-Effecten zu

geben, wie alle etwa nothwendige allgemeine Instructionen, wovon die Zollämter und auch das Publicum nöthigenfalls zu benachrichtigen sind.

§. 22. Die Zollbeamten sind verpflichtet, sich gegen die Reisenden höflich zu benehmen, der Standesgebühr gemäss, und Niemanden ohne Unterschied unnütze Schwierigkeiten, oder Unannehmlichkeiten und Aufschub zu veranlassen. Weil aber auch dieselben nur eine ihnen aufgelegte Pflicht gegen die Reisenden erfüllen, so haben sie bei Erfüllung ihrer Amtspflichten auf ein gleiches Benehmen von Seiten der Reisenden Anspruch.

§. 23. Obige Bestimmungen sollen, übersetzt in die gangbarsten Sprachen, den Gesandschaften zugeschickt, in den Zollämtern ausgehängt und den Reisenden im Augenblicke ihrer Ankunft überreicht, auch in die Handelszeitung eingerückt werden.

Unterz. Der Präsident des Reichsraths.

Die mit einem Kauffahrtei-Schiffe von St. Petersburg nach Kronstadt abgehenden Passagiere müssen mit ihrem Passe nach dem St. Petersburger Zollamte gehen, um ihre Abreise dort eintragen zu lassen.

Passagiere dürfen an Tabak ohne Banderolen nicht mehr als drei Pfund und 300 Cigarren über die Grenze mit sich führen.

Die auf Kauffahrtei-Schiffen in Kronstadt anlangenden Passagiere werden, sobald die Besucher des Zollamtes an Bord gekommen, an's Land gesetzt und nach dem Hafen-Amte geführt. Hier registrirt man die Pässe und fragt die Reisenden, ob sie auch Briefe bei sich haben. Werden solche gefunden, so zahlt jeder Brief eine Strafe von 25 R. B. A.; die von den Passagieren selbst angegebenen Briefe zahlen die Hälfte des Porto's, und werden dort auf die Post gegeben. Alte, schon erbrochene Briefe dürfen nicht confiscirt werden, und Schriften ohne Datum, ohne Zu-, Auf- und Unterschrift werden nicht als Briefe angesehen. Dann führt man die Passagiere auf das Kronstädter Zollamt, wo sie visitirt werden; sie empfangen, wenn es nicht zu spät ist, schon an demselben, sonst an dem darauf folgenden Tage Pässe nach St. Petersburg, und fahren mit einem Fähr-Dampfschiffe nach St. Petersburg, wo sie sich andere Pässe lösen, und nach einigen Tagen, wenn das Schiff, auf welchem sie in Kronstadt anlangten, in St. Petersburg angekommen ist, ihre Effecten von dem dortigen Zollamte abholen müssen.

Die bei Dünamünde auf Schiffen, welche nach Riga bestimmt sind, anlangenden Passagiere, werden, die männlichen am Bord der Schiffe selbst, die weiblichen in der unweit Dünamünde ge-

legenen, von Riga 15 Werste entfernten Ortschaft Bolderaa visitirt. Die Passagier-Effecten müssen auf dem Zollamte zu Riga in Empfang genommen werden. Auf Bücher, welche Passagiere bei sich führen, wird vom Zollamte ein Stempel gesetzt, für welchen, wie für die umgelegten Umschläge eine besondere Abgabe an das Zollamt zu entrichten ist. Innerhalb drei Monaten müssen diese Bücher, Zeichnungen, geographische Karten etc. an die betreffende Censur abgeliefert werden.

Wird den Passagieren Etwas genommen und wollen solche deshalb ein Gesuch vorbringen, so haben sich dieselben entweder mündlich oder schriftlich an den General-Director des auswärtigen Handels zu wenden, der von dem Finanzministerium ressortirt.

Die nach Russland reisenden Passagiere haben die allgemeine Regel zu beobachten, dass sie ihre Pässe zur Visirung bei den K. Russischen Gesandtschaften oder Consulaten einreichen.

Um dem Grenzverkehre an der Preussisch-Russischen Gebiets-Scheide einige Erleichterung zu gewähren, ist zwischen dem Preussischen Landrath in Memel und dem Russischen Zoll-Chef in Georgenburg eine Vereinbarung getroffen worden, kraft deren die Russischen Grenz-Zollämter angewiesen worden sind, die auf längere Zeit ausgestellten Pässe Preussischer Unterthanen für die ganze Zeit ihrer Dauer, zu allen Reisen in die Grenz-Ortschaften, die auf Grund derselben gemacht werden, als gültig zu respectiren, wenn sie nur mit einmaligem Visa des Russischen Consulats versehen sind.

VI. Abschnitt.

Handelsgesellschaften; Dampfschifffahrt; Transport-Anstalten; Handels-Verträge.

Gesellschaften.

1) Russisch-Amerikanische Compagnie, gestiftet 1799, ihre Privilegien 1821 erneuert und 1842 verlängert bis 1862.

2) Russische Handelsgesellschaft in England (*Russia Company*). Sie erhielt ihren Freiheitsbrief unter der Regierung Philipp's und Maria's, während in Russland Iwan Wassiljewitsch (1534—84) herrschte, bestätigt durch die Parlaments-Acte von 1566; doch führt jeder in die Compagnie Eintretende das Geschäft auf seine eigene Gefahr, wie jeder andere Kaufmann.

3) Gesellschaft für Schifffahrt und Handel auf dem Schwarzen Meere und mit dem Orient, gestiftet 1839.

4) Gesellschaft für den Heringsfang im Weissen Meere, gestiftet 1803.

5) Das auf Actien gegründete Transkaukasische Handelsdepot.

6) Russische Compagnie von Kertsch zum Einsalzen von Fleisch und Fischen und zum Handel mit Lebensbedürfnissen.

7) Polnische landschaftliche Creditgesellschaft.

8) Zarewa-Manufactur-Gesellschaft.

9) Russische Baumwollspinnerei-Compagnie.

10) Weissrussische Gesellschaft zur Cultur und Verbreitung des Flachses und Hanfes zu Witebsk, seit 1839.

11) St. Petersburger Gesellschaft zur Beförderung der Schafzucht im südlichen Russland v. J. 1836.

12) Odessaer Gesellschaft für Schafzucht in Süd-Russland v. J. 1835.

13) Charkower Actiengesellschaft für Schafzucht.

14) Moskwaer Hauptgesellschaft für Schafzüchter.

15) Gesellschaft der Esthländischen Schafzüchter *).

*) Diese Gesellschaften für Schafzucht finden sich hier aufgeführt, weil sie von erheblichem Interesse für die Handelsspeculationen in Wolle sind.

Wir lassen hier noch eine Notiz über den Zweck und die Einrichtung der unter Nr. 3 aufgeführten Gesellschaft folgen.

Gesellschaft
für Schifffahrt und Handel auf dem Schwarzen Meere und mit dem Orient.

Unter diesem Namen ist am 10. März 1839 eine Actien-Gesellschaft für Russland vom Kaiser bestätigt worden, welche verschiedene Rechte, Abgaben-Erleichterungen und Unterstützungen geniesst.

Der Zweck der Gesellschaft ist, sowohl die schon bestehenden Handelsverbindungen Russland's mit anderen Ländern im Osten und Westen zu erweitern, als auch neue zu eröffnen. Der Hauptgegenstand solcher Handelsverbindungen ist: die Ausfuhr Russischer Producte überhaupt, vorzugsweise der südlichen Provinzen des Reichs, als: gesalzenes und geräuchertes Fleisch, wozu die Gesellschaft ihre eigenen Viehheerden und Weiden halten wird; gesalzene und gedörrte Fische vom Fischfange auf dem Schwarzen und Asowschen Meere; Mehl verschiedener Art, welches die Gesellschaft auf ihren eigenen Mahlanstalten bereiten lässt. —

Das ursprüngliche Capital der Gesellschaft ist auf 12 Millionen Rubel B. A. bestimmt, aus 3000 Actien bestehend, jede zu 5000 Rubel, welche 5 pCt. jährlich tragen sollen. Die Gesellschaft, deren Dauer auf 25 Jahre festgesetzt worden, errichtet ein Haupt-Comtoir in Odessa oder Kertsch und ein Comtoir im Königreich der Niederlande, und wird deren an allen Orten errichten, wo sie solches für nothwendig erachtet. Sie hat das Recht, auf dem Schwarzen und Asowschen Meere Fischfang zu treiben und geniesst der Zollfreiheit bei der Ausfuhr der gesalzenen Fische und des Salzfleisches, welches nach dem Tarif mit einem Ausfuhrzoll von 6 Kop. Silber für's Pud belastet ist. Auch geniesst ebendieselbe bei der Ausfuhr der gesalzenen Fische und des Salzfleisches einer aus den Zoll-Einkünften ihr zu leistenden Rückzahlung der Accise für das zu den festgesetzten örtlichen Preisen gekaufte und ausserhalb der Krim verbrauchte Salz, wobei auf 100 Pud Fleisch 24 Pud Salz gerechnet werden.

Die Gesellschaft hat das Recht, mit Chinesischem Thee auf Licenzen, welche sie von der Russischen Regierung nach allgemeiner Grundlage erhalten wird, Transithandel zu treiben, und mit allen anderen gesetzlich erlaubten Waaren nicht nur nach China, sondern überhaupt nach Asien zu handeln, jedoch mit Beobachtung der besonderen für den Kiächta'schen Handel festgesetzten Regeln. Das Haupt-Comtoir der Gesellschaft in Russland wird den Namen führen: „Haupt-Factorei der Gesellschaft für Schifffahrt und Handel auf dem Schwarzen Meere und mit dem Orient.“

Dampfschifffahrt.

1) Zwischen St. Petersburg und Lübeck (Kronstadt und Travemünde).

Die Erbauung, Ausrüstung und Einrichtung der Dampfschiffe Nikolai I., Alexandra und Naszlednik (Thronfolger) kostete dieser seit dem Jahre 1822 bestehenden Gesellschaft, dem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1836 zufolge, 1,422,718 R. 62 K. B.

Das Privilegium dieser Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist erneuert worden.

Die Fahrt der Dampfschiffe beginnt in den ersten Tagen des Mai und schliesst Ende October oder Anfang November neuen Styls. Jeden Sonnabend geht ein Schiff von Kronstadt und Travemünde ab.

Fracht für Güter jeder Art p. Kubikfuss:

Von Kronstadt nach Travemünde 12 Sch. Kur. } mit 10 % Kaplak.
Von Travemünde nach Kronstadt 60 Kop. S. }

Für Comtanten:

Gold 3/16 pCt. } mit 10 % Kaplaken.
Silber 1/4 „ }

Preise der Plätze für die Fahrt von Kronstadt nach Travemünde, ohne Beköstigung.

Nikolai I. und Alexandra.		Naszlednik.	
1. Kajüte die Person	60 R. S.	1. Kajüte die Person	60 R. S.
2. „ „ „	45 „	2. „ „ „	45 „
3. „ „ „	30 „		

Separate Kajüten.

Nikolai I. und Alexandra.		Naszlednik.	
Für 4 Personen	230 R. S.	Für 4 Personen	230 R. S.
„ 3 „	170 „	„ 2 „	145 „
„ 2 „	145 „		

Jeder Passagier hat 100 Pfd. Bagage frei, Kinder die Hälfte.

1 Wagen	50 R. S.	1 Wagen	50 R. S.
1 Hund	7 „	1 Hund	7 „
1 Pferd	50 „		

Beköstigung jeder Art ist am Bord zu festgesetzten Preisen zu haben.

2) Zwischen Kronstadt, Reval, Helsingfors, Abo, Stockholm und zurück, durch die Aboer Dampfschifffahrt-Gesellschaft mittelst der Schiffe Storfürsten, Fürst Menschikow und Finnland.

Die Passagiere dürfen blos gewöhnliche Passagier-Effecten, als: Kleider, Papiere etc. in Schatullen, Koffern, Felleisen, Cartons, Kästchen, Reisesäckchen und Bündeln, welche mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet sein müssen, mitnehmen, aber Hausgeräth, Federbetten, Matratzen und Kissen, ein ledernes ausgenommen, wie auch Möbeln dürfen nicht mitgenommen werden.

Preise der Plätze.

Nach	In den Hintersälen und Familien-Kajüten.		Im Vordersaale, sowohl in der ein- als zweischläfrigen Kaj.		Auf der Schanze, mit dem Rechte, für besondere Zahlung unten zu speisen.	
	R.	K. S.	R.	K. S.	R.	K. S.
Reval . . .	17	30	14	40	9	—
Helsingfors .	22	90	19	—	11	60
Abo . . .	28	10	23	30	14	80
Stockholm .	37	50	30	50	19	10

Nach	Auf dem Vorderverdeck.		Eine Dormeuse, ein viersitziger Wagen, eine Kalesche.		Eine zweisitzige vierrädrige Equipage.		Eine zweirädrige Equipage.	
	R.	K. S.	R.	K. S.	R.	K. S.	R.	K. S.
Reval . . .	6	—	17	20	11	50	5	80
Helsingfors .	7	50	20	—	15	80	7	90
Abo . . .	9	—	25	80	20	—	10	—
Stockholm .	11	50	34	30	28	60	14	30

Kinder unter 12 Jahren zahlen auf der Schanze und auf dem Vorderverdeck die Hälfte. Zwei Kinder, welche einen numerirten Platz zusammen einnehmen, zahlen blos für Eine Person, aber für Kost, Ueberfahrt nach Kronstadt und Local-Expensen wird von jedem die volle Zahlung genommen. Minderjährige Kinder, jedoch nicht über 3 Jahre, welche mit der Mutter, Amme oder Wärterin einen Platz einnehmen, zahlen nichts.

Die Auslagen für die Ueberfahrt nach Kronstadt und für das Visiren des Passes sind hierbei den Passagieren zu gute gerechnet. An gewöhnlichen Passagier-Effecten kann ein Passagier, welcher einen Platz in den Sälen oder Familien-Kajüten genommen hat, 100 Pfd., und ein Passagier auf der Schanze oder dem Verdeck 50 Pfd. ohne Zahlung mit sich nehmen. Für das Uebergewicht wird nach Reval 60 Kop. S., nach Helsingfors 90 Kop. S., nach Abo 1 R. 20 K. S. und nach Stockholm 1½ R. S. p. Pud genommen.

Für Sachen, welche keine eigentlichen Passagier-Effecten sind, wird nach besonderer Bestimmung des Geschäftsführers der Dampfschiffe bezahlt. Für die Ablieferung der Equipagen nach Kronstadt haben die Passagiere selbst zu sorgen. Der Pass muss wenigstens 2 Tage vor der Abfahrt in die Expedition der Finnländischen Dampfschiffe eingeliefert werden.

3) Zwischen St. Petersburg, Kopenhagen und London mittelst der beiden Schiffe „Hercules“ und „Sirius“.

Frachten von Kronstadt nach London.

Gold $^{3}/_{8}$ pCt.
Silber $^{7}/_{16}$ pCt. } mit 10 % Kaplaken.

Preise der Plätze (ohne Beköstigung).

Nach London.		Nach Kopenhagen.
1. Platz	90 R. S.	50 R. S.
2. =	62 =	38 =

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

	Nach London.	Nach Kopenhagen.
Für 1 Wagen	100 R. S.	50 R. S.
= 1 Pferd	60 =	30 =
= 1 Hund	9 =	6 =

4) Zwischen St. Petersburg und Havre mittelst der dem Verein „Europe" gehörenden Schiffe „*Le Tage*" und „Amsterdam."

Preise der Plätze (inclusive Beköstigung).

Von St. Petersburg nach Havre.		Nach Kopenhagen.
1. Kajüte	100 R. S.	60 R. S.
2. =	75 =	45 =

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Für einen 4rädr. Wagen	75 R. S.	50 R. S.
= = 2 = =	50 =	40 =
= 1 Pferd ohne Futter	40 =	25 =
= 1 Hund = =	12 =	8 =

Von Havre nach Kopenhagen.		Nach St. Petersburg.
1. Kajüte	225 Frank.	400 Franken.
2. =	175 =	300 =
Für einen 4rädr. Wag.	200 =	300 =
= = 2 = =	150 =	200 =
1 Pferd ohne Futter	40 =	25 =
1 Hund = =	30 =	45 =

Jeder Passagier hat 5 Pud Bagage frei.

5) Aboer Transport-Dampfschifffahrt zwischen St. Petersburg, Abo, Eknäs, Helsingfors und Lovisa.

6) Zwischen St. Petersburg und Kronstadt täglich zwei Mal.

Preise der Plätze.

Für jede Person	1 R. S.
Kinder unter 10 J. u. die ihre Herrschaft begleitenden Diener	60 K. S.
Arbeiter ebenfalls	60 =
Soldaten und im Dienst der Krone stehende Matrosen	25 =

7) Längs dem Südufer des Ladoga zwischen Schlüsselburg und Sermax am Ausfluss des Swir und längs dem Finnländischen Ufer zwischen Schlüsselburg und Serdobol, indem bei Kexholm und den Klöstern Konewetz und Walaam angelegt wird. Die

Gesellschaft, der das darauf bezügliche Privilegium auf 10 Jahre ertheilt worden, hat auch das Recht (jedoch kein ausschliessliches), auf den See'n Oneja und Bjeloi eine Dampfschifffahrt einzurichten.

8) Auf der Wolga, Kuma und dem Kaspischen Meere. Die Gesellschaft, der hierzu das Recht verliehen worden, ward 1823 gestiftet.

9) Zwischen Riga und St. Petersburg. Ein Mal wöchentlich, an jedem Sonnabend, an dem einen von ersterer, an dem andern von letzterer Stadt, für Waaren und Passagiere. Ausserdem dient zum Bugsiren der Kauffahrteischiffe zwischen Riga und der Bolderaa ebenfalls ein Dampfschiff.

10) Auf dem Embach und Peipus zwischen Dorpat, Pskow und Narwa; desgl. auf dem Würzjerw-See und Embach.

11) Auf dem Donetz zwischen Lugansk und Rostow, andere Fahrzeuge zu bugsiren.

12) Auf der Weichsel und den übrigen in dieselbe mündenden Flüssen, soweit es der Wasserstand gestattet.

13) Zwischen Odessa und Konstantinopel mittelst 2 Schiffe.
" " u. der Südküste der Krim mittelst 4 Schiffe.

14) Zwischen Odessa und Marseille. Auf die Ausführung dieser Dampfschifffahrts-Verbindung hat das Handelshaus Du Boullet die Erlaubniss erhalten.

15) Auf dem Baikal-See und den Flüssen Obi, Tobol, Irtisch, Jenissei, Lena und auf den andern in diese sich ergiessenden Gewässern. Zur Einrichtung dieser Dampfschifffahrt hat der Rostowsche Kaufmann erster Gilde Mjäsznikow die Erlaubniss erhalten.

Transport-Anstalten.

Zu St. Petersburg bestehen mehrere Waaren-Transport-Anstalten, z. B. die zehnte, welche Waaren nach Moskwa und *vice versa* in einer Frist von 7 Tagen befördert. Die Wagen machen nur Halt, um die Pferde zu wechseln; an mehreren Stellen sind besondere Revisoren angestellt.

Zu St. Petersburg: Nischegorodsches Transport-Comtoir zur Versendung von Waaren nach Moskwa, Nischegorod und Kasan, und nach den auf diesem Wege liegenden Städten zu den an der Börse bestehenden Preisen. Die Assecuranz beträgt $1/4$ % v. R.

Tiflis: Moskwaer Transport-Comtoir.

Ausserdem mehrere andere Comtoire zu Moskwa für den Waaren-Transport.

Post-Kutschen und Chaisen täglich zwischen St. Petersburg und Moskwa, welche ausser Briefen auch Päckchen mitnehmen.

Die zwischen St. Petersburg und Moskwa fahrende, wöchentlich 6 Mal abgefertigte Post, welche die Fahrt in $2^1/_2$ Tagen zurücklegt.

Post-Reisewagen von St. Petersburg: 1) über Riga und Mitau bis zur Preussischen Grenze, und 2) über Dünaburg bis zum Königreich Polen und zurück. — Die Kutschen haben zwei innere Abtheilungen, jede für 2 Passagiere, die Britschken zwei äussere Plätze. Auf dem Rigaer Wege bis zur Preussischen Grenze sind ausserdem noch kleine verdeckte Kaleschen oder Cabriolets, ebenfalls für 2 Passagiere, eingerichtet.

Preise der Plätze.

1) Bis zur Preussischen Grenze:

In der Britschke mit der schweren Post	17	R. S.
In der Kutsche mit der leichten Post	30	„
Im Cabriolet oder in der Kalesche mit der Extrapost	35	„

2) Bis zum Königreich Polen:

Mit der leichten Post in der Britschke	20	„
In der Kutsche	30	„

Damit die Passagiere bei ihrer Ankunft an der Grenze ungehindert ihre Reise fortsetzen können, ist die Verfügung getroffen, dass selbige, wenn sie es wünschen, in den Post-Equipagen bis zur ersten Station in Preussen, Lauzargen, fahren können, ohne dafür etwas zu zahlen; desgleichen können auch die in Kowno Angekommenen bis zur ersten Station im Königreich Polen, Waiwara, fahren.

Zu Moskwa bestehen Diligence-Einrichtungen zur Beförderung von Reisenden nach St. Petersburg, Charkow, Kursk, Orel, Tula, Wladimir und Nischni-Nowgorod.

Diligence-Fahrt zwischen Orel und Kiew.

Courier-Kutsche 2 Mal wöchentlich zwischen Weiwery (Waiwara), Station im Königreich Polen, unweit Kowno, und dem von da 258 Werst entfernten Warschau. Die auf der St. Petersburger Strasse ankommenden Reisenden haben vorzugsweise Ansprüche auf Plätze in diesen Courier-Kutschen.

Täglich eine Schnellpost zwischen Warschau und Kalisch.

Sogenannte Extraposten gehen zwischen Moskwa und Nischni-Nowgorod während der Messzeit, zwischen Kiew und Riga, zwischen Kiew und Schitomir, zwischen Odessa und Warschau, von St. Petersburg nach Tiflis, Orenburg, Warschau, Wilna.

Die Extraposten legen die Strecke zwischen St. Petersburg und Riga in etwas mehr als zwei, die gewöhnlichen in drei Tagen zurück. Ueberdiess gehen leichte Posten von St. Petersburg nach Tobolsk, Atrachan, Tiflis, Kamenetz-Podolsk etc.

Zwischen Russland und Preussen ist eine Packet-Versendung eingerichtet worden.

Die Post bedient sich aller Gelegenheiten der Dampfschifffahrts-Gesellschaften zur Versendung der Briefe.

Einer mit Preussen getroffenen Vereinbarung gemäss zahlen

Briefe, welche andere versiegelte Briefe enthalten und das Preussische Gebiet durchlaufen, das doppelte Porto.

Sowohl um die möglichste Erleichterung des Brief- und Geldverkehrs herbeizuführen, als auch um eine durch die Erfahrung bestätigte Vermehrung der Sendungen durch die Post bei der Herabsetzung des Porto's (wie man dieses in anderen Staaten ebenfalls bei den Zöllen bemerkt) zu beschleunigen, tritt v. 1. Jan. 1844 an eine Ermässigung des Postporto's, sowie der Gewicht- und Assecuranzgelder ein. Die darauf bezügliche Verordnung setzt darüber Folgendes fest:

Zu 10 Kop. S. M. werden im ganzen Reiche nach *allen* seinen Richtungen mit Einschluss des Grossfürstenthums Finnland befördert: 1) Briefe von 1 Loth an Gewicht; 2) Briefe mit Geld als Assignationen, Depositen-Billetten, Reichsschatz-Billetten, Credit-Billetten, Gold-, Platina- und Silbermünze und Depositen-Billetten der Polnischen und Finnischen Banken — zu Einem Loth; 3) Briefe mit unbeschriebenem Stempelpapier und kleinen Gold- und Silbersachen; 4) Briefe, die in's Ausland gehen, mit Ausschluss des ausländischen Porto's, bis zur Russischen Grenze; 5) Sendungen mit werthvollen Sachen, wenn sie unter 1 Pfd. an Gewicht betragen, gleichfalls lothweise berechnet, wenn sie aber über 1 Pfd. an Gewicht betragen, zu je 10 Kop. S. p. Pfd.; 6) Geld in Beuteln oder Tonnen 10 Kop. S. p. Pfd.; recommandirte Briefe mit Billetten der Reichs-Creditanstalten, Wechseln, Leihbriefen, Documenten auf Stempelpapier, Geld und Documenten in einem Packet 10 Kop. S. p. Loth.

Falls wegen Nichtempfangs am Orte der Hinsendung oder Nichtanwesenheit derjenigen Personen an diesem Orte, an welche die Sendung adressirt ist, die Sendung an den Ort der Abgabe auf der Post zurückbefördert werden muss, so wird für die sub No. 2, 3, 5, 6, 7 bezeichneten Sendungen Nichts an Rückporto oder Rückgewicht- und Assecuranzgeldern erhoben; für die sub No. 1 und 4 bezeichneten Sendungen muss aber auch zurück dasselbe Briefporto und dasselbe Gewicht- und Assecuranzgeld gezahlt werden. Als allgemeine Regel gilt: dass Theile vom Lothe oder Pfunde wie besonders berechnet und bezahlt werden. Sobald eine nach Loth oder Pfund zu berechnende und zu bezahlende Sendung an Gewicht über 1 Loth oder über 1 Pfund beträgt, so muss für das Doppelte bezahlt werden, und so fortgesetzt im entsprechenden Verhältnisse. Für Sendungen von grösserem Umfange und für Sendungen eigentlicher Documente (ohne Briefe) gilt ein besonderer Ansatz. Es wird namentlich zu zahlen sein: für Sendungen grösseren Umfangs in einer Entfernung der Gouvernementsstädte von 1 bis 300 Wersten 5 K. S. vom Pfund und entsprechend 10 Kop. S. vom Loth, für Documente in einer Entfernung der Gouvernementsstädte von mehr

als 1800 Wersten 25 Kop. S. p. Pfd. von den Sendungen grösseren Umfanges, und 50 K. S. p. Loth von eigentlichen Documenten.

An Assecuranzgeldern ist zu entrichten für die Summe von 1 bis 300 R. S. oder 1000 R. B. A. 1 pCt., d. h. 1 Kop. vom jedesmaligen Rubel; für die Summe von 300 bis 600 R. S. oder 1000 bis 2000 R. B. A. 3 R. S. oder 10 R. B. A.; für die Summe von 600 bis 1500 R. S. oder 2000 bis 5000 R. B. A. ½ pCt., d. h. ½ Kop. vom jedesmaligen Rubel; für die Summe von 1500 bis 3000 R. S. oder 5000 bis 10,000 R. B. A. 7 R. 50 Kop. S. oder 25 R. B. A.; für mehr als 3000 R. S. oder 10,000 R. B. A. ¼ pCt. d. h. ¼ Kop. vom jedesmaligen Rubel. Eben so wird für Stempel- und Wechselpapier, Silbergeräthe und alle Sendungen von Werthsachen zu einem Kopeken vom Rubel erhoben. Geld, Sachen und Stempelpapier werden hierbei zum entsprechenden Werthe des Nominal-Betrages oder der Taxation bezeichnet.

Handels-Verträge

des 18. und 19. Jahrhunderts.

1706 Handels-Vertrag mit Frankreich.
1712 Handels-Vertrag mit Genua.
1717 Allianz- und Handels-Vertrag mit Preussen.
1717 Handels-Vertrag mit Persien.
1724 Handels-Vertrag mit Schweden auf 12 Jahre.
1735 Derselbe erneuert für eine gleiche Dauer.
1727 Vertrag mit China.
1732 Handels-Vertrag mit Persien.
1732 Handels-Vertrag mit Spanien.
1734 Handels-Vertrag mit England.
1766 Handels-Vertrag mit England auf 20 Jahre.
1774 Vertrag mit der Ottomannischen Pforte hinsichtlich der freien Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere (Vertrag von Kutschuck-Kainardschi).
1780 Vertrag mit Dänemark über den freien Handel und die freie Schifffahrt der Neutralen.
1780 Desgl. mit Schweden.
1781 Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Dänemark.
1783 Handels-Vertrag mit der Ottomannischen Pforte (die Art. 8, 9, 50—59, 63—69, 72—74 hinsichtlich der Consulat-Verhältnisse).
1783 Handels-Vertrag mit Persien.
1785 Handels-Vertrag mit Oesterreich.
1786 Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Frankreich.
1787 Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit beiden Sicilien.
1787 Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal.

1791 Handels-Vertrag mit Persien.
1793 Handels-Convention mit England, welche den Handels-Vertrag von 1766 erneuerte.
1797 Handels-Vertrag mit England (durch den die Britischen Unterthanen Vorrechte erhielten, deren bisher kein anderer Staat theilhaftig geworden war).
1798 Handels-Vertrag mit Portugal.
1801 Handels-Vertrag mit Schweden.
1801 Die freie Schifffahrt der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika anerkannt.
1802 Handels-Vertrag mit Frankreich, basirt auf den von 1787.
1815 Erneuerung des Handels-Vertrags mit Portugal.
1824 Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, betr. die Schifffahrt im Stillen Ocean und die zu stiftenden Niederlassungen auf der Nordwestküste Amerika's.
1825 Uebereinkunft mit Grossbritannien, betr. die Grenzen der beiderseitigen Besitzungen auf der Nordwestküste Amerika's und die Schifffahrt im Stillen Meere.
1825 Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preussen, abgeschlossen auf 9 Jahre.
1826 Vertrag mit der Pforte, durch welchen die volle Freiheit der Russischen Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere festgesetzt wird.
1828 Friedens-Vertrag mit Persien Art. 10.
1829 Friedens-Vertrag mit der Pforte. Bestätigung der Consulat-Verhältnisse Art. 7.
1832 Handels-Vertrag mit den Vereinigten Staaten von N. A.
1834 Handels-Vertrag mit Schweden.
1838 Vertrag mit Schweden über den Handel und die Schifffahrt auf 10 Jahre vom $\frac{\text{20. Aug.}}{\text{1. Sept.}}$ desselben Jahres an gerechnet. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist in diesem Vertrage auch auf den Gothländischen und Trolhütta-Kanal ausgedehnt.
1840 Vertrag mit Oesterreich, betr. die Donau-Schifffahrt auf 10 Jahre.
1841 $\frac{8}{20}$ December Vertrag zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, ratific. St. Petersburg $\frac{3}{15}$ Jan. 1842.
1843 Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit Grossbritannien.

Druck von Hirschfeld in Leipzig.

Druckfehler und Zusätze.

S. 1. Z. 17 v. o. statt 47,700 lies 74,700.
— 6. — 6 v. o. st. Arasces l. Araxes.
— — — 19 v. o. st. der l. den.
— 21. — 12 v. u. nach erwähnt fehlt das Komma.
— 22. — 19 v. o. st. Zolldirection l. General-Zolldirection.
— — — 25 v. o. st. Osterbote l. Osterbotten.
— 41. — 9 v. o. st. Seiden-Manufaktur l. Seiden-Mannfaktur.
— 45. — 4 v. u. st. 97,213,710 Rub. l. 97,213,380 Rub.
— 72. — 8 v. o. setze hinzu: Alicante.
— — — — st. Cabiz l. Cahiz.
— 74. — 8 v. o. st. Gameon l. Gamron.
— 90. — 23 v. o. st. Finnländische Bank l. Finnländische Wechsel-Deposito- und Leihbank zu Helsingfors seit 1811, mit Filial-Comtoiren in verschiedenen Städten.
— 94. — 2 v. o. st. vor Chr. Geb. l. nach Chr. Geb.
— 96. — 2 v. o. st. New-Cholmogor l. Neu-Cholmogor.
— 101. — 9 v. o. st. Ukas v. $\frac{9}{31}$ Juli l. $\frac{9}{21}$ Juli.
— 105. — 8 v. o. } st. Redut-Kabh l. Redut-Kaleh.
— 108. — 14 v. o. }
— 131. — 14 v. u. st. Korschez l. Korsez.
— 134. — 2 v. u. st. Sehunds l. Seehunds.
— 212. — 15 v. u. st. dieselbe l. derselbe.
— 226. — 13 v. o. st. Ein. l. Einf.
— 306. — 12 v. o. st. Gesandschaften l. Gesandtschaften.
— 320. — 13 v. o. st. Russand l. Russland.
— 330. — 11 v. o. st. 1787 l. 1786.
— — — 8 v. u. st. Trolhütta l. Trolhätta.

Druckfehler und Zusätze.

Seite 2. Z. 17 v. o. statt 47,700 lies 74,700.
— 6. — 6 v. o. st. Arasces l. Araxes.
— — — 19 v. o. st. der l. den.
— 21. — 12 v. u. nach erwähnt fehlt das Komma.
— 22. — 8 v. o. st. Zolldirection l. General-Zolldirection.
— — — 23 v. o. st. Osterbote l. Osterbotten.
— 41. — 9 v. o. st. Seiden Manufaktur l. Seiden-Manufaktur.
— 45. — 4 v. u. st. 97,213,710 Rub. l. 97,213,850 Rub.
— 72. — 8 v. o. setze hinzu: Alleame.
— — — — st. Cabix l. Cabiz.
— 74. — 5 v. o. st. Gameon l. Gamron.
— 90. — 23 v. o. st. Finnländische Bank l. Finnländische Wechsel-Depositio- und Leihbank zu Helsingfors seit 1811, mit Filial-Comptoiren in verschiedenen Städten.
— 94. — 2 v. o. st. vor Chr. Geb. l. nach Chr. Geb.
— 99. — 2 v. o. st. New-Cholmogor l. Neu-Cholmogor.
— 101. — 9 v. o. st. Ukas v. $\frac{4}{11}$ Juli l. $\frac{7}{11}$ Juli.
— 105. — 8 v. o. } st. Redut-Kabh l. Redut-Kaleh.
— 108. — 14 v. o. }
— 131. — 14 v. u. st. Korschez l. Kopacz.
— 134. — 2 v. u. st. Schunde l. Seehunde.
— 212. — 15 v. u. st. dieselbe l. derselbe.
— 226. — 13 v. o. st. Ein. l. Einf.
— 308. — 12 v. o. st. Gesandschaften l. Gesandtschaften.
— 320. — 13 v. o. st. Russand l. Russland.
— 330. — 11 v. o. st. 1757 l. 1758.
— — — 8 v. u. st. Trolhätta l. Trollhätta.

Wern

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dede, J.

Der Handel des Russischen Reichs

Mitau u. Leipg. 1844

Russ. 28 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782262-4